This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,032,707

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIAE VERITAS
1817

# Geschichte der Forsten.

# Rechts-

und

# Wirthschafts-Geschichte

# norddeutscher Forsten

besonders im Lande Hannover

actenmässig dargestellt

von

**August Seidensticker,**

Königl. Preuss. Regierungs-Forstmeister a. D., Ritter des Rothen Adler-Ordens.

---

## Erster Band

Bausteine.

---

Motto:

Das Mögliche soll der Entschluss
Beherzt sogleich am Schopfe fassen;
Er will es dann nicht fahren lassen,
Und wirket weiter, weil er muss.

Göthe.

**Mit einem alphabetischen Gesammt-Register am Schlusse des zweiten Bandes.**

---

Göttingen

Dieterich'sche Universitäts-Buchhandlung (L. Horstmann)

1896.

X2
H
2008
v.1

129.1935-40

Meinem lieben Freunde

dem Herrn

# Forstmeister Friedrich Sprengel in Bonn

gewidmet.

# Anmerkung.

Wegen Augenschwäche des Verfassers konnte derselbe die Correctur nicht übernehmen und sind daher Druckfehler-Verzeichnisse nöthig geworden; sie befinden sich hinter jedem Bande.

# Vorwort und Litteratur.

Ueber die Geschichte der braunschweig-lüneburgschen Forsten ist schon Manches gedruckt worden. Es sei an die Litteratur über die „Magetheida“ bei Bremen erinnert, wovon August Bernhardt [Geschichte, I, S. 61], von Berg [Geschichte, S. 307 und 315] und Andere noch nichts gewusst haben, auch der „entschiedene“ Herr Professor Dr. Adam Schwappach [Handbuch, 1. Lieferung, S. 119] absolut Nichts weiss.

Unter diesen Geschichtswerken sind zu nennen:

Wächter, Forstrath, Säen und Pflanzen, ein Beitrag zur Forstgeschichte des Königreichs Hannover, Hannoversches Magazin, 1833 No. 60 seq.

Drechsler, Forstrath, die Forsten des Königreichs Hannover, 1851.

Hannovers Forsten in der Festgabe für die Mitglieder der XV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Hannover im September 1852.

Seidensticker, Forstauditor, über den Ursprung und die rechtliche Natur der hannöverschen Interessentenforsten, 1853.

von Wedekind, Neue Jahrbücher der Forstkunde, 2. Folge, 4. Band, 1854, enthält

S. 293, Seidensticker, die Forstinspection Lauenstein,

S. 304, derselbe, das Jagdschloss Hallermund und die Parksforsten,

S. 343, derselbe, über den Duinger Wald.

Seidensticker, Waldmetamorphosen. Supplement der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung, Band I, 1857.

Die Landwirthschaft und das Forstwesen im Herzogthum Braunschweig. Festgabe für die Mitglieder der XX. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe; Braunschweig 1859.

von Hammerstein, Bardengau; Hannover 1869.

Burckhardt, der Forstdienst in den letzten hundert Jahren. Zeitschrift: „Aus dem Walde", III. Heft, 1872, S. 91.

Seidensticker, über die genossenschaftlichen Holzungsrechte und Holzgerichte im Amte Medingen etc. Ergänzungsheft I der „Forstlichen Blätter", 1872.

Hieran schliesst sich das vorliegende Werk.

Es erstreckt sich jedoch nicht allein auf Hannover, sondern auf Norddeutschland überhaupt. Zweck desselben ist

1. einen Beitrag zur Geschichte der norddeutschen Forsten zu liefern;

2. eine Rechtsgeschichte der Interessentenforsten zu entwerfen und

3. in einer Revier-Chronik die hannöversche Forstverwaltung darzulegen.

## Quellen.

Johann Just Winkelmann, Beschreibung von Hessen, 5 Theile, Bremen 1697.

Joachim Meier, origines et antiquitates Plessenses, Leipzig 1713.

J. D. Gruber, Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen, 1734.

Johann Christoph Harenberg, Historia ecclesiae Gandershemensis diplomatica, 1734.

Kurbraunschweig-Lüneburgsche Landes-Ordnungen und Gesetze, in Folge Verordnung König Georgs II. vom $\frac{\text{23. November}}{\text{4. December}}$ 1739 für Lüneburg, Celle, Hoya etc. herausgegeben:

Caput I: Kirchen-, Schul- etc. Sachen, 1741; Caput II: Justiz-Angelegenheiten, 1742; Caput III: Militär-Vorschriften, 1742; Caput IV: Policei-Sachen [Holzordnung von 1618], 1743; Caput V: Cammer- und Amtssachen [Amtsordnung 1674], 1744; Caput VI: Contributionen, Licent-, Schatz-, Steuer- etc. Sachen, 1744; Caput VII: Lehn-, Zoll- und Postsachen, 1744; Caput VIII: Forst-, Jagd-, Fischerei-, Weide- etc. Angelegenheiten [Holzordnung von 1665], 1744; Caput IX: Landesrecesse für Celle und Hoya, 1744. Supplemente, 1745.

Dieselben Landes-Ordnungen für Calenberg haben in den ersten V capita gleiche Eintheilung; dann aber heisst es Caput VI: Bergwerks-, Forst-, Mast-, Fischerei- etc. Sachen; Caput VII: Immunität, Licent- und Schatzsachen; Caput VIII: Landtags-Abschiede.

Jedes Gesetzbuch enthält 4 Bände; das erstere 9, das letztere 8 Capitel.

Johann Vogt, Dompastor in Bremen. Monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Bremensium etc., Bremen 1740.

Christian Ulrich Grupen, Consistorialrath und Bürgermeister zu Hannover. Observationes rerum et antiquitatum germanicarum et romanarum. Oder Anmerkungen aus den etc. Rechten und Alterthümern etc. Halle 1763.

Würdtwein, subsidia diplomatica ad selecta juris Ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda tomis XIII, 1772 bis 1780.

Joh. Fr. Falke, Pfarrer, † 1753, wird wegen seiner Traditionen von Corvey etc. hier mitunter citirt werden, obgleich er, als Fälscher von Urkunden, als vollgültiger Zeuge nicht gelten kann. Vergl. Wigand, die Corveyer Geschichtsquellen, 1841.

Wendt, Hessische Landes-Geschichte, Band I, 1783; II, 1789; II, 2. Abtheilung, 1797; III, 1803; III, Urkundenbuch, 1803.

Paulus, Geschichte des Klosters Möllenbeck, Rinteln 1784.

Die seit 1784 [1817 vervollständigten] den Forstregistern [Forstrechnungen] vorgehefteten Forstinventarien resp. Forstbeschreibungen. Es ist daraus besonders vom Jahre 1790 Notiz genommen. Sie beruhen nicht auf subjectiven Anschauungen der Oberförster, sondern sind als amtliche Urkunden zu betrachten, ohne darum für irrthumsfrei zu gelten. Nicht selten wurden sie für jeden neuen Register-Jahrgang immer wieder abgeschrieben, obgleich sich schon Manches in den Rechtsverhältnissen geändert hatte. Vorschriften, um dem abzuhelfen, sind wenig befolgt.

Dr. Anton Friedrich Büsching, Erdbeschreibung, Theil VI, betr. den westphälischen und chur-rheinischen Kreis, 7. Aufl. 1790; Theil IX, betr. den niedersächsischen Kreis, 7. Aufl. Hamburg 1792.

Derselbe, Topographie der Mark Brandenburg, Berlin 1775.

Johann Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes, 2 Bände, Göttingen 1792.

Jacobi, Landtags-Abschiede für Lüneburg, I, 1794, II, 1795.

Ribbentrop, Landtags-Abschiede für Wolfenbüttel, I, 1793; II, 1. Abschnitt, 1797.

Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover, 1798.

Schaumburg-Lippesche Landes-Verordnungen, Band I, Bückeburg bei Grimme, 1804.

Friedrich von Bülow, Oberappellations-Rath, über das Oberappellations-Gericht in Celle, II, 1804.

Dr. Theodor Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts. Hannover bei Hahn, 1807.

Königreich Westfalen, bulletins des lois, Departemental-Blätter, 1808 bis 1813.

Karl Friedrich Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, dritte und fünfte Ausgabe, I. und II. Theil 1843, III. und IV. Theil 1844. Göttingen bei Vandenhoeck und Ruprecht.

Ernst Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben für den hannöverschen Staat im Anschluss an die Landes-Ordnungen König Georgs II.; von 1740 bis 1811. Vier Theile. Der IV. Theil enthält 4 Abtheilungen, so dass das Ganze 7 Bände umfasst. 1819 bis 1825. Daran schliesst sich

Willich, des Königreichs Hannover Landes-Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen im Auszuge, 3 Bände, Göttingen 1825 und 1826. Seit 1818 besteht die allgemeine offizielle Gesetz-Sammlung.

Sprenger, Geschichte der Stadt Hameln, 1826.

Pertz, Monumenta Germaniae historica, 21 Bände. Der erste Band erschien bei Hahn in Hannover 1826.

Carl Christian von Leutsch, ein Blick auf die Geschichte des Königreichs Hannover, 2. Aufl. Leipzig bei Serig, 1827.

von Spilcker, Geschichte der Grafen von Wölpe, Arolsen 1827.

Piderit, Geschichte der Grafschaft Schaumburg, 1831.

J. G. F. Kleinschmidt, Sammlung von etc. Urkunden aus Calenberg, Grubenhagen und Göttingen. 2 Theile. Hannover 1832.

Dr. Paul Wigand, Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, 3 Bände, Leipzig 1832. Unter dem Einfluss der Julirevolution etc. parteiisch zu Gunsten der Bauern geschrieben, als der Geist der Freiheit sich mal in Bockssprüngen erging. Das Buch schlägt die Geschichte mehrfach ins Gesicht, z. B. Band II, S. 259 seq. und ist dabei quellenarm und unvollständig.

von Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein, Arolsen 1833. Mit Urkundenbuch.

Dr. Paul Wigand, Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, 2 Bände, Leipzig 1834. Gemässigt.

Hermann Adolf Lüntzel, die ältere Diöcese Hildesheim. Hildesheim 1837.

Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks, eine gekrönte Preisschrift. 1839.

Dr. Adolf Fr. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Erster Haupttheil, Band I bis XXV incl. Berlin 1838, 1842, 1843, 1844, 1847, 1849, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863. Zweiter Haupttheil (2) Band I bis VI incl. Berlin 1843, 1845, 1846, 1847, 1848, 1858. — Dritter Haupttheil (3) Band I bis III incl. Berlin 1860,

1861. — Vierter Haupttheil (4) Band I, Berlin 1862. — Supplementband (5), Berlin 1865. — Wenn in den Citaten nichts weiter gesagt ist, so ist der erste Haupttheil gemeint; die übrigen Theile mit dem Supplement sind durch 2, 3, 4 und 5 bezeichnet.

Christian Hermann Ebhardt, Gesetze etc. für Hannover von 1813 bis 1839. Band II, 1839.

Koken, Geschichte der Grafschaft Dassel, befindlich im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1840.

Jacob Grimm, Weisthümer, Theil III, 1842; Theil IV, 1863.

Dr. Carl Fr. Wilh. Hasselbach und Genossen. Codex Pomeraniae diplomaticus, Band I, Greifswalde 1843.

L. Curtze, Superintendent, Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums Waldeck; Arolsen 1850.

Harland, Nachrichten über das Schloss Rotenkirchen etc. 1853.

von Hodenberg, Urkundenbücher von Calenberg [erschien zu Hannover 1855]. Diepholz, Hoya, Bremen, Verden, Lüneburg sind benutzt worden.

Geschichte derer von Hanstein auf dem Eichsfelde, 2 Theile, bei Bohne in Cassel, 1856 und 1857. Der ungenannte Verfasser war der kurhessische Minister Carl von Hanstein.

Dr. Christian Röth, Geschichte von Hessen-Cassel, 1856.

Dr. J. L. Hyneck, lic. theol., Pfarrer und Stiftsprediger in Fischbeck. Geschichte des Stifts Fischbeck in der Grafschaft Schaumburg. Rinteln 1856, bei C. Bösendahl.

G. L. von Maurer, Geschichte der Marken-Verfassung in Deutschland. Erlangen 1856.

C. W. Wippermann, Beschreibung des Bukkigaues etc. Herausgegeben von Dr. jur. C. J. L. Wippermann, Göttingen 1859.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgänge 1857, 1858. In letzterem befindlich S. 209 Dr. Rudorff, Amt Lauenstein.

Max, Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen, 2 Theile, 1862 und 1863.

C. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena bei Frommann, 1870.

Dr. Heinrich Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands etc. 4 Abtheilungen. 1875 und 1876. Mit 1 Karte.

Wilhelm Lotze, Geschichte der Stadt Münden, 1878.

Dr. jur. Otto Freudenstein, Geschichte des Waldeigenthums in der vormaligen Grafschaft Schaumburg. Hannover bei Helwing, 1879. Angaben und Schlüsse dieser Tendenzschrift sind

mitunter trügerisch; eine Widerlegung derselben folgt hier zu Nutz und Frommen für alle streitenden Parteien.

Harland, Geschichte der Stadt Eimbeck etc., 1881.

Knorr, Forstmeister, Actenstücke aus dem Archiv der Grafschaft Solms-Laubach auf dem Vogelsberge; abgedruckt im 22. Jahresheft des hessischen Forstvereins von 1882, S. 67.

H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. 10 Bände. 1859 bis 1883.

Wilhelm Stedler, Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Calenberg; 3 Hefte: 1886, 1887, 1889; Hannover, bei Fr. Kruse.

Frensdorff, Göttingen etc, 2. Auflage, 1887.

Edmund Freiherr von Uslar-Gleichen, Beiträge zu einer Familien-Geschichte der Freiherren von Uslar-Gleichen. Hannover 1888. Hahnsche Buchhandlung.

von Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2 Bände. Freiburg i. B. 1890, bei Paul Siebeck. Im ersten Bande, S. 428 bis 448, befindet sich der die Forstbeamten, Forstberechtigungen und Forsten betr. Abschnitt von Schwappach.

Dr. Georg Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bände. Leipzig bei Hirzel, 1880 und 1884.

Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte: die Verfassung des deutschen Volkes in ältester Zeit. 3. Aufl. Kiel bei Homann, 1880. Das Werk umfasst 8 Bände und reicht bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.

Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums. 3 Bände. 1872—75.

Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens, 1879.

Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. 2 Bände. 1886—88.

Dankelmann, Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten. 3 Theile, 1880, 1888.

Derselbe, Gemeindewald und Genossenwald, 1882.

Heck, Genossenschaftswesen in der Forstwirthschaft, 1887.

Ziebarth, das Forstrecht, 1889.

Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1894.

Stoffregen, Chronik von Wülfinghausen und Wittenburg, Leipzig 1895.

## Archive.

Verschiedene Registraturen auf den Oberförstereien und am Sitze der Regierungen, dann in Hameln, Bückeburg und das Königl.

Staatsarchiv in Hannover sind benutzt worden. — Zu bedauern ist, dass die Schaumburger Erbregister, welche der Amtmann über alle Amtsäcker etc., Holzungen, Mastung etc. jährlich zu führen und dem Ober-Amtmann zu überliefern hatte, nicht vorgelegen. Vergl. Schaumburger Amts- und Hausordnung von 1615, § 5. — Sehr benutzt sind die den älteren Forstregistern vorgebundenen Inventarien oder Forstbeschreibungen aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Sie entsprechen den wichtigen Erbregistern der Aemter aus dem 16. etc. Jahrhundert.

# Inhalt des I. Bandes.


Seite

**Einleitung** . . . . . 1

**Vorkenntnisse** . . . . . 5

Weser-Gaue . . . . . 5
Weser-Goe . . . . . 7
Niedersachsen . . . . . 7
1. Höriges Land . . . . . 11
2. Freies Land . . . . . 15
Dörfer . . . . . 16
Herrensitze . . . . . 18
Provinz Engern . . . . . 21
Fränkische Eroberung . . . . . 22
Burgen . . . . . 24
Agrar-Verhältnisse . . . . . 25
Erzstift Bremen . . . . . 31
Bäuerliche Verpflichtungen . . . . . 33
I. Leibeigenschaft . . . . . 35
II. Bäuerliche Lasten . . . . . 38
1. Persönliche Leistungen . . . . . 38
2. Grund-Leistungen . . . . . 39
3. Herrendienste . . . . . 44
Ablösungen . . . . . 48
Administrationen . . . . . 48
Uebersicht der Leistungen.
Waldungen . . . . . 49
I. Sonderhölzer . . . . . 51
II. Sammthölzer . . . . . 52
Antheilforsten.
1. Dörferholzungen . . . . . 56
2. Sammtholzungen . . . . . 56
3. Holzmarken . . . . . 56
4. Gemeine Holzungen . . . . . 56

**Erster Abschnitt.**
**Holzmarken** . . . . . 61
Amt Lauenau . . . . . 75

Seite

Amt Springe . . . . . 81
Grafschaft Schaumburg . . . . . 85
Schaumburger Marken links der Weser . . . . . 89
Bisthum Minden . . . . . 90
Amt Grohnde . . . . . 91
Amt Lauenstein . . . . . 91
Amt Poppenburg . . . . . 93
Amt Marienburg . . . . . 94
Braunschweigscher Weser-District . . . . . 94
Fürstenthum Göttingen . . . . . 95
Land zwischen Deister und Leine . . . . . 95
Amt Wennigsen . . . . . 97
Amt Blumenau . . . . . 114
Gümmer Wald . . . . . 116
Hopfenbruch . . . . . 117
Doethebergen . . . . . 118
Ditterker Holz . . . . . 118
Lathwehren . . . . . 119
Stemmerholz . . . . . 119
Holzmark zu Goltern . . . . . 120
Munzeler Mark . . . . . 120
Amt Bokeloh . . . . . 128
Grafen von Wölpe . . . . . 129
Amt Wölpe . . . . . 129
Grinderwald . . . . . 132
Grafen von Hoya . . . . . 142
Amt Stolzenau . . . . . 142
Amt Nienburg . . . . . 143
Grafschaft Diepholz . . . . . 147
Amt Diepholz . . . . . 148
Amt Lemförde . . . . . 148
Erzstift Bremen . . . . . 150
Der Marken Untergang . . . . . 155

**Zweiter Abschnitt.**

Holzwaren . . . . . 167
a. Aus dem Wendlande . . . . . 171
b. Aus Niedersachsen . . . . . 177
Kaiser und Reich . . . . . 177
Herzöge von Sachsen . . . . . 184
Herzöge von Braunschweig . . . . . 185
Fürstenthum Göttingen . . . . . 186
Die Aemter und ihre Geschichte . . . . . 187
Amt Sichelnstein . . . . . 187
„ Münden . . . . . 205
„ Brackenberg . . . . . 221
„ Hardegsen . . . . . 226
„ Gladebeck . . . . . 233
Amt Harste . . . . . 234
„ Uslar . . . . . 241
„ Moringen . . . . . 247
Grafen von Dassel . . . . . 252
Herrschaft Lauenberg . . . . . 252

Seite

Kleine Lauenberger Forst . . . . . 254
Grosse Lauenberger Forst . . . . . 256
Herrschaft Lüthorst . . . . . 263
Amt Erichsburg . . . . . 264
„ Hunnesrück . . . . . 265
„ Lauenförde . . . . . 274
„ Nienover . . . . . 277
„ Friedland . . . . . 286
„ Reinhausen . . . . . 287
„ Niedeck . . . . . 292
Herrschaft Balrus . . . . . 295
Amt Bovenden . . . . . 299
„ Brunstein . . . . . 302
„ Westerhof . . . . . 306
Fürstenthum Grubenhagen . . . . . 312
Amt Rotenkirchen . . . . . 312
„ Salzderhelden . . . . . 316
„ Catelnburg . . . . . 318
„ Lindau . . . . . 321
„ Radolfshausen . . . . . 322
„ Gieboldehausen . . . . . 324
„ Herzberg . . . . . 325
„ Scharzfels . . . . . 330
Fürstenthum Hildesheim . . . . . 332
Amt Woldenberg . . . . . 332
Fürstenthum Wolfenbüttel . . . . . 333
Weser-District . . . . . 333
Dynasten von Homburg . . . . . 333
Amt Greene . . . . . 333
„ Hohenbüchen . . . . . 335
„ Wickensen . . . . . 336
Grafen von Everstein . . . . . 337
Amt Fürstenberg . . . . . 337
„ Allersheim . . . . . 340
„ Bevern . . . . . 340
„ Forst . . . . . 340
„ Ottenstein . . . . . 341
Fürstenthum Calenberg . . . . . 342
Amt Lauenstein . . . . . 342
Grafen von Spiegelberg . . . . . 350
Amt Coppenbrügge . . . . . 350
Klosteramt Wülfinghausen . . . . . 357
Grafen von Hallermund . . . . . 357
Amt Springe . . . . . 357
Grafen von Everstein . . . . . 362
Amt Polle . . . . . 363
„ Grohnde . . . . . 364
„ Ohsen . . . . . 367
„ Aerzen . . . . . 369
„ Hallerburg . . . . . 373
„ Calenberg . . . . . 374
„ Coldingen . . . . . 377
„ Langenhagen . . . . . 379

Seite

Amt Ricklingen . . . . . 381
„ Rehburg . . . . . 382
„ Neustadt a. R. . . . . 385
„ Winzenburg . . . . . 386
Grafen von Roden und von Schaumburg . . . . . 405
Amt Schaumburg . . . . . 405
„ Lachem . . . . . 419

# Einleitung.

Wenn ein Landstrich, wie z. B. die durch Eich- und Buchwaldungen berühmte Wesergegend von Münden bis Minden mit ihren malerischen Höhenzügen und Bergerstreckungen durch Naturschönheit hervorragt, so wird er anziehend für das menschliche Gemüth und von Touristen gern besucht. Ist er zugleich klassisch, wie z. B. die viel durchforschte, von freundlichen Ortschaften übersäete Thalstrecke von Herstelle bis in die Gegend des Steinhuder Meeres, so bezaubert er den Historiker. Dieser möchte seine Geschichte bis in die ältesten Zeiten verfolgen.

Wir wollen analog wie Aristoteles in seiner Thier-Naturgeschichte, mit dem Pulsschlag im Herzen, mit dem ersten Pulsschlage der norddeutschen Geschichte beginnen. Zu diesem Puncte werden wir auch schliesslich zurückkehren.

Unsere Operations-Basis liegt zwischen Hameln und Minden; bleiben wir zunächst auf dieser stehen.

Wie es im Tilithi- und Bukkigau aussah, als im Jahre 9 nach Christo die Teutoburger Schlacht geschlagen wurde, wissen wir, ausser dass es dort auch Wald und grosse Waldbäume gegeben haben soll, nicht. Auch vermögen die Nachrichten aus der Zeit der Schlacht bei Idistavisus in den Jahren 14 bis 16, wie sie von Tacitus und Anderen geliefert worden, unsere Neugierde nicht zu befriedigen. Links von der Weser bei dem Dorfe Lachem liegt der Lachemer Stau; „Lachen" sind Wasserpfützen; um 1383 befand sich bei Lachem ein Wehr und diesem gegenüber ein dem Kloster Fischbeck geschenkter Werder in der Weser[1]). Rechts von diesem bei dem Dorfe Weibeck liegt der Weibecker Stau. — Zwischen

[1]) Hynecke, S. 75.

beiden Ortschaften an der Weser befindet sich auch das adlige Gut Staue. Weiter nördlich gab es eine Rintelnsche Stau. Was hat man mit diesen Stauwerken beabsichtigt? — Dies ist die Gegend, wo einige Forscher den Campus Idistavisus, die Stauwiese [„it is de Stauwische"], gesucht, welchen Andere Weser aufwärts in die Gegend von Grohnde, noch Andere Weser abwärts auf den Landstrich zwischen Minden, Frille, Ilserhaide und Dören verlegt haben. M. v. Hodenberg legt den ersten Schlachttag nach Ilwese [Hilwise — Iliaviso? —] [1]), was aber, weil dort die hohen Berge fehlen, falsch sein dürfte. Der hohe Wald mit nacktem Boden unter den Baumstämmen kann nur der Ith oder Süntel gewesen sein. Das „Campus Idistavisus" macht, bei dem Gedanken an eine Corruption, gar keine Schwierigkeiten. „Campus et isthic visus", auf Deutsch: „Eine Ebene lag vor uns".

Angenommen wird, dass Varus im Jahre 9 aus dem Lande der Cherusker von der Weser abgedrängt, den Teutoburger Wald erstrebt habe [2]). Vielleicht hat das Dorf Varenthal von jenem Feldherrn, der hier vielleicht rastete, den Namen erhalten, nachdem in jenem Thale Anbauer sich angesiedelt haben. Vor diesem engen Gebirgsthale gegen Ost liegt das 1140 urkundlich erwähnte Dorf Hemeringen, vielleicht soviel wie „hommooder Erdring" und den Bach hinauf eine Fortsetzung oder Verdoppelung des Lachemer Stau oder Wehrs. Der „Ring" spukt wol nicht ohne Grund in manchen Ortsnamen, wie z. B. „Leeseringen", „Landringhausen", „Wichtringhausen" u. s. w. [3]). „Laringen" hiess die Gegend von Delmenhorst, „Rustringen" die von Oldenburg; auch ein Ostringen pp. wurde 787 zum Bisthum Bremen gelegt.

Nördlich von Varendahl an den bewaldeten Berghöhen von Rumbeck zeigt man die Varusburg und die Hünenburg. Vom Dorfe Hemeringen nach Hesslingen führt der „Heerweg". Noch andere Benennungen deuten auf die Römerzeit. So z. B. der „Segester — Singerster — Weg", welcher von der hamelnschen Haide quer durch das Bannensieker Forstschutz-Revier nach dem s. g. Dicken sich hinauf ziehet. Er erinnert an Thusneldas Vater. Die s. g. „Hohe Warte" in der Nähe von Varendal kann möglicher Weise eine Rolle in den Vorgängen der teutoburger Schlacht gespielt haben. Gewissheit giebt das Alles freilich nicht. Wo der teutoburger Wald gelegen hat, weiss Niemand. Das Hermanns-Denkmal soll an einer ganz verkehrten Stelle stehen. Dagegen gilt für sicher, dass das Steinhuder Meer von dem Abschluss jener grossen Römerschlachten zu erzählen wisse. Aber es

---

[1]) M. Hodenberg, Hoya II. [2]) Wippermann, l. c. S. 137 139. 144. [3]) Pertz, XVII, S. 321. 337.

redet nicht. Noch grösser wird das Fragezeichen später. Seit dem Abzug der Römer auf Nimmerwiedersehen, wird es in der Wesergegend geschichtlich dunkel; 500 Jahre lang erfahren wir aus dem Engerlande nichts.

Als es wieder Tag geworden, gab es bald vermuthlich bei den Germanen nicht nur an der Weser, sondern auch anderwärts eine geographische Gebietseintheilung. Länder[1]) [Stedinger Land, Land Wursten, Land Hadeln pp.] und Ländchen kamen vor. Die „terra Stemwede" umfasste z. B. die Mindener Vogtei Stemmerberg und das Diepholzer Amt Lemförde [Kirchspiele Lemförde, Brockum und Burlage][2]). Man fand Weichbilde [Guben 1452[3]), in den Welfenlanden 1392[4])], Börden, Goe und Gaue. Bord heisst Rand, Börde der von diesem eingeschlossene Flächenraum mit Ortschaften, Feld und Wald, welche in einem Rechts- und Wirthschafts-Verbande stehen. Mehre Börden gehören zu einer Go. Es kommt auch vor, dass Börde und Go zusammenfallen [Amt Winzenburg]. Im bremenschen entsprachen die Börden den Vogtei- oder Amtsbezirken. Bei den Weichbilden, woran auch Ortsnamen [Bardowiek, Brunswik, Osterwik pp.] erinnern, denkt man an die „vici" des Tacitus, vermuthlich unsere „Bauerschaften". „Vicus" nennt Cicero ein Landgut. Man hat nach der römischen „Villa", dem vornehmen Landsitze, die germanischen Hauptgüter mit ihren Bezirken an Höfen und ausgedehnten Ländereien, denen auch ein „villicus", deutsch „Meier", vorstand, „Villicationen" genannt. Ländern, womit die Landrichter, später Landknechte oder Landreiter[5]) zusammenhingen, waren nachmals in Preussen als Regiminal-Beamte „Landvögte" vorgesetzt. Daraus sind dort später die Landraths-Aemter und Landräthe hervorgegangen [Landräthe gab es in der Neumark 1511[6])]. Landräthe sind kurmärkischen Ursprungs, und unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. auf die übrigen Theile der Monarchie ausgedehnt. — Solche Länder umfassten in den Weserlanden gemeinlich eine oder mehre Börden [Lauensteiner Ober- und Unter-, Lauenauer Binner- und Buterbörde, Herzberger, Eimbecksche, Lachemer, Greenesche pp. Börde[7])]. Mit den Ländern gleichbedeutend sind mitunter die Goe, später Gerichte, resp. Amtsbezirke. Oft hat ein Amtsbezirk mehre Goe umfasst. Der „Höhberg" gehörte als Gemeine Holzung dem ganzen Lande der Germaremark. Am „Landesholze" beteiligt waren die Interessenten der Aemter Rotenkirchen und Salzderhelden. U. s. w.

---

[1]) Riedel, XX, S. 132. [2]) von Hodenberg, Hoya, Theil III, Abth. 7, S. 66. [3]) Daselbst, 3, II, S. 22; 2, V, S. 454. [4]) Kleinschmidt, I, S. 72. 144. [5]) Riedel, XX, S. 469. 472. 474; Ziebarth, S. 140. 141. [6]) Riedel, XXIV, S. 226. [7]) Max, I, S. 263. 319.

Man hat den Ländern die Gebiete [Weichbilde] der später entstandenen Städte entgegengesetzt.

Grössere politische Bedeutung genossen, so lange bis sie in der Franken-Herrschaft mehr oder minder hinfällig wurden, die mehre Goen umfassenden Gaue.

# Vorkenntnisse.

## Weser-Gaue.

Germaniens Gaue, wenn auch mehrfach andere als die nach der Völkerwanderung [568] genannten, bestanden schon vor Caesar und Tacitus. Ihr Ursprung liegt völlig im Dunkel. Man weiss nur, dass sie geographisch abgegränzte, politische und wirthschaftliche Bezirke der Volksstämme gewesen sind, welche einer demokratischen Verfassung entstammten und angehörten. Ihre Vorsteher oder Fürsten waren von den Gaugemeinden meist auf Lebenszeit gewählt. Es entstanden nach der jeweiligen Menge der Ansiedler kleine, mittlere und weite Gaue. Ihr Umfang beruhte also auf Zufall. Aber soviele Gaue, soviele Staaten oder Völkerschaften. Diese Völkerschaften haben bei der Bildung der deutschen Stämme [Franken, Sachsen], in denen sie aufgingen, ihre frühere Selbstständigkeit allmählig verloren. Aber ihre Gaue, vorher eigene Staaten, behaupteten sich im neuen Gesammtstaat doch weiter. Freilich mögen Gebiets-Verschiebungen und -Veränderungen stattgefunden haben. Ihre Namen aus den Zeiten der Carolingischen Kaiser waren bis zu Ende des 11. Jahrhunderts im Gebrauch; denn Carl der Grosse hat die Gaue des Sachsenlandes, wenn auch nur als geographische Bezirke im Wesentlichen beibehalten.

Wegen jener Gauen ist vorab zu bemerken, dass die Nachrichten hierüber der Sicherheit entbehren. Wer hat die Anzahl und Ortschaften der Gaue inventarisirt? Wo liegt solch Inventar, oder wo hat es gelegen? Schreibfehler und urkundliche Fahrlässigkeit in den Ortsnamen kommen vor. Das Wort „pagus“, weil für Gau und zugleich auch für Goe gebraucht, hat manchen Irrthum verbreitet. Gaue haben die späteren Dynasten begründet, ohne dass man sich dabei an die geographischen Gaugränzen streng gebunden hätte. In der Feudalzeit sind die alten Länder durchlöchert und

---

[1]) Schröder, S. 20. 120. 121.

zerrissen. Kirchensprengel oder Bisthums-Räume sind bei Ermittelung alter Gaubezirke als Führer auch nicht immer geeignet, wenigstens nicht entscheidend. Künstliche Gränzzeichen, Landknicke vielleicht abgerechnet, hatte man den Gauen nicht gegeben; Wasserscheiden [Bergrücken] und Flüsse bieten Fingerzeige. Man muss sich aber hauptsächlich an die Namen der betr. Ortschaften, ihre Feldmarken, Nutzungs-Gebiete, Orts- und Waldgenossenschaften halten. Da letzteres von dem neuesten Forscher [Böttger] versäumt worden, so befindet er sich nicht selten auf falscher Fährte. Eine Gaugeographie, ohne auf Goen, Börden, Mark- und Holzgenossenschaftsbezirke zu fussen, kann nicht ganz richtig sein.

Bei Bildung der Gaugränzen hat man es gewiss zu vermeiden gesucht, den Orts- oder Holzgenossenschaften, wo sie vorhanden waren, den Bauch aufzuschlitzen. Man hat vielmehr ohne Frage deren Gränzen thunlichst adoptirt. Diesen Grundsatz auf den Morungau angewandt, so haben wir z. B. eine Ortsgenossenschaft, welche [ohne die Stadt Hardegsen] das ganze Amt Hardegsen, den Südtheil vom Amte Moringen, den Osttheil vom Amte Uslar und den Nordtheil vom Amte Harste umfasst. Es sind dies die Ortschaften Leisenrode [jetzt zur Domaine Hardegsen gehörig], Luttringhausen, Ertinghausen, Hevensen, Wolbrechtshausen, Ellierode, Asche, Hettensen, Lichtenborn und Schlarpe [Amts Hardegsen], Moringen, Trögen, Blankenhagen, Tudenhausen und Behrensen [Amts Moringen], Delliehausen und Volprichausen [Amts Uslar], sowie endlich Parensen und Gladebeck [Amts Harste]. Dazu kommen Güntershagen, jetzt Interessentenforst [Amts Hardegsen] und Grossenrode.

Diese ganze Ortsgenossenschaft zahlt alljährlich dem Burginhaber von Hardegsen Erbe- oder Pfahlzinse, incl. Mühlen-Erbzins von ihrem Lande. Er beläuft sich auf 146 Gulden 13 gl. $5^1/_2$ pf.

Gleichen Zins zahlen andere Ortschaften des Amts Moringen an das Amt Moringen.

Darum ist anzunehmen, dass alle diese Ortschaften zum Morungau gehört haben.

Dem würde auch die Hardegser Holzgenossenschaft entsprechen. Sie besteht aus den Ortschaften Leisenrode, Luttringhausen, Ertinghausen, Hevensen, Wolbrechtshausen, Ellierode, Asche, Hettensen, Lichtenborn, Schlarpe, sowie Tudenhausen und Blankenhagen. Alle berechtigten Einwohner daselbst zahlen an das Haus Hardegsen jährlich zusammen 36 fl. 13 gl. 3 pf. Forstgeld, für die Bezüge aus der Interessentenforst [1]).

---

[1]) Amtsregister von Hardegsen von 1590 bis 1591; Moringen von 1586 bis 1587.

Weder zu der Orts-, noch zu der Holzgenossenschaft gehört die im Schutze der Burg später entstandene Stadt Hardegsen. Ihre Bürger, weder aus der Orts- noch aus der Holzgenossenschaft stammend, werden von Aussen hereingekommen sein. Das Stadtgebiet muss aber zum Morungau [nicht Leinegau] gehört haben, wozu Max die Stadt Northeim, deren Grafen den Morungau beherrschten, sowie die Dörfer Berwardshausen, Holtensen pp. rechnet [1]). Nach Böttger gehören zum Morungau auch Höckelheim, Sudheim, Hillerse und Fredelsloh. Wenn er aber auch Bollensen, Uslar und Schönhagen anführt, so dürfte das auf einem Irrthum beruhen, weil letztgenannte drei Orte weder wirthschaftliche noch gerichtliche Beziehungen zu Moringen haben [2]).

Andere Moringer Amtsdörfer sind in den Forsten des Sülberggaus [Lauenberg] berechtigt. Mehre Ortschaften des Amts Uslar sind in den Forsten des Leinegaus und zugleich in den Forsten des Sülberggaus [Kl.-Lauenberg] berechtigt [3]). Dergleichen Momente sind bei Erforschung der Gaugränzen nicht ausser Acht zu lassen.

## Weser-Goe.

Längere Zeit als die etwa um 1200 an Altersschwäche eingeschlafenen Gaue haben sich deren Unterbezirke, die Goen mit den Gografen, in den Amtsbezirken erhalten. Sie kommen urkundlich erst gegen Ende der Gauzeit zum Vorschein; werden aber vermuthlich schon viel früher dagewesen sein, weil der Gauvorstand, später Graf, an seinen zwei oder drei Gerichtstagen im Jahre, nicht alle Rechtssachen zu erledigen vermocht hat. Die Goen waren geographisch abgeschlossene Bezirke innerhalb der Gaue; jede hatte ihr besonderes Recht. Nachzuweisen sind sie, wenn auch nicht alle, im nordwestlichen Deutschland. Je weiter nach Ost, desto weniger Goe; in den vormals wendischen Ländern verschwinden sie ganz. Schröders Ansicht [4]), dass die Goe zu fränkischen Grafschaften vereinigte sächsische Gaue gewesen, ist schon darum zu bezweifeln, weil sie als geographische Bezirke urkundlich nicht citirt werden.

## Niedersachsen.

Weiter zurück als auf das Erscheinen der Sachsen resp. des Sachsenbundes erstrecken sich unsere Forschungen nicht; denn aus

---

[1]) Max, I, S. 19. [2]) Böttger, 2. Abth. S. 286. [3]) Cal. Br. Arch. zu Hannover, Des. 23, 13 Forstsachen No. 23 u. 30; Böttger, 2. Abth. S. 282; Koken, S. 150. — Siehe Band II Mastberechtigungen. [4]) Schröder, S. 546.

der Zeit vorher wissen wir Sachdienliches eben nicht. Nur ist bekannt, dass verschiedene germanische Volksstämme, welche im Flussgebiete der Weser und Unterelbe im Anfang der Geschichte sassen, fast spurlos verschwunden sind. An ihrer Stelle begegnen wir den Sachsen. Dies kriegerische Volk hatte schon gegen Ende des dritten Jahrhunderts den Sachsenbund geschlossen. Mit den Angeln hat es 449 Britannien erobert, und 827 den Grund zum heutigen England gelegt. Die Sachsen zogen mit anderen germanischen Völkern 451 gegen Rom. Um 568 beendigten die Longobarden mit ihrem Einzuge in Italien die grosse Völkerwanderung. Sachsen waren es, die ihr Gebiet eingenommen. Während der Völkerwanderung waren auch Wenden von Osten bis zur Elbe und Ilmenau vorgedrungen. Sachsen waren es, welche sie zurücktrieben bez. unterjochten. Während der Zeit vor 568 hatten sich also auch im Sachsenlande alle Besitzverhältnisse aufgelöset[1]). Damit hängt vermuthlich der zerstreute Güterbesitz des sächsischen Adels zusammen, dem wir mit Erstaunen in den folgenden Jahrhunderten begegnen.

Das Sachsenvolk zerfiel in Westfalen, Engern, Ostfalen und Nordalbinger. Erbliches Königthum kannte man dort nicht. Freie Volksgemeinden wählten ihre Vorsteher und in Kriegszeiten ihre Anführer oder Herzoge.

Uns interessiren die ersten drei Provinzen. — Westfalen umfasste Cöln, Münster, Osnabrück [in der Erzdiöcese Cöln]; Ostfalen enthielt Halberstadt, Hildesheim, Verden [zum Theil in der Erzdiöcese Mainz] und zu Engern gehörten Mainz, Paderborn, Verden [in der Erzdiöcese Mainz], Minden und Bremen [in der Erzdiöcese Cöln][2]).

Engern, das alte Herzogthum zwischen Ost- und Westfalen, liegt unseren Betrachtungen hauptsächlich zum Grunde.

Ums Jahr 772 gab es bei den Sachsen drei Stände, welche in den Krieg zogen und auf den Volksversammlungen erscheinen und stimmen durften. Sie hiessen edlingi, frilingi und lassi oder laten. Letztere wurden auch Hörige genannt[3]). Diese waren nur halb, d. h. für ihre Person frei; wegen ihrer zinspflichtigen Höfe aber in gutsherrlicher Abhängigkeit.

Ein vierter Stand wurde durch die Unfreien bez. Leibeigenen gebildet, deren Landbesitz, wenn sie Land inne hatten nicht allein, sondern auch deren Person dem Gutsherren gehörte. Ueber sie wurde von letzterem willkürlich verfügt, sie wurden geprügelt, auch, ohne sie zu fragen, gegen andere Leibeigene vertauscht[4]).

---

[1]) Stacke, Deutsche Geschichte, 5. Aufl., I, S. 90 bis 159. [2]) Böttger. [3]) Waitz-Schröder, S. 45. [4]) Vergl. Joseph Kürschner, Universal-Conversations-Lexikon, Spalte 1330.

Bei den Sachsen waren die Edelinge vor den Freien bevorzugt durch höheres Wehrgeld pp. Jene gehörten den alten, im Laufe der Zeit zu erblicher Gewalt gelangten Fürstengeschlechtern an, welche Carl der Grosse im Besitz gewisser Herrscherrechte liess. Aber ihre Gewalt über Freie und Liten blieb nicht hoheitlicher Natur. Freie bildeten die Mehrzahl, Adelige die Minderzahl des Volks. Die Hörigen, bei den Sachsen Liten, Leten, Laten, Lassen genannt und zum Volke gehörig, nahmen hier an der Heerpflicht und Dingpflicht gleich den Edelingen und Freien Theil. Die Unfreien waren an die Scholle gebunden [1]). Seit dem 9. Jahrhundert finden wir Grafen, Edelherren und Adlige schlechtweg. Inzwischen waren die Frielinge abhängig geworden von den Edlen; die Lage der Laten wurde ungünstiger. Begüterte und angesehene aus dem sächsischen alten Adel nahm Carl der Grosse zu Grafen, d. h. obersten Beamten des Landes. Ein solcher Graf verwaltete die königlichen Güter und Einkünfte. Er konnte die Acht verhängen. Als des Königs Stellvertreter fungirten die Grafen. Ihre Macht wuchs im Gericht und im Heere. Sie gelangten dann in ihrer Grafschaft zur Regierung, später zur Herrschaft. Der Graf war Vasall des Königs, er gehörte zu den vornehmsten Männern des Reichs und war gewöhnlich Grossgrundbesitzer in seinem Bezirk. Sein Amt wurde erblich.

Anfangs waren Gau und Grafschaft einerlei. Dann drängte die Grafschaft den Gau zurück. Das Reich zerfiel in Grafschaften, wie einst in Gaue [2]).

Nachher kamen viele Grafschaften an das Welfenhaus. Die Herzöge desselben verliehen die Grafschaften weiter [3]).

Eine Stufe niedriger bildeten unter den Grafen die Edelherren. Es gab Edelherren von Homburg, Adenoys [Adensen], Hodenberg, Hilligsfeld, Brüninghausen u. s. w. Sie werden in späteren Urkunden genannt. Sie mögen aus den Frielingen emporgestiegen sein, denn die Herren von [Gross] Hilligsfeld, Amts Springe, kommen in den Lehnregistern pp. erst nachher als Edelherren vor. Diese Edelherren, Heinrich der Aeltere 1197, sein Sohn Heinrich der Jüngere 1233 besassen Güter zu Wittloh bei Verden. Andere an die Grafen von Hoya veräusserte Güter derselben lagen in Bennigsen, Jeinsen, Adensen [Amts Calenberg], Grasdorf, Pattensen und Münden. Vasallen hatten sie in Hastenbeck, Emmern pp.

Der Edelherr Johann I. von Brüninghausen [1215 bis 1217 erwähnt] war mit einer Gräfin von Wölpe vermählt. Sein

---

[1]) Schröder, S. 50. 212. 215. 217. 441. 443. [2]) Waitz, III, S. 148 bis 150. 384 bis 390; VII, S. 1 bis 15. [3]) Waitz, VII, S. 34.

Sohn Johann II. hinterliess zwei ohne Nachkommen verstorbene Söhne [1]).

Aus dem Gesammt-Eigenthum des Grund und Bodens, welches dem Volke gehörte [2]), entwickelte sich ein Sondereigen. Nicht die Bauern, welche dem Gutsherrn Abgaben zahlten, sondern deren Gutsherren empfingen dasselbe an Land und Wiesen. Ueber das ganze Land zerstreut waren mitunter die Landgüter einer Adelsfamilie. Sie bestanden in Höfen oder Vorwerken ohne Zusammenhang. Zerstreuter noch und eine Folge davon war der Grundbesitz der Klöster. Aber diesen ist er von dem grundsässigen Adel vermacht.

Die Grossen strebten nach Vermehrung ihres Grundbesitzes; sie suchten die kleinen Grundbesitzer zu verdrängen und selbständige abhängig zu machen [3]). Als die Urdörfer längst bestanden, wurden neue Dörfer gegründet. Hier wie dort gingen die Aecker in Sondereigen über. Im Gesammteigenthum blieben ausnahmsweise [Winzenburg] Weiden und Holzungen.

Aus der Grundherrlichkeit soll im 12. und 13. Jahrhundert die Gutsherrlichkeit entstanden sein, als Folge der obrigkeitlichen Gewalt, Patrimonialgerichtsbarkeit pp. Es giebt aber Gutsherren ohne obrigkeitliche und richterliche Gewalt. — Zur Gutsherrlichkeit gehört die Leibeigenschaft [4]).

Aus dem freien Ritterstande ist im Mittelalter der hohe Adel; aus dem unfreien Ritter- oder Ministerialenstande der niedere Adel hervorgegangen [5]). Domanial-Herren, Ritter, Klöster pp. haben die Bauern zu Colonen mit prekären Besitzrechten hinabgedrückt [6]). Erblichkeit und Theilbarkeit der Latengüter hat aufgehört [7]). Ergebung in fremde Gewalt hat weiterhin die Zahl der abhängigen Leute vermehrt. Abhängig war ihr Grundbesitz [8]).

Im 13. Jahrhundert hat sich die Hörigkeit oder das Verhältniss der Halbfreien und Unfreien, wie bei Betrachtung des Amts Lachem am Ende dieses Bandes, weiterhin gezeigt werden soll, schärfer ausgebildet. Auf der einen Seite waren aus den wohlhabenden Laten seit dem 11. Jahrhundert die Ministerialen ausgeschieden, auf der anderen waren die alten Latenhöfe durch Theilung verkleinert worden. Neue ungünstiger gestellte Anbauer auf Rottlande kamen hinzu. Aber ihr Land blieb im Eigenthum des Herrn. Dieser kam auch auf sein altes Eigenthum an den alten Höfen zurück. Deren Theilung wurde verhindert, während die

---

[1]) Von Hodenberg, Verden, 2. Heft, S. 250. 285. [2]) Schröder, S. 25. [3]) Waitz, V, S. 381. [4]) Hanssen, I, S. 429; II, S. 9. 195. [5]) Schröder, S. 425. [6]) Hanssen, II, S. 186. [7]) Schaumann, S. 319. [8]) Waitz, V, S. 185. 203 bis 205.

Anforderungen an die Inhaber stiegen. Diese nutzten die Holzmark auch nicht im eigenen Namen, sondern im Namen ihres Herrn. Da wo die persönliche Freiheit der Laten auch verloren ging, wurden sie persönlich und dinglich unfrei, d. h. leibeigen gemacht[1]).

Dieser Zustand ist später allmählig gemildert resp. aufgehoben worden. Zunächst sind aus Leibeigenen Handwerker und grundhörige Bauern geworden Als die Städte aufblüheten, verloren sich hier und dort Hörigkeit und Leibeigenthum. Im 15. Jahrhundert begegnen wir wieder einer schärferen Abhängigkeit. Folge davon war der Bauernkrieg[2]).

Wenn nun der Gutsherr einen villicus auf seinen Haupthof setzte, so hatte dieser die Dienste und Abgaben der zugehörigen umliegenden Höfe Unfreier anzunehmen und für seinen Herrn zu verwenden. Dieser villicus oder summus villicus hatte auch Gericht über unterlassene Dienste zu halten; er hatte als scultetus nach Hofrecht zu sprechen. Aus dem villicus oder amman ist das Amt entstanden[3]).

## 1. Höriges Land.

Die Grundstücke der Halbfreien und Unfreien gehörten dem Gutsherrn, der sie ihnen in Nutzung gegeben hatte. Daher der Name „höriges Land“ im Gegensatz zum freien Lande.

Seit der Siedelungszeit und im 9. Jahrhundert verstärkt durch die fränkische Eroberung[4]), gehört im Zweifel aller Grundbesitz dem Herrn [auch mehren Herren] und nicht dem bäuerlichen Inhaber oder der Gemeinheit. Die Bauern haben an ihren Ländereien und Wiesen kein Eigenthum, sondern solches steht der Landes- und Gutsherrschaft zu. Letztere hat auch das Weiderecht auf den bäuerlichen Grundstücken[5]). Der Bauer mit seiner Person gehörte seit dem 12. Jahrhundert mitunter dem Leibherren. Ein Eigenthum des Hörigen an der Gemeinheit ist nicht denkbar. Denn auch von den Aengern wurden dem Herrn Abgaben geleistet [Angergeld, Amts Lauenberg]. Freies Land besass der Herr, belastetes Land der zu Abgaben und Diensten an seinen Gutsherrn verpflichtete Hörige. Ueber das bäuerliche Land stand nicht dem Bauern, sondern dem Gutsherrn die Verfügung zu. Diesem gehörte auch der Hof. — Bauten auf demselben bedurften der gutsherrlichen Genehmigung.

---

[1]) Schröder, S. 445. [2]) Schröder, S. 446 bis 448. [3]) Schaumann, S. 318. 325 bis 327. 336. 505. 515. [4]) Hagemann, S. 133; Wippermann, l. c. S. 237. [5]) Ratzeburger Regierungs-Ausschreiben vom 3. October 1767 bei Spangenberg, IV, S. 40.

Für die Grafschaft Hohnstein wurde die Verordnung vom 3. April 1593 über die eigenmächtige Veräusserung der Lehn-, Erbenzins- und Meiergüter in Folge Regierungs-Rescript vom 10. Sept. 1748, durch Hohnsteinsches Canzlei-Patent vom 18. Sept. 1748 publizirt[1]). Während im Göttingenschen einige Freiheit im An- und Verkauf solcher Grundstücke hergebracht, und in den eichsfeldischen Aemtern Duderstadt, Gieboldehausen und Lindau sogar freie Theilbarkeit des Hoflandes erlaubt ist, sind, der verwilderten Zustände im Fürstenthum Grubenhagen [II. Band, zweites Capitel, Berechtigungen in den Holzwaren, Bauerhöfe] nicht zu gedenken, die Bauerhöfe anderwärts geschlossen.

In den Herzogthümern Bremen und Verden sind durch Publicandum, Stade, den 29. Januar 1802, alle Contracte über Meiergüter, worin die Regierung die Gutsherrschaft besitzt, ohne deren Genehmigung für ungültig erklärt[2]).

Es will den Anschein gewinnen, als ob hier und anderwärts das alte Veräusserungsverbot verbummelt und ausser Anwendung gekommen sei. Darum befahl die Cammer durch Ausschreiben vom 8. Mai 1770, dass in genannten Herzogthümern über die Veränderungen der herrschaftlichen Meierstellen und Höfe, namentlich über Meierbriefe und Weinkauf die Entscheidung der gutsherrlichen Cammer eingeholt werden solle[3]).

Ebenso haben sich in der Grafschaft Hoya früher Bauerhofsbesitzer von der gutsherrlichen Abhängigkeit zu befreien gewusst. Deren Inhaber sollen nach der königlichen Verordnung vom 8. April 1766, fortan aber ohne landesherrliche Einwilligung keine Pertinenzien davon veräussern. Die Nachfolge soll den ältesten Söhnen verbleiben, wie nach der Verordnung vom 29. Januar 1720 für die übrigen gutsherrlichen Meierhöfe der Grafschaft bereits bestimmt ist[4]).

Es gab hier beständige Geldgefälle der Meier und Leibeigenen. Die Meierbriefe wiesen die Abgaben an Geld, Naturalien resp. Zinsfrüchten und Thieren [Schweine, Hühner] nach[5]).

Durch Herzog Erichs I. Privilegium vom 20. November 1526 ist in seinem Lande, Calenberg-Göttingen, die willkürliche Erhöhung der Dienste und Abgaben aufgehoben[6]). Auch die willkürliche Entsetzung der Hörigen war nicht länger hoch zu halten. Sie beweiset aber die Unhaltbarkeit der Vermuthung eines Gesammt-Eigenthums an den Forsten und Gemeinheiten, welches den Bauern ehedem zugestanden haben soll. Denn dem

---

[1]) Spangenberg, I, S. 174. [2]) Daselbst, IV, 1. Abth., S. 252. [3]) Daselbst, II, S. 346. [4]) Daselbst, II, S. 143. [5]) Daselbst, II, S. 66. 79. [6]) Stedler, Beiträge pp. Heft 2, S. 57; Heft 3, S. 11.

Entsetzten ging Hof und Land und Forstnutzung verloren, zu gunsten seines Gutsherrn resp. des neuen Stellwirths.

Nach Art. 19 des Salzdahlumer Landtags-Abschiedes vom 3. Juni 1597 sollten gute Wirthe, auch wenn ihre Güter erledigt oder heimgefallen, bei ihrer Meierstadt und bei den bisherigen Zinsen gelassen werden. Wenn sie aber 1, 2 oder mehre Jahre darin säumig blieben, oder kein „markgebe" Korn lieferten, oder die Güter ihren Töchtern zur Aussteuer gäben, oder Anderen verpfändeten, verkauften, vertauschten, oder sonst in fremde Hände kommen liessen, oder in unziemlicher Weise beschwerten oder verwüsteten und ausmergeln würden, so durfte der Gutsherr, wenn auch seine Klagen bei den Beamten oder Gerichtsherren erfolglos geblieben, zur Abmeierung schreiten. Er konnte die Güter selbst übernehmen; musste jedoch zum Ablauf der Meierzeit kündigen, und nach Schätzung: Baubesserungen, Geil und Gare pp. der Gebühr nachbezahlen, auch etwaige Ansprüche des Fürsten und Anderer decken. Auf neue Meier war Bedacht zu nehmen. Wenn mehre Gutsherren vorhanden, so hatten sie sich darüber zu einigen; eventuell bestellte Eigenthümer des meisten Landes den neuen Meier.

Kein Bauer sollte ohne gutsherrliche Genehmigung Gebäude auf seinem Hofe errichten.

Wegen der Wardirung ward Spezielles verordnet.

Zur Wahrung des gutsherrlichen dominium utile, und damit aus Meiergütern nicht etwa durch Verjährung Erbzinsgüter würden, mussten die Meier nach Ablauf von 9 Jahren ihre Güter von Neuem meiersweise annehmen, und von der Hufe 1 oder $^1/_2$, oder einen Ortsthaler dem Gutsherrn für die neuen Meierzettel zum Weinkauf geben, ohne dass der Gutsherr Theile der Grundstücke abreissen durfte.

Jeder Gutsherr konnte in den Dörfern, wo er die Gerichte hatte, seine säumigen Meier zur Leistung der Zinsen in üblicher Weise zwingen; wo er nicht Gerichtsherr war, musste er sich an diesen wenden[1]).

Aus den Leihen auf Willkühr waren hier also schon Zeitpachten geworden. Nach dem Landtags-Abschiede von Gandersheim von 1597 wurden die Meier aus Zeitpächtern zu Erbpächtern erhoben[2]).

Nach der Verordnung vom 17. Juli 1764 blieb es für das Fürstenthum Lüneburg, hinsichtlich der Processe in Abmeierungssachen, bei der landesherrlichen Resolution vom 26. November 1686 und Verordnung vom 1. Juli 1699, wonach die adligen und anderen Gutsherren ihre Gutsleute ihrer Höfe entsetzen können, wenn diese

---

[1]) Ribbentrop, I, S. 90 bis 93. [2]) Havemann, III, S. 94.

sich ihres Meier- oder Erbzinsrechts erweislicher Massen verlustig gemacht oder den Höfen vorzustehen untüchtig. Wenn die Meier darüber Klage führen, so sollen Canzlei oder Hofgericht darüber summarisch untersuchen und erkennen [1]).

Vollständig geordnet ist das Meierwesen im eigentlichen Fürstenthume Calenberg, nach den Rescripten vom 29. Juni 1778, einschliesslich der Grafschaft Spiegelberg [2]), aber mit Ausschluss von Göttingen. Im eigentlichen Calenberg ist auf Antrag der Landschaft vom König Georg III. am 12. Mai 1772 eine Meier-Ordnung erlassen. Sie ordnet die ländlichen Verhältnisse der Meier, während deren Holzungsrechte in der Forstordnung vom 8. Juni 1678 geregelt sind.

Cap. I. Bis zum Gegenbeweise sind alle unfreien Bauergüter, sie mögen Voll- oder Halbmeier-, Kötherhöfe oder Brinksitzer-Stellen sein, Meiergüter, woran den Gutsherrn das Eigenthum, den Meiern aber ein Erbpachtrecht unter der Bedingung zusteht, dass sie gut wirthschaften und jährlich einen festgesetzten, nicht zu erhöhenden Meierzins richtig abtragen und bei jeder Veränderung des Hauswirths, gegen Bezahlung des Weinkaufs [aequal Köhrmede] einen neuen Meierbrief auslösen.

Cap. II. Der Meierbrief enthält die Grösse der Meierländerei, und ein Verzeichniss der dem Gutsherrn zukommenden Gefälle.

Cap. III. Neue Gebäude sind mit Einwilligung des Gutsherrn zu bauen.

Cap. IV. Veräusserungen [Verkauf, Versatz, Verpfändung] des Meierguts oder seiner Theile ohne gutsherrliche Genehmigung sind ungültig. Die gerichtliche Bestätigung erfolgt nach der Verordnung vom 4. April 1620. Processe über den Hof und dessen Gerechtsame ohne Einwilligung des Gutsherrn sind dem einzelnen Meier wie auch der Gemeinde verboten.

Cap. V. Von der Erbfolge.

Cap. VI. Von den Abfindungen.

Cap. VII. Von der Leibzucht. Sie bedarf der gutsherrlichen Genehmigung und erfolgt in der Regel nicht vor dem 60. Lebensjahre.

Cap. VIII. Von der Abmeierung. Wenn der Meier mit seinen Gefällen drei Jahre rückständig bleibt, so kann die Abmeierung Platz finden. Ebenso wenn er einen Concurs erregt; auch wenn er einen liederlichen Haushalt führt pp., Verderb der Holzung, Veräusserung von Grundstücken pp. Der Gutsherr hat die Abmeierungsklage zu stellen, der Richter summarisch zu untersuchen und event. die Abmeierung zu erkennen. Der Hof fällt dann an den Gutsherrn zu einer anderweiten willkürlichen Wiederbesetzung zurück.

---

[1]) Spangenberg, II, S. 96. [2]) Daselbst, II, S. 435. 681.

Cap. IX. Conkursfall.

Die Meierordnung bezieht sich auf Gutsherren und Erbpachtmeier; nicht aber auf Hägerleute, Eigenbehörige, auch auf Pacht- oder Erbenzinsland und Güter, welche mit einem Erbmeierrecht nicht behaftet sind. Hierfür gilt das Herkommen [1]).

## 2. Freies Land.

In einzelnen Gegenden Sachsens hat sich ein Kern landbauender Bevölkerung von Alters her in gewisser Unabhängigkeit erhalten [2]). So z. B. das Grosse Freie und das Kleine Freie. Es kommen ferner, wenn auch nur sporadisch, freie zwischen dem Herrenlande umherliegende und Hörigen eigene Landstücke vor. Sie finden sich häufig im Fürstenthume Hildesheim [3]). In einzelnen Gegenden anderwärts blieben ganze Höfe frei. Das Freiding zu Eilensen, Amts Hunnesrück, welches bis 1769 bestanden, liefert den Beweis [4]). Ebenso das Amt Winzenburg [5]). Ob deren Eigenthümer aber Erben von Ursprung an gewesen, lässt sich nicht entscheiden, wahrscheinlich sind manche freie Stellen und Ländereien durch Freilassung resp. Freikauf, wie nachweislich im bremenschen, sowie durch das Aussterben gutsherrlicher Familien entstanden. Es ist schon bei der Betrachtung des hörigen Landes gesagt worden, dass sich pflichtige Bauern ihrer Verpflichtung zu entziehen gewusst haben. Leistungen sind nicht allein in Vergessenheit gerathen, sondern namentlich manche Arten von Herrendiensten sind durch Nichtgebrauch eingeschlafen [urkundlich nachzuweisen aus den Acten über Abstellung der Dienste]. Es finden sich viele Dörfer, welche den Dorfherrn verloren haben. Dessen Länderei hat der Edeling als heimgefallenes Lehn entweder zur Einrichtung einer Domaine an sich genommen oder, was in den meisten Fällen geschah, er hat sie unter Verabredung von Abgaben unter die Dorfbauern vertheilt. Oder es ist bäuerliches Freiland daraus geworden, etwa für Unfreie, welche sich dem Edelinge als Landsknechte in Fehden nützlich erwiesen hatten [6]).

Mit Ausnahme der Aemter Polle, Grohnde, Ohsen, Aerzen, Lachem und Freudenberg, wo freies Erbland nicht vorkommt, giebt es freies Erbland so ziemlich in allen Amts- und Gerichtsbezirken der Landdrosteien Hildesheim und Hannover. So z. B. in 8 von 15 Gemeinden des Amts Wöltingerode; in 16 der 29 Dörfer des Amts Bilderlahe; in 18 von 26 Gemeinden des Amts Woldenberg;

---

[1]) Spangenberg, I, S. 562; II, S. 420. [2]) Waitz, V, S. 380. [3]) Policey-Ordnung des Fürstenthums Hildesheim vom 20. October 1665, § 85. [4]) Max, II, S. 51. 95. [5]) Lüntzel, S. 155. 156. [6]) Waitz, V, S. 297.

in 10 von 27 Gemeinden des Amts Lauenstein; bis auf Neustadt in allen Gemeinden des Amts Coppenbrügge; in 16 unter 19 Gemeinden des Amts Lauenau; in 16 von 24 Gemeinden des Amts Calenberg; in 13 von 35 Gemeinden des Amts Wennigsen; in 5 unter 33 Ortschaften des Amts Neustadt a. R.; in 34 von 65 Ortschaften des Amts Hoya; in 9 unter 26 Bauerschaften des Amts Syke; in 6 unter 43 Ortschaften des Amts Westen-Thedinghausen.

Gering von Umfang gehört das freie Erbland der geringeren [Anbauer, Neubauer, Brinksitzer, Beibauer] wie der höheren Volksklasse [Gutsherren, Stadt- und Fleckenbürger]; ist aber meist in den Händen der Hofbesitzer aus allen Classen. Es gehört im Amte Lauenstein zu gutsherrnfreien wie auch zu pflichtigen Höfen, sowie einzelnen Besitzern. Häufig haben alle Amtsgemeinden, selten alle Bauern freies Erbland. Im Amte Catelnburg ist dies unter die Bauern nach Verhältniss ihrer Wohlhabenheit vertheilt [1]).

## Dörfer.

Im Allgemeinen werden während der Völkerwanderung und im Beginn fremder Siedlungen, wobei von den Trupp- oder Colonistenführern die Gegenden untereinander getheilt sein mögen, sowol alte zum Theil verlassene Dörfer von den Neulingen bezogen, als auch neue Dörfer angelegt sein. Fremdlinge fanden freiwillige oder mehr wol noch unfreiwillige Unterkunft auf den Höfen resp. in den Häusern Sitzengebliebener, woraus auf vielen Reihestellen die Theilung der Gutsherrlichkeiten sich erklärt, sowie auch fortan die Abgaben an verschiedene Gutsherren, den alten und den neuen, erfolgen mussten. Da unsere Vorfahren ländlich zerstreut, meist in Weilern und Einzelgehöften, sowie in gemeinschaftlichen Nutzungs-Verbänden lebten, so mussten die Neulinge, soweit als sie bei den Vorvölkern Wohnung nahmen, in diese Feld-, Weide- und Waldverbände aufgenommen werden. Denken wir uns fortan in jedem mit zwei Kochherden pp. versehenen Bauerhause, dessen Scheuer und Backhaus nöthigenfalls auch noch mit Feuerstätten versehen wurden, mehre alte und neue Familien, welche sich in der Feldlage und im Viehstapel getheilt hatten. In der Vohlener Gohe [2]), ferner im Dorfe Dörpe bei Coppenbrügge haben urkundlich noch lange Zeit zwei Familien in den Bauerhäusern gewohnt. Diese waren nicht Miether, sondern gemeinschaftliche Eigenthümer von Haus und Hof, und hatten jeder „eigenen Rauch“. Sie theilten sich in Nutzung und Last, zogen alternirend in den Krieg u. s. w. Wenn nun auch

---

[1]) Statistik des Königreichs Hannover, Heft II, Abth. 1. 1851.
[2]) Jac. Grimm, III, S. 213.

späterhin Sonderbauten erfolgten und eine Vollmeierstelle mit vier Pferden zu zwei Halbmeierstellen mit je zwei Pferden, oder zu vier Kötereien ohne Spannwerk wurde, so konnte doch die eingegangene Nutzungs-Gemeinschaft nicht zerrissen werden. So kam es, dass z. B. Schaumburgsche Edelings- und Junkern-Bauern in vielen Ortschaften durcheinander wohnen. Des Neulings Hörige wurden gemeiniglich in gutsituirten Dörfern untergebracht; die Berg dörfer in der Vogtei Lachem z. B. hat der Urahn des Grafen von Schaumburg allesammt allein behalten. Sonst machten die Neulinge vielleicht halb Part; sie wurden des guten alten Grundbesitzes mit theilhaftig und verschmolzen mit den Altbauern völlig.

Auch für selbständige Siedlungen, d. h. neue Ortschafts-Anlagen mussten die Fremdlinge zunächst bei den bereits Ansässigen wohnen und mit Weib und Kind sich einrichten. Ihre neuen Häuser standen doch nicht gleich. Alle solche Neudörfer sind in den bisherigen Nutzungs-Verband nicht immer aufgenommen. Inmitten der Herrschaft Coppenbrügge liegt Bäntorf. Es gehört aber nicht zum Coppenbrügger Nutzungs-Verbande, sondern nach Bisperode, wo der Gutsherr mit besonderer Gutswaldung ansässig ist. Bäntorfs Obrigkeit scheint von den Vorgängern der Grafen von Hallermund und nachher von diesen selbst abgehangen zu haben, und nicht von dem nachmaligen Junker zu Bisperode. — Solches, sei es nun dem früheren Adel genommenes oder durch Waldrodung gewonnenes mit Häusern selbständig besetztes Land, hat vielleicht ein fremder [Slave] Heerführer gegen Frucht- und Geldlieferung, Herrendienste etc. seinen Söldlingen übergeben. Für solche neuen Ortschafts-Gruppen ist von „Trupp", „Trop", „Torb" nicht selten der Dorfname entstanden [1]). Auf „Rode" [Bisperode, Harderode, Alvesrode, Bockerode und viele andere den Neubruch nachweisende Ortsnamen] und „Dorf" endigende Wohnsitze geben den Fingerzeig zur Beantwortung der Frage, ob es sich um eine Neusiedlung gehandelt hat. Im lüneburgschen und preussischen Wendlande blieben Deutsche und Wenden nach Dörfern getrennt.

In Oldendorf am rechten Weserufer nördlich von Hameln haben sich mehre Truppführer [Frielinge] mit ihren Hörigen niedergelassen und Burghöfe erbaut. Der Beisatz „Alt" deutet hier aber wie bei anderen gleichlautenden Ortsnamen [Oldendorf, Amts Lauenstein, Markt-Oldendorf, Stadt-Oldendorf pp.] auf wiederholte Siedlungen. In jenem [Hessen-] Oldendorf haben die Truppführer nicht alle ihre Hörigen bei sich behalten, sondern mehre derselben haben sich, was für unsere Geschichte wichtig ist, sowol an der rechten als auch an der linken Weserseite, z. B. in Halvesdorf, Herlen-

[1]) von Hammerstein, S. 538.

dorf angebaut und Aufnahme in die Nutzungs-Gemeinheit gefunden.

In jener Zeit sind die meisten unserer Ortschaften und Feldmarken nicht allein verändert, vergrössert, sondern überhaupt erst entstanden.

Wegen der bereits sitzenden Urvölker konnte für die fremden Edelinge oder Frielinge selten Gebietsabrundung entstehen. Ihre sporadisch zerstreuten Hintersassen siedelten sich mitunter verhältnissmässig fern von den Haupthöfen, deren die Truppführer einen oder, um unabhängig zu bleiben, mehre in Besitz nahmen, oder etablirten zwischen den Weilern, Einzelgehöften und Ortschaften der alten Angrivarier an. Das Alte und Neue sollte verschmolzen werden.

Auf diese Weise entstanden Ortschaften, welche ganz dem Herrn gehörten, nur Herren- oder Vogtland hatten, wenn der Edeling dies seinen Hörigen eingethan [Dörfer Marienhagen und Levedagsen, Amts Lauenstein, Bauerschaft Egge in der Vogtei Lachem]. Andere gehörten theils dem Herrn, theils den Frielingen; sei es nun, dass dieser Hof dem Herrn, jener irgend einem Freien zukam, oder dass ein Theil des Hoflandes vom Herrn abhing, ein anderer Landtheil Eigenthum eines Frielings war [Deinsen, Thüste im Amte Lauenstein, Hemeringen, Halvesdorf, Herkendorf in der Vogtei Lachem]. Oder endlich es gab Ortschaften lediglich mit Frielingsbauern, an denen der Herr keine Gutsherrlichkeit besass [Ahrenfeld, Amts Lauenstein, secundär, nachdem der Gutsherr verschwunden]. Hier gebot er nur als Herrschaftsherr oder Dynast; aber gegen Bezahlung für den Schutz.

Anfangs mag jedes Dorf einen Dorf- und Gutsherrn gehabt haben; durch Kauf und Tausch von Höfen in späterer Zeit kamen einzelne Bauerhöfe aber unter andere Gutsherren.

## Herrensitze.

Natürlich erhielten die Hauptleute [Frielinge] jener Truppschaften in vielen dieser neuen Ortschaften als Dorfherren echte freie Allodial-Höfe und -Land [Junkernland] für sich, auf denen sie Wohnung nahmen und Wirthschaft führten [Rittersitz, Burgsitz]. Ortsnamen, welche auf „hausen“ oder abgekürzt „sen“ endigen, deuten auf den Namen dieser Dorfherren, während die Endsilbe „feld“ ergiebt, dass der Herr hier nicht gewohnt hat.

Einen grösseren Theil der Länderei hatte wie gesagt der alte oder übernahm der neue Häuptling, der Anführer der Hundert-

schaft [1]), der Oberherr, der Edeling, der Herr der Herrschaft, der Dynast, deren es viele im Lande gab [Aerzen, Ohsen [2]), Fürstenberg, Hunnesrück, Lauenberg etc.], selbst. Von diesen Dynasten, jedem in seiner Herrschaft, wurde das Sachsenvolk regiert. Sie hatten alle Hörigen oder Laten, auch die der Frielinge, unter sich, die Frielinge ihres Bezirks, die nachmaligen Junker, neben sich; aber Niemand über sich. Der Herzog, zum Zugführer im Kriege unter ihresgleichen von ihnen ausgewählt, besass nur das Heer-Commando und zwar auf Zeit. Nach dem Kriege trat er in seine Dynastie zurück; er war der erste unter seinesgleichen gewesen.

Die Herrensitze bestanden aus grossen echten Höfen, für die man urkundlich die Titel „Villa“ oder „Villikation“ eingeschleppt hat. So z. B. Ohsen [1104], Einbeck, Oldendorf bei Markt-Oldendorf, Coverden etc. Es gab auch edelherrliche etc. kleine Meiereien, worauf an Stelle des Gutsherrn der Meier zuweilen Gericht, das s. g. Meierding, abhielt. Dergleichen kommt im Hildesheimschen auch sonst da vor, wo das Gut in geistliche Hand gelangt war [3]). Gewöhnlich war der Meier oder Hofmeier, auch Hofmeister genannt, der unmittelbare Aufseher der Schnitter, Knechte, Drescher und anderer Tagelöhner, wie seine Frau, die „Meiersche“, die Hausmägde beaufsichtigte, die Viehstallungen überwachte und für Beköstigung der Leute sorgte. Man unterschied auch die „Kuhmeiersche“ u. s. w. Man nannte den Verband von Hauptgut [curia], Nebengütern und zugehörigen Dörfern eine „Villikation“, indem man den römischen villicus adoptirte. Alles zu der Villa gehörige Land war Herrenland im Gegensatz zum Junkernlande. Den Grundstücken der Hörigen gegenüber hiess beides Herrenland. Das hörige Land befand sich gleichfalls meist im Eigenthum der Gutsherren. Allein das Herrschafts- oder Junkernland, welches der Dynast bez. Frieling selbst inne hatte und für sich unmittelbar bewirthschaften liess, hiess vorzugsweise Herren- oder Junkernland.

Es konnte der Dynast auch mehre Herrschaften bez. Burgsitze inne haben, wie z. B. seit den Wendenkriegen der Edeling von Sorau [oft gewechselt] ausser Sorau noch Meiersdorf, Rostock, Sabbath, Billendorf, Jesen, Guschau, Ullersdorf etc. als Domainen sein nannte. Dann liess er sich da, wo er nicht selbst wohnte, vielleicht durch einen Vogt vertreten und führte dann dieses Herrenland auch den Namen Vogtland. Herren- oder Vogtland konnte es in der Regel nur da geben, wo ein Edelsitz sich befand. Zum Verwalter der Landwirthschaft des Edelings unter den Augen

[1]) Rudorff, S. 232. [2]) Ein edler Herr, wahrscheinlich Burgmann, von Osen kommt noch 1313 vor. von Spilcker, Everstein, S. 69. [3]) Sudendorf, VIII, S. 371.

des Herrn sagte man Amechtmann. Thatsächlich fungirte etwa seit Beginn der Sachsenherrschaft auf den Sitzen der Edelinge bez. Frielinge der nicht vom Volke gewählte, sondern vom Dynasten angestellte [1]) Voit, Voigt oder Vogt, plattdeutsch voghed, anderwärts auch Faut [vielleicht von fahen, fangen, bestricken, gefangen nehmen]. Er war mit richterlicher Gewalt über Gesinde und Unterthanen bekleidet, übte die Policei und hatte die Einkünfte des Herrn eventuell mittelst Pfändung beizutreiben. In die Verwaltung des Herrenguts sollte sich der Gogrefe nicht mischen. —

Einen mit richterlicher Gewalt ausgestatteten Vogt gab der Markgraf Albrecht dem Kloster Leitzkau anno 1162 [2]). Wir begegnen dem Vogt, dem advocatus der lat. Urkunden, anno 1286, zu Lauenrode 1373, auf der Bückeburg um 1387 [3]), im Lüneburgschen anno 1392, wo er „Erbholzherr" sein konnte [4]) u. s. w. — Der Vogt, mitunter gräflicher Vasall, von welchem Band II, Capitel 1, B, I, 1, α weiter die Rede sein wird, war den Vogteien bis etwa in das 17. Jahrhundert herein in ähnlicher Weise vorgesetzt wie der später zu betrachtende Amtmann den Amtsbezirken. Die Amtmänner haben den Vogt aufgesogen, unter Verwandlung der Vogteien in Aemter [5]).

Ein Vogtgericht derer von Alvensleben zu Calve fand anno 1497 zu Altmerschleven und Estede jährlich viermal statt. Hier wurden Streitigkeiten entschieden, welche die von Alvensleben nicht entscheiden konnten. Berufung fand weiter nicht statt [6]). Auf der Uebergangsstation links der Elbe gab es Patrimonialgericht und Volksgericht vereinigt [7]). Weiterhin rechts derselben auf dem Boden des Kampfes und der Eroberung galt der Wille und die Meinung des Gutsherrn [Patrimonial-Gericht].

In den altsächsischen Herrschaften war der grossgrundbesitzende Edeling der Herr, der Dynast im alten, eigentlichen Sinne des Worts. Er unterschied sich dadurch von den übrigen freien Gutsbesitzern oder Frielingen, dass er die Hoheit- und obrigkeitliche Gewalt besass. Aus solchen Herrschaften bestand auch das Weserland. Ihre Inhaber waren unabhängig; sie bildeten die freien Germanen, weil sie Niemand über sich hatten. Herzoge, Fürsten oder Könige ohne Souverainetät entstanden durch Wahl aus ihrer Mitte. Deren Function galt aber nur auf Zeit, wenn auch Reichthum und Familienansehen schliesslich nicht einflusslos auf Ueberhebung geblieben sind.

---

[1]) Stüve, l. c., S. 60; Eichhorn, II, S. 573. [2]) Riedel, XXIV, S. 323. [3]) Wippermann, l. c. S. 388. 399. [4]) Jacobi, L. A. I, S. 52. 54. [5]) Kleinschmidt, I, S. 2. 37. 42. 55. 58. 71. 87. 91. 94. 98. 197. 217. 233. 260; von Spilcker, Everstein, Urkunden-Buch S. 339. [6]) Riedel, XVII, S. 189. 190. [7]) Derselbe, XVII, S. 190.

## Provinz Engern.

Zu diesem Weserlande gehörten die Gaue und Goen. — Will man den Leinegau um Göttingen, wie ich glaube, mit Unrecht in Abzug bringen [1]), so zählte alles übrige, auch der Netger- und Ittergau [2]), bis zur Nordsee zum Lande der Angrivarier oder Engern. Calenberg, Minden, Diepholz, Hoya, Bremen links bez. rechts der Weser, auch das jetzt oldenburgsche Ammorland gehörten zur sächsischen Provinz Engern. Oder in Gauen ausgedrückt: Sturmi, Waldsati und Mosde. Zu Ostfalen gehörten dagegen der Bardengau, die Gaue Muthwide, Osterwalde und das Wendland am linken Elbufer [3]). Angrivarier [Angri, Angrarii, Angarii, Angeri [4])] wohnten zwischen Ostfalen [Astfaloa — Fürstenthum Hildesheim —] und Westfalen, die Weser auf- und abwärts. Ihr Gebiet wird noch jetzt gekennzeichnet durch die weitläufige Bauart der bäuerlichen Wohnsitze, während die fränkischen Bauern ihre Häuser zusammendrängen. Franken besitzen „Aecker", Sachsen „Morgen". Franken stellen „Greben", Sachsen „Bauermeister" an. Im Engernlande trifft man den blauen Kittel der Landleute, die niedere oder plattdeutsche Sprache, auch einerlei Sage vom Eichen-Hutwalde. Paderborn und Corvey gehörten theils zu Westfalen, theils zu Engern [5]). Von den Angrivariern her erklangen lange Zeit die Namen Angarier [der historisch unbekannte, aber sagenhafte Graf von Angarieri in der Gegend von Hameln] und Engern. Es gab seinerzeit ein Herzogthum Engern; es giebt noch gegenwärtig die Ortschaftsnamen Enger [westlich von Herford], einst die Hauptstadt Wittekinds, mit der Vorstadt Wester-Engern im hügeligen Angerthal, Engern [bei Rinteln], Kirchlengern, Bodenenger, Angerstein. Emmern, Amts Ohsen, gehört nicht hierher, ebenso wenig die Emmer [Hambrina [6])], der Fluss, an dem es liegt. Ein Dorf Engers zwischen Warburg und Peckelsheim liegt im Hessen-Sachsengau. Eine Ortschaft Wolfsanger befindet sich bei Cassel. Kaiser Otto I. beschenkte anno 950 das Kloster Engern bei Herford mit Gütern zu Bovenden bei Göttingen. Ein Hauptort Wittekinds scheint Bodenfelde an der Weser im Leinegau gewesen zu sein [7]). Zum Sachsisch-Wittekindschen Hause gehörten auch die curtes Mandelbeck, Hökelheim,

---

[1]) Wippermann, l. c. S. 106. Für den Abzug sprechen: 1. die fränkische Bauart der Bauerhäuser, 2. die Betheiligung des Landgrafen von Thüringen neben dem Welfenherzog am hohen Gericht auf dem Leineberge bei Göttingen und 3. das Vorkommen eines zweiten Leinegaus im Engernlande. In der Aechtungszeit Heinrichs des Löwen haben die Welfen viel hier verloren, unter Ottomar Manches wieder erhalten. [2]) Wenck, II, S. 372. 393. [3]) V. Hodenberg, Verden, 2. Heft, S. 254. [4]) Pertz, Tom. I, S. 775. 779 und 852. [5]) Wigand, II, S. 142. [6]) von Spilcker, Everstein, S. 54. [7]) Wendt, II, S. 351.

Imbshausen, Walmodshausen etc., sowie das Schloss Plesse mit 1100 Hufen [1]).

## Fränkische Eroberung.

Völkerrechtlich hat der Sieger ein Recht auf die Person des Besiegten, auf seine Familie, sein Vermögen, seine Güter und auf sein Land. Dem Sieger gehörte alles im eroberten Lande vorgefundene Staats-Eigenthum, wie alles herrenlose Gut. Auch die gemeine Mark oder Almende rechnete der Frankenkönig dahin. Sie trat in sein Obereigenthum kraft des Bodenregals. Damit verbunden war das Bannrecht oder die Befugniss zum Erlass administrativer Strafgebote [Forstbann, Wildbann]. Das Volksland oder die Landes-Almende kam an den König als alleinigen Vertreter der Staatsgewalt [2]).

Mit den Siegen der Franken resp. Catten im 9. Jahrhundert begann eine monarchische Luft in Niedersachsen zu wehen [3]). Es entstand eine erbliche Monarchie. Den Herzog ernannte der über Krieg und Frieden gebietende König [4]). Dieser war Inhaber der obersten Gerichtsbarkeit [5]). Der alte Gauvorsteher verschwand, obgleich den Sachsen ihr altes Volksrecht verblieben ist. Sächsische Grosse, 4500 an der Zahl, waren auf Carls des Grossen Befehl bei Verden enthauptet worden; andere ins fränkische Land abgeführt. Seitdem gab es dem Volke vorgesetzte kaiserliche Beamte im Lande, die den Grafentitel erhielten, die königlichen Rechte ausübten und die Gauversammlungen der Freien abhielten. Es mögen anfangs meist Franken, später auch gefügige Sachsen mit dieser Würde bekleidet sein. Widerhaarige sächsische Edelinge mag man beseitigt und ihre Sitze occupirt haben, oder sie sind später zu gräflichen Burgmannen auf ihren Schlössern heruntergedrückt. So kam es, dass ein Graf mehre Schlösser und Herrschaften besass [Uslar, Grubenhagen, Osen etc.]. Alte oder neue Inhaber heimischer Herrschaften wird der Monarch zu Grafen ausgewählt haben, ohne dass ihr Wirkungskreis auf diese Gebiete beschränkt gewesen wäre. In der Regel hatte jeder Gau einen Grafen; es kam aber auch vor, dass ein Graf mehren Gauen vorstand [Winzenburg], auch dass in einem Gau mehre Grafen fungirten [Gudingo]. In kleineren, einerlei Landesherren unterworfenen Gauen blieb der alte Gerichtsbezirk unverändert, in grossen dagegen wurde mit dem Territorium auch das Grafengericht zerstückelt [6]). Die Grafen richteten in Sachen der höheren Gerichts-

---

[1]) Max, II, S. 350. [2]) Schröder, S. 112. 191. 202. 204 bis 207. [3]) Eichhorn. [4]) Daselbst. [5]) Daselbst. [6]) Wenck, II, 2. Abtheilung, S. 679. 959.

barkeit, gegen den Bezug der Gerichtsgebühren, auf dem Königsstuhle, Spilplatze etc. im Namen des Kaisers oder Königs.

Nachher erbte das Grafenamt fort; es ging zuletzt in Landesherrschaft über. Edelinge und Frielinge, dem Grafen gegenüber zum Vasallenverhältniss genöthigt, kamen in Unterthänigkeit. Aus einem Gebietsvergleich der etwa auf das 10. Jahrhundert zurückzuführenden Grafschaften mit den damals in Verfall gekommenen alten Gauen ergiebt sich keine Uebereinstimmung. Sie decken sich selten[1]). Unabhängig von der Gaugränze ist die Bildung der Grafschaften mit Zubehör von statten gegangen. Man bekümmerte sich weniger um diese hinfällig gewordene Gränze als um die zum Schlossbau geeigneten Bergspitzen. Meist sind die Grafschaften kleiner als jene Gaue, obgleich das Grafengebiet in der Regel mehre der alten Herrschaften und mitunter auch Theile verschiedener Gaue umfasste. Grössere Gaue erhielten, wie gesagt, mehre Grafen. So sassen z. B. im Gudinggau einst allein abhängig von Banteln nachher noch die Grafen von Hallermund und von Spigelberg. Es konnte Gaugrafen geben, ohne Landesherren geworden zu sein. Die Spigelberger hielten bei ihrem Schlosse auf dem Spilberge das Grafengericht. Dort steht der „Kreuzstein“ und befinden sich die „Richtestücke“. Nach dem „Spilberge“ nannten sich die von den Poppenburgern abstammenden Grafen von Spilberg oder Spiegelberg. Sie waren auch Holzgrafen über den Osterwald. Aber Herren der Herrschaft Lauenstein waren die edlen Herren von Homburg, ohne jemals Grafen gewesen zu sein. Dagegen waren die Spigelberger Herren der Herrschaft Coppenbrügge. Einzelne Grafen haben es in den Unruhen der Feudalzeit nicht einmal zum geographischen Abschluss ihrer Bezirke gebracht, ihre Vasallen wohnten zerstreut umher; andere Grafschaften sind durchlöchert oder sonst verändert[2]). Ueberdem macht der Eroberer gern neue Bezirke [Königreich Westfalen].

Man darf sich die Grafschaften des 14. und 15. Jahrhunderts noch nicht als Staaten denken. Sie waren nichts weiter als Aggregate verschiedener Herrschaften, welche einem Dynasten gehörten. War ihm die Ausübung der Grafenrechte vom Reichsoberhaupte übertragen, stand er dem Grafengerichte vor, so hiess er Graf. Seine Grafschaft war der Bezirk der gräflichen Gerichtsbarkeit. Sein Amt hiess Comitatus. Seit Ende des 13. Jahrhunderts, als der Graf sich nicht mehr nach dem Gau sondern nach der von ihm bewohnten Burg nannte, hiess comitatus auch sein geographischer Bezirk, die Grafschaft[3]). Die meisten Grafen sind niemals Landesherren geworden; ihre Geschlechter starben aus.

---

[1]) Pertz, Tom. XIII, S. 126. 136. 144. 158. [2]) Wenck, II, S. 526* [3]) Eichhorn; Hodenberg, Schinna, S. 45.

## Burgen.

In jener unsicheren Zeit mussten sich die Gutsherren durch die Errichtung von Burgen zu schützen suchen. Dasselbe thaten zwischen Elbe und Ilmenau im Lüneburgschen siegreiche Wenden durch die Art ihrer Dorfanlage. Eins der ältesten sächsischen Wasserschlösser, die Hoseoburg oder Hoseburg, von welcher in den Jahren 743, 745 und 748 die Rede, war nicht die vergangene Hoburg bei der Woldmühle, Amts Coppenbrügge. Vielleicht hat es mehre Hoseburgen gegeben und ist die Coppenbrügger Hoburg auch nicht mit der in der Hildesheimschen Diöcesan-Gränzbeschreibung Ludwigs des Frommen genannten „Kukesburg" zu verwechseln, obgleich diese auch z. B. „Ocsioburg" etc. geschrieben wurde[1]). Dies war die Bodesburg bei Marienau [Böcke von Northolz]. Burgen, zunächst meist Wasserburgen, mögen auch die neuen fränkischen Grafen auf ihren Gütern angelegt haben. Burgen mehrten sich seit Ende des 9. Jahrhunderts[2]). Münden, Uslar, Radolfshausen[3]), Aerzen, Hachmühlen, Hallerspringe, Hoya, Syke u. s. w. sind vermuthlich alt. Osen ist seit 1259 bekannt. Pyrmont ist von den Grafen von Spigelberg erst 1524 etc. im s. g. Speckholze erbaut[4]). Die festesten Burgen des Engerlandes waren in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: Erichsburg, Calenberg, Coldingen und Neustadt a/R.[5]). Köbbinghusen, Cobbinghusen oder Cobbimhusen, ein anno 1022 vorkommender Ortsname, wird auf die Wasserburg Coppenbrügge, nicht das andere zwischen Havelberg und Neustadt an der Dosse befindliche Koppenbrügge, bezogen. Es war wol die Behausung des Cobbo, welcher zu Bonifacii Zeiten Christ geworden sein soll. Sein Sohn Bruno, ein angeblicher Bruder oder Verwandter Wittekinds und gleichfalls ein Engern-Herzog, soll auch am rechten Weserufer [Brünighausen vor dem Nesselberge?] ansässig gewesen sein. So sagt und meint Eccard. Ein vermuthlich hiermit zusammenhängender Meierhof der Edelherren von Brünighausen zeigt noch die Spuren einstiger Umwallung, während Kobbinghusen zu einer starken Wasserburg emporgewachsen ist. Gewiss ist, dass sich Bruno, der Engern-Herzog, anno 775 dem Frankenkönig Carl ergab, auch dass ein Cobbo anno 843 am Vertrage von Verdun sich helfend betheiligt hat[6]). Ein das Haus des Cobbo einschliessender Burggraben, den man anfangs, um in die Burg zu gelangen, mit Fähre und Kahn, dann mittelst

---

[1]) Pertz, Tom. I, S. 115. 124. 134. 135. 219. 328. 330. 346; Tom. VII, S. 98. Leibnitz, Tom. II Scriptorum Brunsvicensium, S. 155. [2]) Waitz, VIII, S. 200. [3]) Max, I, S. 138. [4]) von Spilcker, Everstein, S. 67. 74. [5]) Havemann, II, S. 298. 302. [6]) Wippermann, l. c. S. 85. 226. 236. 242.

zusammengelegter überdeckter Fässer, die man Abends zurückzog, überschritten haben mag, erhielt eine dauernde Kufen- oder Köpenbrücke. Hörige, welche zur Burg geflüchtet und zugleich als Brückenwächter vor derselben sich angebaut haben, wurden Köpenbrügger genannt. Danach erhielt das Burgdorf den Namen Koppenbrügge nicht von „Cobbo", sondern vom Bierfass; zum Flecken geworden führt es ein Bierfass im Wappen, obgleich an Stelle der Köpenbrücke eine Zug-, nachher Steinbrücke gebaut ist. Lesarten für diesen Ort sind noch „Cobbanbrug", „Cobbanberg" anno 1013, „Choppenbrukke" anno 1062, „Koppenbrügge", „Cobbenbrucge" anno 1303, „Cobbenbrug" oder „Cobbenbrüge" anno 1435.

Eine spätere Zeit sorgte für die Errichtung von Berg- und Felsenburgen. Wo Anhöhen fehlten, musste es schon bei den Wasser-, resp. Mühlteichs-Burgen sein Bewenden behalten. Allein es giebt auch der Bergschlösser gar alte, obgleich der Bergname „Burg" oft nur eine Redensart ist. Im Zeitalter Carls des Grossen bestanden schon Eresburg, Braunsberg, Hohensyburg, Iburg und andere[1]). Von vielen ist das Alter nicht nachzuweisen. Schloss Waldau [castrum Woltowe, auch Hünenschloss genannt] oberhalb Hermerschenburg [jetzt Hämelschenburg], war ein mindensches Lehn der Grafen von Everstein. Schloss Schellenberg bei Pyrmont hat der Erzbischof Philipp von Cöln etwa 1184 erbaut. Es ist im 13. Jahrhundert zerstört worden[2]). Die Schiederburg [Alt-Schieder] lag auf dem Kahlenberge nahe der Emmer.

Solche Berg- und Felsenschlösser giebt es meist nur noch in Ruinen. Wasserburgen haben sich länger gehalten.

Hier ist anzuführen, dass die erbliche Monarchie im deutschen Reiche sich nicht gehalten hat. Aus der Bestätigung des Nachfolgers durch die Stände entstand ein wirkliches Wahlrecht [936]. In ein Wahlreich verwandelt wurde Deutschland bei der Wahl Herzog Rudolfs von Schwaben [1077][3]).

## Agrar-Verhältnisse.

Ohne Einfluss auf die Landwirthschaft blieben die Burgen nicht. Durch die Schaumburg zusammengehalten, blieb Coverden eine runde Villikation; sie ist die grösste Domaine des vormaligen Kurstaats Hessen mit 1654 Casseler Acker. Von Lachem ist nur eine kleine Domaine geblieben. Auf einzelnen grossen Herrenhöfen entstanden seit Beginn der Frankenherrschaft Stifte, Stiftskirchen und Klöster. Sie trugen den Begriff der Sicherheit und des Bergens in sich selbst.

---

[1]) Pertz, Tom. XX, S. 6 und 7. [2]) von Spilcker, Everstein, S. 76. 197. 201, Urk. S. 475. [3]) Eichhorn, II, S. 103.

Dahin gehören Einbeck [1]), Amelungsborn [2]) und andere. Burgen und Klöster führten zu neuen Siedlungen und Dörfern. Ums Jahr 1071 waren auf den Grundstücken des königlichen Haupthofes Pölde schon mehre Ortschaften entstanden. Aus der kaiserlichen Villa Motlevingerod im Lisgau vom Jahre 990 ist nachher ein schon wieder ausgegangenes Dorf geworden. Zwischen Berka und Northeim im Rittiga liegt Hammenstedt, ein Dorf, um 1019 ein königlicher Haupthof [3]). U. s. w.

Auf den grossen Villikationen, wo zugleich etwa Märkte und Gerichtsstätten zu entstehen pflegten, haben Edeling und Stift [4]) die Landwirthschaft nicht überall in extenso selbst besorgt. Zwei Gegensätze treten dabei hervor. Im Slavenlande [Mecklenburg, Posen etc.] prävalirt der Grossgutsbesitz mit umwohnenden Kleinbauern. In Sachsen herrscht der Kleingutsbesitz mit umwohnenden Grossbauern [Hufnern] vor. Dort giebt es Tagelöhner, denen der Gutsherr Haus und etwas Land überlässt, hier ansässige pflichtige Bauern [Meier etc.]. Diese Gutsherren in Sachsen vertheilten einen grossen Theil ihres Ackerlandes zu selbständigen Wirthschaften an Hörige oder Hintersassen und schufen grosse Bauerhöfe. Deren Land wurde verschieden gross zugemessen. Manche dieser Villen oder Villikationen, wenn der Herr nicht selbst darauf wohnte, oder davon vertrieben wurde, oder sein Geschlecht ausstarb, oder aus sonstiger Veranlassung wurde nachher vollständig aufgelöset, d. h. Colonen nach Meierrecht eingethan. So z. B. Hohenrode, ferner Hemmendorf, eine anno 997 zum Kaiserhofe Brüggen gehörige Villikation. Es ist daraus ein Marktflecken geworden, welcher anno 1166 eine Capelle erhalten hat. Aus der Villikation Quanthof im Amte Lauenstein, bis 1359 dem Johanniter-Orden gehörig, ist vom Kloster Wülfinghausen anno 1512 ein Dorf mit drei Vollmeier- und zwei Kothöfen gemacht. Anno 1360 verwandelte der Johanniter-Orden zu Tempelhof seinen Hof Richardsdorf in ein Dorf [5]). Manche Villikation, wie z. B. Göttingen, vor Kaiser Otto IV. noch Villa, Northeim bis 1266 desgl., Holzminden 1204 desgl., wurde zur Stadt Mit landesherrlicher Genehmigung hat man die Städte ummauert. Aber an diesen Mauern sind Eigenmacht und Willkür der Fürsten nicht selten gebrochen.

Freie Edelhöfe hiessen „echte Höfe“; sie konnten dem Adel oder secundär Stiftern gehören. Höher im Range standen die „Ammechthöfe“. Diese sind theilweise zu Amthöfen oder Domainen nachher geworden. Beide Sorten, wenn nicht von der Herrschaft

---

[1]) Harland, l. c. S. 20. [2]) Daselbst, S. 169. [3]) Max, I, S. 503. 505. 517. [4]) Wigand, S. 373. [5]) Riedel, 4, I, S. 238. Vergl. derselbe, II, S. 353. 356.

bewohnt, waren hörigen Meiern ausgethan, die der Herr beliebig an- und absetzen durfte. Meier auf solchen Höfen, zuweilen auf Lebenszeit angesetzt [1]), waren zuerst Offizianten, d. h. Verwalter, darnach Pächter. Dies Verhältniss konnte auf beiden Seiten gekündigt werden. Zuletzt entstanden Erbpächter auf diesen gutsherrlichen grösseren auch kleineren Höfen; d. h. nach „meierstättischem“ Recht erbliche Inhaber. Diese kleineren in Erbpacht gegebenen Höfe hiessen Meierhöfe oder Meierstellen. Ihr Erbland wurde Meierland, als zur Meierstelle gehörig, auch meierstattisches Land genannt. Man sprach von Meierkamp, Meierwiese und von Meierzins [2]). Dies war die Abgabe der nunmehr unverändert bleibenden Pacht. Diese Meier hatten nach Uebereinkunft ihren Herren: Roggen, Waizen, Schweine, Hühner etc. oder ihren Geldwerth abzuführen. Sie waren ausserdem zehntpflichtig. Man nannte sie „Ammechtmeier“ [3]). Im Stiftsbezirk Wunstorf unterschied man um 1376 Ammechtgut, Manngut, d. h. einzelne Hufen auch Kothen, und Dienstmannsgut: Alles Lehnsstücke für den Adel. Pachtgut bestand aus in der Regel für Geld an Edelleute verpachteten einzelnen Hufen. Erbgut hiess das Gut der Stiftsbauern. Es gab überhaupt Bauern, welche freies Erb- und pflichtiges Meierland unter dem Pfluge hatten. Wie das zuging, ist im einzelnen Falle nicht nachzuweisen; zuweilen kam es wol daher, dass der ursprünglich in jedem Dorfe befindliche Guts- resp. Dorfherr später zu Gunsten der Bauern aus vielen Dörfern dauernd verschwand. Viele Dorfherren liess Carl der Grosse bei Verden enthaupten oder in das Frankenland schleppen. Andere Dorfherren erloschen im Mannesstamme etc. Der ausgestorbenen Edelherren von Brünnighausen Herrenland sowol als auch meierstadtisches Land kam durch Belehnung des Bischofs von Minden an die Grafen von Spiegelberg. Diese haben solches vermeiert. Von dem meierstadischen Lande bei Brünnighausen erfolgte nicht allein der Zehnte, sondern auch der Vierte an das Haus Coppenbrügge. Aus Ahrenfeld, Amts Lauenstein, sind die Gutsherren von Bock verschwunden; ihr Sitz, die s. g. Bullerburg daselbst, ist vergangen, und eigenbehörige Bauern haben seitdem das zugehörig gewesene Land unter dem Pfluge. Die gutsherrliche Familie von Scharnhorst besass Gut und Dorf Scharnhorst; sie verkaufte aber beides mit allem Zubehör, nämlich mit dem Erdboden, mit einem „Sundern“ und mit allem Rechte im Holze und Felde pp. anno 1434 der Stadt Verden [4]). U. s. w.

---

[1]) Eichhorn. [2]) Kleinschmidt, II, S. 20. 21 und 23; Paulus, Möllenbeck, S. 124. 228. 251. [3]) von Hodenberg, Wunstorf, S. 131. [4]) Joh. Vogt, Monumenta pp.

Wie man ansässige Stadtbewohner „Borgherren, Börger", jetzt Bürger nannte, so hiessen im Gegensatz dazu die grundsässigen Landleute „Buren" [anno 1355, 1367, 1373 etc.] hochdeutsch „Bauern". Diese wurden auch „Lüde" [1392], hochdeutsch „Leute" genannt. „Egen" [eigene] Meier und „egen Lüde" sind urkundlich [1]).

In der Lausitz giebt es Ganzbauern, Gärtner pp. In der Gegend von Sorau kommt mehrfach der Name „Erdmann" als Titel oder Vorname vor, z. B. Erdmann Hofmann, Erdmann Schwoy, Erdmann Klauke, Erdmann Pfeifer. Holztheilbesitzer bei Kunzendorf heissen mehrfach „Erdmann". Ursprünglich hat der „Erdmann" vielleicht einen Grossbauern dargestellt.

Hannöversche Bauern, wenn sie sich frei gekauft oder unter dieser Bedingung als neue Colonisten angenommen waren, hatten ein Erbrecht an ihren Höfen. Sie sassen, wie die Meier nach Meierrecht, etwas anders nach Hofrecht [2]). Das galt später auch von Leibeigenen; diese figuriren seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr als Zinsleute, sondern als Erbzinsleute in den Amtsregistern.

Abgemeiert werden konnten aber bis in dieses Jahrhundert herein unter Umständen alle [3]).

Anfangs, und im Wendlande noch jetzt, gab es gemeinlich nur zwei Klassen von Bauern: die Hufner mit der curtis oder curia villicalis und die Köter auf dem curtifer oder der area mit der casa [Köte]. Man denkt dabei vielleicht nicht mit Unrecht an die Reiterei und die Fussknechte [pro dignitate]. Ursprünglich gehörten die Kotstellen zu den Bauerstellen; ihre Inhaber standen ausserhalb der Gemeinde und hatten auf der „Bauersprache" kein Stimmrecht. — Vielleicht können hierauf die Worte des Tacitus bezogen werden: „Servi etc. suam quisque sedem, suos pennates regit". Der Köter half seinem Bauern in der Landwirthschaft und vertrat ihn, wenn er in den Krieg gezogen war. Jeder Bauerhof hatte die zu ihm gehörigen Kothöfe um sich versammelt. Die Köter, ohne Pferde, dienten dem Bauern als Tagelöhner, wofür ihnen dieser das innehabende geringe Ackerland bestellte. Auch in den späteren Flecken kommen die Bauerhöfe nicht nesterweise, sondern zwischen den Kotstellen zerstreut vor. Die Bauerhöfe finden sich gewöhnlich in der Minderheit [4]).

Hufner, Besitzer von Ackerpferden, Bespannte, Anspänner, waren Inhaber von mindestens einer Hufe Landes. Sie hiessen auch Meier [1392] oder, wenn sie zwei Hufen besassen, Ackerleute oder vorzugsweise Bauern. Im Amte Uslar heissen die Zweihufner Acker-

---

[1]) Jacobi, L. A., S. 54; Eichhorn, III, S. 381. [2]) Eichhorn, II, S. 678. [3]) Derselbe, IV, S. 342. [4]) Sudendorf, IV, 70.

leute und die Einhufner Köter. Es giebt im Dorfe Schwiegershausen, Amts Osterode, Viertel-, Achtel- und Sechzehntel-Hofner [1]). Auch nach der Theilung von Ackerhöfen, wie sie vielfach geschichtlich nachzuweisen, blieben die beiden Hauptgruppen der Landleute: Meier [Voll-, Halb-, Viertel- etc. Meier, Ackermann oder Vollspänner, Halbspänner — Aemter Poppenburg, Winzenburg —] und Köter oder Kotsassen [Voll-, Gross-, Halb-, Mittel-, Klein- etc. Köter] z. B. auch in der Grafschaft Schaumburg in der Regel bestehen [2]); nur dass die Zahl der Köter gegen die der Meier, seit Mitte des 16. und 17. Jahrhunderts erheblich sich vergrössert hat. Ursprünglich führten die auf dem Kotworde [3]) sitzenden, vielleicht nur mit Gartenlande versehenen Köter von ihrer kleinen Behausung ohne Dreschtenne, Pferdestall etc., „Kote" genannt, ihren Titel. — Grösser und bequemer eingerichtet als die Hütte unserer Kohlenbrenner, die Waldköte, mag sie vielleicht gewesen sein.

Ebenso wird der spätere Büdner oder Budenbesitzer nach seiner Bude benannt sein.

Im Amte Bokeloh giebt es Meier, Halbmeier, Grosskötер, Kleinköter, Beibauer oder Brinksitzer; in Barsinghausen: Halbmeier, Höfelinge, Köter, Beibauer oder Brinksitzer.

Urkundlich enthielt die anno 1033, 1042, 1184 vorkommende Landhufe [mansus], welche in Niedersachsen für die Vertheilung des Grundbesitzes das Mass abgegeben hat, in vielen Gegenden der Lande Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, sowie im Wendlande, z. B. auch im Sollinge 30 Morgen [jugera], also 10 Morgen in jedem Felde [Sommer-, Winter- und Brachfeld]. Eine Verordnung vom 22. Februar 1644 bestimmte, dass die Calenberger Längenruthe 16 Werkfuss, der Acker 120 Quadratruthen und die Hufe 30 solcher Acker oder Morgen halten soll [4]). Doch gab es im Calenbergschen auch später noch Hufen von 22, 24, 27 pp. Morgen. Anderwärts kamen Hufen von 45, auch nur von 9 bis 12 Morgen vor. In Südsachsen bestanden Hufen von 15 Morgen, in Süddeutschland von 3 bis 4 Morgen [5]). Die Hägerhufe [mansus westfalicus], sowie die fuldische Hufe [im Amte Radolfshausen 1264 vorkommend [6])] umfassten 60 Morgen; soviel besass ursprünglich der Ackermann im Amte Uslar. Gleiches Mass herrschte im Lüneburgschen. In Meensen bei Brackenberg giebt es vier Meierhöfe à 120 Morgen, andere von je 60 Morgen, noch andere von je

---

[1]) Max, I, S. 506. [2]) Urkunden von 1480 und 1551 bei Freudenstein, S. 75 und 86; Hildesheimer Policei-Ordnung vom 20. Oct. 1665 § 82. [3]) von Spilcker, Everstein, Urkundenbuch, S. 400. [4]) Kleinschmidt, II, S. 121. [5]) Riedel, XVIII, S. 41; 4, I, S. 238; Möser. [6]) Max, I, S. 525; II, S. 95.

30 Morgen [1]). Dem Vollmeier oder Vollhöfner in der Herrschaft Lauenstein, wie im Fürstenthume Grubenhagen sind gewöhnlich 90, anderwärts 60 Morgen, dem Halbmeier 45 oder 30 Morgen als Normalmass zugetheilt worden. Der Köter empfing 30 oder 15 Morgen; wurde also beziehungsweise bespannt. Ein in einem Morgen umzupflügendes Ackerstück hiess „Morgen" auch „Pflügen" [2]). Kleinere Landstücke hiessen „halbe Morgen", „Scheffelstücke", gleich je 3/4 Morgen, „Drohne" oder „Hälferlinge", „Forlinge" oder „Vorlinge" etc. Der Morgen Land enthält 2 Vorlinge. Alle mussten, obgleich dies nicht immer so blieb, gleiche Breite haben, ihre Länge richtete sich nach der Wanne, Länke oder Flage [3]). —

Es scheint diese Landzumessung und -theilung freie Selbstbestimmung des Edelings und der übrigen Gutsherren in einer Herrschaft gewesen zu sein. Dabei ist zu bedenken, dass der alte Germane auf Ackerland wenig Werth legte, er trieb Viehzucht. Als im Sachsenbunde bez. unter der Frankenherrschaft die Einwohnerzahl sich mehrte und die Hofwirthschaft sich ausbildete, genügten die alten Ackerflächen nicht. Durch Rodungen sind die Höfe zu jetziger Landgrösse gebracht worden. Das geschah namentlich in allen Ortschaften des Amts Uslar, wo das Rottland den Bauern für jährlich 1 Sgl. Rottgeld pro Morgen zugemessen wurde. Der Betrag belief sich, abgesehen von mehren kleineren Flächen für viele verschiedene Empfänger, bei zahlreichen Wirthen auf je 10 bis 15 Morgen. Ein Bauer in Schoningen erhielt sogar 42 1/2 Morgen [4]).

Wirthe kleineren Ranges erschienen durch Grundausweisung erst später auf der Bildfläche und entstanden mit Genehmigung der Cammer zu ganz verschiedener Zeit bis in das 17. und 18. Jahrhundert herein. Ums Jahr 1595 gab es im Amte Uslar nur Ackerleute [Inhaber von je 60 Morgen], Köter [Inhaber von 30 Morgen] und Halbköter. Aber keine einzige Ortschaft hat die alten Vollhöfe behalten. Die Hofzahl in Schoningen, Verliehausen, Offensen, Bollensen und Ahlbershausen hat sich verdoppelt. Es sind in allen Aemtern durch Neuausweisungen von Gemeinheiten oder Forstgrund, oder auch durch Theilung im Kriege wüst gewordener grösserer Höfe, Halb- oder Kleinköter und Brinksitzer etc., nach dem 30jährigen Kriege auch Anbauer, Büdener oder Halb-Büdener etc. mit Genehmigung der Cammer von den Aemtern geschaffen [5]). Das dauerte das ganze 18. Jahrhundert hindurch. König Georg III. wollte seine hannöverschen Unterthanen durch neue Anbauten glücklich machen [6]).

---

[1]) Lotze, S. 288. [2]) Paulus, Möllenbeck, S. 22. [3]) Jac. Grimm, III, S. 230. von Lenthe, Archiv, Bd. VI, S. 148. [4]) Amtsregister von 1589—1590. [5]) Cammer-Ausschr. Zelle den 29. März 1697; desgl. den 8. Mai 1699. [6]) Stoffregen, Chronik, 1895 S. 77, 78.

An die furchtbare Belastung der Amtsforsten durch Vermehrung der Holzinteressenten dachte man dabei nicht; es wurde nur nach den Zinsfrüchten etc., welche gesichert oder vermehrt werden sollten, gefragt [1]). Zuletzt muss des Länderzuwachses der Bauerhöfe aus den Gemeinheits-Theilungen des laufenden Jahrhunderts gedacht werden. Viele Bauern verfügen über einen Grundbesitz von mehren hundert Morgen, sie besitzen Landgüter und sind freie Herren.

Wir kommen noch besonders zum Norden Hannovers, wo die Bisthümer Bremen und Verden anno 864 zum Erzbisthum Hamburg vereinigt wurden. Als Herzogthümer wurden sie im westfälischen Frieden an Schweden gegeben. Im nordischen Kriege 1700 bis 1721 wurden sie von den Dänen, den Feinden Carls XII., besetzt. Von ihnen kaufte sie Georg I. und erhielt sie im Frieden zu Stockholm am 20. November 1719 für eine Million Thaler von der Krone Schweden. Bremen war von 1810 bis 1813 französisch, Verden seit 1807 westphälisch. Beide kamen 1814 wieder an Hannover.

Im Erzbisthum Bremen bildete das Haus Vorde den Mittelpunkt von Verwaltung und Gericht. Ein Palast zierte denselben. Gross war der Domanialbesitz hier und in den umliegenden, Vögten unterstellten, Börden.

Es ist selten von stiftischen freien Sattelhöfen die Rede, z. B. zum Have. Landgüter, praedia, besassen Adel, Stift oder Probst. Adel und Geistlichkeit waren ausserdem die Gutsherren der Hofbesitzer. Adlich waren die Herren von Marschalk, von Zesterfleth, von Issendorf, von Lunenberge, von Schwanewede, von der Linth, von Bederikesa, von Borcholte, von Brockbergen, von der Hude und von Sponecke. Letztere beiden waren stiftische Ministeriale.

Ganze Dörfer hatten einen Gutsherrn. Ganz Kustedt z. B. mit Zins, Zehnten, Aufsetzung und Absetzung, Holz, Weide und Haide war abhängig von der Burg Vorde, jetzt Bremervörde. Für die meisten Dörfer gab es aber mehre Gutsherren. Alle Gutsherren waren auch Eigenthümer der Bauerhöfe; sie hatten urkundlich „den Eghendum". Eine Uebersetzung mit „Obereigenthum" ist für das Mittelalter unzutreffend [2]).

Den Gutsherren stand um 1500 Aufsetzung und Absetzung der Litonen und Colonen zu. Diese waren mit Einschluss der Meier [die sämmtlichen Klostermeier in Zonen sogar bis in die Neuzeit]

---

[1]) Cammer-Ausschreiben vom 28. Mai 1755, Intimation vom 21. Mai 1763, königl. Verordnung vom 22. Novbr. 1768, Cammer-Ausschr. vom 24. April 1771, bei Spangenberg, I, S. 473; II, S. 50. 239. 380.
[2]) von Hodenberg, Kloster St. Michaelis, S. 514; Walsrode, S. 78.

bei Erzstift und Adel leibeigen; konnten sich aber frei kaufen, und haben es oft gethan [1]). Auch waren die mit der Vögte Willen von Aussen auf stiftische Bauhöfe gezogenen Colonen, welche sich „am heiligen Echte“ vereinigt hatten, nicht leibeigen. In Nehsse, mit Ausnahme eines Bauhofes, mehr noch in Duringen, welches Dorf nach der Burg Stotel gehört, hatten die Leute „eigene Erbe“ und sassen darauf. Von diesen freien Erbhöfen erfolgten Abgaben aber doch. Auch durften sie ihr Erbe nicht ohne Genehmigung des Landesherren verkaufen, und hatte dieser ein Vorkaufsrecht.

Im 15. Jahrhundert lebten die Landleute innerhalb der Dörfer [villae] meist auf Höfen, Bauhöfen, auch die Buw genannt.

Einen Vorzug unter den Bauhöfen hatte der Meierhof. Er war zum Theil mit Waldung ausgestattet. Sein Inhaber, der Meier [villicus] war Hofpächter. Ihm waren volle Bauhöfe zu Meierrecht eingethan. Es gab gerichts-, mitunter auch zehntfreie Meierhöfe mit „vieler Gerechtigkeit und Herrlichkeit“ an Acker, Waldung, Wiesen und Weiden; aber nicht frei von Abgaben. Sie waren von ihren Höfen aus mitunter auch zur Schweinemast und zum Eichelnlesen berechtigt [2]). Die Stiftsmeier in der Börde zu Beverstedt, gogerichts- und zehntfrei, richteten sich nur nach den Amtleuten und Vögten in Vorde. Auch wer auf ihre „freie Were“ oder ihren Bauhof gelaufen, den durfte der Richter zu Beverstedt ohne Erlaubniss der Amtleute und Vögte zu Vorde auf dem Meiergut nicht gefangen nehmen lassen. Diese Meierhöfe standen nicht unter dem Burgherren von Stotel, welcher das Botding zu Beverstedt um das dritte Jahr zu halten berechtigt war, vielmehr nur unter den Beamten zu Vorde, welche hier alle Jahr zwei Gerichte hielten. Als die Vögte aber ihre Gerichtsherrlichkeit in Beverstedt verfallen liessen, da gingen genannte Meier „zu Nothrecht“, auch zum „echten Goding“ der Börde Beverstedt, gleich anderen Insassen.

Die Bebauer der Bauhöfe nannte man „Buren“ [Bauern], cultores oder coloni. Sie bildeten die Mehrzahl. Halbgüter oder Halbhöfe waren selten [3]). Diese sind vielleicht aus wüst gewordenen grösseren Höfen erst entstanden.

Am niedrigsten im Range standen die Koten, Katen oder Kotweren. Sie waren mit Katnern oder Kötern besetzt.

Tota terra sagte man zur ganzen Dorfländerei, curia zum Bauerhofe, domus zum Bauerhause, area zur Hausstelle, alle mit dem Zusatz villicalis.

---

[1]) von Hodenberg, Bremen, zweiter Beitrag S. 40. 49. 52. 54. 74. 82. 85; dritter Beitrag, S. XII. [2]) Daselbst, erster Beitrag, S. 88. [3]) Daselbst, Kloster St. Michaelis, S. 739.

Verschiedenheit gab es in der Landmasse. Man sprach von una terra oder ager. Mansus hiess das Land eines Hofes. Ein Morgen Land wurde campus oder jugerum genannt. Man unterschied, nach Ruthen [virgae] ausgemessen, Landstücke von 5, 10, 20 oder 25 Ruthen. Ein Viertelstück hiess Quadrans, 1/2 Stück dimidia terra. Man sagte auch quatuor, octo, duodecim, viginti terrae. Was man damit, auch mit der pecia oder petia, speziell gemeint hat, ist in den Nachrichten nicht angegeben.

Die Hufe Landes bei Bramel zerfiel in „Spalle".

### Mass.

Es gab dreierlei Gemässe für die Feldfrüchte: Vorder, Stader und Seeburger Masse. Malter, Scheffel und Himpten kamen vor. Der „Ammer" enthielt 4 Streichscheffel. Eine Karre war gleich 20 Himpten; nach Vorder Masse enthielt die Karre 10 Vorder Himpten. Solche 3 Karren machten 3 Vorder Scheffel.

## Abgaben und andere Leistungen der Bauern an den Gutsherrn.

Es gab Geldzins und Fruchtzins. An Geld erfolgte Schatz, Pflugschatz und Grevenschatz. Davon waren 10 Witte gleich 5 Bremer Grote.

Fette Kühe und Schweine mussten geliefert werden.

Eine Eigenthümlichkeit der Markenländer [Minden, Bremen] im Gegensatz zu dem Gebiete der Forstinteressenten, war die Brennholzlieferung. Ein, zwei oder drei, auch fünf Fuder Holz [plaustra lignorum] hatte dieser oder jener Hof alljährlich, oder das eine Jahr ein, das andere Jahr zwei Fuder zu leisten und anzufahren [1]).

Wer auf den Ruf der Amtleute oder Vögte zum Kriegsdienst nicht erschien, der wurde gepfändet [2]).

Zehnten, oft auch der Dritte, musste gegeben werden [3]).

Ungemessen war der Herrendienst oder Hofdienst. Er wurde zu Vorde oder Neuhaus in natura geleistet; konnte aber auch mit Gelde bezahlt werden. Durch die vielen Hofdienste zu Vorde waren um 1500 mehre Hofinhaber zu Grunde gerichtet. Mehre Kurien, Mansen oder Hausstellen waren unbesetzt. Durch die von den Vögten auferlegten vielen Dienste wurden manche Colonen von der Annahme wüster Baustellen abgehalten [4]).

---

[1]) von Hodenberg, Bremen, erster Beitrag, S. 31. [2]) Daselbst, zweiter Beitrag, S. 59. [3]) Daselbst, erster Beitrag, S. 89. [4]) Daselbst, zweiter Beitrag, S. 36. 45. 65. 78.

Landgüter und Dörfer werden im Fürstenthume Lüneburg im 14. Jahrhundert genannt. Ein Haupthof jener Zeit hiess curtis [1]). Viele Dörfer von damals sind längst ausgegangen und ihre Lage kennt man nicht mehr.

Es gab Erbhöfe [curia hereditario spectans] und freie Höfe [curia proprietaria seu libera; curia propria atque libera]. Ein freies Haus wurde „vryg Huz" genannt.

Die Urkunden reden von Hof und Haus [curia sive domus villicalis], und von der Hausstelle oder Wurd [area].

Meierhöfe, Meyerhoue, Megerhöfe waren minder zahlreich, standen aber im Range voran.

Herrschend waren die Höfe [curiae] und die als Zubehör derselben hier und in Hoya [2]) bezeichneten Kothöfe oder Koten [casae]. Selten gab es halbe Höfe [dimidia curia] und halbe Koten [dimidia casa]. Die Kötener gehörten nicht zu den stimmberechtigten Bauern [3]).

Landläufig war der Kamp. Hauptlandmasse hiessen Hufen und Morgen.

Ein Fruchtmass bildete der Wichhimpten.

## Leistungen und Abgaben überhaupt.

Nach der Landgrösse etc. verschieden wurden die Gegenleistungen einschliesslich der Hoheitslasten bemessen. Sie bestanden, ohne die später aufzuführenden Forstabgaben, in trockener Frucht-, oder in Thier- etc., oder in Geldlieferung, wie auch in Spann- und Handdiensten für den Herrn oder das Cammergut. Abgaben und Leistungen, wie sie ein Cammer-Verzeichniss für Hannover aufführt [4]), kommen [Dienste und Beden abgerechnet] im Engernlande südlich vom Steinhuder Meere nicht vor. Vorab sei auch bemerkt, dass der Ausdruck „Erbzins", erst nach Einführung des römischen Rechts erfunden, in den Amts-Rechnungen des 16. Jahrhunderts selten vorkommt.

Bei Einführung der katholischen Religion sind neue Lasten den armen Bauern auferlegt. Dahin gehört der Zehnten für die Geistlichkeit an Korn, Gänsen etc., sowie z. B. Bussgeld [Salzderhelden [5])], Fastelabend-Geld [Uslar], Opfergeld, Häringsgeld [Rotenkirchen] oder Häringsbede gegen die Fasten, welches z. B. die Ortsbewohner des Amts Lüthorst dem Amte daselbst, sowie die Insassen der Grafschaft Spiegelberg dem Hause Coppen-

---

[1]) von Hodenberg, Walsrode, S. 319. [2]) Derselbe, Hoyer Urkunden, Abth. I, S. 44. [3]) Schröder, S. 414. [4]) Schaumann, S. 333. 334. [5]) Amtsregister von 1550 bis 1551.

brügge jährlich zu leisten hatten. Heiliges-Abendholz, welches den Beamten des Sollings, Kauffunger Waldes etc. vermacht worden, mussten Dienste fällen und anfahren. Vom Dorfe Alt-Grone waren Fastelabend-Hühner an das Schloss Harste zu leisten. Wachslieferungen gehören auch unter diese Rubrik. Gleichwol hielt man die Klosterbauern, einerlei ob sie auf echten oder unechten Höfen sassen, für freier und würdiger als andere „Egene Leute". Unter dem Krummstabe, obgleich die Leibeigenschaft daselbst am strengsten gehandhabt wurde und am längsten gedauert hat, soll „gut Wohnen" sein.

Vor der katholischen Zeit werden die auferlegten Personal-, Haus-, Hof- und Landabgaben, wie die Dienstleistungen nicht von einer Staatsgewalt bestimmt, sondern nach Wahl und Maass von den freien Edelingen, Frielingen und deren Hörigen verabredet sein. Sie stimmen daher auch ausweislich der Amtsregister in keiner Herrschaft völlig überein. Aber sie sind im 13. und 14. Jahrhundert erhöhet worden [1]). Lehnswesen und Schutzbedürftigkeit im rohen Mittelalter gaben dazu den Anlass. Es kam der Zehnten, von welchem sich der Adel frei gemacht, zum Druck des Laten hinzu.

Nachstehend aufgeführte Abgaben etc. bestehen urkundlich seit dem 15. Jahrhundert. Ueberall gab es ständige und unständige Herren-Gefälle.

## I. Leibeigenschaft [2]).

Weit verbreitet [Hoya, Bremen etc.] war die s. g. Leibeigenschaft. Ihre Verpflichtungen zu bestimmen ist schwer, weil die Leistungen der Leibeigenen nicht überall dieselben sind. In den Urkunden kommen Eigenbehörige beiderlei Geschlechts [liti mancipia] und Colonen anno 937, 985, 1091, 1413 etc. vor; ebenso erbeigene Höfe, deren Inhaber beliebig an- und abgesetzt werden konnten. In einer Urkunde von 1269 heisst es ausdrücklich: nobis proprietatis titulo pertinentes [3]). In Bremerförde gab es um 1500 ein registrum de litonibus ecclesiae. — Dieser Late war hiernach dem Herrn, welcher ihn beliebig mit einem anderen Laten mit Vorwissen von dessen Herrn vertauschen konnte [4]), mit seinem Leibe für die Bewirthschaftung des dem Herrn gehörigen Hofes, den er nicht eigenmächtig verlassen durfte, verhaftet. — Der Late, der „servus" des

---

[1]) Schaumann, S. 286. 314 und 487. [2]) Was von von Selchow, Gesenius und Eichhorn über die bäuerlichen Verhältnisse in Braunschweig-Lüneburg gesagt werden, trifft nicht zu. — Eichhorn, III, S. 384. [3]) von Hodenberg, Hoyer Urkunden; Verden, 2. Heft, S. 19. 138. [4]) Derselbe, Hoya, S. 48.

Tacitus, bewirthschaftete diesen Hof für die, nach Abzug der vom Herrn sich reservirten Frucht- etc. Lieferungen, verbliebene Ernte. Ausserdem bestellte der Late den vom Herrn für seinen Haupthof sich vorbehaltenen Acker [er fuhr Mist auf das Land, pflügte, säete, mähete und fuhr in die Scheune des Herrn]. Der Herr bebaute sein Gut nicht mit eigenem Spannwerk.

Auf vorwiegende Leibeigenschaft deuten, laut der Amtsrechnungen der Welfenlande, aus dem 16. Jahrhundert verschiedene Personal-Leistungen an den Guts- oder Leibherrn; dieser mochte nun innerhalb oder ausserhalb des Amts wohnen. Besthaupt und Heirathszwang deuten allenthalben auf Leibeigenschaft[1]). Voran geht der Mannschilling [Radolfshausen[2])] oder Mannthaler [Niedeck, Lauenförde], anderwärts Bumede genannt. Ihn hatte der Bauer in verschiedenen Aemtern, besonders im Calenbergschen und Göttingenschen, zu bezahlen, wenn er sich zum ersten Male verheirathete. Nach dem Cammer-Ausschreiben vom 8. März 1773 sollten Pensionair-Unteroffiziere und Gemeine Soldaten, wie schon bisher, mit dieser Zahlung verschont werden[3]).

Grössere Tragweite hatte das Besthaupt, womit in diesem Amte das beste, in jenem das nächst beste Hausthier gemeint war.

Im Amte Herzberg gehörte, wenn ein Ackermann oder Köter starb, die „Koermute" [Körmede, Besthaupt] das beste Thier oder beste Kleid dem Amte[4]). Körmeden, nachher Bauleben, Baulebung, Bawlobung, in Nienover für das Besthaupt Vieh „Musten" genannt, anderwärts Lehnwartschaften d. h. Gelder für gelösete „Khürmede", Pferde und Kühe in Todesfällen, gab es in den Aemtern Sichelnstein, Brakenberg, Friedland, Gieboldehausen, Lindau, Bovenden, Gladebeck, Hardegsen, Uslar, Lauenförde, Rotenkirchen, Westerhof, Brunstein, Grohnde, Calenberg, Bissendorf.

Im Amte Harste wurde von den Erben des verstorbenen Halbspänners für ein Pferd 15 fl. 6 gl., 12 fl. 12 gl., 9 fl.; vom Kothofe für eine Kuh 5 fl. 8 gl., 4 fl., 3 fl. 12 gl. mit Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse gezahlt. In einem Falle ist sogar ein Hahn vom Amte angenommen.[5])

Für das Besthaupt des verstorbenen Stellwirths zahlten seine Erben dem Amte Niedeck 10, 9, 7, 5, 4 Thaler[6]).

In einem Theile des Amts Erichsburg erfolgte die Körmede nicht im einzelnen Todesfalle, sondern von den Erb- und Körmedegütern zu Dassel und in der oberen Börde regelmässig alle Jahr.

---

[1]) Eichhorn, II, S. 478. [2]) Amtsrechnung 1577 bis 1578. [3]) Spangenberg, II, S. 465. [4]) Max, I, S. 409. [5]) Amtsrechnung von 1596 bis 1597. [6]) Geldregister von 1694 bis 1695.

Diese „Urkunde“ stand fest, und trug nach Verschiedenheit der Güter zwischen 1 bis 15 Mattier[1]).

Ein halber Ackermann des Amts Uslar gab nächst dem besten das beste Pferd im Sterbfalle, oder nach Schätzung 6 fl. 10 gl. 3 pf. Der Köter zahlte weniger[2]). Ebenso wurde im Amte Lindau vom Ackermann ein Pferd nächst dem besten, vom Hintersadler eine Kuh oder ein Kalb nächst der oder dem besten ausgesucht. Vom Schultheissen, Gerichtsschöffen, auch Amtsdiener wurde der Werth dieser Thiere auf Amtskosten geschätzt; dann erfolgte die Versteigerung für die Amtskasse[3]).

Im Amte Lüthorst kostete ein Pferd, welches der folgende Stellwirth dem Amte als „Khürmede“ zu geben hatte, anno 1558 7 Rthlr. oder $16^1/_2$ Gulden 4 Mattier. Coldingen war dadurch ausgezeichnet, dass sich der Betrag à Person auf 2 Gulden 13 Mattier 2 Goslar belief. Hergewede und Frauen-Gerade erfolgten im Amte Nienburg. Für die Freigabe des Landes bestand dort bei Todesfällen der Weinkauf. Einige Bauern zahlten nach dem Ableben der Grossmutter, Mutter, Frau, des Vaters ein Erbgeld von je 2 bis 8 Rthlr. Wurde es nicht abgeführt, so verfiel der Hof der Grafschaft. Dieses Geld konnte im Armutsfalle aber auch erlassen werden.

Wesentlich verschieden war dieser Weinkauf, welcher auch „Erbtheil“ hiess, von der Körmuthe nicht[4]). So bezahlte der Ackermann im Amte Grubenhagen unter dieser Rubrik ein „Khürpferd“. — „Muthen“ heisst „um etwas nachsuchen“; Körmede, richtiger Kürmuthe also wol das Gesuch der Hoferben um Aequivalirung des Kürpferdes etc. mit Geld etc. — Man kann auch sagen, dass Körmede soviel heisst, als das Gesuch um Vornahme der Thierwahl. Ein Erbrecht am Hofe hatte der Leibeigene in der Regel nicht; der Leibherr konnte den ganzen Hof nehmen. — Uebrigens konnte die Leibeigenschaft dauernd mit Geld beseitigt werden; der Freikauf betrug im Amte Nienburg für die Mannsperson gewöhnlich 4 Rthlr., für die Frauensperson 3 Rthlt. Es kam auf das Abkommen mit dem Leibherrn im einzelnen Falle an. Es sind z. B. auch 8 Rthlr. für den Mann bezahlt worden[5]). Es kam der Weinkauf von Ländereien, alten und neuen Rottländereien, Schäfereien, Krugwirthschaften nicht immer erst beim Ableben eines Pflichtigen [nicht als mortuarium], sondern schon nach Ablauf gewisser Jahre zur Zahlung. Es handelte sich dabei aber nicht um ein Kaufgeld, wodurch das Grundstück zum bäuerlichen Eigenthum geworden wäre, sondern um eine Anerkennung des herrschaftlichen

---

[1]) Amtsregister von 1558. [2]) Amtsregister von 1589 bis 1590. [3]) Vogtei-Rechnung vom Jahre 1802. [4]) Grubenh. G. Register 1596 bis 1597. [5]) Cf. Hagemann, S. 80.

Eigenthums. So war es in den Aemtern Grohnde, Calenberg, Bokeloh, Wölpe. Der Leibzins wie das Heirathsgeld etc. der Leibeigenen waren unabhängig von den sonst auf ihren Höfen ruhenden Verpflichtungen. Diese mussten überher von den Leibeigenen erfüllt werden [1]).

## II. Ob frei, ob hörig: leisten mussten die Bauern, soviel bekannt, alle.

Es gab auf dem Lande einen Stand der Herren [Adel], sowie der freien und der hörigen Bauern.

Unabhängig vom Leibeigenthum sind die Hoflasten der Bauern. Sie sind verschiedenartig und ungleich in den zu nennenden Aemtern. sowol nach Dorf als auch nach Hof. Unverständlich sind mitunter ihre Namen. Von einigen Höfen des Amts Erichsburg wird „Gisekengeld“ und „Petersgeld“ gegeben.

### 1. Persönliche Leistungen.

Dahin gehört z. B. Fischereigeld [Lauenförde]. Seitens der Köter in Lippoldshausen, Amts Brakenberg, erfolgte jährlich an das Amt „ein ganzes Göttingensches Tuch Wandes“, womit das gemeine Hausgesinde [Pflugknechte, Hirten, Vorwercks-Mägde etc.] bekleidet worden ist. Statt der Naturallieferung zahlten sie später jährlich 6 fl. 12 gl. Wandgeld [2]). Im Amte Münden musste aus verschiedenen Ortschaften graues Tuch an die herzogliche Hofhaltung geliefert werden. Dies wurde auch zur Kleidung für die Dienerschaft vertheilt. Dort erfolgten ferner hölzerne Mulden: auch Pfeffer [3]). Dazu kam die Pflicht zur Lieferung von Krähen-Eiern; ferner von Elster-, Krähen- und Sperlingsköpfen [4]). Oberförster Schrader berichtet anno 1587, als er den schlechten Zustand der Coldinger Forsten schildert, dass jeder Einwohner bei 10 fl. Strafe zehn oder weniger Krähenköpfe oder -eier zu liefern habe; diese Vorschrift sei in Erinnerung zu bringen, weil der Krähen soviele geworden, dass sie ein Holz bald ganz verderben [5]). — Inwiefern dies der Fall, ist nicht gesagt worden. Krähen plündern und zerstören die Nester anderer, durch Zerstörung der Waldinsecten nützlicher Vögel mit Vorliebe; dass dies aber damals schon bekannt gewesen, ist kaum anzunehmen.

---

[1]) Schröder, S. 215. 217. [2]) Amtsregister 1590 bis 1591. [3]) Sudendorf, VIII, S. 249 und 252; Lotze, S. 296. [4]) Cammer-Ausschreiben, Hannover den 13. August 1685, den 12. August 1704 im Band IV der Landes-Ordnungen, S. 81. [5]) Calenberg, Briefschaftliches Archiv. Des. 23 No. 50a.

Nach der königlichen Verordnung vom 24. October 1743, erneuert am 4. Januar 1772, hatte jährlich an die Aemter bez. Landgerichte zu liefern: ein Vollmeier 10 Sperlings-, 5 Krähen- und Elsterköpfe; ein Halbmeier und Grosskötner 6 Sperlings- und 3 Krähen- und Elsterköpfe; ein Kleinkötner und Brinksitzer 4 Sperlings- und 2 Krähen- und Elsterköpfe. Statt der Naturallieferung musste der Krähen- oder Elsterkopf mit 1 Mgl., der Sperlingskopf mit 4 Pfennig zur Strafe bezahlt werden. Bezügliche Verordnung für das Fürstenthum Lüneburg datirt vom 23. Juli 1753[1]). Nach dem Edict Georg III. vom 18. Januar 1793 ist auf Antrag der Landschaft für Lüneburg die Verordnung vom 28. März 1786 auf unbestimmte Zeit erneuert, und es waren an Sperlingsköpfen zu liefern, wie am 24. October 1743 vorgeschrieben ist. Von Krähen- und Elsterköpfen ist aber keine Rede mehr.

### 2. Grund-Leistungen.

Von den bäuerlichen Grundstücken erfolgten Thiere, event. das Geld dafür, Früchte und Geld. Auch Freibauern oder s. g. Erben sind selten frei davon. Im Amte Friedland musste Geld von eigenem Lande bezahlt werden[2]). Wir sahen schon, dass Erbgüter auch Körmede-Güter sein können.

a. Hausabgaben. Rokgeld [für den Rauch] oder Rauchhühner [Sichelnstein, Münden, Brackenberg, Brunstein, Westerhof, Lauenförde] oder das Geld dafür, dann Hauszins [Uslar, Bovenden, Lauenstein].

b. Für Haus und Hof gab es Meiergeld [Friedland], ständige Zinsen [Lindau], Haus- und Hofzins [Gladebeck]; in der Grafschaft Schaumburg Wortzins, Hofzins oder Hofgeld[3]). — Hubengeld hiess es im Amte Sichelnstein, Pfahlzins oder Wortzins in Dassel. Von Erbgütern in Moringen, d. h. von Haus, Hof oder Lande, auch Wasserflüssen bei Mühlen mussten 24 fl. 6 gl. 4½ pf. Pfahlzinse jährlich dem Amte gegeben werden. Erben- oder Pfahlzins, auch Mühlenerbzins erfolgten jährlich zusammen dem Hause Hardegsen aus den 9 Hardegser Amtsdörfern, aus Leiserode [jetzt zur Domaine gehörig], ferner aus Güntershagen [jetzt Wald], dann aus der Stadt Moringen und den Moringer Amtsdörfern Trögen, Tudenhausen, Blankenhagen, Behrensen, nicht minder aus Gladebeck und Parensen, Amts Harste, auch aus Delliehausen und Volpriehausen, Amts Uslar, und endlich aus Grossenrode[4]).

---

[1]) Spangenberg, I, S. 352; II, S. 398; III, S. 669. [2]) Amtsregister von 1676 bis 1677. [3]) Paulus, Möllenbeck, S. 89. 250. [4]) Hardegser Amtsregister von 1590 bis 1591.

c. Vom bebauten Bauerhofe an sich wurden genommen Höfeschatz [Grohnde], Erb- oder Erbenzins [Brackenberg, Bovenden, Gladebeck, Westerhof], Hofgeld oder Hofzins [Radolfshausen, Catelnburg, Grubenhagen, Lüthorst, Westerhof, Brunstein, Erichsburg[1]), Lauenförde, Grohnde, Lauenstein, Calenberg, Bokeloh, Wölpe], Hofzins von Höfen und Gärten [zum Lauenberge und von drei Orten des Amts Moringen], Thomaszins — unerheblich — von Erbgütern in der Stadt Moringen. Vier Moringer Amtsdörfer hatten zusammen 13 fl. 10 gl. Hafermeiergeld [Herrendienst für das Hafermähen?] abzuführen.

d. Gartenzins kommt in den Aemtern Hardegsen, Uslar, Reinhausen, Lindau, Westerhof[2]), Grubenhagen, Calenberg, Bokeloh, Wölpe vor.

e. Auf das Ackerland bezog sich mancherlei Schatzung: Landschatz, Michaelis Landschatz oder Landzins [Radolfshausen, Erichsburg, Lüthorst, Grohnde, Lauenstein, Calenberg, Coldingen, Blumenau, Bokeloh, Wölpe, Nienburg], Land- und Wiesenzins [Gladebeck], Scheffelschatz [Springe], Schatzgeld [Lauenförde — hier vielleicht ein Herrendienstgeld —[3]), Bokeloh], Knechte-Schatzung [vom Knechtelohn — Springe], Paschaschatz oder Paschapflicht, Michaelisschatz oder Michaelispflicht [Lauenstein, Nienburg]. Pfahlzins vom Lande musste dem Hause Plesse, nachher Harste, aus Gladebeck, Parenhausen, Lütkenrode, Nörten, Göttingen, Lenglern, Hetkershausen, Esbeck, Grone zusammen 4 fl. 6 gl. 5½ pf. bezahlt werden. Der Pastor zu Parensen erhielt jährlich für das Einsammeln des Pfahlzinses ein Fuder Holz[4]). Landsteuern kamen in Springe, Ackergeld in Uslar, Acker- und Hufenzins in Brakenberg vor. Erbzins [Sichelnstein, Niedeck, Friedland, Gieboldehausen, Catelnburg, Moringen, Harste — in und ausserhalb Gerichts —, Gladebeck, Nienover — wenig —, Grubenhagen], Geld von Lottstücken [Münden], Ackerzins [Liebenburg[5])], Erb- oder Rottzins von der Stadt Uslar, 1 bis 2 oder auch 3 Pfennig pro Morgen, kam ferner aus den Uslarschen Amts-Ortschaften Offenhausen, Verliehausen, Schoningen, Wienhausen, Sohlingen, Vahle, Eschershausen, Allershausen, Bolhausen, Gierswalde, Dinkelhausen, Delliehausen, Volpriehausen, Espol; dann aus den auswärtigen Ortschaften Schlarpe, Cammerborn und Walshausen. Dieser Zins von den Dörfern betrug 1 Sgl. pro Morgen. Solche Abgabe erfolgte auch für ausgethane Wüstung [Moringen] oder Neubruch zu Feldern bez. Wiesen, sowol aus Gemeinheiten als auch

---

[1]) Erichsburger Amtsregister von 1558. [2]) Geldrechnung 1678 bis 1679. [3]) Amts-Geldregister von 1686 bis 1687. [4]) Amtrechnung 1596 bis 1597. [5]) Amtsregister 1549 bis 1550.

aus Waldungen [Brackenberg, Uslar[1]), Grohnde, Lauenstein, Calenberg, Wölpe].

Zinsfrüchte oder Heuerkorn gab es an Waizen, Roggen, Gerste, Hafer in allen Aemtern, z. B. in Lauenförde. Brodleistungen kommen ausnahmsweise vor. Nach Grubenhagen erfolgten ausländische Zinse.

Das klingt nun Alles fürchterlich; war aber nicht so schlimm. Erlass für Verlust durch Kriegszüge, Misswachs, Hagel, Mausefrass war gesetzlich[2]). Remission sollte bei halber Erndte stattfinden, und beeidigte Achtsleute hatten die Erndte zu begutachten. Nach der Meier-Ordnung vom 12. Mai 1772 sollten Misswachs, Neubauten, Viehsterben und Feuersbrunst Erlassmomente sein. Auch neue Anbauer sollten Erlass finden. Aber, obgleich Missbräuche zu einer Beschränkung der Remissions-Vorschläge hätten führen sollen[3]), so ist unseren Amtmännern doch obendrein die Erfindung dauernder Remissionen gelungen. Nicht allein für Erndteausfälle, Kriegslasten etc., sondern zuletzt für immer. Jährlich ergab die Feldbesichtigung die Nothwendigkeit vom Zinsfrucht-Erlass. Was Debent aber schliesslich ablieferte, war allemal die schlechteste Waare. — Nach der Meier-Ordnung für Calenberg etc. vom 12. Mai 1772 Cap. III, sollten die Gefälle in gehöriger Güte geliefert werden. Der Meierzins [gereinigtes, gutes, untadelhaftes Zinskorn] war vom besten Gewächs zu liefern[4]). Das geschah aber nicht, und die Ablösungsgesetze haben demnächst diese Schurkerei adoptirt.

Unser Bauer konnte es schon aushalten.

f. Wiesen- oder Erbwiesenzins [Niedeck, Brackenberg, Sichelnstein, Hardegsen, Reinhausen, Catelnburg, Radolfshausen, Harste, Gladebeck, Moringen, Grubenhagen, die meisten Ortschaften des Amts Uslar, Erbwiesen des Amts Nienover pro Morgen 6 pf., Amt Lauenförde, Lauenberg, Erichsburg, Lüthorst, Westerhof, Lauenstein, Calenberg, Bokeloh, Wölpe, Nienburg]. Im Amte Brackenberg erfolgte ein Karss-[Kresse-]Pfuhlengeld aus drei Ortschaften.

g. Aenger, Weiden und Triften haben Einkünfte vom Weidevieh aufgebracht: Milchkuhgeld [Oftengeld] gab es im Amte Friedland, Harste, Gladebeck; Kuhsohlengeld, Kuhschatz, Schweineklauengeld im Amte Lauenstein. Jeder Bürger in Uslar gab von jedem Pferde 3 Dreier oder 1 gl. 3/4 pf. Pferdegeld. Jeder Bürger, welcher Esel ins Holz trieb, hatte jährlich 3 Silbergroschen dem Amte zu entrichten. Für Kühe und Rinder erfolgte von den Bauern ein Grasgeld. Angergeld wurde im

---

[1]) Amtsregister 1589 bis 1590. [2]) Salzd. Land. T. A. vom 8. Juni 1597, Art. 20. [3]) Spangenberg, I, S. 104. 324. 365; II, S. 97. 118. 265. 420; III, S. 1. 153. [4]) Derselbe, II, S. 420.

Amte Radolfshausen gezahlt, Kuhgeld in Brunstein, Hut- und Triftgeld im Amte Westerhof.

h. Schäfereien, in der Regel den Dorfgemeinden als solchen gehörig, brachten Triftgeld [Sichelnstein, Münden, 3 Schäfereien Amts Brackenberg zusammen 2 fl. 8 gl., ferner aus Friedland, Niedeck, Gieboldehausen, Harste, von 8 Schäfereien Amts Hardegsen je 1 fl. 16 gl., ferner aus Lauenberg, Erichsburg, Lüthorst, Moringen, Lauenstein, Calenberg]. Schäfereigeld hiess es im Amte Brunstein, Schafzins im Amte Lauenförde, Schafschatz in der westerhöfschen Forst [1]), in Springe und Wölpe; im Amte Rotenkirchen mit 90 fl. 6 gl. zu Gelde gesetzt. Schäferei-Zins erfolgte theils in Geld, theils in Thieren: Hammel, Lamm. Hottengeld gab es an Stelle der Schafmilch; Hürdelager zur Düngung der Amtsländerei im Amte Uslar. Dicke-Milch- oder Schaf-Dicke-Milchsgeld [etwa für je ½, 1 und 2 Eimer] wurde von den Schäfern in Friedland, Harste, Grubenhagen, Brunstein, Lüthorst, auch von einigen Schäfern in der Niederen Börde des Amts Erichsburg bezahlt. Dortige Schäfer, obgleich sie im Sollinger Walde allein hüteten, zahlten Nichts [2]). Jeder Schafmeister in Brunstein, wie in der Oberen und Niederen Börde des Amts Erichsburg, giebt von einer vollen Schäferei jährlich 1 Hammel und 1 Lamm, von einer halben Schäferei 1 Hammel. Trifthämmel erfolgten aus dem Amte Münden, Schnittschafe aus den Aemtern Friedland und Harste, Trifthämmelgeld kam aus dem Amte Friedland.

i. Thierlieferungen aus der Landwirthschaft, nicht auch von der Jagd, weil der hörige Bauer, bis auf einzelne Markgebiete, kein Jagdrecht gehabt hat [3]), erstreckten sich ferner nicht auf Ziegen, Enten, Esel, Hunde und Katzen, sondern auf Kühe, Schweine [Malschweine, Amts Lauenstein], Zinshähne, Zinshühner, Hof- und Zinseier [Niedeck [4]), Westerhof] und Gänse. Statt der Naturallieferung konnte im Einverständniss des Hofherrn, auch Geld statt der Kuh [Rotenkirchen], der feisten Kuh [Westerhof], der Zinskuh, des Zinsschweins [Nienburg], der Hühner und Eier [Friedland, Lauenförde] gegeben werden. Dem Kloster Heiligenberg [Hoya] mussten die Pflichtigen Malschweine mästen oder vergüten [5]). Ein Kuhschatz kommt in Blumenau und Wölpe vor. Käsegeld gab es in Lauenstein statt der Käselieferung in natura. Ebenso Härings- und Buttergeld.

---

[1]) Catelnburger Amtsregister 1567 bis 1568. [2]) Amtsregister von 1558. [3]) Jacob Grimm, III, S. 75. 279. 281. [4]) Geldregister 1694 bis 1695. [5]) W. v. Hodenberg, Urkunden, S. 42.

k. Beden, seit dem 13. Jahrhundert in ganz Deutschland, ursprünglich Heersteuern [Entschädigung des Landesherrn für die von ihm zu leistende Landesvertheidigung], kommen nachher als freiwillige Beihülfen vor, welche in ältester Zeit vom Gutsherrn vielleicht erbeten werden mussten und nachher zur Pflicht wurden. Wahrscheinlich aber ist eine „Bate", ein Beitrag damit gemeint [1]). Sie erscheinen im Hannöverschen herkömmlich als feststehende Amtsrente in baarem Gelde als Küchenbede [Erichsburg], Maibede [Coldingen, Harste], Mai- und Herbstbede [Sichelnstein, Friedland, Uslar, Westerhof, Erichsburg, Lüthorst, Liebenburg], Herbstbede [Radolfshausen, Nienover, Grubenhagen, Brunstein, Salzderhelden, Lauenberg und von vier Ortschaften des Amts Moringen [2])], oder in Vieh [Kuhbede]; so im Amte Harste [3]).

Von jeder Feuerstelle der vier Ortschaften des Amts Nienover wurden jährlich 2 Mgl. 2 Pf., aus dem hessischen Dorfe Lippoldsberg 1 Mgl. 4 Pf. gegeben [2]).

l. Zehnten. Nach der Stiftungsurkunde vom 14. Juli 788, das Bisthum Bremen betr., hatten die Einwohner Jesu Christo und seinen Priestern von allen ihren Heerden und ihren Früchten, und ihrem ganzen Landbau, und ihrer ganzen Viehzucht Zehnten zu zahlen, und zwar der Reiche wie der Arme, nach gesetzlicher Verpflichtung [4]). Er ward von Carl dem Grossen für die Kirche überhaupt ohne Unterschied des Standes eingeführt. Ganz selten kommt nachher der „Vierte" oder „Dritte" vor. Nachdem der Adel sich später vom Zehnten freigemacht, erfolgte derselbe lediglich in bäuerlichem Vieh und in Früchten. Zehnthähne und -Gänse gab es in den Aemtern Sichelnstein und Münden; Zehntpferde in Grohnde. — Zehntroggen, -Gerste, -Hafer [Amt Lauenförde], auch Roggen, Gerste, Hafer als Rottzehnten [Aerzen und Neustadt a. R.], Zehntgerste, Zehnthafer, Zehnten an Roggen, Waizen, Erbsen [Sichelnstein], Weisskorn [Buchwaizen, Amt Diepholz], auch Fleischzehnten [Bokeloh] kamen vor. Der Zehnten blieb nicht allein bei der Kirche, sondern er kam als Precarie, dann als Lehn etc. auch an weltliche Empfänger [5]). Der Fruchtzehnten wurde in Stiegen, Haufen, Bunden [oder Schof] gezogen.

Eine Deklaration des Art. 18 der Zehntordnung vom 1. Juli 1709 erschien am 7. December 1742 [6]).

Eine Plage der Bauern war der Fruchtzehnt-Sämmler; denn jene durften vor Abnahme des zehnten Bundes, oder der zehnten Stiege, ihr Korn nicht vom Felde holen [7]).

---

[1]) Eichhorn, II, S. 455. [2]) Amtsregister von 1586 bis 1587. [3]) Sudendorf, VIII, 377. 378. [4]) von Hodenberg, Diözese Bremen, III, Celle 1859. [5]) Schaumann, S. 389. 402. [6]) Spangenberg, I, S. 62. [7]) Extract aus der Celler Policey-Ordnung etc. von 1727, S. 47.

m. Ständiges Wartgeld zahlten die Bauern des Amts Friedland. Ein Wachtegeld, welches im Amte Calenberg gesammelt wurde, bezog sich nicht auf die Höfe, sondern auf den Schutz von Land und Leuten in unruhiger Zeit.

Schliesslich wird bemerkt, dass nach Art. 9 des Salzdahlumer Landtags-Abschiedes vom 3. Juni 1597 nachstehende Leistungen: Fettkuh-, Härings-, Drescher- — kommt noch vor —, in Wolfenbüttel auch Vogt- und Lichtegeld, sowie Mai- und Herbstbede gegen den Stand von 1556 nicht erhöhet, auch anderen Debenten, als bis dahin, nicht auferlegt werden durften. Zuwiderhandlungen sollten von den Hof- und Landräthen abgeschafft werden [1]).

### 3. Herrendienste.

Frohndienste, Amt-, Korn-, Küchen- etc. Herrendienste, welche z. B. Vollmeier, Halbmeier, Grosskötner und Halbkötner zu leisten hatten [Westerhof etc.], konnten in natura, oder im Unvermögensfalle, oder wenn sie entbehrlich waren, in Gelde geleistet werden. Anno 1597 hat eine Commission festgesetzt, dass, wenn der Fürst von Braunschweig-Wolfenbüttel der persönlichen Dienste seiner Hintersassen nicht bedarf, statt derselben der Ackermann ein wöchentliches Dienstgeld von 15 Mgl., der Halbspänner von 7½ Mgl., der Köter von 2 Mgl. zu zahlen hat. Das Jägergeld — es war theils an die Stelle der Jägerzehrung, theils der Jagdfrohnden getreten — soll in den betreffenden Ortschaften nicht erhöhet werden. Die Zehrungskosten auf den Landgerichten, sollen nicht ferner den Dörfern obliegen, falls diese nicht schon 1586 zur Tragung derselben verpflichtet waren [2]).

Nach dem Cammer-Ausschreiben vom 8. Januar 1765 sollten die Jagddienstpflichtigen nicht mit der Bestellung übersehen werden, nicht willkürlich ausbleiben, und nicht vor der Zeit aus dem Dienst gehen. Es wurde auf die Cammer-Ausschreiben vom 26. März 1675, 3. und 4. August 1683 bezug genommen [3]). Den Aemtern wurde im Ausschreiben vom 29. October 1798 von der Cammer befohlen, die Herren-Dienstfuhren zum Transport des geschossenen Wildprets an den Bestimmungsort auf Anmeldung des Erlegers zu stellen; auch auf Anforderung des Oberjagd-Departements die zur Anstellung von Treibjagden erforderlichen Dienste zu verabfolgen. Zum Transport der Jagdgeräthschaften durfte der Oberjägermeister eine Dienstfuhr schriftlich anfordern. Zu mehren solchen Fuhren erfolgte der Fuhrbefehl vom Landesherrn [4]).

---

[1]) Ribbentrop, I, S. 85 und 86. [2]) Havemann, III, 154.
[3]) Spangenberg, II, S. 115. [4]) Daselbst, III, S. 930.

Durch Cammer-Ausschreiben vom 30. Oct. 1802 wurden die Bauern zur Haltung von Wildhirten gezwungen. Wenn diese aber den Wildschaden nicht hindern konnten, so wurde der Schaden, nach Besichtigung durch den Oberförster und Abschätzung durch 2 beeidigte Achtsmänner, aus der herrschaftlichen Casse vergütet [1]).

In wieweit die Hintersassen der Adlig-Begüterten zum Transport der Lappen bei den Parforce-Jagden concurriren sollten, ist durch Verordnung vom 27. Decbr. 1695 bestimmt worden [2]).

Das besprochene Dienstgeld war ansehnlich [1678—1679 in Westerhof z. B. etwa 1506 Rthlr.].

Es gab auch Geld- und Naturaldienste neben einander. Sie zerfielen in Spann-, Hand- und Fussdienste, waren ordinair oder extraordinair, oder beides. „Landreisen" bezogen sich z. B. auf die Ausfuhr von zum Verkauf bestimmtem Korn.

Ungemessen waren sie ursprünglich alle. Willkür und Vortheil des Herrn bildeten den Massstab [3]).

Es sind im 12. Jahrhundert und früher ungemessene Dienste in gemessene verwandelt worden, auch hat man Dienste mit Früchten äquivalirt [4]). Darum hat der ungemessene Dienst [z. B. Burgfesten] aber nicht aufgehört. —

Wer den Natural-Dienst verweigerte [z. B. Holzfahren, Heumachen], wurde in Geldstrafe genommen [Herrendienstbrüche] und musste den Dienst nachholen [5]). Statt des Natural-Dienstes wurden auch wol Früchte angenommen [Amt Calenberg]. Im Jahre 1646 bis 1647 erfolgten im Amte Brunstein für ersparte Spann- und Handdienste 605 Rthlr. Dienstgeld.

Dem Dienst- und Frohngelde begegnen wir in allen Aemtern. In Harste, wo es von Lande ausserhalb Gerichts bezahlt wird: aus Gladebeck, Wolbrechtshausen, Nörten, Angerstein, Bovenden etc. Dienstgeld erfolgt aus Sichelnstein, Niedeck, Gieboldehausen, Radolfshausen, Lindau, Hardegsen, Lauenförde, Erichsburg, Grubenhagen, Grohnde, Lauenstein, Liebenburg, Calenberg, Coldingen, Bokeloh, Wölpe, Nienburg. Sein Betrag ist verschieden; in Calenberg erfolgte von der Hufe 1 Gulden zu 25 gl.

Unter diese Rubrik wird auch das Futterschneidegeld gehören, welches 10 Ortschaften mit 12 fl. dem Amte Hardegsen leisteten; ebenso das Hafermähegeld aus 10 Ortschaften des Amts Grubenhagen, welches zusammen 33 fl. 16 gl. betrug.

---

[1]) Spangenberg, IV, erste Abth. S. 365. [2]) Derselbe, IV, vierte Abth. S. VIII. [3]) Curtze, S. 263. 264. [4]) Schaumann, S. 333. [5]) Ribbentrop, I, S. 93.

In Friedland gab es Spann-, Hand-, Land- und Kotdienstgeld. Spann- und Handdienste wurden auf dem Amthofe und Vorwerke in natura geleistet. Jene betrugen von 200 Hufen 600 Tage, diese von 216 Hufen 864 Tage [1]).

Bis in das 18. Jahrhundert herein trieb der Burgherr auf dem sich vorbehaltenen Ackergrunde nicht durch Dienstboten und eigenes Spannwerk den Landbau, sondern er überliess dies Geschäft den dienstpflichtigen Hintersassen. Auf den Domainen brauchten eigene Pferde nicht gehalten zu werden.

Aus dem Flecken Gramzow mussten die Hufner am Amte Gramzow pflügen, säen, eggen, mähen, harken, binden [dazu die Strohseile mitbringen], Holz- und Reisefahrten besorgen etc. Von den Cossaten [die man von Casa, das Häuschen ableiten will] wurden Hand- und Fussdienste geleistet; sie banseten in den Scheunen, trugen Briefe etc. [2]).

Wenn in der Grafschaft Spiegelberg der Roggen oder andere Halmfrüchte reif geworden, so erschienen auf Amtsbestellung aus jedem Hause der 6 Ortschaften Schnitter und Schnitterin. Das Korn musste in einem Tage, unter Aufsicht des Schlossverwalters, Meiers oder Hofmeisters für den Grafen resp. Inhaber seiner Domaine, gemähet und aufgebunden sein. Ohne Streit ging es dabei nicht immer ab. Es ist sogar mal ein Verwalter von den erbitterten Bauern auf der Stelle todt gemähet worden. — Herrendienste hatten hier auch das Mistfahren, Pflügen und Säen zu besorgen. Auf dem Burghofe gab es nur wenige Pferde zum persönlichen Gebrauch des Grafen und seiner Familie.

Herrendienste bestellten den Acker auf den Domainen von Cottbus [3]), Calenberg, Grohnde, und wol in vielen anderen norddeutschen Amtsbezirken. Im Gericht Herzberg hatten die Ackerleute, Halbspänner und Köter die herzoglichen Aecker zu bestellen, die Früchte abzumachen und einzubringen. Mäher, Binder und Einfahrer erhielten auch wol eine Geldvergütung [Grohnde], oder eine Vergütung an Häringen. Auf die Burg Grubenhagen mussten die Unterthanen Holz, Getreide und der Tiefe des Brunnens wegen auch den Bedarf an Wasser schaffen [4]).

Gedroschen wurde im Tagelohn [Grohnde]. Ein Dröschegeld erfolgte aus 11 Ortschaften des Amts Westerhof. Auf dem Amte Uslar musste nach der Reihe gedroschen, oder das Geld dafür gezahlt werden. Es belief sich der [zu erhöhende] Betrag für 1 Grosskötner auf 16 pf., Kleinkötner 8 pf. Geringere Bauern zahlten weniger.

---

[1]) Amtsregister 1676 bis 1677. [2]) Riedel, XIII, S. 517. [3]) Derselbe, IV. S. 475; 2, VI, S. 240. [4]) Max, I, S. 322. 383. 409. 488.

Als auf Sichelstein kein Herren-Haushalt mehr bestand, mussten die Unterthanen für die Küche und auf das Vorwerk wöchentlich nur 15 Fuder allerlei „Unholz“ fahren. — War auch dies Holz nicht ganz erforderlich, so gaben sie von jedem rückständigen Fuder 6 mgl. In einem Jahre machte das von 285 Fudern 84 fl. 15 gl.[1]). Sparsam ist solcher Holzverbrauch allerdings nicht zu nennen.

In der Herrschaft Coppenbrügge hatten die Bauern nach Anweisung des Jagdbeamten Pürschwege im Walde anzulegen und rein zu halten. War ein Jagdthier geschossen, so musste der Bauer dasselbe anfahren.

War der Burggraben verschlammt, so hatten ihn Dienste zu reinigen. Sollte ein Schlossbau stattfinden, so lag den Hintersassen die Anfuhr der Steine, das Kalkbrennen etc. ob. Man nannte diese auch in Lauenförde, Wolfenbüttel[2]), Westerhof vorkommenden Arbeiten „Burgfesten“.

In der Coppenbrügger Herrschaft gab es um 1660, ohne Pfarrhäuser, 208 Reihestellen. Die Arbeitszeit jährlich auf 300 Tage veranschlagt, macht zusammen = 62 400 Tage. Davon waren dem Schlossherrn etwa 3000 Spann- und über 8000 Handdiensttage zu leisten; ein Sechstel von allen gehörte also ihm. Nach dem Landtagsabschiede von Salzdahlum vom 3. Juni 1597, Art. 1 wurde der Dienstzwang gemildert[3]).

Es kommen noch die Botendienste, welche in fürstlichen Geschäften ungemessen geleistet werden mussten[4]).

Forst- und Jagddienstbriefe wurdem im Hannoverschen mit dem „Wolfsangel“ [ᚴ] bezeichnet, und dann hatten die Bauermeister durch Pflicht- und Herrendienste von Ort zu Ort für deren Beförderung zu sorgen [Ausschreiben vom 6. Januar 1693].

An Orten, wo das freie Brieftragen, eventuell gegen „Pröven“[5]), nicht hergebracht, wurde den Kleinbauern das Dienstgeld dafür auch gelassen[6]).

Botengänge in Privat-Angelegenheiten der Förster, wie z. B. am Hofe zu Münden, erfolgten im 16. Jahrhundert für Lohn. Solche Boten zu bestimmter Zeit und nach Hauptorten hiessen die „Post“. —

Eigentliche Postanstalten sind im Braunschweigschen etc. erst seit 1574 im Gange. Eine Postordnung von 1682 änderte die früher errichtete Postordnung[7]).

---

[1]) Amtsregister von 1612 bis 1613. [2]) Ribbentrop, I, S. 85. [3]) Derselbe, S. 81. [4]) Derselbe, S. 85. [5]) Max, I, S. 409. [6]) Cammer-Ausschreiben vom 6. Januar 1693, im Band IV der Calenberger Landes-Ordnungen, S. 243. [7]) Cal. Landesord. IV, S. 351.

## Ablösungen.

Durch Dekret des Königs von Westfalen vom 23. Januar 1808 sind die aus der Leibeigenschaft stammenden Abgaben [Baulebung, Mannthaler] ohne Weiteres aufgehoben. Erbzins-, Rottlandsgeld, Herbstbede, Kühegeld, Fastenbrode, ständiges Triftgeld, Meinheits-Geld, Wiesenlands-Geld etc. sind als gutsherrliche Abgaben nicht aufgehoben. Nur diejenigen sind aufgehoben, welche als wahre Ausflüsse der Leibeigenschaft mehr den Charakter einer persönlichen, als einer dinglichen Last an sich tragen, wohin auch die ungemessenen Dienste gehören. Dieses Dekret vom 23. Januar 1808 wurde durch Dekret vom 17. Novbr. 1810 auch für die hannöverschen Provinzen verbindlich, welche vom 1. Sept. 1810 an mit dem Königreiche Westfalen vereinigt worden. Zugleich sollte von da an der Code Napoléon als bürgerliches Gesetz gelten [1]).

Die Ablösung der Lasten selbst fällt erst in eine spätere Zeit.

Aus der Verordnung vom 10. Novbr. 1831 ergeben sich die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten etc. zu befolgenden Grundsätze.

§ 1. Jeder Besitzer von Meier-, Eigenbehörigkeits-, Meierdings-, Hägerdings-, oder in ähnlichem gutsherrlichen Verbande stehenden Grundstücken hat das Ablösungsrecht etc.

§ 3. Nicht ablösbar sind

1. Marken-Berechtigungen.
2. Forstherrliche Gerechtsame [mit Ausnahme des gutsherrlichen Rechts am s. g. Blumenholze etc.].
3. Jagd- etc. Gerechtigkeiten.
4. Servituten etc.

§ 6. Die abgelösten Höfe werden hierdurch frei und können ganz oder theilweise verkauft werden.

Die Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833 betrifft Erbzins, Geld-, Getreide-, und andere Natural-Abgaben, Zehnten, Herrendienste, Eigenbehörigkeit. Aufhebung derselben nach 3 Jahren etc. Sterbfall [Besthaupt, Baulebung, Körmede etc.].

Wenn dem Gutsherren Nutzungsrechte an den Holzungen der von ihm abhängigen Stellen zustehen, so soll die Ausmittelung des Geldwerths gedachter Rechte etc. [2]).

## Administrationen.

In der Regel wurde im 16. Jahrhundert der Schlosshaushalt, wenn er nicht versetzt war, auf den Aemtern administrirt, mitunter

---

[1]) Dekret von Napoleonshöhe den 19. Juli 1810. [2]) Ebhardt, I, 1839, S. 579. 599. 608. 613.

ohne Ueberschuss. Die Einkünfte der Grafschaft Spiegelberg beliefen sich anno 1555 auf 3440 fl. 10 ßl., die Ausgabe auf 3416 fl. 4 ßl., mithin blieb ein Gewinn von 24 Gulden 15 Schilling. Solch ein Gulden resp. Goldgulden enthielt damals 32, anno 1574 40 Mariengroschen. Bei der Einfachheit jener Zeit ist der geringe Ueberschuss auffallend. Der Vogt, sein Knecht und der Kornschreiber auf dem Schlosse bildeten das ganze gräfliche Beamten- und Gerichtspersonal. Dieser Vogt bezog bei freier Station jährlich für sich und seinen Knecht zur Kleidung und für den Hofstaat 25 Gulden. Dem Kornschreiber wurden für Kleidung jährlich 11 Gulden gegeben. Gleichwol giebt es manche Amtsregister aus jener Zeit, welche statt mit einem Plus mit einem Minus schliessen [1]).

## Waldungen.

Zu den Amts-Einkünften gehörte auch die Einnahme aus den Amts-Holzungen für Mast, Holz, Rottgeld etc. Dazu gehört aber vorher erst noch eine Vorgeschichte. Ursprünglich bildeten die Waldungen jedes Gau's ein Gesammt-Eigen. In den grossen Gauen [Leinegau, Bardengau] war aber eine gemeinschaftliche Ausnutzung unmöglich.

Durch die erzählte Anlage neuer Dörfer und durch die Landzunahme aus Gemeinheit und Waldung wurden kleinere Nutzungs-Verbände geschaffen und begränzt.

Es zerfielen die Holzungen schon vor dem Vertrage von Verdun in zwei von Gau- und Gogränzen nicht immer abhängige Klassen.

Ein Beweis für das Dasein nachstehender Sorten von Waldungen liegt in den Urkunden über die Bildung der Erzstifte, Bisthümer, Stifte, Klöster und deren Dotirung. Sie beginnt mit dem Ende des 8. und endigt mit der Reformationszeit im 16. Jahrhundert. Ihre Blüthezeit liegt im 10. bis 14. Jahrhundert. Klosterholzungen waren vorher Gutsholzungen; diese müssen also früher dagewesen sein als jene.

Im 9. Jahrhundert begannen die Wälder im Werthe zu steigen. Gutsbesitzer, Landgemeinden, auch einzelne Bauern griffen, wie es, wenn auch nicht in dem Masse, selbst in späteren Jahrhunderten noch geschehen ist, unbeachtet schon vorher zu. Sie nahmen sich dieses oder jenes Waldstück aus der Gemeinheit, behielten es als Waldung oder machten es urbar.

Solche Landgemeinde-Hölzer sind urkundlich im Mittelalter nachzuweisen, z. B. bei Betzendorf, Amts Lüne 1382, Rohrsdorf,

[1]) Quellen für alle diese Angaben sind die Amtsgeld-, Korn- und Dienstregister der genannten Aemter aus dem 16. Jahrhundert.

Amts Medingen 1370 etc.[1]). Dass es Bauerhölzer gegeben hat, lehrt die bauerseitige Holzlieferung an die Geistlichkeit. Woher sollte der Hofbesitzer dieses Brennholz anders nehmen als aus seinem Holzbusch? Käuflich war solches Holz noch nicht zu beziehen. Und die Bezüge aus der Holzmark galten nur für den berechtigten Hof.

Grosse Gesammt-Marken entbehrten der Uebersicht, ein kleines Stück nach dem anderen ging davon verloren. Der grössere Rest zerfiel im 9. und 10. Jahrhundert in geographisch dauernd abgeschlossene Nutzungsbezirke für mehrere Ortschaften und Landgüter, denen sie zugänglich waren. Auch ist für einzelne Ortschaften ausgeschieden. Ein Schutz dieser verkleinerten Marken wurde obersten Erbären und Holzgrafen, sowie deren Gehülfen übertragen. Jene erhielten zur Belohnung die Sunderen, d. h. für die genannten obersten Markbeamten ausgesonderte Privatholzungen, welche ganz oder theilweise zu Lehn aufgetragen, auch veräussert werden durften[2]).

Für Markfrevler wurden Holzgerichte eingeführt.

Fürsten, Bischöfe, Mönche, Edelleute haben Holz besitzende Klöster, z. B. folgende gestiftet.

Dem Kloster Zeven im Bremenschen gehörte um 1226 der „halbe Wald“ bei Lohinke im Bisthum Minden[3]). Um 1197 wurde Buxtehude von den Edelherren von Buxtehude gegründet. Lüne datirt von 1172. Das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg hat kein Ursprungsdatum aufzuweisen. Zu seinen Holzungen gehörten ein Sundern, ferner das Westerholz, sowie der „Rihne“ jetzt Riessel bei Medingen. Letzterer ist durch Tausch gegen Zehnten etc. am 4. Juli 1336 an das Kloster Medingen abgetreten[4]). Scharnebeck entstand 1244, Walsrode ist 986 vom Grafen Walo gestiftet. Isenhagen, aus dem 13. Jahrhundert stammend, besass keine Holzungen.

Im II. Bande bei den „Holzberechtigungen“ wird weiter von den Klosterforsten die Rede sein.

Für ausgeschiedene Gemeine Holzungen wurden „Hainhölzer“ abgesondert. Diese sollten den dynastischen Eigenthümern der Gemeinen Holzungen Ersatz leisten für Verwaltung und Schutz der belasteten Interessentenforsten.

Wälder und unbebaute Haiden, welche noch nicht in Privat-Eigenthum übergegangen, betrachtete der Frankenkönig als dem

---

[1]) von Hodenberg, Kloster St. Michaelis, S. 395. 438. 611. 669 und 724. [2]) Derselbe, Kloster St. Michaelis, S. 214. 672; Walsrode, S. 120. [3]) Derselbe, Bremen, 3. Beitrag, S. 16. [4]) Derselbe, Kloster St. Michaelis, S. 256.

Reiche oder ihm gehörig. Er hat thatsächlich darüber verfügt. Nach fränkischem Recht wurden solche grosse Waldungen, worin Edeling und Frieling das Jagdrecht übten, „geforstet", d. h. unter Königs Bann gestellt; ein unter Heinrich II. schon landläufiger Ausdruck. Das geschah zunächst zum Schutz des Wildes und des alleinigen königlichen Jagdrechts [1]).

## I. Classe. Sonderhölzer, Sundern.

Wir können den Beginn der Ausscheidung von Sondereigen nur auf die Festigung der sächsischen Siedlungen am Ende der Völkerwanderung verlegen,

1. weil vorher, wo die germanischen Völker hin und herzogen, kein Sondereigen bestehen konnte, und

2. weil die Ausscheidung von Sundern, bez. Hainhölzern nicht bei einer einzelnen, sondern bei allen Völkerschaften im Sachsenbunde zusammen vorkommt. Höchstens könnten die Cherusker, in deren Gebiet die Hainhölzer vorherrschen, mit der Ausscheidung derselben schon früher vorgegangen sein.

Sundern, Sonderhölzer, silvae singulares können für den Götzendienst, für den Forstherren, für Edelings- und Frielingsgut, einzelne Dorfgemeinden, auch für einzelne Freibauern ausgesondert sein. Der Freisasse mit unabhängigem Hofe besass auch seine Holzung nach Erbrecht. Man nannte ihn daher den Erben, nicht zu verwechseln mit Erbären, sein Holz das Erbenholz. Viele Bauerhölzer beruhen gar nicht auf legitimer Ueberweisung.

Wir finden

1. heilige Haine, silvae inciduae.

2. Gränz- und Sicherheits-Wälder um die Gaue; andere sind erst in späterer Zeit zur Welt gekommen.

3. Die Freihölzer des Dynasten [Stammforsten, Hägehölzer, Sundern] als Honorar für die Lasten der Herrschaft, der Genossenschafts-Forst-Verwaltung und den Forstschutz.

4. Forsten für die Edelings-Landgüter.

5. Frielings-Gutsforsten.

Letztere beiden Sorten entsprechen den nachmaligen Domainen- und Ritterguts-Holzungen. Dahin gehört die Schenkung der Matrone Mereswid an die Mindener Kirche vom 9. Februar 1096. Sie betraf 11 Vorwerke im Lande Angeri, mit allem Zubehör und Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Weiden etc., Wäldern, Jagden etc. und 200 Leibeigenen beiderlei Geschlechts [2]).

---

[1]) Waitz, VIII, S. 256 bis 261. [2]) W. von Hodenberg, Hoya, Theil II, S. 28. 30.

Es empfing der siegreiche Truppführer mit seinem Landgut entweder einen Wald für sich[1]). Dahin gehören z. B. die Gutsholzungen im Lüneburgschen [1392[2])], ferner der zu den Landgütern Eldagsen und Hallerspringe [nachher Schloss Hallermund] gelegte Bergwald, auch der zum Gute Northolz zählende Northolzer Berg bei Marienau, nicht minder das Ludenhägener Holz der Herren von Oldershausen im Amte Westerhof, auch die scharzfeldische Waldung Steina, welche bis nach Osterode reichte und um 1241 dem Ritter von Osterode gehörte, ebenso das zum Gute Dorste gehörige „Junkernholz", ein Besitzthum der anno 1714 ausgestorbenen Familie von Leuthorst[3]), ferner der Eggerserbrog, Amts Lauenstein, der Brackenberg. Zu nennen sind noch die Haarth, Amts Münden, welche 1351 Helwig von Reinoldeshausen vom Herzoge Ernst zu Lehn trug[4]).

Im Oderlande zählen nach den Wendenkriegen im Kreise Sorau die zu den Gütern Tauchel, Altwasser, Mukrow, Kottsemke etc. ausgeschiedenen Waldungen etc.

Dergleichen Gutsforsten gingen mitunter durch Verkauf etc. in andere Hand, z. B. an Städte über[5]). So an Lüneburg 1348[6]).

Oder der Truppführer nahm sein Gut zusammen mit Wald und Dorf in einen Verband, etwa unter Patrimonial- oder Meier-Gerichtsbarkeit[7]). So der Herr von Lossow und seine Bauern in Lindow und Brieskow[8]), der Herr von Adelebsen [Odelevessen, Ethelleveshusen, Adelevessen, Adelebsen 990[9])], die Besitzer der Rittergüter Bisperode, Hastenbeck, Bredenbeek [früher herzoglich], Wülfinghausen, Wittenburg, Bennigsen[10]), Hardenberg etc.

In solchen Fällen entstanden Gutswaldungen mit darin zur Nutzung zugelassenen Hintersassen. Sie unterscheiden sich alsdann von den fürstlichen Gemeinen Holzungen weiter nicht, als dass diese eben der Regent besitzt und sie öffentliche Beziehungen haben. Dort wie hier gab es Forstinteressenten. In der Adelebser Gutsforst z. B., wozu alle Holzungen des Gerichts gehörten, waren die Interessenten im Flecken Adelebsen und in 7 Dörfern zu Bau- und Brennholze nach Bedarf berechtigt, und der Gutsherr liess es durch seinen Förster den Empfängern überweisen. [Abgefunden.]

## II. Classe. Sammthölzer oder Verbandholzungen.

Den Uebergang bilden die „Antheilforsten". Ein bestimmter Begriff liegt diesem Ausdruck nicht zum Grunde. Auf

---

[1]) Kleinschmidt, II, S. 134, Art. 15. [2]) Jacobi, L. A. I, S. 51. [3]) Max, I, S. 495. 523. 524; II, S. 332. 334. [4]) Lotze, S. 306. [5]) Riedel, 2, I, S. 347. [6]) Sudendorf, II, 158. [7]) Hagemann, Landwirthschaftsrecht, 1807, S. 400 seq. [8]) Riedel, XX, S. 111. 113. [9]) Wenck, II, S. 678. [10]) Sudendorf, III, S. XCVII.

die Grösse des Antheils kommt es auch nicht an; er ist eben verschieden. Kaiser Carl der Grosse erhielt Abgaben aus Waldungen, welche im Besitz anderer sich befanden [1]). So lange als die Einkünfte des grossen Kauffunger Waldes im Amte Münden halb an Braunschweig, dem auch das Eigenthum zustand, halb an Hessen fielen, lag ohne Zweifel eine Antheilforst vor. Wenn auf der anderen Seite das Lehngut Haardt aus seiner Holzung jährlich auf den Sonnabend vor Pfingsten ein Fuder Birken-Maybüsche an das Amt Münden liefern musste, wofür es 18 Mgl. Trinkgeld erhielt, so könnte man gleichfalls von einer Antheilforst reden. Dazu gehörte auch die Mündensche Stadtwaldung, weil das Amt aus derselben jährlich 380 Fuder Heilig-Abendholz zu empfangen hatte. Seit 1738 erfolgten dafür 75 Klafter Scheitholz, welche anno 1874 abgelöset sind. Im Amte Brackenberg befanden sich der „Schmale" und der „Breite Zank" streitig zwischen dem Amte und dem Herrn von Bischhausen; ebenso der „Berlepsche Zank", streitig mit dem Herrn von Berlepsch. Beide Herren beanspruchten 1/3 resp. 1/2 des Holzertrages. Sie genossen dort auch die Koppelmast [2]). — Am Buchenberge, im Amte Uslar, liegt das Wlömenbruch. Es unterlag der Verwaltung des Amts und des Amtsförsters. Der von Niehausensche Förster hatte die Pfandstücke an das Amt zur Bestrafung zu liefern. von Niehausen erhielt den Schadens-Ersatz. Er war verpflichtet, die ledigen Plätze mit Eichheistern zu bepflanzen. Dem Amte allein stand die Mastnutzung zu; aus Gnaden erhielt der Edelmann bei voller Mast 10 bis 15 Speck- und 8 Faselschweine, bei halber Mast die Hälfte. von Niehausen durfte das für seinen Rittersitz in Uslar, wie für die Häuser seiner Leute, erforderliche Bauholz hier fällen. Das Amt hatte, nach zuvoriger Anzeige bei dem Edelmann, zu einem anders nicht zu beziehenden Nutzholzstücke [Mühlenwelle], das Recht, hier Fällungen vorzunehmen. Hieb es mehrere Bäume, so hatte es solche aus den Amtsgehölzen zu erstatten. Nachfolger des von Niehausen war Götz von Ohlenhusen [3]).

Zu den Antheilforsten gehören 20 Parzellen „Privat-Erbholzungen" im Amte Erichsburg. Sie bestehen aus Eichen- und Buchen-Oberholz mit Unterholz. In den Aemtern Hunnesrück, Rotenkirchen, Erichsburg etc. befinden sich die betreffenden Ortschaften resp. Privaten. Vom Amte Erichsburg wurden die Forstfrevler bestraft. Den Bauern steht der Unterholzhieb frei; beim Abtriebe des Ober-

---

[1]) Waitz, IV, S. 125. [2]) Mündener Forstbereitungs-Protokoll von 1739, S. 323. [3]) Vertrag zwischen Herzog Heinrich Julius und denen von Niehausen von 1598; Saal- oder Hausbuch von 1651; Sollinger Forstbereit.-Protokoll vom Monat May 1737, S. 6.

holzes müssen sie Lassreiser für den Nachwuchs stehen lassen. Bau- und Nutzholzfällung bedarf zuvoriger Anweisung durch Amt und Forstbeamte der Cammer. Empfänger haben für jeden gefällten alten Stamm 3 Eichheister zu pflanzen und auf das dritte Blatt zu bringen. Der Cammer allein gehört die Mastnutzung bis auf vier Berge, wo auch diese den Bauern gehört.

Im Amte Polle ist das „Erbenholz" in Ansehung der Holznutzung einigen Privaten in Bodenwerder und Pegestorf zuständig; Grasweide übt die Gemeinde Pegestorf. Zur Poller Königlichen Interessentenforst gehört die Mast. Landesherrliche Forstbeamte führen die Wirthschaft im Erbenholze.

Antheilforsten, welche uns noch beschäftigen werden, giebt es im Amte Grohnde.

Am Harze kommen Privat-Holzungen vor, worin Einige den Holzhieb, Andere die Weide und der Landesherr das Vorkaufsrecht am Holze besassen [1]).

Ferner gehört das „Verschwiegene Holz" bei Springe, halb landesherrlich, halb städtisch, hierher. Es ist anno 1753 getheilt worden. Ebenso vor seiner Theilung 1753 der Deister zwischen Münder und Springe, wo beide Städte den Holzhieb übten; in Wirklichkeit aber das nur zu ihrem Selbstbedarf bestimmte Holz nach Hannover zum Verkauf fuhren. Genannte Städte hielten je einen Holzwärter, während der Herzog von Calenberg als Eigenthumsherr durch einen Reitenden Förster, der zugleich Stadtvogt zu Münder war, seit 1672 durch einen Reit. Förster in Springe diese Forst verwalten liess.

Man kann den Antheilforsten auch die in rechtlicher Beziehung zweifelhaften „halben Gebrauchswaldungen" des vormaligen Kurstaats Hessen subsumiren. Sie gehören dem Staat und den betreffenden Gemeinden gemeinschaftlich; beide tragen mit der Nutzung auch die Lasten. Der Staat verwaltet und die Bauern zahlen einen Beitrag. Erfolgte dieser für die Nutzung, so könnte wol kein Miteigenthum bestehen. Diese Waldungen gehen jetzt in alleiniges Gemeinde-Eigenthum über und der Staat wird abgefunden. Es giebt in Hessen auch s. g. „Gemenge-Waldungen", worin der Staat weniger als $^1/_2$, nämlich nur zu $^1/_5$ etc. nutzt [2]). Aehnlich steht es mit den „Halben Forsten" bei Hohenbostel am Deister, etwa 300 Morgen gross, worin dem Landesherrn von Hannover das Oberholz, den Gemeinden das Unterholz zusteht.

Ein Antheilforst ist der „Steinbecker" oder „Steimkerwald" im Amte Wölpe. Er enthält 1018 Morgen und ist mit Buchen und

---

[1]) Kleinschmidt, II, S. 209. [2]) Landau, über Halbe Gebrauchs-Waldungen.

Birken bestanden. Eigenthümer sind die Cammer und das adlige Gut Schwarmstedt. Jeder von Beiden hält darauf einen Holzknecht. Die Kaufgelder werden getheilt, ebenso die Strafgelder[1]; das Amt Wölpe hat aber den Vorzug, alljährlich zu Weihnachten 18 Fuder Buchen-Brennholz für den Amtmann als Accidenz nehmen zu dürfen. Diese anzufahren sind 18 Meierbauern verpflichtet. Für den Wasen- und Brakenhieb d. J. für den „unaschen Hau" haben die Dörfer Glashof und Brunnenbostel jährlich 22 Groschen s. g. Baumgeld der Amts-Casse einzuzahlen. Sie gaben anno 1551—1552 laut Geldregisters 33 Mattier 4 Grss. — An der Mast hat das Amt $^1/_8$, das Gut $^1/_3$ und die Dörfer Steimke, Glashof, Wendenborstel, Kl. Varlingen und Lohe zusammen auch $^1/_3$. Diese Dörfer haben auch das Weiderecht frei.

Im Amte Nienburg, im „Schmadeken-Camp" theilt der Landesherr die Mast-, Holz- und Weidenutzung mit dem Meier in Sebbenhausen.

Zu den vergessenen Herrschaften des Godinggaus gehört Wittenburg, ehemals eine Raubburg. Dort hatte die Kirche zu Hildesheim anno 1221 Erwerbungen gemacht; es lagen Lehn- und freie Erbgüter daselbst. — Lehnsherr über jene war der Graf von Spiegelberg. Ein Mannskloster daselbst taucht 1316 auf[2]. Das Kloster erhielt einige Holzungen anno 1400 und 1438. Zugehörige Holzungen hiessen „Gemeine-" und „Hägefinie". Von jener ist Näheres nicht bekannt; als dass sie nach den berechtigten Ortschaften getheilt war[3]. Betheiligt an der letzteren waren der Inhaber des Hauses Wittenburg [Edelherr von Homburg], welcher auch den Forstschutz besorgen liess; dann die Herren von Bock in Wülfingen, Bockerode, Elze und Gronau, sowie auch die Bauern in Wülfingen, Alferde, Beutzum, Sorsum und Wittenburg. Es cultivirte dort Niemand; verwüstete aber jeder Genosse. Nach Aufhebung des Klosters fiel die Domaine an den Landesherrn. Seitens der Domaine wurde eine ganze Heerde Ziegen in diese Waldung getrieben. Sie enthielt 487 Morgen, welche man schon anno 1696 theilen wollte; erst anno 1755 und 1838 ist die Theilung zu Stande gekommen.

Im Rössinger Holze, 653 Morgen gross, gehörten Eigenthum und Oberholz dem Inhaber des herzoglichen Hofes in Rössing und dem Herrn von Rössing daselbst gemeinschaftlich. Beiden, je zur Hälfte, fielen die Strafgelder zu. Unterholz nach Massgabe geschehener Flächentheilungen, mit Ausnahme grüner Eichenstämme, sowie Grasweide nutzten die Rössinger Bauern. Eine

---

[1]) Geldregister 1551 bis 1552. [2]) Neues Vaterl. Archiv, 1823. 1824, S. 261. 265. [3]) Stoffregen, Chronik.

Forsttheilung unter den Eigenthümern wurde anno 1775, 1807 und 1832 angeregt; sie ist erst im Jahre 1839 bewirkt worden [1]) etc.

### 1. Dörfer-Holzungen.

Unter Dörfer-Holzung wird ein mehren Landgemeinden gehöriger Wald verstanden [Aemter Herzberg, Harste, Winzenburg, Poppenburg etc.]. Sie entsprechen häufig den Interessenten-Forsten anderer Aemter, weil sie in grösserer Ausdehnung vorkommen, wo die Interessenten-Forsten fehlen. Es haben namentlich die Dynasten an der Leine [Niedeck, Brunstein, Winzenburg etc.] sich Interessenten-Forsten vom Halse gehalten, und etwa mit Vorbehalt von Mast- und Weidenutzung, ansehnliche Wälder den Gemeinden zu Eigen gegeben.

Hoyershausen mit 21, und Kl. Holtensen mit 8 Bauernhöfen in den Aemtern Hohenbüchen und Lauenstein nutzten unabhängig ihren gemeinschaftlichen Wald. Zur Holzfällung fleckten die 29 Hofbesitzer alljährlich 29, nach ihrer Meinung abkömmliche Bäume. Jeder mit bestimmter Holznummer versehene Hof erhielt durch 29 hölzerne, in einem Beutel verwahrte Würfel den ihm zukommenden Baum. Sonst durfte bei Strafe von einem oder $^1/_2$ Fass Bier, welches gemeinschaftlich zu vertrinken, nicht gehauen werden [2]).

### 2. Sammtholzungen.

Unter Sammtholzungen sind solche Waldungen zu verstehen, woran Regent bez. Frieling und mehre Dörfer betheiligt sind, und deren Eigenthum dem Fürsten und den Dorfinsassen gemeinschaftlich zusteht [Amt Winzenburg]. Hier trifft der von neueren Rechtslehrern eingeführte Ausdruck „Gesammt-Eigenthum" zu, den das altdeutsche Recht nicht kennt und welcher auch auf Holzmarken und Gemeine Holzungen fälschlich ausgedehnt worden ist [3]).

Es entstanden ferner auf den Trümmern jener ins Unbestimmte gehenden Gemeinheiten, welche bis dahin mehr aus Wald- und Weidegrund, als aus Aeckern bestanden,

### 3. Holzmarken und
### 4. Gemeine Holzungen.

Beide Sorten finden wir in den altdeutschen Volks-Gesetzen, worin vom Mitmärker [conmarcanus] und von Gemeinen Holzungen die Rede ist [4]).

---

[1]) Calenberger Amtsregister von 1588 bis 1589. [2]) Amtsbericht vom 24. April 1693, in der Cammer-Acte B. B. Conv. VI. [3]) Eichhorn, IV, S. 410. [4]) Pertz, tom. XV, S. 334, 449. 607.

Jene, der rechtlichen Vermuthung zufolge, im Zweifel nicht mehr ein Landes- sondern ein Privat- und Gesammt-Eigenthum der vollberechtigten Markgenossen; diese einem Herrn oder Landesherrn als öffentliches Cammergut angehörig. Gemeine Holzungen standen schon den deutschen Kaisern zu. Zur Einforstung derselben hat man aber seit den Zeiten der Ottonen die Zustimmung der berechtigten Umwohner eingeholt [1]). Bei Errichtung der Holzmarken und Gemeinen Holzungen hat man sich weder an Gau- noch an Gogränzen gekehrt. Sie sind unabhängige Bezirke. Nicht selten greifen sie über, oder sie füllen nicht aus. Allerdings aber decken Mark und Go sich der Fläche nach bisweilen [Ostermark, Oberwald, Desum], was auf ein gleichzeitiges Zurweltkommen beider schliessen lässt. Holzmark und Holzware blieben einer grösseren Mehrheit von Theilhabern [Dynast, Frielinge und Hintersassen] gemein, nur dass dort Mark-, hier Dorfverfassung zum Vorschein kam.

Eine scharfe Gränze zwischen beiden ist nicht immer zu ziehen; charakteristisch für die Holzmark sind „Sundern" und „Holzgraf", welche in den Gemeinen Holzungen unbekannt sind. — Es gab Uebergangs-Stationen [Landesholz, Amts Rotenkirchen]. Sie werden aber im Engernlande geographisch ziemlich genau etwa durch Haller- und Hamelfluss geschieden. Nördlich derselben an der Weser liegen ein Theil vom Tilithi-, sowie der Bukki- und Marstem-Gau; südlich der grössere Theil vom Tilithi- und der Gudinggau. Der Knotenpunkt für diese drei resp. vier Gaue würde etwa in der Richtung von der Stadt Hameln über Dorf Neustadt, Altenhagen, Springe etc., das ausgegangene Dorf Seedemünder [Zeeminne] sein. Vom dortigen See, wo die Weser- und Leinethäler zusammenstossen, laufen sozusagen alle Grundwasser der Gegend aus.

Es ist auffallend, dass nördlich beider, die Weser und Leine von West nach Ost gleichsam verbindenden Flüsse, fast alle Waldungen Holzmarken gewesen [die Rehburger Amtsforsten nicht]; während südlich derselben fast nur Gemeine Holzungen, und nur wenige Holzmarken gefunden sind. Im südlichen Calenberg, braunschweigschen Weserdistrict und Lande Göttingen fehlen, bis auf geringe Spuren bei Amelungsborn etc., Bursfelde, Göttingen, Northeim die Holzmarken gänzlich. Cherusker wohnten in diesem Landstrich vom Brackenberge bis zum Steinhuder Meere. Sie erstreckten sich aber auch westlich in das Paderbornsche hinein, besassen den Harz und die Länder von Halberstadt und Hildesheim. Sie werden also die Urheber nicht ge-

[1]) Waitz, VIII, S. 260.

wesen sein; denn sie haben Holzmarken und Gemeine Holzungen [wenn es beide schon unter ihnen gab] umfasst. Von den Engern, den cheruskischen Angrivariern mit ihren Sondergesetzen [leges Angariorum] können die holzgenossenschaftlichen Zustände ihres Landstriches auch nicht abstammen; denn sie weichen ab: nördlich in demselben breiten sich „Holzmarken", südlich „Holzwaren" aus. Auch haben diese engernschen Marken nichts Eigenthümliches; denn sie fanden sich ebenso oder ganz ähnlich in ganz Deutschland zerstreut.

Sonder- und Hägehölzer finden sich in allen Marken resp. Gemeinen Holzungen. Sachsen als solche können die Holzmarken und Gemeinen Holzungen nicht geschaffen haben, weil beide auch in Ländern sich finden, wohin die Sachsen nicht gekommen sind. Gemeine Holzungen giebt es ausser dem Wendlande fast nur im südlichen Theile der Provinz Engern. Sie werden hier von einem Volksstamme errichtet sein, welcher von der Markenlinie bis zum Eichsfelde sich ausgebreitet hat. Herrschaftsbezirke und Gemeine Holzungen fallen oft hier zusammen.

Uebrigens hat man sich bei Einrichtung der „Holzmarken" wie der „Holzwaren" nach den Gaubezirken nicht gerichtet. Der Grinderwald im Grindergau hatte seinen Markengerichtsplatz im Laingo. Nicht alle Gemeinen Holzungen des Amts Aerzen gleich den zugehörigen Ortschaften lagen ungeachtet ihres Gesammtverbandes sämmtlich im Tilithigau. Auf die ganz abnormen Verhältnisse im Amte Moringen werden wir noch kommen etc. Es giebt Gaue fast nur mit Holzwaren [Leinegau, Morungau, Sülberggau], oder nur mit Marken [Marstem, Bukki], oder endlich solche, die beides haben.

Es dürfte ein Irrthum sein, zu glauben, dass die Marken ehemals in den Gauen aufgingen, dass Mark und Gau von gleicher Fläche, dass beide sich deckten [1]). In Wirklichkeit hat wol keine Mark einen Gau gefüllt, andere Marken reichten über die Gaugränze hinüber, noch andere durchzogen mehre Gaue, ohne einen davon zu füllen.

Wahr aber ist, dass in den Holzwaren die Orts- und Holzgenossenschaften fast immer mit den alten Aemtern zusammenfallen und sich decken. Auf neue Aemter: Göttingen, Hastenbeck, Ahlden passt das nicht.

Im 9. oder 10. Jahrhundert sind kleinere Marken und kleinere Holzwaren entstanden; die grossen sind aufgelöset [2]). An den Haupthöfen klebt seitdem die Amtsgewalt und das Forstregiment. Herrschaftsbezirke oder Vogteien entstanden im 13. Jahrhundert [3]).

---

[1]) Schaumann. [2]) Schröder, S. 414. [3]) von Hodenberg, Hoya, Theil III, S. XIX.

Vielleicht trennten die beiden Flüsse Hamel und Haller einen nördlichen und einen südlich sich ausbreitenden Sachsenschwarm, welche voneinander abweichend siedelten.

Es ist wol kein Zufall, dass dieser südliche Landstrich einst in der Hand eines mächtigen Grafen sich befunden hat. Das ist der Graf von Northeim gewesen. Dieses Grafengeschlecht entstand mit Siegfried I. um 982 und dauerte bis 1106. Die Stadt Northeim war um 1002 ein Hof des Grafen Sigifrit[1]).

Die gräflichen Besitzungen erstreckten sich über den Leinegau noch südlich hinüber und umfassten den Herzogswald bei Mühlhausen[2]), Wanfried, Arnstein, Fürstenstein, Allendorf, Witzenhausen, Eschwege und Münden. Die Northeimer herrschten über den Leinegau mit den beiden Bramburgen und dem südlichen Theile des Sollings, den Lisgau, Rittegau, Morungau und Suilberggau. Ihre besten Güter im Hessen-Sachsengau gaben die Grafen von Wartburg dem Bischofe Meinwerck von Paderborn, welcher den Reinershäuser und Reinhartswald vom Kaiser Heinrich dem Heiligen erhielt. — Kaiser Conrad hat diese Schenkung anno 1033 dem Erzbischofe von Mainz zugewandt. Dieser belehnte damit den Grafen Benno von Northeim. Benno war um 1015 Graf im Auga; Graf Otto von Northeim um 1065 gleichfalls. Er und seine Nachfolger waren Vögte der Abtei Corvey[3]). Zum Gebiet der Northeimer gehörten die Gaue Wikanafeldisten, Tilithi und Gudinggau. Sie waren auch benachbarten Grafen über den Kopf gewachsen. Von ihnen stammten die Grafen von Catelnburg, ausgestorben 1106, ab; ebenso vermuthlich die Grafen von Dassel. Diese trugen noch im 13. Jahrhundert eine Grafschaft im Hessen-Sachsengau von Mainz zu Lehn[4]). Sie waren Besitz-Nachfolger der Northeimer in Nienover[5]). Northeimsche Hoheit haben in alter Zeit die mächtigen im Anfange des 12. Jahrhunderts auftauchenden Grafen von Everstein, deren Besitzungen vom Schlosse Hanstein Weser abwärts bis nach Aerzen sich erstreckten, anerkannt. Endlich geboten die Northeimer auch über die Herrschaft Homburg mit der Hils- und Ithgegend. Graf Siegfried IV. von Northeim wird das Schloss Homburg erbaut haben. Northeims Herrschaft, anno 1106 erloschen, reichte, wenn wir die welfischen, zum Theil Hildesheimschen Lehnstädte der Grafen von Spiegelberg und Hallermund mitrechnen, nördlich also bis an die beiden Flüsschen Hamel und Haller; hat aber die Billingsche Besitzung Calenberg wol nicht eingeschlossen.

---

[1]) Thietmars Chronik bei Pertz, Tom. V, S. 723, Buch 5, Cap. 3. [2]) Wolf, Eichsfeld, I, S. 79. [3]) Wenck, II, S. 680 bis 686 und 895. [4]) Derselbe, II, S. 687. [5]) Derselbe, II, 2. Abtheil., S. 879.

Man kann diese Flüsse die Markenlinie nennen.

Zum markenfreien Landstrich des Fürstenthums Calenberg gehören aber noch am linken Weserufer die vormals eversteinschen Amtsbezirke Aerzen, Ohsen und Polle.

Im Fürstenthume Grubenhagen rechts der Leine hat es dagegen mehre kleine Marken gegeben.

Mit der öffentlichen Verwaltung in den Holzmarken und Gemeinen Holzungen der Vorzeit war der Gogrefe [Hämelsche Goe, Goe auf dem Desum im Amte Vechte[1])], in den Marken mitunter auch der Holzgraf betraut. Es kam vor, dass der Gograf wie gewöhnlich über, aber auch neben[2]), selbst unter dem Holzgrafen stand. Beide wurden als öffentliche Beamte den erblich gewordenen Bezirksgrafen indess unbequem; denn mit beider öffentlichen Gewalt vertrugen sich die dynastischen Principien nicht. Der gräfliche Vogt [Voith], welcher verwaltende und richterliche Gewalt auf den Schlössern innehatte, guckte ihnen eifersüchtig über die Mauer; in den öffentlichen oder Gemeinen Holzungen des Fürsten verlor der Gogrefe alsbald die verwaltende Macht[3]).

Den Markenholzungen mit den Sundern traten die Vogtholzungen oder Holzwaren der Fürsten mit den Gehägehölzern, obgleich jenen mitunter zum Verwechseln ähnlich [„Oberwald“ in der Grafschaft Hoya. Siehe unten], entschieden gegenüber.

Auf der Gränzlinie und im Zweifel liegt z. B. die Probstei oder das nachmalige, früher aus 2 Goen bestandene Amt Ebstorf mit 22 Ortschaften. Vornehmster Edeling in jenem lüneburger Amtsbezirk war Heinrich von Bodwede, nachmals Graf von Ratzeburg; er sass auf seinem Rittergute Bodwede, jetzt Bode mit Dorf. Bodwede bot den Mittelpunkt des Bezirks; dort wurde Land- und Holzungsgericht bis etwa 1667 gehalten. Seinem Besitzer eigen waren auch Güter in Baven mit dem angränzenden [Herrenholze] Bavenwald. Dem Gute Bodwede standen Mastrechte im Mastbruche, Oerreler Holze, Westerholze und in der Böhde zu.

Neben diesem Edelinge waren im Gericht Ebstorf im 13. Jahrhundert die Grafen von Wölpe, Schwerin, Lüchow, Osterburg und Holstein-Schaumburg begütert.

Durch Kauf ging der Hof Bode an das Kloster Ebstorf über, welches in den genannten Holzungen und in 17 anderen Eichengehägen zwischen Wulfsode und Munster das Recht der Holzanweisung und der Bestrafung des Ueberhaus besass. Es hielt auch das Westerholzungsgericht zu Bode ab. Ihm stand also Holzherrschaft und nachher das Forsteigenthum zu.

---

[1]) Joh. Vogt, S. 434. 435. 437. [2]) Wippermann, l. c., S. 398; Jordan, Güter-Verzeichniss von 1379. [3]) Jac. Grimm, III, S. 295.

Haben wir es nun zur Zeit Heinrichs von Bodwede mit einer Holzmark zu thun, worin die übrigen Edelinge bez. Frielinge Mitherrschaft hatten; oder liegt von Anfang an eine Gemeine Holzung vor, deren Eigenthum zum Gute Bodwede gehört hat? [1]) Da „Sundere“ und „Holzgraf“ fehlten, so kann nur das letztere richtig sein.

---

# Erster Abschnitt.

## Holzmarken.

„Mark“ ist ein deutsches Wort vom altdeutschen und gothischen marka, marcha, Gränze; altnordisch mark, Gränzzeichen [2]). Der Wende sagt zur Mark „ta mroka“, zum Gränznachbar „ten mrokar“.

Unter „Mark“ versteht der Deutsche, vom Zeichen oder Merkmal abgesehen

1. die Gränze einer Landfläche, sei es nun Feld oder Wald; Holzmark heisst dann Holzgränze [3]);
2. das von ihr eingeschlossene Landgebiet, die Feldmark, Waldmark oder der ganze Ansiedlungsbezirk, die Mark schlechtweg [anno 1310 [4])];
3. ein an der Gränze liegendes Land, ein Gränzland, wie z. B. die Duderstädter Mark, Germaremark;
4. ein einem Markgrafen unterstelltes Gränzland des deutschen Reiches [Brandenburg, Lausitz etc. [5])];
5. in Zeiten allgemeiner Begriffsverwirrung auch einen Gau oder eine aus mehren Gauen bestehende Provinz [6]);
6. unter Mark wird in diesem Buche ein begränztes oder begränzt gedachtes Waldnutzungsgebiet freier, grundsässiger Landbewohner, ein Markgenossenschaftsgut, verstanden [7]).

Caesar kannte regiones, Weilerverbände mit Gemeinheiten, aber keine Marken bei den Germanen, ebenso wenig Tacitus. Sie werden also in Gallien und Germanien damals noch nicht gewesen

---

[1]) Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen Jahrgang 1857, S. 108; 1858, S. 403. [2]) Heyse. [3]) Erbregister des Amts Winzenburg, 1587, S. 55. 58. [4]) von Spilcker, Everstein, Urkundenbuch, S. 253. [5]) Pertz, XVII, S. 164. 693. [6]) Wenck, II, S. 355. [7]) von Lenthe, Archiv etc., Band VI, S. 394.

sein. Sie fehlten hier auch geraume Zeit später; sonst hätten die zu Ende des 5. Jahrhunderts [nach Anderen viel früher] abgezogenen Longobarden sie wol in die Lombardei eingeführt.

Bleiben wir also zunächst bei den regiones oder Gegenden stehen. Wir haben uns darunter ausgedehnte umfangreiche Land-, Anger- und Waldflächen ohne Grundeigenthum und ohne bestimmte Gränzen zu denken. Es handelte sich dabei um Koppelweide, Koppelholzung, Koppelmast und Streit darüber. Nach dem Einzuge resp. den festgewordenen Siedlungen der Sachsen entstanden die Dörfer und neue Feldlagen. Der Einzelhof hörte fast auf, die Weiler wurden volkreicher und es gab nun örtlich begränzte Felder. Im südlichen Deutschland war die Feldmark- und Ackervertheilung aus der Römerzeit[1]) in der grossen Völkerwanderung auch obsolet geworden. Jene Wanderung, um 375 von den Hunnen eingeleitet und 451 von ihnen und germanischen Völkern [Sachsen etc.], richtiger um 568 von den Longobarden geschlossen, führte hier wie im Norden die Sachsen zu neuen, durch Noth und Umstände gebotenen Siedlungen. Wir können deren Festigung durch Marken-Verbände im Norden Deutschlands etwa dem 6. und 7. Jahrhundert zuschreiben. Dass sie überall zu gleicher Zeit ins Leben getreten, lässt sich nicht annehmen. Nach und nach trieb das Gefühl der Unsicherheit unsere Vorfahren zum Aneinanderschluss in vereinzelten Verbänden. Manches Dorf ist noch später gebildet als der Markverband, weil es vorkommt, dass Theile eines Dorfes zu verschiedenen Marken gehören. Diese Marken waren im Anschluss an die Nomadenzeit [Weide, Mast] einigermassen noch durch die Möglichkeit gemeinsamer Nutzung bedingt; sie durften auch der Ueberwachung und Beschützung wegen nicht zu gross sein, sonst gingen sie früher oder später auseinander. Das mag auch vielfach passirt sein. Von der Münderschen Mark sagt man, dass sie bis an die Weser gereicht habe. Es ist ferner gar nicht unwahrscheinlich, dass zwischen Leine und Deisterrücken über die nachmaligen Aemter Wennigsen, Blumenau etc. eine grosse Mark sich ausgebreitet hat. Solche Markenverbände waren nicht politischer Natur; sie lagen, obgleich mehrfach durchlöchert, maschenartig aneinander gereihet in der Regel innerhalb des eigentlichen Deutschlands. Wendischen und romanischen Völkern sind sie gemeinlich fremd; auch in Deutschland waren sie nicht überall verbreitet.

Aber auch diese Marken, welche Wald und Feld in Verbindung hielten, konnten, weil in unruhiger Zeit der Schutz fehlte, auf die Dauer so nicht bleiben. Einzelne grössere Waldungen liess man noch gemeinschaftlich; aber viele Dörfer resp. ihre Gutsherren

---

[1]) Seidensticker, Waldgeschichte des Alterthums, II, S. 133. 134.

schufen Dorf-Feldmarken, welche aus umliegender Länderei resp. Eichwaldungen für je ein Dorf ausgeschieden wurden. Manche vertriebene Dorfbewohner zogen später zu benachbarten grösseren Ortschaften, Flecken oder nachher Städte genannt, und bildeten mit diesen einen grösseren Gemeinde-Verband. Auch wurde für eine oder mehre Ortschaften ein entsprechender Theil der bisherigen Waldmark, welchen sie wol schon vorzugsweise immer benutzt hatten, in Beschlag genommen. Eine Markentheilung im modernen Sinne würde Phantasie sein. Sie kommt in den Marken erst seit dem 15. Jahrhundert vor. Den Mittelpunkt dieses Marktheils bildete der Haupthof. Also entstanden Orts- und Waldgenossenschaften, für welche der Hofbesitzer das Regiment übernahm. Für die Holzverwaltung und Beschützung in den Marken und Gemeinen Holzungen wurden ihm dort Sundern und hier Gehägehölzer zugetheilt. Er wurde in den Marken Markenherr, in den Interessentenforsten Holzherr.

Man spricht seit Auflösung der alten Marken von Holzmarken und Holzwaren, je nachdem sie einer Gesammtheit von Markgenossen oder je einem Regenten gehörten [1]).

Nicht lange nach der fränkischen Eroberung waren beide fertig.

Der Ausdruck „Mark" schlechtweg bedeutet seitdem die Holzmark.

Nicht jeder Märker besitzt gleiches Recht an derselben. — Nach dem Anrecht am Markenwalde rangirte das Ansehen der Markgenossen. Mit dem freien Hofe unzertrennlich verbunden war die Erbaxt, d. h. das erbliche Holzhiebrecht. Inhaber desselben hiess der Erbäxe. Erbäxen und Miterben haben wir unter den Frielingen zu suchen. Erbäxen [heredes securium] wurden die alten freien, grossgrundbesitzenden Urgenossen der Mark genannt, im Gegensatz zu ihren Hörigen, den gemeinen Erben, und zu den siedelnden sächsischen Einwanderern. Oberster Erbäxe und Erbe hiess der Edeling. In der Urzeit sollen die Gaufürsten zugleich die Obermärker gewesen sein; Mark und Gau sich gedeckt haben [2]).— Das war in den grossen Gauen wol unmöglich. Hier, namentlich nach der Ausscheidung kleinerer Marken, fielen diese, zumal die ganz kleinen zersplitterten und unselbständigen Marken mit den Goen zusammen oder sie lehnten sich an die benachbarten Goen oder Börden [Bremen, Lauenau]. So die Ostermark und Hämelsche Goe, der Osterwald in der Hemmendorfer Goe, der Vorderdeister in der Gehrdener Goe, die Marken in der Seelzer Goe, im Bardengau etc. Ueber Markenrechte haben Gogerichte unter dem Vorsitz des Gografen urkundlich entschieden.

---

[1]) Eichhorn, I, S. 408. 409. [2]) Schröder.

An Stelle des fehlenden Erbäxen trat ein Frieling. Beide waren Markenherren, nicht Markeigenthümer, aber Markbeschützer. Ihnen flossen gemeinlich die Einkünfte des Busswesens zu. Ursprünglich befanden sich diese Holzmarken lediglich im Besitz und Privateigenthum [1]) der obersten Erbäxen und Erbäxen, oder der persönlich und dinglich freien Markgenossen zusammen genommen, welche gewöhnlich den Namen „Märker“ oder „Erben“ [marchiae consortes] führten. Bauern waren in der Regel nicht Miteigenthümer [2]). Sie konnten keine ächten oder rechten Erben sein, weil sie kein rechtes oder echtes Eigenthum an ihren Höfen besassen. „Gemeine Erben“, „Männer“, „arme Leute“ hiessen die Bauern, an deren Höfen ein abgeleitetes Markenrecht klebte. Sie nutzten im Namen ihrer Gutsherren [3]). Auch dieses bäuerliche Recht konnte von geschlossenen Höfen nicht getrennt werden [1 mansum et utilitatem siluae, 1 curtiferum cum utilitate siluae]. Ihre Inhaber trugen wegen möglicher Abmeierung aber keine Erbaxt. Doch kam es vor, z. B. im Waldeckschen, dass Edelmann und Bauer die Mark gemeinschaftlich besassen [4]). Im Osnabrückschen gab es Vollerben, Halberben, Markköter und Erbköter. Bei der Osnabrücker Markentheilung, welche seit 1782 im Gange, in den 1790er Jahren am stärksten betrieben, und zu Privatforst-Parzellen [nicht zu Gemeindeforsten] geführt hat, beobachtete man den Grundsatz, dass die Holzmark gemeinschaftliches Grundeigenthum der Markgemeinde, also aller, auch der hörigen Genossen sei. So war es im Bardengau solange, bis der Adel Vorzüge erlangte. Aus dem „Holzherren“ wurde ein Grundeigenthümer [5]). Fürsten wurden anerkannte Eigenthümer mancher Mark [Steinwedeler Wald in der Amtsvogtei Ilten]. Sonst besorgten die Märker ihre Angelegenheiten selbst und übten eigene Verwaltungs- und Strafpolicei. Oberstes Verwaltungs-Organ war die zum Märkerding versammelte Markgenossenschaft [6]). Sie machte die Mark-Benutzungsbefugniss [anno 1033 utilitas siluae [7])], die Dienstpflicht und sprach nach selbstgemachten Strafprinzipien selbst Recht. Ihre Urtheile, freilich mitunter ebenso lächerlich wie unsinnig, veraltet und unausführbar, hiessen „Findungen“.

In der Regel sind die Märkerfindungen uralt, anfangs von einem Höltinge zum anderen nur mündlich übertragen, dann seit dem 14. und 15. Jahrhundert niedergeschrieben. Diese Urtheile blieben gemeinlich unverändert, man nahm sie von den Höltings-

---

[1]) Hagemann, l. c., S. 352. [2]) Jacob Grimm, III, S. 255. 257. [3]) Eichhorn, II, S. 596. [4]) Grimm, III, S. 77. [5]) von Hammerstein, Bardengau, S. 397 bis 399. 622. 631. [6]) Schröder, S. 415. [7]) von Spilcker, Wölpe, S. 132; Grupen, l. c., S. 588.

leuten bestätigt, wörtlich wieder in das neue Protokoll. Dabei ging mitunter der Sinn der Urtheile verloren, man klammerte sich an die Worte. Neue Findungen, welche den veränderten Zeitverhältnissen hätten entsprechen können und sollen, wurden nicht gemacht. Stellte Jemand eine neue Rechtsfrage, so wurde das Erkenntniss mit dem Einwande abgelehnt, dass, da die Frage früher nicht aufgeworfen, man auch keine Antwort wisse. Oder gefiel das neue Erkenntniss dem Antragsteller nicht, so kehrte sich dieser nicht an die Findung. Die Sache wurde verschoben und der Fragesteller that, bis die Frage eingeschlafen, was ihm gefiel. Da nun ferner die alten grausamen Strafen von den Markgenossen nicht mehr ausgeführt werden konnten, so erstarrte das ganze Markenthum. Den Höltingen verblieb das Zechgelage, worin die Genossen die Einkünfte der Holzmark verfrassen und versoffen.

Urkundliche Ausdrücke für das märkerschaftliche Holzgericht sind concilium oder placitum silvestre oder holtinck. In der Regel liessen die Märker durch aus ihrer Mitte im Holzgericht auf Zeit selbstgewählte Obermärker, Waldboten, Waldgrafen, Waldmeister, Vögte, Schirmer, Markenmeister, Wahrtmeister, Holzmeister, Oberholzgrafen oder Holzgrafen, welche z. B. auch die Hiebsorte zu bestimmen hatten, die Holzmark verwalten [1]). Dieser Beamte charakterisirt das Markenthum, wenigstens seit der Zeit, wo die Märker auf eine Pflege ihrer Wälder Bedacht nahmen. Wie es hier keine „Forsten“ gab, so fehlten auch die „Förster“. Der Holzgraf hatte aber nicht zu allen Zeiten und nicht überall dieselbe Bedeutung und Amtsthätigkeit. Bald erscheint er als ein und dieselbe Person mit dem Inhaber eines Haupthofes; bald als ein vornehmer mächtiger Markenregent, welcher den Markgenossen über den Kopf gewachsen war; oder als ein Vasall des Monarchen, von dem er die Holzgräfschaft zu Lehn trug; bald führte er nur den Vorsitz im Holzgericht; oder endlich und anfangs wol überall hatte er lediglich forstrechtliche Verwaltungs- und Förstergeschäfte zu besorgen. Die Holzgrafen des Deisters mussten „bei der Mark sitzen“, und diese verwahren bei Verlust der Deputatbäume, oder unter Zustimmung der Märker einen Stellvertreter schaffen.

Ferner haben die Märker besondere Markschutzbeamte [Geschworene, Malmannen, Wärter, Waren, Wahrten — von „Warten, Beschützen“ etc. —] zur Hülfe des Holzgrafen aus ihrer Mitte angestellt, welche gegen Empfang von erhöheten Marknutzungen, von den Markgenossen zu leistenden Naturalien, Wahrbäumen etc., den Holzhieb beaufsichtigten und Befrevelungen bez. Unordnungen

---

[1]) Stüve, l. c. S. 147; Schröder, S. 415.

gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen hatten [1]). Pfändungen durften nach Höltingsrecht [in der Grafschaft Wunstorf] nur innerhalb der betreffenden Go erfolgen und nicht darüber hinaus [2]). Holzgrafen als subalterne Holzwärter hat es auch in Gemeindeforsten gegeben [3]). Oder sie überwachten den Unterholzhieb Berechtigter, wie wir noch sehen werden, in Gemeinen Holzungen.

Für das Recht an der Mark gab es zweierlei Ausdrücke: 1. Sileworth, welches einen Nutzungsantheil nach Fläche [Grinderwald] im abgetheilten Niederwalde bedeuten konnte [4]), und 2. Achtwort, ein Recht unabhängig von begränzter Fläche [Mast, Weide etc. — Vorholz bei Derneburg —]. Letzteres Nutzungsrecht war vielleicht durch die Gerichtsacht erkannt [5]).

„Achtworde" [proprietas oder jus der Urkunden, z. B. anno 1320 [6])] sind Nutzungsrechte an einer Waldung oder Gemeinheit, welche der Gemeinde oder deren Mitgliedern zustanden. Oder es waren einem ächten Hofe zuständige Rechte an einem fremden Grundstück: Land, Wald, Fluss, Bach, Sumpf, Teich, See etc., oder an einer Holzmark oder Gemeinheit [partes communionis [7])]. So z. B. übertrug Graf Moritz von Spiegelberg anno 1277 und 1282 der Kirche zu Amelungsborn seine Besitzung zu Greene [eine schon 980 genannte Burg], nämlich Haus, Hof, Wiesen und all sein Recht am Bruche [in palude], auf der Weide und im Walde, gemeinlich Achtwort genannt [8]). Solches Recht kann der Eigenthümer des echten Hofes entweder selbst ausüben oder durch die hörigen Inhaber seiner Bauhöfe an seiner Stelle ausüben lassen. In der Dissener Mark, im Osnabrückschen, bildeten 12 Fuder Holz oder 12 Mastschweine eine volle, 6 Fuder oder 6 Mastschweine eine halbe Wahr [9]). In den Düstermarken betrug ein Echtword 4 Stück Mastschweine. Wer also 4 Schweine in die Waldmast zu treiben befugt war, der hatte ein Achtword; 8 Schweine machten zwei, 10 Schweine zwei und ein halb Echtword aus [10]) etc. Im Steinwedeler Markenwalde gab es: „Wagenware, Kohlware, Mast- oder

---

[1]) Nach Pfannenschmid [Brief vom 12. September 1887] ist „wara" Aufmerksamkeit, Aufacht, Acht auf etwas. Die Ware, Were unterstand einem Magister, Meister bez. unserem Hegemeister. „Ware" ist also gleich Schutzbezirk, speziell Waldschutzbezirk. [2]) Im Lande Delbrück [Paderborn] hiessen die beeidigten Markaufseher „Scherne" —, vielleicht zusammengezogen aus „Geschworene". Sudendorf, VII, S. CVI. [3]) Gruber, Buch I, S. 74. 75. [4]) Urkunde von 1181. [5]) von Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch, 1855, I. Abth. Barsinghausen. [6]) Derselbe, Hoyer Urkunden, Abth. I, S. 48. [7]) Wolf, Eichsfeld, I, S. 59; du Cange, Glossarium [Henschel] 1883; Seidensticker, Holzungsrechte etc., S. 22. [8]) Harenberg, S. 419. 1713. [9]) Holzgericht von 1582, bei Jac. Grimm, III, S. 187. [10]) Daselbst, III, S. 284.

Bastware“ [1]). Nutzungsart und Holzungsrecht: Echtwort 1170, Egtwort 1238, Echttuer 1244, Echtwort 1264 und „sunderlikes Achtewort“ im 15. Jahrhundert genannt, und direct oder indirect an Landgüter gebunden [2]), haben die freien Märker sowol für die Markgemeinden als auch für die Einzelhöfe selbst bestimmt [3]). Das geschah unter Zustimmung aller Betheiligten; ein Germane durfte Gesetz und Recht nicht schaffen. „Eckwarden“ heisst ein Kirchspiel im Budjadinger Lande, Grafschaft Oldenburg. Es enthält die Vogtei gleiches Namens.

Anfangs hieben die Märker in der Holzmark, wann, wo und wie ihnen beliebte; dann wurden die Holzbezüge nach Fudern [Wagenladungen, gemeinlich mit Pollholz] oder nach Bäumen, welche der Holzgraf den Empfängern zuzählte, oder sonstwie geregelt [4]).

Ebenso wurden auch die Gegenleistungen der einzelnen Empfänger vorgeschrieben, welche der Gesammtheit der Genossen zugute kommen sollten [Pflanzdienst, Besoldungsbeiträge für die Markbeamten etc.]. Nutzung und Leistung waren fast in jeder Mark verschieden. Strafgeld- etc. und Natural-Einkünfte [Schinken, Brot, Bier etc.] flossen meist dem Hölting zu. Sie wurden dort verzehrt.

Weite Verbreitung hatten die Holzmarken ausserhalb und innerhalb des Engernlandes; ausserhalb im Braunschweigschen, Hildesheimschen, Hannoverschen Flachlande, im Bisthum Osnabrück, in Westfalen, Paderborn, Corvey [5]), dem Fürstenthum Waldeck [6]) etc. Im Osnabrückschen, wo anno 1077 eine Mark bei Iburg erwähnt wird [7]), war bis auf die „Stammforsten“ des Regenten und die „Hofforsten“ der Colonen Alles je gemeinschaftliche Mark.

Bei Gelegenheit der Ausstattung der anno 1034 erneuerten Kirche bei Paderborn werden die Marken Thurnithorum, Renghitinchusorum, Hildelinchusorum, Aspetharorum genannt, in denen unter Zustimmung der Geistlichkeit und des versammelten Volkes die Kirche potestate episcopali das Recht erhielt, jede Woche 6 Fuder Holz zu entnehmen [8]).

Zur villa Huxori [Höxter] gehörte um 823 eine am linken Weserufer von Böderen und Albaxen bis Godelheim und Meingotzen sich erstreckende Mark, welche westlich bei Lüttmarsen endigte. Graf Bernhard hat sie zu Gunsten des Stifts Corvey dem Kaiser Ludwig dem Frommen verkauft [9]).

---

[1]) Sudendorf, III, S. 242. [2]) Wippermann, l. c. S. 375. 396. 401; von Spilcker, Everstein, Urkundenbuch, S. 461. [3]) Schaumburger Holzordnung von 1572, § 27; Grupen, l. c. S. 588. [4]) Jacob Grimm, III, S. 77. 187. [5]) Holzordnung von 1669, Art. V. XXVII und XXVIII; Wigand, II, S. 183. [6]) Curtze, S. 482; Grimm, III, S. 77. [7]) Pertz, Tom. XIV, S. 69. [8]) Derselbe, Tom. XIII, S. 160. [9]) von Spilcker, Everstein, S. 85.

In der Gegend des Klosters Bursfelde, vom Grafen Heinrich dem Fetten von Northeim gestiftet und anno 1093 bestätigt, befindet sich eine die „Sundern“ genannte Holzung. Von einer Holzmark ist dort aber doch nichts bekannt.

Am „Sundern“ liegt es nicht immer.

So am Reinhartswalde, Bursfelde westlich gegenüber, wo es „Sundern“ ohne Holzmarken [1304, 1324, 1354, 1385] gegeben hat. Es sind dies in jener Gegend Waldtheile [silvae singulares], die man zur Abfindung Holzberechtigter nunmehr meist ausgegangener Dörfer am Walde ausgeschieden zu haben scheint. Das geschah vielleicht schon bei dem Uebergange des Reinhartswaldes zum Reichsforst. Seine Gemeine-Holzungs-Natur liegt auf der Hand; ein Forstherr [von Schonenberg auf Schonenberg] mit Holzgerichtsbarkeit hat ihn besessen. Diesem folgte etc. der hessische Regent zu Cassel [1]).

Wenn in einer Urkunde vom 1. Mai 944 König Otto I. von den Marken Würrigsen, Heisebeck, Gottsbühren, Beberbeck etc. spricht, so werden damit nur Feldmarken gemeint sein. Abgesehen von der Seltenheit eindorfiger Marken würde der Reinhartswald, angenommen, er sei ein Markenwald gewesen, zu verschiedenen Einzelmarken gehört haben, statt mit den in- und umliegenden Ortschaften Gottsbühren, Beverbeck etc. eine grosse Mark zu bilden, was glaublicher erschiene [2]).

Herzog Otto verlehnte Haus, Hof und Land auf dem Felde oder in der Mark zu Asche an Heinrich Horlemann. Aus der Urkunde vom 29. Januar 1399 ergiebt sich, dass es sich hier nicht um eine Holz- sondern Feldmark handelt. Die Dörfer des Gerichts gehören in die Hardegser oder Adelepser Forst [3]). Es hat im Hessen-Sachsengau allerdings aber auch Marken gegeben. Stifts-Lehnmänner von Corvey waren die Herren von Medericke, welche in Mederich [ausgegangen] eine curia, genannt „Amthof“ besassen und auf ihrem Burgsitze [castrum Medericke] in Cogelnberg residirten. Als Inhaber der villa Holthusen im Hesewalde stand ihnen die Holzgräfschaft oder „das Recht“ über diesen bei Volkmarsen belegenen Wald zu [1318] [4]).

Herzog Erich II. von Braunschweig trat anno 1575 gegen das „Hoheloh“ etc. den „Sonderberg“ etc. an Hessen ab [Gehägeberge des Kauffunger Waldes], ohne dass sonstwie Markenspuren in jener Berggegend vorkämen.

---

[1]) Wenck, II, S. 377. 936 bis 940. [2]) Sudendorf, VIII, S. 346. [3]) Derselbe, VIII, S. 352. [4]) von Spilcker, Everstein, S. 270. 468.

Südlich des Engernlandes liegt ferner das Eichsfeld, auch Eisfeld, der pagus Eychesfeld, wegen seiner Beziehungen zum Northeimer Grafenhause nicht unwichtig. Hier hat es ehemals Marken gegeben, wenn nicht richtiger von Gränzgebieten die Rede sein muss. Jedenfalls sind sie seit Jahrhunderten zu Grunde gegangen, und mag der „Sundern" in der von Berlepschen Gutsforst, nördlich bei dem hessischen Dörfchen Albshausen, ein Ueberbleibsel davon sein. Uns interessirt die [anno 1071] auch Gau genannte Germaremark an der Werra, welche Eschwege, Mühlhausen etc. mit umfasste, und wo auch jener Sundern belegen. Es kann ein sehr früher Zerfall derselben nicht befremden, weil in dieser Gegend die vier Volksstämme Hessen, Franken, Thüringer und Sachsen miteinander gränzten, kämpften und die Territorialbilder verzerrten, ihre unverhältnissmässige Grösse auch die Hauptbedingung einer „Gegend", die gemeinsame Nutzung unmöglich machte. Viele Ortsnamen im Gebiete dieser „regio" [Vatterode, Germerode, Wolferode, Abterode, Wellingerode, Dudenrode, Hitzelrode und andere] deuten also auf späte Ansiedlungen, schon weil solche Dörfer vor dem 10. resp. 11. Jahrhundert hier und anderwärts nicht genannt werden[1]) und zwischen anderen Ortschaften umherliegen. Von der Germare-Mark, welche schon im 14. Jahrhundert nichts behalten hatte als den Namen, deren Bewohner nicht mehr Märker hiessen und von Holzgrafen, Höltingen etc. nichts mehr zu erzählen wussten, deren Urkunden von dem Allen schwiegen, welche also eventuell längst zur Ruine geworden, ist anzunehmen, dass sie sich ursprünglich über von Thüringern bewohnte Gebiete erstreckt hat. Nachher haben aber auch Franken [in Witzenhausen] und Sachsen [Kirchgandern] sich angesiedelt und an der Nutzung vermutlich betheiligt. Sachsen bewohnten auch den Lisgau und die Duderstädter Mark. Sachsen und Franken hatten sich ferner zwischen die Thüringer im Kl. Eichsfelde, Omfelde und Westgau eingedrängt. Wendische Spuren kommen gleichfalls vor.

Eilhard schenkte in der Zeit zwischen den Jahren 826 und 853 Alles, was er in Haanstedihus [Hanstein] in Germaremark besass, dem Stifte Corvey[2]). Auf den Trümmern der Gauverfassung begegnen wir in der Germaremark als Lehnsherrn dem Erzbischofe von Mainz, dem Grafen von Everstein, und dessen Oberherrn, dem Grafen von Northeim. Im Jahre 1070 belagerte Kaiser Heinrich IV. den Grafen Otto von Northeim, der zugleich Herzog in Baiern war, in seiner Burg Hanstein an der Werra, die er gleich anderen northeimschen Stammgütern an der Weser und Leine, gründlich zerstörte. Es war dies vermuthlich die alte weiter

[1]) Max, I, S. 56. [2]) Wolf, I, S. 11. 32sq.

südlich am bewaldeten Hohberge belegene Burg Hanstein, noch jetzt die alte Burg genannt. Die nachher erbaute jüngere Burg hatte anno 1209 der Erzbischof von Mainz inne. Vasallen des Erzbischofs von Mainz, dann der Grafen von Northeim waren die Herren von Hanstein, welche ihr Stammschloss, den Hanstein, welchen sie wegen Baufälligkeit um 1308 neu gebaut haben [1]), als zum Theil wieder ausgebesserte Ruine betrauern. Sie zerfallen in die Ershäuser [Haupt-] und Besenhäuser [Neben-] Linie. Zur Stammburg Hanstein gehörig, relevirte der 1572 Fuss hohe waldreiche „Höhberg" nach dem Erlöschen der Eversteiner allein vom Welfenhause. Werner von Hanstein von der Ershäuser Linie hatte diesen Höhberg im Jahre 1380 „in den Heg gelegt", d. h. für sich eingeschont, während sein Vetter Lippold von der Besenhäuser Linie behauptete, dass der Höhberg allen Anwohnern gemein sei. Dieser Ansicht entsprach [nicht etwa ein Hof- oder Holz- sondern] ein Schiedsgericht vom 11. Juni 1380, dessen Urtheil von rein thüringenschen Bauern ausging, welche auch nicht Hörige derer von Hanstein, insofern also unparteiisch waren. Sie erweiterten aber die Lippoldsche Ansicht, „allen Anwohnern" in „dem ganzen Lande" gemein.

Nach einem Vertrage vom 24. August 1380 erhielt die Hauptlinie drei und die Nebenlinie den vierten Theil von Berg und Wald, den man „Gemeynde" nennt. Er ist zu etwa 15 Sonderholzungen geworden und nach den Hansteinschen Hauptgütern getheilt.

Wir werden es hier also mit keiner Mark, sondern mit einer Gemeinen Holzung zu thun haben, zumal noch jetzt die Verwaltung und Aufsicht über diese Gemeindeforsten an der Burg Hanstein klebt. Es ist schon anno 1374 nur vom „Beholzigungsrecht" der Dorfschaften die Rede [2]).

Zum adligen Gericht Hanstein gehörten zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Dörfer Arenshausen, Dietzenroda, Eystruth, Fretteroda, Gerwershausen, Hohengandra, Lehna oder Lehgen, Lindewerra, Mackeroda, Neusessen, Rhimbach, Rhorig, Schönhagen, Schwohfeld, Thallwenden, Töpfer, gemeinlich Windischmark, Wahlhausen, Wershausen, Wiesenfeld und Wüstheuteroda.

Markenspuren findet man übrigens sonst noch auf dem Eichsfelde, wenn auch von Höltingen oder Holzgerichten, Holzgrafen, Erbäxen u. dergl. alles verduftet ist [3]). Wenn auch nicht von Holzmarken, so ist doch von Marken die Rede. — Zwischen Lehna und Geismar, nahe der Germaremark, lag die Windische Mark, welche die adligen Häuser Geismar und Ershausen nebst Zubehör

---

[1]) Wolf, I, S. 124 bis 128. [2]) Geschichte derer von Hanstein, Band I, S. 6. 95. 98. 109. 157. 197. [3]) Wolf, II, S. 129 sq.

umfasste, und womit vom Kurfürsten von Mainz die von Hanstein belehnt wurden. Es wird diese Mark zur Gutsforst geworden sein.

Duderstadt, im grubenhagener Theile des Unter-Eichsfeldes, liegt in der Güldenen Mark [vulgariter dicitur guldene marke, 1321, 1421 [1])]. Heinrich der Finkler nennt diese dem Herzog Ludolf von Sachsen gehörig gewesene Mark im Jahre 929 sein „eigenes Erbe“. Man trifft die Bezeichnung „Erben“ unter den Bauern in der Gegend von Duderstadt [2]). Es ist 1209 von „Sundern“ die Rede [3]); ferner von „Achtworten“. Von Grubenhagen kam die Goldene Mark an das Erzstift Mainz 1802, sowie Gieboldehausen und Lindau mit dem Eichsfelde an Preussen, 1807 bis 1813 waren alle westfälisch, dann wieder preussisch. Anno 1815 gelangte das Unter-Eichsfeld an Hannover. Am 1. Januar 1817 sind aus den angefallenen eichsfeldischen Landestheilen die Aemter Duderstadt, Gieboldehausen und Lindau geschaffen [4]). Im Fürstenthume Grubenhagen erzählt die Geschichte auch sonst von Höltingen und Holzmarken [5]), wenn auch nur Bruchstücke. Dahin gehören im Amte Radolfshausen die Dörfer Eimergarten und Schweckhausen mit ihren Holzmarken [6]). Im Amte Herzberg haben die Dörfer Pölde, Woldershausen, Ruhmspringe, ferner die wüstgewordenen Ortschaften Rotshausen und Berkefeld, sowie die beiden Höfe Wadderodt und Klapperodt anno 1285 einen bei Klapperodt belegenen Wald getheilt. Davon erhielten die Grafen von Lauterberg-Scharzfels 27 Morgen Ackerland, welches sie dem Kloster Pölde verkauft haben. Vielleicht haben wir es hier auch mit einer Holzmark zu thun.

Auf einer Burg bei Berka, Amts Catelnburg, wohnten als Paderborner Vasallen die Herren von der Söse. — Ludolf von Uslar, ein Nachfolger derselben, wurde anno 1569 mit dem Dorfe Söse etc. und den dortigen Wäldern und Holzmarken belehnt, welche die Namen Hütterberg, Oldenhagen und Klavenhagen führen. Söse und Klavenhagen waren zwei Dörfer in der Berkaschen Feldmark. Letzteres gehörte denen von Klavenberg. Die Klavenburg lag östlich vom Dorfe Marke.

Oestlich von Northeim, in Elvershausen, herrschte das erloschene gleichnamige Adelsgeschlecht über den Hoinhagen, Dietrichsberg, Ziegenberg und den „Sünder“ Koperthal [7]).

---

[1]) Wolf, II, S. 32 und 35. [2]) Derselbe, I, S. 33. 34. 46. [3]) Derselbe, I, Urkunden, S. 15. [4]) Max, I, S. 118. 119. 120. 128; Ebhardt, II. [5]) Wolf, II, S. 28 bis 51. [6]) Wenck, II, zweite Abtheilung, S. 819; Max, I, S. 137 und 526. [7]) Max, I, S. 96. 514. 515; II, S. 366. 367.

Weiter nördlich befand sich die Mark von Gandersheim, welche Herzog Ludolf der Abtei Gandersheim gegeben haben soll[1]). Von der Holzmark bei Seesen ist die Rede[2]).

Dann wäre noch ein Blick auf das Fürstenthum Hildesheim zu werfen.

Im Besitz derer von Saldern befand sich die Holzgräfschaft über das „Vorholz“ bei Hildesheim. Inhaber derselben verzichtete am 17. May 1368 auf dies Recht; es sollten fortan die von Saldern mit den Gemeinen Erben nach allgemeinem Rechtsgebrauch den Holzgrafen wählen. Dieselben von Saldern haben am 2. Juli 1368 dem Grafen Gerhard von Woldenberg das Gericht und die Holzgräfschaft zu Nettlingen resignirt. Diese Grafen liessen dem Bischofe von Hildesheim die Lehnware der Holzgräfschaft zu Nettlingen auf und verzichteten auf dieselbe am 17. Juli 1370[3]).

Erbholzen oder Erben des Grossen Vorholzes waren die Dorfschaften Hakenstedt und Hersum, sowie das Kloster Derneburg wegen der gewesenen Höfe zu Cantzin und Astenbeck im Gericht Woldenberg; die Dorfschaften Ottbergen, Wöhle, Garmsen, Wendhausen, Schelverten, Elbe und Ahestedt im Gericht Steuerwald; Farmsen, Garboldsen, Feldberg und Möllme im Gericht Steinbrück.

Der Holzgraf hatte drei Wartmeister.

Zu den Holzgerichten hatte jeder Amtmann seine Amts-Eingesessenen aufzufordern.

Holzordnungen für das Grosse und Kleine Vorholz stammen aus den Jahren 1603 und 1605. Sie sind den braunschweigschen Holzordnungen von 1590 und 1595 meist nachgebildet. Einer der damaligen Commissarien zur Beilegung von Differenzen zwischen Wolfenbüttel und Hildesheim war der Oberförster Andreas Koch vom Harz.

Wir kommen zum Steinwedeler Walde.

Das Gebiet desselben etc., ein Hildesheimsches Lehn der Grafen von Lauenrode, hat Graf Conrad um 1236 dem Bischofe von Hildesheim abgetreten. Eilhard von Rutenberg hat am 13. Januar 1367 dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, wie dem Herzoge Ludwig von Braunschweig die Holzgräfschaft über den Steinwedeler Wald verkauft, welche er vom Grafen von Wernigerode zu Lehn besass. Nach einem Vergleich vom 10. Mai 1368 zwischen dem Bischofe Gerhard von Hildesheim und dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig und

---

[1]) Harenberg, S. 658. [2]) Kleinschmidt, I, S. 245.
[3]) Sudendorf, VI, 100. 101; IX, 52.

Lüneburg, sowie dem Herzog Magnus von Braunschweig dem Jüngeren über diesen zwischen ihnen streitigen Wald, dessen Erbäxen und Landleute in beider Herren Landen sich befanden, sollen die Erbäxen den Holzgrafen wählen. Einigen sich diese in der Wahl nicht, so alternirt dieselbe zwischen den herzoglichen und bischöflichen Mannen und Leuten. Es fragte sich, ob die von Rutenberg wegen eines besonderen Guts oder in ihrer Eigenschaft als Holzgräfen Marknutzungen ausübten. Im letzteren Falle sollten die Erben für 20 löthige Mark dieses Nutzungsrecht abkaufen[1]).

Nach späteren Findungen gebührte dem Holzgrefen die Nachmast. Man musste ihm oder seinem Knecht pfanden helfen bei einem Echtwerde. Pfänder konnte der Holzgrefe ein Jahr in das andere den Mannen zu Gute halten. Er hatte das Holzgericht, welches der Drost zu Steinbrück [anno 1531] im Beisein etc. abhielt, tags zuvor anzusagen. Wer nicht erschien brach 10 ßl, wer zu früh fortging, war auch strafbar. Wer bei Nacht in das Holz fährt, soll wie ein Ausholing behandelt werden. Ueber Gränzstreitigkeiten entschied der Holzgrefe mit den Holten. Berufung an ein anderes Gericht hatte die Markausweisung durch den Holzgrafen zur Folge.

Weil dieser Wald fast verwüstet war, so hat Herzog Heinrich der Jüngere, welcher wegen des Hauses Steinbrück des Waldes Holzherr war, auf den 18. Juli 1560 einen Holzungstag zu Kl. Lopke anberaumt, und solchen Tag den Herzögen Heinrich und Wilhelm, Brüdern, als dieses Waldes Grund- und Eigenthums-Herren, wie den Räthen des Herzogs Erich II. wegen des Hauses Ruthe [„unse Slot to der Rute“ 1363[2])], desgleichen den anderen Gemeinen „Erblingen“ und Holzungs-Genossen ankündigen lassen. Dort ist unter Mitwirkung aller Vertreter der Fürsten, auch des Grafen Wilhelm zu Schaumburg als Domprobsten zu Hildesheim und der betreffenden Dörfer folgende Holzordnung verglichen.

Der Inhaber des Hauses Steinbrück verordnet einen Oberholzvogt. Dieser führt mit den Holzgeschworenen aus den Dörfern die Aufsicht. Erkannt wurde auf der „Holzung“, dem Holzgericht, nach den festgestellten Strafprincipien. Es soll z. B. nicht gerodet, in Schonungen kein Vieh geweidet, aber Eicheln sollen gesäet werden. In drei Theile getheilt, sollten die Strafgelder 1. dem Herzog Heinrich als Holzherrn, 2. dem Oberholzvogt und 3. den Holzgenossen zufallen.

In Ansehung der Nutzungsrechte wurde zugestanden, dass jeder Genosse nothdürftiges Brennholz in unfruchtbarem Holze zu eigenem

---

[1]) Sudendorf, III, 206. 242. [2]) Böttger, 2. Abth., S. 386.

Behuf hauen darf. Bauholz hat der Ober-Holzvogt vor der Fällung anzuweisen. Er erhält dafür bei einem Neubau 8 Mariengroschen, sonst von jedem Stamm 1 Mattier. Latten, Zaunruthen etc. kosteten keine Gebühr [1]).

Die von Gadenstedt und von Rautenberg trieben je ein, das Haus Ruthe drei Schock Mastschweine ein. Nach dem Hölting vom Montag nach Luciä 1531 sind dem Hause Ruthe zugefunden $2^1/_2$ Schock Schweine und $2^1/_2$ Beren, welche auf der Dehl zu Ruthe gezogen. Sie sollen ein Fleischmal haben und zu Steinwedel auf dem Meierhofe bei Feuerschein aus und eingehen. Dafür soll der Meier $1^1/_2$ Rathwar haben; dem Holzgrefen aber wiederum geben 1 Schinken, 1 Messer und dabei 1 Kandel mit Koffent. Höchste Erben waren die von Rautenberg, sie nahmen Sägeblöcke, Balken etc. und übten die Jagd, sofern nicht der Oberherr ihre Garne aufschlägt und die seinigen an die Stelle stellt. Das Haus Steinbrück besass kein Holzungsrecht. Gemeine Erben dieses in der Amtsvogtei Ilten belegenen Markenwaldes waren die Dörfer Immensen, Evern, Lerthe, Steinwedel und andere. Voraufgeführte Holzordnung aber, sowie die Holzgrafen, welche häufig wechselten, und selbst unter den Landesherren vorkamen, haben der schon 1513 begonnenen Verwüstung durch die Markgenossen nicht zu wehren vermocht. Die Holzmark ist bis auf den letzten Baum zertrümmert: „ein Vorgang unerhört im heiligen römischen Reiche“ [2]).

Noch sei bemerkt, dass laut Verordnung vom 27. März 1799 die dem Amte Gifhorn bisher zugestandene Holzgräfschaft über einige zum s. g. Grossen Holze gehörige, in der Amtsvogtei Bedenbostel belegene kleine Forstreviere, vorerst an das Amt Isenhagen mit übergegangen ist [3]). Markenspuren giebt es auch sonst noch im Celleschen. Das Dorf Bergen besass ein Holzgericht, d. h. die Bauern oder Fleckenbürger von Bergen richteten mit des Amtsvogts Hülfe über die Holzfrevler. Die Dingstette wurde durch einen Pfahl in der Mitte des Orts bezeichnet, wo sich die Richter zwei Mal im Jahre versammelten. Die Missethäter wurden vom Pfänder oder Flurschütz angezeigt.

Von herzoglichen Forsten ist im 13. Jahrhundert die Rede [4]).

Aus dem Lüneburgschen verzeichnet von Hammerstein viele Marken aus dem Bardengau. Es würde wegen der Richtigkeit dieser Angaben noch einer besonderen Untersuchung bedürfen [5]).

Nach Beendigung unseres Rundganges begeben wir uns nun in die Holzmarken des unzweifelhaften Engerlandes.

---

[1]) K. Staatsarchiv zu Hannover, Cal. Des. 23; 13 Forst- und Jagdsachen; 5. [2]) Wächter l. c. S. 478. [3]) Spangenberg, III, S. 945. [4]) Spitta, Gemeinde Bergen. 1876. S. 62. 134. [5]) von Hammerstein, S. 302. 624.

In der Mitte desselben liegen die Waldgebirge Deister [Dester] und Süntel [sundal, suntal, sundtal, sental].

## Amt Lauenau.

Man hat mehre Ortsnamen, wie Lauenförde, jetzt Lemförde, Lewenborg, jetzt Liebenburg, Lauenförde am Sollinge, Lauenberg [Lauwenberg, Lewinberg] daselbst, Lauenburg [so hiess früher das Schloss Coldingen], und eine andere im Heyerholze bei Heyen, Amts Wickensen auf einem kleinen Berge belegen gewesene Lauenburg mit dem Herzoge Heinrich dem Löwen in Verbindung gebracht. Sie sind aber grossentheils vermuthlich älter als dieser Fürst, und unsere Holzmarken noch älter. — Früher als Lauenau [Lowenowe] gab es dort ein Schwedesdorf, welches bestimmend für die Holzmark gewesen sein mag. Das von Münchhausensche Gut daselbst heisst noch jetzt Schwedesdorf[1]). Lauenau wird nur modifizirend aufgetreten sein.

Einem allgemeinen Nutzungsverbande [regio] unterlag, wie es scheint, im Alterthume das ganze weite Thal zwischen den beiden Bergrücken Süntel und Deister, nachmals den Grafen von Roden gehörig. Man darf sich unter solchen Verbänden der Vorzeit aber keine fest abgegränzten Bezirke denken. Bergrücken waren geborene Gränzen so lange, als die Noth oder das Bedürfniss nicht zwang, hinüber zu gehen. Das Einzelgehöft, womit die nördlichen resp. nordwestlichen Theile Deutschlands übersäet gewesen, war nicht abgegränzt von dem anderen. Alle umfasste eine, wenn auch ideelle Gemeinschaft. Man nutzte, soweit als man wollte. Dass es dabei alle Zeit friedlich zugegangen sei, darf man freilich nicht glauben. Später bildete sich die Bauerschaft [vicus der Römer], der Uranfang des Zusammenschlusses. Durch den Zuzug der Sachsen mit Volksvermehrung und grösserem Bedürfniss an Haus und Land entstanden mehre in sich abgeschlossene und unter Holzgräfschaft gestellte „Marken", d. h. Scheidungs-Gebiete für die bisher unbeschränkt gewesene Nutzung. Um Haus und Domaine Lauenau, den Haupthof des sächsischen Häuptlings, gruppirten sich die Marken und Holzmarken. Aus dem Edeling wurde der Markenherr, der oberste Erbe, Erbäxe und Inhaber der Oberholzgräfschaft für alle Marken im Gebiete seiner Herrschaft. Daher kam es, dass der nachmalige königliche Deister-Oberförster auch noch im vorigen Jahrhundert über jene Marken eine Art von Oberaufsicht geführt hat.

Vom Inhaber des Hauses Lauenau wird schon bei Uebernahme seines Regiments für den Schutz und Schirm seiner um-

[1]) von Hodenberg, Cal. Urkundenbuch, 1855. Abth. I, S. 150.

wohnenden Märker, und für die Verwaltung seiner eingerichteten Holzmark das Eigenthum der Hägehölzer Blumenhagen und Rantzau reservirt sein. Zu seiner unmittelbaren Holzmark, welche im Laufe der Zeit zu einer fürstlichen Interessentenforst geworden [1]), und von welcher man nicht weiss, ob jemals Holzgericht über dieselbe nach Märkerart gehalten ist, gehörten der nachmalige Flecken Lauenau, die Dörfer Feggendorf, Messenkamp und Altenhagen, sowie der Meier zu Lübbersen. Dieser wie jene, dem Hausinhaber von Lauenau herrendienstpflichtigen Bauern mussten auch Culturdienste leisten und den Holzaufseher besolden. Sie trieben theils frei, theils gegen Abgabe von Masthafer an den Hausinhaber, Schweine in die Holzmast, erhielten Eichen- und Buchen-Bau- oder Nutzholz gegen Berechtigungstaxe, und hatten bis 1749 und 1764 den Unterholz-[Buchen-, Hainbuchen-, Dornen-]Hieb in einigen Districten frei. Auch auf Brennholz im weiteren Sinne des Wortes hatten sie ein Recht. Den Dorfinteressenten gegenüber waren die Insassen des Fleckens Lauenau bevorzugt, und die Bewohner des Vorderfleckens waren wieder anders berechtigt als die des Binnenfleckens. Man erkennt daran offenbar die ungleichzeitigen Ansiedlungen.

Unter den Frielingen des Edelings, alle mit Landgütern versehen, erhielten die beiden, dem Hausinhaber nächst wohnenden [von Münchhausen auf dem Burghofe Swedestorp und von Zerssen zu Lauenau] in der unmittelbaren Mark des Edelings den freien Axthieb auf Buchen-Brennholz [seit 1765 fixirt]. Die ferner wohnenden Frielinge [Herr von Bremer in Eimbeckhausen und Herr von Lenthe in Luttringhausen] empfingen ausser ihren Gutswäldern besondere Holzmarken bez. Patrimonial-Gericht und wurden [später kraft Belehnung] Holzgrafen und Vorsitzende des Holzgerichts für sich. Zur Eimbeckhäuser Mark, deren Grundeigenthum der Gutsherr später in Anspruch genommen hat, gehörten die Dörfer Eimbeckhausen, Milliehausen und Waltershagen. Zur Luttringhausen-Nettelroder Mark zählten die Dörfer Luttringhausen und Nettelrode.

Die Herren von Hodenberg schenkten dem Kloster Barsinghausen die Hälfte des Sundern bei Bantorf, Amts Lauenau, laut Urkunde von 1299. Conrad von Nienstedt überliess 1302 dem Willekin den bei Nettelrode, Amts Lauenau belegenen Sundern unter der Bedingung, dass solcher nach 9 Jahren an das Kloster Barsinghausen fallen soll [2]).

---

[1]) Resolution des Herzogs Georg Wilhelm vom 24. Februar 1662.
[2]) von Hodenberg, Calenb. Urkundenbuch, 1855, Abth. I.

Zugleich zu Schaumburg und zu Lauenau gehörte die Dorfschaft Pohle. Sie ist am 9. März 1832 ganz dem Amte Lauenau zugelegt. An dem Pohler Holze, etwa 600 Morgen gross, waren die Dörfer Pohle und Wiersen betheiligt. Am s. g. Haidenhofe in Pohle, welcher bei dem Herzoge von Sachsen zu Lehn ging, klebte auch Holzgräfschaft, welche die gräfliche Familie von Schaumburg bei Abtretung des Haidenhofes an das Stift Obernkirchen anno 1315 sich vorbehielt[1]). Unter den Holzbeamten des Hausinhabers von Lauenau stand aber das Pohler Holz, worin der letztere die Hälfte der Mast, $^1/_3$ des Eichen-Oberholzes und Pfahlholz, sowie auch Streu für seine Domaine zu geniessen hatte. Der Dorfschaft Wiersen wurde anno 1712 das Eichen-Oberholzrecht wegen Verweigerung der Forstdienste genommen. Man hat das Pohler Holz nachher in Theilhölzer zerlegt.

Am Süntel liegen die Hülseder-, Beber- und Münder-Mark, welche sämmtlich das Schaumburger Land an seiner Ostseite begränzen und durch den Süntelrücken von ihm abgeschieden werden.

Genossen der Hülseder Holzmark, etwa 1200 Morgen à 120 Quadrat-Ruthen gross, waren die, den Herren von Rottorf und von Mengersen gehörigen Dörfer Hülsede und Meinsen, sowie zwei Mühlen. Holzgrafe, Erbe und Richter war aber keiner von diesen beiden, übrigens gleich zwei Meiern in der Mark berechtigten Gutsherren, sondern der Herr von Haus, nachher von Bremer zu Eimbeckhausen, welcher Holzmeister und Geschworene unter sich hatte und auch die Brüche [Bruchstrafgelder] auf Eichenholz [die höchsten] bezog. Von seiner Erlaubniss hing die Zulassung der Häuslinge ab. Bei Arrondirung des Patrimonial-Gerichts Eimbeckhausen anno 1828 hat der hannoversche Landesherr diese Holzgräfschaft erworben. Es gränzte diese Holzmark an den Schaumburger Dachtelfelds-Knick. Sie bestand aus einem Hainholze und einem Gemeinen Holze; dort war die Bruchstrafe höher als hier[2]).

Nach den Holzartikeln aus dem Jahre 1572, 1659 und 1672 wurde das Gericht über die Holzmark zu Beber oder das Kirchenholz, etwa 1100 Morgen à 120 Quadrat-Ruthen gross, von den Holzmeistern und dem Holzgrafen [dem Pastor in Beber] mit den Erben zur rechten Hand und den Beamten des Hauses Lauenau zur linken gehalten. Zu dieser Mark gehörten die Dörfer Beber, Schmarrie, Rohrsen und halb Egestorf. Sie steht unter Lehnsherrlichkeit des Magistrats der Stadt Hannover und reicht bis an den Schaumburger Knick. Holzmeister und Geschworene hatten die Holzanweisung und den Waldschutz zu besorgen. Dafür erhielten

---

[1]) Freudenstein, S. 71. [2]) Jacob Grimm, Weisthümer, III, S. 300, IV, S. 665; Freudenstein, S. 7.

sie Poll- und Fallholz und jährlich zwei Eichbäume, einen im Laube und einen im Reise. Kirche und Erben erhielten zwei Theile der Brüche. Einen Theil erhielt der Herr des Hauses Lauenau dafür, dass er, wenn den Erben und Markgenossen Gewalt widerfährt, die Gewalt steuern helfe. Fruchtbare Bäume waren Eiche, Buche, Holzapfel und Kirsche[1]).

Eigentliche Erben, in der Bakeder oder Münderschen Holzmark auch Communion-Süntel genannt, zum Flächeninhalt von 8500 Morgen à 120 □R., waren die Stadtbürger zu Münder. Ihre Mitmarkgenossen wohnten in den Dörfern Bakede, Böbber, Hamelspringe und Halb-Egestorf. Diese Landleute behaupteten auch, dass ihr Markengebiet mit Einschluss der Waldung am Hohenstein [früher, wie man meint, ein heiliger Hain], sich westlich bis zur Weser in das Schaumburgsche erstrecke, und die Dörfer Zerssen und Krückeberg zur Hälfte, und zwar auf der linken Seite des Wellerborn-Baches, und alle übrigen Dörfer der [nachher zu erwähnenden] Fischbecker Mark mit zur Mündermark gehörten. Seitens der Schaumburger ist dies bestritten; Urkunden aus dem 16. und 17. Jahrhundert, welche diese, besonders den Hohenstein betreffenden Streitigkeiten behandeln, liegen vor[2]).

Es wurde das Holting alljährlich „in die Ulrici" eingeläutet und auf dem Rathhause der Stadt Münder gehalten. Unter Leitung des Bürgermeisters wählte man hier nach Stimmen-Mehrheit zunächst einen neuen Holzgrafen und zwar allein aus den Erben zu Münder. Eine Ablehnung der Wahl war unstatthaft. Jeder fünf Morgen Land besitzende Bürger gehörte zu den Erben. — Seitens des Abts von Loccum, dessen Hamelspringer Klosterhof 60 Mastschweine treiben durfte, oder eines Priesters, in Abwesenheit beider des Bürgermeisters wurde der neue Holzgraf bestätigt. An diesem Gericht fungirten Vorsprecher und Achtsleute. Klagen hiess werven oder werfen, einen Wurf vorbringen. Mit Hülfe von 10 Mitgesellen, die er sich aus Münder, Salz, Hamelspringe und Bakede wählte, und welche auch nicht ablehnen durften, hatte der Holzgraf zu Gericht zu sitzen und die Holzmark zu begehen, zu bereiten und zu bejagen bei Nacht und bei Tage. Von seiner Bestimmung hingen die durch den eigenen Bedarf an sich begränzten Holzbezüge, sowie die Hiebsplätze ab. Für das Alles erhielt dies Forstpersonal Windbraken, altes Lagerbrennholz in den zugeschlagenen Holzungen und was sie pfändeten. Von jedem zur Nutzung zugelassenen Rademacher empfing der Holzgraf ein Paar Räder; ferner von den beiden Meierhöfen zu Bakede, welche 60 Mastschweine

---

[1]) Jacob Grimm, III, S. 303; IV, S. 665. [2]) Wippermann, l. c. S. 117 bis 120.

treiben durften, jährlich je einen Schinken mit dem nöthigen Brod und 4 Schilling Biergeld. Er musste aber nach aufgehobenem Holzgericht die Markgenossen mit einem Fass Bier, einem Schinken, einem frischen Käse und dem nöthigen Brod bewirthen. Holzgraf und Mitgesellen wurden durch den alten Holzgrafen beeidigt. Im Besitz der eigentlichen Holzgräfschaft befand sich der Stadt-Magistrat; die Holzgrafen und Gesellen, richtiger Holzwärter, waren seine Unterbeamten. So verhielt es sich um 1593. Ein der Stadt-Cämmerei zugeschlagenes Freiholz umfasste das Bruch, den Brink und die Wiede bis an den Hagen [1]).

Am 8. Juli 1848 ist der Theilungs-Recess über den Communion-Süntel vollzogen.

In allen diesen so zu sagen adligen resp. bäuerlichen Holzmarken hat sich der Markenherr zu Lauenau, welchem das Begnadigungsrecht zustand, für sein Ober-Regiment resp. seine Ober-Holzgräfschaft das Dachtelfeld am Süntel, 200 Morgen gross [um 1638 zur Ochsenweide abgetrieben, ist in den Jahren 1684 bis 1696 für die Hofküche in Hannover abgekohlt, und zur Blankweide für die Domaine gemacht] vermuthlich vorbehalten. Dieses Dachtelfeld, wo die Franken geschlagen sein sollen [Dachtel, die Ohrfeige], nachher ein Zankapfel zwischen Schaumburg und dem Welfenhause, ging anno 1648 an Hannover über. Ferner hat sich der Markenherr Mastrechte und jährliche Buchen-Brennholz-Bezüge ausgemacht, welche Spanndienstpflichtige ihm anzufahren hatten. Dieses s. g. Herrendienstholz, welches zum Deputat für Beamte, für Gefängniss- und Amtsstuben, sowie für den Amtshaushalt benutzt wurde, beträgt in der Bakeder Mark 42 Klafter à 216 Cubicfuss; in der Beberschen Mark 36 Klafter à 216 c′. und in der Luttringhäuser märkerschaftlichen Gutsforst $7^1/_2$ Klafter à 144 c′. Von Nettelrode, mit Luttringhausen eine Mark bildend, erfolgten früher jährlich 30 Fuder Buchen Brennholz für das Haus Lauenau. In der Eimbeckhäuser Mark bezog dasselbe jährlich 11 Klafter à 216 c′. Hier erfolgte früher alljährlich auch noch das sogenannte Monats-, Vogts-, Weihnachts- und Streuholz, zusammen 58 Klafter à 216 c′. für das Haus Lauenau. Streuholz mussten auch andere Ortschaften dem Inhaber von Lauenau anfahren. An Stelle des Monats-, Weihnachts-, Vogts- und Streuholzes erfolgt jetzt alljährlich ein Geld-Aequivalent. Das Herrendienstholz wird nach Aufhebung der Natural-Herrendienste verpachtet.

Es ist auch eine Gutsforst zu erwähnen. Sie liegt zwischen Nienstedt, Eimbeckhausen, Luttringhausen, Nettelrode und Hemsche-

---

[1]) Grimm, III, S. 296. 305.

hausen. Diese kam von dem Besitzer Conrad von Nienstedt zu Anfang des 14. Jahrhunderts an das Kloster Barsinghausen [1]).

Unabhängig von den Markengebieten entstanden zwischen Deister und Süntel zwei Börden [Goen, Vogteien]. Aus den Ortschaften Lauenau, Hülsede, Meinzen, Messenkamp, Altenhagen, Feggendorf und dem Meierhofe zu Lübbrechtsen bestand die Binnerbörde. Ihr Vogt wohnte zu Hülsede. Nettelrode, Hamelspringe, Bakede, Egestorf, Beber, Rohrsen, Luttringhausen, Eimbeckhausen, Nienstedt, Waltershagen und Milliehausen bildeten die Buterbörde, mit dem Vogtsitz zu Münder. Nach dem Erlöschen der Grafen von Roden, resp. schon 1248 verschmolzen beide Börden mit dem fürstlichen Amtsbezirk Calenberg.

Am 14. October 1311 wurde vom Herzoge Otto von Braunschweig und Lüneburg dem Ritter Wilbrand von Reden das Schloss Lauenau verpfändet.

Anno 1331 ward Lauenau an die Grafen von Schaumburg verpfändet. Diese haben anno 1338, 1339 Vögte auf das Schloss gesetzt. Nachdem dies Hermann von Steinberg, dann den Brüdern von Haus versetzt gewesen, trat am 30. März 1348, darnach am 7. Sept. 1364 wieder eine Verpfändung an die Grafen von Schaumburg ein. Inhaber von Lauenau war 1361 Statius Busche. Lauenau, Münder und „Schune", drei den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg 1368 gehörige Schlösser sollten event. abermals den Grafen von Schaumburg verpfändet werden [2]). Graf Otto I von Schaumburg [† 1404] erhielt das Schloss Lauenau als Unterpfand für das Heirathsgut seiner zweiten Frau, Mathilde, Wittwe des Herzogs Ludwig von Wolfenbüttel anno 1374 [3]). Noch um 1394 besassen die Grafen von Schaumburg das Schloss Lauenau [4]). In der welfischen Ländertheilung vom Jahre 1428 fiel Lauenau an Wolfenbüttel, anno 1432 an den Herzog Wilhelm den Siegreichen, und 1495 an den Herzog Erich den Aelteren von Calenberg [† 1540]. Ueber den Verlust von Lauenau erzürnt, traten anno 1519 die Grafen von Schaumburg gegen Herzog Erich ins Feld. Das Schloss wurde gebrochen und Lauenau nach dem Vergleich vom 28. Juli 1519 dem Grafen von Schaumburg abgetreten. Erich der Jüngere versetzte und verkaufte die Binnerbörde und 1552 auch die Buterbörde seinem Schwager dem Grafen Otto V. von Schaumburg sogar erb- und eigenthümlich, was den welfischen Hausverträgen zuwider lief. Darum trat an die Stelle dieses Vorkaufs anno 1565 oder 1569

---

[1]) Stedler, Heft 2, S. 69. [2]) Sudendorf, I, 134. 324. 325; II, 144; III, 90. 151. 251. [3]) Piderit, I, S. 79. [4]) Sudendorf, VII, 292.

ein Mannlehn, wofür der Graf dem Herzoge seine Erbhäuser Bokeloh und Mesmerode zu Lehn auftrug. Unter dem Titel eines selbständigen Amts erscheint Lauenau um 1573. Der Süntel wurde für die Calenberger Hoheit reclamirt um 1576.

Nach dem Tode des Grafen Jobst Hermann 1635 wurde das Amt Lauenau, und als der letzte Graf von Schaumburg 1640 den ganzen Mannesstamm beschloss, sind auch Bokeloh und Mesmerode an das Fürstenthum Calenberg gezogen. Vergl. Verhandlungen von 1647 [1]).

## Amt Springe.

Zwischen Münder und Hachmühlen im Amte Calenberg, nachher Springe, lagen kleinere Holz-Marken, welche bald zur Ostermark, bald nicht zu derselben gerechnet wurden. Sie hiessen Katzberg [mit Sörie und Welliessiek 539 Morgen gross], Steinbecker Mark und Buchholz [2]). Nach dem Lehnsregister von 1304 bis 1324 waren die Grafen von Spiegelberg vom Stift Minden belehnt mit dem Zehnten in Brochusen, mit „3 Hufen in Stenbeke in Hachmolen". Vielleicht bestand das Dorf Steinbeck schon damals nicht mehr, und die Einwohner waren nach Hachmühlen verzogen [3]). Urkundlich unterstanden diese 3 Holzmarken den Grafen von Spiegelberg [4]).

An die Mündersche Mark gränzte südlich die Ostermark mit dem Weidesblock oder Wietsblock, zum Arealbetrage von etwa 6000 Morgen à 120 Quadrat-Ruthen, welche sich durch die hämelsche Gohe resp. die Vogtei auf der Hamel [Vogt in Hameln], vom Kl. Süntel bis zum Schedlen erstreckte. Ihre Holzgräfschaft besassen die Edelherren von Brünighausen. Johann, der letzte seines Geschlechts, im Einverständniss mit seiner Schwester Hatherigis zu Gandersheim, zur Empfangnahme göttlichen Lohnes und zu ihrem Seelenheil, übergab mit seinen Gütern in Brünighausen [Brunnichusen cum suis attinentiis, ministeriales nostros ac vasallos cum mancipiis ac litonibus nostris universis etc.] auch diese Holzgräfschaft [item dominium quod Holtgravescop dicitur] über sieben Kirchspiele am 25. April 1260 der Domkirche zu Minden [5]). An die Grafen von Spiegelberg kamen die Güter zu Brünighausen durch mindensche Belehnung [Lehnsregister von 1304

[1]) Havemann, I, S. 506. 662. 670. 735; II, S. 22. 41. 334. 355. 397. 732; III, S. 202. [2]) Wippermann, l. c. S. 120; Kehrer, Statistik. [3]) Sudendorf, I, 106. [4]) Archiv zu Coppenbrügge, V, E. 4. No. 1. de 1551; Geldrechnung 1632 bis 1633; 1691 bis 1692. [5]) Falke, S. 852 seiner trad. Corb. — von Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch, 1855; Würdtwein, XI, S. 11.

bis 1324] in unbekannter Zeit. Um 1532 nannte sich der Graf von Spiegelberg Holzgraf und höchster Erbe über die Ostermark. Anno 1557 sind diese Grafen ausgestorben; haben aber ihre Verbindung mit der Ostermark resp. deren Holzgräfschaft schon etwa 100 Jahre früher durch die Zerstörung ihres Schlosses Hachmühlen, womit beides verbunden gewesen sein wird, verloren. Bei dieser Einäscherung durch Herzog Wilhelm den Siegreichen von Calenberg [1434] werden vermuthlich die Weisthümer verbrannt sein. Auf ein Eigenthum des Welfenhauses an der Ostermark, obgleich sie den Namen „Mark" beibehalten hat, deutet ein Abschied des Herzogs Erich vom 10. October 1574, sowie eine Urkunde vom 23. Februar 1605, ohne dass dasselbe über Nacht gekommen oder ausdrücklich ausgesprochen wäre. An den Herzog fielen die Zinse von dem Rottlande unter dem Süntel, welches Einwohner in Holtensen, Flegessen und Unsen unter sich hatten [1]). Angeblich nutzte der Regent in dieser zur gemeinen Holzung gewordenen Mark als oberster Erbe und Eigenthümer des Hauses Calenberg und als Holzgraf wegen des Vorwerks Dahle, welches Staken-Eichen erhielt, die Holzerträge vorzugsweise; hatte aber, weil die Interessenten alles verbrauchten, thatsächlich so gut wie nichts zu hauen. Nicht ein besonderes Hain- oder Hägeholz oder ein Sundern war sein. — Zur Mast war er mit der Stadt Hameln und den Dörfern gleichmässig berechtigt. Er machte Steinkohlen und Steinbrüche, wie noch heute, für sich zu Gute. Potentissimus erhielt endlich wegen des Schweineberges von der Stadt Hameln eine Lehnwar von jährlich 80 Thalern. Ein Lehnbrief vom 3. Sept. 1579 ergiebt, dass die Stadt Hameln mit der Vogtei des Schweineberges von Ernst von Reden belehnt ist [2]).

Hinter dem Landesherrn standen die adligen Güter Hasperde, Flegessen und Holtensen, wovon erstere beiden ehedem combinirt gewesen. Den Herren von Flegessen gehörte das Dorf Flegessen, welche dasselbe dem Kloster Barsinghausen verkauft haben [3]). Das Gut Oersen hatte an Holz- und Weiderechten keinen Antheil; es genoss aber einen 3 Vollmeiern gleichen Antheil an der Mast. Hasperde [Hasperode], angeblich ein gräflich Spiegelbergsches Lehn, durfte alle 4 Wochen ein Fuder Brennholz aus dem Hainholze und Süntel holen lassen. Auch die Stadt Hameln, welche am Schweineberge sogar einen eigenen Forstaufseher hielt, war in der Holzmark berechtigt.

---

[1]) Calenb. Amtsregister 1588 bis 1589. [2]) No. 288 in der Sammlung des histor. Vereins für Niedersachsen. [3]) von Hodenberg, Calenb. Urkundenbuch, 1855. Abth. I, Barsinghausen, S. 45.

Dann kamen 14 Dörfer, welche hinsichtlich des Eichen-Bauholzes unter einen Baum gehörten; bezüglich des Brennholzes aber fast jedes für sich seinen Berechtigungs-Bezirk in Anspruch nahm. Sie werden mit dem Adel auch zum Holzgericht erschienen sein, welches ehemals im Eichwalde am s. g. Wirigessblock, Weidesblock, jetzt Wiesblock oder Wietsblock, am Durchschnittspunkte zweier grosser Landstrassen [von Hameln nach Hannover, von Minden nach Hildesheim] gehalten sein soll. An dieser Mark sassen Neustadt, Hachmühlen, Flegessen, Hasperde, Unsen, Welliehausen, Holtensen, Gr. und Kl. Hiligsfeld, Rohrsen, Behrensen, Diedersen, Afferde und Wehrbergen.

Ausser den Landleuten nutzten auch die Schulmeister.

Alle diese, gleich den adligen Gütern, hatten dem königlichen Forstverwaltungs- und Forstschutz-Personal der Ostermark Holz-Anweise-Gebühren und Korn zu leisten.

Aus grösseren und kleineren, vielfach schon lange nicht mehr zusammenhängenden Waldparzellen bestand die Mark. Meist lag sie an der Südostseite des Süntels. Weiter gehörten dazu Wiesblock, Schweineberg, Wehrberger Holz und am linken Hamel-Ufer Afferdsches Holz, Behrenser Scheck, Diederser Hainholz, Eichberg und Behrenser Holz. Man wusste nicht einmal, was alles hierher gehörte. Streitigkeiten über den Katzberg, Langenberg, das Wehrberger Holz und den Schweineberg beweisen dies. Jede Gemeinde blieb bei der ihr vortheilhaftesten Behauptung, und hieb munter darauf los.

Bestanden war die Ostermark mit wenigem Eichen- und Buchen-Oberholz und mit verhauenem Unterholze. Es gab auch Eichen-Pflanzwald und Räumder. Schweineberg und Süntel befanden sich schon anno 1574 im Stande der Verwüstung. Zu sich nehmen wollte jeder Genosse; aufwenden Niemand. Eichheister, welche die Interessenten pflanzten, unterlagen dem Ruin durch hudeberechtigte Viehheerden, wenn sie überhaupt angingen.

So sanken denn die Zustände bis zur Unhaltbarkeit herab. Eine schon anno 1715 geplante Markentheilung kam in den Jahren 1830 und 1840 zu Stande; sie führte, von einigen Rodungen abgesehen, zu Gemeindeforsten. Damit war langer Hader beseitigt, und nicht ohne Witz stimmte nun ein Syndikus das bekannte Lied an: „Nun ruhen alle Wälder".

Westlich von der Ostermark an der Weser haben ohne Zweifel noch Holzmarken bestanden, welche in dem Stadtgebiet von Hameln und in der städtischen Communalforst aufgegangen sind [1]). Darum

[1]) Urk. vom 26. 3. 1311, befindlich unter No. 145 in der Sammlung des historischen Vereins für Niedersachsen.

hiessen die Erbbürger in Hameln „Erbäxen“ [erefexen, 1324]. Diese um 1209 noch villa genannte Stadt ist aus 10 ausgegangenen Dörfern der Umgegend im Anschluss an das Bonifazius-Stift entstanden. Bei Hameln ausgegangene Orte hiessen: Büren, Haddessen 1265, Honroder 1284, 1360, Wedel, Groningen, Holthusen bei Honroder, Oydessen bei Hilligsfeld, Halrestorp 1337, Harthem 1305, Sunden, Schillingsberg 1337, Wangelist 1247, 1274, 1343, Nienstedt in der Ohrer Marsch und Wenge, ein Kirchdorf, nach der Urkunde von 892 Wuange, bestand 1245, 1377 und noch 1461 für sich. Daran erinnert der „Wengerberg“ [1]). Es stand die Stadt Hameln zuerst unter den am Klütberge wohnhaften Grafen von Bühren. Mitglieder der Eversteinschen Grafenfamilie schrieben sich 1295 etc. von Büren. Man zeigt die Dorfstätten Gr. und Kl. Bühren noch jetzt. Herren der Stadt waren später der Abt zu Fulda, die Grafen von Eberstein [Hofhaltung in Ohsen], und seit 1277 der Herzog Albrecht von Braunschweig. Herzog Ernst von Grubenhagen hat die Stadt anno 1335 eingelöset; sie war von 1372 bis 1407 den Grafen von Schaumburg versetzt. Anno 1407 kamen Stadt und Vogtei an die Lüneburgschen Herzöge [2]).

Forsten und Forstgerichte, Jagd- und Achtwerke trug der hamelnsche Rath vom Abt zu Fulda zu Lehn; den Forst „Büren“ aber von der Probstei zu Hameln, welche sich noch um 1324 einen Villicus auf dem Zehnthofe daselbst hielt [3]). Im Jahre 1109 kaufte der Rath von jenem Abte den Forstbann, einen Rückstand vermuthlich der fränkischen Kaiserzeit, und im Jahre 1362 das Gut Bühren sammt der Holzmeisterei [4]). Hermannus de Buren kommt anno 1242 und 1377, Henricus de Buren anno 1302, Otto v. Bühren anno 1305 urkundlich vor. Erloschene Dorfherren sind noch die von Wangelist [1281] [5]).

Von Holzmarken umgeben ist das Schaumburger Land auch an der Nord- und Westseite, östlich der Weser. Dahin gehören z. B. die Holzgräfschaften zu Wiedensahl mit 7 Marken, zu Ilse, Jössen und Lahden [6]). In Frille befand sich anno 1264 ein Holzgraf, welcher mit seinen Erbären Holzgericht hielt. Der Holzgerichtsplatz war damals die Weserbrücke vor der Stadt Minden, wo das Gericht über die „Friller Männer“ noch in neuerer Zeit gehalten ist. Im Jahre 1561 hat man dieses Gericht auf dem Freihofe zu Frille, an der Linde abgehalten [7]). Damals führte der

---

[1]) von Spilcker, Everstein, S. 47. 74. 104. 116. [2]) Max, I, S. 145. 146. [3]) Büsching, IX, S. 262; von Spilcker, Everstein, S. 86; Urkundenbuch, S. 246. 288. 368. [4]) Sprenger, Geschichte etc. [5]) von Spilcker, S. 182. [6]) Wippermann, l. c. S. 101. [7]) Derselbe, S. 95. 96. 396; Freudenstein, S. 6. 77 bis 81. 88.

Holzrichter den Titel „Gografe“. Als „oberster Holzgraf“, von wegen seines Freihofes in Frille wurde damals der Graf von Schaumburg genannt, den man schon anno 1501 und 1506 als „Oberherrn“ bezeichnet hat. Dieser Graf oder sein Vertreter sass zur Rechten, der Comptur von Wittersen zur Linken des Richters. Erbäxen besassen resp. waren der Graf von Schaumburg und 7 Adelige; Achtworde genossen die gemeinen Markgenossen in den Bauerschaften.

Es gab auch eine Berbecker Holzmark, deren oberster Holzrichter, Inhaber eines heilen [ganzen] Schwertes, der Besitzer des Amts Hausbergen [zeitweilig der Bischof von Minden] gewesen ist, während der Domprobst zu Minden nur mit einem halben Schwert seine Leute vor ungerechter Gewalt zu vertheidigen hatte. Zu dieser Holzmark gehörten die Ortschaften Lerbeck, Meisen und Neesen [1]). Dann kommen die Hausberger Marken [2]).

## Grafschaft Schaumburg.

Innerhalb der Grafschaft Schaumburg hat es viele Marken gegeben; dass sie aber im Eigenthum oder Miteigenthum der Markgenossen sich befanden, oder dass diese sich als Eigenthümer oder Miteigenthümer angesehen hätten, sagt nicht eine Urkunde.

So lange bis Carl der Grosse zur Herrschaft in Niedersachsen gekommen war, waren hier die Frielinge die Berather ihres Edelings. Seit der Feudalzeit wurden die landesherrlichen Stände aber aus den landsässigen Prälaten, Mannen [Ritterschaft] und Stadtvertretern gebildet. Es kam [1435] auch vor, dass die Landschaft aus den fürstlichen Räthen, der Ritterschaft und den Städten zusammengesetzt war [3]).

In jener steuergesetzlosen Zeit mussten sich Herzöge und andere Dynasten bei eintretender Geldnoth bittweise an ihre Landstände wenden. Es pflegte die Gewährung solcher „Beden“ zwar zu erfolgen, aber nicht ohne zuvorige Bestätigung der landschaftlichen Gerechtigkeiten. Das beweisen zahlreiche Landtags-Abschiede und Privileg-Bestätigungen. So z. B. über die Herrschaft Lüneburg von 1355 und 1392 [Sicherheits-Acte [4]); über die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen vom Sonntag Laetare 1542, 9. April 1576 und andere [5]). Gleiche Bewandtniss hat es auch mit der Urkunde von 1397, worin Graf Otto von Holstein-Schaumburg und

---

[1]) Wippermann, l. c. S. 97; Grimm, III, S. 319. [2]) Freudenstein, S. 10. [3]) Kleinschmidt, I, S. 152; Havemann, I, S. 758. [4]) Jacobi, L. A. I, S. 1 und 45. [5]) Kleinschmidt, II, S. 58 und 132.

Junker Alf ihren getreuen Mannen versprechen, sie lassen zu wollen bei allem ihrem alten Rechte und Wohnheit in ihrer Holzmark, Holzgrafschaft, Meinheit und Egtwort[1]). Dies Versprechen wurde nur der Ritterschaft ertheilt, nicht auch den Städten, auch ist von den Schaumburger Bauern keine Rede.

Diese Urkunde beweist nicht, dass alle Waldungen der Grafschaft um 1397 noch Marken gewesen; die Hägehölzer des Grafen z. B. waren, wie wir noch sehen werden, vermuthlich früher resp. vor dem 14. Jahrhundert [wie in anderen Aemtern] ausgeschieden; auch hat sich der Graf seiner sonstigen Holzungsrechte nicht begeben.

Am 9. Sept. 1527 hielt Graf Jobst unter der Linde zu Welsede einen Landtag ab und liess sich unter Zusicherung hergebrachter Rechte als Lehnsherrn huldigen und eine Steuer bewilligen[2]).

In der grossen Bückebergs-Mark von etwa 30 Ortschaften sind um 1551 die früheren drei Holzwaren wieder hergestellt. Nicht die Markgenossen schufen diese Bückebergs-Ordnung, sondern der Graf Otto von Schaumburg als Landesherr. Die Markgenossen führten damals noch diesen Namen; aber sie waren zu Berechtigten geworden und der Graf ordnete in ihrem Einverständniss ihre Angelegenheiten. Sie hatten ausser Viehtrift ihre nothdürftige Feurung, ihr nothdürftiges Wagen- und Zaunholz und bei Mastzeiten ihre Deelzucht Schweine gegen Zahlung von Wargeld an den Grafen einzutreiben. So war es schon nach altem Gebrauch. Der Graf liess herkömmlich Nichtberechtigte an Hute und Holz-Hieb Theil nehmen, sich aber Wargeld dafür zahlen. Daraus dürfte folgen, dass die Bückebergs-Mark schon um 1551 trotz ihres beibehaltenen Namens keine Mark und kein Märker-Eigenthum mehr gewesen ist. Aus diesem Markenwalde waren längst Staatswälder geworden, für deren Verwaltung der Graf anno 1551 mehre Holzmeister und Holzgeschworene ernannte, beeidigte und solche unter die Befehle seiner Amtmänner stellte. Strafgericht hielten nicht die Markgenossen, sondern der Graf. Dieser versprach, die Gerechtigkeiten der Markgenossen nicht zu schmälern; behielt sich aber auch seine Rechte vor[3]).

Südöstlich im Schaumburger Lande bildete Fischbeck mit den Ortschaften Pötzen, Hövingen, Weibeck, Haddessen, Bensen, Wickbolsen, halb Zersen und halb Krückebergen eine Mark. Diese betrifft hauptsächlich den Hövinger Berg. Wer Obermärker oder Holzgraf hier gewesen, ist unbekannt; vermuthlich der Vorbesitzer

---

[1]) Freudenstein, S. 73. [2]) Hyneck, S. 97. [3]) Freudenstein, S. 82.

der Fischbecker Klostergüter, von welchem sie an den fränkischen Kaiser gekommen sind. Villa Visbike war ein königliches Cammergut. Es wurde anno 954 zum Kloster. In Fischbeck wurde das Holzgericht gehalten. In der Hand des Klosters lag die Forstinspection. Seine Gewalt war anscheinend gross. Es hat den zur Ostermark gehörigen Bauern zu Wehrbergen in der Fischbecker Mark Nutzungsrechte an Fall- und Pollholz für eine, dem Holzgeschworenen jährlich zu reichende Tonne Bier eingeräumt. Jede Feuerstelle in Wehrbergen hatte dem Holzgeschworenen auch jährlich noch einen Körtling [= 3 Witte] an Gelde zu verabreichen. Dem Stifte mussten die Wehrberger jährlich 1 Tag Gras mähen helfen. Fischbeck mit rund 6000 Casseler Acker ist die einzige Mark in der Grafschaft, welche nicht in das landesherrliche Eigenthum gekommen resp. in demselben nicht verblieben ist. Der Graf verwaltete dieselbe als Gemeindewaldung[1]). Dem Kloster gehörte aber noch eine Sonderforst von etwa 800 Morgen[2]).

Die anderen Hälften der Dörfer Zersen und Krückebergen zählten zur Zersener Holzung, wozu auch die Dörfer Raden, Barksen, Segelhorst,. die Landstadt Oldendorf, die Dörfer Langenfeld, Grüstinghausen, Ranneberg, Südhagen, Haddendorf, Escher, Antendorf etc. gerechnet wurden[3]). Zu dieser Mark gehörten die Waldungen Bradenbusch, Riesenberg, Ramsnacken, Hohenstein, Wendekenberg, Amelungsberg, Eichholz und Mittelberg. Oberheit und Holzgräfschaft resp. die Holzgräfschaft über „Segelhorst“ [wo vielleicht das Holzgericht gehalten ist] befanden sich durch Belehnung der Grafen von Schaumburg [1475][4]) in der Hand der Familie der Buesche zu Oldendorf etc. [nicht zu verwechseln mit von Busch], welche die Forstbenutzung behufs ihrer Edelhöfe in Oldendorf hier genoss, die Forstpolicey übte und die Strafgelder bezogen hat. Die Herren Buesche und zwar Burchard Buesche, Domdechant zu Minden und Claus Buesche, der letzte seines Geschlechts [† 1559] haben diese durch genannten Lehnbrief als Mannlehn ererbte Holzgräfschaft, Oberheit und Gerechtigkeit mit Gericht, Bruchgeld und Mastgeld dem Grafen Jobst von Schaumburg im Jahre 1529 verkauft, vorbehältlich der Mastnutzung für die Dehlzucht ihrer Burghöfe in Oldendorf, sowie des nothdürftigen Bau- und Feuerholz-, des Stein- und Kalkgebrauchs derselben. Auch blieb allen eigenen Leuten der Bueschen, welche in jener Holzmark sassen und berechtigt waren, der freie Gebrauch dieser Berechtigungen vorbehalten[5]). Wie viele Schritte

---

[1]) Freudenstein, S. 59. 61. 62. [2]) Hyneck, S. 103. 128. [3]) Grimm, III, S. 299; Freudenstein, S. 100. 101. [4]) Freudenstein, S. 9 und 74. [5]) Urkunde bei von Schultes, 1847, S. 218.

waren von nun noch bis zum alleinigen Mark-Eigenthum des Grafen? Dieser hat Nutzungsrechte hier eingeräumt [Urkunde von 1566], das Forstpersonal besoldet und auch die Forstverwaltung in die Hand genommen. Sie vollzog ein zugleich der Jagd wegen engagirter Holzknecht in Zersen, welchem Holzgeschworene in Barksen, Raden und Segelhorst zur Hülfe beigegeben waren.

In der Ramsteder Go lag das „Redeye brok" bei Kehren im Kirchspiel Hohnhorst [1376 bis 1379], „Rederbrok" [1487], „Reddinger Bruch" bei Nienfeld im Amte Oberenkirchen [1619], „Reddinger Bruch" im Amte Rodenberg [1565], Relinger Bruch im Amte Rodenberg [1640]. Dieser Wald erstreckte sich von der Südaue bei Colenfeld bis Nienfeld an der Caspaue, südwestlich von Lauenau. Am 5. Aug. 1487 hat Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg die Dageforde mit dem betreffenden Godinge belehnt. Graf Ernst zu Holstein, Schaumburg und Sternberg räumte am 3. Februar 1619 denen von Münchhausen zu Neuenfelde das Mastrecht mit des Hofes Dehlzucht, gleich anderen Markgenossen, in „unserm Reddingerbruche" ein. Um 1640 hatte nur die Aebtin zu Wunstorf das Recht, hier alle Sonnabend 2 Fuder Buchen, Hainbuchen oder Ellerholz hauen zu lassen. Eichbäume durfte sie nicht fällen. Ein Recht auf Werkdielenholz hatte die Kirche zu Grone.

Auch weiter das Wesergebirge entlang in den Holzungen Oberberg und Hespen, wo mehre Ortschaften berechtigt, war mindestens seit 1551 das Forstregiment in der Hand des Grafen und er hat den Holzmeister und die Holzgeschworenen salarirt[2]).

In die Holzmark Luhden, 2200 Morgen gross, welche Graf Adolf von Schaumburg anno 1535 „Unsere Holzmark" nennt, gehören die Ortschaften Luhden, Heesen, Eilsen, Schernbeck, Henkhusen, Hampföhlen und der Horsthof in Rolfshagen. Sie erstreckt sich über den Luhdener Berg, den Stierbusch, das Heissener Holz und den Luhdener Harell[3]).

Ein Markenwald war ferner der Schaumburger Wald, früher Dullwald, nemus Duil geheissen. Im Holzgericht daselbst [anno 1230] führten der Probst in Obernkirchen und der Edelherr von Arnem [Burg bei dem Dorfe Peetzen, in der Gegend von Bückeburg], Inhaber der Bukaburg und Dynast den Vorsitz. Erben waren das Moritzkloster und die Bürger in Pr. Minden[4]).

Im Fürstenthum Lippe-Detmold kennt man im Allgemeinen jetzt weder Holzmarken noch Interessentenforsten. Zwischen

---

[1]) Sudendorf, IX, 129; von Schultes Taschenbuch; Freudenstein, S. 97. [2]) Freudenstein, S. 9. [3]) Wippermann, l. c. S. 128; Freudenstein, S. 9. 51. 81. 96. 113. 114. 118. [4]) Wippermann, S. 375. 385; Freudenstein, S. 6.

Möllenbeck und Langenholzhausen lag aber das Dorf Stöcken mit seinen Höfen, Hufen, Kotstetten, Wiesen, Gehölzen, der ganzen Stöckener Mark und anderem Zubehör. Es war mit Zehnten und Hagenzins einst ein Besitzthum des Klosters Möllenbeck, dann des Herrn von Post und seit 1448 wieder des Klosters. Dieses Dorf lag seit 1669 mit seinem Zubehör meist auf lippischer Hoheit [1]). „Stöcken" heisst daselbst noch jetzt ein bewaldeter Berg.

Daran schloss sich, gleichfalls an der Landesgränze, die Heidelbecker Mark zwischen Silixen und Heidelbeck. Sie gehörte genanntem Kloster und zählt jetzt zum lippischen Gute Heidelbeck. In dieser Mark befindet sich ein „Sundern".

Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg hat am 27. October 1487 den von Oeynhausen in der Herrschaft Lippe belehnt mit dem Winterberge, dem „Pedike Sunder", dem freien Sunder oberhalb Hohenhausen, dem von Kallendorfschen Sundern; ferner mit allen Bergen von dem Bache Kalle an bis zum „Langenberge", der kallendorfer Mark, dem Osterholze, auch mit Höfen und Kotstellen zu Exten etc.[2]).

## Schaumburger Marken links der Weser.

In der Gegend von Möllenbeck befand sich, wie es scheint, eine frühzertrümmerte Mark. In der die Capelle zu Ottbergen [ausgegangen zwischen Möllenbeck und der Ellerburg] betreffenden Schenkungs-Urkunde vom Jahre 1298 werden unter den Wohlthätern verschiedene „Erfexen" genannt. Darunter die von Rottorf, von Möllenbeck und andere. Hierher gehört der neue Hagen mit dem „Sünter" bei Möllenbeck, das Hain- und Müncheholz.

Südlich vom Dorfe Exten lag die Achristener, Eckerstedter oder Extener Mark, vom Hägeholze Taubenberg begränzt [anno 1444]. Hierzu mögen die jetzt zum Rumbecker königlichen Forstreviere gehörigen Waldungen Block III, IV, V, X, sowie der Taubenberg, Block II, dieser als „Sundern", und die Ortschaften Wennekamp, Volksen, Friedrichshöhe, Krankenhagen, Uchtorf, Exten, Strücken, dann auch Goldbeck gehört haben. Sie liegen ausserhalb der Vogtei Lachem und die Einwohner genannter Dörfer haben in jenen Blöcken [Block II abgerechnet] Berechtigungen [3]).

Innerhalb der Vogtei Lachem an der hamelnschen Gränze lag die Haidmark [hamelnsche Haide] mit einem „Sundern". Lehns- und Eigenthumsherr beider war der Graf von Schaumburg. Statt seiner trug sie der Besitzer der adligen Güter Staue und

---

[1]) Paulus, S. 50. 110. 163. [2]) Sudendorf, X, 92. [3]) Paulus, S. 22. 30. 32. 112; Freudenstein, S. 10. 11 und 76.

Oldendorf [jetzt von Busch-Hünnefeld] zu Lehn. Holzgerichtsplatz für diese Mark mag der „Tiedeberg“ bei Helpensen gewesen sein. Seit Jahrhunderten sind die Holzmark zur Haide und der „Sundern“ mit den gräflichen Forsten der Vogtei Lachem vereinigt.

Was sonst noch innerhalb der Vogtei Lachem an Holzmarken möglicherweise erinnern könnte, sind die Waldungen Vihr und Rumbecker Berg. — An diese hatten die Edelgutsbesitzer Buesche auf den obengenannten Gütern in Staue und Oldendorf: „Ansprache, Hoheit und Anforderung“; von einer Holzgrafschaft und Erbaxt ist aber nicht die Rede. Jene Rechte hat der Graf Jobst von Schaumburg den Bueschen anno 1529 abgekauft, bis auf die Berechtigungen der hörigen Leute, welche die Buesche [Singular auch „Buesche“] in jener Gegend hatten [1]). Vihr und Rumbecker Burg werden in der die Holzmarken bei Zersen mit betreffenden Urkunde von 1529 zwar auch „Holzmarken“ [oder Holzberge] genannt; doch wird dies ebenso wie die Bezeichnung „Mark“ für die Lachemer Vogtei-Holzungen von 1476, auf die wir noch kommen werden, nur eine Redensart in jener an Holzmarken reichen Gegend sein. Es erklärt sich durch die nachmalige Vereinigung der Vogtei Lachem mit der Grafschaft Schaumburg, dass man nunmehr auch den Namen „Mark“ in Schaumburger Urkunden über die Lachemer Forsten findet, welche den Grafen von Roden gehörten und niemals Marken gewesen sind; während, wie wir gesehen haben, das Schaumburger Land ganz voll davon steckte. Das Recht der Buesche am Vihr und Rumbecker Berge, welches vielleicht an ihrem Lehngute zu Rumbeck geklebt hat [2]), mag als ein quasi Miteigenthum neben dem Grafen zu betrachten sein. Die Lachemer Vogteiholzungen werden auf vormals hessischer wie hannoverscher Seite als „Holzwaren“ angesehen werden müssen.

## Bisthum Minden.

Die Eintheilung in Marken ist ohne Zweifel uralt im Fürstenthume Minden. Es gab dort Marken, welche einem einzigen freien Gutsbesitzer oder Erbäxen angehörten. Diese führten den Namen „Marken“, ebensowenig wie die bei Möllenbeck, Stöcken, Heidelbeck etc., nicht mehr mit Recht. Doch waren die meisten Mindener Marken ein Gesammteigenthum, wenigstens ein Gesammtgut mehrer zur Mark gehörender Freien oder Erbäxen, und von diesen ging Markenrecht und Verfassung aus. Sie hatten ihre Markbenutzung theilweise

[1]) Urkunde in von Schultes Taschenbuch 1847, S. 218. [2]) Sudendorf, X, 90. 91.

aber an ihre Hörigen [Ackerbauer] abgetreten, theils waren sie selbst abhängige Vasallen resp. Hörige geworden. Alle unterstanden seitdem einem Markenherrn, dem obersten Erbäxen, zu dessen Gunsten sie in der Regel die Erbaxt verloren hatten, dem Holzherrn, Landesherrn, welcher auch Holzgraf oder Oberholzgraf genannt wurde, während jene nun allesammt Markgenossen hiessen. Erwähnt sei die Döhrener Mark, benannt nach dem an der Gehle belegenen Dorfe. Ein Markmeister in Windheim [der alte] hatte die Genossen zum Holzgericht an der Döhrener Brücke vorzuladen. Dort wurde das vom Bischof etc. angeordnete Gericht am 14. November 1521 von diesem Markmeister, vom Amtmann in Petershagen und von dem Vogte in Lahde abgehalten. Der [junge] Markmeister aus Minden hat damals die Antworten auf die Fragen eingebracht [1]). Dergleichen Marken ragen noch mehre, wenn auch nur dem Namen nach bis in die Neuzeit herein. Eigentliche Marken sind verschwunden.

Vor weiterer Verfolgung der nördlich der „Markenlinie“ belegenen Marken mögen zunächst die südlich derselben befindlich gewesenen nachgeholt werden. Dass einige Forstorte der Ostermark am linken Hamelufer sich befinden, kann für unerheblich gelten.

## Amt Grohnde.

Eine Holzmark bei dem Dorfe Hajen im Tilithigau, die Hajer Mark genannt, wovon demnächst noch bei den Grohnder Amtsforsten die Rede sein wird, hatte einen Gerichtsplatz im Dorfe Börry und einen anderen, den „Dagort“, in der Nähe der „heiligen Eiche“ bei Hajen.

Vom Stifte Corvey wurde der Graf von Everstein mit der Holzgrafschaft [silvana cometia] in Heyen [nicht Hajen] belehnt und dieser belehnte damit den Gerung von Arnefeld. Darnach erhielt der Probst in Kemnade von jenem Grafen nebst 8 Hufen in Heyen diese Holzgräfschaft anno 1197 [2]).

## Amt Lauenstein

[Spiegelbergschen Antheils].

Vorab ist zu bemerken, dass der Gudinggau zur Provinz Ostfalen künstlich gezogen ist und, weil zwischen Weser und Leine belegen, schon der Abrundung wegen hier mit aufgeführt wird.

Zwischen Coppenbrügge und Elze befindet sich innerhalb des Amts Lauenstein der Osterwald, einst allein mit Eichen und

[1]) von Spilcker, Wölpe, S. 308. [2]) Wigand, Geschichte von Corvey, S. 224, Beil. V; von Spilcker, Everstein, S. 66 des Textes und S. 29 und 400 der Urkunden.

Buchen, jetzt auch mit Fichten bestanden. Zu demselben gehören das Lehngut Voldagsen [mit Fläche abgefunden] und die Markgenossen in den Ortschaften Sehlde, Quanthof, Benstorf, Oldendorf [Bergort Osterwald neu hinzugekommen], Hemmendorf, Marienau [Salzburg neu hinzugekommen] und Dörpe. Diese Ortschaften sind zu Bau- wie Brennholz, Mast und Weide berechtigt. Zerlegt sind aber nur die Weideflächen.

„Sundern" gab es hier nicht; aber die s. g. „Berken" bildeten vermuthlich für das Schloss Spiegelberg ein Hägeholz.

Alle Waldgenossen waren auch Genossen einer Goe. — Im Besitz der Gogräfschaft befanden sich um 1366 die Grafen von Hallermund. Dieselben sprechen am 15. April 1384 von ihrer Holzgerechtsame und Jagd im Osterwalde[1]). Ihr Hauptbesitzthum [bis zum Erlöschen des Geschlechts anno 1411] ist die nördlich vom Osterwalde belegene Grafschaft Hallermund mit Springe, Eldagsen etc. gewesen.

Mit der Holzgräfschaft über den Osterwald waren die von den Grafen von Poppenburg abstammenden Grafen von Spiegelberg belehnt. Diese erloschen anno 1557. Danach kam die Grafschaft Spiegelberg an die Grafen zur Lippe, nach deren Aussterben 1583 in Folge Lehnbriefes des Herzogs Erich des Jüngeren vom 3. October jenes Jahres und wiederum des Herzogs Julius von 1587 an die Grafen von Gleichen; nach deren Erlöschen [1625] an den Grafen von Nassau. Dieser liess anno 1631 von der Grafschaft Spiegelberg Besitz nehmen. Sie kam anno 1818 durch Kauf an Hannover.

In einem Lehnbriefe ohne Datum [vielleicht von 1578] heisst es: „Die Vogtey, täglich Recht und die Holzgraveschaft zu Nordstemmen und zu Hemmendorf". Das Holz zu Hemmendorf ist der Osterwald.

Nach dem Gogerichts-Protokolle vom Jahre 1535, aufgenommen am Möhlenbrinke vor Lauenstein, war der Hausinhaber von Lauenstein höchster Erbe [höchster Erbäxe], nach ihm der Graf von Spiegelberg. Dieser hatte hiernach das Recht, eine Stiege Schweine und einen Cämpen in den Osterwald zu treiben, ferner seine Küchenwagen zur Abholung von Feuerholz hineinzusenden. Er durfte fruchtbares [grünes] Holz aber nicht hauen lassen. Endlich, wenn der „Hagen" auf dem Osterwalde umstellt war, so durfte der Graf von Spiegelberg Garne oder Netze davor hängen und jagen.

Hallermund [1411] wie Lauenstein [1409] waren in den unmittelbaren Besitz der Welfen gekommen. Es ist von Rechten der Lehnsnachfolger der ursprünglichen Spiegelberger Grafen, in Hem-

[1]) Calenberger Urkundenbuch.

mendorf, im Instrumentum apprehensae possessionis des verpfändet gewesenen Hauses Lauenstein von 1589 keine Rede[1]). Doch behielt das Haus Coppenbrügge, wohin der Graf von Spiegelberg seinen Wohnsitz verlegt hatte, ohne holzgräfliche Rechte und Befugnisse weiter auszuüben, gegen Zahlung von 12 Thalern Anweisegebühr, den Bezug von täglich einem Fuder Buchen-Brennholz.

Das Amt Lauenstein, wozu der Osterwald und seine Dörfer gelegt worden waren, bekümmerte sich weder um Markgenossen noch Holzgericht des Osterwaldes. Man weiss nicht mal mehr die Dingstätte. Seit etwa drei Jahrhunderten kennt man nur eine königliche Interessentenforst Osterwald.

## Amt Poppenburg.

An den Osterwald gränzt das am 9. Juli 1824 mit dem Amte Gronau verschmolzene Amt Poppenburg. Aus diesem ehemaligen Grafensitze, wozu die Dörfer Mehle, Heyersen und Burg-Stemmen gehören, interessirt uns hier nur das Elzer- und Mehler-Holz, welches von dem mit alter Inschrift behauenen „Garwinnen-Stein" begränzt wird. Sein Name sagt, dass die Gränze hier wendet. Es handelt sich zugleich um die Hoheitsgränze gegen die vormalige Grafschaft Poppenburg, gekennzeichnet noch von der „Ebersbuche".

In der Stadt Elze und dem Dorfe Mehle wohnen die Markgenossen, welche aber nicht diesen Namen führen, sondern „Goleute" genannt werden. Es ist auch von der Elzer und Mehler Goe die Rede; in jener wohnen 112, in dieser 48 Eigenthumsherren.

Auf dem Hölting zu Elze werden Streitigkeiten entschieden; durch Achtsleute wird die Meinung der Goleute eingebracht. Der auf diesem Gericht beeidigte Holzwärter [„Wahrtsmeister, Wahrtsherr oder Holzwahrt"] hatte alle Vierteljahr die Straffälle einzubringen, worüber von beiden Gemeinden oder deren Deputirten erkannt wurde.

Der Kloster-Amtmann zu Wülfinghausen, wie auch der Amtsvogt zu Poppenburg erhielten jährlich „Lodenbäume". Anderer Nachricht zufolge bezog Wülfinghausen jährlich 3 „Löbbäume"; es genoss auch Weide und Nachmast. Dem Kloster Wittenburg standen Huderechte zu. An das Amt Poppenburg musste Brennholz alljährlich geliefert werden. Vermuthlich ist dies ein Rückstand ehemaliger Markenherrlichkeit oder Holzgräfschaft[2]).

Im Jahre 1738 hat der Lieutenant Brauns im Auftrage der Genossenschaft die verwüsteten Holzungen getheilt, so dass jeder

[1]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover; Cal. Orig.-Archiv. Desig. 18, No. 17; Lauenstein, 2. Gall.-Schrank 33, Capsel 14, No. 15. [2]) Lauensteiner Amtsgericht vom 3. Februar 1693.

Gomann für immer seine abgepfählte Theilfläche erhielt. Die Grösse der Theilungen ist im Lagerbuche nicht genannt. Es handelte sich aber um 678 ha, woran Forstfiskus mit 55 ha betheiligt. Es scheint noch ein Communion-Holz verblieben zu sein.

Die Theilflächen sind verlooset; wer Blössen bekommen, erhielt noch eine bestandene Theilung. Dieser Theilungen sind 48 Stück ausgeworfen.

Uebrigens erfolgten je 160 Theilungen am Limberge, Gallberge, unteren Knollen, oberen Knollen, Ahrensberge, grosser Bergtheil, an der Schnat, in den Wöhren und unter der Kattenkuhle.

Es hat also jeder Theilhaber rund 15 Morgen und diese in Parzellen von rund 10 Ruthen [es ist entsetzlich zu sagen] an 9 oder 10 verschiedenen Stellen erhalten[1]).

## Amt Marienburg.

Im Gau Henithi [Marienburg] liegt der Tosmer Berg, eine Holzmark, deren Holzgräfschaft zu Söhre und Tossum sich befand. Sie war an drei Güter gebunden. Ein Drittel gehörte, wie es scheint, dem Bischofe von Hildesheim, ein anderes Drittel dem Ludolf von Tossum, ein drittes Drittel dem von Meienberg in Tossum. Güter, Gerichte und Holzung kamen an den lehnsherrlichen Bischof; er nannte Alles sein Eigenthum [Obereigenthum, proprietas]. Er sprach anno 1313 und 1314, als die zu Söhre und Tossum gehörige Waldung mit den Gütern an das [zu Calenberg gehörige] Kloster Marienrode [Betzingerode] gelangte, von einer „silva communis, que vulgo Holtmarke nuncupatur". Die Gemeine Holzung war also keine Holzmark mehr[2]).

## Braunschweigischer Weser-District.

Graf Conrad IV. von Everstein übertrug anno 1217 dem Kloster Amelungsborn einen bei dem Gute Holenberg belegenen „Sundern". In einer Urkunde vom 30. April 1327 ist vom Bacchusberge gesagt, dass er ehemals der „Sundern" geheissen habe. Er gehört zu den von den Grafen von Everstein dem Kloster Amelungsborn geschenkten Waldungen. Ausser diesen Sundern kommen in jener Gegend die Forstortsnamen Hägerhorst und Hägerholz vor, welche nicht an Marken, sondern an „Hägerleute" [Band II, Cap. 2, I, A. 4] erinnern. Die Berechtigungen aller sind aber dieselben wie in den Nachbarforsten. Im Wickenser Erbregister aus dem Ende des 16. Jahrhunderts fehlt jede Nachricht

[1]) Lagerbuch von den Holztheilungen von Haarstick. [2]) Sudendorf, IX, S. 105 bis 108.

von Holzmarken. Diese werden also früh verschwunden sein, gleichwie etwaige noch durch Sundern dokumentirte Hilsmarken. Im nordwestlichen Theile des Sollings [Solege] ist um 1204 das genanntem Kloster gehörige Arlerholz ein „Sunder“ genannt.

Mag man nun die „Sundern“ nicht für absolut beweiskräftig für das Dasein von Marken halten, so wird durch eine Urkunde von 1302 das Markenthum der alten Zeit doch völlig erwiesen. Sie spricht von einer Gränzberichtigung zwischen dem Kloster Amelungsborn und denen von Everstein, resp. „inter duas forestas, quae usitato nomine appellantur Marcke“, in der Gegend von Ahrholzen [1]).

## Fürstenthum Göttingen.

Herzog Otto belehnte den Hr. Mützefal mit Ländereien in der Northeimschen Mark am 5. April 1405. Die Grundstücke lagen bei Northeim, Holtensen, Elvese, Lengede und „Triffeke“. Wir haben es hier mit einer an beiden Seiten der Leine sich ausdehnenden kleinen Mark zu thun [2]).

Von Feld- und Holzmarken einiger Dörfer links der Leine bei Göttingen reden alte Dokumente.

## Land zwischen Deister und Leine.

Wie die neueren Markgebiete sich weder an Gaue noch Goe ängstlich kehren, lehrt das Deisterland. Aus dieser Eigenthümlichkeit erklärt sich der Holzgraf. Gaugraf oder Gograf reichten nicht aus. Nach einem im „Bürgerbuche“ der Stadt Hannover vorhandenen Verzeichnisse aus dem 14. Jahrhundert [3]) waren 88 Ortschaften an der der Stadt Hannover zugekehrten Bergseite des Deisters [dester] berechtigt. Man nennt diese Bergwand den Vorderdeister.

Aus der Gestorfer Goe: Gestorf, Schulenburg, Vardegötzen, Adensen, Völksen, Hüpede, Bennigsen, Medefeld, Jeinsen, Oehrie, Schliekum; aus der Pattenser Goe: Pattensen, Coldingen [Koleghem], Rheden, Arnum [Osterem], Linderte, Lüdersen, Pottholtensen, Bredenbeck, Everstorf, Vörie, Hiddestorf, Ohlendorf, Stampesdorf, Harkenblek, Devese, Wilckenburg, Hemmingen, Ihme [Isene], und aus der Gehrdener Goe: Gehrden, Ronnenberg, Wettbergen, Empelde, Benthe, Lenthe, Nörthen, Everloh, Ditterke, Weetzen, Bettensen, Sorsum, Argesdorf, Wennigsen, Bönnigsen, Degersen, Redderse, Leveste, Stemmen, Langreder, Egestorf, Kirchdorf, Göxe [Go-

---

[1]) von Spilcker, Everstein, S. 11, und des Urkundenbuches, S. 80. 41. 239. 296. [2]) Sudendorf, X, S. 25. [3]) Derselbe, VIII, S. 347.

kese], Eckerde, Gross-Goltern und Nord-Goltern, Winninghausen, Barsinghausen, Hohenbostel, Landringhausen [loteringhehusen], Eimbeckhausen und Bantorf.

Andere im Verzeichniss aufgeführte Ortschaften sind nicht mehr nachzuweisen.

Diese grosse Holzmark ist vermuthlich im 14. Jahrhundert gesprengt worden. Von den Ortschaften der Gestorfer Goe gehören nur noch Völksen zum [Hinter-]Deister; aus der Pattenser Goe Niemand mehr. Dagegen ist Nienstedt vom Hinterdeister hinzugekommen und Eimbeckhausen [beide Amts Lauenau] weggefallen. Sie gehören nicht zur Gehrdener Goe. Viele Ortschaften innerhalb dieser haben gleichfalls keine Berechtigung am Deister mehr. Alle ausgefallenen Ortschaften werden in Gutsholzungen und ausgesonderte Spezialmarken verwiesen oder durch die Bildung von bäuerlichen Gemeindeforsten, wozu manche Landwehren gelegt sind, entschädigt sein: Bürgerholz bei Pattensen, Jeinser Holz etc., bäuerliche Theilhölzer giebt es in Menge. Allerdings ist die Forstpolizei dem Amte verblieben, welchem auch die Strafgelder zufielen [1]). Everloh, Ditterke, Northem, Stemmen, Göxe, Landringhausen, Wüstringhausen und Nord-Goltern sind dem Amte Blumenau zugelegt. Sie sind mehrentheils sowol am Vorderdeister als auch in den Blumenauer Marken berechtigt. Dabei ist zu bemerken, dass die dem Amte Blumenau entsprechende Seelzer Goe in alter Zeit um genannte und andere Ortschaften ihre Südgränze südlicher gezogen hat [2]), und zwar bis auf die Nordgränze des die Gehrdener Goe umfassenden alten Deisterlandes im engeren Sinne.

War hiernach also der Vorderdeister, der Buchwald, in seiner ganzen Ausdehnung eine gemeine Mark der aufgeführten 88 Ortschaften, so gab es am Fusse des Vorderdeisters und in der Ebene zwischen Deister und Hannover mehre Eichwaldmarken für einzelne Ortschaften [3]). Bischof Thetmar zu Minden, in dessen Diözese der Gau Maerstein gelegen, und welcher Lehnsherr über verschiedene dortige Güter gewesen, bestimmte ums Jahr 1200, dass, in welcher Mark [in quacunque marca] die Hörigen des um 1189 gestifteten Klosters Barsinghausen, auch Erlaubniss erhielten, Wald auszuroden, der Zehnte von dem so gewonnenen Lande genanntem Kloster gegeben werden solle, bei Strafe des Bannes. Solche Hörige mögen vor der Klosterstiftung den daselbst begüterten und markberechtigten aber ausgestorbenen Herren von Bercinghausen und anderen Adligen der Umgegend eigen gewesen sein, deren Güter an das Kloster gekommen sind. Graf Wedekind von

---

[1]) Calenberger Amtsregister 1588 bis 1589. [2]) Sudendorf, VIII, S. LXXXIV. [3]) Seidensticker, Interessenten-Forsten, S. 39.

Schwalenberg war der Stifter, Graf Gottschalk von Pyrmont der Mitstifter des Klosters Barsinghausen [1]).

Laut Mittheilung des Königl. Staatsarchivs zu Hannover vom 17. März 1892 erscheint die Darstellung des hannöverschen Stadtschreibers im Bürgerbuche unglaubwürdig.

## Amt Wennigsen.

Im Gegensatz zum Fürstenthum Göttingen, Oberwald, wurde das Fürstenthum Calenberg das niedere Fürstenthum genannt. Unter den Dynasten des letzteren sassen die Grafen von Roden an der Leine in Hannover auf der Burg Lauenrode. Zu dieser gehörte die „obere oder hohe Börde", wie die niedere Börde zur Burg Wunstorf [Blumenau] gehört hat, beide im Besitz der Grafen von Wunstorf-Roden. Nach der Zerstörung von Lauenrode wurde die Gehrdener Goe zum Schloss Calenberg gezogen, während die niedere Börde zum Amt Blumenau gemacht ist.

Vom Amte Calenberg ist am 1. Juli 1817 resp. 1. Mai 1818 nebst dem Gericht Linden die Gehrdener Goe abgezweigt und zum Amte Wennigsen gemacht worden.

Die Wahl Wennigsens zum Amtssitz ist aus der Luft gegriffen; es konnte ebensogut jeder andere Ort der Goe zum Amtssitz bestimmt werden. Wennigsen ist ohne Vorzugsrecht, obgleich des Klosters liegende Gründe hierzu greifen liessen. Ebenso konnte auch Barsinghausen gewählt werden. Angesessene Frielinge oder adlige Gutsbesitzer, denen auch genannte Klostergüter einst als Rittergüter gehört haben, hatten aber nicht einen sondern mehre Edelinge, deren Vasallen sie waren, auswärts. Dies mögen die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, welche ihren Ansprüchen auf das Fürstenthum Lüneburg zu Gunsten des Welfenhauses anno 1388 entsagt haben [2]), ferner die Bischöfe von Minden, Grafen von Schaumburg, von Hallermund, sogar von Schwalenberg gewesen sein. Die Aebtin von Wunstorf scheint mit in diese Klasse zu gehören. Diese Edelinge hatten zum Theil auch Gerichtsbarkeit, sowie markberechtigte hörige Bauern. Unerheblich war das Obereigenthum der Grafen von Roden, z. B. in Langreder um 1313 und 1361. Inhaber der Burgen Lauenrode [rechts der Leine, in der Neustadt Hannover], Limmer, Valber und Wunstorf waren diese Grafen, deren Besitzungen durch Güter derer von Diepenau und von Ricklingen vermehrt wurden. Sie nannten sich von Roden-Wunstorf. Zu ihrer Burg Lauenrode gehörte als hildesheimsches Lehn die s. g. kleine und grosse Grafschaft. Erstere, den

[1]) Stedler, Heft 2, S. 62. 63. [2]) Eichhorn, III, S. 152. 215.

Nordwald resp. die jetzigen Hämeler, Steinwedeler und Bockmer Holzungen betreffend, hat Graf Conrad 1230 bis 1236 dem Bischofe von Hildesheim abgetreten. Die grosse Grafschaft [Amtsvogtei Ilten] erwarb Herzog Otto puer, der Gründer des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, von den kinderlosen Söhnen des Grafen Conrad von Lauenrode. Heinrich, der letzte Graf, trat ihm 1248 alle übrigen Besitzungen, sowie hildesheimsche und mindensche Lehen ab.

Zum Gebiete dieser Grafen, welche ihre Stadt Hannover schon anno 1241 dem Herzoge Otto dem Kind übergeben hatten, und deren Burg Lauenrode 1371 von den sächsischen Herzögen zerstört worden war, soll auch der Vorderdeister [früher Diester, Dester] und das Land zwischen Deister und Leine, also die Gehrdener Goe gehört haben. Innerhalb derselben besassen sie ein Ammecht zu Hohenbostel nachher die Halbmeierstellen 1, 2 und 3. Graf Johann hat dasselbe am 7. Mai 1305 dem Kloster Barsinghausen verkauft. Es ging in das klösterliche Eigenthum am 2. Aug. 1341, bis wohin als Vasall des Grafen von Percing fungirte. Dazu gehörten Vogtei, Leute, Wälder, Wiesen und Weiden[1]). Man rechnete das Land zwischen Deister und Leine in alter Zeit südlich bis zur „Landwehr", jetzt nur noch einem unterhalb Wennigsen entspringenden und oberhalb Ricklingen in die Ihme mündenden Bache. Später hiess das ganze Fürstenthum Calenberg „Land zwischen Deister und Leine" [2]).

In einem Verzeichniss der gräflich wunstorfschen Besitzungen vom 30. Juli 1377 fehlt die Gehrdener Goe. Den Grafen von Wunstorf mag es anderen mächtigen Lehnsherren gegenüber an Kraft gefehlt haben, Hoheitsrechte in der Gehrdener Goe zu erringen oder zu behaupten. Laut Urkunde von 1365 hat Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg auf den Rath seiner Räthe das Kloster Wennigsen, dessen Güter, Meier und Eigenbehörige für pflicht- und dienstfrei gegen sein Amt resp. die Amtleute [Ammechtlüde] und Vögte in Hannover [olim auf Lauenrode] erklärt. Daraus folgt, dass die übrigen Insassen der Gehrdener Goe nach dem herzoglichen Amte in Hannover, olim etwa lauenburgsche Grundstücke und Haushaltungsgebäude, dienstpflichtig waren. Waffen- und Herrendienst sind nachher nach dem fürstlichen Schlosse Calenberg geleistet, einerlei ob dem welfischen Herzoge oder seinen Pfandsassen.

Diese Welfen sassen zeitweilig auf dem Ablagershofe zu Schulenburg, auf den Schlössern Hallerburg [1521 eingeäschert], Calenberg

---

[1]) Stedler, Heft 2, S. 71. [2]) Kleinschmidt, I, S. 244. 259.

und der Burg zu Pattensen; seit 1636 aber vorzugsweise im Schlosse zu Hannover.

So wenig wie die Grafen von Roden zu Lauenrode hatten auch die Welfen directes Eigenthum in der Gehrdener Goe. Obereigenthum besassen die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg über 12 Hufen Land zu Bönnigsen bei Wennigsen [1238], über Güter zu Sorsum und Plestorf bei Argestorf [1246], über 2 Hufen zu Redderse [1269], über einen Hof mit 3 Hufen und einer Kote zu Langreder [1367], über zwei Höfe zu Benthe [1476]; sie zogen gutsherrliche Korngefälle aus Redderse etc. Herzoglich waren die um 1600 verpfändeten Dörfer Bantorf, Wichmeringhausen, Hohenbostel und Winnighausen. Herzog Erich II. verkaufte anno 1553 seine freien zu seiner Edelvogtei des Stifts Wunstorf gehörigen Güter auf Wiederkauf nach 10 Jahren, namentlich in Benthe, Northen, Everloh, Sorsum, Gr.-Goltern, Leveste, Nord-Goltern, Göxe, Langreder etc. Die jährlichen Aufkünfte der Aebtin zu Wunstorf sollten derselben bleiben. Käufer wurden ermächtigt, zahlunfähige oder in der Leistung säumige oder widerspenstige Meier nach landsittlichem Gebrauch und Gewohnheit ab- und andere dafür anzusetzen. Zum Unterpfande gesetzt wurden die Dörfer Linden und Benthe mit aller fürstlichen Gerechtigkeit, mit Dienstgeld und Schatz, in Benthe auch Gericht; ferner das Dienstgeld der verkauften Hufen Landes „welches sämmtlich an Unser Haus Calenberg gehört."

Den Herzögen von Sachsen stand eine Hufe und eine Wiese zu Lemmje und eine Hufe zu Sorsum bei Wennigsen [1226], ein Meierhof mit drei Hufen Landes und eine Kotstelle zu Lemmje [1409] zu [1]).

Lehns- und Gutsherren befanden sich hier neben den Welfen; Guts- und mehr noch Markenforsten gab es ohne welfische Betheiligung in der Gehrdener Goe. Vom ausgegangenen und mit seinem Grundbesitz zu Wald gewordenen Dorfe Husen bei Wennigsen, dessen Zehnten der Graf Gottschalk von Pyrmont dem Kloster Wennigsen schenkte, wird laut Urkunde von 1234 dokumentirt, dass das Huser Feld 369½ Morgen, das Huserbruch 758 Morgen und der Huser Hof 37¾ Morgen gross gewesen, und an diesen Holzungen das Kloster Wennigsen und Dorf Argestorf betheiligt seien.

Urkundlich heisst es um 1200, dass der Bischof von Minden „et alii provinciales" den Klosterleuten Rodungen in den Deistermarken gestatteten. Wer waren diese anderen „provinciales"? Vielleicht auch die Aebtin von Wunstorf, welche um 1363 z. B. in Lemmje begütert war. Wunstorf, das Kloster, soll 870 oder 871

[1]) von Hodenberg, Calenb. Urkundenbuch, 1855, Abth. VI etc.

gestiftet sein. Warum steht unter den „provinciales“ der mindener Bischof und kein weltlicher Regent voran? Von einem solchen ist überhaupt keine Rede [1]).

## I. Vormarken.

Das Amt der Holzgrafen wurde von den welfischen Herzogen, Herzog von Minden, Grafen von Schaumburg etc. zu Lehn getragen. Es gab der Markenforsten kleine und grosse in der Goe.

1. Levester Riessen und Levester Bruch. Hier war von Knigge zu Leveste Holzgraf.

2. Ronnenberger Holz. Dies stand unter der Holzgrafschaft der Herren von Heimburg zu Eckerde und von Münchhausen, olim von Hahnensee zu Bettensen.

3. Südlich an der Gogränze zwischen Linderte, Amts Coldingen, und Pott-Holtensen lag das ausgegangene Dorf Weningreder. Dort erhielt das Kloster Wennigsen 1269 eine Hufe [mansum] mit Zubehör etc., nemoribus etc. — Uebrig sind noch das Weningreder Holz und der Weningreder Berg. Dietrich von Herbergen resignirte 1370 dem Grafen Otto von Schaumburg zu Gunsten Hermann Knigges zu Bredenbeck, Gerichts Bredenbeck, 3 Echtwerde von 3 Höfen zu Weningreder, welche in das Holz „Vredeloh“ über Bredenbeck gehörten [2]).

4. Die von Knigge verbürgten sich anno 1352, die 7 Antheile, welche das Kloster Wennigsen an den 14 Echtworden im Rodelande und der Holzmark zwischen dem Wulfhagen und der Hakelbeke nach Holtensen, Evesdorf und Vörie zu besitzt, innerhalb 4 Wochen demselben zuzutheilen. In das Rodeland und die Holzmark gehören 64 Echtwerde. Davon stehen den Kniggen zu Bredenbeck 14, denen von Oslevsen daselbst 3, dem von Wettbergen von dem Wendfelde auch 3, der Kirche zu Holtensen 4, den Lömvel 3, und dem Kloster 21 von Holthusen, 13 von Everdestorp und 3 von Vörie zu [macht 37].

5. Zum Edelgute Ebbingehausen, welches verschwunden und dessen Grundbesitz im Dorfe Bantorf aufgegangen, gehörte ein „Sundern“. Ein Dorf Ebbinghausen figurirt, wie wir sehen werden, als am Deister berechtigt noch anno 1585. Es fragt sich, ob eine Ebbinghäuser Mark bestanden hat. Welfischer Lehnsinhaber des Guts Ebbingehausen war um 1305 von Percing [3]).

6. Everloher Ohe. Hier war von Alten zu Dünau Holzgrefe.

---

[1]) von Hodenberg, Calenb. Urkundenbuch. [2]) Derselbe, Calenberger Urkundenbuch 1855, Abth. VII. [3]) Stedler, Heft 1, S. 30.

7. Wennigsen-Argestorfer Mark. Sie stand unter der Holzgräfschaft des Klosters Wennigsen.

8. Helmeringhäuser Mark. In dieser Mark berechtigt waren Herzog, Aebtin von Wunstorf, die von Wennigsen, von Werder, von Knigge zu Bredenbeck, und Barsinghausen. Als Holzgrefe fungirte Herr von Knigge zu Bredenbeck.

9. Golternsche Mark. Holzgrefe war hier der Herr von Alten zu Goltern.

10. Langreder-Egestorf-Kirchdorfer Mark. Dazu gehörten hinter dem Herzoge die Klenken, von Goltern, von Bennigsen, von Lenthe, von Barsinghausen, von Werder und von Wennigsen. Holzgrefe war der Herzog.

11. Süerser Mark. Sie bestand aus Waldungen am Degerser Wege, vor dem Kuhbusch oder vor der Redderser Weide und der Steterburg, welche an der wüsten Feldmark Steterberg und vor den „Sieben Eichen“ liegt.

Das Kloster Wennigsen hatte über die Redderser Mark und Luniloh [jetzt Lünjer Holz], die von Alten über die Golternsche und Eckerder Mark, die von Süersen über die Süerser Mark stückweise die Holzgräfschaft. Sie bezogen dafür in Mastzeiten das Recht, drei Stiege Schweine und einen Beren einzutreiben.

Der Herzog bestimmte anno 1585:

1. Diese Holzgrafen sollen die Holzanweisung seines Oberförsters befolgen, und bei dem Bezuge der ihnen jährlich gebührenden zwei Bäume keine Verwüstung treiben.

2. Sie sollen ihre Holzknechte mit Vorwissen des Amts Calenberg anstellen und beeidigen.

3. Sie sollen das abkömmliche Holz halbjährlich dem Amte Calenberg berechnen; die Wrogen bei dem herzoglichen Landgerichte einbringen.

Holzgrafen sollen sorgen, dass Mastberechtigte nicht mehr Mastschweine eintreiben, als wozu sie berechtigt sind. In Mastzeiten soll kein anderes Vieh in die Mark kommen. Berechtigte Unterthanen sollen ihr Bau- oder Zaunstakenholz bei dem Holzgrafen, fremde Holz-Supplikanten aber bei dem herzoglichen Oberförster nachsuchen.

Letzterer hat Macht, das dem Herzoge benöthigte Holz in jeder dieser Marken mit Vorwissen des Holzgrafen hauen zu lassen.

Aber es ist diese Holzordnung, wie es scheint, im Entwurfe stecken geblieben.

An Stelle des von Süersen war von Rehden mit der Holzgräfschaft über die Süerser Mark vom Herzog belehnt worden. Ebenso mit der Holzgräfschaft über die Redderser, Langreder und

Golter Mark [1]). Herzog Heinrich Julius hat dem belehnten Holzgrafen von Rehden in seiner Bestallung befohlen, in genannten Vormarken ohne des Herzogs Vorwissen weder frucht- noch unfruchtbares Holz zu verkaufen oder den Interessenten anzuweisen. Nach der Holzordnung des Herzogs Erich II. soll das den Interessenten nöthige Bau- und Brennholz an Stelle des Herzogs bei dessen Oberförster und darnach bei dem Holzgrefen jeder Mark nachgesucht werden und die Anweisung in beider Gegenwart erfolgen. Es nahm also der Oberförster die Aufsicht in Anspruch [2]).

Dagegen protestirte von Rehden, weil jene Holzordnung nicht publizirt sei [3]).

Seit 1614 gab es wieder Streit mit den adligen Holzgrefen von Rehden und von Alten über die Süerser, Golter, Langreder und Redderser Mark. Gegner bestritten dem Herzoge das Recht, in allen vier Marken beliebig Holz fällen zu lassen, namentlich für die Bauten auf der Domaine Calenberg. Nach der Resolution der Geheimen und Cammer-Räthe vom 25. Mai 1675 auf die Eingabe genannter Edelleute an den Herzog Johann Friedrich vom 4. Mai 1675 hat sich der Landesherr des Eigenthums, der Jurisdiction und Ober-Interessenschaft bei der Belehnung der Holzgrafen nicht begeben. Er ist der oberste Erbherr und Interessent und kann nach Gutfinden Holz den Marken entnehmen. Durch die Belehnung mit dem Holzgrafen-Amt haben die Holzgrefen kein Mark-Eigenthum erworben. Gleichwol haben Herr von Rehden und die Interessenten der Süerser Mark Klage bei der königlichen Justiz-Canzlei im Jahre 1755 erhoben, weil der Oberförster wieder Holz zur Calenberger Mühle angewiesen hatte. Die Klage ist aber liegen geblieben.

12. Redderser Mark. In die Redderser Mark, unter Holzgräfschaft des Klosters Wennigsen, heisst es im Hölting von 1528, gehören nächst dem Herzog und der Aebtin zu Wunstorf, der Probst zu Wennigsen und Barsinghausen, die von Rehden, das Armenhaus St. Nicolaus zu Hannover, die Klenken und die Kniggen zu Bredenbeck.

Am 21. December 1359 ist die Redderser Mark in zwei Theile getheilt worden. Die Aebtin zu Wunstorf, der Probst zu Barsinghausen, der Probst zu Marienwerder, der Probst zu Wennigsen, der Kirchherr Knigge zu Ronnenberg, drei Gebrüder Knigge, Segeband von Rehden, Hermann Rutze, Dietrich von Alten, die von Sudersen und die von Her-

---

[1]) Bericht des von Rehden zu Osterode vom 27. September 1605. [2]) Bericht des Oberförsters Hullersen vom 23. Januar 1606. [3]) Klage vom 27. Februar 1606; Calenb.-Br. Archiv. Des. 23. 13, No. 66.

bergen „mit user [des Grafen und des Herzogs?] Vulborde vnde Witscop, unde ok anderer Erven, de in dit vorbenande Holt höret", haben das Geschäft wie nachsteht besorgt: „Der Weg von Wennigsen durch die Redderser Reder, zur Mühlenstelle, zu den 7 Eichen; und dann wieder den Mordmühlenkamp auf, zu dem langen Campe und Senewolten Campe zu. — Und dann fort bis auf den Bach zu Siberinghusen [1]) bis an den Dester. Dieser Weg, Cämpe und Bach, sollen die Gränze und Scheidung sein."

Die Holzungen links des Weges von Wennigsen nach den 7 Eichen und die Cämpe fort, wie vorhin angegeben, sollen ein Theil sein. Und dazu sollen gehören das Holz zwischen Redderse und Steder [2]), von dem Wege an zu rechnen, welcher von Redderse nach Langreder bis auf den Weg von Degherdessen über die Musbeke und also fort nach Steder zu geht.

Was zur Levester Mark gehört, ist hier nicht mit gemeint.

Und die Holzungen auf der anderen Seite des obigen Weges und der Cämpe und des Baches zur vorderen Hand, wenn man von Wennigsen kommt, durch die Redderser Reder bis zu den 7 Eichen und dann wieder auf den Mordmühlen-Camp, den Langen Camp und den Senewolten Camp, die Beke bis an den Dester, und dann wieder nieder die Levester Schnede und die Redderser bis auf den Weg von Redderse nach Langreder. Diese Holzungen alle sollen den anderen Theil bilden.

Dazu gehören Stederberg und Gehrdener Berg bis auf den Weg von Degherdessen gerade über den Mausebach bis Steder.

Was zum Gehrdener Holze und zur Levester Mark auch zu des von Sudersen [3]) Sundern gehört, ist hier ausgeschlossen.

Den Stederberg bis auf den Weg von der „Dingbüche" nach Gehrden soll man nicht roden.

Auch soll Niemand roden noch segen unter den schieren Eichen, nämlich im Wygenloh, Basthope, Alerstrane, Zinthopen, Hesphop, überhaupt nirgends unter den zur Redderser Mark gehörigen schieren Eichen. Dasselbe gilt von den Aengern dieser Mark.

Beide vorbenannte Markentheile im Holze und im Felde sollen wie bisher in Ansehung der Weide mit Kühen, Schafen, Schweinen und Pferden den Berechtigten gemein bleiben. In Mastzeiten fällt die Weide, ausser mit Schweinen, aus. Dann soll nach Beschluss der Erben jeder nach seinen Echtwerden und Rechten in die Theile, wohin er nunmehr gehört, seine Schweine zur Eichmast treiben.

---

[1]) Siberinghausen lag am Westerholze zwischen Wennigsen, Degersen und Egestorf. [2]) Steder lag zwischen Gehrden, Redderse und Leveste. [3]) An Sudersen, ein ausgegangenes Dorf bei Siberinghausen, erinnern noch „Süerser Brink" und „Mark".

Das Kloster Wennigsen von dem Klosterhofe und die Dorfleute daselbst mögen in beiden Markentheilen, im Felde und Holze, mit Kühen, Schweinen, Schafen und Pferden gleich anderen Erben und Markgenossen, welche hineingehören, die Weide ausüben. In Mastzeiten aber nicht. Dann treiben sie in die Eckern und Holzungen, worin ihre Echtwerde liegen, nach Anzahl ihrer Echtwerde, gleich anderen Erben „die mit ihrem Echtwerden in ihrem Theile liegen."

Die Theilung hat stattgefunden, ohne dass gesagt wäre, wer in diesen oder jenen der beiden Markentheile gehören soll. — Das nicht speziell namhaft gemachte Westerholz gehörte mit zur Redderser Mark und damals noch nicht dem Herzoge.

Auf demselben ruhten damals noch Weiderechte.

In diesem Eichwalde hatten früher die Bauerhöfe Basthop, Hesphop und die Zinthope gelegen, welche ausgegangen sind und der Holzzucht Platz gemacht haben. Es wurde in genannter Urkunde von der Aebtin zu Wunstorf, den Pröbsten zu Barsinghausen, Marienwerder und Wennigsen, sowie den hutberechtigten Edelleuten Jedermann verboten, im Westerholze, namentlich unter den „Schieren Eichen", im Wygenlo, Basthope, Hesphope, Alerstrane, in den Zinthopen, sowie der Redderser Mark zu „roden" noch zu „segen", also Land zu machen.

## Westerholz und Holzgericht.

Das unbestrittene Eigenthum am Westerholze [bis 1728 ganz eingezäunt] zum Flächeninhalt von 562 Morgen deutet auf eine im 16. Jahrhundert bei der zweiten Theilung der Redderser Mark erworbene herzogliche Abfindung hin. Wofür dies dem Herrn ausgeschiedene Hägeholz erfolgt ist, wissen wir nicht. Es ist kein Markensundern des Alterthums. Ein solcher „Sundern" liegt dem Westerholze an; ich vermuthe: dieser ist in grauer Vorzeit für den Regenten ausgeschieden, und dieser hat ihn mit den ausgegangenen Ackerhöfen in Anspruch genommen. Das Westerholz ist sein freies Eigenthum. Bei Vollmast z. B. anno 1605 wurden hier 150 Schweine geschätzt.

An der Nordseite des Westerholzes befanden sich sieben mit alten Eichen besetzte Hügel von etwa 10 Fuss Höhe und 100 Fuss im Durchmesser. Ein Hügel ist noch zu erkennen, die übrigen sind abgetragen und planirt. Diese etwa einen Morgen grosse Fläche ist jetzt Feld. Hier befand sich die alte Gerichtsstelle, wo die Deisterhöltinge, 1683 zum letzten Male, gehalten sind. Das ganze Westerholz gehörte zum Gerichtsplatz. Nach Abbruch des

[1]) von Hodenberg, Calenb. Urkundenbuch, 1855, VII, S. 80.

Zaunes 1728 resp. im Jahre 1787 ging der Schutz des Westerholzes aus der Hand des Gogrefen zu Bönnigsen an einen besonderen Holzknecht über. Die Gerichtsstelle im engeren Sinne wurde 1842 bei den Weideabfindungen vom Westerholze abgetrennt und kam an die Bauern. Erkenntnisse über Holzfrevel fanden auf den Höltingen nicht statt; sie waren dem fürstlichen Landgerichte vorbehalten. Aber über Strafprincipien, Markberechtigungen, wie über den jeweiligen Mastsegen [Vollmast, Halbmast, Sprangmast etc.] wurde im Hölting berathen und beschlossen. Die Competenz der „Sieben Eichen" erstreckte sich über die Vormarken und den Gemeinen Deister. Ausgeschrieben wurden die Märker-Holzgerichte gemeinlich nur in Vollmastzeiten vom herzoglichen Grossvogte zu Calenberg. Der als Holzgrefe fungirende Oberförster wurde in Kenntniss gesetzt. Herzogliche Beamte zu Calenberg Namens des Herzogs und der umwohnende Adel hielten die Höltinge ab. Nach der Findung von 1583 hielt der Herzog das Gericht ab, und es wurde von dem, durch den Fürsten verordneten Holzgrafen „gesessen". Auf solchen Gerichten wurde die Anzahl der berechtigten Schweine ausgefragt, und vom „Umstande" gefunden [1]). Zu Gunsten des Herzogs sind anno 1605 z. B. 80 Schweine in den Deister-Untermarken geschätzt.

## Herzogliche Rechte im Allgemeinen.

Nach dem Höltings-Protokoll von 1528 [dem ältesten welches vorliegt] steht fest, dass das Amt Calenberg am Deister und in allen Vormarken seine Dehlzucht Schweine in die Mast zu treiben berechtigt ist. Der Herzog darf der Findung vom 13. Sept. 1571 zufolge so viele Mastschweine eintreiben wie er will. Der Herzog war bis auf die von Knigge'schen und einige andere Gutsforsten Eigenthümer des Deisters geworden. Dess sind sich die Herzöge Erich I., Erich II., Julius, Heinrich Julius etc. wol bewusst gewesen. Auf dem Höltinge vom 15. Sept. 1574, abgehalten durch den Grossvogt Conrad Wedemeyer, in Gegenwart des Amtmanns Valentin Dieslitzen mit dem Hausschreiber Erich Corleberg zum Calenberge, wurde der Herzog als „höchster Erbe" über den Deister, sowie die Langreder und Egestorf Kirchdorfer Mark wiederum anerkannt.

Dergleichen ähnlich lautende Protokolle finden sich noch von den Jahren 1583, 1603 und vom 16. Sept. 1607.

---

[1]) Calenb. Briefsch. Archiv, Des. 23. Forstsachen, XIII, No. 48 und 65.

Ein Uebergewicht der in die Landeshoheit emporsteigenden Welfenfürsten ist dabei herkömmlich und unbestreitbar. Landeshoheit und Markenherrlichkeit sind zweierlei. Wie diese Fürsten sich an anderen Orten die Markenherrschaft und Gogerichtsbarkeit zufinden liessen, so geschah es hier mit dem grossen Markengericht im Westerholze unter dem Vorderdeister auch. In demselben ist anno 1528 durch die „Mannen und Erben" einstimmig erkannt, dass der Herzog Erich der Aeltere [† 1540] von Calenberg „oberster" und „höchster" Erbe aller Holzmarken sei. Nächst ihm die Aebtin zu Wunstorf [1]).

Als Eigenthümer gehörten dem Herzoge nun auch die Einkünfte des Deisters und seiner Vormarken, so weit als die Markgenossen Ueberschüsse übrig liessen. So namentlich das Pachtgeld von den Steinbrüchen, Forstgeld für verkauftes „unschädliches" Holz nahm der fürstliche Oberförster für die Amtskasse zu Calenberg ein [2]). Brennholz, welches auf dem Schlosse Calenberg gebraucht wurde, mussten herzogliche Herrendienste jährlich 4 Mal vom Deister anfahren [die s. g. Quatember-Fuhren]. Von der herzoglichen Bauholz-Nutzung in den Vormarken ist bereits die Rede gewesen.

Auf dem Höltinge von 1647 wurden, unter dem Vorsitz des Oberforst- und Jägermeisters, dem Herzoge die Erträge des Forstbusswesens zugesprochen. Auch wurde anerkannt, dass jeder Erbe für seine Gerechtigkeiten nach allem Vermögen mit Harnisch und Pferden, und womit ein jeder könne, dem Herzoge dienstpflichtig sei.

Vom Herzoge wurde die Policey-Gewalt geübt. Nach einer, vom Herzog Heinrich Julius am 20. August 1606 zu Wickensen eigenhändig geschriebenen Instruction ist im Jahre 1606 eine „Bereitung" der Calenberger Forsten, namentlich auch im Deisterlande eingetreten. Commissarien waren Georg Engelhard Löhneisen, Hildebrand Gisler, Dr. Ruhmann auch loco Langemantels, Christoph Mellin, Martin Probst, Erich Biermann, Peter Brünning, Johann Freudenhauer und Hins.

Solch eine Deister-Revision hat auch 1678 stattgefunden.

Zu dieser Policei-Gewalt gehört ferner der Erlass von Holzordnungen, wovon noch weiter die Rede sein wird.

## II. Deistermark.

Zwischen dem „Ueberholze" oder den „Untermarken" und dem Vorder- oder Gemeinen Deister bildeten die s. g. „Hackelstacke"

---

[1]) Jacob Grimm, IV, S. 668 seq.; Calenb. Br. Arch. 2. Cam. Repos. I. Des. 23, 13 Forst- u. Jagdsachen. [2]) Calenberger Amtsregister von 1588 bis 1589.

oder „Hakelstid“ die Gränze. Dies war damals wahrscheinlich ein todter Staketenzaun, nachher eine lebendige Hainbuchenhecke, welche weil zugleich zu Jagdzwecken dienend, unter dem Namen „Nachtflügel“ die Vormarken vom Gemeinen Deister bis jetzt geschieden hat.

In den Vormarken herrscht der Eichen-Hut- und Pflanzwald, am Gemeinen Deister der Buchen-Hochwald. Dieser hat in der Neuzeit der Fichte Raum geben müssen.

Gräflich wunstorfsche Ansprüche an die Deister-Mast sollen anno 1444 erhoben, aber zurück gewiesen sein. Man hat nur die gräflichen Bauern als an der Mastnutzung berechtigte gemeine Erben des Vorderdeisters anerkannt [1]). Bauern konnten überhaupt berechtigt sein, ohne immer ihre Gutsherren.

Nach dem Hölting von 1531, auf welchem die Aebtin von Wunstorf mit anderen Erben persönlich erschienen war, und worauf wieder nach der Gerechtigkeit des Herzogs gefragt worden, nahm die Aebtin den Vorrang vor dem Fürsten in Anspruch, der ihr jedoch nicht eingeräumt wurde. Dem Jobst von Süersen wurde die von ihm beanspruchte Holzgräfschaft über den Deister aberkannt, weil er nur Holzgrefe einer Vormark sei. Diesem Erkenntniss widersprachen die Aebtin von Wunstorf und die übrigen Erben [2]).

Von 5 Ammechthöfen in Goltern [Gross-Goltern], Ditterke, Everloh, Benthe und Siberinghausen, von denen letzterer ums Jahr 1276 über 60 Jahr unbesetzt gewesen, hatte die Aebtin von Wunstorf Echt und Recht auf dem Deister und in den Holzmarken, worin sie lagen. Die auf denselben sitzenden Meier fungirten als Holzwarten auf dem Deister und in den übrigen Marken. Sie hielten zur „Bereitung“ jeder ein Reitpferd und hatten die Holzungen zu „verwahren“ zu allen Zeiten, wenn der Holzgrefe und der Gograefe des Landes solches forderten.

Dem Stifte Wunstorf gehörten ferner die markberechtigten echten Höfe zu Lenthe und Evestorf, wovon die Aebtin dem Holzgrefen und den Wahrten echtes Recht zu thun hatte.

In allen Holzmarken, nicht allein im Amte Wennigsen, worin stiftische Güter berechtigt waren, gehörten die Echtwerde seit ältester Zeit unbestritten der Aebtin und sonst Niemand. Sie nahm wenig eingeschränkten freien Axthieb beim Brennholz in Anspruch; auch durfte ihr der Bauholzbezug nach Bedarf nicht verweigert werden. Strafbar wurde sie, wenn sie den Holzmeistern und Wahrten ihre Pflichten von dem Echte entrichtete, niemals. Selbst

---

[1]) Sudendorf, VII, S. CV. [2]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Generalia. Cal. Br. Archiv. Des. 2.

das Rodeland von den Echtwerden nahm sie in allen Marken in Anspruch.

Herr von Alten zu Gr. Goltern nahm um 1605 das Recht in Anspruch, für sein adliges Gut Gr. Goltern wöchentlich 2 Fuder grünes Brennholz vom Deister holen zu dürfen. Seinem Gute, wie den Gütern seiner Nachbaren: von Heimburg zu Nort-Goltern, von Heimburg zu Eckerde, Cord von Holle zu Eckerde und den Einwohnern zu Stemmen ist auf den Höltingen aber niemals die Deister-Interessentenschaft zugestanden. Event. sind sie auf den Landgerichten bestraft.

Wol aber ist den Genannten wöchentlich am Freitag 1 Fuder Leseholz zu holen zugestanden. Dafür zahlte der Adel den Forstknechten jährlich 1 Rthlr.; die Bauern in genannten 4 Dörfern aber jedes Mal 1 Sgl. zu Trinkgeld [1]).

Herzog Erich der Jüngere, welcher den Deister „Unseren Wald" nennt, hatte anno 1557 hier einen „Holzförster" angestellt. Seine Verordnung von 1557 lautet wörtlich wie folgt:

Erich etc. Liebe getreue, wir seyn im fürhaben den Diester in ein Gehäge zu leggen, damit, wann wir danieden im Fürstenthum unsere Hoffhaltung anstellen, wir des Orts zu derselben Behuf und Nothdurft unsern Jagen und nothdürftig Wildpret, daran es uns daselbst bishero fast gemangelt, haben und bekommen können. Ist derowegen hiemit unsere ernste und gnädige Begehren, Ihr wollet Euch hinführo am Diester gantz und gar hohes und niederes Wildprets auch Schießens enthalten, und gleicher Gestalt solches bei den euren verschaffen, wie wir auch der Orten die Wild und Rehehagen in den Zuschlägen herbenn Befehl geben wollen, auch endlich die vorstehunge thun, daß die Hirten alle und ein jeder, und gleichfalls die Schäffer die Hunde an Stricken führen, denselben auch Knüttel anbinden, und keinesweges ledig oder im Wald laufen lassen, so lieb euch und einem jeden sey Unsere schwehre Ungnade zu vermeiden in dem Fall von Unsern Beamten, Holzgrefen, Förstern und Vögten ufsehens zu haben und muß, dann wenn Unser geboht übertreten werden solte, dasselbe zu melden, in Befehl gethan haben. Soll auch einen jeden, des Hunde darin funden alle mahl, so oft es geschicht, Uns um einen Gulden zur Straff verfallen seyn. Weil auch derselbe Unser Wald fast unleiderlich verwüstet, wollen wir gleichergestalt und befehlen euch ernstlich, daß ihr und die euren die Ziegen gänzlich abthun, und deren hinführo keine mehr darin finden oder betreten lasset, auch ferner nicht eures Gefällens holtzen und hauen, sondern das gute fruchtbare holtz verschonen, unfruchtbar und Lagerholz

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13. 67.

gebrauchen, und also jeder Zeit euch und die euren Unsern holtzförster Hans Ramnitz zu hauen anweisen lassen, Solches erfordert nicht allein Unsere, sondern je meines Fürstenthums unvermeidliche höchste Nothdurft und wir wollen uns dazu endlichen verlassen. Im Fall aber, da Ihr an diesen unsern Befehl und Geboht beschwert zu sein, und dagegen einige Gerechtigkeiten zu haben vermeinet, können wir erleiden, daß ihr dieselbe fürbringet, darthut und beleget, wollen alsdann Uns darauf, der Gelegenheit und Nothdurft nach, wieder allen gnädigen Gebühr zu erklähren und vernehmen zu lassen wissen. Daß thun wir Uns versehen, Ihr thut daran Unsere ernstliche Meinung in Gnaden zu erkennen. Dat. Münden am Donnerstag nach purificat. Mariae ao 1557.

| Städte: | Gerichte und Adel: | |
|---|---|---|
| Springe. | Springe | An die von Lathausen. |
| Münder. | Knigge zu Bredenbeck | Asmus von Bennigsen. |
| | Herman von Heimburgs Wᵉ und ihren Sohn zu Goltern | Burchard von Ilten und seine Vettern. |
| | Hennig Grotejahn und Jürgen Grotejahns Kinder | An die von Wetberg. |
| | | Gericht Calenberg. |
| | Bodo von Medefeld | |
| | Die von Tönnies von Kauff und Jofs Wittwen | |
| | Wulf Georg und andere Gebrüder die Hertzogen | |
| | Die von Boltzen. | |
| | Johann von Münchhausen den Scheufen | |
| | An die Kniggeschen zu Leveste | |

Clöster:

Barsinghausen
Wennigsen
Wullinghausen
An Barsinghausen den von Nigenstede zu bedeuten, ihre Hunde ganz und gar abzuthun, wo nicht, werden sein F. G. die ganze Dorfschaft abzuschaffen.

In rubro
Ausschreibung Gehege des Deisters belangend.
Ao. 57.

Er machte es zur Beseitigung chaotischer Zustände am Deister, wie in der Neuzeit König Jérome von Westfalen in seinem ganzen Lande. — Beide erkannten die behaupteten Holzungsrechte nicht früher an, als bis sie als zu Recht bestehend erwiesen waren.

Unter Herzog Heinrich des Jüngeren Sohne Julius, dem Nachfolger des zu Pavia im November 1584 verstorbenen

Herzogs Erich des Jüngeren, hat man sich mit Holzordnungs-Entwürfen für den Deister beschäftigt. Es heisst unter dem 10. Mai 1585: „Nachdem wir für den höchsten Erben über den Deister und über die Vorhölzer erkannt worden, so setzen wir zur Verwaltung derselben einen Oberförster". Der erste hiess Hans Cammit, der folgende Hans Hullersen genannt von Einbeck. Wir finden ihn schon 1583, dann 1592, auch noch 1607, um 1613 aber schon abständig. Rudolf von Keller bat um die Nachfolge [1]). Ein Oberförster Erich Daniel Hullersen kommt 1637, 1646, 1662, 1665 vor. Mathäus Asmus Jacob trug das Amt 1670, 1673 und 1675 etc. Es wohnten diese Oberförster meist zu Egestorf.

Diese Oberförster waren auch Holzgrafen.

Was nun die Entwurfs-Bestimmungen von 1585 über den Gemeinen Deister anbetrifft, so wurde die Anlage von Eichelnkämpen vor den Dörfern angeordnet, der Eintrieb von Ziegen verboten und sogar deren Abschaffung vorgeschrieben.

Wegen der Bauholz-Abgabe an Berechtigte wurde die Häuserbesichtigung angeordnet. Oberförster, Gogrefe und Zimmerleute sollten zunächst den Bedarf ermitteln. Das Grundholz sollte auf Steine, eine Elle hoch gelegt werden. Berechtigte sollen für ein jedes Spann am Unterwerke $^1/_2$ Gulden bezahlen. Buchen-Sparrenholz bis zu 20 Fuss lang soll 3 Groschen, über 20 Fuss lang 4 Groschen das Spann kosten. Vom Schock Latten soll $^1/_2$ Gulden, von einem Bunde Ruthen, à 20 Ruthen, sollen 2 Körtlinge zu Forstgeld gegeben worden. Von jedem Baum soll dem Holzgrefen und seinen Knechten das altherkömmliche „Dankgeld" gereicht werden.

Den auf den Deister gehörigen Meierleuten, welche an Unser Haus Calenberg mit Pferden und Wagen dienen müssen, haben wir [gleich Unseren Vorfahren] erlaubt, dass ein jeder ein Fuder unschädliches Feuerholz jeden Freitag vom Deister holen kann. Die betreffenden Halbspänner dürfen nur alle 14 Tage und die Inhaber einer Hufe Landes nur alle 4 Wochen solches holen.

Adlige, welche auf deren Meierhöfen wohnen, sollen nicht mehr holzen, als den Höfen zusteht.

Die Klöster dürfen nur aus ihren eigenen Hegehölzern, und nicht auch vom Deister Holz verkaufen.

Während der Erndtezeit ist den Unterthanen sechs Wochen lang der Gemeine Deister zugeschlagen.

Nach dem Hölting vom 13. Sept. 1571 sind die Dörfer Wennigsen, Degersen, Redderse, Bönnigsen, Langreder, Egestorf, Kirch-

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13. 70b.

dorf, Barsinghausen, Hohenbostel, Bantorf und Winninghausen am Deister berechtigt. Im Holzordnungs-Entwurf von 1585 kommen noch Lottringhausen und Ebbinghausen hinzu. Von Gehrden, Goltern, Nortgoltern, Leveste, Eckerde, Stemmen, Göxe und Wichmeringhausen ist hier gesagt, dass sie zu einem Mitgebrauch der Buchmast, nicht auch der Eichmast, gegen Zahlung von Wargeld an das Haus Calenberg zugelassen seien. Zu Brennholze sind sie, die Freitagsfuhren ausgenommen, nicht berechtigt. Beanstandet wurde ein Holzungsrecht für Gehrden, Göxe und Wichmeringhausen.

Aus dem Allen scheint hervor zu gehen, dass die meisten Dörfer neben den Freitagsfuhren noch ein Brennholzrecht hergebracht haben.

Nach dem Gandersheimschen Landtags-Abschiede vom 10. Oct. 1601, Art. 100 und 101 gebühren dem Herzog von Calenberg etc. in Sr. fürstl. Gnaden eigenen oder gemeinen Holzungen, darin S. F. Gnaden der höchste Erbäxe, Rottzehnten und Rottzins vom Neulande, welches mit seiner Bewilligung hier gemacht wird. Da ferner diese Einkünfte dem Grundherrn zugeschrieben werden, so dürfte der Regent auch hieraus als Eigenthümer beider Classen von Waldungen anzusehen sein [1]). Die Anerkennung des Herzogs als höchsten und obersten Erben aller Deister-Holzmarken ist im Hölting vom 10. Sept. 1647 abermals erfolgt; man wird ihn also auch als Eigenthümer der Deister-, Helmeringhäuser-, Egestorfer-, Langreder- etc. Holzmark bezeichnen können.

In dieser Eigenschaft hat er sich alle Zeit auch des Deisters etc. angenommen. Nach den Höltingen war „des Herzogs Marknutzung kein Mass und Ziel gesetzt, unschädlich einem Jeden in seiner Gerechtigkeit". Danach hatte der Fürst also über die Ueberschüsse an Holz- und Masterträgen zu verfügen. Ihm stand das Begnadigungs- wie das Strafrecht im Holzgericht zu.

Um 1590 hat man noch von Markgenossen gesprochen [2]); im Forstbereit.-Protokoll von 1606 wird der Deister eine Gemeine Holzung genannt; im Forstregister vom Jahre 1681 bis 1682 ist von Interessenten die Rede. Nach dem Forstrevisions-Bericht vom 19. Januar 1752 gab es am Hinter- [Münder und Springe] und Vorder-Deister herrschaftliche Interessenten-Holzungen; Holzmarken nur noch vor dem Deister [Vorhölzer]. In der Egestorf-Kirchdorfer-, sowie in der Langreder Mark hat die Cammer bis in die Neuzeit die Holzgräfschaft behalten. Holzgrefe war ihr Oberförster, dessen Mühewaltung [Leitung des Betriebes, Häuser-Besichtigung, Bauholz-Anweisung, Cultur-Controle,

[1]) Kleinschmidt, II, S. 213. [2]) Interims-Recess mit dem Gutsbesitzer zu Egestorf vom 18. Juni 1590.

Forstschutz] mit Warbäumen, Warschweinen, Anweise-Gebühren etc. [später abgelöset] vergütet wurde. In das landesherrliche Eigenthum definitiv übergegangen ist aber nur der Interessenten-Deister, worin der 30jährige Krieg jeden Markenrest begraben hat. In jenem Kriege hatte, wie im Alterthum, jeder Interessent den freien Axthieb ausgeübt, ohne Rücksicht auf fruchtbare oder unfruchtbare Bäume. Klöster und Güter gingen in der Verwüstung des Waldes voran. Von den zur Diöcese Minden gehörigen Klöstern Wennigsen und Barsinghausen[1]) wird viel Missbrauch erzählt. Differenzen hierüber hat Heinrich Julius 1603 planirt, welcher schon vorher mit mehren Edelleuten sich geeinigt hatte. Aber die Ordnung dauerte nicht lange. Herzog Georg erliess daher anno 1639 eine bezügliche Forstordnung; sie war ebenso wirkungslos wie die Anordnungen des Herzogs Christian Ludwig. Herzog Georg Wilhelm endlich hat eine interimistische Forstordnung vom 13. Decbr. 1652 für jenen, andauernder Verwüstung Preis gegebenen Wald erlassen. Erst die General-Forstordnung vom 8. Juni 1678 hat dem Deister, wie den übrigen Landesforsten einige Hülfe geschafft. Sie gilt noch heute. An Stelle eingeschlafener Höltinge traten herzogliche Forstgerichte und Forstämter, welche Forstverwaltung und Forstbetrieb auch am Deister fortan in die Hand nahmen. Freitagsfuhren des Adels sind 1723 äquivalirt; die Klöster wurden 1755 abgefunden.

Wenn nun aber auch in Ansehung der devastirenden Ausübung der Holzungsrechte die Anweisung des Oberförsters zur Bedingung gemacht, unbestimmte Holzbezüge fixirt, das Fastelabend-Holz der Dörfer abgeschafft wurde etc., so war damit doch den Schäden unterbliebener Policey-Gewalt nicht begegnet. In denjenigen Holzmarken, wofür der Regent als oberster Erbe anerkannt war, ebenso in den Holzwaren, wo er die Rechte des Eigenthümers besass, hätte derselbe schon im 16. Jahrhundert, ohne den Rechtsweg für das Mein und Dein zu sperren, von Ober-Landes-Policey wegen und im Bewusstsein der Forsthoheit den Wald-Verwüstungen wehren sollen, statt am Deister, wie im Amte Lauenstein und anderwärts mit „Recessen" sich zu behelfen. Solche Recesse gingen der Verwüstung nicht stramm genug auf den Leib; es dauerte bis zum Abschluss zu lange; und waren auf diesem Wege wirklich Uebelstände beseitigt, so brachen neue Pestbeulen auf anderen Stellen des kranken Forstkörpers wieder los. Seitens der Gerichte wurden widerhaarige Waldverwüster geschützt. Herzog Erich nahm durch das angezogene Dekret vom Donnerstag nach Mariä-Reinigung anno 1557 einen energischen Anlauf zum Bes-

[1]) Seidensticker, Interessentenforsten, 1853, S. 41. 47. 48.

seren. Was danach erfolgt, ist nicht bekannt. Die Geschichte des Deisters erzählt aber, dass der Vorderdeister nach wie vor, und noch 100 Jahre lang von den Genossen devastirt worden ist.

Oder hat man Selbsthülfe und weitere Verbreitung der Bauernkriege auch im nördlichen Deutschland gefürchtet?

Holzgrefen, welchen die fürstliche Gerechtigkeit und die Gehölze zu verwahren, sowie der fürstliche Dienst mit Harnisch und Pferden oblag, waren am Deister die von Süersen [diese auch über die Süerser Mark] und Grotrian. Sie trieben dafür ausser ihrer Dehlzucht bei Vollmast je 3 Stiege Schweine und einen Behren; genossen altes Fallholz und angebrannte Bäume. Ihre Knechte oder Holzwärter durften bei Vollmast 4, bei Halbmast 2 Schweine treiben, entnahmen auch Zweigholz und altes Lagerholz.

Als oberster Erbe, nächst dem Fürsten, wird über den Deister die Aebtin von Wunstorf genannt. Sie treibt bei Vollmast 3 Stiege, d. h. 30 Stück Schweine; übrigens üben die Meier von ihren Höfen das Mastrecht für sie aus. Deister-Miterben sind der von Knigge zu Bredenbeck, welcher sogar zwei Mal im Jahre pfanden darf; ferner die Herren von Wennigsen und Barsinghausen, die Klöster Wennigsen und Barsinghausen, die von Süersen und von Klenke. Ihren Gütern stehen Mast- und Huderechte zu.

Deister-Miterben [welche im Protokoll von 1574 dem Adel voran gestellt worden] sind ferner Sr. fürstl. Gnaden „Arme Leute“ [Bauern]. Der Regent hatte laut Protokolles von 1528 die Umwohner der Deister-Holzmark begnadigt: „etlich legehaftig bokenholt alle weken des fridags tho bernen“ zu holen. Wer ausser Freitags dergleichen Holz sich aneignete, wurde als Bruchfälliger bestraft[1]). Für diese Holznutzung mussten sie, nach Bedarf des Regenten, mit Harnisch, Pferden etc. diesem dienen. — Leute, welche nicht zu Hause oder Hofe wohnten, sondern in Speichern und Backhäusern sassen, hatten Mastnutzung nur dann, wenn sie dem Herzog Dienste und Schatz leisteten. Damit werden die Häuslinge oder Miether gemeint sein.

Nach dem Forstregister von 1789 bis 1790 besteht der Vorderdeister aus Buchwald.

1. Eigenthümer ist der Regent, welcher auch die Forst-Verwaltung in der Hand hat.

2. Berechtigte Rittergüter befinden sich in Bennigsen, Gr. Goltern, Langreder und Wichtringhausen. Ersteres treibt bei Vollmast 60 Stück Schweine, die beiden folgenden auch 60 Stück Schweine

[1]) Calenb. Amtsregister 1588 bis 1589.

und ihre Deelzucht. Vom adligen Hofe zu Wichtringhausen wird nur die Deelzucht eingetrieben.

3. Die bäuerlichen Interessenten haben, abgesehen von der Weideberechtigung, das Recht, ihre Deelzucht Schweine in die Mast zu treiben. Sie bewohnen die Ortschaften Gehrden, Bönnigsen, Degersen, Redderse, Nienstädt, Egestorf, Kirchdorf, Langreder, Eckerde, Göxe, Gr. Goltern, Stemmen, Leveste, Luttringhausen, Bantorf, Hohenbostel, Wichtringhausen, Wennigsen und Barsinghausen [mit dem Kloster], zusammen 19 Ortschaften.

Zum Sammel-, Lese- und Freitags-[Schnatel-]Holze berechtigt sind dieselben Ortschaften [ohne Wennigsen und Barsinghausen] und die Dörfer Lemmje und Winnighausen.

Alles übrige Brennholz incl. Fall- und Lagerholz, sowie Bau- und Nutzholz jeder Art, welches Interessenten und Nichtinteressenten bedürfen, und aus den Deisterforsten zu empfangen wünschen, muss bei der Domainen-Cammer nachgesucht [losgeklagt] und mit dem von dieser Behörde zu bestimmenden Preise bezahlt werden, wenn nicht ganzer oder theilweiser Erlass im Wege der Gnade stattfindet.

Das s. g. Reihebrennholz erfolgt gegen halben Forstzins.

## Amt Blumenau.

Im Jahre 1273 überliess das Kloster Wunstorf dem Kloster Loccum 5 Hufen von je 30 Joch, nebst 5 Holzgerechtsamen zu Colenfeld. Dies Dorf wurde damals in ein Vorwerk umgewandelt.

Graf Ludolf von Wunstorf schenkte 1280 dem Kloster dieses Namens die Hälfte seiner Güter in Hukkesmere bei Colenfeld und legte eine Holzgerechtsame dazu.

Nachdem Schloss Wunstorf etwa 1318 zerstört worden, haben die Grafen von Wunstorf bald nachher das Schloss Blumenau erbaut. Vom Stift Minden sind sie vor 1314 mit der Hälfte des Schlosses Wunstorf etc. mit Holzmarken etc. belehnt worden. Am 30. Juli 1377 wurden die damaligen Besitzungen der Grafen von Wunstorf also angegeben: Herrschaft Wunstorf, Hälfte der Stadt, Hof daselbst etc.; ferner die Blumenau. Dann die „ammechte" zu Goltern, Barrigsen und Benthe. Die Go Seelze mit allen „ammechten, holtgraveschup", Vogtei und Gerichte. Die „ammechte" zu Everloh und Linden. — Schliesslich folgende Dörfer: Lantwordinghusen [Landringhausen], Munzel, Barrigsen [Brakhusen], Ostermunzel, Weghedern [Kirchwehren], Ladweghedern [Lathwehren], Döteberg, Harenherg, Gr. und Kl. Holtensen, Kodeluelde [Colenfeld], „Ewippe", Almhorst, „Didersinghusen", Gümmer und loin [Lohnde], Dedensen, „Dederstorp", Velter, Davenstedt und der Hof

zu Leveste[1]). Den Grafen gehörten damals also nicht alle Ortschaften des Amts Blumenau; wol aber mehre im nördlichen Theile der Gehrdener Goe. Es ist schon angegeben, dass die Seelzer Goe zeitweilig tiefer südlich gereicht hat. Stiftsholzungen gab es bei Wunstorf 1410. Das Stift besass um 1417 10 Amtgüter. Genannte Belehnung ging 1446, nachdem sie durch Kauf an den Bischof von Hildesheim gekommen war, von diesem noch in demselben Jahre mit der Burg Blumenau, an den Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg über[2]). In einem Mindener Lehnsregister von 1446 heisst es: „mit dem nigen slate tom borstele gebuwit, Nu to tiden geheten de Blomenouwe mit der vogedie etc., mit vorwarcken etc. mit holtmarcke“ etc. Nachdem genannte Grafen schon am 2. Febr. 1364 ihren Theil an den Schlössern Wunstorf und Blumenau dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg zeitweilig geöffnet hatten, wurden ihre Lehnsherren, die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, immer machtloser. Deren Vasallen gingen schon seit 1235 zu den Welfen über[3]).

Im Jahre 1447 kam die ganze Grafschaft Wunstorf an das Haus der Welfen.

Herzog Erich II. verpfändete 1559 dem Dietrich von Mandelsloh den zur Abtei Wunstorf gehörigen Zehnten vor Ostermunzel, sowie wöchentlich 2 Fuder Holz, womit die Abtei im Roddinger Bruche berechtigt gewesen ist, für 750 Goldgulden, welche der Herzog von dem von Mandelsloh geliehen und zum Schlossbau zu Uslar verwandt hatte.

Solche Verpfändungen kamen 1565 und 1570 noch vor.

Um seine Tollheiten voll zu machen, verkaufte Herzog Erich II., 3 Jahre vor seinem Tode, anno 1581 an Asche von Mandelsloh die ganze Abtei Wunstorf für 5000 Rthlr. — Herzog Julius nahm die Abtei jedoch zurück, weil die Agnaten diesem Verkaufe nicht zugestimmt hatten[4]).

Zum Amte Blumenau gehören das Amthaus Blumenau, die Vogtei Ahlem mit 7 Dörfern, darunter Limmer, die Vogtei Colenfeld mit 2 Dörfern, die Vogtei Gross Munzel mit 8 Dörfern, die Vogtei Luthe und die Vogtei Seelze mit 5 Dörfern. Laut Verordnung vom 18. März 1790 ist die Wahrnehmung der Hoheits- und Domanial-Gerechtsame, welche der Landesherrschaft in betreff der Stadtvogtei in und um Wunstorf zustanden, und bisher vom Amte Neustadt a/R. abgehängt haben, namentlich auch die Criminal-

---

[1]) Sudendorf, X, 64. [2]) Derselbe, VII, S. C. [3]) Derselbe, I, S. 189; III, S. 138; VII, S. XCI. XCII. XCV. [4]) von Hodenberg, Calenb. Urk.-Buch, 1855, Abth. IX.

Jurisdiction dem Amte Blumenau fortan beigelegt [1]). Das Gericht Munzel gehört seit 1859 zum Amte Linden [2]).

Mehre, einst selbständige, nachmals zur Gemeinen Holzung vereinigte Holzmarken deckten das, dem Amte Calenberg [nachher Wennigsen] anliegende Amt Blumenau. Sie ragten über diesen Amtsbezirk, welcher sich links der Leine von Davenstedt und Lenthe bis Hohen Haidorn und Poggenhagen erstreckte, hinaus und stehen mit den Deistermarken in Verbindung. Ueber einige jener Marken ist das Rechtsverhältniss dunkel; ihre Natur hat sich verändert. Von der Harenberger Holzung wird gesagt, dass sie den Gemeinen Erben daselbst gehört habe; den vogtpflichtigen Mannen der Grafen von Wunstorf aber verkauft sei [3]).

Unvollständige Nachrichten haben wir auch nur über die folgenden Marken. Alle sind den Erben der Grafen von Wunstorf-Roden, den welfischen Landesherren, wie Herzog Heinrich Julius in der Bestallung des Oberförsters Limburg anno 1589 zu erkennen giebt, mit dem Hause Blumenau auch als Eigenthum und zur Verwaltung, anno 1446 unmittelbar zugefallen. Von Holzverkäufen für den Herzog ist, freilich ohne dass gesagt wäre wo, im Amtsregister von 1532 bis 1533 die Rede.

### 1. Gümmer Wald [4]).

Da wo die Leine die Gerichte Ricklingen und Blumenau scheidet, und zwar links derselben und östlich von der Stadt Wunstorf befindet sich der Gümmer Wald. Sein Holting, welches über Holzgerechtigkeiten, Mastsegen und Strafprinzipien zu erkennen hatte, wurde im Namen des Regenten zu Dedensen gehalten. Dabei fungirten als Vorsitzender der Herr von Mandelsloh vom Gute Dündorf, neben demselben der Verwalter des Hauses Blumenau, und die in Dedensen, Luthe und Gümmer wohnenden Erben. Der von Mandelsloh war zugleich Holzgrefe, welcher die Holzmark und ihre Gränzen zu schützen und Tag und Nacht vor den Holzgeschworenen her zu gehen hatte. Dafür trieb er bei Vollmast 60 Schweine und 1 Cämpen, gegen Spendung von einem Schinken, Brot dazu und einer Tonne Bier. Fehlte die Mast, so erhielt der Holzgrefe 2 Bäume. Seine Holzwärter trieben bei Vollmast je 4 Schweine, sie erhielten, wenn die Mast fehlte, je einen unschädlichen Warbaum [Feuerstuken]. Dafür mussten sie die Holzmark Tag und Nacht beschützen, sowie den Dienern des Herren Essen und Trinken, deren Pferden Hafer und Heu geben.

---

[1]) Spangenberg, III, S. 521. [2]) Gesetz-Sammlung, 1859, S. 179.
[3]) Sudendorf, VII, S. CV. [4]) Jacob Grimm, III, S. 286.

Höchster Erbe und Inhaber der Hoheit war der Regent von wegen des Hauses Blumenau. Dieses Herren Schweine wurden in allen Gehölzen bis Hannover [also in allen Holzmarken] durch und durch gehütet [1]). Er erhielt das Nutzholz, sowie die Strafgelder, hatte den Holzhieb zu erlauben, sowie die Eichheister-Pflanzung den Genossen vorzuschreiben. Sein Vogt und Hofmeister hatten das Recht von jedem Dorfe je 4, also zusammen 12 Schweine in die Holzmast zu treiben.

Betheiligt an der Mast waren die Aebtin von Wunstorf resp. ihr Inhaber des Borstelt-Hofes auf dem Sudfelde bei Wunstorf [2]). Sie trieben von diesem echten Hofe bei Vollmast 60 Schweine und 1 Cämpen und hatten dafür 1 Schinken, Brot und eine Tonne Bier den Genossen zu leisten.

Der Domhof, ein ächter Hof der Aebtin, gehörte in den Gümmer Wald und in das Reddiebruch, während ihr Ammechthof zu Rehren Amts Rodenberg und ihr echter Hof in Hemmendorf bei Wunstorf nur in das Roddiebruch gehörten. In diesem hatte sie von 80 Hufen Landes die Trift; ferner alle Sonnabend 2 Fuder Buchenholz auf ihre Kemnaden. Sie liess dort auch von „unnaschem" Holz das Jahr über hauen und abholen zu ihrem Feurungs-Bedarf. Benöthigtes Bauholz aber musste sie bitten lassen vor dem Holzgericht und von dem Holzgrefen. Im Weigerungsfalle liess sie hauen ohne Strafe, sofern sie dem Holzmeister und den Wahrten ihre Pflicht that von dem Echte [3])

Von den gemeinen Erben, des Herrn „Arme Leute" genannt, trieben bei Vollmast der Ackermann 6, Halbspänner 4 und Köter 2 Mastschweine. Sie empfingen auch Fall- und Windholz.

## 2. Hopfenbruch [4]).

Bei Almhorst, wo auch das Hölting unter Vorsitz des Inhabers von Blumenau gehalten wurde, liegt das Hopfenbruch. Holzgrefe über diese Holzung und den Esloh, als welcher anno 1444 der Herr von Holle genannt wird, scheint der Besitzer des Guts Seelze gewesen zu sein. Dafür trieb er bei voller, wie halber Mast 30 Schweine frei. Seine Holzwärter trieben je 4 Schweine. War keine Mast, so erhielten sie Feuerstucken-Bäume. Sie mussten Tag und Nacht die Holzung beaufsichtigen.

Höchster Erbe, wegen des Amthauses Blumenau, und Inhaber der Hoheit war der Landesfürst. Ihm gehörten die Herren-Heg-

---

[1]) Jacob Grimm, III, S. 284. [2]) von Hodenberg, Wunstorf, S. 132. [3]) Derselbe, Wunstorf, S. 132. [4]) Jacob Grimm, III, S. 289.

hölzer. Er liess Mastschweine in die Holzmark treiben, erhielt vom Wind- und Fallholz das Nutzholz. Sein Vogt und Hofmeister zu Blumenau trieben bei voller oder halber Mast je 4 Schweine und erhielten das Pollholz.

Hinter dem Besitzer des Hauses Blumenau kamen seine „Armen Leute" [Bauergutsbesitzer], welche für das Fallholz bei Tag und bei Nacht die Holzung zu beaufsichtigen hatten, dem Fürsten Dienste leisten, seinen Dienern Speise und Trank und deren Pferden Futter reichen mussten.

Der Herr von Lohnde beanspruchte anno 1444 für sich und seine Untersassen Echtworde im Hölting zu Almhorst, woran ihn die Grafen von Wunstorf gehindert zu haben scheinen [1]).

Ferner trieb das Stift Wehrden [Marienwerder, rechts von der Leine], sowie der Rath zu Hannover wegen St. Gürgen Kirche bei Vollmast je 60 Schweine und 1 Cämpen. Dafür hatte das Stift 1 Schinken, 60 Brote, 12 Grote und 1 Tonne Broyhan; der Rath 1 Schinken, für 4 Schilling Weissbrot und 1 Tonne Bier zu geben.

Von der Kirche zu Wehren erfolgten für 12 Schweine, die sie bei Vollmast treiben durfte, 12 Groschen. Seitens des Predigers zu Seelze wurden 4 Schweine frei getrieben; für 4 andere hatte er auf das Hölting Fische zu bringen.

Gegen Zahlung von je 4 Körtlingen endlich trieben die Erben vom Holtenser Lande 12, 8 oder 2 Mastschweine.

### 3. Doethebergen [2]).

Den Vorsitz im Hölting führte der fürstliche Vogt auf Blumenau. Urtheilfinder waren alle mit „eigenem Rauch" versehenen Ortsbewohner.

Höchster Erbe ist der Landesfürst; ihm gebührt vom Fallholze das Nutzholz. Sein Vogt und Hofmeister erhalten bei Vollmast das Recht auf je 4 Schweine. Holzwärter, welche der Hausinhaber anstellt, beeidigt und befehligt, und welche die Holzung bei Tag und Nacht zu beaufsichtigen haben, treiben bei Vollmast 4 Schweine; ist keine Mast, so erhalten sie einen Feuerstuken für ihre Mühwaltung.

Miterben sind die „Armen Unterthanen"; sie sind zu Fall-Brennholz berechtigt.

Pastor und Küster zu Seelze treiben je 2 Mastschweine.

### 4. Ditterker Holz [3]).

Zu Everloh, Ditterke und Northem wird das Hölting über die Ditterken-Northemer Mark gehalten. Vorsitzender ist der Beamte

[1]) Sudendorf, VII, S. CV. [2]) Jacob Grimm, III, S. 291.
[3]) Derselbe, III, S. 292.

des Hauses Blumenau und des Gerichts Munzel. An ihn fallen die Brüche. Höchster Erbe ist der Landesfürst. Er geniesst Bauholz; Pollholz sein Vogt. Seine Holzknechte treiben je 4 Schweine und empfangen Fallbrennholz.

Hinter dem Inhaber kommen seine „Armen Leute".

Der Jagdmeier zu Everloh ist zur Mast berechtigt und giebt dafür den Jägern und Dienern des Fürsten Speise und Trank, den Pferden Hafer und Heu [1]). Bei Vollmast lässt die Aebtin zu Wunstorf entweder selbst oder durch den Abtmeier 60 Schweine und 1 Cämpen treiben. Im ersteren Falle geniesst dieser Meier nur das Mastrecht seines Hofes. Er hat dafür die Herren-Diener zu speisen, ihre Pferde zu füttern und den Dienern einen Schinken zu geben.

Mastberechtigt sind die Junker von Lenthe, von Harmsee und von Süersen entweder selbst oder durch ihre Meier.

Der Kirche zu Gehrden gebühren 8 Schweine, dem Hause Bokeloh 8 Schweine und 1 Cämpe.

### 5. Lathwehren [2]).

Zu den Sachsen-Lauenburgschen Lehngütern gehörte 1360 die Holzgräfschaft zu Kirchwehren-Lathwerden [3]). Dem Landesfürsten resp. dem Inhaber des Hauses Blumenau gebührt das Hölting zu sitzen, nachdem solches drei Tage vorher den Leuten angesagt ist. Er ist auch höchster Erbe; ihm gebührt das Fall-Nutzholz. Sein Hofmeister zu Blumenau treibt 8 Mastschweine.

Holzgrefe ist Curd von Alten auf Dunau. Er treibt gleich dem von Sündern, den Klöstern Marienwerder und Mariensee, dem Ernst Altenhof und denen von Mandelsloh bei Vollmast je 60 Schweine. Gegenleistungen an Geld, Schinken und Brot haben diese fast alle dem Holzgericht abzuführen zur Deckung der Zehrungskosten im Holzgericht. Für Mariensee wird aber vom Bauermeister und Küchenhofe getrieben, während die von Mandelsloh an Stelle der von Campen auf dem Wildhagenhofe nutzen. Für $^1/_2$ Gulden treibt die Kirche zu Kirchwehren 12 Schweine; jeder Holzwärter hat Anspruch auf 4 Mastschweine.

Fallbrennholz gebührt den „Armen Leuten".

### 6. Stemmerholz [4]).

Vom Inhaber des Gerichts Munzel an Stelle des Landesfürsten wird das Hölting über die Stemmer und Göxer Mark gesessen.

---

[1]) Forstbereit.-Protokoll vom Jahre 1606. [2]) Jacob Grimm, III, S. 293. [3]) Sudendorf, VII, S. XCVI. [4]) Jacob Grimm, III, S. 294.

Urtheilfinder sind alle mit „eigenem Rauch“ versehenen Einwohner von Stemmen und Göxe.

Höchster Erbe ist der Landesfürst, welcher um 1606 den Oberförster Jacob Harmens darauf hielt. Ueber des Herzogs Mastrecht wird im einzelnen Falle verhandelt. Hinter ihm stehen die Armen Leute. Darnach kommt das Kloster Mariensee resp. der Gohof zu Stemmen, von welchem der die Holzmark verwaltende „Wahrtmeister“ oder Holzgraf des Klosters bei Vollmast 8 und jeder Knecht 4 Schweine treibt. Eventuell erhalten diese Wärter abständige Bäume. Dem Holzgrefen und seinen beiden Knechten gebührt das Stammgeld. Vom Gohofe müssen die Herren-Diener und Jäger gespeiset und ihre Pferde gefüttert werden.

Brot für die Jagdhunde hat der Bauermeister im Dorfe zu sammeln [1]).

## 7. Holzmark zu Goltern.

Es ist vor Beginn des Amts Wennigsen schon gesagt, dass der nördliche Strich der Gehrdener Goe dem Amte Blumenau zugelegt sei; er gehörte ohnehin ehemals zur Seelzer Goe.

Für die Holzmark zu Goltern wurde am 9. December 1431 das Holzding in der Kirche zu Goltern gehalten. Holzgrefe war Artus von Goltern. Als Erben erschienen Hinrick Hertinghausen in Vertretung des Stifts Wunstorf, Ludeke Heyneken für die Grafen von Wunstorf, Friedrich von Jeinsen, Probst zu Barsinghausen für sein Stift und für Werner von Reden, Herr Borchard, der Kirchherr zu Goltern, Loberch für Wedekind von dem Lo, Eberhard von Steder für sich, seine Brüder und Martin von Heimburg, Vogt Heinrich für Cord von Alten.

Zweck der Zusammenkunft war die Bitte an den Probst zu Barsinghausen, die gemeinen Erben daselbst von dem Treiben ihrer Schweine in die Golternsche Holzmark zurückzuhalten [2]).

## 8. Munzeler Mark.

Am 20. September 1583 wurde zu Munzel auf des Ostermeiers Hofe durch den Drosten zu Blumenau Barthold Bock und den Canzler Jobst von Waldhausen ein Höltings-Register gehalten. Darnach war höchster Erbe in der Mark der Herzog. Nach ihm kamen dessen Arme Leute. Darnach die Aebtin von Wunstorf,

---

[1]) Bereit.-Protokoll von 1606. [2]) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1858, S. 120. Das Staats-Archiv zu Hannover enthält das Original der Urkunde.

dann die Blomen oder von derentwegen der Canzler Jobst von Waldhausen, Georg von Stedern, das Stift Barsinghausen, welches für seine Nutzung den Holzknechten drei Stiege Klosterbrod, einen Schinken und sechs Schillinge jährlich geben musste. Ferner gehörten hierher die von Heimburg, die von Boltzen [wegen eines wüsten Hofes in Munzel] und die drei echten Höfe auf der Homburde [des Stifts Barsinghausen Meierleute], von denen jeder Meier den Holzknechten 1 Schinken und 5 Körtlinge giebt, schliesslich der Ostermeier zu Munzel, welcher dafür den Jägern des Herzogs, wie deren Hunden nothdürftiges Mahl zu verschaffen hat.

Dem Holzgrefen [Canzler Waldhausen] gebühren bei voller Mast 3 Stiege Schweine und 1 Cämpe, wofür der Holzgrefe die Mast in guter Hude zu verwahren hat, so dass darin kein Schaden geschiehet. Auch bekommt er, wenn er bei der Mark sitzt und diese selbst verwahrt, zwei Bäume, einen im Laube, den anderen im Reise.

Die Mark erstreckte sich über das Gericht [früher Amt Munzel] und Blumenau.

Nach dem Bereitungs-Protokoll von 1606 war der Cammer-Secretair Johann Bodemeyer Holzgrefe und dessen Substitut Hans Boddi zu Munzel. Die Aebtin zu Wunstorf bekam hier jährlich zwei Bäume, einen im Laube und einen im Reise. Die von Waldhausen hatten den freien Hieb auf Bau- und Brennholz ohne Anweisung; ebenso die von Stedern. Das Stift Barsinghausen holte zwei Bäume ohne Anweisung. Der Osterhof bekam, was ihm ausgewiesen wurde. Jobst von Boltzheim hieb nach Bedarf ohne Ausweisung. Jobst von Weihe hieb Feuerholz für sich; aber Bauholz auf Ausweisung. Ebenso Otto von Reden. Johann Bodemeyer erhielt als Holzgrefe zwei Bäume, einen im Laube und einen im Reise. Sein Substitut Hans Boddi hatte neben sich fünf Holzknechte, welche [den freien Adel abgerechnet] den Leuten kärglich das Holz anwiesen. Dieser Substitut genoss aus der Mark seine Feuerung; Bauholz musste er bezahlen. Seine Knechte hatten vom Stamm zur Kanne Bieres einen Silber- oder Mariengroschen, und Fallholz, auch die Zweige und Späne vom Klosterholze.

Der Herzog liess für sich nothdürftig Bau- und Brennholz fällen. Es handelte sich dabei um das Amthaus und die Domaine Blumenau.

Späteren Nachrichten zufolge waren acht Rittergüter und das Kloster Barsinghausen berechtigt. Von jenen gebührt Gr.-Munzel und Holtensen Bau-, Nutz- und Brennholz, Wichtringhausen freies Bauholz, Nordgoltern halbe freie Mast. Das Kloster hat jährlich zwei Eichbäume zu beanspruchen. Betheiligt sind noch das Gut

Landringhausen etc., sowie der Ammechthof zu Gr.-Munzel, welcher dem Stift Wunstorf gehört hat, anscheinend auch dessen echte Höfe in Holtensen und Barrigsen [1]).

Ausser vorstehend aufgeführten Holzmarken klebte am Hause Blumenau auch die Holzgräfschaft über das Engerte, die Holzrehre, den Haidorn, den Kuckuckshagenberg, das Lagerhop und den Aller. Es erhielt dafür jährlich einige Nutzholz-Eichen, ferner die mit der Wurzel umgefallenen Bäume und 4 Meier-Antheile an der Mast.

Es wird die Einschaltung eines, Forstmängel des Amts resp. Gerichts Blumenau und Munzel aus der Zeit von 1585 bis 1589 betreffenden Schriftstücks hier angebracht sein.

1. Victor und Staats von Mandelsloh, Gebrüder, haben die Holzgräfschaft im Gümmer Holze, und haben davon jährlich 2 Bäume, einen bei Laube und 1 bei Reise. Sie treiben 60 Schweine in die Mast. Der Räthe Antwort: Wenn sie um die Bäume anhalten, so soll man ihnen unfruchtbares Holz dem Herkommen nach ausweisen.

2. Der Wissel bei Dötebergen, ein kl. Busch von 10 Morgen (?) hat fruchtbaren Boden, trägt Haseln und allerlei Unterholz, muss gehegt werden. Antwort der Räthe abgerissen.

3. Im Munzeler Holze will der alte Canzler Waldhausen nicht allein Holzgrefe sondern auch Miterbe sein, wegen seines Hofes, darauf er wohnt. Er wird der Holzverwüstung beschuldigt. Ebenso Jürgen von Stedern, Jost von Weihe zu Landringhausen.

Die Ww. von Bolzen (?) zu Holtensen. Diese werden für Erben auf dem Holzung erkannt.

Gebrauchen aber die Unordnung, dass sie sich das benöthigte Holz zum Bauen und Brennen nicht wollen ausweisen lassen, sondern schicken ihr Gesinde zu Holze, wenn es ihnen gelegen ist. Diese hauen der fürstl. Holzordnung entgegen, nach Lust und Belieben. Der Räthe Antwort: Die fürstl. Commissarien sollen bescheiden und Ordnung darin machen.

4. So will auch Otto von Reden zu Wichtringhausen wegen seines Hofes daselbst, früher ein Meierhof, Miterbe in der Munzeler Forst sein. Haut mit Gewalt, will sich nicht pfanden lassen. Ueber ihn klagen alle Miterben desselben Holzes, dass er die Verwüstung zu grob mache, und bitten um Abhülfe. Der Räthe Antwort: Sollen ihn pfanden, wenn er mehr thut, als von Alters Herkommen.

5. Desgl. der Amtmann des Stifts Barsinghausen hat wegen des Stifts auch die Gerechtigkeit, 2 Bäume in genannter Forst zu hauen, jedoch auf Masse, wie sie ihm vor der Holzbank zuerkannt worden. Derselbe will sich auch nicht weisen lassen, thut gleich

---

[1]) von Hodenberg, Wunstorf, S. 132.

wie die anderen Erben. Der Räthe Antwort: Muss sich weisen lassen.

6. Curd von Alten zu Dünau hat die beiden Dörfer Kirch- und Lattwehren dieses Amts. Ueber derselben Holzung ist er auch ein Holzgrefe. Will deswegen nicht gestatten, dass ich darin gebiete. Der Räthe Antwort: Dieser Punkt wird mit der Zeit seine Masse gewinnen.

Hans Schrader.
[Oberförster.]

Forstmängel und andere Gebrechen des Gerichts Munzel und Blumenau:

1. In der Munzeler Holzmark ist jetzt gar keine Aufsicht, weil die Holzgeschworenen oder Forstknechte wieder an Bertold Bock gewiesen sein. Die gemeinen Bauersleute des Gerichts, in Sonderheit die zu Häuslingen mit anderen inne liegen, hauen die besten Telgen oben von den fruchtbaren Bäumen und tragen dieselben weg, wie auch die anderen, welche fahren können, gleichfalls die fruchtbaren Bäume nicht verschonen.

2. Wenn ich sie nun hierum strafe und die Holzgeschworenen, welche auf das Feuerholz verordnet, zur Rede stelle, ist der Vogt des Bertold Bock hinter mir her, schilt die Bauern und Holzknechte, dass sie mich viel in's Maul hören, mein Befehl habe an dem Orte ein Ende. Dann handeln sie weiter nach ihrem Gefallen.

3. Die von Adel, welche Erben sein wollen in genannter Holzmark, nämlich der alte Canzler Waldhausen als Erbe und Holzgrefe, Jürgen von Stedern, die Wittwe von Weihe zu Landringhausen; derselben Erben Gesinde schonen mit Nichten der fruchtbaren Bäume. Sie behaupten auf Vorhalt, dass sie wegen ihrer Höfe und auch der Canzler wegen der Holzgräfschaft in genannter Holzmark mit dem freien Hau berechtigt seien. Da nun aber der Fürst für den höchsten Erben erkannt, und damit das Holzhauen zu bemessen, muss den Junkern als Erben und Holzgrefen, wie den Bauern hierin auch eine andere Masse gegeben werden, wenn die Holzung nicht zu Grunde verderbt und gänzlich verhauen werden soll.

4. Es drängt sich auch Otto von Reden zu Wichlingehausen in die Munzeler Holzmark, und will in derselben wegen seines Hofes und Sitzes, den er vor Jahren dem schaumburgschen Canzler abgekauft, hier Miterbe sein. — Sein Vorgänger von Münchhausen hatte nicht mehr Recht hier, als einem gemeinen Meier des Gerichts Munzel zu geniessen und zu gebrauchen genehmigt gewesen. In v. Reden's Vorgehen wird derselbe von Bartoldt Bock gestärkt, den er im letzt vergangenen Herbst vor der Holz-

bank öffentlich aus dem Holzregister für einen Erben ablesen lassen. Jedoch nachdem bereits die Meier und vornehmsten Bauersleute fort gegangen, und Bartold Bock hintan gesetzt und aus der Acht gelaufen. Vor 3 Jahren etwa, als er zu Wichtringhausen seine Wohnung aufgeschlagen, haben alle Gerichts-Unterthanen über den von Reden geklagt. Bartold Bock hat damals auch die Kläger an mich gewiesen und mich bitten lassen, ihm eine Supplikation zuzustellen. Darüber wolle er dann weiter an die fürstl. Räthe zu Münden schreiben. Dies ist auch geschehen; jedoch ohne Erfolg.

Wenn dem unbilligen Hauen des von Reden weiter soll zugesehen werden, würde es genannter Holzung ganz unerträglich sein. Er will sich durchaus von keinem Holzknecht pfanden lassen, geht deswegen mit seinen Dienern und Gesinde selbst in's Holz, mit Spiessen und Büchsen, und weiset selbst, was sie hauen sollen.

In Folge dieser Klagen hat Herzog Heinrich Julius unter dem 21. Januar 1594 folgende Forstordnung über die Munzeler Mark erlassen.

Wir Heinrich Julius etc. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg machen hiermit kund und zu wissen, als Uns nicht allein oftmals fürbracht, sondern wir auch in der That befunden, welcher Gestalt in der Munzeler Mark mit Holzhauen übel gebahret, und wo nicht bei Zeiten dazu gethan, in wenig Jahren die ganze Forst verwüstet und herunter gebracht werden wolle, das Wir demnach aus hoher Landsfürstlicher Obrigkeit den sämmtlichen Markgenossen und Posteritet zu augenscheinlichem Besten statuirt und verordnet haben etc.

Dass hinfürder keiner, so des juris lignandi in der Munzeler Mark, auf Masse, wie von jedem hergebracht, berechtigt ist, als da sein die Abtei Wunstorf, Unser Haus und Amt Blumenau, Kloster Barsinghausen, Georg von Stedern, Heinrich von Boltzen Ww., des Jobst von Waldhausen Ww., Otto von Rheden, Jobst von Weihe, die Eingesessenen der Dorfschaften G. Munsell, Oster-Munsell, Holtensen, Landringhausen und Wichmeringhausen, nach seinem eigenen Willen und Gefallen die Bäume ohne Unterschied herunter hauen, sondern soviel das Bauholz anlangt, ein Jeglicher sich durch den Holzgräfen oder seinen Befehlshaber, zu seiner Nothdurft ausweisen lassen; zum Feuer- oder Brennholz aber, abgesehen vom Adel, weil dasselbige ihnen nicht ausgewiesen wird, keine andere, als unfruchtbare, auch zum Bauen undienliche, überständige Bäume und Stuken bei Pön 6 fl. Münze, oder nach Befinden des Baumschadens höherer Strafe fällen. Da aber gleichwol der Eine oder Andere zu Zeiten nicht aus Vorsatz einen tüchtigen Baum unversehends zur Feurung abhauen würde,

soll solches dem Hauer und seinem Herren unschädlich sein; jedoch dergestalt, dass er den Baum bei dem Stamme liegen lassen, dem Holzgräfen oder seinem Vogt und Befehlhaber solches alsofort anmelden, und derselbe solchen Baum ihm oder anderen, so Bauens vonnöthen, anweisen; sonsten da das nicht geschähe, sondern verschwiegen werden wollte, als dann mit obgesetzter Pön gegen den Verbrecher verfahren werden. Des Stiefelns auch, weil daher zur Verwüstung des Holzes nicht die geringste Ursache gegeben worden, sich sowol der Eine als der Andere, bei Strafe 6 fl. Münze so oft dawider gehandelt wird, durchaus enthalten; Und damit das Holz wiederum in Wohlstand gebracht werde, anstatt eines jeden abhauenden Baumes, drei junge Heister zu rechter Zeit hinfürder pflanzen und setzen. Mit Betreibung der Mast aber, wie von Alters herbracht, bleiben: ohne dass Otto von Rehden und Jobst von Weihe ein jeglicher zu voller Mast 50, zu halber Mast 25, und zu Sprangmast 15 Schweine treiben mögen, und dieses Alles wie vorsteht, sowol von dem Einen als dem Anderen stets unverbrüchlich zu halten. Der Holzgräfe und seine Befehlhaber soll gute fleissige Aufsicht haben, und so oft ein Straffall kommt, denselben unseren pro tempore Beamten zur Blumenau melden, und sie die verwirkte Strafe jeder Zeit einfordern, und Uns dero Gebühr berechnen. Dem pro tempore verordneten Holzgrefen aber seine jura dieser wegen unabgestrickt und ungeschmälert bleiben. Unser Amtmann zur Blumenau auch hierüber mit allem Ernst steif und fest zu halten, und mit Keinem desfalls durchzusehen, hiermit ernstlich auferlegt und befohlen sein soll. Alles bei Unserer Ungnade und obgedachter unnachlässiger Strafe. Zu mehrer Bekräftigung dieser Ordnung haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser fürstl. Braunschw. Canzlei Secret. auf's spatium drucken lassen.

Gegeben auf Unser Veste Wolfenbüttel den 21 Januar ao 1594 [1]).

Anno 1606 hat zu Blumenau eine Conferenz stattgefunden, wegen Missbrauchs der Holzgerechtigkeiten durch den Adel. — Ein Sünden-Register von 1591 bis 1605 liegt bei den Acten [2]).

Abgesehen von den Weideberechtigungen ist nach den herrschaftlichen Forstregistern das Rechtsverhältniss der in 19 Ortschaften des Amts Blumenau wohnenden Forstinteressenten in der Neuzeit Folgendes.

Dem Hausinhaber zu Blumenau gehört bis auf den Forstort „Büsche", wo das Dorf Almhorst die ganze Mast frei hat, die Halbscheid, und den Interessenten die andere Halbscheid der Mastnutzung frei. Nur Stemmen und Göxe haben dem Amte

---

[1]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Cal.-Br. Arch. Des. 23. XIII, Forstsachen. 68. [2]) Daselbst, Des. 23. 13. 69.

Masthafer zu liefern. Für die Herrschaft sind im Jahre 1532 bis 1533 an Mastschweine-Geld 4 fl. 5 Mattier und 5 Grss. aufgekommen [1]). Ob aus den Hägehölzern oder Interessentenforsten ist nicht ersichtlich. Bei voller Mast konnten im Ganzen 2505 Schweine gemästet werden.

Für Bau-, Nutz- und Brennholz zahlen die Interessenten halben Forstzins. Einige Dörfer haben das gewöhnliche, bestimmte Brennholz forstzinsfrei, und brauchen nur das noch überher verlangte mit der Hälfte des Forstzinses zu bezahlen. Stemmen und Göxe, auch am Vorderdeister berechtigt, geniessen Bau-, Nutz- und Brennholz ganz ohne Forstzins.

Einige Ortschaften hauen alles Unterholz frei, andere gegen halben Forstzins. Andere wieder haben den freien Ellern- resp. Ellern-Unterholz-Hieb. Leseholz beziehen alle Interessenten frei.

Unter „einen Baum“ gehören die Interessenten nicht; ihre Gerechtigkeiten erstrecken sich nicht auf die ganze Fläche; sie zerfallen vielmehr in etwa 8, im 16. Jahrhundert allesammt verwüstet gewesene Holzwaren.

1. Zu den Eichwaldungen Euperte, Holzrehre, Haidorn, Kuckucks-Hagenberg, Lagerhop und Aller gehören die Interessenten in Stemmen und Göxe.

2. Das Wehrer Westerholz, Osterholz, Wiehe und der Northop, alle mit Eichen, Hainbuchen und wenigen Buchen bestanden, bilden mit Kirchwehren und Lattwehren eine Genossenschaft.

3. Im Döteberger Wiehe, Südwiehe, Riepen und Wissel, zusammen etwa 489 Morgen und mit Eichen, Hainbuchen und Dornen bestanden, ist Döteberg berechtigt.

4. Im Gümmer-Walde mit 3677 Morgen Eichen, Hainbuchen, Ellern und Birken und in einem Theile des Esloh auf 65 Morgen, wo Eichen, Hainbuchen, Ellern und Aspen wachsen [beständiger Zuschlag], werden die Ortschaften Luthe, Gümmer, Deensen bez. Lohnde befriedigt.

5. In einem anderen Theile des Esloh, auf 155 Morgen, wo Eichen, Hainbuchen, Espen und Ellern stehen, sowie im Hopfenbruche mit seinen Eichen und Ellern, auch in den „Büschen“, wo Eichen und Hainbuchen vorkommen, erhält Almhorst sein Holz.

6. Zur Munzeler Mark, welcher der grosse Hespenbusch, zwei kleine Hespenbüsche, die Retje und der Hagen zugerechnet werden, und worin Eichen, Hainbuchen, Ellern und Haseln den Bestand ausmachen, auf 2643 Morgen concurriren Barrigsen, Gr. Munzel, Land-

---

[1]) Geldregister.

ringhausen, Wichtringhausen, Wennighausen, Hohenbostel, Bantorf, Ostermunzel und Holtensen.

7. Im Barrigser Wiehe, 57 Morgen, Eichen, Ellern und Haseln, sowie im Holtenser Holz 275 Morgen Eichen und Ellern sind die unter Pos. 6 aufgeführten Ortschaften, wenn auch nicht in ganz gleicher Weise interessirt.

8. Dieselben Ortschaften ohne Hohenbostel, Winnighausen und Bantorf sind auch am Ostermunzeler Holze betheiligt. Dasselbe enthält 537 Morgen und ist mit Eichen und Ellern besetzt.

Von allen Interessenten werden Eichen-, Ellern-, Hainbuchen- und Pappel-Heister unentgeltlich gezogen und gepflanzt.

Accidenzien an die Forstbeamten werden von den Gütern geleistet. Das Kloster Barsinghausen zahlt an Stammgeld 1 rthlr. 33 gl. — Bäuerliche Interessenten geben für jeden Bau- und Nutzholz-Stamm 15 gl.; Stemmen und Göxe 14 gl. Stammgeld. Für Eichen-Brennholz beträgt das Stammgeld in der Munzeler Mark für jeden Voll- und Halbmeier, Höfeling, Kötner und Brinksitzer 6 gl., Leibzüchter 3 gl.; aus den übrigen Interessentenforsten 4 gl., Leibzüchter 2 gl.

Bei aussergewöhnlichen Anweisungen beläuft sich das Stammgeld für ein Fuder Eichen-Brennholz auf 4 gl. 4 pf. Die in Seelze und Lohnde geben von jeder Portion, wovon etwa drei auf ein Klafter gerechnet werden, 9 gl. Für Brenn-Dornen in der Munzeler Mark werden à Fuder 6 gl., in den übrigen Holzungen 4 gl. 4 pf. gezahlt. Erdstuken kosten à Fuder 6 gl. Früher gaben die Berechtigten in Lohnde für unfruchtbares Holz jährlich 6 Mark Holzgeld der Amtscasse. Das war keine Anweise-Gebühr, auch kein Stammgeld, sondern pretium [1]).

Ausser den Holzwaren besitzt der Hausinhaber von Blumenau folgende Amtsgehäge oder Gehägehölzer, auf denen nur Weiderechte ruhen, für welche Eichheister gepflanzt werden:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Der Damm von dem Amte . . . . . | 227 | Morgen. |
| 2. Stiefel-Haidorn . . . . . | 531 | „ |
| 3. Nieder-Masch . . . . . | 73 | „ |
| 4. Ohebruch . . . . . | 25 | „ |
| 5. Lohnder Holz [innerhalb des Gümmer Waldes] . | 508 | „ |

Mit einem „Herren-Holze“ in der Seelzer Goe hat der Herzog den Wulfried von Lohnde belehnt. Dieser beschuldigte anno 1444 die Grafen von Wunstorf, dass sie sich an diesem Lehn vergriffen, und ihn an seinen hergebrachten Echtworden im Gümmer Holze, an dem Forst und an der Jagd daselbst hinderten. Nach

---

[1]) Blumenauer Amtsregister von 1532 bis 1533.

Ansicht des Edelmannes gehörten diese Echtworde zu seinem Schlosse Ricklingen. Er meinte auch Oberherr und Miterbe im Gümmer Holze zu sein; während die genannten Grafen nur zu den Gemeinen Erben zählten [1]).

Anscheinend treffen diese Behauptungen nicht zu.

Schloss Ricklingen erhielten die Herzöge anno 1333 von den Grafen von Wunstorf, und haben dasselbe verpfändet. Es liegt rechts der Leine und scheint zum Gümmer Walde keine Beziehungen gehabt zu haben [2]).

Aus der anno 1780 getheilten Interessentenforst kommen an „Amtsgehägen hinzu:

6. Das Grosse Holz . . . . . 522 Morgen.
7. Der Rauheberg . . . . . 70 „

Alle Hägehölzer sind vorwiegend mit Eichen bestanden; im Ohebruche findet sich auch die Eller. Ausser Eichen kommen Buchen, Hainbuchen, Ellern, Feldahorn und Dornen im Grossen Holze und am Rauhenberge vor.

## Amt Bokeloh.

Zu den gräflich schaumburgschen Erbhäusern gehörten Bokeloh und Mesmerode im westlichen Winkel der Seelzer Goe, südwestlich von der Stadt Wunstorf. Um 1317 gestatteten die Grafen von Wunstorf dem Bischofe von Minden, das Schloss Bokeloh frei und ruhig zu besitzen, am Tidenberge Steine zu brechen, und bewilligten den innerhalb der Festungswerke von Bokeloh wohnenden Holzberechtigung und Mast in der Holzmark. In unbekannter Zeit sollte an Stelle des alten Schlosses Bokeloh ein neues Schloss im Karnewinkel erbaut werden [3]). Bokeloh, ein mindensches Pfandstück, und die Vogtei zu Wunstorf wurden von den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg am 8. September 1347 denen von Campe verpfändet. Knappe Justatius Busche begab sich am 12. Juli 1354 mit genanntem Schlosse in den Dienst des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg auf drei Jahr. Vom Bischofe von Minden, Besitzer seit 1317, wurde „dat slot to dem boklo“ mit der Oekonomie am 31. März 1352 dem Wilken von Holte verpfändet. Dabei wurde ausbedungen, dass, wenn der Lehnsherr von diesem Schlosse aus Krieg führen will, sein Amtmann den Pfandsassen schadlos halten, das Schloss verwahren, Pförtner und Wächter beköstigen soll [4]).

---

[1]) Sudendorf, VII, S. CIV. CV. [2]) Derselbe, X, 62. [3]) Würdtwein, XI, S. 8. [4]) Sudendorf, II, 123. 247; VII, S. XCI. XCII; X, 62.

Als im Jahre 1533 die Grafen von Wunstorf ausgestorben waren und das Haus Braunschweig für den Heimfall seiner Lehen eintrat, stiess es bei Bokeloh und Mesmerode bei den Grafen von Schaumburg auf Widerstand. Graf Otto V. berief sich auf einen Erbkauf. Nach einem Vergleich zwischen Herzog Erich dem Jüngeren von Calenberg und Graf Otto V. vom 16. April 1573 wurde der Herzog vom Grafen mit beiden Häusern dahin belehnt, dass hinsichtlich derselben in Zukunft eventuell die überlebende Regentenfamilie die ausgestorbene beerben solle. Im November 1640 starben die Grafen von Schaumburg aus; mithin fielen genannte beiden Häuser, wovon 1641 Besitz ergriffen wurde, mit anderen erledigten Lehen dem Welfenhause zu. Ein Vergleich vom 1. October 1647 giebt darüber Auskunft. Nach dem Kornregister von 1641 bis 1642 hatte der Drost von Ditfurth die Haushaltungen von Bokeloh und Mesmerode in Pacht. Ein Amtschreiber verwaltete die combinirten Aemter.

Ein Förster hatte für 3 Himpten Deputatroggen die Holzung zu verwahren. Holzhieb ohne Vorwissen des Amts kostete damals 1 rthlr. oder 2 rthlr. Strafe [1]).

Zum Amte Bokeloh gehören folgende Ortschaften: Bokeloh, Mesmerode, Idensen, Klein Heidorn. Am 1. März 1819 ist das Amt Bokeloh mit dem Amte Blumenau vereinigt worden.

## Grafen von Wölpe.

Nördlich vom Steinhuder Meere sassen die Grafen von Wölpe, denen ausser dem Schlosse und Amte Welpe, Schloss und Vogtei Rehburg, die Stadt Neustadt a. R. mit der Vogtei Rodewald, die Vogtei Walsrode, Schloss Ottersberg im Herzogthum Bremen etc. unterworfen waren. Ihre Stammtafel findet sich in den Verdener Geschichtsquellen, zweites Heft, S. 232 aus dem Jahre 1859 [2]).

## Amt Wölpe.

Schloss Wölpe, wilippa, nordöstlich von der Stadt Nienburg, zuerst anno 1096 genannt, gehörte um 1151 der Mindener Kirche. Deren Lehnsherrlichkeit wurde noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts behauptet. Das Schloss lag im Grindergau, welcher um 1096 unter der Grafschaft des Herzogs Magnus gestanden hat. Egilbert von Wölpe [1120 bis 1140] war noch kein Graf. Bernhard von Wölpe erscheint als Graf um 1153 etc. Es folgten mehre solcher Bernharde. Um 1215 waren diese Grafen Mit-

[1]) Bokeloher Geldregister von 1641 bis 1642. [2]) W. von Hodenberg.

besitzer, seit etwa 1250 alleinige Eigenthümer des Schlosses Wölpe [1]). Um 1261 gehörte das Amt Wölpe zum Amte Hoya [2]).

Die nächste Gerichtsstätte der Grafen von Wölpe befand sich zu Nöpke bei Hagen [3]).

Graf Otto von Wölpe, anno 1301 noch vorkommend und letztregierender Graf, hat seine Grafschaft Wölpe an den Grafen Otto von Oldenburg verkauft. Sein Grafenhaus ist in dieser Zeit, unter Herzog Ottos des Strengen Regierung [1277 bis 1350] ausgestorben. Dieser Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg, der Lehnsherr der Wölper Grafen [4]), hat am 26. alias 30. Januar 1302 ihre Grafschaft [dominium et comitiam] von den Oldenburgern zurückgekauft. Neustadt und Wölpe blieben im Besitz des Hauses Braunschweig-Lüneburg [5]).

Um 1315 hielt Herzog Otto Burgmannen in Wölpe.

Eine Verpfändung der Schlösser Neustadt a. R. und Wölpe mit Zubehör an drei Grafen und den Bischof von Hildesheim hat Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg am 6. Januar 1320 besorgt. Ausgenommen wurden in der Urkunde der Rodewald, das Suderbruch, der Nienhagen, das Grewide und das Dorf Snedern. Die Herren von Mandelsloh, von Reden und von Alten wurden auf die Schlösser gesetzt.

Seit dem 1. Juni 1354 war Ritter Johann Pichard oder Pickard der vom Herzog Wilhelm ohne Rechnungs-Ablage bestellte Bewahrer des Schlosses Welpe. Dieser Mann zahlte dem Herzoge dafür jährlich 24 Bremer Mark.

Herzog Wilhelm starb anno 1369. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändete das Schloss Wölpe am 4. Mai 1371 den Grafen von Hoya. Des Herzogs Burgmann auf der Wölpe musste den Grafen huldigen [6]). Wölpe befand sich in Pfandschaft anno 1392, 1402 mit Oekonomie, Gerichten, Nutzung und Zubehör [7]).

Herzog Erich I. von Calenberg, von seinem Vetter, dem Herzog Heinrich von Lüneburg besiegt und gefangen, musste laut Vertrages vom 24. Juli 1519 zu Gunsten des Siegers die Schlösser Ehrenburg, Bahrenburg, Stolzenau, Uchte, Liebenau und Wölpe, sowie den Flecken Suhlingen abtreten. Zugleich hatte er der Pfandschaft an den Dörfern Estorf und Landesbergen [Amts

---

[1]) Würdtwein, VI, S. 390 und X, S. 126. [2]) W. von Hodenberg, Schinna, S. 31 und 49. [3]) von Spilcker, Geschichte der Grafen von Wölpe, 1827. [4]) Sudendorf, I, 106. [5]) Havemann, I, S. 348. 461. 468. 670. 735; von Spilcker, S. 269. 286; Sudendorf, I, S. 98. 186. 187; von Hodenberg, Mariensee, S. 82. [6]) von Hodenberg, Hoya, II, 117. [7]) Sudendorf, II, 243; VII, 121; IX, 236. 306.

Stolzenau] und der Obrigkeit über den Grinderwald zu entsagen. Erich I. behielt sich nur vor, seine Dehlzucht zu Neustadt a. R. und Blumenau in die Mast zu treiben. Auch will er die Mastgerechtigkeit seiner Untersassen im Grinderwalde nicht aufgegeben haben [1]).

Schloss Wölpe kam durch Vertrag von 1521 an Calenberg zurück [2]).

Am 18. April 1525 hat Herzog Erich I. dem Grafen von Hoya für 15500 rheinische Goldgulden sein Haus Wölpe mit aller Hoheit etc., Dörfern, Mühlen, Holzgerichten, Gerichten etc. verpfändet [3]).

Am 21. April 1525 wurde ein Kauf auf Wiederkauf daraus [4]).

Zugehörig sind das Amthaus Wölpe, der Flecken Erichshagen, die Dörfer Holtorf, Hemsen, Steimbke, Husum, Hagen, 20 andere Dörfer und das anno 1767 meist abgebrochene Jagdschloss und kleine Dorf Linsburg.

Seine Waldungen zerfallen in Gehägehölzer und Interessentenhölzer.

## I. Gehägehölzer.

### 1. Ganz privativ.

Das Sundern, 195 Morgen, im Hemserbruche belegen und mit Eichen-Gränzpfählen kenntlich gemacht. Eichen, Buchen, auch Ellern bilden den Bestand; Hülsen den Unterbusch. Liegt in beständigem Zuschlage.

Im Grinderwalde liegt der 41 Morgen grosse, mit Nadelholze bestandene Sünneken.

### 2. Mit Nebennutzungs-Rechten behaftet.

Das Stöckser Holz ist mit Eichen, Buchen, meist Birken bestanden. Es enthält 1335 Morgen. Halb der Landesherrschaft und den auch zur Weide berechtigten Dörfern Stöckse, Wenden und Lohe steht die Mastnutzung zu. Ein Balken hat hier um 1552 $1^1/_2$ Gulden oder 30 Mattier gekostet.

Aus Eichen, Buchen und Birken zusammengesetzt ist der Berg oder Kreyenberg und Kreyss. Sein Flächeninhalt beträgt 3009 Morgen. Während der Kreyss in beständiger Schonung liegt, ist dem Flecken Erichshagen am Berge die Lesholz-Nutzung gestattet. Sie ist jedoch nur auf die Holztage in der Zeit von

---

[1]) von Hodenberg, Hoya, S. 727. [2]) Kleinschmidt, Urkunden, I, S. 281; II, S. 7. [3]) von Hodenberg, Hoya, I, S. 414. [4]) Derselbe, Hoya, S. 757.

Maitag [8. May] bis Johanni beschränkt und kostet für das Zugpferd ein Stammgeld von 6 Pfennigen.

Gleichen Holzbestand trägt das 1524 Morgen grosse Westerbruch; ist aber zur Hälfte Haide. Laubholz wird zu Gunsten der Nadelhölzer rückgängig. Von den Ortschaften Linsburg und Schessinghausen ist anno 1717 das Weiderecht erstritten.

Mit Eichen und Birken, sowie Unterbusch von Ellern und Hülsen ist das Streitbruch besetzt. Es enthält 800 Morgen. Weideberechtigt sind Schessinghausen, Varlingen und Husum.

Dazu kommt noch als neuere Erwerbung der Wolfsbusch, 50 Morgen Nadelholz. Ihn hat das Dorf Sonnenbostel anno 1775 der Cammer abgetreten; wogegen diese das Recht auf Brückenbau- und Schlagbaumholz aus dem Sonnenbosteler Lohe und eine Mast-Recognition von jährlich 4 Rthlr. fahren lassen.

## II. Interessenten-Hölzer.

1. Mit Eichen, auch einigen Birken und Ellern bewachsen ist das Hemserbruch. Es enthält 3457 Morgen. Als am 5. September 1440 vom Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg die Belehnung der Grafen von der Hoya mit der Stadt Drakenburg etc. erfolgte, ist vom Herzoge die alte Heerstrasse zwischen Nienburg [über Holtorf] und Verden als Gränze zwischen Drakenburg und Wölpe bestimmt worden. Zugleich hat dieser Herzog den Einwohnern zu Drakenburg gestattet, im Bruche zwischen Wölpe und Hemsen Brennholz nach Bedarf frei zu hauen; dabei aber die in der Mitte gesetzten Gränzzeichen in der Richtung nach Wölpe nicht zu überschreiten, auch Buchen und Eichen, welche der Herzog sich vorbehalten, zu verschonen. Solche Belehnung hat schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts stattgefunden. Ebenso ist das Brennholz-Vermächtniss unter dem 19. April 1302 bereits erfolgt[1]). Jetzt besteht diese Berechtigung nicht mehr.

Erichshagen, Holtorf, Hemsen und Rorsum erhalten hier Bauholz gegen Forstzins; Weich- und Lescholz aber ganz frei. Zur Mast und Weide ist die Cammer zur Hälfte und sind die genannten vier Ortschaften zur anderen Hälfte berechtigt. Dafür müssen letztere alle zur Herstellung von Eichenkämpen, Zupflanzungen und sonst erforderliche Forstarbeit unentgeltlich verrichten. Kein Markenwald.

2. Grinderwald.

Zu den Holzmarken aber gehörte früher der zwischen Nienburg und Neustadt a. R. belegene Grinderwald bei Linsburg. Dieser

[1]) von Spilcker, Wölpe, S. 271; von Hodenberg, Hoya, I. Abth., S. 28. 664.

fast alle Zeit misshandelte Wald hat eine Geschichte, aber sie ist leider nicht hinlänglich aufgeklärt.

In älterer Zeit enthielt er etwa 22000, jetzt 15000 Morgen, und schloss viele Dörfer, Ländereien und Wiesen ein. Nach einer Gränzbeschreibung vom 3. September 1534 erstreckte sich dieser Wald südlich bis an den Düsselberger Wall, nordwestlich von Rehburg, westlich bis an den mittelsten Meerbach und mit Ausschluss des Leeseringer Holzes und Nienburger Bruches bis an den Thurm zu Holtorf. Seinen Holzbestand bilden Eichen, Buchen, Birken, Ellern, Eschen, Espen, Sahlweiden und Hainbuchen. Seine Neuntheilung entsprach wol den Schutz- oder Berechtigungsbezirken der mit Erbaxt versehenen freien Güter, etwa Wölpe, Linsburg, Brockeloh, Rehburg, Neustadt a. R., Stumpenhausen, Blumenau, Mariensee und der Hof des mindenschen Martinistifts in Nienburg [1]); mag auch zugleich im Interesse der holzwirthschaftlichen Ordnung hergestellt sein. Diese 9 „Selworthe" entsprechen den „Wartschaften" des Vorholzes bei Derneburg [2]). Am Deister, im Amte Wennigsen, führten Hofstellen diesen Namen [3]). Ausser den „Selwerthen" wurde der Gemeine Wald von den Sparhölzern unterschieden. Diese waren ehemals wol alle berechtigungsfrei, wenigstens nur den einheimischen Berechtigten zugänglich und hiessen: Osterberg, Maigerhorst, das grosse und kleine Westerbruch, das Roggaler Sunder, die Varlingerhorst, das Finkenholenbruch, der Borstelberg, das Wichmannsbruch und das Osterfeld.

Aus der Geschichte des Grinderwaldes ergiebt sich, dass seine Umwandlung in eine Genossenschaftsforst nicht über Nacht und erst in neuerer Zeit, sondern ganz allmählig vor sich gegangen ist.

Laut Urkunde von 1263 stand „die Obrigkeit des Grinderwaldes gants und gare bei der Wolpe". „Unsen gryndelwolt" nennen ihn die Herzöge Bernhard, Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg anno 1399. Diese wie die Grafen von Wölpe haben Gerechtigkeiten hier eingeräumt. Nach einem Vergleich der Herzöge Heinrich von Lüneburg, Erich I. von Calenberg und Heinrich des Aelteren von Braunschweig vom Jahre 1512, wonach diese alle an der Herrschaft Hoya betheiligt gewesen, wurde dem Herzoge Erich der Grinderwald mit allem Zubehör, soweit er zur Grafschaft Hoya gehört hatte, als Eigenthum mit der Abrede überwiesen, dass Erich I. denen von Nienburg, als Untersassen seines Vetters, einen mässigen Gebrauch zu Bau- und Brennholz gestatten wolle; diese sollten aber zur Anerkennung des Erichschen Eigenthums einen geringen Forstpfennig

[1]) von Spilcker, Wölpe, S. 287. [2]) Jac. Grimm, III, S. 258. [3]) Stedler, Heft I, S. 33.

von jedem Fuder Holze auf sein Schloss zur Wölpe zahlen. Mastnutzung wurde ihnen zwar auch zugesagt; sie mussten solche aber gleich anderen Nichtberechtigten dem Herzoge Erich oder seinen Inhabern vom Schloss Wölpe vergüten. An einer gewissen Gränze sollte der Holzhieb kehren. Wegen der Forstpfennige und Zahl der Mastschweine wollte Herzog Heinrich der Aeltere, der Bruder des Herzogs Erich, entweder selbst oder durch seine Räthe ein Abkommen treffen [1]).

Unter dem 13. April 1513 folgte ein neuer Vergleich zwischen Herzog Heinrich dem Mittleren und Herzog Erich dem Aelteren wegen Irrungen zwischen Herzog Heinrich und der Stadt Nienburg einerseits und Herzog Erich hinsichtlich des Hauses Wölpe andererseits, über den Grinderwald, Grasweide, Mastnutzung und Holzhieb [2]).

Heinrich der Aeltere von Braunschweig starb anno 1514.

Herzog Erich I., in der Schlacht bei Soltau anno 1519 gefangen, musste seinem Vetter Herzog Heinrich dem Aelteren von Lüneburg ausser mehren Schlössern und Ortschaften, wie bereits erzählt, auch Wölpe und die Obrigkeit des Grinderwaldes erblich abtreten [3]). Es kam, wie auch schon gesagt, anno 1521 nach Calenberg zurück.

Von den Inhabern des Hauses Wölpe sind in den 1550er Jahren Land und Wiesen im Grinderwalde angelegt. Dadurch ist derselbe erheblich kleiner geworden. Dieses vornehmste Gehölz des Hauses Wölpe, vor Jahren in befriedigendem Zustande, ist durch das „geschwinde Hauen“ und grosse Windbrüche in Abgang gekommen. Alljährlich sind die besten und gesundesten Buchen zu Repholz gefällt und nach Bremen verkauft. Um 1550 wohnten etwa 21 Rademacher um den Grinderwald herum, welche sämmtlich gegen Zahlung eines „War-Rade-Geldes“ von je 1 fl. oder 20 Mattier, zusammen 21 fl. jährlich an das Haus Wölpe, den freien Radholzhieb ausübten. — Ein Drechsler zahlte für das ganze Jahr 2 fl.[4]). Um 1587 waren es schon 24 Rademacher, welche für je $1\frac{1}{2}$ Rthlr. diesen Hieb exercirten [5]). Nach Bremen wurde Buchen-Nutzholz vom Inhaber des Hauses verkauft. Viel Holz gebrauchte das Kloster Mariensee. Dazu kommt noch vorwiegend der Brennholzhieb berechtigter Bauern, soweit sie ihre nothdürftige Feurung nicht in ihren eigenen Gehägen, Brüchen und Scharhölzern zu beziehen vermochten. In dem Allen, und was sonst noch folgt, be-

---

[1]) Kleinschmidt, I, S. 269. [2]) von Hodenberg, Hoya, Abth. I, S. 396. [3]) Sammlung ungedruckter Urkunden, Göttingen 1752, 4. Stück, S. 61. [4]) Geldregister 1551 bis 1552. [5]) Anschlag des Oberförsters Backhaus von 1587.

ruhete der Verderb des unglücklichen Waldes. Er hatte um 1587 vielfach junges, „unnützes“ Buchenholz auf mehr als 1000 Morgen aufzuweisen, wovon das Unwüchsige zum Aushieb empfohlen wurde. Nicht durch Herrendienste, sondern durch anzustellende Holzhauer. Auch wurde Schonung der Hiebsflächen und besserer Forstschutz empfohlen.

Im Todesjahre Erichs I oder des Aelteren von Calenberg, 1540, wurde auf dem Hölting[1]) im Dorfe Wölpe von den Männern anerkannt

1. dass der Herzog die oberste Gewalt im Grinderwalde habe und durch den Schlossinhaber, Vogt oder Drosten des Hauses Wölpe ausüben lässt.

Dieser Vogt hatte jährlich, in der Regel zwischen Michaelis und Martini, ein Mal nach zuvoriger Bekanntmachung die 9 „Selworthe“ des Grinderwaldes zu bereisen. Auf diesem Ritt mussten 9 Genossen mit 9 Pferden den Vogt begleiten. Auch hatten diese Begleiter den Holzknechten Speise und Bier und den Pferden Futter zu geben. Eine Büdde mit Hafer und eine neue eschene Mulde stellten sie auf die Tenne. Zum Nachtquartier gebührte dem Vogt ein Bett mit einem Laken „von thun ruiken“. Wer diese Leistung verweigerte, der durfte vom Drosten seiner Gerechtigkeiten auf dem Grinderwalde entsetzt werden.

Wegen seiner eigenen Benutzung des Grinderwaldes erklärte der Herzog Erich I. in der angezogenen Urkunde vom 18. April 1525, dass er sich von den Häusern Neustadt a. R., Blumenau und Rehburg weiter kein Recht an Hute und Holzhieb anmassen wolle, als jedem Hause und Erbäxen vor dem Holzgerichte zugestanden würde.

2. Der Graf von Stumpenhausen resp. Hoya trieb wegen seines Schlosses Stumpenhausen bei Nienburg [nachher zerstört oder verfallen], dann wegen seines Hauses und Amts Nienburg, bei jeder Mast 10 Stiege oder 200 Stück Schweine. Er konnte ferner täglich mit 2 Wagen „unnützes“, d. h. Fall- und Leseholz abfahren oder wöchentlich mit 7, jetzt nur noch mit 1 Wagen, zur Brennholz-Fällung und Abfuhr zu Holze ziehen. In diesem Falle hat er dem Drosten zu Wölpe zuvor aber Anzeige zu machen. Dieses Recht stützte sich auf einen zwischen Graf Otto von Hoya und der Stadt Nienburg einerseits und dem Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg und seinem Sohne Otto andererseits, am 13. May 1314 abgeschlossenen Recess. Danach erhielt er, unbeschadet der den Erbäxen zustehenden Rechte, sowie des herzoglichen

---

[1]) Jac. Grimm, III, S. 295.

Jagdrechts [Jagdforst] einen näher beschriebenen grossen Theil des Grinderwaldes zur Holz- etc. Nutzung als Lehn.

Ein anderer Vertrag über denselben Gegenstand datirt vom 3. Sept. 1534[1]). Hiernach konnte der Graf, wenn er nicht eigene Hofwagen auf den Wald fahren liess, 8 Herrendienst-Wagen zu jeder Zeit auf den Wald gebrauchen. Eichen- und Buchen-Bauholz zur Nothdurft des Grafen und der Einwohner zu Nienburg, zu ihren Brücken und Häusern, sollte nach festgestelltem Bedarf bei dem Inhaber des Hauses Wölpe gemeldet und mit dessen Willen gehauen werden. Eigenmächtiger Hieb kostete bei den „Holzwarden" [Forstaufsehern] zu Wölpe 1 Mgl. Pfandgeld und an das Haus Wölpe von jeder Eiche 1 fl. und Buche $^1/_2$ fl. rheinisch zur Strafe und zog den Verlust des gefällten Holzes nach sich. Gleiche Strafe traf hier die Insassen des Amts Wölpe. Auch durfte der Drost keinem Fremden hier Holzhiebe gestatten. Die dem Grafen hergebrachte Grashude blieb bestehen. Pfändungen von Vieh kosteten vom Pferde 1 Körtling, von der Kuh 2 Bremer Schwar, vom Schwein 1 Schwar an den Pfändeknecht. Ausserdem war dem Hausinhaber Schadens-Ersatz zu leisten.

3. Etwa bis zum Jahre 1207 befand sich zu Vorenhagen das nach Catenhusen verlegte und Mariensee genannte Kloster. Die Meierei zu Vorenhagen cum silue particula fiel 1215, nach Verlegung des Klosters, an die Mindener Kirche zurück. Stifter des Klosters war Graf Bernhard II. von Wölpe, welcher anno 1221 gestorben ist. Bischof Conrad zu Minden, welcher das Schloss Wölpe gemeinschaftlich mit dem Grafen von Wölpe besass, hat am 19. Sept. 1215 die klösterlichen Rechte bestätigt. Graf Bernhard schenkte der Kirche zu Mariensee am 27. Dec. 1215 einen Theil des Grinderwaldes, den Birkenbusch oder Birkhorn von 187 Morgen[2]). Dem Kloster wird der Hagen „Nienhagen" bei dem Hagen „Grewiede", Amts Neustadt a/R. anno 1242 verkauft.

Graf Bernhard alias Burchard[3]) bestätigte am 28. Juni 1276 alle Güter und Gerechtigkeiten des Klosters, namentlich „in siluis et nemoribus. in omnibus locis nostre ditionis. ubicunque voluerint", den Bauholzhieb nach Bedarf und die Mast für seine Dehlzucht Schweine. Dass sich diese Vermächtnisse vorzugsweise auf den Grinderwald [in nemore dicto Grinderwolt] beziehen, sagt eine Urkunde des Grafen Otto von Wölpe, vom 17. März [nicht Mai] 1301, worin noch der Eintrieb von 5 Schock oder 300 Stück [pas-

---

[1]) W. von Hodenberg, Hoya, I. Abth., S. 37. 38 und 448. [2]) Orig. guelf. IV, 148; Wippermann, l. c. S. 29; von Hodenberg, Calenberg. Urkundenbuch, V. Abth., S. 13. [3]) von Spilcker, Wölpe, S. 43. 50. 73. 79. 240.

tus quinque sexagenarum] fremder Schweine für den Preis der Mastpächter zugestanden wird, während alle eigenen Dehlzuchten und 3 Eber frei getrieben werden durften. Ferner zugesichert wurde Bau-, Brenn- und jede Art von Nutzholz nach Bedarf. Bestätigt wurde das Eigenthum des Birkhorn[1]) resp. es wurde der ganze Wald Birkhorn überlassen. Diesen bei Hagen, Amts Neustadt a/R. belegenen Wald hat Herbord von Mandelsloh am 21. Mai 1323 noch einmal dem Kloster überlassen.

Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, an welchen anno 1432 das Schloss Welpe gefallen, bestätigte am 21. Sept. 1433 dem Kloster Mariensee die Gerechtsame [Echtwerdinge vnd Holthouw] auf dem Grinderwalde und in den Scharhölzern [alias „in dem schatholte"] zu Eylevessen, Hagen, Nöbke und anderen um den Wald belegenen Dörfern, Bau- und Brennholz zu hauen, Vieh zu weiden und Schweine einzutreiben. Die Provener, Knechte und Vorwerke sollen Echtwerdinge und Holzhau haben auf dem Grinderwalde mit allerlei Holz, und in den Scharholten zu Elwese, Hagen, Nöpke und anderen um den Wald belegenen Dörfern Brennholz zu hauen, wo sie das ablangen können. Wenn der Vogt zu Wölpe oder die Geschworenen das Kloster hierüber pfänden sollten, so soll die Pfändung von unserem Vogt zu Neustadt mit einem hannoverschen Pfunde verbessert [verbüsst] werden. Die Geschworenen sollen dem Kloster fortan keinerlei Gedränge thun mit der „Selwerderschüp" oder Pfändung. Der Probst wird aus Freundschaft etc. Alias: Auch sollte das Kloster nicht mit der „Selwerderschup" oder Pfändung bedrängt werden, wenn der Probst aus Freundschaft sich bewogen fände, alljährlich zu Fastnacht und Pfingsten, jedes Mal eine Seite Fleisch, 10 Stiege [lütlikes] Brod und $^1/_2$ Tonne Bier zu geben. Daran sollen die von Snedern, Eylwessen, Hagen, Nöbke und die dazu gehören, sich genügen lassen[2]).

Gegen freie Nutzung auf allen „Selworden" gab das Kloster also herkömmlich den Genossen der Selworde diese Pröven. Nach dem Dokument von 1540 hatte das Kloster alljährlich einen freien [Strich] Holzes zu hauen, dazu alle Woche ein Fuder oder jährlich 52 Buchheister zu „bloszholz" zu holen[3]), und durfte auch „die ringen pflagen" [Rungen-Flachten, z. B. für die Mistwagen?] und Muldenschuffeln dem Walde entnehmen. Es hatte die Befugniss, jede Sorte von Holz-Handwerkern im Walde zu halten, seine Dehlzuchten Schweine in die Mast zu treiben; das gewünschte Bauholz

---

[1]) von Spilcker, S. 265. [2]) von Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch, Abth. V. [3]) Backhaus, Anschlag von anno 1587.

aber musste dasselbe bei dem „Holzvogte“ und Holzgeschworenen nachsuchen. Von den Pröven ist jetzt nicht mehr die Rede.

Mariensee ist nicht das einzige Kloster, um dessen Willen unsere Forsten zu Grunde gerichtet sind. In majorem Dei gloriam.

Otto von Mandelsloh hat im Jahre 1612 dem genannten Kloster das halbe Holz, der Dannenberg genannt, und die darin belegene Wiese, das Dannenbruch, dieses 792 Morgen gross, verkauft [1]).

4. In Nienburg besass das Martini-Stift zu Minden einen Hof, von welchem bei Mastzeiten 100 Schweine in den Grinderwald getrieben wurden. Für diese Berechtigung musste auf dem Hofe ein „Rynßpferd mit einem Manne darauf, ferner ein Bulle, ein Eber, ein Hahn, ein Kater und andere männlichen Thiere“ [„alle dat Kloett hefft“], vermuthlich zum Gemeinen Besten gehalten werden. So wurde angeblich alljährlich auf 3 freien Burdingen im Rathhause zu Nienburg mit Urtheil und Recht dem Stifte zugefunden [2]).

Auf dem Hölting von 1540 ist hiervon keine Rede gewesen.

5. Im 14. Jahrhundert besass der fürstliche Rustmeister Heinrich von Hagen den im Kirchdorfe Hagen, Amts Wölpe, belegenen s. g. Boekhof oder Bomhof. Ein Graf von Wölpe hat ihn, anscheinend als Mitgift seiner Tochter, von Dienst und Schatzung befreit und demselben das Recht beigelegt, $1^1/_2$ Stiege Schweine im Grinderwalde zu mästen. Dies bestätigten die Herzöge Bernhard, Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg am 18. Novbr. 1399. Für diese freie Nutzung „In vnsen gryndelwolt“ hatte der Rustmeister den Holzgeschworenen bei Mastzeiten 3 Schilling Pröven zu geben. Um 1498 versetzte der Bürger Gardiner zu Neustadt a/R. seinen freien Bomhof zu Hagen für 15 fl. dem Kloster Mariensee. Um 1540, al. schon seit 1376, befand sich dieser „Meierhof“ oder „Echte-Hof“ im Eigenthum der Aebtin zu Wunstorf [3]). Diese trieb aber nicht $1^1/_2$, sondern 5 Stiege Schweine und 1 Behren. Sie durfte ferner Holzhandwerker, wie z. B. Schüsseldreher, Spitzeschneider, Muldenhauer, Rademacher, Köhler und Aschebrenner im Grinderwalde halten. —

6. Die Stadt Nienburg soll aus den Ruinen der 1 Stunde entfernt belegenen Burg Stumpenhausen mit erbaut sein. Sie gehörte den Grafen von Stumpenhausen, welche sich nach ihrem späteren Schlosse Hoya nachher nannten [4]). [Vergl. Recess vom 13. März

---

[1]) von Hodenberg, l. c. [2]) von Spilcker, Wölpe, S. 287. [3]) von Hodenberg, Wunstorf, S. 132 enthält Jordan, Güter-Verzeichniss der Abtei Wunstorf, etwa vom Jahre 1376 und 1379. [4]) Havemann. I, S. 345.

1314, unter Pos. 2.] Die Einwohner jener Stadt erhielten aus Gnaden die Erlaubniss zum „unaschen Haw“ und zum Eintreiben ihrer eigenen Dehlzucht Schweine, event. auch zur Weide. Jener Hau betraf „unaschen und legerhaftiges Fallholz vnd Underholz“; nicht aber fruchtbares [mastfähiges] Holz. Die Herzöge Heinrich der Aeltere, Heinrich der Mittlere und Erich von Braunschweig vereinigten sich am 1. October 1512, in Beziehung auf die der Stadt Nienburg im Hoyer Grinderwalde, behuf der Feurung, des Bauholzes zur Weserbrücke und der Mast zustehenden Rechte [1]). Am 6. März 1649 hat sich das Amt Wölpe mit einigen incorporirten Dorfschaften und der Stadt Nienburg wegen der Mastnutzung und Gränze im Grinderwalde verglichen [2]).

7. Nach dem Hölting von 1540 endlich sind die Unterthanen des Gerichts Wölpe, die „Erben“ mit nothdürftiger Feurung etc. im Grinderwalde berechtigt.

Dass wir es hier mit einem alten Markenwalde zu thun haben, beweiset der Gogrefe [1587] oder Holzgraf um 1540, auch Holzvogt genannt. Er hatte mit 24 Holzknechten, sämmtlich haussitzende Leute ohne Besoldung, den Grinderwald zu beaufsichtigen und die Frevler zu pfänden.

Bezeichnend für das im Laufe der Zeit veränderte Rechtsverhältniss dieses Waldes ist, dass über das Mein und Dein an demselben am 21. Sept. 1433 nicht das Wölper Holzgericht, auch nicht etwa das Gogericht, sondern der Herzog Wilhelm, welcher Gebot und Gericht über alle Sachen in seinem Lande in Anspruch nahm, über das Holzungsrecht des Klosters Mariensee Bestimmung getroffen hat. Diese Eigenmächtigkeit beruhete vielleicht darauf, dass die Grafen von Wölpe schon Herren des Grinderwaldes waren, ehe sie Grafen geworden, z. B. in den Jahren 1127 und 1140 [3]), früher in Lehns-Abhängigkeit von Braunschweig geriethen, als die Grafen von Hoya, dass die Burg Wölpe im Gebiete der Herzöge von Braunschweig [= Calenberg, nicht Hoya] sich befand und die Holzherrschaft eben an dem Schlosse Wölpe, welches diese Herzöge schon anno 1302 inne hatten, klebte.

Die im Grinderwalde berechtigten Grafen von Hoya starben anno 1582 zu Gunsten des Welfenhauses aus, die Klöster Mariensee und Wunstorf, welche Miteigenthumsrechte am Grinderwalde nicht füglich haben konnten, wurden säcularisirt. Mithin blieb kein anderer Wald-Grundeigenthümer als der Herzog, als Eigenthümer des Hauses Wölpe.

---

[1]) von Hodenberg, Hoya, Theil II, S 188. [2]) Daselbst, Theil I, S. 604. [3]) Wippermann, l. c. S. 31.

Als dieser nun auch die alljährlich zu Hagen oder Wölpe hergebrachten Holzgerichte an sich zog, Herzog Erich I anno 1534 sogar vorschrieb, wie dort gefunden werden sollte, so war die herzogliche Interessenten-Forst Grinderwald fertig.

Dem Herzoge gebührt Forst-Eigenthum und Nutzungsrecht, ohne andere Gerechtigkeiten kränken zu dürfen.

Anno 1552 hat der Herzog zu Mandelsloh Gericht gehalten.

Auf dem vor dem Schlosse Wölpe damals abgehaltenen Gericht sind die „Menne“ von Sonnigborstel, Husen, Schessinghausen und Varlingen nicht zu rechter Zeit erschienen, und darum mit 3 Gulden 18 Mattier Bruchstrafe angesehen.

Zwölf untreu befundene Holzgeschworene des Grinderwaldes, wohnhaft in Eilvesen, Borstel, Hagen, Nöpke und Larholt haben je 1 Gulden Strafe bezahlen müssen.

„Im freien gehegten Gericht“ sind an Bruchstrafen erkannt: für gehauenes Bandholz im Wenderholze 3 und 6 Gulden, für den Hieb einer Buche 32 Mattier, für das „Stuffeln“ im Grinderwalde 1 Gulden.

Holzbrüche und Landgerichtsbrüche stehen im Verzeichnisse durcheinander, werden also alle vom Landgerichte abgeurtheilt sein.

Auf Todtschlag folgte Verfestung; Verurtheilte hatten je einen Gulden Geleitgeld [vielleicht für den Transport über die Gränze] zu zahlen [1]).

Alte und junge Eichen und Buchen, auch Birken bildeten ums Jahr 1790 den Holzbestand [2]). Grosse Haidblössen und kleine mit Ellern bewachsene Brüche fehlten aber auch nicht. Damals gab es folgende

## Berechtigungen.

1. Forstzinsfreies Bauholz, soweit als es zum eigenen Bedarf erforderlich und aus dem Grinderwalde abkömmlich, bezogen die Dörfer der beiden Kirchspiele Husum und Hagen, ferner Laderholz, Stöckse und Wenden, welche nur Stammgeld [Accidenz] bezahlten.

2. Forstfreies Brennholz genossen die 15 Dorfschaften Linsburg, Husum, Bolsehle, Brockeloh, Schessinghausen, Gr. Varling, Langendamm, Nöbke, Borstel, Hagen, Eilvese, Laderholz, Mariensee, Wenden und Stöckse, und zwar nach der Leistungskraft des Waldes, jedes Haus alle zwei Jahr 2 Fuder. Stöckse und Wenden erhielten nur je 1 Fuder. Ein solches Fuder wurde einem halben Klafter à 144 Cubicfuss Rg. gleich gerechnet. Alle Berechtigte hatten 5 Mgl. Stammgeld von jedem Fuder bei der Holz-Anweisung zu zahlen; nur die ansässigen Forstbeamten und „Sendelboten“ gaben

[1]) Geldregister 1551 bis 1552. [2]) Forstregister 1789 bis 1790.

wegen ihrer pflichtigen Höfe, für das zusammen 13 Fuder betragende Brennholz gar nichts. Die ganze Brennholz-Quantität betrug 717 Fuder.

3. Anno 1551—1552 zahlten für „unaschen Hau" im Grinderwalde die Bauern in Holtorf 2 Fuder Hafer, und einige Bauern an der Leine ein „Wargeld" von 36 fl. Diese zu Trinitatis jährlich fällige Summe stand nicht fest. Sie wurde vom Gogrefen und von den Holzgeschworenen eingesammelt [1]).

4. Forstzins- und accidenzfreies Leseholz genossen die Stadt Nienburg und die beiden Kirchspiele Husum und Hagen. Freie Stubbenrodung gebührte diesen Kirchspielen gleichfalls.

5. Noch zum Leseholze forstzinsfrei, aber gegen Zahlung von Wartegeld [richtiger „Wargeld"] und Accidenz berechtigt waren die Dörfer des Amts Neustadt a/R.: Duensen, Lutter, Bevensen, Bühren, Mandelsloh, Amedorf, Wehlze, Evensen, Wülfelade und Mariensee. Das Wartegeld betrug von einem vollen Spann [Fuhre] 8 Mgl., von einem halben 6 Mgl. Ausserdem zahlten die Interessenten, so oft als sie im Walde angetroffen wurden, von jedem Leseholz-Zugpferde 4 Mgl. Accidenz.

6. In Folge Interims-Vergleichs vom 22. Februar 1754 bezog das Kloster Mariensee das Holz zu drei neuen Wagen; ferner 6 Klafter Brennholz à 144 Cubicfuss Rg. gegen eine Anweisegebühr von 5 Rthlr. 16 gl.

7. Einen sehr verderblichen Plaggenhieb übten 10 Ortschaften des Amts Wölpe und 1 Ortschaft des Amts Rehburg.

8. Bei Vollmast können 3000 Stück Schweine im Grinderwalde gemästet werden. Dabei sind betheiligt a. das Gut Brockeloh mit 30 Schweinen und 1 Cämpen; b. der Amtshaushalt zu Wölpe, Rehburg, Nienburg [2]) und Neustadt a/R., sowie das Kloster Mariensee mit der Dehlzucht; c. die Städte Nienburg und Neustadt, der Flecken Erichshagen, die Dörfer Stöckse, Wenden, Laderholz, die Kirchspiele Husum und Hagen. Die Vorbürger in Mariensee, Schneren und Mardorf, Amts Rehburg geben von jedem Schwein 3 Groschen. d. Die s. g. durchwölpeschen Dörfer Holtorf, Hemsen, Gadesbünden und Rorsen geben von einer Sau 6 Mgl., von einem jährigen Schwein 5 Mgl. und von einem kleinen Schwein 4 Mgl.

Im Jahre 1551—1552 gaben die Bauern zu Holtorp und Hemsen, welche 185 Stück Schweine in den Grinderwald getrieben, je 4 Körtlinge vom Haupt, weil gar keine Mast gewesen. In Mastzeiten haben sie je 5 Körtlinge zu zahlen.

Es sind noch Holzverkäufe zu verzeichnen, bei denen nicht gesagt ist, ob aus Gehägehölzern oder Interessentenforsten.

---

[1]) Geldregister. [2]) Nienburger Amtsregister 1591 bis 1592.

Es haben 14 Sparrhölzer und 24 Fuder Buchen Latten zusammen 8 Gulden gekostet. Bauholz zu einer Scheune kostete 5 Gulden, zu einem Backhause 3 Gulden, zum Küsterhause Reparaturholz auch 3 Gulden.

Ein Gulden enthielt 20 Mattier.

Es wurde kurzes und langes Reepholz nach Bremen und Nienburg verkauft. Das kurze Reep Buchenholz kostete dort 44 Grote, Ellernholz 30 Grote, Anfuhr eingeschlossen; hier 1 Gulden 2 Mattier, Ellernholz 37 und 39 Mattier. Für das lange Reep Buchenholz gab man in Bremen $1^1/_2$ Gulden und 2 Grote.

Für aus den Hölzern verkauftes Fallholz, unfruchtbares und anderes Unterholz [Hopfenstangen etc.] sind 44 Gulden und einige Mattier aufgekommen; auch einige Himpten Hafer für Lagerholz[1]).

### Verpflichtungen.

Für den forstfreien Bauholzbezug müssen die betreffenden Dörfer des Amts Wölpe die nöthige Forstarbeit unentgeltlich verrichten. Von der Stadt Nienburg sind jährlich 100 Stück Eichheister anzuschaffen und zu pflanzen.

## Grafen von Hoya.

Links von der Weser schlossen sich an die wölper Grafen die Grafen von Stumpenhausen, welche sich später von Hoya schrieben. Ihre von 1200 datirende Herrschaft umfasste mit der Zeit Stolzenau, Nienburg, Drakenburg, Syke, Heiligenrode, Alt- und Neu-Bruchhausen etc. Im 14. Jahrhundert entstanden die Linien von Ober- und Nieder-Hoya. Letztere starb 1503 aus. Die untere Grafschaft, dem Herzog Heinrich dem Mittleren vom Kaiser Maximilian I. zugesprochen, erhielt der Träger der oberen Linie 1524 zu Afterlehn. Als auch diese Linie 1582 ausgestorben, gelangte die Grafschaft an das Welfenhaus.

Ihre Bewohner lebten meist in Leibeigenschaft.

Zur Andeutung ehemals vorhanden gewesener Marken-Verhältnisse erfolgt hier zunächst die Vorführung zweier Aemter.

## Amt Stolzenau.

In der oberen Grafschaft Hoya liegt das Amt Stolzenau. Dazu werden gerechnet

1. Der Flecken Stolzenau mit dem Amthause.
2. Die Vogtei Nendorf mit den Dörfern Nendorf, wo ein Vorwerk, Holzhausen, Müsleringen und Radestorf.

---

[1]) Wölper Geldregister von 1551 bis 1552.

3. Vogtei Landesberg mit den Dörfern Landesberg, Leese, Estorf, Wellje, Schinna [Vorwerk].

4. Vogtei Bohnhorst mit Warsem, Sapeloh und der Capelle Schamerloh.

Zum Amte Stolzenau gehören Forsten rechts und links der Weser. Rechts liegen das Oehmer Holz, des Hauses Hägeholz. Es ist mit Ellern-Unterholz bestanden und deckt den Holzbedarf des Hauses Stolzenau. An dieses Hägeholz stossen Ellernbrüche, worin der Hausinhaber als „Erbherr" neben den Dorfs-Insassen von Leese, Landsberg und Estorf hauen lässt. Streit mit dem Hause Schlüsselburg bestand um 1587 wegen des Leeser Holzes.

Ein Hägeholz links der Weser heisst das Sunder. Unter anderen Gehölzen ist die Suer-Marke zu nennen. Alle sind bei der Grafen von Hoya Zeiten sehr verhauen. Sie bestehen aus einzelnen Eichbäumen ohne Unterholz; der gemeinen Hute wegen kann dies auch nicht aufwachsen. Man hat jetzt angefangen, Eichheister zu setzen [1]).

## Amt Nienburg.

In der unteren Grafschaft Hoya liegt das Amt Nienburg mit

1. Hausvogtei, wozu das in der Stadt Nienburg belegene Amthaus, sowie ein Paar Vorwerke etc. vor der Stadt gehören.

2. Flecken Drakenburg, wobei zwei Vorwerke vorhanden sind.

3. Vogtei Oyle mit den beiden Dörfern Binnen und Bühren.

4. Vogtei Börstel mit den Dörfern Börstel und Staffhorst.

5. Vogtei Wietzen mit dem Dorfe Wietzen. Hier lag das Schloss der Grafen von Stumpenhausen.

6. Vogtei Sebbenhausen mit Balge [Vorwerk].

7. Vogtei Behlingen.

8. Vogtei Lohe.

In einer Sonderstellung befinden sich die Nienburger Forsten.

1. Der Landesherr von wegen seiner Domainen-Vorwerke Schäferhof, Balge, Drakenburg und Nienburg ist der Eigenthümer der Amtsforsten. Im Jahre 1591 bis 1592 gingen von verpachtetem Lande 2254 Rthlr. 26 gl. 9½ Pf. ein, vom herrschaftlichen Schäferhofe zu Nienburg 650 Rthlr. Für die Amtsforsten waren 3 Holzknechte Inhaber pflichtiger Reihestellen, also aus dem Bauernstande angestellt. Sie waren darum herrendienstfrei.

Eichenbäume zu Bauholz wurden für je 1 bis 2 Rthlr. den Unterthanen verkauft.

---

[1]) Anschlag von 1587.

2. Den Rittergütern Estorf, Eickhof und Oyle stehen Berechtigungen zu. Im Nienburger Bruche hat das Gut Estorf wöchentlich 2 Fuder Brennholz und $^1/_5$ der Mast. Im Gemeinen Walde auf einem gewissen Districte haben die Güter Eickhof und Oyle wöchentlich je 2 Fuder Brennholz. Sie erhalten dies forstzinsfrei. Dem Gute Eickhof wird jährlich im börsteler Walde eine Buche zu Radholz angewiesen.

3. Hörige Forstinteressenten kommen vor; aber ohne Holzungsrechte. Holzungsgeld bezahlen Binnen, Bühren, Oyle, Bauerschaft Lempke, Bauerschaft Lohe, Melbergen, Bokhorst, Balge und Holzbalge, Sebbenhausen, Schweningen, Doldorf und Rotenberge, Kirchspiel Wietze, Staffhorst, Pepse, Kirchspiel Borstel, Penningsel, der Spelmeier, Hemeringhäuser und Sprick beim Dorenkampe, Masen, Oldendorf, Schwaförden, Mellinghausen, Brake und Flecken Siedenburg, zusammen 63 Rthlr. — gl. 7 Pf.[1]).

Die Bauern daselbst sind nur mastberechtigt, und zwar das Kirchspiel Börstel im Börsteler Walde; alle Unterthanen des Amts Nienburg, mit Ausnahme der Stadt Nienburg, und das Dorf Leseringen im Gemeinen Walde, und die Dorfschaft Binnen zum 10ten Schwein im Binner Holze.

Ihre Gegenleistung besteht in der Anlage und Erhaltung von Holzbesamungen im Gemeinen und im Börsteler Walde. Von 22 Ortschaften wird jährlich eine bestimmte Anzahl Eichheister, zusammen 2229 Stück gepflanzt.

Zinsschweine, welche die Bauern nicht als Forstberechtigte, sondern als Hörige zu liefern haben, wurden in dem Jahre 1591 bis 1592 vom Amte in natura genommen. Sie sind mit den Dehlzuchten in die Waldmast getrieben und am 26. Novbr. 1591 als Speckschweine nach Hofe geschickt. Diese 50 Zinsschweine wurden zu je 6 Rthlr., zusammen 300 Rthlr. veranschlagt.

Man trifft in jenen Forsten Eichen, Buchen, Hainbuchen, Ellern, Birken, Kiefern und Fichten.

Ganz freie Gehägehölzer sind

1. das Hohe Holz, 1023 Morgen,
2. der Kühlberg, 750 Morgen,
3. der Herren-Hassel, 939 Morgen.

Untergeordnete Berechtigungen finden sich im

4. Nienburger Bruche, 1644 Morgen,
5. Gliesser Bruche, 465 Morgen,
6. in den Beckebäumen und Dornkämpen, 902 Morgen,
7. am Oyler Berge, 1160 Morgen,
8. im Bornbruche, 550 Morgen,

---

[1]) Amtsregister 1591 bis 1592.

9. in der Friede-Haide, 112 Morgen.
10. im Binner Loh, 262 Morgen

und noch auf 9 geringfügigen Parzellen.

Als Gemeine Holzungen gelten

1. der Gemeine Wald, 24811 Morgen,
2. das Binner Holz und
3. der Börsteler Wald, 1044 Morgen.

Der Staffhorster Sunder, nicht im Eigenthume des Landesherrn, deutet auf alte Marken-Verhältnisse hin.

Abgesehen von den übrigen Amtsbezirken der Grafschaft, gab es in und an derselben noch sonstige Markverhältnisse.

Bei Eroberung der Herrschaft Hoya anno 1512 hat der Bischof zu Minden einen Theil derselben occupirt. Zurück gegeben hat er nur das Haus Diepenau, die Ovenstädter Mark und das Kirchspiel Warmsen. Dagegen hat das Stift die Grafen vom Gericht Windheim, der Holzgrafschaft zu Lahde, Jössen, der Holzgrafschaft der Holzung zu Wiedensahl, worin 7 Marken gehören, und an der Leeser [Amts-Stolzenau], Meringer [lag nordöstlich von Schlüsselburg, am linken Ufer der alten Weser], Maslinger [„Masle" lag südlich von Leese] und Breitlinger Mark, zum Hause Stolzenau gehörig, abgehalten.

Berechtigte darin waren die Städte Lübbeke, Minden, die Häuser Stolzenau, Uchte und Diepenau und deren Unterthanen [1]).

Das gräfliche Recht stützte sich darauf, dass der Edelvogt Wedekind von dem Berge dem Grafen Otto von Hoya seine Besitzungen zwischen Lahde [bei Petershagen] und Nienburg überlassen hatte, nämlich 12 Höfe mit den zugehörigen Koten zu Jössen etc., die Gogräfschaft zu Windheim, die Holzgräfschaft zu Lahde, Jössen, Ilse [alle Gerichtsamts Petershagen] und Wiedensahl [Gerichts Loccum], nämlich der Dorner, Birder, Quetzer und Harler Marken [alle im Gerichtsamt Petershagen]. Alle diese Besitzungen und die Holzung „Hoya" und Raderhorst [jetzt Rehbrok, südöstlich von Seelenfeld gelegen], welche der Bischof von Minden an sich genommen, wurden von den Grafen von Hoya zurück gefordert.

Laut Notariat-Berichts vom 17. Juni 1566 ist das von Beamten zu Stolzenau gehegte, gräfliche Gericht zu Wiedensahl unter den Linden, wozu ausser Wiedensahl noch 7 freie Holzmarken zählten, bischöflicherseits gewaltsam unterbrochen. Der Drost zu Petershagen, Drost und Amtmann zu Hausbergen mit 80 Hakenschützen verboten es bei Strafe.

---

[1]) W. von Hodenberg, Hoyer Urkunden, I. Abth., S. 892.

Richter war hier der Abt zu Loccum [1]).

Eine Holzgräfschaft über den „Düngel“ oder „Dünghel“, einen vormals etwa 1500 Morgen grossen Wald östlich von Syke, wird anno 1570 genannt [2]).

„Echtwarde“ gab es im Osterwalde bei Beverstedt anno 1340 [3]).

Im Amte Hoya erwarb der Graf am 14. Sept. 1357 und 6. Sept. 1359 den Wald Borendal mit dem Hasslerhop und die Holzgrafschaft über die Alhuser Ahe [4]).

Johann von Beverbeck überliess anno 1375 dem Grafen von Hoya seine Holzung „Sunderchen“ zu Döttlingen im Amte Wildeshausen [5]).

Willekin Spade verkaufte dem Grafen von Hoya am 28. März 1406 seine Holzgräfschaft und sein „Erfexe“ [Holzungsrecht] auf dem Hoyer Zede [6]).

Zu dem Gute Honsa bei Arkenberg, Amts Liebenau, welches der Graf von Hoya dem Arnold von Hoya verpfändet hat, gehörten Wiesen, Weiden, Holzgericht und Fischerei, 3. April 1532 [7]).

Dem Grafen zugehörig werden am 3. Mai 1532, ausserhalb der Landwehr vor Uchte Höfe und Koten bezeichnet, auch einige „Inbrock“ [eingefriedigte Brüche] der Sudermark und des Holzes „Boicklon“ [7]).

„Oberste Erfexen“ waren die Grafen von Hoya am 27. März 1555 in den Otzner, Blender, Schwarmer [Amts Thedinghausen] und den anderen dabei gelegenen Marken, während unter ihnen „gemeine Erfexen“ fungirten [8]).

Das Brinkumer Moor, Amts Syke, ist eine gemeine Mark, den 22. Juni 1565 [9]).

Am 4. Decbr. 1385 überliess der Bischof Johann zu Verden dem Grafen Otto von Hoya auf Wiederkauf den Sunder Heinhorst [bei Lüdingen, Amts Rotenburg] [10]).

Zum Schlosse Neu-Bruchhausen gehörten der Pappenhuser Sundern, das Burgholz, der Eyssen-Sunder, Echtwart und Jagd auf dem Walde [im Amte Bruchhausen], den 25. Mai 1507 [11]).

Die Grafen von Hoya wegen des Hauses Hoya oder ihre Befehlshaber waren Mitinhaber des Gerichts zu Dorverden [nicht zu verwechseln mit dem Gogericht daselbst [12])]. Oberster Erbexe war der Graf. Als Erbäxen werden das Domcapitel zu Verden und 8 [anscheinend] Edelleute genannt; diese müssen ihre Erbgüter im

---

[1]) W. von Hodenberg, Hoyer Urkunden. I. Abth., S. 44. 874 und 875. [2]) Daselbst, I. Abth., S. VIII; II. Theil, S. II; III. Theil, S. VIII. [3]) Daselbst, I. Abth., S. 65 und 66. [4]) Daselbst, S. 103 und 117. [5]) Daselbst, S. 149. [6]) Daselbst, S. 220. [7]) Daselbst, S. 442. [8]) Daselbst, S. 499. [9]) Daselbst, S. 530. [10]) Daselbst, S. 640. [11]) Daselbst, S. 690. [12]) Daselbst, S. 558. 999.

Kirchspiel Dorverden liegen haben. Erben und Gerichtsleute wohnten auch im Kirchspiel Dorverden, nämlich in den Dörfern Dorverden, Stederdorp, Barme, Gestefelde und Westen. Dazu zählten die von Hülsinge und Dinsshop.

Dies Gericht wurde von den Erbäxen 3 Mal im Jahre oder auch sonst abgehalten. Eingefriedigt war der Gerichts-Platz am Kirchhofe zu Dorverden. Eine Linde beschattete ihn. Das Gericht wurde in der Erbexen Namen gehalten. Diese erwählten auch den Richter, welcher die Urtheile fragen liess und welchem von den Vornehmsten Beiständer zugegeben wurden. Richter und Erbexen sassen im Gericht.

Jener erhielt jährlich 1 Scheffel Hafer und 1 Brod von jedem Gerichtsmanne. Der dritte Pfennig von der Bruchstrafe gebührte den Erbexen und Gerichtsleuten; die Erben erhielten 2 Theile. Urkunde vom 10. Juli 1567 [1]).

Ein Neuenkirchener Sundern lag anno 1613 in der Gegend von Bassum [2]).

Erbexen und Marken-Verhältnisse endlich gab es auch in Hasbergen und im Hasberger Holze, wo sich um 1510 ein „Hegeholz" befand [3]).

## Grafschaft Diepholz.

Am 17. Oct. 1256 hat Johann zu Diepholz dem Grafen zu Hoya seine Güter übertragen und als Lehn zurück empfangen. Nachher ging die Herrschaft bei Kaiser und Reich zu Lehen. Von diesem erhielt Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, der Sohn Ottos, am 10. Juli 1517 die Anwartschaft auf dieselbe. Sie wurde etwa 1534 zur Grafschaft. Nach Abgang des letzten Grafen von Diepholz wurden die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg mit der Graf- und Herrschaft Diepholz belehnt, am 16. Aug. 1593.

Die Grafschaft erstreckte sich auf die Schlösser Diepholz und Lemförde und seit 1521 auch auf das Haus oder Schloss Auburg, ein hessisches Lehn. Mit dem Schlosse Freudenberg hat Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg am 7. Oct. 1517 den Diepholzer belehnt [4]).

Nach dem Aussterben des Grafenhauses nahm Herzog Wilhelm zu Celle von der Grafschaft Besitz, welche bei den Welfen geblieben ist. Sie besteht aus den Aemtern Diepholz und Lemförde.

---

[1]) W. von Hodenberg, Hoyer Urkunden, I. Abth., S. 879. [2]) Daselbst, II. Theil, S. 113. [3]) Daselbst, S. 162 und 163. [4]) W. von Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch, 1842. S. 1. 85. 88. 91. 101. 108. 133.

## I. Amt Diepholz.

Dazu gehört der Flecken Diepholz, worin schon anno 1389 ein Amtmann wohnte [1]).

1. Die Vogtei Barnstorf mit dem Flecken Barnstorf und 23 Dörfern, sowie mit dem Kirchspiel Goldenstedt, dessen Einwohner unter der Amtshoheit stehen, zum Theil aber münstersche Gutsleute sind.

2. Die Vogtei Drebber mit dem Flecken Cornau und 9 Dörfern.

## II. Amt Lemförde,

mit dem Flecken Lemförde, dem alten gräflichen Schlosse daselbst und 8 Dörfern. Dazu gehört das Vorwerk Burlage.

Es waren die Grafen an verschiedenen Marken betheiligt, auch über die Hoheit ihres Landes hinaus. In der Drilinger Mark und im Drover Sundern an der Hunte gab es verschiedene Erbäxen. Erben, Erbäxen und Holzgrafen gab es zwei: Johann von Diepholz und Gherd van Wede. Zu den Erbäxen gehörten die Klöster Leveren und Burlage, der Kirchherr zu Wedeham und der Gogrefe. Sie verfügten laut Urkunde vom 18. März 1380 zugleich im Namen der Erben über Grundstücke in der Mark. Dazu gehört das Krammoor [2]).

Im Gebiete der seit 1160 bekannten edlen Herren [Nobiles de Defholte], nachmals Grafen von Diepholz, welche sich selbst „Edle Erfäxen“ genannt haben, ist die „Erbaxt“ in den Diepholzer Wäldern seit unbekannter Zeit zum Forst-Eigenthum geworden. Jene Forsten waren schon der edlen Herren freie Holzungen. Im Privilegium von 1380 für die Stadt Diepholz heisst es: „mit holte, vor wy dat hebben vnd kriegen konnet“. Ueber Holzungen etc. zu Nutloh war der Graf Lehnsherr. Sie sind ihm anno 1518 aufgelassen. Um 1531, 1561 war der Graf Lehnsherr über zwei „Waren“ auf dem Doetlinger Holze bei Wildeshausen. Eine Holzordnung gab es anscheinend schon anno 1562 [3]). Um 1587 ist von herrschaftlichen Forsten daselbst die Rede. Sie waren nach dem Aussterben der Grafen von Diepholz [1585] an das Welfenhaus gekommen.

Im Amte Diepholz giebt es Eichen, Buchen, Ellern, Eschen, Kiefern und Fichten. Abgesehen von einigen Nebenberechtigungen zu Weide, Mast und freiem Unterholzhiebe, sind die zum Amte gehörigen Forsten privativ herrschaftliche Gehägehölzer. Einige,

---

[1]) W. von Hodenberg, l. c. S. 55. [2]) Daselbst, S. 48. [3]) Daselbst, S. 93 und 121.

wie z. B. das Bauernbruch und das Grosse Neue sind ganz privativ. Sie heissen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Drecker Holz . . . . . | 80 Morgen. |
| 2. | Drentweder Holz . . . . . | 200 „ |
| 3. | Düsterholz . . . . . | 400 „ |
| 4. | Eylstedter Holz . . . . . | 400 „ |
| 5. | Markonah . . . . . | 900 „ |
| 6. | Rüssener Holz . . . . . | 300 „ |

Es gab in Vechta [Oldenburg] ein adliges Burgmanns-Geschlecht von Rüssen, Besitzer des Rüssenhofes im Kirchspiele Goldenstedt [Grossherz. Oldenburg]. Dieser Hof ist anno 1332 dem Grafen von Diepholz verkauft. In diesem mit Buchen und Eichen bestandenen Walde ist die Mark Goldenstedt zur Weide berechtigt.

| | | |
|---|---|---|
| 7. | Wehkamp . . . . . | 30 Morgen. |
| 8. | Das anno 1785 mit dem Gute Dörpel angekaufte Dörpeler Holz. | |
| 9. | Ahrenshorst . . . . . | 9 Morgen. |
| 10. | Barver Holz . . . . . | 50 „ |
| 11. | Bauernbruch . . . . . | 158 „ |
| 12. | Dickler Holz . . . . . | 80 „ |
| 13. | Hemsloher Holz . . . . . | 110 „ |
| 14. | Huntebruch mit dem Grossen Neuen . . . . | 891 „ |
| 15. | Lindloge . . . . . | 161 „ |
| 16. | Lohbusch . . . . . | 34 „ |
| 17. | Rehder Holz . . . . . | 60 „ |

18. Die Tannenforst, 7062 Morgen, war in alter Zeit sehr gross. Zur Weide sind hier die diepholzischen, lemfördischen und preussischen Interessenten des Gemeinen Bruches [zwischen Diepholz und Lemförde], ferner die Bauerschaft Hemsloh, dann die Eingesessenen zu Bokel, Wolfshard und Vörlinger-Ort im Amte Auburg berechtigt.

Zu diesen Hägehölzern kommen noch 4 Hägehaiden.

In der Vogtei Barnstorf befindet sich ein Gemeinheits-Holz, die Hollwede genannt. Es liegt im Kirchspiel Goldenstedt und zum Theil ausserhalb der Diepholzer Amtshoheit. Diese Hollwede ist den Goldenstedtschen Markgenossen auf hannöverscher und ehemals münsterscher Seite zuständig. Auf dieser etwa 200 Morgen grossen Fläche ist das Amt Diepholz mit 70 Waren oder Warschaften und das früher münstersche Amt Vechta gleichfalls mit 70 Waren zur Mast berechtigt. Dazu gehören ferner die Diepholzer Markgenossen mit $177^1/_2$ und die Vechtaschen Markgenossen mit 108 Warschaften, zusammen $285^1/_2$ Warschaften. Bei voller Mast werden 4 Warschaften auf ein Schwein gerechnet; mithin beträgt der Diepholzer Antheil $17^1/_2$ Schweine. Der Anschlag erfolgt von dem Vechtaschen und dem Diepholzer Holzknecht ge-

meinschaftlich. Ausser den Warschaften giebt es auf beiden Seiten noch einige Mastdeputate für Beamte, zusammen 17 Schweine.

Der Holzhieb steht den Aemtern Vechta und Diepholz, jedem zur Hälfte zu; ausserdem aber allen Genossen, welche auch die Anpflanzung besorgen. Von den Diepholzer Unterthanen müssen die Heister aus eigenen Cämpen geliefert und in die herrschaftlichen Forsten gepflanzt werden. Aber Eiche und Buche werden rückgängig und darum von der Kiefer verdrängt. In demselben Grade nimmt die Mastnutzung ab.

Marken-Verbände schimmern überall hindurch; jedoch sind in neuerer Zeit alle Berechtigungen und Verpflichtungen abgelöset und alle Holzmarkspuren damit verwischt.

Um 1560 hat der Graf zu Diepholz und Brunkhorst, Herr zu Borkeloh den Hans Ledebur mit dem Holze Papendiek etc. belehnt [1]).

Am 15. Juni 1820 ist das Amt Auburg mit dem Amte Diepholz vereinigt worden.

## Bisthum Bremen.

Nach der Stiftungs-Urkunde vom 14. Juli 788 ist die Diözese statt der zu ihr gehörigen 10 Gaue in die beiden Provinzen Wigmodien und Lorgoe eingetheilt [2]). Diese zerfielen in Vogteien und Börden; das Stift besass die Hoheit über sämmtliche Börden des Landes.

In denselben wurden alle Holzungen [silvae, nemora, rubeta] dem Titel „Holzmarken“ subsumirt, was wol an die alte Zeit erinnert, wo es noch kein Sondereigen gab und geben sollte. Scharf ausgeprägt war auch sonst das Markenthum in der Diözese. „Gemeine Erfexen“ des Stedinger Landes werden anno 1446 genannt [3]). Von Echtwarten und Holzgrafen reden die Urkunden [4]).

Alle Holzmarken um Evernstorf und Alvestedt, zu dem Nuttel zu Herchtorf bis zu der breiten Mede, gehörten dem Bremer Stift zu seiner Hauptburg Vorde. Die Amtleute daselbst sollten darüber Höltinge halten und Holzgeschworene setzen, damit die an sich guten Holzmarken, weil sie schutzlos da lagen, nicht ferner verhauen würden.

Eine Beschreibung der stiftischen Holzmarken in jedes Vogts Vogtei haben die Vorder Hausschreiber mit den betreffenden Registern nicht in Acht genommen, sondern verkommen lassen [5]).

[1]) von Hodenberg, II, S. 119. [2]) Derselbe, Die Diözese Bremen, Theil III, 1859; 1. Beitrag, S. 83. [3]) Derselbe, Stader Copiar, S. V. [4]) Derselbe, Bremer Geschichtsquellen, zweiter Beitrag, S. 39. [5]) Derselbe, Bremen, zweiter Beitrag, S. 100.

## Vogtei Bremerförde.

Zu den Tafelgütern des Erzbischofs zu Bremen gehörten zu Anfang des 15. Jahrhunderts, auch wol schon früher, folgende „Holzmarken“ [1]).

A. In der Börde zu Beverstedt, Wickstedt und Kustedt waren dem Stifte erblich eigene Holzungen verbreitet, welche soweit als sie dem Schlosse Vorde fern lagen, ums Jahr 1500 sehr verhauen waren. Hier konnten die Vorder Vögte nicht gehörige Aufsicht führen.

Die Flüsse Lüne und Geeste nahmen jährlich Holz und Kohlen fort nach Friesland. Von den „Gudenmännern“ [Gutsherren?] wurde mehr auf ihre, als auf des Stifts Holzungen gesehen. Sie litten nicht, dass ohne ihren Willen ihre eigenen Meier einen Stock Holz, und wäre es auch nur ein Peitschenstiel, in ihren Hölzern abhieben. Aus des Stifts Hölzern aber durften sie hauen, was sie wollten. Diese zerfielen in folgende Classen:

### I. Freie Sonderhölzer.

1. Das Hachholz bei Vershowede.
2. Ein Theil des Rehorn bei Appell. Vergl. „Belastete Stiftshölzer“ No. 7. Um diesen vorhin ganz freien Sundern haben die Bicker ihre Hölzer liegen; also pflegen sie wol den Rehorn zu „wynnen“.
3. Die Malsse und der Brammer, östlich vom Rehorn.
4. Die Benniger Ahe über Vollmerstedt im Suden, erstreckt sich bis Alt Wyckstedt.
5. Oberhalb der Benniger Ahe im Suden erstreckt sich der Lobell bis an das Feld zu Hellingstedt.
6. Die Oderslah.
7. Die Holne.
8. Die Eyssel.
9. Der Schweine-Koven.
10. Die Else.
11. Der Molehorn bei Gylermolen. Dort hatte anno 1508 der Müller, ein colonus der curia villicalis, auf der Gilermühle, per nefas, etwa 100 Schweine gemästet [2]).

### II. Freie Erbhölzer,

welche zu dem Schlosse Vorde bez. dem Stift Bremen und dem heiligen Herrn St. Peter erblich eigen gehören.

---

[1]) von Hodenberg, zweiter Beitrag, das Vorder Register, S. III, 12.
[2]) Derselbe, Bremen, 2. Beitrag, S. 76.

1. Der Suderwald im Suden bei Bassdale.
2. Das Lah auf der Haide zwischen Volkmerstedt, Bassdale und der Kluss, ein Buchenhorst.
3. Die Gyler Ahe.
4. Das Kuhstetter Buchholz.
5. Der Kuhstetter Holn.
6. Der Hahnhorn.
7. Der Storkeshorn bei dem Storkessee.
8. Das Buchholz bei dem Steingraben bis an die Bassdaler Holzmark [3 bis 8 mit allen umliegenden und angränzenden Holzungen].
9. Das Kaltebruch oder Kohlebruch [nemus] bei Volkmerstedt gehörte ganz dem Stifte. Ohne dieser Herrschaft Willen, welche hier ehemals, z. B. anno 1461 für Geld fremde Köhler hielt, durfte hier Niemand Kohlen brennen. In alter Zeit haben die Einwohner von Volkmerstedt darin einen Ort gehauen zu Hülfe ihrer Feuerung. Nun theilen sie sich den grössten und dem Stifte einen kleinen Theil davon zu.

## III. Belastete Stiftshölzer.

1. Die von Volkmerstedt drängen sich mit Hülfe der Erffexen in das Kalte Bruch und holzen hier nicht allein zu ihrem Bedarf, sondern beliebig auch zum Verkauf; namentlich hunderte von Latten, welche sie in die Marschlande fahren etc.
2. Im Hinxssel bei Evernsdorf und Vershovede beanspruchten die Burgmannen von Lunenberge, welche den Forstschutz auszuüben hatten, den dritten Theil; sie haben diesen Anspruch aber aufgegeben.
3. Im Norden vom Rehhorn, auf der Haide liegt ein Horst, genannt das Loh. Das hat Werner von der Hude zu Stotell eine Zeit lang gehabt, vielleicht mit „Vorworden".
4. Bei Beverstedt liegen zwei kleine Hölzer: das niedere Wachholz und das Suderholz, welche die Stiftsmeier, einer in Wedeldorp und zwei auf den Meierhöfen zu Beverstedt unter Händen haben. Zu diesen beiden Meierhöfen gehörte eins von diesen Sonderhölzern [1]).
5. Den Bardtzen bei Welne haben auch Stiftsmeier inne.
6. Der stolze, schöne Vorder oder Axstedter Wald dehnt sich gegen West bis an den Schackenwald, gegen Ost bis an den Bollenwinkel aus. Dazu gehören alle um Hellingstedt, Oldendorf, Steden und Padtwisch liegende Holzungen. Die Stiftsmeier zu Hellingstedt, Oldendorp, Steden und Padtwisch haben hierin ihre „Echtewortt" und kennen die Gränze dieser Holzmark.

[1]) von Hodenberg, Bremen, zweiter Beitrag, S. 65.

7. Vom Rehhorn beanspruchen die Dorfleute von Appell eine Holzmark bis an die Schweinekuhlen und wollen dort Echtwertt haben.

### IV. Adlige Wälder.

Der Schackenwald gehört den Cluvern und den von der Hude. Das Stift hatte Montags hier Gerechtigkeit; aber die von der Hude nehmen den Wald allein in Anspruch und weisen alle Anderen hinaus.

## B. In der Börde zu Orle.

### I. Freie Stiftshölzer.

1. Die Brokohe.
2. Die Hinsell.
3. Der Osterwald beginnt unter der Kluss zu Basdal und erstreckt sich nach der Gnarrenburg am Moore her. Innerhalb des Osterwaldes liegt
4. das Barnebruch.

### II. Streitige Stiftshölzer.

Die Holzungen um Alvestedt und Eversdorf sind dem Stifte eigen; aber genannte beiden Dörfer halten sie für ihre Holzmark, weil sie des Stiftes Meier sind.

Folgende „Holzmarken“ liegen zwischen Vorde und Stade bis an die Grafschaft zum Otterberge.

## C. Im Kirchspiel Oldendorf.

### I. Sunderhölzer, Sundern.

1. Bei Elme gegen Ost liegt das grosse Elmerholz. Es dehnt sich bis zu dem Dörthe aus.
2. Der östliche Theil des Westerholzes.
3. Westlich von Elme, die Ohe erstreckt sich bis an das Elmer Stude.
4. Das Holz zu dem Sunde.
5. Das Holz zu Wyldela.

### II. Vom Stifte angekaufte Hölzer.

Wylken Schocke hat anno 1437 dem Stifte verkauft:
1. Das Elmer Holz und
2. seinen Theil am Westerholze.

### III. Adlige Wälder.

1. Das Dörthe ist den Marschalken eigen.

2. Ein Ort Holz in dem Elmer Holze gehört den Stelken; solches haben jetzt aber in „Pandescher Were“ alias „pendescher Were“ [Pfändschaft] die von der Lydt.

3. Ein anderer Ort Holz daselbst ist denen von Itzendorf eigen.

Beide Orte werden durch einen Fahrweg vom Elmer Holze geschieden.

4. Westlich vom Elmer Holze liegt ein gleichfalls denen von Itzendorf gehöriges Holz, das Westerholz. Es wird durch einen Heerweg von dem stiftischen Theile des Westerholzes getrennt.

5. Das Elmer Stude gehört denen von Brockbergen und den Marschalken.

## D. Im Kirchspiel Mulsen.

### Freie Sunderhölzer.

1. Der Tyns.

2. Das Holz zu Horne mit den umliegenden Hölzern.

3. Das Horner Stude, ehemals ein grosser Wald, verhauen und noch täglich verhauen, erstreckte sich früher von dem Horner Teiche bis an den Tyns. Zwischen dem Elmer Holze macht das Moor und der Horner Bach die Gränze. [Ob auch ein Sundern, ist nicht gesagt.]

## E. In der Börde zu Selssyngen.

### I. Sunderhölzer.

1. Der Wendekenborstel bei Eystel.

2. Die alte Burgstette, ein kleines Holz bei Ochtenhusen.

3. Das Steinbruch bei Bredelytt.

4. Der Frankelhorn etc.

5. Der Beverwald.

6. Der [Wald] bei Westerso.

7. Der Norste, ein Busch, belegen bei dem Wachholze, und etwa doppelt so gross als dieses, wird sehr verhauen.

### II. Verpfändete Stiftshölzer.

Die Bokeloye oder das Suderholz zwischen Loden und Herstedt gehört nach Vorde. Es war vom Bischof Heinrich dem Martin von der Lydt und Werner von der Hude, so lange als sie nacheinander Stotell hatten, eingethan.

### III. Adlige Hölzer.

Neben dem Niederen dem Stifte gehörigen Wachholze liegt
1. das Hohe Wachholz, welches den Bickeren eigen ist, und
2. der Grevenbusch, welcher zu Stotell gehört.

---

Nach einem Zeugenverhör vom Jahre 1503 bildete das Krumme Thal eine Weidegränze in den Stiftshölzern.

---

Um 1500 und wol schon viel früher, weil in der Urkunde von erblichem Eigen die Rede, befanden sich also, wie es scheint, sämmtliche Markenhölzer schon im Eigenthum des Landesherrn. Stiftische Amtleute sollten die Höltinge halten. Uebrigens gab es um dieselbe Zeit auch schon nemora villanorum, also Bauer- oder Dorfgemeinde-Hölzer [1]).

---

Eine im Eigenthume des Klosters zu Buxtehude befindliche Gemeine Holzung hatte, wie es scheint, drei Edelleute zu Miteigenthümern. Einer von diesen sollte anno 1419 gegen Empfang des Pfandelohnes die Aufsicht führen. Verwüstende Holzgenossen waren die Bauern. Der Forsteigenthümer durfte nicht gepfandet werden [2]).

## Der Marken-Untergang.

Holzmarken, wenn auch in der Regel dem Untergange verfallene unmündige Kinder einer unreifen Vorzeit, haben sich und namentlich in den geistlichen Fürstenthümern Westfalens ausnahmsweise bis in die Neuzeit erhalten. Meist freilich haben sie sich überall verkrümelt. Es können die dem Verschwinden vorangegangenen Ereignisse und Wandlungen nicht sämmtlich aufgezählt werden. Man kann sagen, der Untergang fast jeder verflossenen Holzmark hat seine besondere Geschichte. Darum mag es bei den hauptsächlichsten Begebenheiten der Wesergegend bewenden.

Oft sind die Holzmarken von den Markgenossen verwüstet worden [3]). So der Steinwedeler Wald etc. In der Grafschaft Hoya [Bruchhausen] ist der „Oberwald", ein Markenwald von etwa 18000 Morgen, um 1583 noch ganz mit Eichen und Buchen bestanden, in eine getheilte Oede verwandelt worden [4]). Er ist meist an der Schafweide und dem Plaggenhiebe zu Grunde gegangen, denn die s. g. Goleute in Sudwalde, Mallinghausen, Schwaförden und neun anderen Dörfern hatten das Recht, Haide und Plaggen, auch Schullen

---

[1]) von Hodenberg, Bremen, zweiter Beitrag, S. 80. [2]) Sudendorf, IX, S. 249. [3]) Wächter l. c. S. 477. [4]) Thaer, Annalen etc., V. Stück 3, S. 93; Jacob Grimm, VI, S. 732.

zum Brennen in dieser zwei Stunden langen und zwei Stunden breiten Haide zu mähen. Jeder Berechtigte gab dafür jährlich den s. g. Goscheffel-Hafer oder 14 Grote, und musste jährlich der Vollmeier 10, der Halbmeier 5 und der Köter 3 Stück Eich- oder Buchheister pflanzen. Gehägehölzer waren das s. g. Gehäge, die Havekost und der Albringhäuser Knick.

Es half nichts, dass ein Kirchspiels-Vogt zu Sudwalde als Ober-Wald-Vogt mit ebenso vielen Haidgeschworenen wie es berechtigte Dörfer gab, die Waldaufsicht führte, dass in der Wohnung dieses Vogts ein Go- oder Oberwald-Gericht gehalten wurde zur Bestrafung der Uebelthäter, auch nicht, dass diesem Gericht der erste Beamte zu Hoya als Oberwald-Richter präsidirte, wobei ihm die Beamten von Ehrenburg, Bruchhausen und Freudenberg Assistenz leisteten. Der herrliche Mastwald, worin 8000 Schweine gemästet werden konnten, ist vorzugsweise im 30jährigen Kriege niedergehauen. Diesem „Markenwalde“ fehlten „Sundern und Holzgraf“; aber er hatte gräfliche „Hägehölzer“ und Verwaltungsbeamte.

Manche Holzmarken, namentlich in der Ebene und auf zur vortheilhaften Beackerung geeignetem Boden, verfielen frühzeitig durch Ansiedlungen [s. g. Zuschläge] der Verkleinerung so, dass schliesslich kaum ein wilder Baum noch übrig blieb und der Markenwald verschwand und zu Lande wurde.

Andere mögen im Kriege zerstört sein.

Manche kamen in der Zeit, wo man Bannforsten machte, an Kaiser und Reich.

Oberster Märker im Büdinger Reichswalde war das Reich. Unter seinem Forstbanne standen die Markgenossen; geforstetes Holz war Eichen, Buchen, Ahorn, Eschen, Arussbäume, Kirschen, Birken, Apfel-, Nuss-, Haselbäume und Erlenholz. Ein Forstmeister verwaltete von des heiligen Reichs wegen, und 12 Förster sprachen auf dem Forster-Dinge Recht [1]).

Eine fernere Erschütterung der Holzmarken lag in der Ausbreitung der katholischen Religion; denn häufig hat sich die Stifts- und Kloster-Geistlichkeit in dieselben eingebohrt. Nicht dass man ihr alle Mal verheerende Einwirkungen, aber in der Regel eine Verdrehung der Rechtsverhältnisse zuzuschreiben hat. Wir haben dies an verschiedenen Beispielen zu beklagen [2]).

An einem Mühlenbache [„der Mohlenbeke“] auf einem Meierhofe soll anno 896 das Kloster Möllenbeck gegründet sein. Es erhielt dort noch den Thurm- oder Uffenhof, und in der Umgegend unter anderen das Heidelbecker und Rottorfer Gut. Graf

---

[1]) Grimm, III, S. 426. [2]) von Spilcker, Everstein, Urk. S. 227.

Uffo, dessen Burgen bei Eckerstein im Rintelnschen Hagen [Uffenburg] auf einem Berge bei Hohenrode [Uffenburg] und bei Deckbergen [Osterburg] gelegen haben sollen resp. dessen Frau werden als Stifter angegeben. Mehre Frielinge, so die von Möllenbeck, von Thurn, von Heidelbeck, von Rottorf, von Exten und Andere haben geholfen. Alle diese Güter in den Herrschaften Schaumburg und Sternberg lagen in Markverbänden; ihre Eigenthümer führten die Erbaxt; aber fortan nur als Kloster-Vasallen. Oberherrlich wurde das Stift. Es betrachtete jenes ganze Nest von Holzmarken bald als sein Eigenthum. Nicht selten wurden die Güter, welche ohnehin nicht immer geographisch abgerundet, sondern oft weit zerstreut umherlagen, verpachtet oder in Theilstücke geschlagen, einzeln verlehnt, vermeiert, verpfändet oder veräussert. Das Markenthum verlor sich so sehr, dass der Edelherr zur Lippe anno 1493 sich erdreisten konnte, seinen Untersassen die Holz- und Mastnutzung in den Klostermarken zu verbieten[1]).

Manche Markverbände, auch ohne Klöster, hatten sich überlebt und ihre Einrichtungen passten nicht mehr. Wenn die richterliche und Executiv-Gewalt der starken Hand entfiel, nicht an einem grossen betheiligten Grundbesitz haftete, sondern auf einem einkunftlosen Ehrenamt beruhete, so schlief sie ein. Jeder Märker aber hieb darauf los, ohne dass Jemand Zaum und Zügel angelegt hätte, und es entstanden verhauene Gemeinde-Waldungen. In der Uebernutzung der Holzmarken durch die Ungebundenheit der Markgenossen lag der Urgrund zum Untergange vieler Markenwälder. Der Unmündige bedarf eines Vormundes, der Schwachsinnige eines Curators, um seine Interessen zu vertreten. Das competente Marken-Regiment war aber schwach geworden, seine Verfassung verduftete. Viele Köpfe und Regierung ohne Energie sind unzertrennlich verbunden. Die Märker holzten schon, aber sie pflanzten nicht. Den Machthabern fehlte der Gehorsam. Aus den Holzgerichten wurden Affen-Comödien. An vielen Orten zogen sich die Gutsherren zurück und liessen die Bauern schalten und walten. Anderwärts beschlossen die höheren Genossen energisch mit[2]) oder ohne Zuziehung der gemeinen Märker[3]). Daraus entstanden denn Guts- oder Sammtholzungen. Das geschah noch im 14. Jahrhundert.

Mitunter lag eine Schutz-Unmöglichkeit in den Verhältnissen. — Die grossen alten Marken in ihrer Ungeheuerlichkeit schlossen einen Schutz geradezu aus. Und doch war ihr Dasein der Mastnutzung wegen nöthig. Kartoffeln zur Schweinemästung gab es noch nicht. Eiche und Buche waren erforderlich. Da nun nicht

---

[1]) Paulus, Möllenbeck, S. 157. [2]) Grupen l. c. S. 588. [3]) Johann Vogt, S. 571.

jedes Jahr ein Mastjahr ist, in diesem Walde vielleicht jetzt, in jenem das folgende Jahr den Segen brachte, so musste im oft weiten Umherziehen das Mastfutter gesucht werden. Mit zunehmender Verschlechterung der Mastreviere lösete sich diese grosse Gemeinheit hier und dort fast ganz auf.

Zum Besten der Mark und des Markschutzes hat man den oberen Markbeamten „Sonderhölzer" ausgewiesen. Aber deren Zweck und Bedeutung wurden im Laufe der Zeit von den Inhabern vergessen. Sie bekümmerten sich nicht sonderlich um die Verwaltung der verbliebenen Mark. Unzulängliche Entschädigung für ein an Aerger und Anfeindungen reiches Ehrenamt hat manchen Beamten abgeschreckt. Mitunter sind die Holzmarken an deren eigenen Stützen [Holzherr, Holzrichter, Holzgraf] gescheitert. Alle Markbeamte waren in der Regel auch Markgenossen. Ihre Vergütung war meist gering. Sie trugen ein Ehrenamt, welches sie im Fall der Wahl nicht ablehnen konnten. Indem sie der Holzmark, woran sie betheiligt waren, dienten, förderten sie zugleich den eigenen Vortheil.

Man hielt das holzgräfliche Wahlrecht nicht gehörig fest, indem man die Holzgrafen nicht mehr auf Zeit [in Münder wie in Godelsheim — Waldeck —[1]) wurde an jedem Gerichtstage der Holzgrefe neu gewählt], sondern auf Lebenszeit oder gar nicht mehr wählte. Nahdem die vornehmen Genossen, welche sich dem richtenden Holzgrafen im Hölting zur Seite setzten, ihn allmählig an die Wand oder unter den Tisch gedrückt hatten, gelangte die Würde des Holzgrafen dauernd an das Gut eines meist dem Ritterstande angehörigen Hauptgutsherrn des Markenlandes. Dieser wusste sich allmählig in das Mark-Eigenthum zu setzen. So z. B. bei der Kaiserpfalz Werla in der Harzgegend[2]). Der reichste, vornehmste, mächtigste Erbe, der oberste Erbäxe, stieg zum ständigen Holzgrafen und zum Markenherren empor, und wurde diese Würde erblich. In den grundherrlichen Marken war der Grundherr ohnehin als Obereigenthümer der geborene Obermärker. Man musste die Erblichkeit des Holzgrafenamts, die Einkünfte des Gerichtswesens, mit der Zeit auch die Mark-Ueberschüsse dem Holzgrafen gewähren. Dieser wurde Holzmark-Eigenthümer. So verkauften z. B. die Gebrüder von Hodenberg dem Kloster Walsrode anno 1310 die Dörfer Steimke und Glashof, Amts Wölpe, mit Zoll, Vogtei und Holzmeisterschaft [cum dominio siluarum, quod in theutonico dicitur „holtmesterscub"]. „Dominium" heisst auch Eigenthum[3]).

[1]) Grimm, III, S. 77. [2]) Hannöv. Gelehrte Anzeigen, 1750, 1751, S. 367. [3]) von Hodenberg, Kloster Walsrode, S. 78 und 79, 3 Urkunden.

Die Herren von Eldingen verkauften dem Kloster St. Michaelis in Lüneburg am 24. Januar 1370 etc. drei Höfe in Rohrstorf [Amts Medingen] mit Holzherrschaft und Vogtei im Dorfe. Vom „Holzherren“ bis zum „Holzeigenthümer“ ist kein weiter Weg [1]).

Wurde, wie seit Ende des Mittelalters, der Regent zum erblichen Holzgrafen, so gingen alle Ehrenämter der Mark an diesen mit über. Das Obermärker-Amt nahm der Landesherr überall da, wo es noch nicht in festen Händen sich befand, als ein ihm zustehendes Hoheitsrecht in Anspruch, ohne Frage in Anknüpfung an das Bodenregal, welches, soweit es überhaupt noch bestand, aus einem königlichen Hoheitsrechte nun zu einem Territorialrecht umgestaltet wurde. Aus dem Wild- und Holzbannrecht entwickelte sich die Mark-Waldherrschaft des Regenten [2]). Wir lesen, dass der Graf von Leiningen zugleich silvester comes gewesen ist [3]). Nun begab es sich oft, dass die holzgräfliche Würde zum Gegenstand der fürstlichen Belehnung wurde [4]). Dahin gehörte z. B. die Belehnung der Herren von Saldern mit der Grafschaft über das Vorholz bei Hildesheim, welche seitens der Grafen von Woldenberg etwa gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts erfolgt ist [5]). Mit der Holzgräfschaft wurde Gebot und Verbot vom obersten Erbäxen, Landes- und Grundherrn der Mark erblich erworben [6]), und es war der unausgesprochene Erwerb des Grundeigenthums, wodurch der Markenforst ein Ziel gesetzt wurde, nicht mehr weit [7]).

Dadurch, dass die holzgräfliche Würde beim Herzog zu Lehn ging, ist dieser Eigenthümer der Mark am Vorderdeister geworden. Kamen Holzmarken an einen Eigenthümer und war dies auch eine juristische Person [Kloster, Stadt], so hatte ihre Marken-Natur ein Ende, obgleich ihr Name mitunter nichtssagend fortlebte. Den Reinhards-Wald im Hessen-Sachsengau nannte der Kaiser sein Eigenthum, obgleich noch „Sundern“ und „Achtworde“ fortbestanden.

Es war Zeit, dass sich die Regenten der unglücklichen Markenforsten annahmen, dass sie in den Holzgerichten unter Vorsitz der protokollirenden Amtmänner das Holzmark-Eigenthum sich „zufinden“ liessen, auch wo sie nicht betheiligt waren. Der Bauer will im Gebiete der Policey auf der Stange geritten sein.

Verlegenheiten veranlassten die Markgenossen, die Hülfe der herzoglichen Vögte z. B. bei Gränzstreitigkeiten freiwillig in Anspruch zu nehmen [Holzgericht für das slavische Dorf Rammeshorn

---

[1]) von Hodenberg, Kloster St. Michaelis, S. 395. [2]) Schröder, S. 415. [3]) Pertz, Tom. XVII, S. 44 und 52. [4]) Sudendorf, VII, S. XCVI. [5]) Riedel, II, S. 88; Grimm, III, S. 258. [6]) Stüve l. c. S. 76. 131. 138 bis 140. [7]) Strube, Rechtl. Bedenken, 51.

bei Grünhagen — ausgegangen —, und die Dörfer Hohenbostel, Eitzen und Melbeck, 1322 und 1324][1]).

Aber wo dem eigenen Rechte Gefahr drohet, da macht der Bauer schliesslich Front.

Herzog Otto nennt das Holzgericht zu Gerdau holthinc nostrum und vergiebt eine dazu gehörige Hausstelle gegen Erbzins zu Lehn anno 1322[2]).

Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg erlaubte dem Besitzer des Ekhofes in Bahlburg [Amt Winsen a. d. Luhe], sowie seinen Nachkommen, ihren Feurungs-Bedarf für genannten Hof in der Holzmark zu Wulfsen und Garstedt zu hauen, am 18. October 1352[3]).

Dergleichen eigenmächtige Verfügungen über die Markerträge, Bestellung neuer Achtworde etc., Schmälerung der Gerichtsfreiheit etc. mochten schon mehr vorgekommen sein.

Das Land fühlte die herzoglichen Eingriffe in das Markenwesen mit Unwillen. — Und die Herzöge mussten dem Lande Lüneburg die Zusicherung etc. am 20. September 1392 ertheilen, die Go-, Holz- und Freigerichte und deren Besetzung nach altem Recht bestehen lassen, und die eigene Gerechtsame nicht überschreiten zu wollen[4]).

Zwischen Erdboden und Grund-Eigenthum wurde noch im 16. Jahrhundert unterschieden[5]). Dem Herzoge Ernst dem Bekenner, dem Holzherrn über die Tostedter Mark zwischen Harburg und Rotenberg wurde anno 1534 der Erdboden gerichtlich zugefunden, sowie das Gebieten und Verbieten des Gerichts halben; aber nicht der Höltinge[6]). Regent sollte also die Findungen und erkannten Strafen vollziehen, aber die Freiheit des Holzgerichts unangetastet lassen.

So kam denn die Mark- und Holzgerichts-Verwaltung an fürstliche Beamte.

So übte z. B. der Beamte zu Wildeshausen im Oldenburgschen die Gografschaft auf dem Desum im Amte Vechte, in Gegenwart der Burgmänner und des Richters zu Vechte, wie einiger Gerichtsschöffen aus den Aemtern Kloppenburg, Vechte und Wildeshausen [zuletzt anno 1652]. Daher nannten sich die Wildeshausenschen Amtmänner auch Gogrefen auf'm Desum. Das von dieser Gogrefschaft abhängige Holzgericht zum Eventer-Holze ist noch viel länger gehalten[7]).

---

[1]) von Hodenberg, Kloster St. Michaelis, S. 193. 208. [2]) Daselbst, S. 200. [3]) Daselbst, S. 326; Sudendorf, II, S. 218. [4]) von Hodenberg, Kloster St. Michaelis, S. 490. [5]) Grimm, III, S. 255. [6]) Daselbst, S. 222. [7]) Vogt, Monumenta etc. S. 434. 435. 437.

In solchen Fällen durfte man nicht mehr von Mark-, sondern fortan nur von Staats-Interessentenforsten reden, und die Selbstgerichtsbarkeit der Markgenossen konnte sich dem römischen Rechte wie der Peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Carls V. vom Jahre 1532 gegenüber nicht mehr halten. Auf das Reichs-Cammergericht folgten Hofgerichte [in Münden um 1529, Pattensen 1558], Constitutionen und Berufungs-Instanzen, welche das Markenthum nicht gekannt hatte [1]). Eine Ironie des Geschicks, dass die Weisthümer, als man anfing, sie aufzuschreiben, ihre Rechtskraft schon grossentheils verloren hatten. Als Wendepunkt in der Geschichte der Holzmarken ist in den weltlichen Fürstenthümern das Jahr 1500 zu bezeichnen. Manche Holzmarken gingen früher, die meisten später ein. Mit dem Erlass von landesherrlichen Forstordnungen, die man ohne Beachtung der Weisthümer gemacht hat, begann der Kehraus-Tanz. In Waldeck gab es deren von 1506, 1539, 1550, 1570, 1651, 1693, 1741 und deren Abänderungen 1801. Sie nahmen Holzmarken und Gemeine Holzungen unter ihre Flügel, hoben den eigenmächtigen Hieb der Berechtigten auf [2]) etc.

Im Gebiete der Grafschaft Schaumburg gab es schon ums Jahr 1572 eigentliche Holzmarken nicht mehr; sie waren, wenn auch noch bisweilen „Marken" genannt, zu Gemeinen Holzungen geworden. Drosten oder Amtleute hatten den Holzhieb zu erlauben; gräfliche geschworene Holzknechte pfandeten auf fruchtbares Holz. Verwachsenes Land ausserhalb des Heckenzaunes gehörte nach den Vehlener Gogerichts-Urtheilen dem Landesherrn [3]). In den geistlichen Fürstenthümern Hildesheim, Minden, Paderborn, Corvey etc. schwand das Mark-Eigenthum der Gutsherren, der alten Erben; sie verloren das Interesse an den Holzgerichten. Es gab hörige Märker, welche die gutsherrliche Abhängigkeit ihrer Höfe zugestanden, hinsichtlich der gemeinschaftlichen Markenwaldungen oder Büsche aber Eigenthümer zu sein behaupteten. Da die Gutsherren zu dieser juristisch sinnlosen Unterstellung schwiegen, weil sie vielleicht auf Mark-Ueberschüsse nicht zu rechnen hatten, so sind Paderborner Marken, welche noch im 14. Jahrhundert bestanden, den Bauern überkommen. [Urkunden von 1326 und 1370]. Darnach haben die hörigen Märker Holz-Flächen-Theilungen unter sich vorgenommen. Solche Theilungen gab es frühzeitig schon auch anderwärts. Die Redderser Mark am Vorderdeister ist anno 1359 [4]) und anno 1842 noch einmal getheilt worden.

Da die übrigen Holzmarken, welche der Bischof von Pader-

---

[1]) Grupen l. c. S. 409. [2]) L. Curtze, Geschichte des Fürstenthums Waldeck, S. 482. 483. 486. [3]) Jac. Grimm, III, S. 213. [4]) Wippermann l. c. S. 114.

born „Unsere Sammthölzer“ oder „Marken“ nennt, „in welchen Andere mit uns berechtigt sind“, keine Ueberschüsse für den Staat lieferten, so verhielten sich die Kirchenfürsten bezüglich der Verwaltung gleich den übrigen Gutsherren passiv. Sie nahmen aber auf den Erlass von Holzordnungen Bedacht, um solchen Waldungen aufzuhelfen [für Paderborn erschienen anno 1669, Corvey 1688 und 1760]. Es waren die Bischöfe namentlich in Minden und Ravensberg vielfach in den Besitz der Marken-Herrlichkeit gelangt. Die Ausbildung der Landes- und Forsthoheit seit dem 16. Jahrhundert verpflichtete sie daher um so mehr zu dieser Fürsorge für das öffentliche Wohl. Was früher der Markenherr für die einzelne Mark zu thun hatte, das vermochte er jetzt für alle bezüglichen Marken von Oberlandes-Policey-wegen anzuordnen. Die geistlichen Landesfürsten hüteten sich aber klüglich vor der gänzlichen Uebernahme dieser Waisenkinder auf ihren Geldbeutel. Sie wurden gemeinschaftlich genutzt und cultivirt und sind nachher fast alle theils speziell getheilt [Bisthum Osnabrück], theils zu Stadt- und Landgemeinde- oder Communalforsten geworden [1]). So war es z. B. auch in der Gegend von Eimbeck in einem Theile der Aemter Hunnesrück und Grubenhagen. Ein „Sundern“ deutet auf eine Holzmark, welche in Privat-Erbholzungen und Dorfgemeindeforsten schon in unbekannter alter Zeit sich aufgelöset hat. Die Theilhaber, soweit als sie alte Hofbesitzer, hiessen im Gegensatz zu den späteren nicht berechtigten Anbauern „Beerbte“ oder „Erben“. Sie waren Inhaber freier Höfe und unterstanden dem „Freiding“. Solche Gemeindeforsten, meist kleine Feldhölzer mit Niederwaldbetrieb, gehören nach Amelsen, Holtensen, Avendshausen, Vardeilsen, Kohnsen, Andershausen, Kuventhal etc.

Im Bereiche der Thunlichkeit, Zweckmässigkeit oder Nothwendigkeit nahmen sich die Welfenfürsten mancher meist verwahrloseter Markenwälder an. Die Wahrung eigener Anrechte erforderte dies. Um der Auflösung in Dorfgemeinde-Forsten zu wehren, denn fast jedes Markendorf suchte den nächstbelegenen Holzmark-Antheil an sich zu reissen, musste die Macht des Holzherrn dazwischen kommen. Doch war es oft zu spät dazu. Das lehrt z. B. die vernommene Geschichte der Ostermark, sowie der Katzberg bei Altenhagen. Hier ist der zum dritten Baum berechtigte Graf von Spiegelberg ganz herausbuchstabirt und hat bei der Theilung des Katzberges gar nichts erhalten. Die Welfen hätten darum solche onera überhaupt nur mit mehr Vorsicht übernehmen oder wieder abschütteln sollen. Sie werden dies auch aus

[1]) Dr. Paul Wigand, Paderborn, I, S. 286. 287. 374; II, S. 210. 213; Minden, II, S. 144.

reinem Edelmuth kaum unterlassen haben. Allein sie mussten gleich den Grafen von Schaumburg etc. zur Abwendung allgemeiner Landes-Calamität von Amtswegen gegen die Markverwüstungen einschreiten, indem sie die etwa ums Jahr 1500 aufdämmernden Rechte und Pflichten der Landeshoheit ahnten. Es war die Pflicht der Staatsgewalt und das Recht der Landeshoheit [Forsthoheit], das öffentliche Interesse des Staats an den Markenforsten nicht ausser Acht zu lassen. Was die Märker zu Gunsten der Holzmark geleistet, das nahm fortan der Regent für Verwaltung und Beamte. Er untersagte den eigenmächtigen Hieb und regelte die Bezüge. Man dachte die Holzmarken nach dem Uebergange in das landesherrliche Eigenthum auch ergiebiger zu machen [1]). Voran stand die Mastnutzung, mehr noch die Ausübung der Jagd, welche in verhauenen Bauernholzungen nicht viel auf sich gehabt haben würde. Forsthoheitliche Pflichten, Forstordnungen waren es nicht allein, die den Holzmarken aufhelfen sollten, sondern Cultur und Pflege. Der Undankbarkeit der Märker gegenüber ist mehr geschehen, als sie verdient haben. Wenn der Gewinn für den Landesherrn gleichwol ausblieb, so geschah das theils, weil man den finanziellen Knalleffect bei der Holzwirthschaft nicht im Auge behielt und Maximilian Robert Pressler, der kluge Mann, noch nicht gelebt hatte, theils weil es in der eingerichteten Staatswirthschafts-Tretmühle gedankenlos weiter ging. Es ist ein Irrthum zu glauben, die Landesherren hätten grundsätzlich nach dem Eigenthum der Marken gestrebt. Ihre Pfandsassen [2]) und Amtmänner hatten, wie wir sehen werden, alle Mal den Auftrag, die Gerechtigkeiten der Unterthanen an den Holzungen zu schützen, die „armen Leute“ nicht zu drücken, und die Amtmänner haben davon einen so ausgiebigen Gebrauch gemacht, dass man sagen kann, sie haben aus liberaler Fahrlässigkeit etc. das Cammerguts-Interesse mehr geschädigt, als alle Forstfrevler zusammengenommen. Seitens des Herzogs Wilhelm des Aelteren von Braunschweig und Lüneburg und seiner Söhne Wilhelm und Friedrich wurde im Revers von 1446 den Landständen und ihren Hintersassen die Zusicherung ertheilt, dass sie gegen ungerechte Verdrängung aus ihrem Höltingsrechte, Gerichte, Pfandungsrecht, Mast- oder Triftbefugnissen etc. geschützt werden sollten. Ihnen solle der Rechtsweg offen stehen. Ebenso lautet die Bestätigung Herzog Erichs des Jüngeren vom 9. April 1576, Art. 6, 7 und 8 [3]).

---

[1]) Bericht Conrad Wedemeiers vom 30. August 1585 im hannöverschen Staats-Archiv, Briefschaftliches Archiv 2. Generalia, No. 5c. [2]) Sudendorf, IV, 168. [3]) Kleinschmidt, I, S. 173; II, S. 133.

Wenn hiernach also rechtswidrige Uebergriffe seitens der Landesherren oder ihrer Beamten, wie zu vermuthen, vorgekommen sind, so lässt sich diese Ungerechtigkeit doch nicht als Regel hinstellen. Wie gering der Werth des Forstgrundes damals gewesen, das lehren verschiedene Beispiele. Herzog Heinrich von Braunschweig verkaufte z. B. dem Kloster Walkenried den ererbten, vermuthlich lastenfreien Wald Holenberg anno 1282 für nur 10 Mark [1]).

Aber es lag in der Natur der Sache, dass mit dem Uebergange der Holzmarken an den Regenten selten friedliche Zustände eintraten. Die Marken waren verhauen und in bisheriger Weise leistungsfähig bei Weitem nicht mehr. Herabsetzung der Competenzen war ebenso nöthig, wie missliebig. Devastationen zogen sich noch bis in das 18. Jahrhundert herein. Sie erfolgten durch die Markgenossen, wenn der Regent dem freien, schrankenlosen Axthiebe und dem einreissenden Holzmangel im Interesse seines Landes und dessen Bewohner nicht länger zusehen wollte und durfte.

So war es z. B. im Fürstenthume Waldeck.

Um 1550 wurde der freie Hieb untersagt, und anno 1570 und 1651 die Holzanweisung des Holzförsters oder Oberförsters verfügt. Forstordnungen, mit denen der Regent die Zügel in die Hand nahm, traten ins Leben. In jedem Dorfe wurden ausser dem Förster zwei oder drei Personen zum Forstschutz angestellt. Strafprinzipien wurden 1585, 1693, 1801 etc. eingeführt. Forstgerichte gab es seit 1539.

Seinen Herrendienstpflichtigen hatte der Fürst gegen Zahlung eine Holzentnahme eingeräumt. Einige Gemeinden gaben dafür jährlich überhaupt 1 Rthlr.; andere für 1 Fuder 6 gl. und eine Forstgebühr von 4 Pfennig; im Amte Eilhausen erfolgten 13 gl. 3 pf. Wegen eingerissener Unordnung wurde die Verabreichung dieses s. g. Gabeholzes 1741 unter das fürstliche Forstamt gestellt.

In diesem „Holzgelde“ ist der dem Forstherrn zu zahlende Holzwerth jener Zeit, sowie die Anweise-Gebühr für seinen Beamten zu erkennen. Alle Holzempfänger mussten für die Mühwaltung der Beamten fortan Gebühren zahlen, welche unter veränderten Zeitverhältnissen erhöhet sein sollen. Dadurch endlich, dass Regent das nach Befriedigung der Genossen übrig bleibende Holz für seine Casse verkaufen liess, wurde er zum Eigenthümer der ehemaligen Holzmark, und diese zur herrschaftlichen Gemeinen Holzung [2]).

Ein fernerer durchschlagender Auflösungsgrund lag in der Ungültigkeit mancher Findungen. Nach der Regiments-Ordnung des Herzogs Christian von Celle vom 2. Februar 1616 waren für

---

[1]) Sudendorf, I, 59. [2]) Curtze, S. 482. 483. 484.

das peinliche Gericht der Grossvogt, zwei gelehrte Hofräthe und zwei Stadträthe zu Richtern bestellt. Diese hatten nach gemeinen beschriebenen Rechten und Kaiser Carls V. Halsgerichts-Ordnung zu erkennen, und das Urtheil zur Entscheidung an den Regenten zu senden. Gleichwol erkannten die Höltingsleute nach wie vor Todesstrafen, die sie nicht vollstrecken durften.

Wenn aber Holzmarken in das landesherrliche Eigenthum gelangten, so geschah das nicht immer in Folge von Ausbildung der Forsthoheit im 16. Jahrhundert, also vor 300 Jahren, sondern schon vor 400, 500 und mehr Jahren [Steinwedeler Wald]. Auch machte sich das absichtslos, so zu sagen ganz von selbst, namentlich seitdem fürstliche Beamte die Protokolle führten. Eine Ueberlistung der Genossen zu Gunsten des Regenten wäre, soweit es auf Intraden für diesen ankam, damals sinnlos gewesen. Es haben Regenten ihr Markeigenthum fallen und die Märker verwüsten lassen. Was hätten die Fürsten dabei gewinnen können, wenn die Holzmarken unter der Last ihrer Berechtigungen zusammenbrachen? Einen Verkaufswerth besassen die Waldproducte eventuell noch nicht. Die Holzungen verzinseten sich in den Kühen, Schweinen etc., die man hineintrieb, wie in dem Brandstock für Ofen und Herd und dem Bau- und Nutzholz im Bereich seiner Verwendung auf dem berechtigten Hofe. Ungeachtet aller Schmähungen auf die Grafen von Schaumburg, sowie auf hessische und schaumburg-lippesche Forstverwaltungen, welche Freudenstein auf S. 36 bis 41 seiner Geschichte des Waldeigenthums verzeichnet und die auf die Absicht, den Regenten auf Kosten der Markgenossen zu bereichern, hinaus laufen, muss Autor auf S 57 und 63 zugestehen, dass diese Holzmarken dem Staate mehr gekostet als eingebracht haben und lediglich im Interesse der Berechtigten verwaltet worden sind. Darum bemängelt und beklagt Freudenstein auch die vorgekommenen Abfindungen [1]).

Ebenso wenig haben die Fürsten an den ursprünglichen „Holzwaren“ lukrirt. Für die 20 000 Morgen grosse Nienoversche Amtsforst am Sollinge [Hägehölzer und Gemeine Holzungen zusammen] z. B. betrugen die Verwaltungskosten anno 1581 = 42 rthlr. 21 ggl. 4 pf. Die Einnahme für Holz ergab 28 rthlr. 18 ggl. 8 pf.; deckte also nicht einmal die Kosten [2]).

Holzmarken kommen bis auf das Grossherzogthum Hessen in ganz Deutschland jetzt nicht mehr vor. — In dem Verschwinden der Holzmarken durch die Aufnahme derselben unter die Holzwaren oder Gemeinen Holzungen [Grafschaften Wunstorf, Wölpe, Hoya etc.]

---

[1]) Freudenstein, S. 66. [2]) Fleischmann, Uebersicht des Sollinger Waldes.

lag keine Zerstörung, sondern, weil diese Holzmarken gleicher Behandlung und Bewirthschaftung wie die Holzwaren theilhaftig wurden, ein Aufbau und eine Sicherung der Holzungsrechte der Märker und des Holzertrages seitens des Landes-Obrigkeit. Wol aber waren die Fürsten unvorsichtig genug, sich beide Forst-Sorten aufzubürden.

Ein letzter Grund des Marken-Unterganges lag in dem gesetzlichen Theilungs-Verfahren. Für das Fürstenthum Osnabrück, welches Georg III. anno 1802 in Besitz genommen hatte, erschien eine Verordnung wegen der Marken-Theilungen am 17. Febr. 1806 [1]; ferner eine Marken-Theilungs-Ordnung vom 25. Juni 1822. Sie ist auf die Niedergrafschaft Lingen am 27. October 1838 ausgedehnt.

Allgemeine Grundlagen waren

1. die Marken gelten als gemeinschaftliches oder gesellschaftliches Grundeigenthum der als Genossen darin berechtigten Bewohner.

2. Sie stehen gemeinlich unter einem Holzgrafen.

3. Die Theilung erfolgt nach dem Erbes-Verhältniss: Voll- oder Halberben, Erb- oder Markköter etc.

Dem ist hinzuzufügen, dass neben den Marken und Holzwaren sich Orts-Gemeinheiten ausgebildet hatten. Eine Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 30. April 1824 gilt für Calenberg-Göttingen und Grubenhagen [ohne Harz].

Der Marken-Untergang hatte also folgende Gründe:

1. Selbstverwüstung.
2. Rodungen zu Lande.
3. Zerstörung im Kriege.
4. Verwandlung in Bannforsten.
5. Geistlichkeit.
6. Innere Schwäche.
7. Schutz-Unmöglichkeit.
8. Scheiterung an den eigenen Markbeamten:
   a. der Holzgraf gewann das Mark-Eigenthum;
   b. er trug sein Amt vom Regenten zu Lehn.
9. Die Märker nahmen fürstliche Beamte zu Hülfe.
10. Regenten verfügten über die Mark.
11. Diese wurden Eigenthümer in weltlichen und geistlichen Landen, ohne dass hierdurch alsbald Friede geworden wäre.
12. Die Competenz der Höltinge blieb nicht die alte.
13. Marken-Theilungen.

---

[1]) Spangenberg, IV, 1. Abtheilung, S. 367. 535.

# Zweiter Abschnitt.

## Holzwaren.

Wara, altdeutsch; War oder Wör, altnordisch, hiess die Göttin der Verträge [1]).

Von Echtwaren ist bereits bei den Holzmarken gehandelt. Es sind damit gemeinlich an einem oder mehren echten Höfen und nicht an einer Person klebende Rechte gemeint, welche in der Regel nicht getheilt, gesetzlich auch nicht zu Gunsten eines anderen Guts ausgeübt werden durften [2]). Bei Scherwede am linken Diemelufer ist in den Jahren 1219 und 1263 von einer area und einer Holzberechtigung die Rede: „cum jure siluali, quod uulgo adtvort vocatur" etc.; „et super tribus juribus in silua, que uulgo vocantur Aichtwart" etc. Um 1318, als die Brüder von Mederich ihr väterliches Erbe theilten, hiess es: „quaedam silvana haereditas dicta alias Achtwort est indivisa" [3]). Solche Echtwarde am Österwalde, Nesselberge und in der Vinynge [Finie] gehörten, wie es scheint, zum gräflich hallermunder Burgsitze in Eldagsen um 1384. Am 22. März 1389 belehnten die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig die Klöster Wülfinghausen und Wittenburg, ebenso die Burgmannen und Bürger in Eldagsen mit hergebrachten Echtwarden und Rechten im Hallerbruche und am Burgberge. Am Adenser Berge gehörte zu einer vollen Hufe ein volles, zu einer halben ein halbes Echtwart um 1385 und 1386, worunter Niederwald-Holztheile in Fläche verstanden zu sein scheinen [4]). Ohne das Echtwart durfte ein solches Gut nicht veräussert werden. Darum erhielten die Kloster-Jungfrauen in Rinteln vom Grafen Adolf von Schaumburg ein vom Abte zu Riddagshausen anno 1224 gekauftes und auf dem Walde Astbrok ruhendes jus silvae ad 66 mansos, quod teutonice „Egword" dicitur.

---

[1]) Heyse, 13. Auflage. [2]) Dekret des Herzogs Otto des Milden von Braunschweig von 1322. [3]) von Spilcker, Everstein, S. 158; Urkundenbuch, S. 270. [4]) Calenberger Urkundenbuch.

Achtword wurde aber nicht allein das Holzrecht, sondern z. B. bei Hasserode der ganze Antheilforst genannt, auf welchem die Berechtigung ruhte, also der Forstgrund [1]).

Um 1363 gesteht das Kloster Zehden, dass die Stadt Zehden die dortige Holzung „in ihrer were" [Nutzung] friedlich habe gehabt. Das heilige Geistkloster in Salzwedel behauptete ums Jahr 1500 das Eigenthum an einem gewissen Walde, dass es auch „de were [den Gebrauch] ouir de holte hedde", während der Stadtrath, dies in Abrede nehmend, versicherte, dass das Kloster „ny ware ouer de Holte gehath" und ihm der Rath „ok neyner were da ouir tostunde"; der Rath [hiess es weiter] habe stets „de were vnnd eygendoem" an den Holzungen gehabt [2]).

Ferner spricht man in einigen Gegenden von Warbaum, Mastwar, Dustwar, Blumwar und Holzwar. Unter Blumwar wurde das Recht auf grünes, blühendes oder Oberholz; unter Dustwar das Recht auf trockenes Holz verstanden [3]). Dergleichen Ausdrücke hängen mit Gewährung zusammen; aber mit dem Begriff des Müssens. Echt- oder Holzwar ist also das Waldbenutzungsrecht. Es ist aber auch die kraft dieses Rechts im Walde ausgeübte Nutzung; sodann die Gegenleistung dafür und endlich die mit genossenschaftlichen Rechten belastete Waldfläche [4]). Achtworde in den Holzwaren wurden meist „Gerechtigkeiten" genannt.

Mit dem Ausdrucke „Holzwaren", welche den Hauptgegenstand dieses Buches bilden, und im Gegensatz zu den durch ganz Deutschland verbreitet gewesenen Holzmarken nur in Norddeutschland und vorzugsweise in Niedersachsen resp. Engern vorkommen, bezeichnet man die genossenschaftlichen Waldbezirke, welche nicht in einem Marken- [marknoten], sondern in einem öffentlichen Verbande [holtnoten] sich befinden und von einem Forstherrn, dem Dynasten oder Regenten abhängen [5]). Schon bei Ausscheidung des Sondereigens vom Gesammteigen, etwa zu Anfang des 9. Jahrhunderts, fielen den Edelingen viele Waldungen zu. An diesen erwarben sie volles Eigen [privative Forsten, Gehägehölzer], und nicht volles Eigen [Gemeine Holzungen, Interessentenforsten].

---

[1]) Jac. Grimm, IV, S. 678. [2]) Riedel, XIV, S. 471; XXIV, S. 67. [3]) Osnabrücksche Eigenthums-Ordnung vom 25. April 1722, bei Wigand, III, S. 165. 166. [4]) Riedel, IV, S. 505; XVII, S. 404. 409; Scheidt, mantissa documentorum, Hannover 1755, S. 363; Seidensticker, Interessentenforsten, S. 31; Freudenstein, S. 83. [5]) Eichhorn, I, S. 248. 409. Bückebergs-Ordnung vom Jahre 1551; Schaumburger Holzordnung von 1572, § 15. — Vergl. Riedel, XVI, S. 465.

Hier sind die Colonen zur Holz-, Weide- und Mastnutzung berechtigt. Diese blieben unter einem Baum oder zerfielen in Nutzungsbezirke. Sie sind ebenso wie die Marken von den Goen unabhängig; können mit den Goen zusammenfallen oder auch über dieselben hinausgehen. Darum unterstehen sie eigener Gerichtsbarkeit, ohne der obrigkeitlichen Gewalt des Gogrefen sich entziehen zu können. Dass dem Dynasten überall das Grundeigenthum an den in seiner Herrschaft belegenen Holzwaren zusteht, ist vielfach bestritten.

Sie unterscheiden sich von den Marken dadurch, dass in den Holzwaren die alten Amtsbezirke fast alle Mal mit den Orts- und Holzgenossenschaften zusammenfallen. Höltinge gab es hier selten, Holzgrafen und Markverfassung niemals.

Mitunter oder zeitweilig war das Forsteigenthum beschränkt; es gab so zu sagen Miteigenthümer. Letztere, aus dem Stande der Frielinge, niemals der Hörigen, kommen jetzt nicht mehr vor. Wir haben es jedoch nicht mit einem dominium minus plenum, auch nicht mit einem condominium des römischen Privatrechts zu thun. Die Sache liegt anders. Eine absolute Herrschaft hat es in Deutschland nicht gegeben. Das beweisen die Gefolgeschaften, die Wahl der Herzöge und Könige. Das Reich selbst war bekanntlich ein Wahlreich. Auch die kleinen Herren oder Dynasten waren in öffentlichen Angelegenheiten, wozu die Behandlung der Gemeinen Holzungen gehörte, an den Beirath und die Zustimmung ihres Adels gebunden. Dieser Adel vertrat zugleich seine hörigen Hintersassen. Aber diese Frielinge, von deren Zustimmung z. B. die Anlage von Zuschlägen [Waldschonungen] abhing, sind im Laufe der Zeit meist verschwunden resp. in den Hintergrund getreten. Das gilt namentlich von den Dorf- und Gutsherren der Wesergegend. Ihre holzgräflichen etc. Rechte in den Holzmarken sind, wie wir noch sehen werden, mitunter vom Forstherrn angekauft. In den Holzwaren hat es aber überhaupt keine Holzgrafen gegeben. Mit dem Verschwinden der Dorfherren resp. der Veränderung des Verhältnisses ihrer frei gewordenen Gutsleute trat, unbeschadet der Privat-Holzberechtigungen der Rittergüter, das dynastische alleinige Eigenthum an den Gemeinen Holzungen in den Vordergrund. Während in den Holzmarken der Holzgraf im Auftrage der Markgenossen die Verwaltung führte, fungirte in den Gemeinen Holzungen der landesherrliche Vogt als Diener seines Herrn.

Dieses landesherrliche Forsteigenthum klebt aber nicht an der Person des Fürsten, sondern an einem Herrenhofe [Schloss, Burg]. Nur der Inhaber des herrschenden Burghauses, auch der Stellvertreter des Herrn, ist der Holzherr. Er nutzt den Wald nicht allein zu Gunsten dieses Herrenhofes, sondern darf auch ver-

kaufen. Alle Geldeinkünfte kommen dem Dynasten zu. Die übrigen Genossen [Edelleute, und wenn es auch nur einer wäre] nutzen die Holzwar als Inhaber eines und nur zum Bedarf dieses Landguts, Ihnen fehlt die Erbaxt. Ebenso nutzen die Hintersassen des Edelings und der übrigen Gutsherren von dem Sitze ihrer Penaten, dem Kesselhaken oder Feuerherde ab. Nur zum Vortheil dieser Feuerstelle und nicht für den Geldbeutel ihres Inhabers sind die Waldnutzungen erlaubt. Der holzberechtigte Bauer darf Korn oder Kartoffeln von seinem Felde, aber kein Gras oder Holz etc. aus der Holzwar verkaufen. Wegen dieser gemeinsamen Genossenschaft aller ansässigen Bauern eines Dorfs oder mehrer Ortschaften und Landgüter zusammen genommen hiessen diese z. B. im Osnabrückschen ganz fehlenden Holzwaren in alter Zeit Gemeine Holzungen. Nicht Gemeinde-Holzungen, wie vom Bramwalde, Unteramts Münden und sonst mitunter irrig angegeben, während der Kauffunger Wald ganz richtig der „Gemeine" genannt wird. Mit dem Eintritt des römischen Rechts hat man die Gemeinen Holzungen zu „Interessentenforsten" gemacht. Das ist urkundlich etwa seit dem Jahre 1600 geschehen [1]). „Forstinteressenten" heissen seit jener Zeit die Mast- [Dehlzucht-], Holz- [Bau- und Brennholz-], Weide- [Stallvieh-] bedarfsberechtigten Genossen an einem fremden Walde. Seitdem kennt man Gemeine Holzungen, wie die Holzwaren allgemein und ganz richtig genannt wurden, nicht mehr; jeder Bauer, Kuhhirt oder Schäfer weiss seitdem von Interessentenforsten zu reden. Antheilforsten sind nach wie vor ihm fremd. Auch ist die neuere von Aussen eingeschleppte Uebersetzung „Antheilforsten" ungenau; man kann sich allerlei Waldforsten darunter denken.

Bezeichnend ist, dass die ursprünglichen Gemeinen Holzungen oder Interessentenforsten den Titel „Holzmarken" niemals geführt haben.

Getreu dem Grundsatz, dass der Anschauungs-Unterricht der beste ist, erfolgt hier wieder eine Reihe von Beispielen. Vorab muss aber darauf hingewiesen werden, dass auch die Gemeinen Holzungen Veränderungen erlebt haben. Einige verloren die berechtigten Dörfer, wie z. B. Jardessen bei Lauenstein und viele andere. Mit Dassel, anno 1310 zur Stadt erhoben, verschmolzen die zerstörten Dörfer Oickershausen, Fredelshausen, Sigerdeshausen, Wernershausen, Mallihausen [Malhusen, Malerten] und Robedissen [2]). In anderen Genossenschaften verschwand der Adel, dessen Grundbesitz

---

[1]) Holzordnung vom 11. May 1651, Art. 41. 42. 45. [2]) Harland, l. c. S. 82.

in fremde Hände gelangte. So z. B. in den Aemtern Polle, Grohnde, Ohsen, Coppenbrügge etc. Aus der Grafschaft Dassel, dem Amte Rotenkirchen etc. ist eine ganze Reihe verschwundener adliger Geschlechter aufzuführen. So z. B. die Familie von Iber, von Stöckheim, von Drüber, von Dörrigsen, von Odagsen, von Grubenhagen, von Wetze, von Seelze, von Hoppenhusen, von Weldershusen [Wellersen], von Oldendorf, von Amelsen, von Lüthorst, von Mackensen, von Schnackenburg [Hilwartshausen], von Ellensen und andere[1]). Der Adel starb aus oder die Ritter verliessen ihre Freihöfe und vertheilten ihr Land unter ihre Hintersassen oder sie schlugen von Anfang an keine Wohnung auf und vermeierten ihr sämmtliches Land. Dann blieben Dynast und Bauer allein zurück. Es kommt vor, dass auch der Dynast von der Bildfläche abtrat, sei es nun absichtslos oder absichtlich. In ersterem Falle wurde die Gemeine Holzung eine Beute der Bauern. So ging es bei der Antheilforst Katzberg bei Altenhagen, Amts Springe[2]). Im anderen Falle hat der Dynast gegen Uebernahme einer Abfindung die eine und andere Gemeine Holzung den umwohnenden Bauern tradirt [„Landesholz" Amts Rotenkirchen] oder verkauft [„Göttinger Wald"]. In manchen grossen Waldungen ist das Rechtsverhältniss verdunkelt. So z. B. im Tanger, vermuthlich auch eine Gemeine Holzung[3]). In der Finie und dem Rössinger Holze, Amts Calenberg, hatte sich der Adel des Mit-Eigenthums bemächtigt. Im Amte Neustadt a/R. endlich ist durch Richterspruch von 1785 der Amtshaus-Inhaber zum Berechtigten in der Bauernforst, dem Rodewalder Gehäge, gemacht, statt diese ihm als Eigenthümer zuzusprechen[4]).

## a. Aus dem Wendlande.

Grosse Herrschafts- und Genossenschafts-Forstbesitzer gab es mehre in dem Lande, um welches sich Germanen und Wenden Jahrhunderte lang geprügelt haben. Uralte Wendenburgen waren der Mittelpunkt der Verbände.

Wizlaw I., Fürst zu Rügen, schenkte anno 1225 der Kirche zu Ratzeburg das Dorf Pütnitz bei Damgarten [seit 1258 Stadt]. Es heisst in der Urkunde „commune nemus etc. Volumus etiam et permittimus, quod prepositus Raceburgensis et sue ecclesie

---

[1]) Harland, Geschichte der Stadt Eimbeck. 1881. S. 56. [2]) Recesse vom 22. Januar 1596 und 21. Octob. 1664 bei Jacobi, Geschichte der Grafschaft Spiegelberg. Jena 1785. S. 63 und 67. [3]) Riedel, XXV, S. 295. [4]) Forstregister 1789 bis 90, S. VIII.

liberi homines cum aliis conprovincialibus nostris in communi silva pascuis porcorum libere gaudeant“ etc. [1]).

Nach einer Urkunde Barnims I., Herzogs der Slaven, vom 21. Mai 1244 wurde dem Kloster Usedom die Befugniss ertheilt, in den am westlichen Ufer des frischen Haffes belegenen Waldungen Bau- und Brennholz zu schlagen. Es heisst namentlich: „quod nos de maturo baronorum nostrorum consilio donauimus“ etc. [2]).

Alte Herrensitze des alten Wendenlandes waren z. B. um 1364 der Sar, um 1367 der Saar [seit Jahrhunderten nur noch eine Thurmruine] mit den Genossenschaftsforsten um Gr. Särchen im Kreise Sorau [Zarowe — 1336 —, Sarow — 1360 —, nachher Saraw]; der Spremberg [Sprewenberg — 1336 [3])] mit den umliegenden Waldungen im Kreise Spremberg; Beuthen [von der Gröben, dann von Schlaberndorf]; Tuptz, jetzt Teupitz [von Plotzick]; Czossen, jetzt Zossen [von Torgow, nachher landesherrliches Amt [4])]. Holzberechtigt in Zossen waren sämmtliche Amtsdörfer. Im breiten Sumpfgebiete der Spree in der Niederlausitz liegt der Burgsche Spree-Wald.

Auf dem Burgberge in demselben, ohne Zweifel schon ein geschätzter Sitz alter, etwa keltischer Häuptlinge, residirte vielleicht zeitweilig auch der spätere Wendenfürst, vor Angriff gesichert durch die Ueberflutungen der „hundertarmigen“ Spree. Er war der Herr dieses etwa eine Quadratmeile grossen, gemischt bestandenen Laubwaldes, dessen Fluss- etc. Namen wendisch lauten. Eine zeitgemässe, sichere Festung konnte dieser Burgberg aber auch schon zur Zeit der Wenden-Herrschaft nicht mehr abgeben. Der Burgsitz mag nach Cottbus [Kotebus — 1336 [5])] verlegt sein. Der Burgsche Wald hat wenigstens, soviel man weiss, zum Schlosse Cottbus immer gehört. Die Erbherren von Cottbus, welche in den Jahren 1319 [6]), 1364 [7]), 1407 [8]), 1431 [9]), 1441, 1443 [10]), 1444 und 1445 urkundlich vorkommen, gingen anno 1364 bei der Krone Böhmen zu Lehn. Markgraf Otto hat anno 1367 die Markgrafschaft Lausitz dem König Wenzel von Böhmen verkauft [11]). Anno 1441 erkennen die Herren von Cottbus, unter Zustimmung ihrer Mannen und der Stadt Cottbus, den Herzog zu Sachsen als ihren Erbherrn an, dem sie gegen die Markgrafen von Brandenburg Bei-

---

[1]) Cod. Pom. dipl. I, S. 367. [2]) Dasselbe, S. 714. [3]) Riedel, 2, II, S. 114. 425. 482; Supplement-Band, S. 35. [4]) Daselbst, XI, S. 213. 222. 229. 251. 276. 294. 1307. 1370. 1372. 1492. 1655. [5]) Daselbst, 2, II, S. 114. [6]) Daselbst, 3, III, S. 24. [7]) Daselbst, 5. Supplement. 1865. S. 35. 40 und 62. [8]) Daselbst, S. 50. [9]) Daselbst, S. 60. [10]) Daselbst, 3. Band I, S. 257. 269. [11]) Daselbst, 2, II, S. 482.

stand leisten wollen, wofür jener ihnen Schutz zu gewähren hat[1]). Reinhard von Cottbus siehet sich aber Noth halben zu einem Verkauf von Schloss, Stadt und Land Cottbus an die Markgrafen von Brandenburg anno 1445 veranlasst[2]). Letztere wurden nun Vasallen der böhmischen Krone[3]). Das Land oder Weichbild Cottbus wurde zu einem Amtsbezirk gemacht. Der Amtmann zu Cottbus, dem ein Kastner als Cassenbeamter und ein Amtschreiber zur Seite stand, gebot auch über den Burgschen Wald. Untergeben war ihm ein Haidereiter, welcher mit Hülfe von Waldknechten oder Buschläufern den Betrieb und Schutz wahrzunehmen hatte. Ums Jahr 1598 wohnte der betreffende Oberholzförster in Tauer bei Peitz.

Nach dem Cottbuser Amtsbuche von 1554, wie nach späteren Acten[4]), war nun der Burgsche Wald eine Gemeine Holzung.

1. Als Eigenthümer und Herr derselben erschien der Besitzer des Schlosses Cottbus. Dieser hat die Einkünfte bezogen, Holz daraus verkauft, den Genossen den Wald zum Holzhiebe geöffnet, die Hiebsplätze angewiesen, den Wald wieder geschlossen und die Gerichtsbarkeit geübt.

2. Genossen waren ums Jahr 1598 43, nach dem Recess von 1611 nur noch 11 Ritter, soweit als solche auf alten, meist wendischen Rittersitzen wohnten, deren Namen die siegreichen Deutschen angenommen haben werden. Wir treffen darunter meist nur wendische Namen: von Katwitz, Muschwitz, Minckwitz, Burschwitz, Seiferlitz, Zabeltitz, Kachwitz, Köckeritz, Pannewitz, Kathwitz, Muschov und andere. Ihr Recht bestand darin, zur Winterzeit nach Eröffnung des Waldes durch das Amt zu Cottbus 14 Tage lang mit zwei Aexten durch zwei Personen Brennholz zu hauen, dies in ganzen Bäumen heraus zu schleppen und auf zwei Schlitten abzufahren. Das machte jährlich über 800 Schlitten Holz. Nach Ablauf dieser 14 Tage hörte das Nutzungsrecht auf; wer dann noch holzen wollte, musste sich einmiethen und dafür dem Amte Zahlung leisten. Der Hieb erstreckte sich meist auf Ellern, Birken, Weiden, Aspen etc. Eichen, Eschen, Rüstern und Buchen durften nicht gehauen werden. Diese Hiebs-Nutzung wurde unentgeltlich ausgeübt; doch gaben die Junker alljährlich zu Neujahr den Waldknechten als Accidenz: Brod, Flachs und Geld. Auch mussten jene die Eröffnungs-Zettel dem Kastner zu Cottbus mit je 14 Groschen bezahlen; hiernach

---

[1]) Riedel, 2. Band IV, S. 234. [2]) Daselbst, S. 350; ferner 8. Band I, S. 276 und 323. [3]) Daselbst, 2. Band VI, S. 149. [4]) Frankfurter Archiv, 1763 etc.

die Zettel den Waldknechten überliefern, welche sie beim Oberförster abzugeben hatten.

3. Von den Unterthanen jener Edelleute, welche nicht wie ihre Gutsherren frei holzen, sondern dem Amte Cottbus dafür Zahlung leisten mussten, wurde auch 14 Tage lang, aber nur mit einem Schlitten der Brennholzhieb geübt. Sie gaben dafür als Erbmiethe: Hafer, Hühner oder Geld unter dem Namen „Waldzins", und bestimmt bemessen, an den Kastner in Cottbus. Manche mussten auch Holz unentgeltlich dafür hauen und nach dem Amte zu Cottbus oder für ihre Gutsherren anfahren.

Eine Sonderstellung genoss die Dorfgemeinde Burg, vermuthlich als Gutsleute des Amts Cottbus. Sie bestand um 1763 aus 7 Bauern, 60 Kossäthen, 30 Büdnern und Häuslern. Diese wirthschafteten auf den ihnen vom Walde eingeräumten Zinswiesen. Ausserdem gab es noch 100 s. g. Käuper, welche ausser ihrem Wiesenzins dem Amte 1 Rthlr. Schutzgeld zahlen. Ihnen ist anno 1722 der Grasschnitt im Walde eingeräumt. Die Aufnahme von Anbauern dauerte fort.

Die Gemeinde Burg musste mit den Waldknechten die Waldgränze schützen und empfing von den gepfändeten Junkern Pfandgeld oder eine Tonne Bier, während die Strafgelder das Amt einzog.

Der ganze Burgsche Wald ist etwa anno 1765 in einem verwüsteten Zustande an viele Colonisten vertheilt und jetzt ohne Zusammenhang.

Aber wichtig ist der Umstand, dass die berechtigten Rittersitze und Ortschaften zwar meist rings um die Stadt Cottbus herum, aber zwischen vielen nicht berechtigten Gütern und Dörfern zerstreut liegen. Diese sind also vielleicht erst später entstanden. Daraus dürfte sich das hohe Alter der Genossenschaft ergeben, welche unabhängig von Gau- und anderen Bezirken dasteht und als Forstherrn den Herrn hat, in dessen Herrschaft der Burgsche Wald liegt.

Die Berechtigten wohnen in verschiedenen Kreisen resp. Aemtern.

Wir haben noch andere Holzgenossenschaften im überelbischen Norddeutschland aufzuweisen. So z. B. die grosse Werbellinsche Haide[1]).

Westlich von Frankfurt a/O. im Lande Lebus gehört dahin ferner die Grosse Haide bei Jacobsdorf, auch Biegensche Amtshaide genannt. Anno 1600 wird sie die königliche Cartäuser Haide genannt. Um 1729 heisst sie die königliche, nunmehr fürstlich Menzikofsche Haide.

---

[1]) Riedel, XIII, S. 369. 370.

Herr derselben war der Markgraf von Brandenburg, vermuthlich wegen des [längst nicht mehr königlichen] Hauses und Amts Biegen. Der Landesherr besass ausser Biegen 1454 Morgen, die gleichfalls verkauften s. g. Domainen-Vorwerke Pillgram 2798 Morgen, Hohenwalde 1186 Morgen, Dubrow 1170 Morgen, Briesen 626 Morgen, Jacobsdorf, Vorhaide etc.

Mehre Ritterguts-Besitzer, namentlich der Herr von Lossow, ein Vasall des lehnsherrlichen Markgrafen, bildeten mit ihm die alte Eigenthums-Genossenschaft. Deren Hörige waren mit Gerechtigkeiten in dieser Haide versehen, für welche sie ortschaftsweise bemessenen Holzzins zu zahlen hatten. Sie wohnten in den Dörfern Jacobsdorf, Biegen, Sieversdorf, Petersdorf, Briesen, Drahndorf, Pylgrym [Pilgram], Podegyn [Boosen], Lichtenberg, Hohenwalde, Marggrafendorf [Markendorf], Mixdorf und einigen ausgegangenen Ortschaften [1]).

Diese Grosse Haide wurde dem anno 1396 in Frankfurt a/O. gestifteten Kloster der Barmherzigkeit Gottes vom Markgrafen, unter Zustimmung der Edelleute geschenkt. Bezügliche Urkunden datiren vom 17. Januar und 13. December 1415, 1. Januar 1416, 9. Sept. 1428, 14. März 1443, 26. October 1464 und 22. Mai 1510.

Nach der Reformation resp. durch kurfürstliche Verordnung vom 3. April 1540 gelangten ihre Einkünfte, sowie die ganze Carthaus mit ihren sämmtlichen Besitzungen in das Eigenthum der Universität Frankfurt a/O. [2]). Nach einem Lehnbriefe von 1573 belehnte Markgraf Johann George jedoch die Gebrüder Röbel zu Biegen mit mehren Ortschaften und Grundstücken der Umgegend, mit ihrer Gerechtigkeit auf der Grossen Haide und dem 10. Theile am Boosener Gehäge [Hägeholz]. Solche Lehnbriefe finden sich noch von 1598, 1609, 1682, 1689 und 1695 für die Besitzer des Gutes Lichtenberg.

Unter Kurfürst Joachim Friedrich sind mit Zuziehung der Universität, durch Dekret vom 23. Juni 1600 die Berechtigungen der Bauern, wodurch die kartäuser Haide verwüstet worden, mittelst zugemessener Carveln abgefunden. Sie liegen der Reihe nach im Biegenschen Felde.

Unter den vielen Holzwaren ist auch die Peitzer Haide östlich vom Burgschen Walde zu verzeichnen. Sie gehörte zum Schlosse und Amte Peitz. Geschrieben wird dieses Schloss: Pyzne 1336, Peytze 1367, die Peizen 1364, Picze 1431, Peytz 1480, wodurch der wendische Ursprung erwiesen sein dürfte [3]).

---

[1]) Riedel, XX, S. 15. 16. 26. 27. 46. 70. 108. [2]) Daselbst, XX, S. 123; XXIII, S. 468. 469. [3]) Daselbst, 2, II, S. 114. 482; Supplement-Band, S. 35; 2, IV, S. 126; 2, V, S. 347.

Der Inhaber von Schloss Crossen besass Genossenschafts-Wälder bei Gr. und Kl. Rädnitz, Bobersberg, Märzwiese, Güntersberg.

Ferner lag bei Treuenbrietzen eine landesherrliche Haide, welche Markgraf Ludwig anno 1342 der Stadt Treuenbrietzen verkaufte. Eigenthum und Holzherrschaft ging also von der anno 1319 schon verfallenen landesherrlichen Burg Brietzen an die genannte Stadt über, welche im Schutze jener Burg entstanden ist. Der Landes- und Forstherr übte Forstverwaltungs- und Straf-Policey. Er hatte sich den Bauern gegenüber die werthvollsten Holzarten, Eichen und Eschen vorbehalten. Nutzungen dieses Holzherrn waren von den Hufen zu Clausdorf 16 Viert Gersten und 16 Alte Groschen. Diese Einkünfte gelangten mit dem betreffenden Holze, die Lewenitz genannt, anno 1452 an das Kloster Zinna. Die Lewenitz liegt in der s. g. Wendemark und da die Bauern in den wendischen Ortschaften Pechuel und Bardenitz Jagdrechte in der Lewenitz behaupteten, so mag ein alter Markenwald hier aufgelöset sein, welcher in Folge Eroberung an den Burgherrn zu Brietzen gekommen sein wird. Die Stadt Treuenbrietzen hatte aber nicht allein holzherrliche, sondern auch gutsherrliche Nutzungen von den Hintersassen in den umliegenden Dörfern zu geniessen. Zur Stadt-Cämmerei gehörte ferner die Birkhaide bei ihrem Vorwerke Fronsdorf.

Genossen der nunmehrigen Stadthaide waren die Stadt Belitz, welche laut Urkunde vom 24. November 1403 in Folge landesherrlichen Vermächtnisses Festungs-Bauholz in der Haide zwischen Wendisch-Bork und Deutsch-Bork frei hauen durfte. Gebäude-Bauholz hatte sie der Stadt Brietzen aber mit einem böhmischen Groschen für zwei Stämme zu bezahlen.

Adlige Genossen waren die Herren von Oppen, von der Gröben und Erdmann Bade.

Statt ihrer übten deren Hintersassen [„arme Leute“] in den Dörfern Niechel, Schlabach, Deutsch-Bork, Brachwitz, Buchholz und Niebel Weide- und Holzungsrecht. Sie durften nach Eröffnung des Waldes Seitens des Holzherrn, neben denen von Treuenbrietzen auch Hopfen reissen, Eicheln raffen und Nüsse pflücken; hatten der Stadt Treuenbrietzen aber Zins davon und dem Holzförster Pröven zu geben.

In dieser von der Wartenbrücke hinter Buchholz bis zur Stadt Treuenbrietzen und dann wieder von der Gränze des Amts Zinna bis hinter Neuendorf an die Provinz Sachsen sich erstreckenden Haide befanden sich also mehre Genossenschaften [1]).

Eine Gemeine Holzung war auch der im Flussgebiet der Dosse sich erstreckende Roddan, wo Eichen, Buchen etc. wuchsen.

---

[1]) Riedel, IX, S. 341. 344. 397. 423. 431.

Auskunft über seine rechtliche Natur geben Urkunden von 1302, 1339, 1359, 1508, 1512, 1540, 1550, 1552, 1571. Das Eigenthum klebte am fürstlichen Schlosse und Amte Neustadt an der Dosse[1]). Miteigenthümer war ursprünglich wol der [ex post belehnte] Herr von Kröcher zu Dreetz und Lohme, sowie der Herr von Plotho. Als Berechtigte erscheinen Rath und Einwohner der Stadt Wusterhausen, dann Bauern in Sieversdorf und Küritz[2]).

Dass die Bauern im Namen ihrer Grund- oder Gutsherren die landesherrliche Holzung nutzen, zeigt auch klar das wüst gewordene Dorf Camerode bei Bliesendorf. Die grundherrlichen Hebungen gehörten anno 1375 den Herren von Rochow [zwischen Stendal und Osterburg], einer reich begüterten Adelsfamilie; Bede, Gericht, Dienste und Holzgefälle aber dem Markgrafen. Das Dorf bestand aus 30 Hufen. Jeder Hufner gab ein Huhn; alle zusammen aber 6 Scheffel Roggen an die Vogtei oder das landesherrliche Amt für Holznutzung. Vielleicht gehörte das Dorf Camerode mit zum von Rochowschen Schlosse Golzow, welches diese Edelleute anno 1335 dem Markgrafen Ludwig überliessen, welcher solches anno 1351 denen von Rochow zu Lehn zurückgab[3]).

Das Kloster Chorin besass das echte Eigenthum an einem Walde, woran der Abt $^2/_3$ zu geniessen hatte. Mitbetheiligt waren Block, dann Sack zu Butterfelde mit $^1/_3$ der Holz- und Bienen-Nutzung. Berechtigte Hintersassen gab es in Jädikendorf und Woltersdorf. Verwaltung und Aufsicht führten Block und die beiden Dorfschulzen mit dem Recht zu pfänden[4]).

## b. Aus Niedersachsen.

### Kaiser und Reich.

Man unterschied zwischen Reichsgut und Hausgut des Königs noch gegen Ende des Mittelalters[5]).

Solches Wald-Eigenthum lag in den unterelbischen Theilen Norddeutschlands, wo sich wie z. B. anno 956 bei Salzwedel, Osterburg etc. Spuren von Kaisergut finden[6]), und in Niedersachsen überhaupt, seit der fränkischen Eroberung nicht selten bei Kaiser und Reich. Grund davon war wol hauptsächlich die Confiskation von Gütern, welche widerhaarige sächsische Häuptlinge besassen;

---

[1]) Riedel, XXV, S. 24. [2]) Daselbst, IV, S. 503. 508; XVII, S. 380. 384. 398. 400. 402. 404. 405. 414; XXIV, S. 344. 436. [3]) Daselbst, X, S. 109. 120. 124. [4]) Daselbst, XIII, S. 292. 293. 301. 302. 303. [5]) Schröder, S. 505. [6]) Riedel, XXV, S. 167. 306; 2, I, S. 433.

dann die Eroberung, auch Kauf und Erbrecht [1]). König Ludwig der Deutsche erhielt nach dem Spruch der Rechtsverständigen des Sachsenvolks anno 852 seine grossväterlichen und väterlichen Besitzungen von den unrechtmässigen Eindringlingen zurück [2]). Gemeinlich gehörten Wälder zu den echten Königshöfen, ohne dies immer nachweisen zu können. Solche Höfe befanden sich zu Cassel, Kauffungen, Hemeln und Grona bei Göttingen. Grona, zuerst 915 erwähnt, ist etwa 1320, dann wieder 1386 von den Göttinger Bürgern zerstört worden. Diese Burg gelangte durch Belehnung vom Reiche an die in Altengrone ansässige Familie von Grone, 1366 an die von Hardenberg; 1387, nach der Zerstörung der Burg wurde die Stadt Göttingen mit dem zugehörigen Reichsgut belehnt. Kaisergut gab es zu Gimte, Dransfeld, Wiershausen, Meensen, Nordhausen, Duderstadt, Rostorf, Weende, Bovenden, Jühnde, Moringen, Pöhlde, Gladebeck, Höxter und Brüggen [mit Banteln und Hemmendorf]. Brüggen wurde anno 997 vom Kaiser Otto III. dem Stift Essen bei Düsseldorf gespendet und anno 1043 von Heinrich III. dem Stift Gandersheim übertragen. In seiner Pfalz Gronau bei Elze besass Kaiser Heinrich II. einen Pallast um 1012 [3]). Zu den Cammergütern des Reichs-Oberhaupts gehörte Fischbeck bei Hameln. Zu den Königshöfen Elze, Brüggen bez. Banteln gehörten vielleicht Ith und Hils mit seinen Ausläufern.

1. Kaiser Conrad II. schenkte dem Bischofe Sigibert zu Minden im Jahre 1033 einen Bannforst am Fugler, jetzt Vogler. Er erstreckte sich von der Weser, zwischen Pegestorf und Kemnade, östlich bis zu der von Halle nach Scharfoldendorf führenden Strasse [4]). Sein Flächeninhalt beträgt etwa 1000 Morgen.

2. Kaiser Heinrich IV. hat im Jahre 1062, zu Gunsten des Bischofs Hezilo von Hildesheim einen grösseren Bannforst zwischen Vogler und Leine errichtet. Die umwohnenden echten Grundbesitzer, wie z. B. die Bischöfe Egilbert zu Minden und Immito zu Paderborn, der Abt Saracho zu Corvey, Graf Otto der Erlauchte von Northeim, die Schwester des Kaisers die Aebtin Adelheid zu Gandersheim etc. stimmten zu. Sie werden dies auch in Vertretung ihrer Vasallen und holzberechtigten Hörigen in der Gegend von Hils, Ith etc. gethan haben [5]).

3. Kaiser Otto IV. hat am 9. August 1198, in Gegenwart der Reichsfürsten, die Abtei Corvey mit dem Wildbanne im

---

[1]) Wigand, II, S. 152; Wippermann l. c. S. 240. 250. [2]) Pertz, Jahrbücher aus dem Kloster Fulda. [3]) Thietmars Chronik bei Pertz, Tom. V, S. 825. [4]) Lüntzel, S. 39. [5]) Annalista Saxo bei Pertz, Tom. VIII, S. 542; Schaten, Annales Paderbornens. I, S. 384; Lüntzel, S. 40.

Sollinge, einem etwa 130 000 Morgen grossen Walde, auf dessen Höhe ein vornehmer Sachse, Theodradus, ein Gehäge zum Klosterbau hergab und welchen Corvey schon 819 von Ludwig dem Frommen erhalten hatte, belehnt. „Feudum furesti, quod Soligo dicitur" etc. „tradidimus" etc. Zu welcher Kaiserpfalz dieses vom Kaiser Rudolf anno 1298 der Abtei bestätigte „jus foresti in solingo" gehört hat, ist nicht gesagt [1]). Als natürliche, in alter Zeit auch die Gebrauchs-Gränze des Sollings erscheint gegen West, zwischen Holzminden und Bodenfelde, die Weser, dann bis Adelebsen die Schwälme. Weiterhin läuft sie durch die Ortschaften Lödingsen, Hettensen, Ellierode, Hardegsen, Trögen, Ussinghausen, Fredelsloh, Lauenberg, Hilwartshausen, Dassel, Mackensen, Heinade, Deensen, Ahrholzen, Lobach, Bevern nach Holzminden, an die Weser zurück [2]). Der eigentliche Solling erstreckte sich aber nur über die Aemter Hunnesrück und Lauenberg.

4. Regiae proprietatis forestis [1020], forestum Reginhereshuson [1059] wird der Wald bei Reinherishusun im Hessen-Sachsengau genannt. Ihn begränzte der [grössere] Reinhartswald, dessen höchste Punkte der Hahnenberg, Staufenberg und Garenberg sind. — Beide zusammen sind im Laufe der Zeit unter dem Namen Reinhartswald verschmolzen. Dieser am linken Weserufer sich erstreckende Forst umfasste als Jagdrevier Wald und Feld etwa zwischen Holzhausen und Gottsbühren [3]). Um 1020 werden als Gränzen angegeben: der Krumme Bach in Knickhagen sowie die Ortschaften Alt Münden, Holzhausen, Udenhausen, Beberbeck, Gottsbühren etc. Im weiteren Sinne dehnte er sich von Knickhagen oder Münden bis Carlshafen oder Helmershausen 8 Stunden lang und 3 bis 5 Stunden breit aus. Man weiset ihm auch wol den ganzen Theil des Hessen-Sachsengaus an, welcher zwischen der Diemel, Weser, Fulda und Ahne lag. Ueber die rechtliche Ausdehnung des Reinhartswaldes ist viel gestritten. Anlieger behaupteten, dass manche Aussentheile nicht dazu und nicht zu seiner Forstgerichtsbarkeit gehörten, weil sie ausgesondert seien. Dieses Waldes Rechtsgeschichte ist überhaupt sehr verwickelt.

Von den Ortschaften an und in diesem, mit Holzungs- etc. Rechten sehr belasteten Walde sind viele nicht mehr vorhanden. Darunter Reinhereshausen oder Reinharzen, oberhalb Immenhausen am Ahlberge, welches noch anno 1018 urkundlich vorkommt. Von diesem Dorfe soll der Name des erstgenannten Waldes abstammen.

---

[1]) Joh. Fr. Falcke, histor. corb. diplom. 1738; Grupen, l. c. S. 589. [2]) Fleischmann, Solling. [3]) Pertz, monumenta etc. Tom. XIII, S. 123. 136. 144.

Wahrscheinlich wird der Ortsgründer, ein Reinhart, dem Dorfe und dem grossen Walde den Namen gegeben haben [1]).

Den Reinershäuser und den Reinhartswald, welchen Graf Dodico von Wartburg bis an sein Ende [1020] vom Reiche zu Lehn getragen hatte, zusammen etwa 85 000 Morgen, mit Jagd, Fischerei, Weide und Holznutzung, sowie Abgaben von den vom König gestatteten Landrodungen, auch der gräflichen Gerichtsbarkeit mit ihren Einkünften, erhielt durch Schenkung vom Kaiser Heinrich II. anno 1018 resp. 1020, der Bischof Meinwerck zu Paderborn [2]). Kaiser Conrad II., Heinrichs Nachfolger, hat anno 1033 diese Schenkung zurückgenommen und dem Erzbischofe Aribo von Mainz zugewandt, welcher damit den Grafen Benno von Northeim belehnt hat [3]). Paderborn hat nach Aribos Tode, unter Entschädigung der mainzer Kirche, den Reinhartswald aber wieder erlangt, ohne dass dies Bennos Besitz gestört hätte [4]). Kaiser Heinrich III. tauschte ihn anno 1039 vom Bischof Botho zu Paderborn ein, während ihn Heinrichs IV. Frau anno 1059 dem Bischofe Imad von Paderborn abermals zurück gab.

Als Theilhaber, ausser Paderborn, traten nun Braunschweig und Mainz auf.

Grafen im Hessen-Sachsengau, von wegen der Schlösser Schonenberg und Trendelburg [5]), waren die Grafen von Reinhausen, dann deren Erben die Grafen von Winzenburg. Graf Hermann II. von Winzenburg, welcher das Schloss Schonenberg neu erbaut hatte, trug dasselbe 1151 dem Erzstift Mainz zu Lehn auf. Nach Hermann II. Ermordung anno 1152 fiel Schonenberg an das lehnsherrliche Mainz. Die Grafen von Dassel, welche im 12. Jahrhundert, wo sie [1113] in die Geschichte eintreten, den grössten Theil des Hessen-Sachsengaus, namentlich die Aemter Zierenberg, Grebenstein und Hofgeismar mit 30 Dörfern, auch einen Theil von Trendelnburg und der Herrschaft Schonenberg besassen, haben letztere ganz an sich gebracht. Von diesen Grafen ist Schonenberg, wenigstens zum Theil, auf ihre Abkömmlinge die Dynasten von Schonenberg vererbt, welche bis 1170 zurück zu verfolgen sind. An diese kam auch der grosse Reinhartswald, welchen die Grafen von Northeim bis 1106 und danach die Grafen von Dassel gehabt [6]). Conrad von Schonenberg rechnete zu diesem Walde Zubehörungen des Amts Gieselwerder, am Benser Holze, Langenberge und den daran schliessenden Hagen, genannt an dem Alten Felde, am Ludenbeck, Ziegenbusche, Dickenthal, Olenberge

---

[1]) Wenck, II, S. 374. [2]) Daselbst, II, 2. Abth., S. 681. [3]) Daselbst, S. 683. [4]) Kokeln, S. 151. [5]) Wenck, II, 2. Abth., S. 956. [6]) Daselbst, II, 2. Abth., S. 734. 877. 878. 891. 893.

und am Schmachters-Pfad. Anno 1249 hat von Schonenberg, welcher mainzischer Burgmann auf dem Schlosse Gieselwerder war, zu Gunsten des Erzbischofs auf diese Ansprüche verzichtet[1]).

Schloss Schonenberg oder der dem Grafen Ludolf von Dassel daran zustehende Theil wurde am 13. Aug. 1273 mit 30 Dörfern und den dem Verkäufer darüber zustehenden gräflichen Gerechtsamen nebst der Gerichtsbarkeit etc., Hintersassen, Jagden und Fischereien etc. der mainzer Kirche verkauft. Die 30 namhaft gemachten Dörfer haben das nachmalige Amt Hofgeismar, welches in Folge der mainzer Fehde im 15. Jahrhundert an Hessen überging, gebildet. Verkäufer nannte sich Ludolfus comes de Dassel, dictus de Schonenberg. Conrad II. und III. von Schonenberg, Zeitgenossen Ludolfs, empfingen das ganze Schloss von Mainz zu Lehn[2]).

Conrad III. von Schonenberg, ein Paderborner und Mainzer Lehnmann, hat am 17. Februar 1305 den Reinhartswald, namentlich auch „parvam silvam apud Hottenhusen, quae vocatur Sundere, villam Vaken et curiam Haleboldessen cum jure Achtwort" dem Landgrafen Heinrich dem Kinde von Hessen verkauft[3]). Damit sollten die zugehörigen Schlösser Schonenberg [welches ihm der Bischof Otto von Paderborn, ein geborener Graf von Rittberg, anno 1303 weggenommen] und Trendelnburg mit der gleichnamigen Stadt, ferner die Herrschaft und Gerichte, Dörfer, Holz, Feld, Wasser und Weide, ausgenommen Jagd und Fischerei zum Bedarf des Verkäufers, an genannten Landgrafen übergehen[4]). Der Vertrag kam in dieser Form nicht zu Stande.

Laut Urkunde vom 30. Mai 1312 haben, in Erneuerung eines Kaufvertrages vom Jahre 1306, Bischof Dietrich von Paderborn und Landgraf Otto von Hessen von Conrad, Herrn von Schonenberg, die Herrschaft Schonenberg mit der Festung Trendelnburg und dem Reinhartswalde gekauft. Nach dieser Urkunde gingen Schonenberg, Trendelnburg und Reinhartswald bei Paderborn zu Lehn, während Schonenberg nach Mainz gehörte. Fortan sollten Paderborn und der Landgraf gemeinschaftliche Lehnsherren sein[5]).

Das konnte Mainz nicht zugeben.

Herzog Albrecht III., der Fette von Braunschweig, dem dies auch nicht gefiel, nahm Schloss Schonenberg weg. Es entstand 1312 eine Fehde darüber mit dem Landgrafen Otto. Herzog

---

[1]) Wenck, II, 2. Abth., S. 944. 945. [2]) Koken, S. 178. 179. [3]) Wenck, II, S. 377; II, 2. Abth., S. 908. [4]) Daselbst, II, der Urkunden S. 253. 254. [5]) Daselbst, II, der Urkunden S. 271; II, 2. Abth., S. 909.

Albrecht verkaufte die Hälfte des Schöneberges 1318 an das Stift Mainz. Auf dieser Hälfte sassen die von Hardenberg [1]). Graf Heinrich von Waldeck, in Vertretung der Mainzer Ansprüche, erbaute dem Schonenberge gegenüber ein anderes Schloss [2]). Das Erzstift nahm auch für seine Dörfer und deren „Achtwarte" besondere Waldtheile in Anspruch, welche der Forstgerichtsbarkeit der Inhaber des Reinhartswaldes nicht unterworfen seien. Bezüglich dieser Sonderhölzer oder Sundern [silvae singulares] vereinigten sich Mainz und Landgraf Otto anno 1324 dahin, dass beide Theile in der behaupteten „Gewere" des Reinhartswaldes bleiben sollten [3]). Der Streit kam also nicht zum Austrage. Herzog Otto von Braunschweig hat die ihm verbliebene andere Hälfte des Schlosses Schonenberg dem Erzbischofe Matthias zu Mainz am 8. April 1325 versetzt. Abt Reinbold zu Helmershausen wurde mainzischer Erbburgmann auf dem ganzen Schlosse Schonenberg am 24. Mai 1333.

Mainz behauptete auch die Lehnsherrlichkeit über den Reinhartswald.

Obgleich nun Landgraf Heinrich II. oder der Eiserne den vierten Theil vom Schlosse Trendelnburg und des Reinhartswaldes am 7. December 1340 an zwei Conrade von Schonenberg für $1^1/_2$ Hundert Mark löthigen Silbers versetzt, unter der Bedingung, dass sie den Wald beschirmen, bewahren und bei den hessischerseits von denen von Schonenberg empfangenen Rechten lassen sollten; obgleich in derselben Zeit durch Vergleich mit Mainz die Hälfte des Amts Sababurg [Zapfenburg] innerhalb des Reinhartswaldes belegen, für Hessen, welches die andere Hälfte schon besass, mit dem grössten Theil des Reinhartswaldes erworben wurde, entstand ein Krieg um den Reinhartswald [4]). Paderborn und Hessen hielten zusammen gegen Braunschweig und Mainz. Letzterer Partei stand auch Kaiser Ludwig, laut Spruchs vom 16. März 1339 zur Seite. Um 1346 wird der Krieg zu Ende gewesen sein [5]). Anscheinend haben Braunschweig und Mainz die Kosten bezahlen müssen. Allein Herzog Ernst von Braunschweig hat den Schöneberg resp. seinen halben Antheil daran noch 1351 hoch gehalten [6]).

Mainz entsagte anno 1354 zu Gunsten des Landgrafen Heinrich allen Ansprüchen auf den Reinhartswald, unter der Bedingung, dass den Dörfern des Erzstifts ihre „Achtwarte" in demselben nach

---

[1]) Sudendorf, V, S. XXIV. XXV. [2]) Wenck, II, 2. Abth., S. 911. 912. [3]) Daselbst, S. 936. 937. 940. [4]) Daselbst, II, S. 304. 329. 347. 349; II, 2. Abth., S. 938. [5]) Daselbst, II, S. 362 der Urkunden. [6]) Sudendorf, II, 205.

wie vor verblieben. Das Recht des Landgrafen und seiner Leute an dem Kelderholz etc. und die „Achtirwarte“ seiner Dörfer wurden vom Erzstifte anerkannt [1]). Mehre „Sundern“ bei Hofgeismar etc. gab Landgraf Hermann 1385 an Mainz zurück; versprach auch die „Achtwarte“ der anliegenden Dörfer fortan nicht zu hindern [2]). Darauf hat die Mainzer Fehde von anno 1462, wonach Schloss und Amt Zapfenburg definitiv ganz an Hessen gekommen, allen Streit mit Mainz beendigt. Das Erzstift verlor anno 1583 seine sämmtlichen Besitzungen im Hessen-Sachsengau zu Gunsten Hessens [3]).

Herzog Otto der Quade von Göttingen rechnete noch 1380 den Schonenberg resp. dessen Hälfte zu seinen Schlössern; allein er verzichtete dem Landgrafen Hermann von Hessen gegenüber am 2. October 1381 freiwillig auf die Anstellung eines Forstknechts im „Reynerswalte“, solange als der Landgraf und dessen Leibeserben leben würden. Der Herzog wollte diesen Wald „fortmer nicht forsten eder keynen knecht to forstinde dar over setten“ [4]). Herzog Otto der Einäugige verlor zu Gunsten des Erzstifts Mainz etwa 1405 seinen Halbtheil am Schlosse Schonenberg, welchen derselbe am 18. März 1405 an die von Haldessen, am 8. Mai 1405 an Bock von Adelebsen verpfändet hatte [5]). Anno 1575 sind alle braunschweigschen Anrechte am Hessen-Sachsengau an den Casseler Hof abgetreten.

Paderborn verpfändete anno 1355 seine Hälfte am Reinhartswalde mit Forst, Fischerei, Wildbann etc. um 100 Mark löthigen Silbers an Hessen, ohne sie wieder einzulösen. Landgraf Moritz traf am 5. Januar 1597 mit Paderborn einen Vergleich, wonach Hessen diesen Wald allein erhielt [6]).

Landgraf Heinrich verpfändete 1373 seine und die paderbornsche Hälfte am Reinhartswalde etc. an Burkard von Schonenberg [7]). Anno 1429 hat der Landgraf Ludwig die Nachkommen der mit Heinrich II. ausgestorbenen Herren von Schonenberg wegen der Pfandschaft an Trendelburg, aller Rechte an Schloss Schonenberg und des ganzen Reinhartswaldes mit 3500 Gulden entschädigt [8]).

So ward der Casseler Hof Alleinherr im Hessen-Sachsengau, wo ihm auch die Landeshoheit theilweise zustehen mochte. Ueber die braunschweigschen Anrechte spricht der kaiserliche Lehnbrief von 1235 für Herzog Otto puer deutlich. Allein die Regenten von Cassel waren, wie wir noch sehen werden, alle Zeit und nicht

---

[1]) Wenck, II, 2. Abth., S. 939. [2]) Daselbst, S. 938. 939. [3]) Daselbst, S. 940. 950. [4]) Sudendorf, V, S. XXVII und 253. [5]) Sudendorf, X, 2. 78; Wenck, II, 2. Abth., S. 913. [6]) Wenck, II, 2. Abth., S. 929. 934. [7]) Daselbst, S. 939. [8]) Daselbst, II, S. 478.

ohne Erfolg beflissen, am welfischen Ländertuche zu nagen oder Löcher hinein zu fressen. —

---

Auf ähnliche Weise kam auch das übrige Reichsgut allmählich an die weltlichen und geistlichen Reichsfürsten etc. des Sachsenlandes. Man wusste schon im Jahre 1121 nicht überall mehr, was noch des Kaisers war, was nicht. Als echte Kaiserhöfe in den Welfenlanden finden wir ums Jahr 1235 nur noch Grona bei Göttingen und an Stelle von Werla[1]) Goslar mit dem Harzforst. Seit dem 14. Jahrhundert sind auch diese Reichsgüter als solche verschwunden. Von Burggrone, urkundlich 929 erwähnt, wo sich 1332 eine Pfarrkirche und eine Capelle befand, ist Schloss und Dorf zerstört worden. Ob ein Forst zu dieser Kaiserpfalz gehört hat, ist unbekannt. Zerstückelt wurde der Harzforst. Seine Theile kamen an die Schlösser Osterode, Lauterberg, Regenstein, den Bischof von Halberstadt etc.[2]).

## Herzöge von Sachsen.

In der Wesergegend bis Eimbeck, Northeim und Göttingen herauf sassen einst die zum Wittekind'schen Fürstenhause als Edelinge gehörigen Immedinger und Ludolfinger[3]). An die Immedinger, welche etwa in der Zeit von 800 bis 1000 vorkommen, erinnern die Ortschaften Immensen und Imbshausen. Imbsen bei Dransfeld kommt 1153 vor. Das dortige, früher landesherrliche Gut gehört jetzt den Herren von Stockhausen[4]). Die Immendinger besassen auch Hohnstedt und Hökelheim bei Northeim, ferner die Herrschaft Plesse, Mandelbeck, Moringen und Bernshausen auf dem Eichsfelde[5]).

Erster Herzog in Sachsen war Ludolf. Er starb 875.

Diesen Herzögen stand den Grafen gegenüber ein Oberhoheits-Recht zu[6]). Ihre Souverainetät entstand in der Zeit von 1056 bis 1156. Das Lehnswesen kam auf. Der Heerdienst der Laten nahm ein Ende; Ministeriale traten an die Stelle[7]).

Hermann Billing wurde anno 961 zum Herzog von Sachsen befördert. Diese Würde ist seinem Hause, nachdem er 967 gestorben, bis 1106 verblieben, wo mit Magnus das Geschlecht erlosch. Von dessen Töchtern heirathete eine den Askanier Otto, dem sie die Grafschaften Hoya, Nienburg und Draken-

---

[1]) Büsching, IX, 1792, S. 516. [2]) Sudendorf, I, 276. 336; II, 3. 40. 284. [3]) Havemann, I, S. 76. [4]) Lotze, S. 280. [5]) Schrader, ältere Dynastenstämme, S. 15. [6]) Waitz, V, S. 40; VII, S. 38. [7]) Schaumann, S. 297. 315.

burg [vorhin Wölpe], Bruchhausen, Wunstorf, Hallermund, Lippe, Homburg, Spiegelberg, Dassel etc. und Schaumburg zubrachte. Dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg gebührte auch die Bestätigung der erwählten resp. die Belehnung der Gografen. Diese Askanier führten etwa seit dem 13. Jahrhundert ferner den Titel Herzöge von Westfalen und Engern, einem in seinen Gränzen unbestimmten Lande zu beiden Seiten der Weser, etwa vom Nordseestrande bis zum Südende des Leine- und des Hessen-Sachsengaus [1]). Rechts der Weser gelangten hier meist die Welfen allmählig zur Landesherrschaft, ohne den Herzogstitel „von Engern" jemals geführt zu haben. Zwischen Askaniern und Welfen gab es der Reibungen viele. Die herzogliche Linie von Sachsen-Lauenburg starb anno 1689 zu Gunsten des Welfenhauses aus.

Mit der zweiten Tochter des 1106 gestorbenen sächsischen Herzogs Magnus verheirathete sich Heinrich der Schwarze, Herzog in Baiern. Dadurch erhielt dieser Welfe Bremen, Lüneburg, Calenberg und sein Sohn Heinrich der Stolze wurde Herzog in Baiern und Sachsen. Er gewann durch Heirath die Northeimschen etc. Erbgüter, wozu Eichsfeld, Göttingen und Grubenhagen gerechnet wurden [2]). Seinem anno 1180 geächteten Sohne Heinrich dem Löwen gingen die Herzogthümer Baiern und Sachsen wieder verloren, Westfalen und Westengern wurden von Ostengern und Ostfalen abgerissen, der Herzogstitel von Sachsen kam an den Kurfürsten von Cöln und nachher, wie wir gesehen haben, an die Askanier, d. h. an Sachsen-Lauenburg [3]).

## Herzöge von Braunschweig.

Heinrichs des Löwen Grosssohn, Otto der Knabe, wurde erster Herzog von Braunschweig-Lüneburg, indem er seine Erbländer am 21. August 1235 vom Reiche zu Lehn nahm. Es waren dies laut Lehnbriefes des Kaisers Friedrich II. das Land Lüneburg, worin Lüneburg, Celle, Hannover, Gifhorn etc. gelegen; ferner das Land Braunschweig, worin Braunschweig, Brunsrode, Asseburg, Wolfenbüttel, Schöningen, Jerxen, Lichtenberg, Gebershagen und Staufenberg befindlich; sodann das Land zwischen Deister und Leine, darin der Calenberg liegt; das Land Göttingen, wozu die Grafschaft Northeim und die Herrschaft Plesse gehören; das Land an der Werra und Weser endlich mit Eschwege, Oldendorf, Witzenhausen, das Haus zum Pfarl, jetzt Münden genannt, Gieselwerder und Bodenfelde [4]).

---

[1]) Kobbe, Geschichte von Lauenburg, II, 371; Stüve, S. 106; Sudendorf, VII, S. LXXXIX. [2]) Stüve, l. c. S. 80. [3]) Daselbst, S. 98. [4]) Joachim Meier, S. 207.

In der Ländertheilung von 1279 erhielt Herzog Albrecht der Feiste, der Begründer der Göttingenschen Linie, das Land Oberwald, d. h. Göttingen und die Grafschaft Northeim etc. mit den Schlössern Niedeck, Friedland, Brackenberg, Sichelnstein und Bramburg; ferner Uslar, Lauenberg, halb Moringen, Northeim und das Land zwischen Deister und Leine. In seiner Burg Bollruz zu Göttingen, auf den Schlössern Hardegsen, Münden und Uslar pflegte er Hof zu halten. Herzog Heinrich, der Stifter der Grubenhagenschen Linie, erhielt Grubenhagen, Salzderhelden, Einbeck, Catelnburg, Herzberg, Scharzfeld, Lauterberg, Gieboldehausen, Lindau, Seeburg, Osterode und Duderstadt, sowie Amelungsborn etc.

Herzog Wilhelm, der dritte der älteren Brüder und Söhne Albrechts des Grossen, empfing Wolfenbüttel, Gandersheim, Seesen etc. [1])

Wegen weiter üblich gewesener Ländertheilungen gab es der Hofhaltungen demnächst viele: in Münden, Göttingen, Hardegsen, Uslar, Osterode, Erichsburg, Calenberg, Neustadt a/R., Hannover etc. Wir haben es mit den Herzogthümern Göttingen, Grubenhagen, Wolfenbüttel [zum Theil] und Calenberg zu thun.

## Fürstenthum Göttingen.

### Offene Bauerhöfe. Meistbau-, Nutz- und Brennholzrechte.

Herzog Ernst, † 1367, hat das Fürstenthum Göttingen gestiftet, dessen Linie mit Herzog Otto dem Einäugigen, † 1463, schon wieder ein Ende genommen hat.

### Grafen und Herren.

### Besitzungen der Grafen von Northeim.

Die Grafen von Northeim, welche bei dieser Stadt auf der Bomeneburg sassen, blüheten seit dem Ende des 10. Jahrhunderts; starben aber schon im Jahre 1106 gleichzeitig mit den Billingern aus. Graf Heinrich von Northeim trat anno 1062 dem Erzbischof von Mainz zur Errichtung eines Klosters Lippoldsberg ab; dazu, wie es scheint, auch die Wälder an der Walsburg und Hogenburg [2]).

Von dem weiten Gebiet der Grafen von Northeim, welche die Grafschaft in 7 Gauen besassen [3]), und zu deren Herrschaft Northeim, Hökelheim, Rothenkirchen, Hunnesrück etc. gehört haben, ist

---

[1]) Havemann, I, S. 408. [2]) Pertz, Tom. XX, S. 548. 549. 558. [3]) Waitz, VII, S. 32.

bereits oben bei der Markenlinie im Allgemeinen die Rede gewesen. Die Besitzungen sollen hier speziell vorgeführt werden.

## *Die Aemter und ihre Geschichte.*

### Amt Sichelnstein
### [oberes Amt Münden].

Laut „Verordnung“ vom 9. Mai 813, ausgestellt in der königlichen Pfalz [palatio regio] zu Aachen, hat es einen vornehmen Sachsen Asig oder Adalrikus gegeben, welcher sein Geburtsland verlassen hatte, und im Gegensatz zu seinen ungehorsamen Landsleuten dem fränkischen Herrscher treu bleibend, unter das Gefolge Carls des Grossen aufgenommen war. Mit diesem Gefolge kam er nach Wolfsanger [Dorf, villa], wo damals etwa halb Sachsen und halb Franken wohnten. Eine Niederlassung daselbst war unthunlich. Danach begab er sich nach Havucabrunno [locum] zwischen Werra und Fulda und eignete sich einen Theil [occupavit partem] des Bocchonia-Waldes [Silva] an, welches proprisum [Privateigenthum, sächsisch „bivant“] schon sein Vater Hiddi gemacht hatte.

Später kamen kaiserliche Boten [missi nostri] an jene Orte und nahmen besagten Wald für die kaiserlichen Bedürfnisse in Anspruch [ad opus nostrum conquisierunt], nämlich als zum Erbe Gerhaos, des früheren Herzogs, gehörig.

Wegen der treuen Dienste Asigs oder seines Vaters hat der Kaiser, der Herr des römischen Reiches, der König der Franken und Langobarden, auf Bitten Asigs ihm den überkommenen Besitz als unabhängiges freies Erbe für sich und seine Nachkommen zugestanden, und so ist es auch auf seinen Sohn, welcher wieder Asig oder Adalrikus hiess, übergegangen. Das Grundstück [terra] war 2 Leugen [à 1500 Schritt], also 3000 Schritte lang, ebenso breit, und hatte 6 Leugen im Umfange [1]). Es enthielt also etwa 2083 Morgen [à 120 Quadrat-Ruthen] und 40 Quadrat-Ruthen.

Aus der silva Bocchonia ist der Kauffunger Wald geworden. Die Ansiedlung des Asig wird auf das Dorf Escherode gedeutet.

Ums Jahr 1019 taucht ein Schloss in der Geschichte auf, welches mit einem zugehörigen Dorfe denen von Sichelnstein gehört hat. Hermann und Cuno von Sichelnstein kommen 1094 und 1163 vor. Ihr Schloss kam an das Welfenhaus und wurde zum Mittelpunkt eines Amtsbezirks, welcher den braunschweigschen Antheil am Kauffunger Walde [„forestum Cofhungerwalt“, 1246] mit den zugehörigen Dörfern umfasst hat.

---

[1]) L. Stacke, Deutsche Geschichte, 5. Aufl. 1892, Band I, S. 208.

Mehre Villen, Wälder und Jagdbezirke waren Bestandtheile der curtis regia Cassel, im Hessen-Frankengau, wo die deutschen Könige oder Kaiser des 10. Jahrhunderts mitunter sich aufhielten, und welche anno 1008 urkundlich erwähnt wird [1]). Darunter die Villa Kauffungen an der Losse. Hier wurde anno 1000 ein Kloster angelegt, welchem Kaiser Heinrich II. anno 1019 die Dörfer Uschlag, Ober- und Nieder-Kauffungen mit dem Kauffunger Walde geschenkt hat. Kaiser Heinrich III. gab anno 1086 die Abtei Kauffingen [abbacia Chuophungun mit Zubehör an etc. Silvis, Jagden, Fischereien etc.] dem Bischofe von Speier zu eigen [2]).

Es ist, beiläufig bemerkt, aus diesem anno 1527 reformirten Benedictiner Kloster ein frei-weltliches Jungfrauen-Stift geworden [3]), und dienen seine Einkünfte jetzt im Interesse althessischer, ritterschaftlicher Familien, zur Aussteuer von Töchtern, zur Unterstützung bedürftiger Jungfrauen etc. Aber auch bürgerlichen Personen werden Unterstützungen gewährt. Im Stifte selbst findet eine Versorgung nicht statt.

Landgraf Hermann von Thüringen nannte anno 1239 den Kauffunger Wald „nostra silva". Er war während der Aechtung Herzog Heinrichs des Löwen mit der Stadt Münden [Gemunden] und dem Werrathal an den Landgrafen von Thüringen gekommen. Nach dem Tode des Landgrafen Heinrich [Raspe] gewann Herzog Otto der Knabe etwa anno 1246 dies Alles wieder [4]).

Jedoch blieb wegen des Kauffunger Waldes Streit zwischen den beiden Häusern Hessen und Braunschweig. Unter Otto des Knaben Sohne, Herzog Albrecht I., † 1279 zu Braunschweig, ist mit dem Landgrafen von Hessen, wie es scheint, eine Auseinandersetzung verabredet, wonach genannter Wald zwischen den Flüssen Fulda, Werra, Gelstra [jetzt Gelster] und Lotzmane [jetzt Losse] oder wörtlich „intra Gelstram et Losmam amnes posita" [5]) hoheitlich getheilt worden ist. Durch die nicht näher bezeichnete, jedoch vermuthlich dem Niesteflusse entsprechende Gränzlinie entstand der „vordere" und „hintere" Kauffunger Wald, jenen der hessischen, diesen der braunschweigschen Hoheit überweisend.

In Absicht der Nutzung blieb der ganze Wald beiden Häusern gemein [„an dher stat da her vnse gemeine ist"]. Daher noch der Name „Gemeiner Kauffunger Wald" in diesem Sinne, d. h. einschliesslich der Hägeberge.

---

[1]) Wenck, II, S. 408. [2]) Würdtwein, IV, S. 327. [3]) Joachim Meier, S. 247. 253. [4]) Havemann, I, S. 379. [5]) Sudendorf, I, 74.

Gleichwol hat dieses Abkommen den Frieden nicht gesichert. Möglicherweise hat Braunschweig das Directorium in der Forstverwaltung verlangt.

Zur Festigung seiner Ansprüche legte Hessen die beiden Burgen „Hesseburg“ und „Friedow“ nicht weit von der Stadt Münden an. Bei dieser Gelegenheit mag der braunschweigsche Sichelnstein von den Hessen zerstört sein. Nun kam die Streitfrage in Gegenwart beider betheiligter Fürsten vor dem Könige Albrecht in Fulda zum Austrage. Dieser hat am 6. Juli 1306 zwischen dem Herzoge Albrecht II. und dem Landgrafen Heinrich von Hessen den Friedensschluss dahin besiegelt, dass

1. auf dem beiden Fürsten gemein gebliebenen Theile des Kauffunger Waldes weder beider Fürsten Leute [Bauern], noch sonst Jemand jagen solle. Nur ihre beiderseitigen Jäger dürfen „mit strackem jagem [Jagede], vnd mit reicter jagde [vnd mit rechter Jaget] jagen“, jeder nach seinem Rechte, wie es die vier darüber Gekorenen eidlich erkundet und erfahren haben;

2. beide Fürsten sollen „in reichter [rechter] hege disen vorgenanten walt halden in allen den eren, vnd in alle der bescheidenheit, Als ir Aldern [Eltern] in an sie beide gebracht haben“;

3. der Landgraf soll nach seiner Heimkehr von Fulda 14 Tage Zerstörungsfrist für die „Hesseburg“ haben. Keiner der beiden Fürsten darf diesen Berg jemals wieder befestigen. Ebenso wurde über das Haus „Friedow“ verfügt, wenn nicht etwa durch obige vier Gekorene ein Recht des Landgrafen auf diese Burg ermittelt werden sollte [1]).

Von beiden Burgen siehet man seit langer Zeit kaum noch Ruinen.

Herzog Albrecht spricht anno 1310 bezüglich der Wälder in der Gegend von Kragenhof von „nostris nemoribus“ [2]).

Landgraf Heinrich wie der Herzog Ernst und Söhne hatten sich am 24. Juni 1363 geeinigt, im Kauffunger Walde während der nächsten 8 Jahre keine „Heckin Jagit“ [Heckenjagd, Jagd mit Wildhecken oder Zäunen] auszuüben oder zu gestatten, vielmehr nur „strag jagen“ [stracke Jagd] oder „bersen“ [Pirschgang] in Anwendung zu bringen [3]). Mit der „stracken“ Jagd war kein fester Begriff verbunden. Sie schloss die Jagd mit Hagen allerdings aus; übrigens hingen ihre Befugnisse vom Herkommen oder schiedsrichterlichem Urtheil ab. Das beweiset die vorhin angeführte Entscheidung des Königs Albrecht vom 6. Juli 1306 und des Herzogs Wilhelm von 1579. Die Landau'sche Ansicht,

---

[1]) Sudendorf, I, S. 118. 119. [2]) Lotze, S. 316. [3]) Sudendorf, V, S. XXIX.

stracke Jagd sei jede Jagd ohne Hecken und Zäune, ist danach zu berichtigen [1]).

Herzog Otto der Quade, welcher nach dem Tode seines Vaters, des Herzogs Ernst, anno 1367 zur Regierung an der Leine gelangte und den Raubrittern des Hansteins zu Hülfe gekommen war, kam anno 1372 mit dem Landgrafen Heinrich dem Eisernen von Hessen und Thüringen in Kampf. Dieser kinderlose Fürst wollte jenem sein Land vererben. Aber das Vorhaben zerschlug sich durch Ottos Schuld. Gleichwol fühlte sich dieser beleidigt. Er schloss sich dem Sterner „Bunde“ an [2]) und rückte in die Nähe von Cassel. Hier fand er sich zugleich nach Ablauf jener Jagdfrist im März 1372 den vom Landwehrhagen, früher Landgrebenhagen [Landgrafenhagen] und Nienhagen geschützt und eingeschlossen liegenden „Sichelnstein“ wieder aufzubauen und neu zu befestigen veranlasst. Die hessischen Landesfürsten stellten anno 1373 den „Sensenstein“ entgegen. Hiermit wurde anno 1438 vom Landgrafen Ludwig I., Sittig von Berlepsch belehnt; dieser hat das Schloss aber schon 1461 gegen sein altes Stammhaus Berlepsch zurückgegeben. Den übrig gebliebenen Meierhof haben anno 1677 die Grafen von Kunowiz zu Lehn erhalten [3]).

Nach Auflösung des Sternerbundes anno 1375 entsagte Herzog Otto der Quade seinen Erbansprüchen auf das ganze hessische Land, und trat dem Landgrafen den Sichelnstein mit zugehörigem Gebiet ab [4]).

Hiernach stiftete König Wenzel den Landfrieden. Es entstand ein Friedensbund auf 5 Jahre.

In dieser Zeit muss der Sichelnstein an Braunschweig zurückgekommen sein.

Otto der Quade konnte seiner zweiten Gemahlin, Margarethe, am 24. Juni 1379 Schloss Sichelnstein mit Holzungen etc. zur Morgengabe verschreiben. Direction, Gericht und Policey übte der dortige Amtmann in seinem Bezirk. An den Einkünften des Forstbusswesens war der Landgraf nicht betheiligt; er hat auch keine Besoldungsbeiträge gezahlt. Es haben ferner beide Fürsten ihre Holzwirthschafts-Gemeinschaft am Kauffunger Walde aufgegeben. Im Amte Sichelnstein, dem ausschliesslichen Eigenthum des Quaden, regierte nunmehr der Welfe allein; ausserhalb desselben, im Amte Ober-Kauffungen allein der Hesse.

Darum dauerte die Nutzungs-Gemeinschaft aber doch

---

[1]) Dr. G. Landau, Geschichte der Jagd in beiden Hessen, 1849, S. 86. [2]) Friedrich Steger, Welfen, S. 90. [3]) Scheidt, Anmerkungen und Zusätze, 1757, S. 127. 128. [4]) Beiträge zur v. Uslarschen Geschlechts-Geschichte, S. 57.

fort. Der Landgraf empfing die Hälfte des Forstertrages vom Amte Sichelnstein, der Herzog die Halbscheid der Forst-Gelderträge vom Amte Ober-Kauffungen, beide sowol aus Gemeinen als auch aus den Hägehölzern.

Innerhalb des angegebenen Gebiets vom Kauffunger Walde begegnen wir nunmehr als nicht dazu gehörig

1. dem grössten Theil der Mündener Stadtforst,
2. den Besitzungen der Herren von Buttlar zu Ziegenberg und Ziegenhagen,
3. einem Theile der Besitzungen der Herren von Bodenhausen,
4. einem Theile des Witzenhausener Stadtwaldes.

Der Kauffunger Wald zerfiel in vier Interessentenschaften.

I. Cassel.

a. Hegeholz Sonderberg.

b. Interessentenforst in der Oberförsterei Rothebreite. Hier waren ein Theil der Stadt Cassel, vielleicht rechts der Fulda, sowie die Dörfer Wolfsanger, Sandershausen und Heiligenrode [Helgenrode] berechtigt.

II. Witzenhausen.

a. Hegeholz Wolfsberg.

b. Interessentenforst in der Oberförsterei Witzenhausen. Darin waren die Stadt Witzenhausen mit den Dörfern Klein-Almerode, Ellingerode [Helgenrode] und Rossbach berechtigt.

III. Münden.

Näheres ist nicht bekannt. Sowohl die Waldfläche als deren rechtliche Natur verschweigt die Geschichte. Berechtigte aber waren Mündener Stadtbürger, vielleicht die ehemaligen Bewohner von Alt-Münden, wovon ausser einer Kirchenruine nur noch Gärten übrig geblieben sind. Alt-Münden wird auf hessischer Hoheit gelegen haben.

IV. Sichelnstein.

Seine Hägehölzer wie seine Interessentenforst werden uns nachher ganz speziell beschäftigen.

Hier nur die Mittheilung, dass die Theilung der hessischen Einkünfte aus den Interessentenforsten I, II und III bis zum Jahre 1620 alljährlich in Cassel, Witzenhausen und in Münden vorgenommen ist.

Herzog Otto der Quade und Landgraf Hermann von Hessen, beide kinderlos und mancherlei Haders müde, ernannten sich event. zu Erben ihrer Länder und kamen am 2. October 1381 überein, alle ihre Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht beilegen

und die regulirten Gränzen mit Zeichen versehen [„vormalsteden"] zu lassen[1]). Otto der Quade starb 1394. Sein Sohn Otto der Einäugige, letzter Herzog von Göttingen und gestorben 1463, hielt auf der Burg Sichelnstein einen Vogt. Dieser war 1397 Otto von Stockhausen. Um 1471 ist vom Gericht Sichelnstein die Rede. Damals liess sich die Stadt Münden vom Herzog Wilhelm die Zusage ertheilen, dass künftig weder ihre Stadt noch das Schloss Sichelnstein einer Fürstin von Braunschweig zum Leibgedinge nicht wieder verschrieben werden solle.

Um 1482, als die Tochter des anno 1503 gestorbenen Herzogs Wilhelm des Jüngeren dem Landgrafen Wilhelm I. verlobt war, wurde deren Brautschatz auf den braunschweigschen Antheil am Kauffunger Walde resp. auf das Amt Sichelnstein und die Vogtei Hedemünden angewiesen. Schloss Sichelnstein erscheint 1491 von einer von Linsingenschen Pfandschaft befreit[2]).

Hedemünden, den Kaiserhof, hatte Kaiser Heinrich II. dem Kloster Kauffungen geschenkt. Dieser Hof lag rechts der Werra im Leinegau. Nachher kam dieser „Rappenhof" an die Herren von Plesse. Die auf der curtis Hedemünden sesshaft gewordenen Herren von Plesse haben um 1294 die Ortschaften Elderoda und Plesshagen oder die Plesse gegründet. In der Nähe liegt der Plessberg. Sie hatten auch das Vogtei-Recht; die „Dingstühle" zwischen Lippoldshausen und Hedemünden erinnern noch an die Justiz des Vogts[3]). Gottschalk VI. und Hermann IV. von Plesse verkauften am 24. Juni 1355 dem Herzoge Ernst von Braunschweig die Vogtei Hedemünden mit den Dörfern Hedemünden, Plesse [jetzt Buchwald], Ellerode oder Elderode [jetzt ein dem Grafen von Berlepsch gehöriges Landgut östlich von Hedemünden] und Oberrode[4]). Dies liegt links der Werra und gehört zum Kauffunger Walde. Es muss aber später an Hessen gekommen sein. Es wird erzählt, dass die Herren von Plesse um 1294 einige Jagdhagen, indagines, angelegt haben. Vielleicht könnte man glauben, entstammen der damaligen Jagdpraxis auch manche der Hägehölzer [oder Hägeberge] des Kauffunger Waldes, welche bis in die Neuzeit von dem Gemeinen Kauffunger Walde durch Besitzrecht unterschieden waren, ohne noch als Jagdhagen zu dienen. Diese Vermuthung würde nicht zutreffen, weil der Wechsel des Wildes mit dem Alter der Holzbestände sich ändert, hiernach die Anlage der Hagen sich richten muss, und der Veränderung

---

[1]) Sudendorf, V, S. IX und XXVII, S. 253. [2]) Kleinschmidt, I, S. 238. [3]) Lotze, S. 299. [4]) Wenck, II, 2. Abth., S. 793; Lotze. S. 300.

unterworfen ist. Auch kommen Forstortsnamen solchen Ursprungs, wie Lattengehäge, Wildhecker-Kopf, Wildkammer, im Gemeinen Kauffunger Walde und nicht an den Gehägebergen vor.

Am 24. Juni 1379 gab es schon ein oberes und unteres Amt Münden. Das obere Amt fiel mit Sichelnstein zusammen. Beiden Benennungen nebeneinander begegnen wir noch im 17. Jahrhundert. Sichelnstein, worauf z. B. 1410 zeitweilig noch Hof gehalten wurde, behielt den Amtmann der Oekonomie [Domaine] wegen bei, weil hier noch Schafe gehalten und besondere Rechnungen über die Landwirthschaft weitergeführt wurden [1]). Die um 1471 noch genannte Burg ist seit dem 16. Jahrhundert verfallen, ihre Stätte öde und wüst geworden [2]). Das aus 6 Einwohnern bestehende Dorf Sichelnstein besteht noch.

Fortan lag der Schwerpunkt für Sichelnstein im Schlosse zu Münden. Dieses northeimsche Allodialschloss hat Graf Otto von Northeim um 1070 erneuert, Herzog Heinrich der Stolze, † 1139, mit anderen northeimschen Erbgütern erworben, und Herzog Otto puer, † 1252, vergrössert. Herzog Albrecht I. oder der Grosse, † 1279, hielt auf diesem Schlosse einen Landvogt, welcher auch 1410 vorkommt, und auf allen Schlössern des Göttinger Landes bald hier, bald dort beschäftigt war. Um 1397 fungirte an diesem Regierungssitze ein Canzler [3]); Canzler und Räthe bildeten im 13. Jahrhundert die oberste Landesbehörde. Einem Landfriedens-Richter begegnen wir um 1410, einem Rath und Haushofmeister um 1521. Er und sein Knecht erhielten je ein Sommer- und ein Winterkleid im Jahre. Seit 1397 giebt es regelmässig Amtmänner in Münden. Um 1620 war ein Drost angestellt. Alle führten seitdem und im 15. wie 16. Jahrhundert neben ihrer Regiminal-Gewalt, Einnahme und Ausgabe über das Amt, administrirten und besorgten auch die Oekonomie auf den Vorwerken Münden und Hedemünden. Herrschaftliche Schäfer und Schweinhirten hielt man an beiden Orten. Ein Gärtner war für den Ziergarten in der Aue angestellt. Ein berittener Vogt besorgte die auswärtigen Geschäfte, erhob die Geld- und sonstigen Abgaben der Bauern, worüber der Amtmann Buch führte [4]).

Der Vogt zu Münden wurde in Gegenwart des Herzogs Otto des Einäugigen, † 1463, durch dessen Räthe anno 1409 abgesetzt und ein anderer in der Person Conrads von Scheden trat an seine Stelle. Dieser sollte nach Rath der herzoglichen Amtleute dienen, den Vortheil des Herzogs wahrnehmen, Register

---

[1]) Lotze, S. 21. 34. [2]) Derselbe, S. 276. 277. 296. 312 bis 314. [3]) Derselbe, S. 276. [4]) Sudendorf, VIII, S. 219. 227. 229. 230. 238. 241. 245. 247. 252.

über Einnahme und Ausgabe führen, Vogtei und Gericht besorgen [1]).

Nach dem Tode des Herzogs Erich des Aelteren am 26. Juli 1540 führte seine nachgebliebene zweite Gemahlin als Vormünderin Erichs des Jüngeren die Regierung im Lande Calenberg. Sie war die Schwester Joachims II. von Brandenburg, die berühmte Herzogin Elisabeth. Ihre Regierung dauerte bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes 1545. Zum Leibgedinge behielt sie im Widerspruch mit obiger Zusage von 1471, auf Herzog Erichs des Aelteren Anordnung, die Aemter Friedland, Harste, Sichelnstein, Münden und Nienover bis 1553, wo ihr das alles durch ihren Sohn Erich II. und ihren Erzfeind, den Herzog Heinrich den Jüngeren, genommen wurde. Wesentlich war die Amts-Einnahme an Naturalien. An Geld ging damals ein vom Amte Münden etwa 100 Gulden Forstgeld aus dem Bramwalde und 64 Gulden aus der Schweinemast, vom Amte Sichelnstein 624 Gulden 15 Schneeberger 5 Goslarer, davon 1/3 Forstgeld aus dem Kauffunger Walde [2]). Elisabeth starb anno 1558 zu Ilmenau.

Laut Gränz-Regulirungs-Vertrages zwischen Braunschweig und Hessen von 1536 sollte fortan der Wendebach am Einhange des Haberberges und der Niestefluss die Jagdgränze sein. Nördlich sollte Herzog Erich der Aeltere, südlich Landgraf Philipp fortan jagdberechtigt sein. Gemeinsam blieb nur noch die Jagd am Haberberge. Erst im Jahre 1620 ist alle Jagdgemeinschaft aufgehoben.

Aus der Zeit von 1397 [verbrannt], 1417, 1427, 1509, 1521, 1537, 1541, 1546—47, 1556—57, 1564, 1583—84, 1592—93, 1602—1603, 1612—13, 1622—23 etc., wenn auch mit Unterbrechungen, sind je älter desto mangelhafter geführte revisionslose Geld- und Kornrechnungen, Amts- oder Haus- und Forstregister vom Kauffunger Walde, und Quittungen über die von den dortigen Förstern eingelieferten Gelder noch vorhanden [3]). Es waren damals zwei, nachher drei Förster oder Forstknechte für den Kauffunger Wald angestellt, welche jährlich je 4 Gulden Jahresbesoldung und Kleidergelder erhielten. Um 1564 befand sich ein Förster auf dem Cattenbühl, welcher 8 Gulden Jahresbesoldung und 18 Gulden Kostgeld bezog. Die vier Förster des Kauffunger Waldes erhielten je 8 Gulden Jahresbesoldung.

Eingetheilt war mehr genannter Wald in die Petersforst, den südlichen, und die Jacobsforst den nördlichen Theil; dort

---

[1]) Sudendorf, VIII, S. 219. [2]) Havemann, Elisabeth, S. 84; Fr. Steger, S. 207; Havemann, III, S. 15. [3]) Cal. Br. Arch. Des. 23, XIII, No. 3 in Hannover.

wurde am Petritag, dem 29. April, hier auf Jacobi, den 25. Juli, der Buchen-Brennholzhieb geöffnet. Ein Genossenschafts-Unterschied liegt nicht darin. Es wurde daher auch nur eine und zwar gemeinschaftliche Jahresrechnung geführt. Sie umfasste die Geld-Einnahme und -Ausgabe über Mast, Holz, Köhlerei und Hüttenzins. Die Einnahme hiess „Forst", und zwar für Eichenholz Eichenforst, Buchenholz Buchenforst, Kohlholz Kohlforst, Wagenholz Wagenforst, Lattenholz Lattenforst, Lohe [vom Bauholze gerissene Eichenrinde] Loheforst.

Gezahlt wurde in Schneebergern und Gulden [1]). Mast wurde auch mit Hafer vergütet.

### Mast.

Vom Jahre 1409—1410 ist zu notiren, dass die hessischen Ortschaften Oberrode 1, Haart und Laupach 6, Cassel 10 und Witzenhausen auch 10 Verdel Forsthafer für Schweine, „die auf die Eckern gingen", d. h. für Mastschweine an das Amt Sichelnstein geliefert haben. Ein Verdel oder Viertel, womit zu Münden und Sichelnstein gemessen wurde, war etwa $1^1/_3$ Malter, und enthielt 4 Limeth oder 12 Zuber. Ein Limeth war gleich 4 Metzen. Ein Malter betrug ums Jahr 1400 6 Scheffel; der Scheffel enthielt, nach Zeit und Gegend verschieden, 12, 14 oder 16 Himpten. Ein Malter und Wichimpten glichen 12 Himpten [2]).

Von der Mastnutzung erfolgte der s. g. Lässehafer. Er betrug

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| anno | 1541 | = 30 | Malter | 2 | Scheffel, |
| „ | 1546 | = 12 | „ | 1 | Limeth, |
| „ | 1551 | = 9 | „ | 10 | Metzen, |
| „ | 1553 | = 52 | „ | — | „ |
| „ | 1556 | = 20 | „ | — | „ |

Verschieden von diesem Schweinehafer war der Rottzins-Hafer von Wiesen und Land bei Almerode, Rossbach, Witzenhausen aus der Witzenhäuser Forst:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| anno | 1549 | = 25 | Malter | 14 | Metzen, |
| „ | 1550 | = 25 | „ | — | „ |
| „ | 1551 | = 27 | „ | — | „ |
| „ | 1552 | = 29 | „ | — | „ |
| „ | 1553 | = 25 | „ | — | „ |
| „ | 1556 | = 25 | „ | — | „ |

[1]) Ueber die Verschiedenheit der damaligen Münzen wie ihren ländlich abweichenden Werth giebt der II. Band, das Vierte Capitel, sub I, B, 2 die nöthige Auskunft. [2]) Sudendorf, VI, S. CXLVI; VIII, S. 222. 250. 251.

Dies war die Hälfte eines ständigen Zinses, welcher von den in die Witzenhäuser Forst gehörigen Dörfern, den s. g. Forstdörfern, geleistet wurde, und zur anderen Halbscheid an die hessische Landesherrschaft gefallen ist.

Betreffs der Mastnutzung ist anzuführen, dass die beiden Müller in Münden verpflichtet waren, je 18 herrschaftliche Schweine jedes Jahr 9 Wochen lang zu mästen. Gab es Mastfrüchte in der Forst, so wurden diese Schweine in die Waldmast getrieben, und jeder Müller hatte statt seiner Mästung 26 rthlr., zusammen 93 fl. 12 gl. zu zahlen.

In Uschlag hatten die beiden Müller jährlich 4 Schweine 9 Wochen zu mästen oder in Mastzeiten 19 fl. 16 gl. dem Amte Münden zu überliefern.

An Hütelohn empfingen die herrschaftlichen Schweinehirten für 11 Wochen je 4 fl. oder 4 fl. 4 gl. [1556—57, 1583—84].

Um Jacobi pflegte der Amtmann mit den Förstern die Mast 2 Mal in Augenschein zu nehmen; sie gerieth im Kauffunger Walde nicht immer oder nur theilweise [1537, 1546—47, 1564]. Vielleicht hängt hiermit die Register-Nachricht zusammen: „dem Herzoge in Erichsburg das verguldete Eckern gebracht“ [1]).

Es ist sowol in den Hägehölzern als auch im Gemeinen Walde eingefehmt worden; selbst ausländische Ortschaften sind hier gegen Zahlung von Mastgeld zugelassen [1543, 1553—54, 1583—84]. Im letzteren Jahre sind von Leuten aus Marburg, Duderstadt etc. 241 Goldgulden 6 gl. eingenommen.

Amtsunterthanen zahlten damals aus

| | |
|---|---|
| Spele . . . . . | 25 fl. 4 gl. |
| Benterode, Lutternberg und Sichelnstein . . . . . | 216 „ — „ |
| Uschlacht, Escherode, Nienhagen . . . . . | 18 „ — „ |

Aus dem „Gemenge-Kauffunger Walde“ haben die Förster eingebracht:

| | |
|---|---|
| aus Witzenhausen . . . . . | 71 fl. 1 gl. 3 Goslar, |
| „ Wolfsanger . . . . . | 20 fl. — gl. 6 Goslar, |
| zusammen | 349 fl. 6 gl. 3 Goslar. |

Anno 1602—1603 gab es nur 17 fl. 5 gl.

An Masthafer sind anno 1556—57 vom Kauffunger Walde 42 Malter, aus Cassel 45 Malter eingenommen.

### Holz.

Ueber den Holzpreis jener Zeit ist zu bemerken, dass das Dorf Dahlheim 26 Stück Eichbäume für 5 fl. 4 Schneeberger erhalten hat. Ein Eichbaum kostete 4, ein Klafter Holz 1 Schnee-

[1]) Amtsregister von 1592 bis 1593.

berger. Ein Fuder Lohborke wurde mit 4 Schneebergern bezahlt.

Wie viel Holz zur Abgabe gelangt, ergeben die Rechnungen nicht; nur Debenten und ihr Geldbetrag sind angegeben. Der Brennholzbedarf eines Bauerhofes scheint jährlich 5 Schneeberger gekostet zu haben. Er mag also 5 Klaftern gleich gerechnet sein. Vom Rath zu Hedemünden erfolgte jährlich ein ständiger Forstzins von 12 Schneebergern für „Achtewerck“ im Kauffunger Walde.

Im Ganzen gingen aus den Amt Sichelnsteinschen Forsten an „Forst“ d. h. Holzgeld ein.

| Jahr | Gulden | Schneeberger | Groschen | Goslar | Pfennige |
|---|---|---|---|---|---|
| 1537[1]) . . . . . | 140 | — | — | 5 | — |
| 1542 . . . . . | 201 | 9 | — | — | — |
| 1546—47 . . . . . | 194 | 9 | — | — | — |
| 1549 . . . . . | 314 | 9 | — | — | — |
| 1551—52 . . . . . | 328 | 8 | — | 2 | — |
| 1552—53 . . . . . | 327 | 3 | — | — | — |
| 1556—57 . . . . . | 330 | — | 4 | — | — |
| 1564 . . . . . | 367 | — | 10 | — | — |
| 1583—84 . . . . . | 385 | — | 16 | — | 3 |
| 1592—93 . . . . . | 456 | — | — | 6 | — |
| 1602—03 . . . . . | 412 | — | 2 | — | 7½ |

Dem Amtmanne oder auch dem Herzoge direct wurde von den Förstern der Reinertrag gegen Quittung eingeliefert.

Aus dem „Gemenge des Kauffunger Waldes“ belief sich der braunschweigsche Halbtheil an den Holzgeldern von Witzenhausen etc., Cassel etc. und „neben den Hespen“ zu Münden, aus der Jacobsforst anno 1549, zusammen auf 24 fl. 6 Schneeberger; aus der Jacobs- und Petersforst

1550—51 auf 58 fl. 13 Schneeberger 3 Goslar,
1551—52 „ 50 „ 24 „ — „
1552—53 „ 55 „ 9 „ 6 „

Im Jahre 1556—57 gab es

| | | | |
|---|---|---|---|
| aus Witzenhausen etc. | 52 fl. | — | gl. |
| „ Cassel | 46 „ | 5 | „ |
| „ Münden | 9 „ | 8 | „ |
| zusammen | 107 fl. | 13 | gl.; |
| 1564 | 142 „ | 19 | „ 1 Goslar; |

[1]) Für das Mal incl. Hüttenzins.

1583—84: aus Witzenhausen 131 fl. 14 gl. 6 Goslar,
„ Cassel etc. 24 „ 7 „ — „
„ Münden 8 „ 3 „ — „
zusammen 164 fl. 4 gl. 6 Goslar;
1592—93: 214 fl. 19 gl. — Goslar;
1602—1603: a. aus Witzenhausen etc. 78 fl. 18 gl. $4^1/_2$ pf.,
b. „ Cassel etc. — „ 19 „ $2^1/_4$ „
c. „ Münden 7 „ 4 „ — „

Die in Abzug gebrachten Zehrungskosten beliefen sich
ad a. auf 40 fl. 10 gl.
„ b. „ 14 „ $5^1/_2$ „
„ c. „ 7 „ 8 „

Jene Gelder wurden in Witzenhausen, Cassel und Münden von den beiden Förstern unter Berechnung von Zehrungskosten gehoben. Auf den Gulden kamen etwa seit 1592 20 Schneeberger.

### Kohlen.

Es finden sich anno 1537 10 fl. Köhlergeld berechnet. Vier Kohlenhaufen zu brennen hat anno 1550 2 fl. 8 Schneeberger gekostet; drei Meiler anno 1556—57 6 rthlr. 3 Ort Schreckenberger.

### Hüttenzins.

Es gab in jener Zeit 8 bis 16 Glashütten im Kauffunger Walde, so namentlich auf der Hausfeste, am Darwendebach, Haferberge, über dem Wendebache, bei Nieste, auf dem Dwiehe etc. An Hüttenzins zahlte jeder Inhaber bis 1552 jährlich 6 Thaler. Im Jahre 1556—57 betrug dieser Zins von 15 Glashütten je 15 Rthlr., zusammen 225 Rthlr. oder 405 fl.; 1564 von 16 Hütten à 15 Rthlr. = 240 Rthlr. oder 436 fl., dazu am Ikelsberge 140 Rthlr.; im Jahre 1583—84 von 10 Hütten à 60 Rthlr. = 600 Rthlr. Davon ist die Hälfte mit 300 Rthlr. dem Landgrafen berechnet. Der Gläsener vom Hohenloh, woran der Landgraf keinen Antheil mehr hatte, lieferte 230 Rthlr. oder 414 fl. Um 1592—93 gab es nur 8 Hütten und zwar am Haberberge, Spiegelbrunnen, zwei im alten Wendebach, breiten Thal, in der Niest am Wasser, im unteren Wendebach, in der Ingelheim. Von jeder gingen 108 fl. für Münden, zusammen 864 fl. ein. Der Landgraf erhielt ebenso viel. Anno 1602—1603 gab es nur 2 Glashütten; sie brachten für Hessen und Braunschweig je 216 fl.; anno 1612—13 gingen von den beiden Hütten in der Niest und im Wendebach jährlich 252 fl.

Für diesen Zins oder ausnahmsweise, wie z. B. 1571—72, für geliefertes Zinsglas werden die Hütteninhaber ihren ganzen Brennholzbedarf gehabt haben.

Ein Thaler war damals gleich 31 Schneebergern; der Schneeberger nach unserem Gelde also etwa 10 Pfennig werth.

Als Curiosum sei erwähnt, dass Herzog Erich II. anno 1564 im Kauffunger Walde sich 200 Stück Dielen schneiden und nach Holland schicken liess. Das kam daher, dass der König von Spanien für die in der Schlacht von St. Quentin 10. August 1557 ihm geleisteten Dienste, dem Herzog mehre Herrschaften in den Niederlanden verlehnt hatte [1]). Genannte Dielen mögen zu dortigen Bauten verwendet sein. [Vergleiche Bramwald.]

Durch Gränzvergleich von 1575 hat dieser Herzog mit Hessen gegen das Hoheloh den Sonderberg vertauscht. Beide waren in gemeinschaftlicher Nutzung [gleich allen anderen] befindliche Hägehölzer; jetzt sollte Hessen den Sonderberg, jetzt Sommerberg, und Braunschweig das Hoheloh allein benutzen. Andere Gränz- resp. Forstflächen-Ausgleichungen erfolgten unter Herzog Heinrich Julius am 28. Juni 1591.

Durch Recess vom 12. Juli 1620 ist eine Theilung des Kauffunger Waldes, welcher durch den „Gehrengraben" vom Mündenschen Holze und durch einen alten Eichenstamm vom Garlischen und Buttlarschen Holze geschieden ward [1619] zu Stande gekommen, nachdem durch Vertrag, abgeschlossen zu Göttingen am 16. Februar 1618, verabredet worden, „genannten Wald in Quantität und Qualität mit allen Rechten, Eigenthum, Hoheit, landesfürstlicher Obrigkeit und Jurisdiction, auch Jagden, in zwei gleichen Flächen, Privatrechte vorbehältlich, gütlich zu theilen".

Landmesser Casper Dauthendei mit Gehülfen [alle beeidigt] hat zu diesem Zweck am 25. August 1619 die Aufmessung begonnen. Nach seinem Flächen-Verzeichniss [S. 23 des Acten-Convoluts zu finden] belief sich der Gesammtinhalt des Vorderen und Hinteren Kauffunger Waldes auf 35453 1/3 Morgen à 120 „Kreuzruthen", die Längenruthe 16 Schuh gerechnet. Seitdem läuft die Theilgränze, wie im Wesentlichen noch heute, wie folgt: „unter dem Dorfe Niest den Niestfluss entlang bis an die alte Wiese; dann in der Mitte daselbst links hinauf, von einem Malstein zum anderen, auf den Hausfester Born; ferner an die Schärfe oder Spitze des Gunterberges, zwischen Stumpfe Stein und Guntersgraben bis an das Gartische oder Nunnenholz, daselbst der letzte Stein gesetzet.

Die Rechte an dem Dorfe Nieste blieben beiden Fürsten einstweilen noch vorbehalten. Eine Punctation mit Hessen-Cassel vom 2. September 1740 betrifft das Sammtgericht zu Nieste [2]). Die Rechte beiderseitiger Unterthanen an gerodeten Aeckern und Wiesen

---

[1]) Friedrich Steger, S. 207; Havemann. [2]) Spangenberg, I, S. 13.

blieben vorbehalten; nur hatten sie fortan ihren Erbzins nach Münden oder Cassel zu zahlen. Uebrigens sollte der Niestefluss fortan auch die Holz-, Mast- und Hutrechte der beiderseitigen Unterthanen scheiden".

Unter den braunschweigschen Commissarien fungirten an Forstleuten die Oberförster Andreas Koch vom Haag und Hans Jeger vom Sollinge. Der Landgraf hatte dazu den Oberforstmeister etc. Riedesel, sowie die Oberförster Hans von Rosspach und Raltin unter dem Sensenstein abgeordnet[1]).

Von dem bis dahin gemeinschaftlich benutzten Kauffunger Walde zwischen Losse, Fulda, Werra bis Witzenhausen, von wo das Gelsterthal bis Gr. Almerode die Gränze machte und hiernach von Wickenrode und Helsa begrenzt, kam

**an Hessen:**

die jetzige Oberförsterei Rothebreite und ein Theil der jetzigen Oberförsterei Witzenhausen.

Das s. g. Nonnenholz von einem Fräulein von Buttlar dem Kloster Mariengarten als Morgengabe zugebracht und aus der hessischen Hoheit geschieden, wurde bei der Säcularisation dem hannöverschen Klostergute zugelegt. Es ist später gegen Domanial-Besitzungen eingetauscht und gehört jetzt zum forstfiskalischen Areal der Oberförsterei Escherode.

**An Braunschweig**

gelangte der grösste Theil der Oberförsterei Cattenbühl mit der früheren Guts-, nachmaligen Klosterforst Haarth, die jetzt ebenfalls forstfiskalisch ist, ferner die Oberförsterei Escherode. Merkwürdiger Weise ist der Recess von 1620 zur Ausführung gekommen, ohne dass ihn die beiderseitigen Landesherren unterschriftlich vollzogen hätten. Herzog Friedrich Ulrich beschwerte sich am 10. November 1628 bei dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen darüber, dass der Theilung des Kauffunger Waldes ungeachtet, welche anno 1620 durch beiderseitige Räthe unter Aufhieb der neuen Gränze und Errichtung von Gränzsteinen, im Beisein beiderseitiger Amtsdiener festgelegt, die landgräflichen Forstdiener Unseren Gläsenern auf dem Wendebach bei Strafe geboten haben, die Zinse nicht nach Münden, sondern nach Cassel zu liefern[2]). Laut Gränzrecesses zwischen Braunschweig und Hessen vom 15. December 1653 sollten die hessischen Bedenken bei der Gränzbeziehung von 1654 gehoben werden.

---

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 1k, Hessen Generalia, No. 16r und 90. — Cal. Orig. Arch. Des. 31, zweite Cammer unten Schrank 4, Capsel 17, Hessen No. 35. [2]) Cal. Br. Arch. 23. 13. No. 84c.

Seit der Theilung von 1620 hat aber alle Nutzungs-Gemeinschaft mit Hessen thatsächlich aufgehört. Auf braunschweigscher Seite erfolgte aus dem diesseitigen Antheil des misshandelten Waldes anno 1622—23, aus der Jacobsforst 73 fl. 12 mgl., Petersforst 77 fl. 18 mgl.

An Hüttenzins sind damals für den Herzog 120 Rthlr. oder 216 fl. eingegangen.

Gränzregulirungen nach erfolgter Flächentheilung sind 1652 und 1654 vorgekommen. Hannover erhielt anno 1832 die Ortschaften Oberrode und Laubach, während an Hessen das Dorf Wahnhausen und der Kragenhof an der Fulda gelangte [1]).

Mit dem Tode des Herzogs Erich II., 1584, welcher sich häufig in fremden Landen [Holland, Italien etc.] umhertrieb, 1556 bis 1557 in Brüssel weilte, hat die Hofhaltung im Schlosse zu Münden aufgehört. Sie war eine Haupthofhaltung, weil unter ihren Einnahmen nicht allein die Einkünfte des Amts Münden, sondern auch anderer Aemter, wie Harste, Friedland, Erichsburg, Coldingen, Neustadt etc. verzeichnet werden. Um 1592 ist in Münden die Schäferei, der Schaf- und Hammelstall, wie der Schweinestall etc. neu gebaut worden.

Seitdem befand sich eine „fürstliche Cammer" auf dem Schlosse Calenberg. Dorthin wurden die Ueberschüsse von den Aemtern geliefert.

Nach dem Vermess-Register von 1587 zerfielen die Mündener Amtsforten in drei Classen.

*I. Amt Sichelnstein.*

A. Dem Herzoge eigenthümlich zuständig:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Hegestrauch . . . . . | 1432 | Morgen | 60 | Quadrat-Ruthen. |
| 2. Spork . . . . . | 112 | „ | 20 | „ |
| 3. Pfaffenstrauch . . . . . | 682 | „ | 20 | „ |
| 4. Calenberg . . . . . | 91 | „ | — | „ |
| 5. Ikelberg . . . . . | 324 | „ | — | „ |
| 6. Zwischen Oberode und Laubach . . . . . | 156 | „ | 66 | „ |
| 7. Güldenland . . . . . | 56 | „ | — | „ |
| zusammen | 2863 | Morgen | 66 | Quadrat-Ruthen. |

B. Kauffunger Samtwald.

In und neben dem Gericht Sichelnstein belegen. Nicht vermessen.

---

[1]) Lotze, S. 304.

*II. Holzung vor dem Hause Münden.*

Diese gehörte weder zum Kauffunger- noch zum Bramwalde.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Wehling-Acker | 27 Morgen | — | Quadrat-Ruthen. |
| 2. Arendsiek | 7 „ | — | „ |
| 3. Harmensshagen | 510 „ | — | „ |
| 4. Ellernbusch | 8 „ | — | „ |
| 5. Evernburg | 102 „ | 60 | „ |
| 6. Schiesser | 3 „ | — | „ |
| 7. Kattenbütel | 770 „ | 15 | „ |
| 8. Kleiberg | 232 „ | 85 | „ |
| zusammen | 1660 Morgen | 40 | Quadrat-Ruthen. |

*III. Amt Münden.*

Der Bramwald, im Ganzen 11 293 Morgen 97 Quadrat-Ruthen, Sa. aller, dem Hause Münden eigenen Holzungen 15 816 Morgen 83 Quadrat-Ruthen.

Nach neuerer Aufmessung gehören zum Oberamte Münden an herrschaftlichen Forsten:

I. Gehägeberge.

A. Völlig privativ.

| | |
|---|---|
| 1. Kattenbühl | 725 Morgen. |
| 2. Kleeberg etc. | 2073 „ |
| 3. Jäkelsberg, Ikelberg, anno 1553 Nickelnberg | 1345 „ |

B. Mit Weiderechten belastet.

4. Hoheloh, durch den Glasebach vom Buttlar'schen Holze geschieden und Güldenland etc. 1103 Morgen.
5. Haidstrauch, anno 1553 Hegestrauch, Steinacker oder Eichwald an der Westseite der Ruine Sichelnstein, Spork, Gehren, Grosser Staufenberg und Dahlwände.
6. Pfaffenstrauch.
7. Calenberg, Chalenberg oder Kohlberg.
8. Schiere Eichen.

Mast- und Holznutzung gehört in allen Gehägehölzern der Landesherrschaft. Sie hat das Holz verkauft und die Mastnutzung versteigert.

II. Gemeiner Kauffunger Wald.

Er enthält 2513 Morgen und umfasst viele, verschieden benannte Forstorte. Vor der Abfindung auf Grund des Recesses vom 16. Decbr. 1871 war das Herrscherhaus nicht unbestritten im Besitz

des Eigenthums. Nach einer Beschreibung vom Jahre 1666 darf die Cammer Klafterholz zum Verkauf schlagen, Kohlen brennen, Glashütten anlegen und die abgetriebenen Forstorte in Gehäge [Zuschlag] legen lassen. Mit dem Brennholz-Verkauf war es freilich nicht weit her; wer sollte ausser Schmieden, Töpfern und Branntweinbrennern auch kaufen? Die Umwohner wurden kraft Berechtigung befriedigt. Als der Handel nach Cassel und Göttingen erwachte, gab der Revier-Verwalter den Forstinteressenten Klufthолz zum Wiederverkauf freihändig, gegen Zahlung von Forstzins. Dieser betrug 9 gl, dann 12 gl. und für Nichtinteressenten seit 1731 = 16 gl. pro Klafter à 216 Cubicfuss R. G. An den Gehägebergen wurden auch nur 16 gl. verlangt. Handelsholz hat sich die Forstherrschaft mit 1 Rthlr. 6 gl. pro Klafter bezahlen lassen. Uebrigens blieb für die Landesherrschaft nicht viel zu verkaufen übrig. Nach der Schätzung von 1739 belief sich der Altholzvorrath an haubaren Buchen auf 46 000 Klafter à 216 Cubicfuss. Die Zahl der berechtigten Feuerstellen à 5 Klafter [allerdings sehr hoch gegriffen] machte 656 × 5 = 3280 Klafter pro Jahr. Mithin konnte mit jenem Vorrath nur 14 Jahre lang der Bedarf gedeckt werden. Holzversteigerungen kannte man damals nicht [1]).

Adlige Anrechte sind unerheblich. Ausgestorbene Adelsfamilien hiessen von Hedemünden, Sichelnstein und von Nieste. Herzog Ernst von Braunschweig hat den Ritter Otto von Holthusen und Söhne mit einem Burglehn auf dem Schlosse Münden und mit dem halben Dorfe Nienhagen am 7. Mai 1351 belehnt. Dies Lehn haben die von Holzhausen den Herren von Imbsen am 17. März 1371 verkauft [2]). Die Güter Haardt und Bruchhof besitzen nur Schafhuderechte [3]). Es giebt zwei abgesonderte Gutsforsten, derer von Stockhausen und von Mengershausen.

Ueber das Forstrecht der Interessenten stimmen die ältesten Nachrichten nicht ganz überein. Nach dem Amts-Erbregister vom Jahre 1581 waren 10 Dorfschaften zum Brennholz-Hiebe gegen Forstzins-Zahlung berechtigt. Zu dem benöthigten Bau-, Nutz-, Fall-, Brenn- und Lescholze sind folgende 12 Dörfer des Oberamts, nämlich Lutternberg, Landwehrhagen, Benterode, Uschlag, Sichelnstein, Nienhagen, Escherode, Speele, Spiekershausen, Dahlheim, halb Nieste [die andere Hälfte ist hessisch] und Oberode berechtigt. Ebenso zum Weichen Unterholzhiebe. Sie dürfen auch Aeste und Zweige abhauen, welche sie von der Erde mit der Axt erreichen können.

---

[1]) Forstbereitungs-Protokoll von 1739, S. 110 und 116. [2]) Sudendorf, II, 205; IV, 96. [3]) Cammer-Rescripte von 1703 und 1704.

Fall- und Leseholz darf nur am Dienstag und Freitag jeder Woche geholt werden [policeilich angeordnete Holztage].

Brennholz für Interessenten wird, weil der Fallholz-Vorrath zur Bedarfsdeckung längst nicht mehr ausreicht, ausserdem in Stämmen angewiesen, welche zu 1, 1/2 oder 1/4 Klafter à 216 Cubicfuss veranschlagt werden. Man hat diese Bezüge später auf 1 resp. 1/2 Klafter fixirt. Leibzuchts-Brennholz kommt hier nicht vor.

### Gegenleistungen.

Bau- und Nutzholz müssen die Interessenten, worüber niemals Zweifel gewesen, mit 9 gl. pro Stamm verforstzinsen [1]). Latten, Schleiten, Fach- und Zaunruthen von Eichen und Buchen müssen sie auch bezahlen; von Hainbuchen, Birken, Ellern und anderem Weichholze haben sie dergleichen Sortimente aber forstzinsfrei.

Für den Buchen-Brennholzhieb zahlte der Vollspänner mit 4 Pferden oder 4 Ochsen jedes Mal 9, zusammen 18 Groschen; der Halbspänner mit 2 Pferden oder Ochsen zusammen 9 gl. in die landesherrliche Amtskasse. Unbespannte durften das Leseholz sammeln und nach Haus tragen, gegen Zahlung von 3 gl. in genannten zwei Terminen [2]). Da nun Fall- und Leseholz forstpolicei-lich vorab genommen werden musste, so heisst es in späteren Registern: Für Fall- und Leseholz zahlt der Vollspänner jährlich 18 Groschen, der Halbspänner etc. 9 gl. s. g. Feuerforst [Zins]. Die Unbespannten, welche auf Schiebkarren oder Schlitten dies Holz heraus holen, geben keinen Feuerforst; nur in Oberode erfolgen von diesen Leuten je 3 Groschen zum Feuerforst. Die feuerforstpflichtigen Interessenten erhalten auch das angegebene Brennholz vom Stamme; während die Nicht-Feuerforstzahler dafür den gewöhnlichen Forstzins ad 16 Groschen, einschliesslich 4 Groschen Beamten-Accidenz zu entrichten haben. Der Weiche Unterholzhieb ist frei.

Alle Interessenten müssen Eichheister pflanzen; drei Dörfer sogar am privativen Kleeberge etc.

Zur Mast im ganzen Gemeinen Kauffunger Walde sind sämmtliche 12 Ortschaften des Obergerichts und Oberamts, mit ihrer ganzen Dehlzucht, gegen Zahlung von à Schwein 2 Heller Trinkgeld an den Förster, sonst ohne Geldzahlung berechtigt. Zu diesen mastberechtigten Dorfschaften ist Wahnhausen nicht, Oberode nur auf einem beschränkten Mastbezirke gehörig. Von 8 dieser Ortschaften wird eine bestimmte Menge Forsthafer auf den landes-

---

[1]) Beschreibung des Kauffunger Waldes von 1682. [2]) Hauptbeschreibung des Amts Münden von 1686.

herrlichen Kornboden jährlich geliefert. Aus der von Buttlarschen Dorfschaft Laubach zahlt jeder Haussitzer für 2 Schweine, die er treiben darf, jährlich 3 Malter Hafer[1]). Hedemünden treibt wie Oberode; giebt dafür dem Reitenden Förster aber ein Paar Stiefel.

Zur Weide sind neben der Königlichen Domaine und gegen Zahlung von Weidehafer 12 Ortschaften, auch die Städte Münden und Hedemünden berechtigt. Ebenso die hessischen Dörfer Klein Almerode und Hubenrode, sowie das seit 1831 hannöversche Laubach haben Weiderechte. Letzteres zahlt dafür jährlich 3 Malter Weidehafer[2]). Schafweiderecht geniessen 7 Ortschaften und zahlen für jeden Stall à 200 Stück jährlich 18 Groschen Triftgeld, ferner 1 Hammel, 1 Lamm und 1 Schock Eier.

Für das Thongraben erfolgt Thonforstgeld.

Um 1739 waren für den Kauffunger Wald 1 Reitender Förster, 4 Gehende Förster und 4 Eichenbinder angestellt.

## Amt Münden.

### [Untergericht am Bramwalde.]

Gieselwerder, ursprünglich in welfischer Lehnsherrlichkeit, wurde vom Kurfürsten und Erzbischofe Siegfried III. von Mainz [1231 bis 1241] durch Kauf von dessen Inhaber erworben und mit einer Burg versehen. Zu diesem Amte gehörten rechts der Weser die Ortschaften Winnefeld, Schmachtshagen [davon noch der Forstort Schmacht], Reher [Redere, Reherhalbe], Wahmbeck [Wicbike], Gr. und Kl. Bodenfelde, Lippoldsberg, Vernewalshausen, Albershausen [Eluerigeshusen], Ahrenborn, Heisebeck, Oedelsheim, Bursfelde, Ellershausen, Hemeln, anderer ausgegangener Orte nicht zu gedenken.

Herzog Albrecht I. von Braunschweig, welcher den Erzbischof Gerhard von Mainz anno 1256 gefangen nahm, drang ihm den Gieselwerder ab. Darnach treffen wir beide Fürsten im gemeinschaftlichen Besitz vom Gieselwerder. Am 25. Aug. 1288 haben die braunschweigschen Herzöge Albert und Wilhelm ihre Hälfte am Schloss und Flecken Gieselwerder mit den genannten zugehörigen Ortschaften dem Grafen Otto von Eberstein verpfändet, namentlich Ellershausen, die Vogtei über Bursfelde, Vaake und die Villa Hemeln [Himile]. Um 1303 befand sich diese Hälfte in der Hand des Grafen Otto von Waldeck. Der Erzbischof hat 1303 seine Hälfte gleichfalls an den Grafen Otto zu Waldeck verpfändet; um 1333 durch einen Amtmann admi-

[1]) Recess vom 28. Juni 1591. [2]) Recess zwischen Braunschweig und Hessen von 1575.

nistriren lassen; und anno 1346 denen von Hardenberg verpfändet. Von welfischer Seite sind solche Verpfändungen ihrer Hälfte aus den Jahren 1340 an den Grafen von Waldeck, 1351 an die von Boventen und Reme, 1354 an die von Homburg, 1357 und 1364 bekannt. Am 1. August 1371 verpfändeten sie 1/4 des Schlosses denen von Hardenberg, welche auch die andere Hälfte besassen. Dann kam die welfische Hälfte des Schlosses an den Herzog Otto, welcher sie vom 25. Decbr. 1380 an auf 5 Jahre den Mainzer Pfandsassen der anderen Hälfte, denen von Hardenberg, verpfändet hat[1]).

Wann Schloss Gieselwerder ganz an Mainz gelangt, ist unbekannt. Bei der betreffenden Auseinandersetzung sind viele Ortschaften rechts der Weser halb oder ganz an Braunschweig gekommen. Diese sind den Aemtern Nienover, Uslar und Münden beigelegt[2]). Gränzregulirungen stammen aus dem Jahre 1620. Danach scheidet der Tilenbeck fortan Hessen und Bursfelde. Das „Frankenholz" ist dem Landgrafen zum Amte Gieselwerder ganz, sowie zwei Theile am Einhange des Rehbeken; der dritte Theil aber ist dem Herzog übergeben. Geordnet sind die Verhältnisse ferner am Lichtenberge und an der Langen Lieth an der Westgränze des Amts Uslar[3]).

Oberhalb Hemeln, 834 Hemelion, 845 Hemli genannt, einem alten Kaisergut, welcher Ort erst 1538 ganz an Braunschweig gefallen, am westlichen Abhange des den Bramwald tragenden Höhenzuges, siehet man die Ruinen der Bramburg, angeblich vom Grafen Otto von Northeim erbaut, und eine Besitzung des Abts von Corvey. Als Haushalts-Länderei gehörte zu ihr das „Bramser Feld" bei Hemeln. Es bestand in 3 Hufen Land und 30 Morgen Wiesen, welche die Dorfschaft Hemeln in Gebrauch hat. Sie gab dafür, einschliesslich des Dienstgeldes, jährlich 92 Rthlr. oder 165 fl. 12 gl.[4]). Eine Hälfte des Schlosses, mit Einschluss des Bramwaldes, besassen die Grafen von Lauterberg-Scharzfels, welche auch z. B. das im Bramwalde nicht holzberechtigte Dorf Güntersen bei Dransfeld und Zehnten in anderen, auch nicht zu den Holzinteressenten zählenden Ortschaften inne hatten. Graf Heidenreich von Lutterberg und Frau sollten laut Vertrages vom 21. Januar 1222 dieses corveische Lehn auf Lebenszeit besitzen, einen Vogt zur Bewahrung des Schlosses und Burgmannen anstellen; dem Abt Hermann von Corvey aber, welcher die Burg

[1]) Sudendorf, I, 101. 137; II, 201. 209. 239; III, 29. 139; IV, 17. 143; V, S. XXIV. [2]) Wenck, II, S. 224 der Urk.; 2. Abth., S. 943. 944. 946. 948. 949. [3]) Theilungs-Recess vom 12. Juli 1620. [4]) Mündener Amtsregister von 1602 bis 1603.

hergestellt, den Zehnten von der im Bramwalde anzulegenden Rottländerei verschaffen. Nach ihrem Ableben sollte diese Hälfte der Bramburg etc. der Abtei Corvey heimfallen. Diese Ehegatten haben aber ihre Hälfte von der Bramburg und den Bramwald, nebst der Vogtei über Bursfelde, anno 1245 für 350 Mark an den Erzbischof Siegfried von Mainz verkauft.

Durch Kauf von den Vasallen von Ziegenberg kam deren Anrecht an das 1093 von Otto von Northeim angelegte und vom Herzog Otto puer dem Erzbischof Siegfried 1233 und 1239 geschenkte Kloster Bursfelde mit dem halben Bramwalde 1245 auch an Mainz. In diesem Bramwalde hat der Erzbischof Dörfer angelegt und um 1279 durch bäuerliche Ansiedlungen den Jahres-Ertrag des Bramwaldes auf 300 Mark gesteigert. Mainz hat diese Dörfer mit anderen, an beiden Seiten der Weser ihm schon zugehörigen Dörfern dem Amte Gieselwerder einverleibt [1]).

Herzog Albrecht II. oder der Feiste von Braunschweig hat etwa 1279 dem Kurfürsten Werner von Mainz Bramburg und Bramwald abgenommen. Damit kam diese Herrschaft an das Welfenhaus und zählte um 1380 zu den Schlössern des Herzogthums Göttingen. Besessen ward sie von Burgmännern und Pfandinhabern. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts waren dies die Herren von Stockhausen. Sie waren seit dem 13. Jahrhundert in 3 Zweige geschieden und besassen Burgmannssitze in Münden, Friedland und auf der Bramburg. Sie waren auch Pfandinhaber von den Schlössern Niedeck und Bramburg. Weil sie Strassenraub trieben, wurde anno 1458 vom Herzog Wilhelm von Sachsen und Landgrafen von Thüringen die Burg erobert. Sie ist am 12. Juli 1458 in Brand gesteckt. Die Welfenherzöge nahmen anno 1494 dem von Stockhausen die erneuerte Burg abermals ab. Aus ihr und der Herrschaft Bramburg ist schon im 14. Jahrhundert das Amt Münden gemacht. Es hiess auch das Gericht Bramburg. Nach Verlegung des Amts und Gerichts Sichelnstein auch nach Münden, erweislich seit 1379, heisst jenes das Obere, dieses das Untere Amt bez. Gericht Münden [2])

Zum unteren Amte Münden, bis zur Organisation von 1852 nur bis Wiershausen und Ossenfeld, beide einschliesslich, reichend, gehörten Lippoldshausen [früher zu Brackenberg], auch das Gericht Jühnde nicht. Später erstreckte es sich von der Stadt Münden nördlich bis vor die Thore von Göttingen. Der die Bramburg umgebende Wald nimmt den westlichen Theil ein. Bramwald und

---

[1]) von Spilcker, S. 193. 324. [2]) Havemann, I, S. 348. 387; Wolf, Eichsfeld, I, S. 131; Max, Grubenhagen, I, S. 86. 100; Lotze, S. 19. 330.

Fürstenhägener Holz enthielten nach der Vermessung von 1587 11 292 Morgen, 1 1/2 Vorl., 7 Ruthen. Neuerdings giebt es 5457 Morgen Gehägeberge, 8097 Morgen Gemeine Holzungen, zusammen 13 554 Morgen à 120 Quadrat-Ruthen. Wie im ganzen Engernlande und Kauffunger Walde, so sind auch in diesem Bramwalde vorwiegend im Holzbestande Buche und Eiche, letztere namentlich im Hutwalde.

Vorab ist aus dem 16. Jahrhundert zu erwähnen, dass im Jahre 1564 der Herzog Erich II. sich 118 Dielen im Bramwalde schneiden und nach Holland schicken liess. Der Transport kostete 54 fl. Sie werden auf den Gütern verwendet sein, womit König Philipp II. von Spanien den Herzog belehnt hat. Dies waren die von letzterem angekauften Herrschaften Lysfelt und Werden in den Niederlanden und ein Hof im Haag. Herzog Heinrich Julius ist dafür mit 2 Tonnen Goldes entschädigt worden[1]). Der Förster des Bramwaldes hat auf Befehl der Räthe zwischen Deister und Leine damals 434 fl. 2 gl. erlegt. Sonst finden sich an Forstgeld aus dem Bramwalde berechnet:

| | |
|---|---|
| anno 1537 . . . . . | 59 fl. 6 Goslar. |
| 1546—47 . . . . . | 47 „ 14 Schneeberger 3 Goslar. |
| 1556—57 . . . . . | 7 Rthlr. |
| 1591—93 . . . . . | Nichts. |

Von der Eisenhütte an der Nieme sind aufgekommen:

| | |
|---|---|
| 1546—47 . . . . . | 24 fl. |
| 1556—57 . . . . . | 80 Rthlr. |

Die Glashütte im Breitenbusche über Bursfelde hat seit 1580 jährlich 378 fl. oder 210 Rthlr. eingebracht. Sie lag im Wasser der Nieme und wurde aus dem Buchenholze des 500 Morgen grossen Todtenberges befeuert. Eisen- und Glashütte sind im Jahre 1530 angelegt. Für den angegebenen Zins werden beide ihren Brennholz-Bedarf gehabt haben. Um 1587 befand sich der Wald darum aber doch noch in gutem Zustande[2]). Einen Meiler Kohlen zu brennen kostete damals 2 Mark.

Nun erfolgt eine Forstordnung von 1549.

Ordenung vnser von Gots gnaden Elisabet geborne Marggrauin zu Brandenburg p. grafin vnnd frawe zu Hennenberg p. Wie es hinfurter in den Holtzungen vnser Leibzucht am Bramwalde gehalten werdenn sol, aufgericht vnd vnserm furster Hansenn Dorneweller dem Jungern zugestalt vnnd beuohlen. Munden freitags nach Trinitatis. Anno C 49.

---

[1]) Havemann, II, S. 428. [2]) Vermess.-Register von 1587. Cal. Br. Arch. Des. 23; 13 Forstsachen No. 46.

Erstlich wie es mit der Forst gehaltenn werden sol, von denn eingesessenen die in die Forst gehoren.

Vonn einem Spann aufen Dorf sol man nemen . . . . $^1/_2$ gld. (Gulden) 2 grl. (Groschen)

So aber Heußer gebawet die vbersetzt wurden, sol vonn einem Spann gegeben werden . . . . . 1 gld. (Gulden)

Ein Wegener, so Holtz zu Wagen hawet sol Jerlichs geben . . . . . $1^1/_2$ gld. (Gulden)

So er aber selb ander, oder dritte hawete, sol er von Jeder person geben . . $1^1/_2$ gld. (Gulden)

Köhler. Ein Jeder Koler kann das Jars wol brennen Zweintzig Meiler kolenn, ein Meiler auf IX fuder gerechnet, sol von Jedem Meiler geben . . . . $3^1/_2$ gld. (Gulden)

Die schiffbawer, sol vonn einem schiff-Baum geben, wan er eichen ist . . $^1/_2$ gld. (Gulden)

Ists aber Buchen sol er von einem schifbaum geben . . . . . 1 ort.

Ein Jeder Topper soll Jerlichs vor Holz geben . . . . . $^1/_2$ gulden.

Wann ein fueder Loe gerissen wirt, dauon sol der, so es thut geben . . . . $^1/_2$ gld. (Gulden)

Ein eichen Baum zu Thonholtz, dauon sol man geben . . . . . 1 taler.

Er sol aber kein Flotholtz verkeuffenn one vnsern wissen. Wan ers aber thut, sol er handeln einen Baum vmb 1 taler.

Von einem Aspen- oder Espen-Balcken, zu Baurenheußer . . . . . $^1/_2$ gld. (Gulden)

Von einem fuder Berckenholtz zu bawen, auf. die Dorfer . . . . . 12 gr. (Groschen)

NB. Von einem Legerbaum zu bawen . . 14 gr. (Groschen)

| | | |
|---|---|---|
| Latten. | Vonn Lattenn sollen die Innigen, so in den Forst gehoren, gebenn vom Fuder | 3 mat. (Mattier) |
| Sage Blöcke nach Schunn zu verforsten. | Vom Sageblocke, der eichen ist, sol von Jedem schun lang nemen . . . . | 1 kortling. |
| Bandtholtz. | Von einem Jeden fuder Bandholtz, so die Bodicher gebrauchen, sollen sie gebenn | 14 gr. (Groschen) |
| Ohne schaden der Wildtfuhre rodhen zue laßen. | Der Furster sol an gelegenen orten, da es der Wiltpan, auch sunsten nicht schadlich ist, doch mit vnserm wissen vnd willen roden lassen vnnd von Jedem morgen Wiesen wachs nehmen Jerlichs . . . . . | 10 Mat. (Mattier) |
| NB. Wie es Bey Mast Zeiten soll gehaldten werden. | Zugedencken, wan der almechtig in den Holtzungen Mast gibt, sol der Furster aus vnnsern gerichten nicht vber tausend Mastschweine eintreiben lassenn. Damit man der auslendischen schweine (von denen wir grossern nutz haben) desto mehr einnemenn konnen. | |
| | Sol also, wan Mast ist, vonn den leibzuchtsverwanten von vier schweinen nemen vnd berechnen . . | 1 Molder habern. |
| | Von sechs Faselschweinen auch | 1 Molder habern. |
| Ist kein gewißes für die Transfelter Esel. | Von zehen eseln, so die von Dransfeld haben, sol er nemen von einem Jeden esel ein taler oder ein gld. (Gulden) konte ers aber auf den taler, oder auf ein hohers handeln, sol vns zum Besten kommen. | |
| | Vor ein Legerbaum — der geringst . | 2 gr. (Groschen) |
| | Vor ein fuder Sperren oder Regelholtz . | 4 gr. (Groschen) |
| NB. | Vom Fuder kolen . . . . . | 7 gr. (Groschen) |
| Von S. Niecolao Biß Liechtmeße halbes mast geldt. | Zugedenken. Wan S. Niclaustag erschienen, sol von der Zeit an bis auf Liechtmeßen von den andern schweinen die halbe Mast genomen werden, an geldt vnd habern. | |

Wie es mit den auslendischen sol gehalten werden, so nicht in die Leibzucht gehoren.

Von vier Mastschweinen sol er nemen . 1 taler.

So sol er auch nemen von sechs Faselschweinen . . . . . 1 taler.

Baurgroschen.

Da er aber mit den auslendischen handeln konte, nach Wochen zal nemblich vns alle wochen in Zeit der Mast von Jedem Mastschwein zu entrichten einen Baurgroschen, daran sol er sich beuleißigen.

Ein eichen Balcken von XLV schuen sol von Jedem schue ein kortling gegeben werden, thut . . . . . 15 gr. (Groschen)

Von einem Ahorn, Ilmen oder Espen Balcken von XLV schuen, sollen sie von Jedem schue geben $2^1/_2$ gosler thut . . . . . 9 gr. $4^1/_2$ goßler. (Groschen)

Stenderholtz.

Item von einem Stucke eichenholtz von 24 schuen zu Stendern, sol von Jedem schue genommen werden ein kortling thut . . . . . 8 gr. (Groschen)

Weichholtz.

Item von einem Stück Ahorn, Espen oder Bercken von 24 schuen, vor einen Jeden schue $2^1/_2$ gosler thut . 10 mat. (Mattier)

Zaun- oder Fachruthen.

Von einem Fuder Ruten, darin gehoren XL gebundt, sol gegeben werden 6 mat. 1 kortling. (Mattier)

Klaffterholz.

Von einem Klafter vnfruchtbares Holtzs sol gegeben werden . . . . . 4 mat. (Mattier)

Latten.

Item von Latten vnfruchtbares Holtzs sol ein Schock verforstet werden, vor . 6 mat. (Mattier)

Hoppenstangen.

Von einem Schock Hopstanden, sol gegeben werden . . . . . 4 mat. (Mattier)

| | | |
|---|---|---|
| Bohlen. | Von einem Schock bolen sol genomen werden . . . . . | 4 gr. (Groschen) |
| Blancken. | Von einem Schock Blancken sol genommen werden . . . . . | 3 gr. (Groschen) |
| | Von 20 Molden sol man nemen . . | 20 kortling. |
| Mastschweine. | Zugedencken. Das man in Zeit der Mast allewege die schweine acht tage nach Michaelis eintreibt vnnd sie vmb Liechtmeßen wider austreibt. Sol der Furster also von weme er schweine eingenommen, vnd wieviel, auch wor derselbige gesessen, alletzeit clerlich vertzeichnen. In Beisein vnsers Amptmans zu Munden. Domit man wiße wieviel wir von Jeglichem ort des Mastgelts empfangen. | |
| Hemeln. | Die von Hemelen sollen alle Jahr vor Unholtz geben . . . . . | 2 Marck. |

Die Herzogin Breite vnnd andere Holtzung sollen dem Furster beuolen sein vnnd daran das Wiltpret nicht schießen oder verschuchtern noch Iren f. g. an Iren greintzen abbrechen laßen.

Wir wollen auch hiemit allen vnnd Jeden vnsern vnderthanen, verwanten vnnd andern — so mit dieser vnser ordenung angetroffen, vnd vnsers Waldes des Bramwaldes gebrauchen gnedig vnd mit ernst beuohlen haben, das sie sich dieser aller vnser artickel gehorsamlich halten vnnd sich darin, wie fromen, getrewen vnnderthanen zuthun geburt, ertzeigen, vnd finden lassen. Daran geschicht vnser ernste meinung vnnd gefallens. In Vrkunt geben vnter vnserm Handzeichen vnd hinuorgetrucktem Ringksecret zu Munden am Freitage nach Trinitatis ao C 49.

(gez.) Elisabet etc. mit
eigener Hant etc.

(L. S.)

Aus dieser Original-Urkunde [Siegel abgefallen] ergiebt sich, dass der Bramwald landesherrlich, dass Leibzuchts-Verwandte [Interessenten] hinein gehören, dass diese aber keine Preis-Berechtigte sind.

Die Rechtsverhältnisse haben sich hinterher ausgebildet, wie folgt.

## I. Gehägeberge.

### *A. Völlig privativ.*

1. Die Querenburg.
2. Herrenspitze.

### *B. Nicht ganz frei.*

3. Der Harmischhagen, jetzt Hermanshagen, mit der Landwehr, sowie der Ahrensiek [Arendsspiek?] und Ellenacker sind bis auf das Weiderecht des Dorfes Wiershausen, wofür dasselbe Eichheister pflanzen muss, ganz privativ. Nach dem Erbregister von 1581 soll diese anno 990 im kaiserlichen Besitz befindlich gewesene Dorfschaft hier auch Unholz [Unterholz?] und Lagerholz frei entnehmen dürfen, obgleich sie ein Gemeindeholz besitzt. Sie hat das Mengershausensche Holz angekauft [1]).

4. Der Todtenberg, südlich von Bursfelde, ist privativ bis auf das von den Interessenten des Gemeinen Bramwaldes forstzinsfrei zu nutzende Fall- und Leseholz.

### *C. Mit Bau-, Nutz- und Brennholz-Rechten.*

5. Sandkopf, Bramburg, Grosse und Kleine Wollücke, Piepenthal, breites Thal.

6. Klingenberg.

7. Der kahle Nacken.

8. Fahrenplätze, Winterseite oder der Vaakerberg, Stermekes und Lumekes-Graben.

In diesen Forstorten sind die Interessenten des Gemeinen Bramwaldes zu Bau-, Nutz- und Brennholz gegen Zahlung von Forstzins und zu freiem Buchen-Fall- und Leseholze berechtigt.

Mast und Weide gehören in sämmtlichen Hägehölzern der Landesherrschaft und werden für deren Casse verpachtet.

## II. Interessenten-Forsten.

### *A. Gemeiner Bramwald.*

Der Gemeine, eine Meile lang und $^1/_2$ Meile breite Bramwald zerfällt in die Forstorte: Rutz oder Rutsch, Gose, Kl. und Gr. Fuchsberg, Eisenkuhlen und Nollenholz, Mörse, Pflügeberg, Hellenbreitskopf, Hellengraben, Windwarte, Hünengraben, Rabenbaum, Kückenbruch, Langesudde, Kl. Buchstrang, Spitze Grund, Sandberg, Steimke, Alter Teich und [von einer ausgegangenen Ortschaft zwischen Bramburg und Ellershausen] Geismar Feld.

---

[1]) Lotze, S. 293.

1. Als herrschaftliche Nutzungen sind zu nennen: Fehmgeld und Masthafer; ferner der meistbietende Verkauf des Abfalls vom Bau- und Nutzholz für Interessenten, sowie der Holzverkauf an Glashütten, Schmiede, Branntweinbrenner und andere Handwerker. Jeder der 17 oder 19 Pottaschen-Brenner zahlte der Cammer jährlich 18 Groschen. Diese Nutzung ist anno 1740 eingestellt. Die Glashütte an der Nieme ist anno 1742 aufgehoben. Die Herrschaft empfängt den von den Interessenten zu zahlenden Forstzins.

2. Zum Leinegerichtsbezirk gehört der adlige Hof Ohlenhusen. Er war denen von Boventen zu Gladebeck Seitens des Herzogs verliehen. Diese hatten ihn einem Bürger zu Göttingen verpfändet. Die bezügliche Urkunde ist vom 27. März 1403 datirt [1]). Der Hof ist im Bramwalde zu Fall- und Leseholz berechtigt [2]). Er erhält dort aber auch 8 Klafter à 216 Cubicfuss R. G. Buchen-Brennholz für 2 Rthlr. 24 gl. Forstzins und 1 Rthlr. Accidenz. Joachim Götz von Ohlenhusen war einst Canzler am herzoglichen Hofe; daher rührt vielleicht dies Berechtigungs-Verhältniss. Derselbe wurde auch anno 1595 mit dem Rittergute in Lutterbeck, Amts Moringen belehnt. Andere adlige Güter wie Wellersen [3]), Dankelshausen, Löwenhagen und Imbsen gehören nicht in den Bramwald; sie sind mit Gutsforsten ausgestattet. Imbsen, 1153 vorkommend, war früher herzoglich. Herzog Otto hielt dort zu Ende des 14. Jahrhunderts einen Untervogt [4]). Das Gut Imbsen, mit den genannten drei Gütern um 1471 einen Gerichtsbezirk bildend, hätte daher ein Amtssitz werden können. Wellersen, jetzt kein Dorf mehr, nur noch ein vom adligen Förster bewohntes Gut, hat Herzog Ernst mit Gericht, Halsgericht und Vogtei denen von Adelebsen verlehnt. Dann ist es gegen das Gericht Asche eingetauscht [5]). Nachher kam es an die von Bardeleben, 1591 an die von Stockhausen. Dankelshausen, früher Heinrich dem Löwen gehörig, gelangte, wie Löwenhagen und Imbsen, auch an die zugleich in Ellershausen und Bördel begüterten Herren von Stockhausen. Gut und Dorf Dankelshausen bestehen noch jetzt.

Es sind viele Adelsfamilien und damit wol ebenso viele Dorfherrschaften erloschen. Ob sie im Bramwalde berechtigt gewesen, ist nicht bekannt. von Volkmarshausen, von Mielenhausen, von Scheeden, von Wellersen, von Bühren, von Imbsen, von Wiershausen, von der Bramburg und von Mengershausen sind nachzuweisen. Letztere waren in Mielenhausen begütert. Hans von Mengershausen war

---

[1]) Sudendorf, IX, S. 280. [2]) Resolution vom 4. März 1710, von 1729 und 1740. [3]) Rescript vom 4. Febr. 1592. [4]) Sudendorf, IX, S. 125. [5]) Derselbe, II, 117.

dort Erb- und Gerichtsherr; von 1442 an Rathsherr zu Münden, dann Landvogt [1]).

3. Im Gemeinen Bramwalde sind von den 16 oder mit Einschluss der 6 Dörfer des leinebergschen Gerichts, 22 Dörfern des unteren Amts Münden nur die, zum Theil auch mit Gemeindeholzungen versehenen 9 Dörfer: Hemeln, Ober- und Niederscheden [ein kaiserliches praedium in villa Schitum kommt 1046 vor [2])], Dankelshausen [ohne Gut], Bühren, Varlosen, Ellershausen vor dem Walde, sowie die im adligen Gericht Jühnde zwischen fremden Ortschaften weit entfernt liegenden Dörfer Mengershausen und Volkerode holzberechtigt. In alter Zeit mag die Holzgenossenschaft, abgesehen von den ausgegangenen Ortschaften: Elbingen, Wetenhorn oder Wettenborn [zu Oberscheden gelegt, und bringt dem Hause jährlich 7 fl.], Grophagen etc. [3]), bis Oberen Jesa, Lemshausen und Setmarshausen sich erstreckt haben. Wegen Entlegenheit des Waldes und weil das Stammholz bezahlt werden musste, hat die Lager-Brennholz-Nutzung, welche den nächsten Anwohnern meist zu Gute kam, seit Jahrhunderten aber schon ein Ende genommen. Aeltere Urkunden wissen von deren Ausübung überhaupt nichts. Dass jene Ortschaften im Bramwalde gekauft haben, weil sie ihr nöthiges Brennholz in der Nähe nicht haben konnten oder ein Wiederverkauf in Göttingen vielleicht mit Vortheil für sie verbunden war, beweiset vielleicht nichts anders, als dass sie eben Käufer und keine Interessenten waren. Deren Rechte erstreckten sich auf nothdürftiges Bau-, Brenn und Kohlholz. Das Bauholz ist bis anno 1740 in ganzen Bäumen angewiesen. Es war, wie das Brennholz, der königlichen Cammer im Fall der Anweisung auf dem Stamme zu verforstzinsen, während Buchen-Fall- und Leseholz forstzinsfrei entnommen werden konnte.

An den Förster des Bramwaldes, Hans Dornewell verfügte die Herzogin Elisabeth am Mittwoch nach Conversionis Pauli anno 1550: „Meine gnädige Frau hat gewilligt, dass die von Niederen Scheden aus dem Bramwalde die freie Feuerung haben sollen. Desgleichen mögen sie von Legerholz die Zaunstaken hauen und gebrauchen ohne Forst. Wenn sie auch ihre Gebäude bessern und flicken müssten, will Ihre Frau fürstl. Gnaden zu dero Behuf einen Baum aus Gnaden geben. Was sie aber darüber bedürfen, sollen sie laut der Ordnung verforsten.

Elisabet etc. mit eigener Hant.“

Mehre Bramwalds-Interessenten sind zur Waldweide mit Hornvieh und Schafen berechtigt. Ziegenweide wurde anno 1739 mit

---

[1]) Lotze, S. 278. 280. 281. [2]) Derselbe, S. 276. [3]) Derselbe, S. 278; Amtsregister von 1546 bis 47.

dem Abschuss dieser Thiere bedrohet[1]). Auch sind die Stellwirthe mehrer Dörfer zur Eich- und Buch-Mastnutzung mit ihrer Schweine-Dehlzucht berechtigt; haben dafür aber nach der Holzordnung von 1549 bei voller Mast für das grosse Schwein $1^1/_2$, für das kleine 1 Himpten, seit langer Zeit nur noch einen resp. $^1/_2$ Himpten Hafer an die Herrschaft zu leisten. Für den Gemeinen Wald und die Hegehölzer zusammen finden sich anno 1564 vom Bramwalde und Ruhrer Walde 89 fl. 12 gl. Mastgeld berechnet. Anno 1537 erfolgten von jedem Schwein 1 Scheffel:

| | | | |
|---|---|---|---|
| aus Bühren . . . . . | 29 | Malter 2 | Scheffel, |
| „ Oberscheden . . . . . | 35 | „ 1 | „ |
| „ Niederscheden . . . . . | 20 | „ 1 | „ |
| „ Varlosen . . . . . | 18 | „ — | „ |

Von jedem Schwein 1 Limeth: aus Hemeln 62 Malter 1 Limeth Masthafer.

Im Jahre 1546—47 sind 833 Mastschweine und 523 Faselschweine für 338 Malter 1 Limeth 2 Scheffel eingetrieben [Preis genannter Holzordnung]. Anno 1556—57 haben die Interessenten von 7 Ortschaften 71 Malter Hafer geliefert. Gross war der Mastsegen im Jahre 1571—72, wo 609 Malter 2 Scheffel Masthafer vom Amtmann berechnet sind [die einzelnen Posten zusammen geben nur 563 Malter]. Es erfolgten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| aus Dransfeld . . . . . | 62 | Malter — | Scheffel, |
| „ Varlosen . . . . . | 39 | „ — | „ |
| „ Ellershausen . . . . . | 33 | „ 1 | „ |
| „ Bühren . . . . . | 44 | „ 1 | „ |
| „ Hemeln . . . . . | 57 | „ 2 | „ |
| „ Forstenhagen . . . . . | 33 | „ 3 | „ |
| „ Oberscheden . . . . . | 45 | „ 2 | „ |
| „ Niederscheden . . . . . | 16 | „ 2 | „ |
| „ Lippoldshausen . . . . . | 28 | „ 2 | „ |
| „ Dankelshausen . . . . . | 21 | „ — | „ |
| „ Lemmershausen, jetzt Lemshausen . . | 17 | „ — | „ |
| „ Mengershausen . . . . . | 34 | „ 2 | „ |
| „ Settmarshausen . . . . . | 12 | „ 2 | „ |
| „ Volkerode . . . . . | 31 | „ 2 | „ |
| „ Atzenhausen . . . . . | 11 | „ 2 | „ |
| „ Wellersen . . . . . | 30 | „ — | „ |
| „ Meensen . . . . . | 36 | „ 2 | „ |
| einzelne Personen . . . . . | 10 | „ 1 | „ |
| zusammen | 563 | Malter — | Scheffel. |

[1]) Forstbereitungs-Protokoll von 1739, S. 230.

Es sind also mehr Mast- als Holz-Interessenten vorhanden. Die Schweinezahl ist nicht angegeben; hätte jedes Schwein 1 Scheffel gekostet, so würden 3378 Stück Schweine eingetrieben sein.

Noch ist zu bemerken, dass auch die Herrenschweine in manchen Jahren in die Mast getrieben sind. Für 10 Wochen ist ein Lohn von 4 fl. anno 1556—57, für 12 Wochen 4 fl. 4 gl. anno 1583—84 der Herrschaft ausgablich berechnet. Ihn empfing der Mast-Schweinhirt oder Schween [1]).

## Amt Münden.

### Bramwald. Hafer- und Geldschweine anno 1598.

Das Speckschwein kostet dem Herkommen nach 1 Himpten, das Vaselschwein 1/2 Himpten Hafer.

I. Haferschweine.

| Ortschaften | Speck-Schweine | Vasel-Schweine | Speck-Freischweine | Vasel-Freischweine |
|---|---|---|---|---|
| Dransfeld | 272 | 242 | 24 | — |
| Hemeln | 154 | 194 | 21 | 6 |
| Verlahausen | 200 | 30 | 25 | 6 |
| Beuren | 159 | 198 | 20 | — |
| Atzenhausen Amts Brackenberg | 76 | 80 | 19 | — |
| Lippoldshausen Amts Brackenberg | 94 | 147 | 12 | — |
| Milenhausen | 30 | 50 | 10 | — |
| Dittershausen | 160 | 174 | 12 | — |
| Fürstenhagen | 192 | 202 | 22 | — |
| Oberscheden | 161 | 188 | 16 | — |
| Niederscheden | 44 | 79 | 13 | — |
| Der Hof Wellerse | 18 | 36 | — | — |
| Folgende zahlen vom Speckschwein 2 Himpten und vom Vasel- 1 Himpten Masthafer: | | | | |
| Volkerode | 21 | 22 | 8 | — |
| Mengershausen | 42 | 75 | 7 | — |
| Lemshausen | 29 | 50 | 5 | — |
| Obern-Jesa | 37 | 56 | 12 | — |
| Dankelshausen | 72 | 176 | 17 | — |
| Latus | 1761 | 1999 | 243 | 12 |

[1]) Amtsregister.

| Ortschaften | Speck-Schweine | Vasel-Schweine | Speck-Freischweine | Vasel-Freischweine |
|---|---|---|---|---|
| Uebertrag | 1761 | 1999 | 243 | 12 |
| Settmarshausen . . . . . | 19 | 27 | 8 | — |
| Hof Ohlenhusen . . . . . | 30 | 26 | 10 | — |
| Meenzen giebt vom Speckschwein 3 Himpten, vom Vasel- $1^1/_2$ Himpten, weil es dem Stift Hilwartshausen gehört . . . . . | 72 | 108 | 21 | — |
| Vom Amte Münden: | | | | |
| Amtshaushaltung . . . . . | 40 | — | — | — |
| Amts-Diener . . . . . | 66 | — | — | — |
| Haferschweine Summa | 1988 | 2160 | 282 | 12 |

II. Geldschweine.

| Ortschaften | Speck-Schweine | Vasel-Schweine | Speck-Freischweine | Vasel-Freischweine |
|---|---|---|---|---|
| Für 1 Rthlr. angenommen Gronda, Hemeln, Deerode . . . . . | 245 | — | 8 | — |
| Aus dem Amt Gandersheim . . | 165 | — | 4 | — |
| Jobst von Weihe<br>Erich von Bardeleben . . .<br>Günzel von Grona | 45 | — | — | — |
| Aus Lenglern, Amts Harste . . | 108 | — | — | — |
| Geldschweine Summa | 563 | — | 12 | — |

Freie sind herkömmlich: Bürgermeister, Bauermeister, Cämmereiherren, Stadtschreiber, Pastor, Opfermann, Greve, die Geschworenen des Dorfs, Schwein- und Kuhhirt; dann die Börgen bei Geldschweinen [1]). Die Freischweine sind in obigen Summen mit enthalten.

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13 Forstsachen, 61a.

## Amt Münden.

### Bramwald anno 1634.

| Haferschweine aus den Ortschaften: | Speck-Schweine | Fasel-Schweine | Hafer Malter | Hafer Hpt. |
|---|---|---|---|---|
| Gegen 1 resp. 1/2 Himpten Hafer: | | | | |
| Ellershausen vor dem Walde . . | 11 | 58 | 6 | 4 |
| Niederscheden . . . . . | 1 | 28 | 2 | 3 |
| Oberscheden . . . . . | 31 | 108 | 14 | 1 |
| Fürstenhagen . . . . . | 40 | 140 | 18 | 2 |
| Bühren vor dem Walde . . . . | 11 | 88 | 9 | 1 |
| Dransfeld . . . . . | 57 | 136 | 20 | 5 |
| Hemeln . . . . . | 31 | 142 | 17 | — |
| Varlosen . . . . . | 13 | 88 | 9 | 3 |
| Meensen [Vergl. Nutzung von 1598] | — | 58 | 4 | 5 |
| Atzenhausen } Amts Brackenberg | — | 28 | 2 | 2 |
| Lippoldshausen } Amts Brackenberg | 19 | 102 | 11 | 4 |
| Gegen 2 resp. 1 Himpten Hafer: | | | | |
| Dankelshausen . . . . . | — | 23 | 3 | 5 |
| Settmarshausen . . . . . | — | 21 | 3 | 3 |
| Hof Ohlenhusen . . . . . | 6 | 32 | 7 | 2 |
| Lammershausen . . . . . | — | 6 | 1 | — |
| Mengershausen . . . . . | — | 30 | 5 | — |
| Summa | 220 | 1088 | 137 | 4 [1]) |

Laut Privilegs des Herzogs Otto von 1395 ist die Stadt Dransfeld zu Bau-, Nutz- und Brennholz gegen Zahlung von Forstzins berechtigt.

*B. Fürstenhägener Holz.*

In dem nördlich von Bursfelde abgesondert belegenen Fürstenhägener Holze, wo der Cammer Eichen-Fallholz und Weide, letztere im s. g. Hainholze privativ gehören, ist das Dorf Fürstenhagen zu Bau-, Nutz- und Brennholz gegen Forstzins, zu Buchen-Fall- und Leseholz aber forstzinsfrei berechtigt. Dieses Dorf hat auch freie Weide. Sein Mastrecht muss es mit 1 resp. 1/2 Hpt. Hafer pro Mastschwein der Cammer vergüten.

Die Zahl der zu Stammholz berechtigten bäuerlichen Feuerstellen aus beiden Genossenschaften [A und B] beläuft sich auf 875.

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13. 101.

Ihre Besitzer zahlten einen Forstzins von 12 Groschen für 1 Klafter à 216 Cubikfuss; während Nichtberechtigte ums Jahr 1739 16 Groschen zu zahlen hatten. Von einer Commission jenes Jahres ist [unsinnig hoch] der Consum jeder Feuerstelle auf 5 Klafter à 216 Cubikfuss, also in Summa auf $875 \times 5 = 4375$ Klafter jährlich veranschlagt. Der ermittelte haubare Holzvorrath belief sich damals auf

1. belastete Gehägehölzer,
2. Gemeiner Bramwald, zusammen . . . . 46416 Klafter,
3. Forstenhägener Holz . . . . . 5407 „

zusammen 51823 Klafter.

Mithin reichte derselbe für bäuerliche Interessenten nicht einmal auf 12 Jahre aus. Die Forsten wurden um 1739 als ziemlich ruinirt geschildert.

Alle diese Interessenten, welche, weil sie für ihren Brandstock vom Stamme Forstzins zahlen, eigentlich gar keine Interessenten, sondern nur Berechtigte sind, haben ohne Vergütung für jedes Haus jährlich 2 Eichheister zu pflanzen, zu befriedigen, auch Eichenkämpe in Gehäge- und Interessentenforsten anzulegen und solche mit Zäunen und Gräben zu erhalten. Jeder Dransfelder muss alle 3 Jahre einen Eichheister pflanzen. Man hat die Interessenten statt der Pflanzungen auch wol Abzugsgräben im Walde anfertigen lassen.

Es gab einen ordinairen [à Klafter Buchen 12 Gr. für Berechtigte], einen erhöheten [à Klafter Buchen oder Eichen 24 Gl. für Nichtberechtigte] Forstzins und einen wahren Werth. Das Brennholz gegen ordinairen Forstzins für die Feuerstellen und Bauermeister heisst nicht Reiheholz. Es erfolgten davon incl. Gut Ohlenhusen 561 Klafter à 12 Gl. Forstzins und 3 gl. 6 pf. Accidenz, auch Anweisegebühren genannt. Jede Feuerstelle erhielt ausser Fallholz um 1785 ein bis $^1/_2$ Klafter à 216 Cubikfuss R.G. gleich 2 resp. 1 Fuder Brennholz.

Die Ortsvorsteher zahlten $4^1/_2$ Groschen Accidenz [1]).

Diese Rechtsverhältnisse entsprechen einer mehr als 150jährigen Observanz. Bezügliche Nachrichten im Erbregister von 1581 und in der Hauptbeschreibung von 1686 weichen ab. Eine Vertauschung der Rechte von Mengershausen und Volkerode ist anno 1678 nicht zu Stande gekommen [2]).

Für den Bramwald waren um 1564 ein Förster und ein Forstknecht, um 1739 ein Reitender Förster und drei Gehende Förster angestellt.

In jener Zeit gab es im ganzen Amte Münden ausser den

---

[1]) Forstregister 1784 bis 1785. [2]) Forstbereitungs-Protokoll von 1739, S. 178.

Gehägebergen und Interessentenforsten noch Privat- und Dörfer-Holzungen [1]).

## Amt Brackenberg.

Dunkel ist der Ursprung des Schlosses Brackenberg. Es lag auf einem Basalt-Kegel, 452 Meter hoch. Im Jahre 1279 bei der Ländertheilung fiel es dem Herzoge Albrecht II. zu. Herzog Ernst hat, während sein Vater Otto der Milde noch regierte ums Jahr 1304 einen Ausbau des Schlosses begonnen und erst 1353 vollendet [2]). Herzog Otto von Göttingen hat am 7. Novbr. 1370 dieses Schloss, welches bis dahin die von Stockhausen von ihm besassen, den Gebrüdern von Kolmatsch auf Lebenszeit verpfändet. Zum „Bragkinberge" gehörten ausser Aeckern und Holzungen die Dörfer Lippoldshausen, Meenzen, Atzenhausen, Rosthagen und Mollenfelde mit Vogtei und Gerichten. Rosthagen ist ausgegangen. In Lippoldshausen, in dessen Nähe die Lippoldsburg gelegen hat, und worin die von Ziegenberg und von Hanstein begütert waren, gehörte ein Hof mit $7^1/_2$ Hufen Landes dem Herzoge. Anno 1447 sind damit die von Plesse belehnt. Der Ort kommt 1263 und 1311 vor. Meenzen [anno 990 dem Kloster Hilwartshausen gehörig], sehr hoch belegen, war Villa, danach Dorf. Mollenfelde am Mollenbach war eine vom Kaiser Conrad II. anno 1032 dem Bischof Meinwerck zu Paderborn verliehene Villa. Das spätere Dorf gehörte bis 1831 halb nach Hessen [3]). Zu der Pfandschaft von 1370 zählte das Leineholz. Es lag auf hessischer Hoheit und war noch anno 1620 streitig zwischen Braunschweig und Hessen. Aber nicht allein Hoheits- sondern auch Privatstreit war zwischen den Amtleuten des Herzogs, den Amtleuten des Landgrafen und den Herren von Bischhausen und von Berlepsch hergebracht [4]). Als im Jahre 1590—1591 der von Bischhausen an diesem Zankorte hatte Holz hauen lassen, ist es ihm abgenommen und nach dem Amte Brackenberg gebracht.

Später hatte Wigand Riedesel die Hälfte des Schlosses Brackenberg von dem Quaden pfandweise inne. Dann kam es an Wigands Sohn, Henne, und den von Rusteberg. Wegen getriebenen Strassenraubes der Inhaber hat Herzog Otto der Einäugige die Raubschlösser Greifenstein, Hindenburg [zwischen Badenhausen und Osterode] und 1411 auch den Brackenberg erobert und zerstört. Die Ritter von Riedesel zogen ab. Von den Raubrittern sind 12 aufgehängt, andere hatten Lösegeld zu zahlen. Genannt wird die Burg noch 1495 unter den dem Herzog Erich I.

---

[1]) Forstbreitungs-Protokoll von 1739, S. 318. [2]) Lotze, S. 15. [3]) Derselbe, S. 300. [4]) Sudendorf, IV, S. 46.

zugefallenen Schlössern. Darnach wird sie in Verfall gekommen sein; sie liegt heute als Ruine.

Mehre ausgegangene Ortschaften in der Nähe werden, weil im Dokument von 1370 nicht genannt, nicht zur Herrschaft Brackenberg gehört haben. Friemeensen [„Vrigmeynsen"] 1236 und 1322 genannt, um 1590 wüst, lag unterhalb des Amthauses Brackenberg. Zu diesem Dorfe gehörte die Länderei am Osterberge etc.; sie ist jetzt bewaldet und heisst das Brackenberger Holz. Kohhagen und Arperode bei Atzenhausen sind auch ausgegangen. Ebenso Bewingen in der Feldmark Meensen, 1317 noch erwähnt. In demselben Jahre kommt ferner am nördlichen Fusse des Brackenberges Hof und Dorf Bortfeldshagen vor; jetzt der Buschhagen genannt. Godenhagen, damals auch erwähnt, besteht gleichfalls nicht mehr. In der Nähe von Mollenfelde kam 1369 noch der Gräfenhain oder Grafenhagen zur Sprache. Dies Dorf ist spurlos verschwunden. Es gehörte mit drei anderen hessischen Ortschaften zur hessischen Burg Berlepsch, deren Inhaber aus Barliessen stammen. Rosthagen am nordwestlichen Fusse des Brackenberges ist mit seiner Länderei in einen schönen Buchwald verwandelt worden.

Ein Vorwerk und ein Amthaus standen auf der Brackenberger Burgländerei. Letztere ist den Ackerleuten in Meensen überlassen; der Amtshaushalt, im 16. Jahrhundert von einem Amtmanne administrirt, hat aufgehört. Um 1590 stand ein Oberamtmann und ein Amtmann dem obrigkeitlichen Bezirke vor. Dieser erhielt an Gesindelohn 22 fl. Das Amt Brackenberg, um 1471 „Gericht" genannt, wurde am 1. Juli 1825 mit Friedland vereinigt [Amt Friedland-Brackenberg] [1]).

Es ist auffallend, dass die Brackenberger Domanial-Forsten von Holzberechtigungen benachbarter Güter und Gemeinden sich frei erhalten haben. Dies um so mehr, als vielen Dörfern auch Gemeindeforsten fehlen. Die anno 1775 und 1777 vermessenen Domanial-Forsten zerfallen in zwei Haupttheile: I. Brackenberger Holz, 1500 Morgen, und II. Leinholz, 1498 Morgen.

### A. Gehägeberge.

#### *I. Brackenberger Forst.*

Forstorte in derselben sind:

1. Die Rust, zwischen den Gemeindeforsten der Dörfer Ober-Scheeden und Meenzen, ist anno 1742 abgetrieben, auch 1768—69

---

[1]) Lotze, S. 18. 21. 288. 289. 290. 291.

ausgeschieret, hat Buchen-Oberholz und Buchen- und Hainbuchen-Stangenholz.

2. Der Käseberg ist 1749—1752 abgetrieben. Anno 1780 ist die Ausschierung begonnen. Bestand wie vorhin.

3. Alter Brackenberg, ein runder Kopf; 1749 bis 1751 abgetrieben, hat Buchen, Ilmen, auch etwas Eichen-Oberholz und -Stangenholz.

4. Der Hainberg.

5. Rauherberg, 1751–1754 abgetrieben. Dort ist 1783 mit der Ausschierung begonnen. Er trägt Buchen-Oberholz, Buchen- und Hainbuchen-Stangenholz und etwas junge Eichen. Ein Theil davon, früher 9 Morgen Amtsland ist 1764 anderweit mit Eicheln besamt; ein anderer Theil von 1 Morgen ist 1773 mit Eichheistern bepflanzt. Die angekaufte Kochsgrund ist 1783 erfolgreich mit Eicheln besamt.

Der Osterberg ist 1755—1760 abgetrieben, 1772 theilweise ausgeschieret. Er hat Buchen, Hainbuchen und Ahorn-Stangenholz, auch einige junge Eichen.

7. Auf der 1760 bis 1763 abgetriebenen Schlottenbreite giebt es Buchen-, Hainbuchen- und Espen-Buschholz, auch einige junge Eichen.

8. Der Hutekamp, 1764 bis 1769 abgetrieben, hat Buchen-, Hainbuchen-, Espen- etc. Buschholz. Von demselben sind 17 Morgen früheres Amtsland, 1745 erfolgreich mit Tannen besamt.

9. Die Reese soll 1730 durchgehauen sein, hat wenige alte Eichen, gute Buchen, Hainbuchen und Espenheister. Ihr Abtrieb begann 1782. War bis auf 30 Morgen Amtsland, wovon 16 Morgen anno 1748 erfolgreich mit Eicheln besamt sind.

10. Die Kiehnen-Grund soll 1737 durchgehauen sein, ist haubar. Buchen, Hainbuchen, einige Ahorn und Espenheister, auch ganz einzelne alte Eichen.

11. An der Plesse, zu $^1/_3$ anno 1754, $^2/_3$ von 1763 bis 1772 abgetrieben, finden sich Buchen, einige Ahorn und Aspen.

12. Der Cämpenbusch hat Buchen-, Hainbuchen- etc. Stangenholz. Hier ist 1781 mit der Tannenbesamung begonnen.

13. Das Revier zwischen der Kochs- und Liesegrund, 1767 bis 1782 abgetrieben, hat Buchen, einzelne junge Eichen, Ahorne etc. Der „Aufwachs“ ist noch im Gehäge.

14. Auf der Saustelle, früher Amtsländerei zum Betrage von 37 Morgen, sind 4 Morgen anno 1779 mit Tannen besamt. Der Rest ist mit Eich- und Buchheistern bepflanzt.

15. Die Bergsteige, auch früher Amtsland, 41 Morgen sind theilweise mit Eichheistern bepflanzt, theilweise anno 1767 mit Tannen besamt. Eine [versuchsweise] Tannen-Pflanzung von 1781—82 ist missrathen.

In der ganzen Brackenberger Forst hat das Amt Holz-, Mast- und Weidenutzung allein; nur das Dorf Atzenhausen hat auf einem bestimmten Theile Koppelhude.

### *II. Leineholz.*

Zu dem früher auf hessischer Hoheit belegenen, mit den Junkern von Bischhausen und von Berlepsch gränzenden [1]) Leineholze gehören:

1. Das Leineholz im engeren Sinne, 751 Morgen. Es hat alte Eichen, wenige Buchen als Oberholz über allerlei Unterholz.

2. Sassenbüdel, vormals „Schmaler Zank“ genannt, 86 Morgen. Ist zum Theil mit abständigen Eichen, zum Theil mit Buchen-Heister und -Stangenholze bestanden.

3. Steinköpfe, 311 Morgen. Der hintere Steinkopf ist anno 1768—70 abgetrieben und hat viele junge Eichen und Buchen. Der vordere Steinkopf ist 1752 angehauen; dieser Hieb wird fortgesetzt.

4. Der oberste Steinkopf, der gewesene „Breite Zank“, enthält junge Eich- und Buchheister, auch Hainbuchen-Stangenholz. Ein Theil des gewesenen Schmalen und Breiten Zanks ist laut Vergleichs von 1776 denen von Bischhausen quoad usum fructum abgetreten.

5. Die Erbslieth, 103 Morgen, ist 1767 bis 1773 abgetrieben und 1777 bis 1778 ganz ausgehauen. Der „Aufwachs“ besteht in einzelnen jungen Eichen, Buchen, Hainbuchen etc.

6. Der Rotheberg, 71 Morgen, der gewesene „Berlepsche Zank“. Ist zum Theil an Herrn von Berlepsch abgetreten und mit Buchen-, Hainbuchen-, Espen- etc. Heisterholze bewachsen.

Im ganzen Leineholze ist zu Bau-, Nutz- und Brennholze Niemand berechtigt.

Buchen-Brennholz-Deputate erfolgen jährlich an den Prediger, Schulmeister, hannoverschen Schulzen und die beiden hannoverschen Ortsvorsteher.

Auf diesen Forsten aber ruhen Weiderechte. Dafür haben die hessischen Einwohner [bespannte und Kötner] zu Mollenfelde dem Amte Brackenberg Herrendienste zu leisten.

Am Leineberge treiben die brackenbergschen Unterthanen zu Mollenfelde ihre Deelzucht Schweine in die Mast. Sie müssen das grosse oder kleine Schwein aber mit 1 resp. $^1/_2$ alias $^1/_3$ Himpten Masthafer vergüten.

---

[1]) Amtsbericht vom 31. December 1588.

Die Einwohner der 4 Dorfschaften Atzenhausen, Lippoldshausen, Meensen und Mollenfelde müssen sowol im Leineholze als auch in der Brackenberger Forst jährlich je 2 Eichheister pflanzen.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts treffen wir einen Förster im Amte. Er erhielt an Gesindelohn 12 fl. Um 1739 verwaltete ein Reitender Förster diese Amtsforsten. Zwei Eichenbinder besorgten Culturen und Forstschutz.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts kosteten im Leineholze 1 Eichbaum 12 gl., 3 Hangelbäume 13 gl., 1 Fuder Birken-Leiterbäume 1 fl. 16 gl., 80 Latten 2 fl., 15 Bund Wandruthen 4 gl. 3 pf., 3 Espen-Einzüge 12 gl. Für 5 Spann eines neuen Hauses à 12 mgl. sind 3 fl. eingegangen. Ein Klafter Holz kostete 12 gl. Für 40 Schock Salzwasen sind 13 fl. eingegangen.

Unterholz [„Unterschlechtholz"] wurde nach Fläche und Güte verkauft. Ein Ort solchen Holzes an der Erbslied hat 36 fl. eingebracht. Die Büsche auf der dem Dorfe Atzenhausen zum Hudekamp in Zins gegebenen Kienengrund haben 12 fl. 12 gl. eingebracht.

In der Regel wurde nach Fläche verkauft und ist der Morgen mit 13 fl. 10 gl., 8 fl. 2 gl., 23 fl. 8 gl., 12 fl., 48 fl. 12 gl., 14 fl. 8 gl., 12 fl. 12 gl., 10 fl. 8 gl., 12 fl. 16 gl. etc. aus der Hand verkauft. Das Unterschlechtholz hat in einem Jahre 310 fl. 13 gl. $1^1/_2$ pf. eingebracht.

Zu nennen sind noch Einkünfte von gebrochenen Mühlensteinen [1 fl. 7 gl.], für Honig und Wachs [6 fl. 15 gl.] [1]).

Um 1785 verkaufte die Cammer meistbietend oder gegen Forstzins, halben Forstzins und forstzinsfrei. Um 1803 kam der wahre Werth hinzu; dieser gelangte ganz oder zu $^2/_3$ oder zu $^1/_3$ in Anwendung. Auch wurde wol der ganze wahre Werth erlassen.

An Holzsortimenten gab es damals Knüppelholz, Stammwellen, Ausschierewellen und Baum- oder Pollwellen.

Betreffs der Mastnutzung ist anzuführen, dass die Vollmast von 1590 bis 1591 den Eintrieb von 214 Häuptern gestattet hat. Sie gingen 12 Wochen lang und brachten pro Schwein und Woche 3 mgl. Fehmgeld, zusammen 385 fl. 4 gl.

In die Nachmast gingen 4 bis 14 Wochen 179 Stück. Sie kosteten pro Schwein und Woche $4^1/_2$ Pfennig, zusammen 83 fl. 2 gl.

Unter den Fettschweinen befanden sich 50 Stück aus Witzenhausen, 13 aus Allendorf, 37 aus Wachstädt, 40 aus Heiligenstadt, 6 aus Diemarden.

Forstgrund-Ausweisungen zu Hudekämpen und Wiesen zum Betrage von 10 Morgen haben damals in der Kienengrund

---

[1]) Amtsregister von 1590 bis 1591.

und im Leineholze stattgefunden. Davon wurde sogleich ein Weinkauf von 4 fl. erlegt und ein gewöhnlicher Jahreszins verabredet.

Für ein Waldmerkeisen [Waldhammer] sind 13 gl. 3 pf. ausgegeben.

### B. Bauerholzungen.

Meensen hat die Schliffbreite, das Karrenthal und das Nordholz; Lippoldshausen ein Eichholz, das Sudholz genannt, ein Buchholz, worin der Osterberg, Rauheberg und Käseberg belegen. Nach Atzenhausen und Mollenfelde gehören mit Eichen bewachsene Bauerbüsche [1]).

## Amt Hardegsen.

Zu den nordheimschen Alloden, welche Herzog Heinrich der Stolze, † 1139, durch Heirath erhielt, gehörte Schloss Hardegsen [Hardegeschen]. Es war ein Sitz derer von Hardeck. Gisela von Hardegsen kommt 1291 vor. Die Tochter des letzten Hardeck soll im 13. Jahrhundert einen von Rostorf geheirathet haben. Diese Ritter sassen auf Hardegsen urkundlich 1289; sie haben daselbst anno 1324 das Muthhaus [Zeug- und Gerichtshaus] erbaut. Anscheinend schon in der Zeit von 1354 bis 1374 [2]), jedenfalls ums Jahr 1363, besassen die von Rostorf die Schlösser Hardegsen und Moringen [3]). Ludwig von Rostorf, der damalige Burgherr, hatte drei Söhne: Christoph, Friedrich und Idan. Christoph von Rostorf, 1379 des Brudermordes an Friedrich beschuldigt, wurde anno 1380 vom Herzog Otto dem Quaden von Göttingen seiner Lehen verlustig erklärt. Auch der Vater wurde abgesetzt und Idan bei Seite geschoben. Die Aeltern verzogen nach Göttingen. Daher traten die Schlösser Harste, Gladebeck, halb Moringen und Hardegsen [„Herdegessen"] mit seinen 9 Dörfern an den Lehnsherrn zurück. Leisenrode, Bartshausen, Freienwalde und Volksfelde sind ausgegangen.

Urkundlich haben die von Rostorf dem Herzoge Otto die Schlösser Hardegsen und Moringen anno 1379 verkauft. Andererseits heisst es, dass Hardegsen in diesem Jahre oder 1380 nach langer Belagerung vom Herzog Otto erobert, nachdem Idan und der Brudermörder Christoph sich dem Herzoge in der Burg zur Wehr gesetzt hatten [4]). Thatsächlich gehörte Hardegsen um 1380 zu den herzoglichen Schlössern und hat dieser Herzog am 19. Juni

---

[1]) Forstbereitungs-Protokoll von 1739, S. 323; Forstbeschreibung vom 2. October 1784; Forstregister von 1785 bis 1786 und von 1803 bis 1804. [2]) Domeier, Geschichte von Hardegsen, 1771, S. 10. 12. 13. 18. 23. 28; von Spilcker, Urk. S. 214. [3]) Sudendorf, III, 115. [4]) Friedrich Stege.r, Haus der Welfen, 1843, S. 93.

1380 sich hier aufgehalten [1]). Er verlieh anno 1383 dem Dorfe Hardegsen Stadtrechte. Nach der Zerstörung der herzoglichen Burg Balrus in Göttingen, welche die Stadtbürger im Jahre 1387 besorgt haben, wurde der Herzogssitz dauernd nach Schloss Hardegsen verlegt. Hier haben Otto der Quade, Otto der Einäugige und Wilhelm der Jüngere oft residirt. Herzog Heinrich der Aeltere hielt sich in der Zeit von 1484 bis 1491 hier auf. Erich der Aeltere ist hier meist erzogen. Otto der Quade ist zu Hardegsen am 13. December 1394 gestorben; ebenso Herzog Wilhelm der Jüngere, der Sohn Wilhelms des Siegreichen, 1503 [2]). Hier hielten jene Regenten sich einen Canzler oder Rath, und wird das Amt Hardegsen als solches vom Jahre 1380 datiren. Drosten [Tönnies von Kerssenbruch, 1574] oder Amtmänner standen demselben vor. In der Zeit von 1587 bis 1615 war den Amtmännern ein Oberamtmann vorgesetzt. Pfandsassen hatten mit landesherrlicher Genehmigung für die Bestellung von Amtmännern zu sorgen.

Ueber dem Bollerbache an den Hardegser Köpfen liegt der „Thieberg"; er trug vielleicht eine Holzgerichtsstätte.

Im 16. Jahrhundert bestand ein Stadtgericht und ein Landgericht. Dies wurde auch in Hardegsen im Beisein des Oberamtmanns und Amtmanns gehalten. Zu Ende des 16. Jahrhunderts gab es an Gesindelohn für den Amtmann 42 fl., Amtschreiber 12 gl., Amtsvogt 12 fl. 16 gl., für den Förster Lüder 12 fl. und den Förster Jonas 6 fl. Alle erhielten Opfergeld zu Weihnachten [3]). Um 1735 fungirte ein Reitender Förster in Ellierode.

Zu dem Cammergute in Hardegsen, welches bald versetzt, bald administrirt und zuletzt verpachtet wurde, und worüber eine Buchführung aus der Zeit von 1397 bis 1410 vorliegt [4]), gehören die von sämmtlichen Amtsdörfern zu leistenden Hand- und Spann-Herrendienste, Fruchtzehnten, 5 Schäfereien, 3 Mühlen, Amts- und Vorwerckländereien, Wiesen und Gärten. Dem Amtshaushalt sind in der Hardegser Stadtforst Koppelweide und Koppelmast zuständig.

Der Amtsforsten giebt es zweierlei [5]).

### I. Amts-Gehägehölzer.

A. Völlig privativ.

1. Das Hainholz nach der Vermessung von 1587 650 Morgen 30 Quadrat-Ruthen, jetzt 700 Morgen.

2. Der vordere oder Herren-Boesberg, 300 Morgen.

3. Niedeck, Hühnsche Burg, Gr. und Kl. Burgberg.

---

[1]) Sudendorf, S. XXIII. XXV. XXVII, 186; Joachim Meier, S. 304. [2]) Büsching, IX, S. 288. [3]) Amtsregister 1590 bis 1591. [4]) Sudendorf, VIII, 221. [5]) Forstregister von 1787 bis 1788.

B. Nur in der Holznutzung privativ.

Der Nievodsche Berg im Gretchenbusch. Mast und Weide geniessen hier die Forstinteressenten.

### II. Interessentenhölzer.

An Gemeinen Holzungen giebt es 6923 Morgen à 120 Quadrat-Ruthen, gleich den Hägehölzern vorwiegend mit Eichen und Buchen bestanden. 1. Meinheitsberg und Herrenkiel, 2. Schönenberg, 3. Rahmserberg, 4. Kleinhagen, Stehberg etc., 5. Ottenbühl und Kuckshohl; 6. Rotenberg bei Schlarpe und die Volper; 7. Dieksgrund und Streitrott; 8. die eilf Gründe und Berge: hier ist anno 1735 mit der Verkohlung für die Clausthaler Silberhütte angefangen. Auch hat man in dieser Zeit für die Sieber und Lonauer Eisenhüttenwerke Bestände hier abgetrieben [1]); 9. Güntershagen [früher Dorf] und Försterwinkel; 10. Rotenberg bei der Stadt, sowie der Butterberg etc.; 11. Eichelberg und 12. Gretchenbusch.

Meinheitsberg, Streitrott, Butterberg und Gretchenbusch waren ehemals Land und gehörten zu dem am Butterberge zerstörten Dorfe Volksfelde [2]). Nach der Vermessung von 1587 enthielten diese Forstorte 679 Morgen. Das Dorf muss schon etwa 200 Jahre früher zerstört sein, denn seine Landfläche war 1587 schon mit altem Holze bewachsen.

Laut Vermessungs-Register von 1587 enthielt die ganze Hardegser Forst 7602 Morgen 12 Quadrat-Ruthen. Das ist für eine geometrische Ueberschlagung genau genug.

Herzog Julius erliess nachstehende Bestimmungen, wie es mit der Forst- und Waldzinsen-Einnahme im Amte Hardegsen sein und gehalten werden solle.

Ein Ackermann wegen seines nothdürftigen Feuerholzes, Zaunstaken und Ruthen, jedoch alles durch Anweisung der Förster, und von unfruchtbarem Lager- und Fallholz, was sie selbst also gebrauchen, giebt jährlich . . . . . — fl. 4 gl. 6 pf.
der Köter . . . . . — „ 2 „ 3 „

Von einem Spanne neues Gebäudes sammt der Nothdurft, sollen aber keine Eichen-Sparren nehmen, sondern von grossen Buchenbäumen, die mit der Säge schneiden, und auch in gleichen die Latten giebt Forstzins . . . . . 1 fl. 16 gl.
1 Schock Velgen die Einwohner . . . . . 10 gl.
Fremde Forstzins . . . . . 17 gl.
1 Schock Spilen die Einwohner . . . . . 2 gl.
Fremde Forstzins . . . . . 3 gl.

---

[1]) Forstbereitungs-Protokoll von 1735, S. 387 bis 389; 1737, S. 295.
[2]) Domeier, Hardegsen, S. 86.

1 Wagen Nave Forstzins . . . . . 1 gl.
1 Achsholz Forstzins . . . . . 2 gl.
1 Fuder Kohlen zu 10 Maassen den Einwohnern Forstzins 12 gl.
Fremden . . . . . 1 fl. 16 gl.
1 Schock Ellern oder Buchen geklöwete Latten Forstzins 18 gl.
1 Eichbaum zu Böttcherholz Forstzins . . . . . 3 fl. 12 gl.
1 Elle geschnittenes Ständerholz über dem Unkosten Forstzins 2 gl.
1 Elle geschnittenes Rahmenholz Forstzins . . . . . 1 gl.
1 Elle geschnittene Dielen Forstzins . . . . . 1 gl. 6 pf.
1 Fuder Hopfenstangen, 2 Schock aufs Fuder, Forstzins 1 fl. 10 gl.
1 Schock Mulden zu Hauen . . . . . 3 fl.
und sollen aufs Nächste verdinget werden. In den Holzhof zu führen, daselbst verkauft Vmb g. f., was man dann über das Hauer- und Fuhrlohn behalten kann, soll der Forstzins sein.
1 Schock Haseln-Bände Forstzins . . . . . 2 gl.
1 Fuder Zaunruthen, 30 Bund aufs Fuder und in jedem 15 Ruthen, Forstzins . . . . . 12 gl.
1 unfruchtbaren Eichbaum zu Zaunstaken, die Einwohner Zins 10 gl.

Da sonsten unfruchtbare Eichen vorhanden, sollen zu allerlei Nutzholz auf den Sägemühlen verschnitten und davon billiger Arbeitslohn gegeben werden.

1 Fuder unfruchtbares Lager- und Fallholz, wenn es verkauft wird, Forstzins . . . . . 10 gl.

Das Fallholz sollen die Förster hinfürder nicht mehr haben, sondern soll alles zu Gelde gemacht und berechnet werden. Dagegen soll den Förstern ihre Besoldung gebessert werden.

Actum [Julius-] Friedensstadt, bei der Heinrichsstadt zum Gotteslager [Gutslager] — Stadttheile von Wolfenbüttel — den 16. November 1586."

Julius etc.

L. S. M. Christ. Wolff m. p.

Peter Brüning m. pr.

[Diese unbeglaubigte Abschrift scheint vom Original genommen zu sein [1]).]

Forstinteressenten hatten also ursprünglich keinerlei Holzbezug frei; sie mussten Alles verforstzinsen. —

Unter Herzog Heinrich Julius hat zunächst eine Ermässigung der Forstzins-Preise für Interessenten stattgefunden, denn sie zahlten anno 1590 an Forstgeld thatsächlich nicht 4 gl. 6 pf. resp. 2 gl. 3 pf., sondern wie folgt aus

Leisenrode:

2 Einwohner à 4 gl. 3 pf., 4 Einwohner à 2 gl. 1½ pf.;

[1]) Cal. Briefsch. Archiv zu Hannover. Des. 23, Forstsachen No. 51.

Luttringhausen:
6 Einwohner à 4 gl. 3 pf., 19 Einwohner à 2 gl. 1½ pf.;

Ertinghausen:
10 Einwohner à 2 gl. 1½ pf.;

Hevensen:
5 Einwohner à 4 gl. 3 pf., 17 Einwohner à 2 gl. 1½ pf.;

Wolbrechtshausen:
13 Einwohner à 4 gl. 3 pf, 20 Einwohner à 2 gl. 1½ pf.;

Ellierode:
8 Einwohner à 4 gl. 3 pf., 17 Einwohner à 2 gl. 1½ pf.;

Asche:
3 Einwohner à 4 gl. 3 pf., 5 Einwohner à 2 gl. 1½ pf.;

Hettensen:
10 Einwohner à 4 gl. 3 pf., 21 Einwohner à 2 gl. 1½ pf.;

Lichtenborn:
5 Einwohner à 4 gl. 3 pf., 12 Einwohner à 2 gl. 1½ pf.;

Schlarpe:
5 Einwohner à 4 gl. 3 pf., 45 Einwohner à 2 gl. 1½ pf.;

Tudenhausen:
6 Einwohner à 4 gl. 3 pf., 1 Einwohner 6 gl. 1½ pf., 14 Einwohner à 2 gl. 1½ pf.;

Blankenhagen:
4 Einwohner à 4 gl. 3 pf., 6 Einwohner à 2 gl. 1½ pf.;

zusammen 36 fl. 13 gl. 3 pf.[1]).

Haupteinkünfte des Fürsten waren ausser diesen Gegenleistungen die Einnahmen von der Mastnutzung und vom Holzkohlen-Verkauf. Man erkannte bei der Forstbereitung vom Jahre 1737, dass Holzmangels wegen nur noch der Amts- und Interessenten-Holzbedarf fortan befriedigt werden konnte. Holzabgaben für die Harzer Hüttenwerke wurden daher eingestellt.

Später haben sich die Holzberechtigungs-Verhältnisse gestaltet wie folgt.

Nach einem vom Hofgerichte bestätigten Vergleich vom 1. Mai 1775 darf Königliche Cammer in diesen Interessentenforsten jedoch auch an Nichtinteressenten Holz anweisen. Berechtigt ist der Amtshaushalt zu Hardegsen zu Holz, Mast und Weide neben den Interessenten. Die Cammer empfängt nach wie vor die Gegen-

[1]) Amtsregister von 1590 bis 1591.

leistungen der letzteren; ebenso die ehemaligen Accidenzien der königlichen Forstverwaltungs- und Schutzbeamten, wozu auch jährlich ein Himpten Waizen gehört, den jeder der drei herrschaftlichen Müller in Hardegsen abzuführen hat.

Holzbetheiligte Rittergüter sind:

1. Der Burgmannshof in Hardegsen, bis 1380 denen von Ruma, dann denen von Gladebeck, hiernach dem Canzler Jagemann und darnach der Familie von Pape gehörig. Lehnsherr war von Rostorf, seit 1380 der Regent [1]). Sein Besitzer zahlt ein von der Cammer eingezogenes Forst-Accidenz von 1 rthlr. 20 gl.

2. Das Gut Hevensen, welches jährlich 2 Himpten Frucht willkürlicher Sorte zu liefern hat. Ein Hans von Hevenhusen kommt 1387 vor.

3. Das Gut Wolbrechtshausen mit Langenbusch hat jährlich einen Dukaten zu zahlen.

4. Vom Gute Uessinghausen, welches laut Lehnbriefes zu Bauholz gegen „billigmässigen" Forstzins berechtigt ist, erfolgen jährlich 2 Himpten Waizen.

Alle diese Güter sind zu Wagen- und Schlittenholz nach Bedarf, sowie zu unbestimmten Brennholz-Portionen forstzinsfrei berechtigt.

Die adlige Familie von Asche, welche z. B. 1404 vorkommt, ist mit Cord von Ascha 1576 erloschen. Er ist zu Moringen begraben [2]).

Unbestimmte Brennholz-Portionen erhält jährlich auch die Geistlichkeit in Trögen, Lutterhausen und Hevensen, gegen ein ehemaliges Accidenz an Geld oder Hafer.

*Bau- und Nutzholz.*

Zu Bau- und Nutzholz sind berechtigt:

1. gegen Zahlung von Forstzins alle neun Dörfer des Amts Hardegsen, nämlich Lutterhausen, Wolbrechtshausen, Hevensen, Ellierode, Hettensen, Lichtenborn, Schlarpe [Schlarbeck], Ertinghausen und Asche [3]). In letzterem Dorfe hat Herzog Otto Bergfrieden,

---

[1]) Sudendorf, VIII, S. 29; Domeier, Hardegsen, S. 32; Joachim Meier, S. 340. 347 bis 351. [2]) Sudendorf, IX, 338; Domeier, S. 79. [3]) Asche oder Ascha bildete bis in das 14. Jahrhundert herein ein besonderes Gericht, wozu die Dörfer Barterode, Güntersen, Eberhausen, Behrensen und Thüdinghausen gehörten. Mit diesem Gericht wurden seitens des Herzogs Ernst die von Adelebsen belehnt, welche jenem dafür das Gericht Wellersen abtraten. Jetzt gehören Barterode, Güntersen und Eberhausen zum Gerichte Adelebsen, Asche zum Amte Hardegsen, Behrensen und Thüdinghausen zum Amte Moringen. Vergl. Sudendorf, Theil II, S. 117.

Haus, Hof und 4 Hufen Land mit Leibeigenen, Laten und Freien an Heinrich Horlemann verlehnt [1]).

2. Thüdinghausen und Blankenhagen, Amts Moringen. Diese zahlen dafür aber jährlich einen Erbzins, und zwar der Ackermann 4 gl. 4 pf., der Kirchhöfer und Kötner 2 gl. 2 pf.

3. Gegen „billigmässigen" Forstzins Dorf Uessinghausen.

Alle bespannten Interessenten erhalten Wagen- und Schlittenholz nach Bedarf forstzinsfrei.

*Brennholz.*

Zu Brennholz berechtigt sind:

1. Die neun Interessenten-Dörfer des Amts Hardegsen. Sie erhalten jährlich forstzinsfreies Buchen-, Eichen- und Weich-Brennholz in nicht feststehenden Portionen nach Bedarf auf dem Stamme angewiesen. Das für dieses Brennholz zu entrichtende Accidenz an Gerste, Hafer und Geld ist seitens der Cammer zu Register gezogen.

2. Das Dorf Uessinghausen, Gerichts Uessinghausen. Es bestand früher nur aus 6 Häusern; zugekommene Anbauer aus der Neuzeit können nicht als Interessenten gelten.

3. Die Dorfschaften Trögen, Blankenhagen, Thüdinghausen, Amts Moringen.

4. Die bespannten Bauern im Dorfe Espolde, Amts Uslar, haben dieselbe Berechtigung, während die Unbespannten dieses Dorfes eine besondere jetzt getheilte Interessentenforst im Amte Uslar zu benutzen hatten.

Jene unständigen Accidenzien betrugen anno 1787 bis 1788 = 28 Malter 2 Metzen Gerste, 15 Malter 5 Metzen Hafer und 63 rthlr. 14 gl. — pf.

Alle Interessenten erhalten forstzinsfrei auch Unterholz etc. und Afterschlag, nach Schocken nach dem Augenmass geschätzt.

Interessenten sollen zu ihrem benöthigten Brennholze zunächst Fall-, Lager- und Abschlageholz nehmen. Muss mehr bewilligt werden, so hat das in ordentlichen Hayen möglichst durch herrschaftliche Holzhauer zu geschehen. Ist letzteres nicht zu erreichen, so sollen die Berechtigten selbst zwar hauen dürfen, aber forstmässig verfahren und die schlechten Stämme nicht stehen lassen. Handel dárf mit dem Interessentenholze nicht getrieben werden.

Polizeiliche Einschränkungen sind selbstverständlich nicht als Rechtsschranken anzusehen.

*Mast.*

Wenn keine Mast vorhanden, so haben die beiden Müller vor dem Schlosse Hardegsen je 3 ihnen vom Amthause zu liefernde

[1]) Sudendorf, VIII, 352.

Schweine fett zu machen. In Mastjahren, wo die Schweine in das Holz gehen, geben die Müller für 3 Schweine je 2 Rthlr., für 6 Schweine zusammen 21 fl. 12 gl. dem Amte.

Im Jahre 1590 gingen für 500, für Geld eingetriebene Schweine von der Fettmast 868 fl. 3 gl., von der Nachmast für

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 52 | Schweine | à | 10 | gl. | = | 26 | fl. | — gl. |
| 54 | „ | à | 6 | „ | = | 16 | „ | 4 „ |
| 150 | „ | à | 4 | „ | = | 31 | „ | 4 „ |
| | Mastgeld zusammen | | | | | 941 | fl. | 11 gl. |

der Amtskasse ein.

Zur Mast berechtigt sind die Stadt Hardegsen, die 9 Amtsdörfer, die Dörfer Trögen, Blankenhagen und Thüdinghausen, Amts Moringen, sowie das Gericht und Dorf Uessinghausen. Sie geben bei voller Mast von jedem eingetriebenen Schweine 1 Himpten Hafer; Trögen muss 3 Himpten geben. Bei geringerer Mast wird verhältnissmässig weniger Hafer an das Amt geliefert. Mast unter $^1/_4$ oder $^1/_6$ Vollmast kostet keinen Hafer. Interessenten haben in den 10 Jahren von 1725 bis 1735 im Durchschnitt jährlich 1069 Stück Mastschweine eingetrieben [1]).

*Weide.*

Freie Hornvieh-Weiderechte haben die Stadt Hardegsen, die Amtsdörfer, sowie die auswärtigen Dörfer Thüdinghausen und Blankenhagen, Amts Moringen, auch Espolde, Amts Uslar. Schafweide im Buchenwalde ist nicht erlaubt. Zur Schafweide auf den Aengern und Triften sind nur Schlarpe, Ellierode und Hettensen berechtigt, wenn sie alle 3 Jahre einen Meierbrief lösen und dem Amte gewisse Prästanda leisten. Das Amt Hardegsen, sowie Uessinghausen treiben nur die güsten Schafe [2]).

So wie Münden hat auch Hardegsen, weil beide Stadtforsten besitzen, keine Holzberechtigung.

Das Amt Hardegsen ist am 8. Juli 1820 mit dem Amte Moringen vereinigt worden.

In neuerer Zeit hat die königliche Forstverwaltung einige Grundbesitzer mit Forstgrund, alle übrigen Berechtigten mit Geld abgefunden. Somit sind die Hardegser Amtsforsten frei geworden und fast ganz fiskalisch geblieben.

## Amt Gladebeck.

Am Gladeberge resp. Gladebache, welche zusammen gehören, liegt das Schloss Gladebeck. Urkundlich erscheint Johann von

[1]) Forstbereitungs-Protokoll von 1735, S. 400. [2]) Dasselbe von 1737, S. 278 bis 280. 283. 286. 289 bis 291. 293.

Gladebeck 1272 bis 1278[1]). Ein Ritter Heinrich Strus von Gladebeck kommt 1321 vor[2]). Dieser wird am 3. April 1345 von den Herzögen Magnus und Ernst von Braunschweig mit dem Gerichte zu Gladebeck, 1/3 des Dorfes Schlarpe und 4 Hufen zu Alten Grone belehnt[3]). Im Verzeichniss der Schlösser des Herzogthums Göttingen von 1380 fehlt Gladebeck[4]). Es waren die von Plesse mit diesem Schlosse belehnt. Im 14. Jahrhundert gehörte es mit Hardegsen denen von Rostorf, dann denen von Bovenden.

Es ist im Jahre 1447 mit Vogtei und Gericht den Herren von Plesse wieder zu Lehn gegeben[5]).

Es giebt in Gladebeck noch einen Edelhof. Hans und Hermann von Gladebeck kommen um 1519, Hans und Friedrich von Gladebeck 1539, Hermann von Gladebeck 1546, Bodo von Gladebeck 1658 vor.

Jürgen von Pappenheim war Drost zu Gladebeck um 1567. Andere Dörfer haben zu diesem Amte nicht gehört. Ein königlicher Forstschutzbezirk befindet sich in dem alten, schon im 16. Jahrhundert, ziemlich sicher seit 1608, mit Harste vereinigten Amte Gladebeck.

## Amt Harste.

Südlich von Gladebeck liegt Harste [Heriste, offiziell auch „Harstellen" geschrieben]. Es war ein Gut des Grafen Billing, welches 953 an den Kaiser Otto I. kam, und von diesem an das Moritzkloster in Magdeburg geschenkt wurde[6]). Schloss Harste, am Flüsschen gleichen Namens belegen, wurde mit anderen northeimschen Alloden von Heinrich dem Stolzen erworben. Die von Rostorf haben am 30. Juli 1354 dem Herzoge von Braunschweig ihr Pfandrecht am Schlosse Harste, ihre Güter daselbst nebst den jetzt im Amte Moringen belegenen Ortschaften Schnedinghausen und Berwardshausen überlassen. Ebenso die von Gladebeck all ihr Gut zu Herste [Heierste], bestehend aus 9 Höfen etc. am 23. März 1356. Der Herzog erhielt auch die bei dem Bischofe von Hildesheim und Grafen von Everstein zu Lehn gehenden gladebeckschen Güter in Harste an demselben Tage[7]). Mit einem Burgsitz auf Schloss Harste, welcher vorher dem Heinrich von Harste gehört hat, wurde am 11. Novbr. 1373 vom Herzog Otto von Braunschweig Hermann von Gladebeck belehnt. Zu

---

[1]) von Spilcker, Urkunden, S. 156. 158. 168. 173. [2]) Sudendorf, I, 197. [3]) Derselbe, II, 63. [4]) Daselbst, V, S. XXVII. [5]) Wenck, II, 2. Abth., S. 822. [6]) Frensdorf, 2. Aufl., S. 8. [7]) Sudendorf, II, 247. 295. 296.

diesem Lehn gehörten die „Achtworde“ des Burgsitzes im Holze und Felde, ferner zwei Höfe in Harste „mit aller achtwort“, die dazu gehört, im Holze und im Felde.

Um 1380 hat Schloss Harste zum Herzogthume Göttingen gezählt. Vom Herzoge wurde daselbst ein Amtmann gehalten [1]), welcher auch 1587 und 1596 als Administrator der Domaine vorkommt. Es liegen aus der Zeit vom 30. März bis zum 25. Aug. 1399 Verzeichnisse über Einnahme und Ausgabe vor [2]). Der Amtmann Bodo von Adelebsen kam nur von Zeit zu Zeit nach Harste und liess es sich mit seinem Gefolge und seinen vielen Pferden gut schmecken. Die Rechnung führte ein ihm untergebener Vogt. Der Vogt und sein Gesell, der Untervogt, hatten auch Dienstpferde.

Amtshaushalt und Bierbrauerei wurden administrirt. Es gab einen Weinberg und einen Weinmeister; ferner an herrschaftlichen Knechten auf dem Schlosse einen Koch mit Gehülfen, einen Kellner, einen Bäcker, einen Unterbäcker, einen Müller, einen Pförtner, einen Thurmmann, zwei Wächter, eine Meiersche und ihre Gehülfin; sowie im Vorwerke: Ackerknechte, Vorknechte, einen Ackermann, einen Nachreiter, einen Drescher und andere. Es kommen hinzu ein Kuhhirt, ein Schweinhirt, zwei Schäferknechte, ein Eselhirt, ein Eseltreiber, ein Gärtner, eine Meiersche, deren Diener und eine Schafmeiersche [3]). Ausserdem hielt der Herzog „Meier“ auf seinen Höfen in den Dörfern Lenglern und Verdingsen [Varlosen oder Fehrlingen].

Zur Domaine Harste gehörten herzogliche Forsten [„myns Juncheren holt“]. Die Einnahme aus dem Forstbusswesen floss in die Amtskasse. Förster werden in jenem Register von 1399 hier so wenig, wie in Münden genannt. Rechnungsführer erhielt für seine Mühewaltung 9 Ellen Tuch zu einem Sommerrock; sie kosteten zusammen 1 Mark [4]).

Am 21. Mai 1400 haben die von Gladebeck zu Gunsten des Herzogs Otto von Braunschweig auf ihr Burglehn und ihre übrigen Güter, namentlich 12 Hufen mit zugehörigen Höfen zu Herste, auf zwei Vorwerke zu Lenglern und auf ihre im Herzogthume befindlichen leibeigenen Leute etc. verzichtet [5]).

Das Vorwerk zu Harste, an das Stift Steina gekommen, war von diesem dem Hermann von Gladebeck resp. dessen Frau verschrieben. Himrich Luder hatte um 1399 das Vorwerk zu Elliehausen inne [6]).

---

[1]) Sudendorf, IV, 267. [2]) Derselbe, VIII, 221. 370. [3]) Derselbe, VIII, 378; IX, 125. [4]) Derselbe, VIII, 377 bis 379. [5]) Derselbe, IX, 97. [6]) Derselbe, VIII, 366.

Mit der „Holzforst und Jagd“ über den Lengler Wald haben die Herzöge von Braunschweig anno 1447, zuletzt 1555, die Herren von Plesse belehnt [1]).

Anno 1467 haben die Göttinger Bürger, aufgebracht über alle herzoglichen Burgen in ihrer Nähe, Schloss Harste überfallen und zerstört [2]).

Nach dem Aussterben derer von Plesse anno 1571 wurden dem Amte Harste Bovenden und Bösinghausen, welche an Braunschweig zurück gefallen, zugelegt.

Zum Amte Harste gehörten schliesslich 12 Dörfer: Harste [alte Burg und ein Edelhof], Gladebeck, Parensen, Emmenhausen, Knutbühren, Lenglern, Essebeck, Elliehausen, Hetgershausen, Weende, Nicolausberg und Bösinghausen [Deppoldshausen wüst]. Harste ist am 1. Juli 1823 aufgehoben und theils mit Bovenden, theils mit dem Gericht Leineberg zusammengelegt. Es sollten demnach die Ortschaften Harste, Emmenhausen, Gladebeck, Parensen, Marienstein, Lenglern und Esbeck an das Amt Bovenden, und die Dörfer Elliehausen, Knutbühren, Hetjershausen, Roringen, Herbershausen, Weende, Nicolausberg und Bösinghausen an das „Gericht Leineberg“ verlegt werden.

Das Gericht Leineberg heisst seit dem 24. Decbr. 1831 „Amt Götingen“ [3]).

Die Amtsforsten zerfallen in zwei Abtheilungen.

### A. rechts der Leine.

Dieser District entspricht der weiterhin noch zu betrachtenden alten Herrschaft Bolruz, welche ausgegangen ist, sowie den mit der Herrschaft Plesse streitig gewesenen Forsten. Vergl. Amt Bovenden.

Für die Forsten angestellt waren um 1596 ein Förster zu Bösinghausen für die Gränzhölzer, mit 12 fl. Jahrslohn und 5 fl. 8 gl. für Winterkleidung. Um 1795 gab es einen Oberförster, Förster und Eichenbinder. Die Holztaxe enthielt „Forstzins“ und „Accidenz“. Letzteres bezogen Oberförster und Förster. Es betrug für 1 30er Sparre 3 gl., einen halben Hahneband 1 gl. 4 Pfg., ist aber längst zu Register gezogen.

Deputat-Brennholz erfolgte in Klaftern, 6 Fuss lang und hoch, 5 Fuss breit = 180 Cubicfuss. Erdstuken wurden in Maltern, 4 Fuss Cubic abgegeben.

---

[1]) Wenck, II, 2. Abth., S. 821. [2]) Joachim Meier, S. 328. [3]) Ebhardt, II, S. 57 und 65.

### *I. Privativ herrschaftliche Forsten.*

#### Streitforst.

Die Streitforst ist zu Ende des vorigen Jahrhunderts vermessen und in 35 Gaue eingetheilt. Sie enthält 1500 Morgen. Es wurden jährlich 100 Klafter verkauft.

Forstorte heissen: der Eselsgau, mit Eichen und Buchen Ober- und allerlei Unterholz; die Büsteppe, Buchen Ober- und verschiedenes Unterholz; der Söderich mit Buchen, wenigen Eichen und Unterholz und der Dornenhau mit Eichen bewachsen.

Ehemaliges Dienstland des Reit. Försters zum Betrage von 90 Morgen ist zur Forst gezogen und in der Zeit von 1742 bis 1794 mit Fichten in Bestand gebracht.

Bau-, Nutz- und Brennholz sind rein herrschaftlich, ebenso die Mast. — Vollmast-Anschlag 80 Schweine. Ausserhalb der Zuschläge hat das Dorf Bösinghausen Hut und Weide, auch das Leseholzrecht frei. Alle Amtseinwohner müssen aber ungemessen Eichen-Pflanzdienste thun.

### *II. Königliche Interessenten-Forsten.*

Gemeine Holzungen sind nicht vorhanden.

### *III. Klosterforsten.*

#### 1. Privative Klosterforsten.

Das Kloster-Privatholz von 530 Morgen ist mit Eichen, meist Buchen und Unterholz bewachsen. Bau-, Nutz- und Brennholz gehört dem Kloster Weende; doch erhält das Dorf Weende auf ergangenes Erkenntniss das Pollholz davon. Hut und Weide haben Kloster und Gemeinde zu geniessen.

#### 2. Gemeine Klosterforsten.

Das Kloster-Interessenten-Riesholz, 2000 Morgen enthaltend, welches eher als Antheilforst, denn als Gemeine Holzung aufzufassen, findet hier als Gegensatz zur privativen Klosterforst seine Stelle und weil es im Eigenthum des Klosters sich befindet. Es trägt wenige Eichen, meist Buchen und mancherlei Unterholz. Bau-, Nutz- und Brennholz geniessen Kloster und Gemeinde Weende zur Hälfte. Von dem Kloster-Antheil erhält aber das Dorf Nicolausberg das Brenn- und Unterholz von $8^1/_2$ Morgen und das Kloster Reinshof von 4 Morgen. Hut und Weide gehört dem Kloster und dem Dorfe Weende. Mast wird nicht betrieben, sondern mit den Faselschweinen ausgehütet.

*IV. Gemeindeforsten.*

1. Das Göttinger Hainholz, meist Buchen, gehört der Stadt Göttingen.

2. Der Göttinger Wald, wenig Eichen, meist Buchen und Unterholz. Holz und Mast gehört der Stadt; Hut und Weide geniesst das Dorf Herberhausen, welches ausserdem Brennholzrechte erstritten hat.

3. Das Rohringer Holz, Eichen, meist Buchen, ist Eigenthum des Dorfes Rohringen.

*V. Privatforsten.*

1. Das Herberhäuser Holz enthält das Karötter-, Nietmänner, Grotheimer, Völliger, Richelmer und Quentiner Holz. Es ist mit Eichen, Buchen und Unterholz bestanden. Eigenthümer treiben das Holz ab; Hut und Weide gehört dem Dorfe Herberhausen.

2. Das Rumänner Holz hat Eichen, Buchen und Unterholz. Es steht kraft Belehnung den Rumännern zu; wird aber vom Dorfe Bösinghausen beweidet [1]).

**B. links der Leine.**

Für diese Forsten fungirte der Amtmann zu Harste, welcher um 1596 ein Gesindelohn von 40 fl., an Stiefelgeld 6 fl., für Sommerkleidung [2 Personen] 18 fl., für Winterkleidung [2 Personen] 10 fl. 16 gl. jährlich bezog; um 1795 aber neben einer Geldbesoldung jährlich an Weichholz: heiligen Abendholz 16 Klafter, als Pächter der Domaine 30 Schock Wellen und für die Amtstube 12 Klafter aus den herrschaftlichen Forsten erhielt. Ein Amtsförster wurde um 1596 mit 2 fl. 19 gl. gelohnt. Um 1795 erhielten neben der Besoldung der Reit. Förster 8 Klafter und zwei Eichenbinder à 1 Klafter Brennholz. Als Accidenz für den Förster gaben zwei Herren-Meier in Harste, als Pächter laut Contracts, jährlich je 2 Himpten Roggen. Denunzianten erhielten aus den Forstbruch-Strafgeldern den dritten Pfennig.

*I. Privativ herrschaftliche Forsten.*

Die privativen Forsten sind im Juli 1587 geometrisch überschlagen und enthielten danach

---

[1]) Forstregister über die Streitforst von 1794 bis 1795.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Das Oberholz . . . . . | 48 | Morgen | 32 | Quadrat-Ruthen. |
| 2. Der Weinberg . . . . . | 50 | „ | 50 | „ |
| 3. Das Steinsche Holz . . . . | 35 | „ | 35 | „ |
| 4. Niederholz . . . . . | 291 | „ | 6 | „ |
| 5. Steinholz . . . . . | 61 | „ | 60 | „ |
| zusammen | 486 | Morgen | 63 | Quadrat-Ruthen. |

Nach der Vermessung von 1786 enthalten die folgenden Forstorte zusammen 771 Morgen 114 Quadrat-Ruthen. Diese sind kartirt und in 30 Schläge getheilt. Eichen-Oberholz und -Unterholz von Hainbuchen, Söhlen, Espen, Haseln trugen die Bestände anno 1587 wie 1795. Es wurden um 1596 Schlagholz-Hiebsflächen den Holzkäufern zum Selbsthiebe überlassen. Auch ist das Schlagholz in Wellen aufgebunden. Ohne alle fremden Nutzungsreche aufzuführen sind:

1. Das Hainholz, 261 Morgen 6 Quadrat-Ruthen mit Eichen, meist Buchen und allerlei Unterholz.

2. Der Boden-Knüel, 18 Morgen 52 Quadrat-Ruthen, mit Eichen und Unterholz.

Fremden Nutzungsrechten unterliegt das Oberholz, und zwar

1. Der Weinberg, 53 Morgen 117 Quadrat-Ruthen.

2. Das Bienenholz, 58 Morgen 82 Quadrat-Ruthen.

3. Der Steinsche Strang, 52 Morgen 104 Quadrat-Ruthen.

4. Das Meierholz, 118 Morgen 38 Quadrat-Ruthen. In diesen Forsten ist bei Mastzeiten das Dorf Harste neben den Amts-Sauen und Lichtmess-Ferkeln zur Mast berechtigt. Der Ackermann treibt 2, der Köter 1 Schwein bei voller Mast gegen Zahlung von 1 Himpten Masthafer pro Stück.

5. Das Niederholz, 142 Morgen 72 Quadrat-Ruthen, hat Eichen, wenig Buchen und ist zur Hälfte mit allerlei Unterholz bewachsen.

6. Der Steinhaufen, 66 Morgen 3 Quadrat-Ruthen Berechtigungen wie im Oberholze. Es wird bei Mastzeiten die dem von Wangenheimschen adligen Gute in Harste zugehörige Holzung mit betrieben. Dafür hat das Gut 6 Freischweine zu geniessen.

In den Holzungen 1 bis 6 steht die Hut und Weide dem Amte und dem Dorfe Harste zu. Kleines Leseholz sammeln die angränzenden Dorfbewohner.

### *II. Königliche Interessenten-Forsten.*

Gemeine Holzungen fehlen.

### *III. Gutsforsten.*

Ein Ober- und Niederholz besitzt der von Wangenheim zu Harste.

### *IV. Geistliche Forsten.*

Zu dem, dem General-Superintendenten zu Göttingen gehörigen Meierhofe in Harste wird das Capellenholz gerechnet. Ein Papenholz besitzt die Pfarre in Harste.

### *V. Gemeinde-Holzungen.*

Die Gemeindeforsten sind mit Eichen und allerlei Unterholz bewachsen. Sie gehören folgenden Dorfgemeinden; jedoch ist am Wessberge die Domaine Harste und im Heitebusche die Domaine Gladebeck zur Weide und Mast mit berechtigt.

Harste: Harster Hau, Wessberg.

Lenglern: Niederholz, Berg, Wellbusch, Pfennigberg, Riegelmsche, Langereke.

Elliehausen und Knutbühren: Hainholz, Rieschen, Ascherloch, Breitenloch, Buerstert.

Holtensen: Holzerberg, Sauenberg.

Elliehausen, Hetjershausen und Grone: Hainholz, Winterberg, Loch.

Maschbauern in Göttingen: Maschholz, worin Knutbühren die Weide geniesst.

Esebeck: Sauenberg, Kükenberg, Niedere Holz.

Emmenhausen: Oberloch, Unterloch, Berken.

Gladebeck: Einemberg, Hopfenberg, Kalkröse, Berken, Runde Busch, Lange Reke, Krücke, Heitebusch.

Parensen: Parenser Holz.

### *VI. Privatforsten.*

Hartwiger Holz, Ohmer Holz, Lüdekenholz und Oberdiecksbusch sind alle mit Eichen und Unterholz bewachsen. Die Weide haben Amt und Dorf Harste.

An dem mit Eichen, Buchen und allerlei Unterholz bestandenen Bödecker-Campe geniessen Amt und Dorf Gladebeck die Weide [1]).

Schliesslich sei bemerkt, dass das Amt Harste ohne Bovenden und Gladebeck anno 1596—1597 brutto = 7474 fl. 8 gl. $2^1/_4$ Pf. eingebracht hat.

---

[1]) Harster Forstregister von 1794 bis 1795.

Luxus und Vergnügungssucht aber regierte die Stadt- und Amtsbewohner des Göttinger Landes um dieselbe Zeit. Bei Hochzeiten durften laut Verordnung der Herzöge Heinrich und Wilhelm des Jüngeren vom 9. Febr. 1565 die Bauern nur eine bestimmte Anzahl Tische decken [1]). Ein Köter des Amts Harste, welcher 3 Tische zu viel gehabt, musste 4 fl. Strafe bezahlen.

Der Preis eines Pferdes war damals $8^1/_2$ Rthlr. [2]).

## Amt Uslar.

Unter der Landeshoheit der Grafen von Northeim waren die Grafen von Everstein Lehnsherren über mehre Güter des Göttinger Landes resp. im Leinegau. Nach einem bei Holzminden gelegenen und anno 1435 alias 1493 abgebrochenen Schlosse Everstein nannten sich diese Grafen. Ihre Vasallen waren die von Bischofshausen, Adelebsen, Hardenberg, Bovenden, Gladebeck, Friedland, Stockhausen, Bodenhausen, Berlepsch, Kerstlingerode, Grona, Jühnde, Hanstein und andere [3]). Ebenso die neben dem Hause Uslar im Sollinge mit einem Burgmannssitze versehene Familie von Uslar [„Huslere", „Uslaer"]. Sie besass 3 freie Sattel- und Burghöfe daselbst.

Um 1044 galten die Güter Hildebrands und Alberichs zu Uslar für Allodialbesitzungen der Grafen von Northeim. Nach dem Erlöschen der Grafen von Northeim anno 1106 kamen Schloss und Haus Uslar mit Schoningen und Bodenfelde an Herzog Heinrich den Stolzen [† 1139]. Zu Ende des 12. Jahrhunderts mögen die Erzbischöfe von Mainz hier geherrscht haben. Uslar besass um 1263 der Herzog Albrecht I. von Braunschweig, welcher dort einen Vogt hielt [4]). Uslar kam anno 1279, alias 1285, an Albrechts I. Sohn Herzog Albrecht II., der Feiste genannt. Im Kriege mit Herzog Heinrich dem Wunderlichen und dessen Bruder Albrecht hat der Bischof Siegfried von Hildesheim um 1291 das Schloss Uslar erobert und zerstört [5]).

Zum Herzogthume Göttingen resp. zu der vom Herzoge Ernst gestifteten Göttingenschen Linie gehörte Uslar bis 1463. Wegen der Herrschaften Uslar, Nienover und des Fürstenbergschen Sollings sollen die Herzöge von Göttingen corveysche Lehnsleute gewesen sein [6]).

---

[1]) Spangenberg, IV, 4. Abth., S. V. [2]) Amt-Rechnung 1596 bis 1597. [3]) Sudendorf, VIII, 311; von Spilcker, S. 185. 305. [4]) Beiträge etc., S. 34. 37. [5]) Max, I, S. 120. [6]) von Spilcker, Urk. S. 467.

Vermuthlich hat um 1269 der Herzog Albrecht I. freie von Uslarsche Güter und Grundstücke im Amte Uslar durch Hingabe der Gleichen tauschweise erworben. Als Burgmänner auf dem Schlosse Uslar sassen nachher die von Wintzingerode. Ihnen wurden am 7. Januar 1368 die Dörfer Wiensen und „Waggenhosen", welche zu einem Burglehn auf dem Schlosse gelegt waren, verpfändet. Am 5. Februar 1371 resp. 22. Juli 1378 wurden sie mit diesen Dörfern belehnt. Sie besassen auch das Dorf Allershausen [„Alhardeshusen], als dessen Lehnsherr Herzog Otto von Braunschweig um 1384 erscheint und welches nicht mit Ahlbershausen [„Eluerigeshusen"] zu verwechseln ist. Eichhagen, ein ausgegangenes Dorf, lag bei Uslar zur selbigen Zeit [1]). Wann die verwüsteten Walddörfer Malliehagen, Wöseke und Bremke noch bestanden, ist unbekannt.

Uslar, schon anno 1139 eine Stadt, war berühmt wegen seiner hier verfertigten Armbrüste, wozu man knöcherne Pfeile gemacht hat [2]).

Am 14. Juli 1405 hielt ein Richter in Uslar mit dem Bürgermeister und Rath der Stadt, als Beisitzern, ein Gericht [3]), was wegen Mangels anderer Spuren von Uslarschen Go- etc. Gerichten hier erwähnt wird. Für die städtische Gerichtsbarkeit zahlte der Rath der Stadt dem Amte jährlich 6 Silbergroschen oder 9 gewöhnliche Groschen. Ueberdem ist das Amt an den einkommenden Strafgeldern betheiligt. Seit dem 16. Jahrhundert bestand im Amte ein Landgericht; es gab Landgerichts- und Holzbrüche. Im ganzen Jahre kamen 3 Forst-Straffälle vor, welche mit 6 fl. 18 gl. verbüsst sind [4]).

Besuch aus der landesherrlichen Familie ist vom September 1409 zu registriren [5]). Otto der Einäugige, welcher um 1405 zu Uslar Hof hielt, gab anno 1442 seine Lande an Herzog Wilhelm den Aelteren oder Siegreichen und dessen Bruder Heinrich und zog sich nach Uslar zurück [† 1463].

Ein Amtmann befand sich zu Uslar 1485 [6]); ein Amtmann hat die Domaine daselbst administrirt um 1584 und 1590. Im Jahre 1589 hat das Amt 3385 fl. 9 gl. 2 Pf. eingebracht. Darunter die fest stehenden Erb- und Rottland-Zinsen von 442 fl. 7 gl. $4^1/_2$ Pf. und 33 gl. Forstgelder. — Letztere betrafen unter anderen 5 fl. 8 gl. für 3 Spann zu einer neuen Scheune; 6 gl. für 1 Fuder Kohlen, welche ein Schmied vom Fallholze gebrannt; 2 fl.

---

[1]) Sudendorf, V, S. VII; VI, S. 84 und 99. [2]) Joachim Meier, S. 184. [3]) Sudendorf, X, 130. [4]) Amtsregister von 1589 bis 1590. [5]) Sudendorf, VIII, 226. [6]) Urk. vom 21. Juli 1485, unter No. 206 in der Sammlung des histor. Vereins für Nieder-Sachsen befindlich.

5 gl. für 6 Bäume zu einem neuen Hause; 2 fl. 8 gl. für 5 Eichen und 5 Buchen von dem Schoninger Müller zur Herstellung seiner zerbrochenen Fluth; 12 gl. für einen Baum zur Brücke von der Gemeinde Schoningen.

Obiger Einnahme steht eine Ausgabe von 600 fl. 14 gl. 2 Pf. gegenüber, so dass der fürstlichen Cammer 1607 fl. 15 gl. $2^1/_4$ Pf. zufliessen konnten.

Herzog Wilhelm der Jüngere gab Schloss und Amt Uslar anno 1495 seinem Sohne Erich dem Aelteren von Calenberg und lebte abwechselnd auf den Schlössern Uslar, Münden und Hardegsen. Er starb zu Hardegsen anno 1503. Nach dem Tode Erichs des Aelteren [1540] regierte dessen zweite Gemahlin Elisabeth von Münden aus, so lange bis ihr Sohn Erich der Jüngere anno 1545, 18 Jahre alt für mündig erklärt, die Regierung des Fürstenthums antrat.

Um 1549 befand sich das Amt Uslar pfandweise im Besitz derer von der Malsburg[1]).

Erich der Jüngere, welcher gern zu Uslar weilte und jagte, darum auch den Namen „Freudenthal" für das Städtchen Uslar eingeführt wissen wollte, hat das Schloss Uslar um 1560 neu gebaut[2]). Dieser Neubau ist anno 1612 ein Raub der Flammen geworden.

Das Amt besteht aus der Stadt Uslar und 15 Dörfern. Am 1. April 1833 ist ihm das Dorf Fürstenhagen vom Amte Münden beigelegt. Sein Bezirk umfasst ferner die zur Herrschaft Uslar gehörige s. g. Uslarer Forst, welche aus privativ königlichen und Interessenten-Forsten besteht und ohne das enclavirte Espolder Holz 13 300 Morgen à 120 Quadrat-Ruthen enthält. Seine fünf Holzgenossenschaften oder Holzwaren sind ungleich gross. Landwehren [Eichhagen mit der Dünaburg, Katzenhagen, Malliehagen etc.] trennen dieselben.

### Erste Genossenschaft.

*I. Gehägehölzer.*

Der Strotberg, 917 Morgen gross, ein freies Hägeholz oder modern ausgedrückt eine lastenfreie privativ königliche Forst.

*II. Interessenten-Forsten.*

Hohenwarte, Hennekenberg, Glaseberg, Knobben und Marsiek, zusammen 1084 Morgen.

---

[1]) Havemann, Elisabeth, S. 71. 78. [2]) Fr. Steger, S. 207.

Hier sind frei berechtigt

1. Kein Edelgut.

2. Die Stadt Uslar. Diese erhielt vom Herzoge Otto dem Einäugigen anno 1408 das Recht zum Bau- und Brennholzhiebe im Sollinger Walde. Ein Vergleich vom 12. Februar 1657 besagt, dass die Stadt zu unnützem Fall- und Lagerholze, worin kein Bau- oder Nutzholz vorhanden, zu ihrer Feuerung berechtigt ist. Fehlt dergl. Holz, so wird der Bedarf in unfruchtbarem und abständigem Holze auf dem Stamme angewiesen. Gleiches Recht haben

3. Die Bauern in Sohlingen, Vahle und Eschershausen.

### Zweite Genossenschaft.

*I. Gehägehölzer.*

Buchenberg, Rauschenhagen und Schwarzes Bruch.

*II. Interessenten-Forsten.*

1. Wegen des Adels wird auf die „Antheilforsten" Bezug genommen

2. Alle Bauern im Dorfe Wiensen geniessen Holzungsrechte im Wienser Holze, dem Celler Berge. Sie sind zum Theil auch zu Fall- und Lagerholz berechtigt und überall zur Hornviehweide.

### Dritte Genossenschaft.

*I. Gehägehölzer.*

Der Allenberg wird, gleich den Wienser Gehägehölzern, anno 1538 genannt[1]).

*II. Interessenten-Forsten.*

Ravensberg, Kreuzbusch, Malliehagen [nach dem Forstbereitungs-Protokoll vom 28. und 29. April 1581 ein „Hegeberg", noch im 17. Jahrhundert ein „Gehäge" genannt], Hengstrücken, Henneken-Birken und Hagen, Wöhler oder Valerberg, Heiligenberg, Giersbrink und Kugelberg, Ortberg, Kesselberg, Rothenberg, Güldenberg, Wöseker Winter- und Sommerseite, Dingberg, Stehberg, Schoninger Dickung, Bremke, Lichtenberg und andere, zusammen 8552 Morgen.

1. Rittergüter fehlen.

2. Hier sind nur die Bauern in den 9 Ortschaften Schoningen, Verliehausen, Offensen, Allershausen, Bol-

[1]) Kleinschmidt, II, S. 54.

lensen, Gierswalde, Volpriehausen, Delliehausen und Dinkelhausen holzberechtigt.

### Vierte Genossenschaft.

Ahlbershäuser Lichtenberg und Lieth, etwa 288 Morgen gross. Eine Scheidung zwischen Hägehölzern und Interessenten-Forsten geht nicht an. Der Inhaber des Hauses Uslar, der lehnsherrliche Eigenthümer genannter Holzungen, besass die Mastnutzung in der Lieth und hat sie zu Lehn ausgethan.

1. Von der Burgmanns-Familie von Uslar, deren Stammhaus und Gut in der Stadt Uslar belegen, ist beides als Afterlehn denen von Neuhaus oder Niehaus überlassen. Ob mit Zustimmung des lehnsherrlichen Herzogs, steht dahin. Der von Neuhausen scheint das Eigenthum des Lichtenberges erstritten zu haben. Nach dem Abgange der Neuhäuser kam das Lehngut an die von Helversen. Zur Zeit der Hildesheimschen Stiftsfehde [1519 bis 1523] sass der Junker von Helversen auf seinem Burgmannssitze zu Uslar[1]). Nachher ist dieser an die Götz von Ohlenhusen gekommen[2]).

2. Berechtigt sind die Bauern im Dorfe Ahlbershausen [„Elue-rigeshusen"], allesammt Hörige der genannten Adelsfamilie, allein in dieser Forst. Da sie dem Gutsherrn, welcher zu Ahlbershausen einen Forstaufseher lohnte und hielt, nichts einbrachte, so hat er Verzicht geleistet. Der Wald ist anno 1863 zur Gemeindeforst geworden.

### Fünfte Genossenschaft.

I. Ein Herrenholz fehlt.

II. Interessentenforst.

Im Espolder Holze sind die unbespannten Bauern des Dorfes Espol zu Feuerholz, Mast und Weide berechtigt gewesen. Die Holzung ist getheilt worden.

### Berechtigungen in den Interessentenforsten überhaupt.

Seitens der Domanial-Forstbehörde ist der Holzüberschuss genutzt, Holz und Rinde an Nichtberechtigte verkauft und eine Menge Brennholz zu Gunsten der herrschaftlichen Hütten verkohlt worden. Dieser Behörde kommen auch sämmtliche Gegenleistungen der Forstinteressenten zu.

Die Stadt Uslar erhält Bauholz für die Bürgerhäuser, auch ein gewisses Quantum Brennholz zur Vertheilung nach Bedarf auf die

[1]) Havemann, II, S. 25. [2]) Büsching, Th. III, B. III, S. 2688.

einzelnen Brauhäuser. Vom Eichen-Bauholze, wie von einigen Nutzholz-Sortimenten, welches alles nach Bedarf resp. nach Erträglichkeit der Forst abgegeben wird, müssen sämmtliche Interessenten der Cammer Forstzins, Accidenz und Fisci-Gebühren entrichten. Unter Forstzins wird der von der königlichen Forstverwaltung arbitrirte Localwerth früherer Zeiten verstanden, dessen Erhöhung unterblieben ist. Ihn zahlten Nichtinteressenten ebenso wie Interessenten, soweit als diese nicht freie Berechtigung genossen. Accidenz heisst die frühere Holzanweisungs-Gebühr der königlichen Forstbeamten. Cammer- und Amtsfisci-Gebühren empfangen genannte Behörden; in älterer Zeit die einzelnen sportelberechtigten Räthe und Beamten. Fall- und Lager-Brennholz, grosse Windfälle ausgenommen, event. Brennholz vom Stamm [dies ist nachher fixirt] haben Stadtbürger und Bauern ursprünglich nach Bedarf frei, in unbeschränkter Menge zu fordern. Streulaub, wenigstens im Eichen-Hutwalde, haben Interessenten jährlich selbst entnommen. Im Buchwalde, ausserhalb der Verjüngungs-Schläge, durfte nur mit Erlaubniss der Forstbehörde Streu gesammelt werden. Erst auf der „Forstbereitung" von 1775 kam die Schädlichkeit dieser Nutzung zur Sprache; sie wurde daher für den ganzen hannöverschen Solling eingeschränkt und unter Controle gestellt. Von einem „Recht" war nicht die Rede.

Interessenten sind auch im Besitz freier Hornvieh-Hut- und Weiderechte. Schafweide, welche nur unter den lichten Eichen geübt werden darf, ist nicht frei. Mit Ausnahme des Schafmeisters zu Uslar müssen alle Schafmeister die zu der Amtsschäferei benöthigten Hilten machen, auch die Amtsschafe beschneiden. An das Amt gehören die Schäfereien zu Ahlbershausen, Allershausen und Delliehausen, während die zu Sohlingen dem von Mansberg zu Meinbrechtsen zukommt, welcher sie der Gemeinde verpachtet hat. Mit Ausnahme von Verliehausen und Reckliehausen müssen die Schäfereien an das Amt dicke Milch, Hörte und Hotten, einige ausserdem auch Schäfereigeld, alle aber einen Trifthammel und ein Triftlamm in der Wolle geben. Auch Schnittschafe, welche allerdings wenig Werth haben, sind dem Amte Uslar zu leisten [1]).

Interessenten der zuerst aufgeführten 3 Genossenschaften zusammen genommen betheiligen sich an der Mast und gehören als Mast-Interessenten unter einen Baum, gegen Leistung von 1 resp. $^1/_2$ Himpten Hafer für jedes eingetriebene Schwein. Von der Stadt Uslar wird die Mast frei genutzt.

Eichheister haben jährlich zu pflanzen: der Ackermann 6, der halbe Ackermann 3 und der Kötner 2 Stück. An deren Stelle sind auch wohl, nach Uebereinkunft, eine bestimmte Anzahl Wald-

[1]) Amts-Saalbuch; Forstbereitungs-Protokoll von 1737, S. 88.

arbeitstage getreten, während das Pflanzgeschäft selbst durch Tagelöhner besorgt wurde.

Gutsherr in allen Dörfern des Amts, bis auf Ahlbershausen, Verliehausen und [zwei Höfe ausgenommen] Sohlingen, wo es nur Junkernhöfe giebt, ist der Inhaber des Hauses Uslar, d. h. der Landesherr. — Einzelne Adels-Geschlechter sind verschwunden [von Reckliehausen etc.]. Andere haben ihre Edelhöfe ausserhalb des Amtsbezirks resp. der Holzgenossenschaft gehabt und die innerhalb des Amts empfangenen Grundstücke durchweg an Hörige gegeben, welche sich daselbst anbauten. Sämmtliche Bauerhöfe, gleichviel ob mit Herren- oder Junkerbauern besetzt, sind nach dem Meierrange, bis auf das bereits besprochene Dorf Ahlbershausen, in den bezüglichen Holzwaren gleichmässig berechtigt. Ein Unterschied in Leistung und Gegenleistung findet nicht statt [1]).

Die Herrenbauern, auf der Länderei des Inhabers vom Hause Uslar angesiedelt, dienen diesem ungemessen, während die Junkernbauern ausser dem Hausinhaber auch dem Adel, dem sie ihr Land wie ihre Höfe verdanken, dienst- und zinspflichtig sind. Das ist s. g. Herrendienst. Ein Meiergut in Solingen heisst die „Forsthufe"; der Meier giebt dem Amte davon jährlich 18 gl.

Unter dem Gesindelohn figurirte um 1590 der Amtmann mit jährlich 46 fl., der Amtschreiber mit 11 fl. und zwei Holzförster mit je 5 fl.

Um 1618 fungirte dort ein Drost.

Es stand die Amt Uslarsche Forst um 1735 unter einem Reitenden Förster zu Uslar und dem Förster zu Delliehausen.

## Amt Moringen.

Dem Moringau resp. der Go Trögen [ol. Stroth] scheint das Amt Moringen mit seinen 11 Dörfern zu entsprechen. Um 1586 gab es an Wüstungen: Schenneberg, Sevensen, Warkterode, Reddessen und Dentissen. Es sind dies ausgegangene Dörfer, deren Einwohner nach Moringen verzogen sind. Leute in Moringen zahlten wenigstens die Landabgaben weiter. Die jetzigen Ortschaften heissen: Oberndorf, Schnedinghausen, Berwardshausen, Behrensen, Thüdinghausen, Blankenhagen, Trögen [zerfällt in „Stroht" und „Evensen"], Nienhagen, Ohlenrode, Lutterbeck und Fredelsloh. In Fredelsloh ist 1137 vom Erzbischofe Adalbert von Mainz ein Kloster gestiftet [2]). „Witgenhausen" heisst die dortige Klosterforst.

Gerichtsherr „zu der Strud" war um 1401 Heinrich von Homburg [3]).

---

[1]) Forstregister 1783 bis 1784. [2]) Koken, S. 167. [3]) Sudendorf, IX, 160.

Ein anderer Gerichtsplatz war über dem Pfingstanger „auf der Lütjen Böken“ oder „bei den Buchen vor den 7 Richtern“ oder „up der Böken vor de seven“ bei der Stadt Moringen. Dieses Gericht wurde seines Ansehns wegen auch von Auswärtigen angesprochen. Es ist zu Ende des 15. Jahrhunderts in Abgang gekommen. Nur das „Echte Ding“ auf dem Rathhause [Wrogen-Gericht etc.] ist geblieben; der Fürst erhielt davon den dritten Pfennig. Ein Landgericht, noch im 16. Jahrhundert im Gebrauch [Landgerichtsbrüche und Brüche ausserhalb Landgerichts], wurde im 13. Jahrhundert vor dem Hause Moringen von dem Vogte zu Moringen gehalten. Es scheint ein Rügegericht gewesen zu sein. Der Vogt erhielt laut Urkunde von 1266 vom Kloster Höckelheim sein Vogtrecht mit 16 northeimschen Schillingen so oft, als dies Gericht stattfand. Auch bezog der Vogt die Rügen oder Bruchstrafen [1])

Mittelpunkt des Amtsbezirks ist das auf einer alten curtis regia errichtete fürstliche Haus oder Schloss, nachher Amthaus, wo verschiedene Landesherren ab und zu sich aufhielten. Herzog Otto puer stellte 1242 auf dem „Steinhause“ zu Moringen eine das Kloster Höckelheim betreffende Urkunde aus.

Um dieses Schloss ist die schon 1147, richtiger 1262 bekannte Stadt entstanden, welche von dem durchfliessenden Bache Mor den Namen trägt. Es hat eine adlige Familie von Moringen [1280] gegeben [2]). Auch befinden sich in der Stadt zwei Rittergüter. Moringen gehört zu den northeimschen Alloden, welche Herzog Heinrich der Stolze, † 1139, erworben hat. Bei der Ländertheilung von 1279 erhielt Herzog Albrecht II. halb Moringen. Um 1363 waren die von Rosdorf und von Hardenberg an diesem Schlosse betheiligt. Am 24. August 1377 belehnte der Landgraf von Hessen den Conrad von Asche mit der Freiheit über 9 Hufen Land in der [Feld?] Mark zu Moringen, über seinen Sattelhof in Oberendorf und 13 Koten mit Zehnten, Mühlenstelle etc. [3]). Es kommt diese Familie seit 1123 vor; sie ist anno 1576 im Mannesstamme erloschen. Um 1380 gehörte Moringen zum Herzogthume Göttingen. Herzog Otto hat die Kordewan mit einem Sattelhofe in Moringen belehnt.

Am Ende des 15. Jahrhunderts war das Amt Moringen vom Herzoge von Braunschweig dem Grafen Heinrich von Schwarzburg verpfändet [4]). Amtmänner oder Vögte, zum Theil von den Pfandsassen angestellt und unterhalten, gab es hier mindestens seit 1266 [5]). Damals fungirte hier ein Amtmann und ein Vogt. Deth-

---

[1]) Joachim Meier, S. 209. 211. [2]) von Spilcker, S. 177. [3]) Sudendorf, III. 115; V, 114. [4]) Wenck, II, 2. Abth., S. 811. 835. [5]) Domeier, Geschichte von Moringen, S. 59. 60. 145. 146. 154.

mar von Adelebsen war Herzog Erichs des Aelteren Rath und Landdrost zu Moringen um 1499 [1]). Dann traten Drosten auf [1503]. Hiernach wieder Amtmänner. Beide wechselten ab. Seit 1584 waren die Amtmänner Untergebene der Oberamtmänner. An Gesindelohn gab es anno 1586 für den Amtmann 54 fl. — gl., Obervogt 19 fl. 4 gl., Untervogt 9 fl. 12 gl., Amtschreiber 14 fl., Förster zu Fredelsloh 6 fl. Drost von Wobersnau, 1605 bis 1620, zugleich Landdrost zwischen Deister und Leine, hatte in Moringen der Reihe nach 5 Amtmänner unter sich. Dann folgte eine Reihe selbständiger Amtmänner. Ein Ober-Hauptmann kam 1669. Im 18. Jahrhundert fungirten neben den Amtmännern, als zweite Beamte, Amtschreiber.

Früher ist der Amtshaushalt von den Beamten administrirt oder an diese oder andere Gläubiger versetzt; seit 1667 hat Verpachtung stattgefunden.

Für die königlichen Forsten gab es einen Förster und Eichenbinder.

In Forstzins, Accidenz und wahren Werth zerfiel die Holztaxe. Ein Cubicfuss Eichen-Bohlenholz kostete 1 gl. Forstzins, 2 Pfennig Accidenz und 2 gl. wahren Werth. Ebenso ein Klafter Buchen-Kluftholz, 6 Fuss Cubic, 1 rthlr. 2 gl. und 2 rthlr.; ein Klafter Buchen-Flossholz, 4 Fuss lang, 6 Fuss hoch, 7 Fuss breit, 12 gl., 1 gl., 3 rthlr. 18 gl.

Durchforstungsholz hiess Plenterholz.

Am 4. und 5. Juli 1587 sind die Amtsforsten vermessen. Danach enthielten

| | | | |
|---|---|---|---|
| die Dicklinge | 2012 Morgen | 40 | Quadrat-Ruthen, |
| der Hagenberg | 174 „ | 2 | „ |
| zusammen | 2186 Morgen | 42 | Quadrat-Ruthen. |

Nach der Vermessung von 1756 enthalten

### I. die herrschaftlichen Forsten.

1. Die Dicklinge und der Casselsberg 2308 Morgen 62 Quadrat-Ruthen. Sie waren um 1587 mit Eichen- und Buchen-Oberholze bestanden. Die Eiche herrschte vor. Das Unterholz bildeten Hainbuchen, Buchen und Haseln. Ihr Bestand war um 1751 zu $^3/_4$ Buchen-Baumholz mit einzelnen Eichen und wenigen Hainbuchen; zu $^1/_4$ lichtes Eichen-Baumholz mit wenigen Buchen melirt. Ein Theil der Dicklinge liegt seit 1788 im Zuschlage. Es ist nachgehauen und wird mit der „Luftung“ des jungen Schlages fortgefahren. Ein anderer Strich ist als „Dunkel-Hay“ angehauen.

[1]) Joachim Meier, S. 211.

Diese Zuschläge gelangen vortrefflich und gab es viel jungen „Aufschlag“. Ein 1806 angelegter Zuschlag hatte auch viel Aufschlag; er ist vergrössert und 1813 als „Vorbereitungsschlag“ gestellt. Eichen-Zuschläge sind durch Gräben geschützt, deren Aufwurf mit Hainbuchen-Hecken bepflanzt worden.

Nadelholz ist 1801 und 1806 angebaut.

In Vollmastzeiten konnten 200 Stück Schweine gefeistet werden.

Von der Domaine Moringen, dem Kloster Fredelsloh und den Dörfern Nienhagen und Fredelsloh wurde das Weiderecht ausgeübt.

Nach einem Vertrage vom 16. November 1790 erhielt die Gemeinde Fredelsloh die Poll-Abfälle von dem herrschaftsseitig gefällten Holze und hatte Anspruch auf 25 Klafter Knüppelholz, wenn Poll- und Windfallholz im Jahre soviel nicht ausmachten. Gehauen wurde jährlich ein Abgabesatz von 500 Klaftern.

Für ihre Holzbezüge leistete die Gemeinde das bisherige Accidenz, hatte auch an Forstdiensten durch jeden Einwohner jährlich einen, durch jeden Töpfer jährlich zwei Pflicht-Diensttage zu thun. Ihre Nutzung war wöchentlich an drei Holztage gebunden.

Den Töpfern in der Gemeinde Fredelsloh, welche im Jahre 1586—1587 für Lagerholz aus der Dicklinge 10 fl. 16 gl. dem Amte bezahlt haben, wurde zu ihrem Handwerk abständiges Eichen-Pollbrennholz etc. forstzinsfrei verabfolgt.

Dafür, dass der Schulze die zeitige Reinigung der Haye bis Ende April besorgte, bezog er neben seinem Reiheholze 3 Klafter Eichen-Abfall- oder Buchenholz.

2. Der Hagenberg vor Moringen, welcher rund um die Feldmark läuft, enthält nach der Vermessung des Reitenden Försters Kyhm zu Reinhausen, 240 Morgen, und ist privativ herrschaftlich. Um 1587 deckten ihn junge Eichen- und Buchen-Mastbäume. Die Eiche herrschte vor. Unterholz von Hainbuchen und Buchen gab es wenig. Seit dem vorigen Jahrhundert ist der Berg nur mit Eichen bestanden. Deren natürliche Verjüngung durch Samenbäume ist 1781, 1792 und 1805 eingetreten.

Vollmast-Anschlag 50 Stück.

Es verdient Erwähnung, dass um 1586 zur Landverbesserung Mergel verwandt ist. Diese Forstnutzung wurde morgenweise mit 6 gl. berechnet.

### II. Interessentenforsten.

Gemeine Holzungen giebt es nicht im Amte. — Neun moringer Amtsdörfer resp. deren Bauern sind aber Forstinteressenten in den Aemtern Hardegsen und Lauenberg. Von der lauenberger Interessentenforst ist nun anno 1777 ein entsprechender Anschnitt an das Amt Moringen erfolgt. Es tritt also der vielleicht einzig

dastehende Fall ein, dass die Interessenten des Morungau's theils im Sülberggau, theils im Leinegau berechtigt sind, so dass man hiernach annehmen muss, die Holzgenossenschaften hätten früher bestanden als Gaue und Goe. Es können aber auch die Lauenberger Holzgenossen im Amte Lauenberg gewohnt haben und hereingekommen sein.

An das Amt Moringen, womit das Amt Hardegsen am 8. Juli 1820 vereinigt worden, wird der Hand- und Spann-Herrendienst dieser Dörfer geleistet; er ist also von der Holzgenossenschaft unabhängig. An Dienstgeld wurden nur 2 fl. geleistet. Die Bauern in Trögen, Lutterbeck und ein Theil von Fredelsloh dienen nicht.

### III. Stadtforsten.

Zur Stadt Moringen und Oberndorf gehört ein Wald, welcher den Ahlsburg-Rücken und dessen Südhang umfasst. Unterbenennungen sind: Ahlsburg, Iberg, Gr. und Kl. Kotenstein, Böllenberg, zusammen 3125 Morgen 50 Quadrat-Ruthen nach der Vermessung vom Monat April 1793. Er besteht aus Eichen-, Buchen- und Weichholz, und wird als Schlagholz betrieben. Daraus ist Mittelwald, jetzt Hochwald geworden.

Das Amt, welches mit 50 Schafen darin hütet, empfängt jährlich 10 Klafter Brennholz als Beamten-Accidenz resp. jährlich 5 Holzportionen nach Massgabe des Forstbetriebes aus der Stadtforst.

### IV. Landgemeindeforsten.

Fredelsloh.

Der Sand, der Kl. Ahrenberg, der Strang, an der Ahlsburg, Störteberg, zusammen 776 Morgen Eichwaldungen.

Oldenrode.

Hainholz an der Weper, etwa 100 Morgen Buchen.

Nienhagen.

Moosberg an der Weper, etwa 15 Morgen Buchen.

Blankenhagen.

Blankenhägener Busch an der Weper, etwa 30 Morgen Buchen.

Trögen sammt Evensen und Stroot.

Der Heiligen-Hay, etwa 100 Morgen, wenige Eichen und Buchen, meist Blösse, ist in Privatholztheile zerlegt.

### V. Klosterforsten.

Dem Kloster Höckelheim gehören die Eichwaldungen: Tiefes Thal, Salzberg und Nonnenbusch, zusammen 380 Morgen [1]).

[1]) Forstregister des Amts Moringen von 1816 bis 1817.

## Besitzungen der Grafen von Dassel.

Von ihrem Schlosse zu Dassel [Dassila, Dassalo, villa Dassila kommt 854 und 877 urkundlich vor, sie ist anno 1315 zur Stadt erhoben] herrschten mindestens seit 1113 die gleichnamigen Grafen über einen Theil des Sülberggaus, des Morungaus bis an den Morbach und über die nördliche Hälfte des Sollinger Waldes. Ihre Besitzungen erstreckten sich, wie wir schon wissen, aber auch über die Gegend von Hofgeismar, Zierenberg und Grebenstein am linken Weserufer [1]).

### Herrschaft Lauenberg.

Eine Dasselsche Besitzung war vermuthlich das Gericht Lauenberg. Herzog Heinrich der Stolze, † 1139, welcher unter den ererbten northeimschen Alloden auch Lauenberg empfangen hatte, soll diese Herrschaft als verwirktes Lehn eingezogen haben. Vom Herzoge Heinrich dem Löwen soll anno 1162 die Wiederbelehnung der Grafen von Dassel erfolgt sein. Was an dieser Erzählung wahr oder unwahr ist, weiss man bis jetzt nicht. Urkundliche Besitzer von Lauenberg sind die Grafen von Dassel nicht [2]). Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben sie den Lauenberg ganz bestimmt nicht mehr gehabt. Das Schloss wird etwa 1250 an Braunschweig zurückgefallen sein; in der Ländertheilung von 1279 kam es an den Herzog Albrecht II. oder den Feisten. Um 1405 wurden Streitigkeiten über das Eigenthum dieser unmittelbar an der grubenhagenschen Gränze belegenen Burg zwischen Herzog Erich I. von Grubenhagen und Otto von Göttingen beigelegt. Herzog Otto der Einäugige, † 1463, nachdem er Grundstücke hinzugekauft, machte das Schloss zum Gerichtssitz. In der Stiftsfehde um 1519 sass der Junker von Helversen als Bewahrer auf der Burg [3]).

Ueber die Pertinenzien derselben scheinen Meinungsverschiedenheiten bestanden zu haben. Als Simon, der letzte Graf von Dassel, anno 1310 das ihm noch gebliebene Besitzthum dem Bischofe von Hildesheim verkaufte, führte er als zum Hause Hunnesrück gehörig die Dörfer Relliehausen, Hilwartshausen, Seelze oder Selessen, Deitersen und Wellersen [„Wolderikessen"] auf. — Deitersen wurde vielleicht von der Herrschaft Lüthorst beansprucht, Wellersen von Grubenhagen, wohin es auch verlegt ist, und mindestens seit 1569 gehört [4]); die übrigen Dörfer vom Inhaber von Lauenberg. In der That scheint der Bischof nur Deitersen und halb Hilwartshausen erhalten zu haben.

---

[1]) Max, I, S. 24. 38; Koken, S. 146. [2]) Koken, S. 165. 166. 171. 173. [3]) Max, l. c. I, S. 26. 266. [4]) Derselbe, II, S. 339.

Herzog Otto der Milde zu Göttingen hat den Grubo von dem Grubenhagen im Jahre 1318 beliehen mit dem Dorfe Grimmelighevelt sammt Zehnten, Vogtei und allem Recht, mit den Dörfern Northagen und Rodenwater[1]). Den Zehnten zu Northagen und das Dorf Oedekenhusen oder Oekenhusen [jetzt Wüstung bei Dassel] besassen die Gruben bis 1296 als Dasselsches Lehn; die Vogtei zu Detenissen 1310 als mindensches Lehn[2]).

Dem Gericht „tom Lewenberge", wie es anno 1405 genannt wird, werden ausser dem Schlosse Lauenberg [oder auch Lauenburg] folgende Ortschaften zuzuzählen sein: Grasborn, Grimmerfeld [„Grymmyngefeld"]. Von beiden ist nichts weiter übrig geblieben, als die Kirchenruinen. Dietnissen unter dem Iberge lag am Diessebache bei Lauenberg. Rodenwater, Northagen, Klein-Northagen, Dietnissen und Grimmerfeld standen meist unter ererbter Gutsherrlichkeit der Herren von Grube und wurden durch die Diesse vom Fürstenthume Grubenhagen abgeschieden. Hans Grube von dem Grubenhagen, der letzte dieses Burgmannsgeschlechts, hat am 20. Juli 1388 sein ganzes väterliches Erbe, namentlich seinen Antheil [3/4] am Dorfe Dietnissen, sowie die Dörfer Rodenwater, Northagen und Kl.-Northagen mit Zubehör seinem anno 1318 an die Stelle der Grafen von Dassel getretenen Lehnsherren, dem Herzoge Otto dem Quaden zu Göttingen, verkauft[3]). Sie sind aber sämmtlich nicht mehr vorhanden. Zum Gericht Lauenberg gehörten ferner das bis auf das Forsthaus Seelzerthurm verschwundene Dorf Seelze, ferner Rudolfshagen, Bugenhausen, Repke, Limbeck, Hissingehausen, Edelershausen [Tönnieshof?] und Evenshausen[4]). Auch alle diese sind nicht mehr; sie werden wie jene vom hussitischen Heere anno 1447 meist zerstört sein. Ihre Bewohner sollen sich zum Theil unter dem Schlosse Lauenberg angebaut und das Dorf Lauenberg gebildet haben. Dieses besteht noch jetzt, während die Burg zusammengesunken ist[5]).

Heutige Ortschaften des alten Gerichtsbezirk Lauenberg sind noch Hilwartshausen [„Hildeloveshusen", „Hildolfishusen"] mit dem Forsthause, Relliehausen [„Reylingehusen"] und Hoppensen. Etwa um 1327 hat der Ritter Thilo von Oldendorp seine Wohnung zu Hildolueshusen [Hilwartshausen] an den Inhaber des Gerichts Hunnesrück, den Bischof Otto von Hildesheim, verkauft. Der Bischof durfte die Wohnung befestigen und Burgmannen darauf setzen; Verkäufer wollte aber für seine Lebenszeit dort wohnen.

---

[1]) Sudendorf, Urk. I, S. 303. [2]) Max, I, S. 26. [3]) Sudendorf, X, 280; Max, I, S. 266. [4]) Max, l. c. I, S. 532; II, S. 354. [5]) Sudendorf, VI, 240; Harland, l. c. S. 62.

Vielleicht hat dieser Kauf zur Stärkung der hildesheimschen Ansprüche auf die Hälfte des Dorfes Hilwartshausen beigetragen [1]).

Zum Amte Lauenberg gehören die Kleine und die Grosse Lauenberger Forst.

### *I. Kleine Lauenberger Forst.*

Diese Waldung ist im Jahre 1679 dem Amte Uslar beigelegt. Ebenso die Ortschaften Neuhaus und Silberborn. Ihr Flächeninhalt beläuft sich auf 13106 Morgen Hägehölzer und 11278 Morgen Interessentenforsten, also zusammen 24384 Morgen à 120 Quadrat-Ruthen.

#### A. Gehägeberge.

##### *a. Völlig privativ.*

1. Thüneken-Born-Strang.
2. Dasselscher Mittelberg.
3. Schullermann.

##### *b. Mit Weiderechten behaftet.*

4. Kleiner Lauenberg.
5. Gräfingsberg.
6. Gräfings-Strang.
7. Bärenkopf.
8. Moosberg, 1577 Fuss hoch, der höchste der Sollingsberge.
9. Ochsenstallsberg, Weidehorst, Schiefe Halbe, Diebesbusch und Lummersgrund.
10. Gr. und Kl. Steinberg.

#### B. Interessentenforsten.

Grosser Lauenberg, Dörmker Strang, Harlingsstrang, Kl. und Gr. Harlingskopf, Dreiberg, Kl. und Gr. Uslarscher Mittelberg, Eichen-Wasserstrang, Hahnebreite und Hagelbuche, Schiefe Halbe oder Ohschnipper Lieth, Windbrakenberg, Schmalzgrube und Hülsebruch, Wolfstrang etc., Heybrokshügel und Vogtei, Ithalsberg etc.

Interessenten sind zu Fallbrennholz event. zu Brennholz vom Stamme berechtigt. Diese Nutzung ist frei. Für Bau- und Nutzholz haben sie aber Forstzins zu zahlen. Zur Mast berechtigte geben vom Schlachtschwein 2, vom Vasel- 1 Himpten Hafer. Im Jahre 1634 haben getrieben:

---

[1]) Max, II, S. 373.

| Schweine | | Ortschaften | Hafer | |
|---|---|---|---|---|
| Speck- | Fasel- | | Malter | Hptn. |
| 36 | 161 | . . . . . Lauenberg . . . . . | 30 | 5 |
| 6 | 33 | . . . . Hilwartshausen . . . . | 7 | 3 |
| 76 | — | . . . . Markt-Oldendorf . . . . | 26 | — |
| 49 | — | . . . . . Oldendorf . . . . . | 16 | — |
| 18 | — | . . . . . Holtensen . . . . . | 6 | — |
| — | 16 | . . . Tönnies Wicken . . . | 3 | — |
| 50 | — | Georg Jeremias von Dassel auf . . . . . Hoppensen . . . . . | 16 | 4 |
| 237 | 212 | . . . . . Summa . . . . . | 114 | 2 |

Dazu kamen aus dem Amte Nienover von Schönhagen 72 Speck- und 48 Faselschweine für 32 Malter, von Cammerborn 23 Speck- und 9 Faselschweine für 9 Malter 1 Himpten; aus dem Amte Uslar von Sohlingen 24 Speck- und 117 Faselschweine für 27 Malter 3 Himpten, von Eschershausen 26 Speck- und 76 Faselschweine für 21 Malter 2 Himpten und von Vahle 34 Speck- und 53 Faselschweine für 20 Malter 1 Himpten. Summa 179 Speck-, 303 Faselschweine und 110 Malter 1 Himpten [1]).

Von den Holzungen der ersten Genossenschaft des Amts Uslar wird die Kleine Lauenberger Forst durch einen Knickgraben abgeschieden, welcher an der Kohlhaide unter den s. g. Wüsten Wiesen beginnt und an der an der Ahle belegenen Knickwiese vor dem Amtsbezirk Nienover endigt. Schon seit längerer Zeit wird jene erste Genossenschaftsforst mit der Kleinen Lauenberger Forst zusammen als ein Ganzes betrachtet. Gleiche Interessenten und gleiche Rechte haben beide; aber etwas verschieden sind die Pflichten. Bei voller Mast erfolgt in der Uslarschen Forst vom Schlachtschwein 1 Himpten, vom Faselschwein $^1/_2$ Himpten Hafer; in der Kleinen Lauenberger Forst erfolgen 2 resp. 1 Himpten Hafer. Die Anweise-Gebühren von einer Bauholz-Eiche betrugen in den Aemtern Lauenförde, Nienover, Hardegsen, Erichsburg und in der Uslarschen Forst 12 mgl.; in der Kleinen Lauenberger Forst aber 16 mgl.

Dessenungeachtet trat Verschmelzung ein, weil der Reitende Förster zum Knobben, welcher die Kleine Lauenberger Forst zu verwalten hatte, das Revier des Reitenden Försters zu Uslar durchreiten musste. Daher sind jenem die Forstorte Knobben, Glaseberg, Hennekenberg etc. mit beigelegt und ist aus beiden Bezirken

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13. 101.

einer geworden [1]). Für die Kleine Lauenberger Forst fungirten um 1735 ein Reitender Förster, ein Zeugschneider und ein Förster zu Neuhaus.

Einschliesslich der Klein-Lauenberger Forst umfassen die in den Jahren 1779 bis 1783 vermessenen Uslarschen Amtsforsten 14 982 Morgen Hägehölzer und 22 702 Morgen Genossenschaftsforsten, zusammen rund 37 684 Morgen.

### *II. Grosse Lauenberger Forst.*

#### A. Gehägeberge.

##### *a. Völlig privativ.*

1. Die Platte mit dem Koppelsberge [früher wol der Grosse und Kleine Calenberg genannt] bis an die Gränzen des Fredelsloher Klosterholzes resp. bis an die Fredelsloher Teiche.
2. Die Lehmse [früher Lemensolyng].
3. Rolfferberg.
4. Grubenberg zwischen Seelzerthurm und Hilwartshausen, 203 Morgen. Ist von der Forst-, nachher von der Domainen-Verwaltung benutzt, dann, soweit als thunlich, zu Ackerland parzellirt. Der hierzu nicht geeignete Theil ist mit der Süd- und Westseite des Scharfenberges, welcher bis dahin zur Domaine Relliehausen gehörte, der Forstverwaltung zurückgegeben.
5. Streitholz, 13 Morgen, ein Hang des Altenberges, war mit Hildesheim streitig und wurde für das Amt Hunnesrück beansprucht.
6. Landwehr, 14 Morgen.

##### *b. Mit Weiderechten behaftet.*

7. Hennemannsberg.
8. Eichenfast.
9. Hennekenberg.
10. Ohrenberg.
11. Birkenberg.
12. Kreuzgrund.
13. Unter der Lindruthe.
14. Breitfast [2]). Hier befindet sich die „Klötzburg“ oberhalb des Schöneberges. In ihr entspringt die Diesse. In der Nähe liegen die Kirchenruinen von Grasborn und Grimmerfeld.
15. Speerberg und Gehren, 2652 Morgen.
16. Breitfast und Traupenholz, 916 Morgen.

---

[1]) Sollinger Forstbereitungs-Protokoll von 1737, S. 136. 445.
[2]) I. Gr. Lauenbergsches Forstregister von 1786 bis 1787 und 1792 bis 1793.

17. Limkerstrang, 650 Morgen.

18. Limkerfeld, 90 Morgen. Grossentheils zum Wiesenbau umgeschaffen.

19. Lindruthe, 372 Morgen.

20. Schlüters Gehay und Horst, 549 Morgen.

21. Sandhügel und Teufelsmoor, Kochs Gehay, Rolfshagen und Strang, 1090 Morgen.

22. Haide, 561 Morgen.

23. Pfaffenholz, 53 Morgen. Darin ist der Pfarre zu Lauenberg Holz- und Mastberechtigung eingeräumt.

24. Hackeberg, 59 Morgen.

25. Gr. Gehrenberg und

26. Kl. Gehrenberg, zusammen 780 Morgen.

27. Hohe Worth, 50 Morgen.

28. Streitkopf, 48 Morgen [1]).

Unter diesen Forstorten hat Herzog Otto zu Göttingen am 20. Juli 1388 von Hans Grube von Grubenhagen folgende angekauft: die Platte mit dem Gr. und Kl. Calenberge, den Lemensolyng und den Grubenberg, welcher bis an den Ahlkenberg an die Gränze des Grabens reicht. Ferner hat dieser Herzog das Recht derer von Grube am Birkenberge und Ohrenberge bis an die Gränze der Holzung zum Grubenhagen und Fredelsloh käuflich erworben. Diese beiden Berge sollen Plessisches Lehn der Herren von Seelze gewesen, und nach deren Aussterben an die Gruben gekommen sein. Unter den Kaufgegenständen werden noch die Dorrelieth [Lieth], das Bruch, woran das Schloss Lewenberg liegt, bis an die hildolfishusische [Hilwartshäuser] Holzung, und der Petersberg bis an den zur Linden aufgehenden Weg genannt [2]). Den Mühlenberg, soweit er zu Dietnissen gehört, und bis an die Gränze des Holzes, welches „Sundern" heisst, mit der Mühle, Höfen, Land etc. haben die Gruben anno 1383 dem Augustinerkloster in Eimbeck und dieses anno 1399 dem Herzoge Otto dem Einäugigen für 40 Mark löthigen Silbers verkauft [3]).

### B. Interessenten-Forsten.

Von der Cammer, welcher alle Gegenleistungen der Forstinteressenten zufliessen, ist denselben Bau- und Nutzholz gegen Zahlung von Forstzins verabfolgt. Sie nutzt das bessere Brennholz zur herrschaftlichen Flösse, das schlechte zu Salzwasen für Sülbeck und Salzderhelden oder als Kohlholz für die Eisenhütten in Uslar und Dassel. Von der Forstbereitungs-Commission von 1735 wurde da-

[1]) II. Gr. Lauenberger Forstregister von 1805 bis 1806. [2]) Sudendorf, VI, 420. [3]) Derselbe, VIII, 364.

für gehalten, dass in den nächsten 20 Jahren für die Flösse nach Hannover etwa 20 000 Klafter à 216 Cubikfuss, für die Uslarschen Eisenhütten 12 959 Klafter, das Sülbecker Salzwerk 5000 Klafter und zu den Harzer Silber- und Eisenhütten 3200 Klafter unbedenklich abgegeben werden könnten.

Committirte von 1737 meinten, dass noch mehr Holz zu vorstehendem Behuf abkömmlich sein würde [1]).

Der Cammer gehören auch Lohborke und Steine.

Wir unterscheiden 4 Holzwaren, in denen die Amtsunterthanen das Wegebesserungsholz forstzins- und accidenzfrei erhalten [2]).

*Erste Genossenschaft.*

1. Streitrott, 274 Morgen.
2. Hakenberg, 480 Morgen, und Kuckuck, 274 Morgen.
3. Schönenberg, 69 Morgen.
4. Heerdebreite, 82 Morgen.
5. Brünerberg.
6. Brünin.

Im Winter 1773 ist hier Holz zur herrschaftlichen Brennholzflösse und Köhlerei gehauen.

Zu Bau- und Nutzholz gegen Forstzins wie zu nothdürftigem freien Feuerholze und zur Mast sind 6 moringensche Amtsdörfer, nämlich Nienhagen, Ohlenrode, Lutterbeck, Behrensen, Schnedinghausen, Berwartshausen und das von Hardenbergsche Gerichtsdorf Hillerse berechtigt. Nach dem Vergleich vom 3. October 1752 wird kein Accidenzgeld für dies Brennholz gegeben. Berechtigte müssen aber für jedes in die Mast getriebene grosse Schwein 18 Mariengroschen, für kleine Schweine 9 Mgl. Mastgeld der Amtskasse geben. Genannte Dörfer zahlen ein unständiges Forst-Accidenz und zwar Nienhagen und Ohlenrode, welche näher belegen, jährlich 9 Mgl., die übrigen resp. entfernteren Dörfer aber jährlich 12 Mgl. von jedem zu Holze fahrenden Spannwerk. Fünf Schulmeister lässt man frei passiren. Statt dieses Geldes erfolgten früher Roggen und Gerste.

Die sub 1 bis 4 genannten Forstorte mit den Borngrundsköpfen, 48 Morgen, zusammen 1227 Morgen sind im Jahre 1777 dem Amte Moringen beigelegt.

*Zweite Genossenschaft.*

7. Eisernstieg, wo 1791 die Cammer Floss- und Kohlholz hat hauen lassen.

---

[1]) Forstbereitungs-Protokoll von 1737, S. 355. [2]) I. Gross-Lauenbergsches Forstregister 1770—1771, S. 24.

8. Das Gasbornsche Bruch, welches anno 1788 zum Verkohlen für die Uslarsche Eisenhütte abgetrieben ist.

Zu nothdürftiger freier Feurung an schlechtem Fall- und Leseholze sind berechtigt

a. die adligen Güter Hoppensen, Amts Lauenberg, und Wellersen, Amts Rotenkirchen, gegen Zahlung eines ständigen Forstaccidenzes von jährlich je 4 Thaler. Wellersen, ein adliges Gericht, Gut und Dorf, gehörte früher zum Amte Hunnesrück, kam aber in unbekannter älterer Zeit nach Grubenhagen. Das Gut war theils Erbe, theils hildesheimsches Lehn; es kam 1639 durch Kauf an den Herrn von Dassel, welcher auch das Gut Hoppensen besass. Zu Hoppensen gehören etwa 250 Morgen Land und der Dornhagen, eine über das Amt Lauenberg hinausragende Holzung. An das adlige Gut Wellersen, dessen Besitzer gewechselt haben, hatten die Dorfbauern den Herrendienst zu leisten [1]).

Beide Güter beziehen ihr benöthigtes Brennholz unbestimmt; sie dürfen es aber nicht zum Bierbrauen oder Branntweinbrennen etc. verwenden [2]).

b. Der Flecken Markt-Oldendorf und das Dorf Oldendorf, Amts Hunnesrück, die Dörfer Holtensen und Hullersen, Amts Rotenkirchen.

Mit der Mast, ohne das Gut Wellersen, sind sie auch interessiert; haben aber bei voller Mast von jedem grossen Schwein 2 Himpten und vom kleinen 1 Himpten Masthafer dafür zu entrichten.

An ständigen Forstaccidenzien aus dieser Genossenschaft haben jährlich noch zu zahlen: der Prediger zu Hullersen, Amts Rotenkirchen, für jährlich 12 Klafter Deputatholz 2 Thaler, der Prediger zu Markt-Oldendorf, Amts Hunnesrück, für jährlich 16 Klafter 2 Thaler, und die 12 Anbauer zu Hoppensen wegen ihrer Feuerholzgerechtigkeit auch 2 Rthlr. Aeltere Stellwirthe dieses Dorfes, die s. g. Beerbten sind nicht berechtigt; sie haben Antheile am Holthuser Holze [3]). Unständige Forstaccidenzien haben jährlich zu leisten, statt 2 Himpten Hafer vom Spannwerk: 12 Mgl. die Berechtigten in Hullersen, Holtensen, Amts Rotenkirchen, Markt-Oldendorf, Amts Hunnesrück, und die Schiebkarren-Schieber [Unbespannte] daselbst je 6 Mgl.; statt 2 Himpten Gerste vom Spannwerk 18 Mgl. die Berechtigten in Oldendorf und Holtensen, Amts Hunnesrück und 1 Karrenschieber [also Unbespannter] in Oldendorf 6 Mgl. [4]). Diese Gegenleistung der Auswärtigen entspricht wahr-

---

[1]) Max, II, S. 339; Koken, S. 229 bis 231. [2]) Forstbereitungs-Protokoll von 1737, S. 353. [3]) Sudendorf, I, 197. Urkunde vom 1. April 1321. [4]) I. Gross-Lauenbergsches Forstregister 1784—1785, S. 50.

scheinlich dem vorzeitlichen wahren Holzwerthe; denn das grosse Klafter à 216 Cubikfuss Raum Brennholz kostete seit dem Jahre 1767 12 Mgl. Forstzins. Ein solches Klafter ist mit 4 Pferden aber nicht auf einmal abzufahren.

*Dritte Genossenschaft.*

9. Der Rückfurt, welchen Herzog Otto der Quade zu Göttingen am 20. Juli 1388 von Hans Grube vom Grubenhagen gekauft hat [1], und der Breiteborn. Am Rückfurt ist anno 1792—1793 Floss-, Salz- und Kohlholz für die Herrschaft gehauen.

10. Lichtewand, wo anno 1792 Flossholz und Salzholz für die Cammer gehauen ist.

11. Stabelsberg.

12. Burghals.

Berechtigte im Dorfe Lauenberg haben gegen Zahlung von Forstzins Bau- und Nutzholz, welches der Cammer gehört, empfangen. Mit nothdürftiger freier Feuerung in nicht besser zu verwendendem Fall- und Leseholze, sowie zur Mast sind die Interessenten in Lauenberg berechtigt. Bei Vollmast müssen sie aber vom grossen Schwein 9 Himpten, vom kleinen 1 Himpten Hafer, bei Halbmast etc. verhältnissmässig weniger der Landesherrschaft entrichten.

*Vierte Genossenschaft.*

13. Der Hengstrücken, 302 Morgen. Mit freier Feuerung an Fall- und Lagerholze ist hier das Dorf Hilwartshausen, hannoverschen Antheils, wie auch der Langesche Hof [Jägerhof] und die Papiermühle zu Relliehausen berechtigt. Das Bau- und Nutzholz müssen diese Interessenten verforstzinsen. Sie sind ferner zur Mast berechtigt gegen Entrichtung von 2 resp. 1 Himpten Hafer. Da dieser Forstort zur herrschaftlichen Brennholzflösse abgetrieben, übrigens verkohlt worden ist, so hat man den geschädigten Interessenten bei voller Mast für ihre Dehlzucht Schweine einen District in den Hägeholzern seit 1739 losgegeben [2].

Im Anfang der 1870er Jahre sind, soweit dies nicht schon früher geschehen, die Brennholzbezüge der Gr.-Lauenberger Interessenten fixirt worden. Wieviel Brennholz dieselben in alter Zeit jährlich genutzt haben, ist nicht bekannt. Im Winter 1770—1771, wo wegen hohen Schneefalls eine Brennholz-Anweisung auf dem Stamme erfolgte, und mit Ausnahme der ersten Genossenschaft auch ein Anweisegeld von 3 Mgl. pro Klafter à 216 Cubikfuss Raumgehalt der Amtskasse bezahlt werden musste, sind berechnet worden:

[1] Sudendorf, VI, 240. [2] II. Gr.-Lauenbergsches Forstregister von 1800 bis 1806.

| Amt Moringen. | Spann | Klafter à 216 Cubikfuss |
|---|---|---|
| Ohlenrode | $5^3/_4$ | 23 |
| Nienhagen | $10^3/_4$ | 44 |
| Lutterbeck | 17 | 34 |
| Behrensen | $10^1/_2$ | 21 |
| Schnedinghausen | 15 | 30 |
| Berwartshausen | 8 | 16 |
| Gericht Hardenberg. | | |
| Hillerse | $21^1/_2$ | 43 |
| Amt Rotenkirchen. | | |
| Holtensen (rotenkirchener Theil) | 8 | 16 |
| Hullersen | 17 | 34 |
| Amt Hunnesrück. | | |
| Oldendorf | $16^1/_2$ | 37 |
| Holtensen (hunnesrücker Theil) | 14 | 28 |
| Markt-Oldendorf | $24^1/_2$ | 48 |
| = | $168^1/_2$ | 374 |
| Dazu: | | |
| Gut Hoppensen | — | 30 |
| „ Wellersen | — | 20 |
| Dorf Lauenberg | — | 33 |
| Summa | — | 457 |

Man kann also unter „Spannwerk“ kein vierspänniges Fuder Brennholz verstanden haben. Dies geht auf schlechten Waldwegen und im nassen Holzzustande über 108 Cubikfuss Raumgehalt kaum hinaus. Zwei solcher Fuder machen ein Klafter à 216 Cubikfuss R.-G. — Hier aber wären bei Ohlenrode und Nienhagen 4 Klafter, bei den meisten übrigen 2 Klafter (à 216 Cubikfuss) auf ein Spannwerk gerechnet. Bei Oldendorf und Markt-Oldendorf ist Näheres nicht zu ersehen; vielleicht liegen Schreibfehler zum Grunde [1]).

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, dass alle Interessenten der Gr.-Lauenberger Forst nur zu Fall- und Lager-Brennholz event.

[1]) I. Gr.-Lauenb. Forstregister von 1770 bis 1771, S. 17. 18. 31. 32.

zu abständigem und unnutzbarem Stammholze berechtigt sind. Ehe letzteres angewiesen wird, sollen sie aber auch den Abschlag in den Kohl-, Flöss- oder Deputatholz- eventuell auch Washolz-Hayen zu ihrem Brennbedarf an den Holztagen abfahren und verwenden. Ob sie dies anerkannt haben, ist unbekannt. — Praktisch ausgeführt ist diese Vorschrift im ganzen Sollinge nicht. Man hat noch immer Stammholz angewiesen, obgleich der Fall- und Lagerholz-Vorrath noch nicht verbraucht worden [1]).

### Weiderechte.

In den Forstorten 1 und 2 mit Hornvieh ist Lauenberg und Delliehausen; in 3, 4, 5 und 6 Delliehausen und Dinkelhausen; in 7 bis 12 Lauenberg; in 13 Lauenberg und Hilwartshausen [hannöverschen Antheils] berechtigt. Ein ständiges Weidegeld [Forst-Accidenz] für privative und Interessentenforsten von je 2 Rthlr. zahlen in die Amtscasse die Dörfer Vahle, Dinkelhausen, Delliehausen, Fredelsloh und die Schäferei zu Lauenberg, zusammen 10 Thaler. Diese Alle gehören zu keiner Lauenberger Holzgenossenschaft. Ausser Mastzeiten und Morgens ist die herrschaftliche Schäferei zu Lauenberg an bestimmten Vorbergen und in den Erbholzungen zur Weide berechtigt. Mit Schweinen darf die Gemeinde Lauenberg in bestimmten Interessentenforst-Districten und Hägehölzern [Protokoll vom 3. Juli 1772] ausser Mastzeiten hüten. Auch der Gemeinde Delliehausen ist in einigen Forstorten die Schweinehude ausser Mastzeiten gestattet [Rescript vom 18. October 1773] [2]).

### Gegenleistungen.

Jeder Interessent der ersten Genossenschaft hat jährlich 3 Eichheister zu pflanzen und an den Eichenkämpen zu arbeiten. Diese Pflicht ruhet auf der Interessentenforst. Von den Mitgliedern der zweiten Genossenschaft, ohne die beiden adligen Güter, hat jeder jährlich 3 Eichheister in den Gehägehölzern zu pflanzen. Von den Interessenten der dritten Genossenschaft im Dorfe Lauenberg pflanzt der Meier jährlich 6, der Grosskötner 3 und der Halbkötner das eine Jahr 1, im andern Jahre 2 Eichheister in der betr. Interessentenforst. Ausserdem müssen die Genossen von 2 und 3 die Camp-Arbeiten in Interessenten- und Hägehölzern gemeinschaftlich verrichten.

Winter- und Sommer-Holzfuhren [Herrendienste] hatten die Amts Lauenberger Unterthanen dem Amte zu leisten. Sie zahlten

---

[1]) Forstbereitungs-Protokoll von 1737, S. 344; desgl. von 1775; Cammer-Rescript vom 28. März 1776. [2]) I. Gross-Lauenbergsches Forstregister 1792 bis 1793.

dafür Geld [je 20, 16, 10 und 8 Mattier]. Es findet sich ferner „Weggeld“ und „Waldforst“ von unfruchtbarem Holze berechnet. Es wurde dem Geldstock am Seelzer Thurme entnommen, und belief sich in einem Jahre auf 131 fl. 10 Mattier [1]).

Bis 1786 hat die Cammer keine Culturgelder ausgegeben [2]).

Alle Berechtigungen sind in den 1870er Jahren durch Fläche, meist durch Capitalzahlung abgefunden.

### Herrschaft Lüthorst.

Luthardessen, ein schon 854 vorkommendes Dorf, nachher Lothorstenn, Leuthorst, Lüthorst, wurde von denen von Lüthorst besessen, welche zuerst in Urkunden des 13. Jahrhunderts vorkommen und 1714 zu Lindau ausgestorben sind. Sie haben die Herrschaft Lüthorst mit Haus und Gericht, worauf die von Gladebeck am 4. October 1360 zu Gunsten Siegfrieds von Homburg verzichtet hatten [3]), anno 1389 als verwirkt an die edlen Herren von Homburg verloren. Heinrich von Homburg und die Grafen von Spiegelberg trugen seit 1399 Lüthorst von Corvey zu Lehn. Das Halsgericht gehörte 1383 nach Hildesheim. Nach Abgang der Homburger 1409 resp. der Wittwe Schonette von Nassau, kam Lüthorst zuerst an Hildesheim, dann 1452 an das Welfenhaus. Es war kein dasselsches Gut, muss aber des sonstigen Zusammenhangs wegen hier abgehandelt werden.

Zu Lüthorst gehörten die Dörfer Portenhagen oder Bartenhagen, Reckhorst unter dem Hunnesrück, Horlingesiek, Kalkgrove, Hagenwarde, Bedeso, wahrscheinlich auch Hildewechsen, Beltershausen oder Beltzberg. Viele davon waren schon um 1390 wüst; alle sind auch bis auf Portenhagen nicht wieder aufgebaut [4]).

Privativ königlich ist in diesem alten Amte der Elfas oder Oelfast an der braunschweigschen Gränze. Dazu gehören Eimer Stieg, Hagensiek, Stolzenbrink, Moosberg, Speerbrink und Griese Fohr. Holz und Mast sind herrschaftlich. Es giebt hier nur Leseholz- und Weideberechtigung.

Privativ ist ferner der Belzberg, ein Theil des Hunnesrücker Waldes. Beide enthalten je 1200 bis 1300 Morgen à 120 Quadrat-Ruthen.

An Interessentenforsten fehlt es gänzlich; wol aber giebt es Gemeindeforsten. Dorf Lüthorst besitzt am Elfas 955 Morgen

---

[1]) Erichsburger Amtsregister von 1558. [2]) I. Gross-Lauenberger Forstregister von 1770 bis 1771, S. 9; 1786 bis 1787 und 1792 bis 1793. [3]) Sudendorf, III, 79; VI, 81; IX, 64; X, 344. [4]) Max, I, 531; II, 368. 369; Vaterländisches Archiv, 1831, II, 144.

Hochwald und 566 Morgen Niederwald, zusammen 1521 Morgen. Ein kleines Feldholz gehört nach Portenhagen.

Noch ist zu bemerken, dass die Herrendienst-pflichtigen Ackerleute und Halbspänner dem Amte im Sommer und Winter Brennholz anfahren mussten. Für den Naturaldienst zahlten sie aber im Sommer je 20 Mattier, zusammen 7 fl. 10 Mattier, und im Winter je 16 Mattier. Dort gingen 20 Mattier Trinkgeld ab, so dass nur 6 fl. 10 Mattier blieben. Von der Wintersumma blieben nach Abzug des Trinkgeldes nur 4 fl. 4 Mattier dem Fürsten.

Im Jahre 1634 ist gegen Zahlung von 2 resp. 1 Himpten Hafer für das Schlachtschwein resp. Faselschwein die Mast betrieben vom Dorfe Lüthorst mit 68 Speck- und 131 Faselschweinen für 44 Malter 3 Himpten, vom Rittmeister Harling mit 20 Faselschweinen für 3 Malter 2 Himpten, und vom Dorfe Portenhagen mit 27 Speck- und 53 Faselschweinen für 17 Malter 5 Himpten. Das macht zusammen 95 Speck- und 204 Faselschweine für 65 Malter 4 Himpten Hafer [1]).

## Amt Erichsburg.

Nachdem dem Herzoge Erich dem Aelteren anno 1523 das Haus und Amt Hunnesrück zu Theil geworden, beschloss er, an Stelle des alten Bergschlosses Hunnesrück ein neues, aber in der Ebene zu erbauen. Felsenburgen, an sich schon unbequem, konnten den neuen Belagerungskünsten, wie sich auch beim Hunnesrück ergeben, keinen nachdrücklichen Widerstand mehr leisten. Auf den Rath des Amtmanns Just. Möller, welcher anno 1528 den Kanstein und von Werde abgelöset hatte und das Haus Hunnesrück für Rechnung des Herzogs verwaltete, wurde nach Ankauf eines Bauplatzes dem Vorhaben nähergetreten. Der Herzog selbst überwachte von Schloss Hunnesrück aus den Bau [2]).

Während desselben ging bei ihm die Nachricht von der am 10. August 1528 stattgefundenen Geburt seines Sohnes aus Münden ein. Nun beschloss der entzückte Vater den Neubau nicht Hunnesrück sondern Erichsburg zu nennen. Nachdem dieser Bau bei dem [ausgegangenen] Dorfe Reckhorst oder Reckardessen anno 1530 vollendet worden, vereinigte der Herzog anno 1539 mit diesem Schlosse die bisherigen Aemter und Amtsbezirke Lauenberg, Leuthorst, Relliehausen und Hunnesrück.

So entstand das Amt Erichsburg, für dessen drei resp. vier Bestandtheile in einem Amtsregister, hinsichtlich der Einnahme aber noch drei verschiedene Rechnungen geführt

---

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13. 101. [2]) Koken, S. 211; Havemann, Elisabeth.

wurden. Ist damals vom Amte Erichsburg die Rede, so ist damit das alte Amt „Hunnesrück“ gemeint [1]). Schloss Hunnesrück, wie die von Drosten bewohnt gewesenen Burgen Lüthorst und Lauenberg sind inzwischen verfallen. Amts-Länderei war durch Ankäufe anno 1533 etc. vermehrt. Ein Erbregister von 1593 soll abhanden gekommen sein [2]).

Nachdem Hunnesrück anno 1643 an Hildesheim zurück gefallen, bestand das Amt Erichsburg nur noch aus drei, durch den Amtsbezirk Hunnesrück von einander abgesonderten Theilen: Lüthorst, Vorwerk Relliehausen, welches von Hunnesrück eingeschlossen wird, und Lauenberg. Sie enthalten zusammen die fünf Dörfer Portenhagen, Lüthorst, Hoppensen, Hilwartshausen [halb] und Lauenberg.

Am 1. Mai 1815 trat Erichsburg wieder in alter Gestalt auf.

Etwa zu Anfang dieses Jahrhunderts hat die Cammer durch den Markscheider Warlich die gesammten Erichsburger Forsten vermessen lassen.

In jener Zeit enthielt die Holztaxe die 3 Rubriken: Forstzins, Accidenz und wahren Werth. Die Unterthanen des Amts Erichsburg, sowie die Interessenten der 7 Leinedörfer und des Amts Rotenkirchen erhielten das Bau- und Nutzholz gegen Forstzins, Auswärtige das Nutzholz gegen doppelten Forstzins, Bauholz gar nicht. Einwohner des Amts Hunnesrück [Fremde] hatten das verwilligte Eichen-Nutzholz mit dem wahren Werthe zu bezahlen. Von dem forstzinsfrei bewilligten Holze wurde nur das Anweisegeld genommen [Accidenz]. Ein Cubicfuss Eichen-Bauholz kostete Forstzins 4 Pfennig, Accidenz 2 Pfennig, wahren Werth 2 gl. 4 Pfennig. Ein Klafter à 216 Cubicfuss Scheitholz kostete Forstzins 1 Rthlr. 12 gl., Accidenz 3 gl., wahren Werth 4 Thaler [3]).

## Amt Hunnesrück.

Ein Haupt-Besitzthum der Grafen von Dassel bildete die Herrschaft Hunnesrück mit dem gleichnamigen Schlosse. Simon, der letzte Graf von Dassel, verkaufte am 15. Februar 1310 das Haus Hunnesrück mit Gericht und das Weichbild Dassel mit Eigenthum und allem Nutzen, ferner sein freies Gut, seine Rechte, seine Leute und die Grafschaft, soll wol heissen die gräfliche Gerichtsbarkeit, für 1900 Mark löthigen Silbers an den am 27. April 1310 gestorbenen Bischof Siegfried von Hildesheim. Namentlich

---

[1]) Erichsburger Amtsregister von 1558. [2]) Havemann, I, 409. 432; II, 25. 297; III, 18; Koken, S. 212. 213. [3]) Gr. Lauenberger Forstregister 1805 bis 1806.

wurde mit verkauft das Eigenthum der Dörfer Reylingehausen [Relliehausen], Hildeleveshausen [Hilwartshausen], Dethersen, Selesen [Seelze] und Woldericksessen [Wellersen].

Ausgenommen wurden der Steinberg und 8 Höfe [8 Hufen?] in Oldendorf mit den zugehörigen Worden. Bedingung war, dass der Bischof dem Grafen ein Erb-Burglehn und das Dorf Robbedissen [ausgegangen, lag noch 1359 nordwärts am „Bier"] überweisen, ihm auch zur Sicherung seiner Jagd im Sollinge behülflich sein sollte [vnse jaghet in deme Solinghen [1])]. Durch diesen vom Kaiser Heinrich VII. von Lützelburg am 6. September 1310 bestätigten Verkauf [2]), mit dessen Bestätigung zugleich die Belehnung des Bischofs mit der Grafschaft erfolgt ist, entstanden, namentlich nach dem Erlöschen des Grafenhauses mit diesem Grafen Simon [† etwa 1326] [3]), Misshelligkeiten zwischen Corvey, Hildesheim und dem Welfenhause. Der Kaiser erklärte 1310, dass die Grafschaft stets ein Reichslehn gewesen [„comitatum in pheodum tenuit ab imperio"], allein die Widersacher verstanden darunter wol nur die Ausübung der gräflichen Gerichtsbarkeit. Ein Territorium konnte damit auch wol nicht gemeint sein, weil es nicht bestand, und die Besitzungen der Grafen von Dassel bei verschiedenen Territorial-Herren zu Lehn gingen. Namentlich am Hunnesrück nahm Corvey lehnsherrliche Rechte in Anspruch. — Hildesheim blieb aber bis zur Stiftsfehde im Besitz des Amts und ist von einer „Grafschaft" nicht wieder die Rede. Die Grafschaft ist erloschen; das „Haus", nachher „Amt" Hunnesrück ist geblieben.

In der Verkaufs-Urkunde von 1310 ist der Sollinger Wald nicht genannt, also weder vorbehalten noch mit verkauft. Er gehörte in allen Aemtern, auch im Amte Hunnesrück, dem Welfenhause.

Herzog Ernst von Braunschweig, der Jüngere, überliess aber unbeschadet seiner Rechte, seinem Bruder, dem Bischofe Heinrich von Hildesheim, dem Nachfolger des Bischofs Siegfried, am 15. August 1356 auf Lebenszeit drei „Hagen" im Sollinge und die Befugniss dazu, zu jagen nach Belieben. Diese Hagen waren 1. zu dem Kaupe, 2. der Brokhagen to sydageshusen [Sievershausen] und 3. der aus dem „ekholte" gehende und über die „Wedehorst" [Wiedehorst] in die Ilme sich erstreckende Hagen.

„Ok scal men de holtinge in deme solingen aldus holden." —

Der Bischof und sein Amtmann zum „hundesrugge" und seine Leute, die oberhalb des „biggere" [Bierberges] wohnen und die „be eruet sint" [Sudendorf nennt sie frisch weg „Erbexen"],

---

[1]) Sudendorf, III, 55; X, 280; Koken, S. 185. [2]) Koken, S. 189. 249. [3]) Derselbe, S. 191.

mögen zu Holze fahren und nach Bedarf holzen innerhalb des rechten, nach Sievershausen führenden Weges, „ouer de lutken bolen hen, to der nygenstadt", und also quer über bis an das Eversteiner Theil [des Sollings]. Unter „nygenstad" ist der Platz auf der höchsten Höhe des Sollings gemeint, wo früher das Kloster Corvey stand und vom Herzog Heinrich Julius ein Jagdschloss erbaut wurde. Das im 30jährigen Kriege verkommene Schloss hiess die „nigge" oder die „neue Stätte". An die Stelle wurde vom Herzog Rudolf August eine Stuterei gebaut. Sie besteht mit ansehnlicher Erweiterung noch jetzt und heisst Neuhaus [1]).

In genannter Urkunde von 1356 heisst es weiter, dass die Leute des Bischofs an der Wedehorst, am Riepen und an der Horst um den bisherigen Meierzins Holz verkohlen mögen. Dieses Holz soll nicht nach Eimbeck zu Markte gefahren, überhaupt nicht verkauft werden.

Wenn das dem Bischofe benannte und bezeichnete Holz zu seinem Bedarf nicht hinreicht, so sollen zwei herzogliche und zwei bischöfliche Männer hinzu reiten und das setzen und schicken nach Redlichkeit [2]).

Man siehet, dass die nahe Verwandtschaft beider Fürsten, von denen der weltliche den geistlichen seinen „Herrn" nennt, die Eintracht geschaffen hat; was nach Ableben des Bischofs daraus geworden, ist unbekannt.

Aus der interessanten Urkunde, wie aus den bei der Herrschaft Nienover noch vorzuführenden Dokumenten scheint aber hervorzugehen:

1. dass der Herzog, welcher 1288 Eigenthümer des ganzen Sollings, auch im Hunnesrücker Theile desselben die Holzherrschaft, die Forstverwaltung, die Verwaltungs- und Strafpolicei in den Gränzen der Höltings-Findungen, wie auch die Jagd allein geübt hat.

2. dass dem bischöflichen Amthause Hunnesrück der Brennholz-Bedarf zu gewähren, und

3. dass die „beerbten" Leute des Bischofs nach Bedarf holzberechtigt sind. Ihre Verkohlungs-Befugniss beruhet wol nur auf einem unterpreislichem Kaufgeschäft. Man brannte diese Holzkohlen wegen der seit alter Zeit bestehenden Eisenhütten vor dem Sollinge. Eine neue noch jetzt bestehende Eisenhütte bei Dassel hat der Fürstbischof Jobst Edmund von Brabeck anlegen lassen [3]). Im Interesse der dabei verdienenden Unterthanen

---

[1]) Fleischmann, Sollinger Wald. [2]) Sudendorf, II, 306.
[3]) Koken, S. 183. 220. 221.

hat die fürstliche Verwaltung einen niedrigen Holzpreis [Resolution vom 2. April 1783] bewilligt.

Der Bischof verpfändete die Schlösser Dassel [spurlos verschwunden] und Hunnesrück mit Oekonomie und allem was ihm in der Grafschaft Dassel gehörte, am 24. Februar 1357 an die von Gittelde; nach deren Abgange anno 1384 an Bock und von Hardenberg; anno 1387 dem von Steinberg etc.; 1391 denen von Kolmatsch; am 14. November 1394 wieder an Bock und von Hardenberg. Mit verpfändet wurde namentlich das Gericht zu Dassel [„dasle"] und zu Hunnesrück [„vnde hundesrugghe"] [1]). Heinrich von Gittelde wurde 1357 vom Bischofe Heinrich von Hildesheim zugleich zum Amtmann oder Vogt auf den Schlössern Hunnesrück und Dassel, wie im Gericht, in der Herrschaft und Stadt Dassel ernannt. Er brauchte keine Rechnung abzulegen. Betheiligt an jener auf 4 Jahre berechneten Pfandschaft von 1357 war schon ein von Hardenberg. Gerhard von Hardenberg führte 1395 als Vogt den Vorsitz im Gowdinge zu Markt-Oldendorf. Anno 1437 erhielten Hans von Hoya und sein Sohn das Haus Hunnesrück für 1500 Mark eingethan. Cord von Hohnstedt treffen wir 1445; Ludolf von Oldershausen 1472. Anno 1481 ist der Hunnesrück an den Domprobst, Grafen Heinrich von Schwarzburg, verpfändet.

Das Amt Hunnesrück blieb bis zur Stiftsfehde [2]), wo es Friedrich von Frenke und Johann Meisebuch inne hatten, bei Hildesheim. Im Jahre 1521 haben die Vollstrecker der gegen den Bischof Johann von Hildesheim ausgesprochenen kaiserlichen Acht, die Herzöge Heinrich der Jüngere und Erich der Aeltere den Hunnesrück erobert [3]). Anno 1523, bei der Theilung der Hildesheimschen Lande, fielen mit Bodenwerder, Dassel, Elze, Gronau, halb Hameln und Sarstedt, ferner ausser mehren Klöstern, die Schlösser Aerzen, Coldingen, Hallerburg, Grohnde, Lauenstein, Poppenburg, Ruthe und Hunnesrück mit den 1138 dazu gelegten, 1643 an Grubenhagen zurück gefallenen Ortschaften: Hullersen, Kohnsen, Vardeilsen und einem Theil von Holtensen [der andere Theil war schon 1310 an Hildesheim gekommen] an den Herzog Erich den Aelteren [4]). Er hatte schon bei der Eroberung, an Stelle der stiftischen Inhaber des Schlosses Hunnesrück, den Reban von

---

[1]) Sudendorf, III, 5; IV, 19; VI, 188; VII, 321; X, 282. 286. 289. [2]) Kleinschmidt, Urkunden, I, S. 282 bis 303; II, S. 4 bis 13; Fr. Steger, S. 165. [3]) Koken, S. 207 bis 210; Wenck, II, 2. Abth., S. 811. [4]) Kleinschmidt, Urkunden, II, S. 9; Fr. Steger, S. 171.

Kanstein und Georg von Werde bestellt. Es gab darnach auf Erichsburg einen Drosten, Amtmann mit 40 fl. und einen Hausschreiber mit 11 fl. Gehalt. Förster sind nicht genannt. Ein Kohlenbrenner zum Lauenberge, welcher anno 1558 16 Fuder Holzkohlen für das Haus und die Herren-Schmiede etc. gebrannt, erhielt für jedes Fuder 10 Mattier = 4 fl. Arbeitslohn [1]).

Hildesheim aber erhob einen Process wegen des Verlusts von Hunnesrück etc. und erwirkte am 17. December 1629 eine ihm günstige Speiersche Sentenz. Eine Commission nahm Hunnesrück 1630 für Hildesheim zurück [2]). Braunschweigsche Proteste wurden abgewiesen. Die Mastnutzung im Jahre 1634 hat Braunschweig aber noch für sich behalten, d. h. den Berechtigten für 2 resp. 1 Hpt. Hafer, je nachdem Speck- oder Faselschweine in Frage standen, überlassen. Und wenn weiterhin die fürstbischöfliche Regierung von „Berechtigten“ nichts wissen will, so dürfte sie sich damit wol im Irrthum befinden. Es haben getrieben:

| Speck-Schweine | Fasel-Schweine | Ortschaften | Hafer Mltr. | Hafer Hptn. |
|---|---|---|---|---|
| 61 | 137 | Sievershausen . . . . . | 43 | 1 |
| 59 | — | Amelsen . . . . . | 19 | 4 |
| 30 | — | Deitersen . . . . . | 10 | — |
| 38 | — | Eilensen . . . . . | 12 | 4 |
| 19 | — | Ellensen . . . . . | 6 | 2 |
| 22 | — | Crimmensen . . . . . | 7 | 2 |
| 261 | — | Stadt Dassel . . . . . | 87 | — |
| 16 | 81 | Mackensen . . . . . | 18 | 5 |
| 506 | 218 | Summa | 205 | — [3]) |

Durch den Friedensschluss vom 9./19. April 1642 resp. den Restitutions-Recess vom 17./27. April 1643 gelangte Hunnesrück um Michaelis 1643 wieder an den Bischof von Hildesheim. Nun musste abermals ein Neubau von Schloss Hunnesrück stattfinden [die Erichsburg blieb den Welfen]. Der Bischof rückte damit aber nicht, wie Herzog Erich mit seiner Erichsburg, in die Ebene, sondern wählte in der Nähe des alten Hunnesrück zum Neubau einen Felsen bei dem [ausgegangenen] Dorfe Binder. Der Neubau

[1]) Amtsregister von 1558. [2]) Max, I, S. 251. 333; II, S. 368; Koken, S. 205. 210. 213. [3]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13. 101.

datirt von 1650. Seitdem sprach der Volksmund sogar eine Zeit lang vom Amte „Binder“ [1]).

In einer schattigen Laube an der Gartenwand des Hauses steht ein Sandstein-Tisch, dessen Rand folgendes weinlaunige Distichon aus dem 17. Jahrhundert enthält:

„Quisquis amat dictis aliorum rodere famam,
Hanc mensam vetitam noverit esse sibi!“

Es hilft aber alles nichts; die bischöfliche Holzwirthschaft war mangelhaft. —

Dies wurde den massgebenden Gewalten mit der Zeit aber auch bekannt. Fürstbischof Friedrich Wilhelm hat, abgesehen von einem 1771 angefertigten Amts-Lagerbuche, am 13. Mai 1781 eine Forstordnung allein für den Hunnesrücker Solling und dessen Vorberge ausarbeiten und im Amte publiziren lassen [2]). Ein neues Erbregister kam leider nicht zu Stande.

Die Forstordnung besitzt Gesetzeskraft.

Es fungirten für das Amt Hunnesrück ein Drost, ein Amtmann und als Actuar ein Amtschreiber; ferner speziell für die Forsten ein Forstschreiber, ein Oberförster und mehre Förster [auch Revierförster genannt]. Vorgesetzte des Forstpersonals scheinen die Beamten nicht gewesen zu sein; doch hatten sie die Hoch- und Botmässigkeit, Rechte und Gerechtigkeiten des Amts fleissig wahrzunehmen und in Forst-, Jagd- etc. Angelegenheiten an die Hofkammer zu berichten [3]).

In diesem Zeitraume der stiftischen Herrschaft ist das Grafengericht abhanden gekommen; es wird mit dem Gowding zu Markt-Oldendorf verschmolzen sein, welches schon 1119 erwähnt wird. An dessen Stelle trat das auf der Amtstube alljährlich ein Mal gehegte Landgericht mit dem Richter, Achtsleuten und dem ganzen Umstande [4]). Bei der Linde auf dem Thie zu Eilensen wurde bis 1769 ein Freien-Gericht abgehalten, wohin die freien Güter der Grafschaft gehörten [5]). Betheiligte sind vielleicht „Beerbte“, wovon in der Urkunde von 1356 die Rede ist. An dem ausgegangenen Echtedinge in der Stadt Dassel hat unsere Forstgeschichte kein Interesse [6]). Aber auch die Höltinge sind lange spurlos verschwunden; die Forstwrogen sind auf den jährlichen Land- und Forst-Gerichten mit erledigt. Danach hat man besondere Forstgerichte beim Amte anberaumt [7]).

---

[1]) Koken, S. 218. 219. 222. 223. [2]) Hildesh. Landes-Ordnungen von 1822 [gedruckt 1823], Theil II, S. 114. [3]) Amts- etc. Ordnung von 1741, § 5. [4]) Policey-Ordnung vom 20. October 1665, § 18; Amts- und Untergerichts-Ordnung von 1741, § 21. 23. 25 bis 29. [5]) Koken, S. 225 bis 227. [6]) Hannov. Gelehrte Anzeigen von 1753, No. 9. [7]) Forstordnung von 1781, § 45; Landesh. Rescript an die Cammer vom 11. November 1795.

Ausgegangene Amts-Ortschaften sind: Robbedissen, nordwärts am Bier, im Thale an der Amtshaushalts-Länderei, Binder, Teckenhausen oder Tedighausen südlich von der Juliusburg, wie Warnshausen an der Chaussee von Dassel nach Sievershausen, Mellinghausen zwischen Dassel und Mackensen, Odelevessen oder Adelepsen daselbst, Oekershausen zwischen Dassel und Hilwartshausen, unter dem Dinglarshagen an der Ilme, Friedrichshausen, ehemals Fredelshausen, jetzt ein Gut und Irshausen bei Friedrichshausen [1]). Reilinghausen, jetzt Domaine Relliehausen, wird nicht zum Hunnesrück gehört haben, wenigstens ist es 1643 bei dem Uebergange des Amts an Hildesheim zurück behalten. Ebenso ist Seelze bei Erichsburg geblieben. Am Sollinge überhaupt ausgegangene Ortschaften sind genannt im Hildesheimschen Magazin von 1789, S. 168; hannöv. Magazin von 1769, Stück 26.

Es zerfällt das Amt Hunnesrück in die Unter- und Ober-Börde.

Zur Unter-Börde gehören der Flecken Markt-Oldendorf [1397 im Gerichtsbezirke Dassel [2]] und die Dörfer Eilensen, Amelsen, Deitersen, Oldendorf, Ellensen und Krimmensen.

In der Ober-Börde liegen die Stadt Dassel und die Dörfer Mackensen, Sievershausen und Hilwartshausen. Mackensen hiess 1062 Mackenhusen.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts belief sich die Amtshaushaltspacht mit den Forsteinkünften jährlich auf 7900 Rthlr., welche der bischöflichen Hofkammer in Hildesheim abgeführt wurden. Von den Bauerhöfen wurden Hand- und Spanndienste geleistet. Nach der Dienstordnung von 1730 ist der Spanndienst täglich zu 9 Mgl., der Handdienst zu 1 Mgl. angeschlagen. Von fast allen Bauerhöfen [Meiergütern] wurden ausserdem gutsherrliche Naturalgefälle abgeführt. Ansehnliche Fruchtzehnten leistete das ganze Amt [3]). Der Amts- oder fürstlichen Cammerholzungen giebt es zweierlei:

I. Völlig privativ sind die Sollings-Vorberge [Amtsberge, Amtsholzungen] einschliesslich des Scharfenberges bei Relliehausen [für den Fall, dass Relliehausen mit nach Hunnesrück gehört hat]. Ferner der Piepmannshagen und der Grüne Siek am Rande des Sollings, oberhalb der Stadt Dassel. In diesen Holzungen gehören die Bäume wie Mast und Weide ausschliesslich zur Amts-Oekonomie am Hunnesrück [4]).

II. Vergünstigungen eingeräumt sind den Eingesessenen

---

[1]) Max, l. c. I, S. 532. [2]) Sudendorf, X, 291. [3]) Hildesh. Magazin, 1789, S. 195. [4]) Forstordnung, § 23. 37.

der Oberbörde, nicht auch der Unterbörde, in den übrigen Cammerholzungen des Amts. Letztere nutzt auch

### 1. Der Fürstbischof;

denn er verkauft Holz zur Feuerung wie auch Bau- und Nutzholz [1]). Die Cammer hat viel Eichen-, Buchen- und Birken-Kohlholz an die Eisenhütte vor Dassel und an die Schmiede verkauft. Man warb in Maltern und es kostete ein Malter Buchenholz 9, Birken- und Eichenholz 6 Groschen zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Von der Cammer wurden auch im Interesse der Jagdthiere oder der Holz-Nachzucht Mastzuschläge angelegt. War der Mastsegen grösser als der Bedarf der Oberbörder Unterthanen, so hat die Cammer auch den Eingesessenen der Unterbörde oder Fremden diesen Ueberschuss gegen Zahlung überlassen. Nachmast wurde besonders verdungen [2]). Es hat die Cammer Weideflächen von der gemeinen Hut und Weide ausgesondert und anderen zur Beweidung verpachtet [3]). Dachsteine hat sie verkauft.

### 2. Der Adel.

Zu Brandholz in unbestimmten Portionen berechtigte dasselsche Edelgüter haben von Rauschenplatt, jetzt Schambach [Schäferhof, Juliusburg], obgleich dazu etwa 258 Morgen Holzung gehören; von Hake, dessen einer Sattelhof an der Ritterstrasse in Dassel, der andere in Deitersen liegt, und von Garmissen in Dassel und in Friedrichshausen, zusammen etwa 500 Morgen. Von diesem Recht der Edelleute weiss die Forstordnung nichts.

### 3. Die Unterthanen.

#### *a. Stadt Dassel.*

Vom Herzoge Erich dem Jüngeren erhielt die Stadt Dassel anno 1557 ein Privilegium, welches die Herzöge Heinrich Julius [1589] und Friedrich Ulrich [1613] bestätigt haben. Danach empfing die in der Stiftsfehde von Erich dem Aelteren in Brand gesteckte Stadt [4]) für das von diesem Herzoge ihr abgebeutete Hägerholz zwischen beiden Knicken, von dem Mellinghäuser Wasser [zwischen Dassel und Mackensen] an, bis auf die Spolinge zwischen Mackensen, ein anderes Holz innerhalb beider Knicke von der Mackenser Trift über die Supek-Beke bis an den Willenbusch. Ferner

---

[1]) Forstordnung, § 46. [2]) Daselbst, § 38. [3]) Daselbst, § 24.
[4]) Havemann, II, S. 23.

α. Bauholzbezüge gegen Zahlung von 3 Mariengroschen vom Spann.

β. Aus „Unseren Gehölzen“ zu den Vesten der Stadt [Schlingen und Schlagen] nothdürftiges Eichenholz auf Anweisung der Förster zu hauen die Erlaubniss.

γ. Hopfenstangen nach Bedarf.

δ. Lager- und Leseholz frei.

ε. Nothdürftiges Brennholz.

ξ. Den Unterholzhieb zur Feuerung, ausgenommen den Waldforst Piepmannshagen.

η. Für eine Gebühr von jährlich 20 Pfund unschädliche Waldweide. Für die Weide und Mithude am Sollinge hat die Stadt Dassel im Jahre 1558 die jährlichen 7 fl. 6 Mattier 4 Gosl. dem Amte gezahlt.

ϑ. Mastnutzung gegen Lieferung von 2 resp. 1/2 Scheffel Hafer vom Schwein [1]).

*b. Landleute.*

Forstinteressenten oder Holzberechtigte kennt die Forstordnung nicht; wol aber begnadigte Unterthanen. Von den Dasseler, Mackenser, Sievershäuser und Hilwartshäuser Holzungen ist wol nur als Schutzbezirken die Rede. Im Amtsregister von 1558 findet sich ein Einnahme-Geld an „Waldforst“ und „Weggeld“ berechnet, welches dem Zollstock zu Markt-Oldendorf entnommen war. — Nach der Forstordnung holen die Unterthanen der Oberbörde an den Holztagen [Dienstag und Freitag jeder Woche], mit Ausschluss des Grünen Sieks und der Vorberge, Fall- und Leseholz, lediglich zu ihrer häuslichen Nothdurft. Sie dürfen nur Brennholz, kein Bau- und Nutzholz davon nehmen. Auch grosse vom Sturm gebrochene Brennholz-Massen müssen sie liegen lassen [2]). Nachher hat man, vermuthlich wegen Abnahme der Fallholz-Erndte, den Bauern wie dem Adel Feuerholz in Fudern à 1 1/2 Malter verabfolgt. Zahlung hierfür wurde nicht geleistet. Brennholz-Deputate erhielten die Bauermeister in Sievershausen und Hilwartshausen.

Eine Streulaub-Nutzung war in der Regel verboten [3]).

An der Mast betheiligten sich die Unterthanen mit eigenen Schweinen und zum Bedarf ihrer Haushaltungen [4]). In den Gränzen unschädlicher Ausübung ist den Bauern die Waldweide mit eigenem Vieh und mit Ausschluss der Ziegen eingeräumt [5]).

---

[1]) Kleinschmidt, Urkunden, I, S. 293. [2]) Forstordnung, § 29. 30. 32. 33. [3]) Daselbst, § 9. [4]) Daselbst, § 35. [5]) Daselbst, § 17. 18. 20.

Gegenleistungen der Unterthanen sind

1. Hafer-, Fehm-, Brenn- und Schreibgeld für Mastschweine [1]).

2. Försterkorn [Roggen und Hafer in natura] oder das Geld dafür [2]).

3. Camparbeiten nach Herkommen und Pflanzung einer hergebrachten Anzahl junger Eichen [3]). Später zahlten die Bauern zu den Kosten der Eichen-Pflanzung die Hälfte [4]).

4. Holzfuhren hatten die Unterthanen Winter und Sommer dem Amte zu leisten. Dafür zahlten die Ackerleute je 1 fl., die Hufner je 10 Mattier für die Sommerholzfuhren; je 16 resp. 8 Mattier für die Winterholzfuhren. Davon wurden altherkömmlich 32 Mattier zu vertrinken gegeben.

Preussens Besitznahme anno 1806 machte der geistlichen Regierung ein Ende. Hannover stellte am 1. Mai 1815 das alte Amt Erichsburg [Hunnesrück, Lüthorst und Lauenberg] wieder her [Amt Erichsburg-Hunnesrück].

## Amt Lauenförde.

Zu gleicher Zeit mit der Herrschaft Lauenberg erhielten die Grafen von Dassel vom Herzoge Heinrich dem Löwen das Schloss Lawenförde. Gleichzeitig mit Lauenberg, angeblich 1250, gelangte Lauenförde in die Hand der lehnsherrlichen Welfen zurück. Es gehörte zum Herzogthume Göttingen um 1380 [5]).

Es enthält nur eine Ortschaft; gehörte bald zum Amte Nienover, bald nicht, war vor Zeiten denen von Spiegel verpfändet und wurde hiernach wieder selbständig. Die Verbindung mit Nienover, wo auch die Registratur sich befand, hat darum aber kaum aufgehört. Seine Forstgefälle wurden an das Amt Nienover geliefert. Etwa seit 1686 hat ein Reitender Förster ein besonderes Forstregister geführt. In derselben Zeit fungirte ein Amtmann mit 200 Rthlr. Besoldung und 48 Rthlr. für 4 Fuder Hafer. Dieser hatte die Domaine in Pacht, welche, weil noch Zins- und Zehntgefälle bestanden, jährlich 2600 Rthlr. einbrachte.

Der Reitende Förster erhielt 16 Rthlr. 32 gl. Besoldung, 2 Schweine oder 5 Rthlr., 3 Malter 2 Hpt. Roggen oder dafür 6 Rthlr. 24 gl., 1 Malter 4 Hpt. Gerste oder 2 Rthlr. 18 gl., 12 Malter Hafer oder 12 Rthlr., für 1 Hpt. Lein zu säen 1 Rthlr. An Stelle des vermachten Fallholzes wurden 3 Rthlr. jährlich gegeben.

---

[1]) Forstordnung, § 36. [2]) Daselbst, § 34. [3]) Daselbst, § 5 und 6. [4]) Hildesheimer Forstregister von 1785 bis 1790. [5]) Sudendorf, V, S. XXVII.

In den Jahren 1777 und 1778 sind die Lauenförder Amtsforsten vom Markscheider-Lehrling Dunemann auf Kosten der Cammer vermessen und kartirt. Sie enthalten etwa 6000 Morgen. Ein Reitender und ein Gehender Förster, welche in herrschaftlichen Forsthäusern wohnen, haben sie verwaltet und beschützt. Es giebt ein Gehäge und mehre Gemeine Holzungen.

### I. Gehägeberg.

Der Beissenberg nebst der Steimker Halbe und Baustätte. Früher Antheilforst. — Das nicht zum Amte gehörige Haus Meinbrexen hatte hier die Weide und das Fall- und Lagerholzrecht. Es behauptete sogar die freye Axt[1]). Der Process darüber hat 1746 zu einem Vergleich geführt. Es sollte die Cammer $^{7}/_{12}$, das Gut $^{5}/_{12}$ der Fläche erhalten. In Wirklichkeit liegt die Sache aber umgekehrt. — Der der Cammer verbliebene Theil enthält nur 506 Morgen.

### II. Interessenten-Holzungen.

1. Die Reherhalbe, 501 Morgen.
2. Der Winnefeldshals, 316 Morgen.
3. Tiefenthals-Ebene, 497 Morgen.
4. Beissemke und Rother Hügel, 958 Morgen. War vor dem Lauenförder Felde ehemals Land. Pflanzwald.
5. Kuhkamp, 266 Morgen.
6. Pferdekamp, 552 Morgen.
7. Die neue Wiese, 86 Morgen.
8. Das Schmeeser Feld, 623 Morgen.
9. Ferjesgrund, 441 Morgen.
10. Ferjesbaum, 70 Morgen.
11. Frorieper Berg, 649 Morgen.

Seitens der Cammer wurde hier Holz meistbietend verkauft, auch zu Asche gebrannt. Berechtigte Rittergüter kommen innerhalb des Amts nicht vor. Nichtberechtigte Amts-Eingesessene bezahlen der Cammer das Holz nach der Holztaxe; Auswärtige und Fremde Holz und Kohlen nach dem wahren Werth. Dies ist eine um $^{1}/_{3}$ erhöhete Holztaxe. Um 1792 kostete ein Klafter Eichen- oder Buchen-Brennholz à 216 Cubicfuss 9 gl. Forstzins und 2 gl. Accidenz. Buchen-Bau- und Nutzholz wurde nach Spannen abgegeben. Borke und Steinbrüche sind herrschaftlich. Zur Mast und Weide ist der Amtshaushalt [die Domaine] in Lauenförde berechtigt.

---

[1]) Forstbereit.-Protokoll von 1735, S. 339.

Es sind 3 Holzwaren zu unterscheiden:

*A. Genossenschaft.*

Frorieperberg, Ferriesbaum und Ferriesgrund. Das Dorf Werrigsen, Stifts Paderborn mit dem von Wrede-schen adligen Hofe daselbst hat die „Vergünstigung", sein selbst benöthigtes Feuerholz in Fall- und Lagerholze an den beiden Holztagen zu holen; in dessen Ermangelung ausserhalb der Gehäge [Zuschläge] auch Birken, Ellern und anderes Unterholz zu hauen. Dieses Holz darf aber nicht veräussert werden. Von den Bespannten wird für jedes vierspännige Fuder 4 Mariengroschen Forstzins und 1 Mariengroschen Accidenz in die Amtskasse gezahlt. Die Unbespannten resp. Kötner bezahlen nur ein Accidenz von überhaupt 16 gl. und deren Wittwen 12 gl. jährlich an die Cammer. — Dies zu Register gezogene Accidenz erhielt früher der Reitende Förster im Forsthause Werrigsen. Holz vom Stamm ist diesen Interessenten noch nicht angewiesen, weil sie vom Fall-, Lager- und Unterholze ihren Bedarf gedeckt haben. Allein man hat den Kötnern aus Gnaden das Eichen-Poll- und -Leseholz überlassen. Sie zahlten dafür früher jährlich 20 und 24 Groschen; nunmehr aber fuderweise 4, 3 und 2 Groschen Forstzins und auch ein Accidenz. So lange als der Zuschlag nicht geräumt ist, soll ausnahmsweise das Feuerholz an der Ferriesgrund, gegen den ausgestellten Revers, auch von abständigen Buchen genommen werden.

Bruchfällige aus Werrigsen sollen mit dem duplum des Werths bestraft werden.

Von der Gemeinde Werrigsen wird ferner an eingezogenen Accidenzien jährlich [baar und an Eiern in natura] 2 Rthlr. 28 gl. in die Amtskasse gezahlt.

Für die Hornvieh- und Schafweide, welche das adlige Gut und Dorf Werrigsen in den genannten Forstorten geniessen, zahlt das Gut jährlich überhaupt 9 Rthr., das Dorf von einer milchenden Kuh 20 gl., von einem Rinde 10 gl. und von einem Zugochsen 5 gl. Weidegeld [1]). Der Gemeinde Werrigsen ist auch die Ziegenweide an den Werrigser Klippen, obgleich nicht als Recht, gestattet; sie zahlt dafür jährlich ein Weidegeld von 12 gl. für eine alte Ziege und 6 gl. für ein Ziegenlamm. Der Ertrag belief sich jährlich auf 30 Rthlr. Davon erhielt das Forstpersonal einen Theil als Accidenz. Auch musste die Gemeinde den königlichen Forst-

[1]) Cammer-Rescript vom 10. Januar 1770; Forstbereit.-Protokoll von 1775, S. 260.

bedienten, dem Ortsvorsteher und den Dorfhirten eine Mahlzeit mit 1/2 Fass Bier geben. Von der Bereit.-Commission von 1775 wurde die Ziegenweide an den Werrigser Klippen für unschädlich gehalten und den Gemeinden Lauenförde und Werrigsen ferner für 12 gl. pro Ziege überlassen.

*B. Genossenschaft.*

In den Interessenten-Holzungen 1 bis 8 ist Lauenförde der einzige Ort des Amts resp. die Bewohner dieses Dorfes sind mit Fall-, Lager- und in dessen Ermangelung Abfall von unfruchtbaren Ellern, Birken, Eichen resp. Unterholz forstzins- und accidenzfrei berechtigt. Die Bierbrauer daselbst haben aber von jedem Gebräu ein Accidenz von 3 gl. für diese Berechtigung früher an den Reitenden Förster, nunmehr der Cammer zu zahlen. Forstzins- und accidenzfrei geschiehet ferner erforderlichen Falles noch eine unbestimmte Brennholz-Anweisung auf dem Stamme. Hieran erhielten anno 1792 bis 1793 die mit Spannwerk versehenen Interessenten 88 1/2 Klafter und die Unbespannten 52 Klafter, zusammen 140 1/2 Klafter à 216 Cubicfuss R. G. Man erkennt daran die Unergiebigkeit des modernen Forstbetriebes gegenüber dem vielen Fallholze im alten Mastwalde.

Bau- und Nutzholz muss verforstzinset werden. Eichenkämpe und Eichheister-Pflanzungen besorgten Forstherrschaft und Interessenten.

*C. Genossenschaft.*

1. In sämmtlichen Interessentenforsten von No. 1 bis 11 ist die Mastnutzung eine, den Domainen Lauenförde und Nienover, wie den Eingesessenen beider Aemter gleichmässig zustehende gemeine Koppelhude. Die Interessenten des Dorfes Lauenförde geben für jedes geschlachtete oder verkaufte Mastschwein 2 Mgl. und für das Holz zum Mastschweinstall, wenn er gebaut wird, 1 Rthlr. Accidenz an die Amtskasse.

2. Weiderechte mit Pferden, Hornvieh und Schafen haben die Domaine Lauenförde und Nienover, sowie die Dörfer Lauenförde und Wahmbeck. Davon ausgenommen sind die Forstorte 9, 10 und 11. Für das Holz zum Rinderstall, wenn er gebaut wird, zahlt Lauenförde ein zu Register gezogenes Forst-Accidenz von 1 Rthlr. [1]).

## Amt Nienover.

Bunt ist die Geschichte des einsamen Bergschlosses und seiner Umgebung; aber sie muss, wie bei anderen Amtern, des Ein-

[1]) Forstregister 1792 bis 1793.

flusses wegen vorgetragen werden, welchen die Bewohner der Burg auf die Entwickelung der Waldungen gehabt haben. Sein Name [„Newenober", „Nyenovere", „Niegenovere"], obgleich alt, heisst wol so viel wie neues Ufer, neue Anhöhe; wo das alte Schloss gelegen, weiss man aber nicht. Grösser als jetzt war sein Gebiet; denn es reichte von Lippoldsberg weserabwärts bis Meinbrechtsen. Lauenförde und Werrigsen lagen darin; mehre ausgegangene Ortschaften belebten die Waldgegend. Darunter Winsefeld [Winnefeld] und Seveld [Seefeld], zwei an der Weser belegene ehemalige Meiereien der Abtei Fulda [1]). Brüggeborn, von der Herzogin Elisabeth auf einer alten Wüstung in der Nähe von Nienover erbaut, hat Herzog Heinrich der Jüngere 1548 einäschern lassen. Es ist vielleicht mit der Wüstung Brüggefeld identisch [2]). Nienover, ein Allodialgut der Bomeneburger, war nach dem Erlöschen des northeimschen Grafenhauses [1106] an Graf Hermann von Winzenburg, nach dessen Tode an Herzog Heinrich den Löwen gefallen. Nach dessen Aechtung wurde es vom Reiche eingezogen und den Grafen von Dassel zu Lehn gegeben. Diese tauchen urkundlich 1113 auf. Besondere Schlossinhaber aus dem Dasselschen Hause schrieben sich im 13. Jahrhundert Grafen von Nienover, z. B. anno 1222 und 1228, 1240, 1244 [3]). Graf Ludolf V. von Nienover und Adolf III. von Dassel verkauften anno 1269 Schloss und Amt Nienover mit der Hälfte des Sollinger Waldes [nemus quod dicitur Solge] an den König Richard, und zwar unter der Bedingung, dass der König dieses Gebiet dem Herzoge Albrecht von Braunschweig als Reichslehn auftrage [4]). Letzteres wurde am 20. Januar 1270 zugesagt und erhielt Ludolf die Erlaubniss, die Hälfte des Sollings diesem Herzoge zu verkaufen [5]). In der am 15. Februar 1272 zu Osterode ausgestellten Uebergabe-Urkunde heisst es: Die Comecie, welche zur Hälfte des Solges gehörte und den halben Solge selbst, mit allen Gütern, ausgenommen die Dörfer Lippoldsberg [dies fiel 1462 als Zubehör des Amts Gieselwerder an Hessen] [6]), beide Bodenfelde mit Gericht, Gotmaressen [ausgegangen], Wambeck, Sevelt [ausgegangen], Vesinc [ausgegangen], Wercysen [Werrigsen], Nortberg, Eldessen, Rodenbeke [alle drei nicht mehr da] und Meinbrechtsen [Menbrechtessen], welche in des Grafen Besitz bleiben sollen. Es ist also eigentlich nur das castrum Nienover mit dem halben Sollinge übergeben;

---

[1]) Koken, S. 159. [2]) Havemann, Elisabeth, S. 84. [3]) Harenberg, Geschichte von Gandersheim, 1734, S. 1696; Neues Vaterländ. Archiv, 1824, 3. Heft, S. 28. [4]) Scheid, codex diplom., S. 574. 577; Havemann, I, 340. 405; Koken, S. 174. [5]) Sudendorf, I, S. 46. 47; Koken, S. 248. [6]) Wenck, II, 2. Abth., S. 985.

Schönhagen und Cammerborn gehörten zum Gericht Dassel. Vergl. Band II, Mastberechtigungen.

Bis zur Belehnung vom Reiche unter König Rudolf vereinbarten Herzog Albrecht der Grosse, Graf Ludolf von Nienover und dessen Bruderssohn Adolf von Dassel, dass sie den [ganzen] Solling mit Nienover zu gleichen Theilen besitzen wollten. Beide Grafen haben am 3. Januar 1274 dieses Besitzthum zu Gunsten des Herzogs Albrecht dem König Rudolf resignirt [1]).

Am 25. August 1288 haben nach Albrechts Tode [1279] die Herzöge Albert und Wilhelm die Ortschaften Winnefeld, Wahmbeck, Gr. und Kl. Bodenfelde [beide sind ein Ort geworden], Schmachtshagen und Reher [beide mit Winnefeld ausgegangen], auch Lippoldsberge mit der Hälfte des Schlosses Gieselwerder und den Zins aus dem ganzen Sollinger Walde [Schloss Nienover ist nicht mit genannt] an den Grafen Otto von Everstein verpfändet. Wenn Graf Ludolf, genannt von Schonenberg, sterben sollte, so hiess es in der Urkunde, würden auch die von den Herzögen zu Lehn gehenden Güter desselben in Gr. und Kl. Bodenfelde, ferner Lippoldsberg und Gotmersen den Pfandobjecten subsumirt werden. Inzwischen scheint eine Verpfändung von Nienover an die Grafen von Waldeck stattgefunden zu haben [2]).

Graf Otto von Waldeck hat am 15. Februar 1303, mit Bewilligung Simons, des letzten Grafen von Dassel, seines Vetters, dem Herzoge Albrecht II. dem Feisten von Braunschweig [† 1318] das Schloss Nienover mit der Grafschaft und sämmtlichen Pertinenzien an Menschen, Gerechtsamen, Waldungen, eigenen und Lehngütern für 1800 Mark feinen Silbers verkauft. Ausgenommen wurden nur 2 Mansen in Wambike und die Hälfte der villa smedersen [jetzt Schmeeser Feld, Lauenförder Interessentenforst von 623 Morgen] mit allem Zubehör [3]). „Damit gelangte denn endlich Nienover mit dem ganzen Sollinge an das Haus Braunschweig“ [4]). — Dass es ihn auch wirklich ganz gehabt hat, beweiset die Verkaufs-Urkunde von 1285, wodurch der Everstein mit dem Sollingforst an den Herzog von Grubenhagen überging, ebenso die obige Urkunde vom 25. August 1288. —

Amelung von Asla, Castellan des Herzogs, hat dem Burgmanne oder Castellan Otto von Nienover den 8. Theil des Schlosses, d. h. den vierten Theil seiner Hälfte, am 26. März 1314 verpfändet [5]). Johann und Hildebrand von Hardenberg geloben am 17. Juni 1320 den Herren von Plesse, die Vogtei

---

[1]) Sudendorf, I, 52. [2]) Wenck, II, 2. Abth., S. 885. [3]) Sudendorf, I, 101. [4]) Koken, S. 178. 181. 182. [5]) Sudendorf, I, 141.

des Herzogs Otto in Nienover gemeinsam mit ihnen zu halten, Gewinn und Kosten gleich zu theilen und das Schloss Nienover gemeinsam zu besitzen und zu vertheidigen[1]). Am 26. März 1346 verpfänden die Herren von Plesse dem von Bertolderode und den Gebrüdern Heinrich und Conrad Kuse die ihnen vom verstorbenen Herzoge Otto verpfändete Hälfte des Schlosses Nienover mit Vogtei, Gericht und allem Zubehör an Dörfern, Waldzinsen und Rottzehnten, Wiesen, Wassern und Weide[2]). Nunmehr erhalten am 21. December 1347 die Grafen von Lutterberg von den Herren von Plesse die ihnen vom Herzoge Ernst verpfändete Hälfte von Nienover zum Pfande[3]). Die von Plesse verpfänden am 1. May 1356 halb Nienover mit Gericht und Halsgericht den Rittern von Brakel[4]).

Zum Herzogthume Göttingen gehörte Nienover um 1380[5]).

Herzog Otto von Braunschweig hat zu Anfang des 15. Jahrhunderts das Schloss Nienover [Nigennouere] denen von Wetberge, die es in Pfandschaft hatten, amtsweise wiedergegeben. Sie wollen das Schloss mit Gebäuden, Knicken, Zäunen, Gräben, Schlägen und Warten bewahren und im Stande erhalten, die Einkünfte zu redlichen Dingen verwenden. Sie wollen alle, die ohne herzogliche Erlaubniss Waidwerk im Sollinge treiben [„dat we de geholte, genant de Solingk wur de or is — soweit er ihnen d. h. zum Amt Nienover gehört —, bewaren mogen in dussen wis, dat we alle de jenne, de dar weidewerk ane jre gloue uppe driven ouen — üben —, edder dat wilt scheten"], auf frischer That betroffen, festnehmen und dem Herzoge ausliefern, wofür ihnen die Hälfte der denselben abzunehmenden Schatzung gebührt. Alte Volksgerichte sind im 16. Jahrhundert zu Landgerichten geworden. Die Pfandsassen wurden Amtleute, hatten das Schloss und die zugehörigen „armen Leute" zu schützen und zu vertheidigen[6]). Herzog Erich I., welcher in Münden, Calenberg, Coldingen, Wölpe, Erichsburg und auf anderen Schlössern verweilte, treffen wir um 1532 auf Nienover. Nach seinem am 26. Juli 1540 zu Hagenau erfolgten Tode erhielt seine brave Witwe Elisabeth die Schlösser Münden und Nienover bis 1553 zum Leibgedinge[7]). Von der Anwesenheit dieser Fürstin zu Nienover um 1548 und 1549, als sie zugleich Gräfin und Frau zu Henneberg war, zeugen mehre ihrer Verordnungen über die Forsten dieses Amts. Sie befahl z. B. den Einwohnern von Lauenförde, Wörrigsen und Herstelle 600 Morgen = 20 Hufen à 30 Morgen gegen bestimmte Abgaben zuzumessen. Uebrigens

---

[1]) Sudendorf, I, 191. [2]) Derselbe, II, 94. [3]) Derselbe, II, 131.
[4]) Derselbe, II, 297. [5]) Derselbe, V, S. XXVII. [6]) Derselbe, X, 349.
[7]) Havemann, Elisabeth, S. 71. 84.

liess sie durch den Förster die Rodungen verbieten. Auch habe dieser das empfangene Trinkgeld den Leuten zurückzugeben. Sie liess den Mastsegen durch den Amtmann Johann Auleben und Förster Heinrich Selter zu Nienover besichtigen.

Auch bestimmte sie laut Forstordnung den Preis für Ahorn-, Ilmen- oder Espen-Bauholz pro laufenden Fuss auf 3 Goslar[1]).

Vor seinem Abzuge nach den Niederlanden 1556 hat Erich II. in Nienover sich aufgehalten.

Nach der in calculo mangelhaften Rechnung des Forstknechts Hans Jeger zu Bodenfelde von der Nienoverschen Forst de 1563—1564 betrug die Einnahme von drei Spannen zum Hausbau in Wahmbeck 3 fl. 4 gl.; für ein „snidtholz" 18 gl. Die Rademacher zahlten für die Befugniss, das Jahr hindurch auf Anweisung Rademacherholz zu holen, je 2 fl. 6 gl.; machte pro Jahr . . . . . 13 fl. 2 gl.
Für Latten und Hopfenstangen Forstgeld . . . . 4 „ 6 „
Von 6 Töpfern [Potteren] zu Bodenfelde, Wahmbeck und Lauenförde erfolgten für den Bezug von Topfholz je ½ fl., macht . . . . . 3 „ — „
Forstgeld für gebrannte Kohlen, 2 fl. das Fuder . . 18 „ — „
Für Lagerholz [à Fuder 10 gl.] . . . . . 40 „ — „
Jahrs-Einnahme 82 fl. 10 gl.

In Ausgabe figurirt der Forstknechte Besoldung.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Hans Jeger erhielt . . . . . | 6 | fl. | — | gl. |
| für 6 Malter Roggen zu Brodkorn . | 11 | „ | 6 | „ |
| für 12 Malter Hafer auf sein Pferd | 11 | „ | 6 | „ |
| für Winterkleidung . . . . . | 6 | „ | — | „ |
| zusammen . . . . . | | | | 34 fl. 12 gl. |
| Kranz zu Schönhagen empfing für 3 Malter Roggen zu Brodkorn . | 5 | fl. | 8 | gl. |
| für 6 Malter Hafer auf sein Pferd | 5 | „ | 8 | „ |
| für ein Kleid . . . . . | 5 | „ | 5 | „ |
| zusammen . . . . . | | | | 16 „ 1 „ |
| Für den Forstknecht zu Lauenförde gab es . . . . . | 5 | fl. | — | gl. |
| Besoldung und für 3 Malter Roggen zu Brodkorn . | 5 | „ | 8 | „ |
| zusammen . . . . . | | | | 10 „ 8 „ |
| Jahrs-Ausgabe | | | | 56 fl. 1 gl. |
| Ueberschuss | | | | 26 fl. 9 gl. |

Da aber zur Abfertigung der Post nach den Niederlanden, zum

[1]) Cf. Bramwalds-Forstordnung von 1549.

Herzog, 27 fl. zu verausgaben waren, so entstand ein Minus von 11 gl., welche der Herzog zu ersetzen hatte, ebenso wie er pro 1562—1563 noch 41 fl. 4 gl. 3 Gosl. schuldig geblieben [1]).

Laut Amtsrechnung von 1586 bis 1587 ist ein Eichen-Schiffsbaum und eine Mühlenwelle für je 3 fl. 12 gl. verkauft. Eine Eiche zu Böttcherholz kostete ebenso viel. Mehr scheint der beste Eichbaum nicht gekostet zu haben. Erlaubtes [nicht Berechtigungs-] Bauholz erfolgte nach Sortimenten [Sohlen] oder nach Spannen. Eine Eiche zur Sohle kostete 10 gl., ein Spann 18 gl., eine Eiche zu Dielen und ein Buchen-Schiffsbaum je 36 gl.

Eichen-, Buchen- und Birken-Rademacherholz wurde stammweise verkauft; Topfholz wie früher.

Lagerbrennholz wurde fuderweise à 4 gl. nach Höxter verkauft.

Von Dachsteinen, welche am Schinkelberge gebrochen wurden, erhielt das Amt das 10. Schock à 6 gl. = 3 fl. 9 gl.

Die Jahrs-Einnahme aus der Holzforst des Sollings belief sich für das Mal auf 95 fl. 5 gl.

Ausgegeben wurde an Gesindelohn dem Amtmann 46 fl., dem Schreiber 12 fl. 18 gl., dem Vogt und Hauskoch je 8 fl. 16 gl., dem Förster Hans Jeger zu Bodenfelde 8 fl.; die Förster zu Wahmbeck, Schönhagen und Lauenförde scheinen kein Geld gekostet zu haben.

Auf Nienover, vielfach zum Jagdschloss dienend, hat Herzog Heinrich Julius im Sommer 1591 sich befunden [2]). Im August gab es Hirschfettung, im December Schweinehatz. Es war um 1548 ein Amtmann, um 1577 ein Drost und ein Amtmann zu Nienover, 1586, 1591 wieder ein Amtmann daselbst.

Das Amt ist ausser dem Schlosse auf die vier Ortschaften Bodenfelde, Wahmbeck, ex post auch Schönhagen und Cammerborn zusammengeschmolzen. In den beiden aus neuerer Zeit stammenden Ortschaften Amelieth und Polier wohnen keine Forstinteressenten.

Es sind die nienoverschen Amtsforsten in den Jahren 1777 und 1778 von Dunemann vermessen und kartirt. In den Aemtern Nienover und Lauenförde giebt es rund 8000 Morgen Aecker und Wiesen, aber 22 000 Morgen Forstgrund. Nienovers Forsten unterstanden früher einem Reitenden und zwei Gehenden Förstern und enthalten Gehägeberge und Interessenten-Holzungen.

### I. Gehägeberge.

1. Schleedornhalbe, Wennebeutel und das Revier bei der Winnefeldschen Kirche enthalten 681, 210 und 23 Morgen. Die Mast ist

---

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23; 13. Forst- und Jagdsachen, 15. [2]) Klinkhardt, Grubenhagen, S. 59.

herrschaftlich, auch das stehende und gefallene Bau- und Nutzholz. Zu Fall- und Lagerholz, soweit als dasselbe kein Bau- und Nutzholz enthält, ist das Dorf Lauenförde berechtigt.

2. Blockholzerberg und Schiefe Halbe, zusammen 689 Morgen, Grosser Kuhlenberg 258 Morgen, Taubebusch 195 Morgen; ferner Uhlen-, Kuhlen- und Sperries-Grund. Hierher gehört Mast und Holz der Cammer; zur Weide ist das Dorf Wahmbeck berechtigt.

3. Die Amelieth, 737 Morgen. Zur Weide berechtigt ist das Amthaus, zur Mast Domaine und Interessenten. Holz ist herrschaftlich.

4. Hasenbeutel, 292 Morgen. Dem Amthause gehören Holz und Mast, die Viehweide dem Flecken Bodenfelde.

5. Ahneberg, 797 Morgen. Mast ist herrschaftlich. Bodenfelde und Wahmbeck sollen zu Lager-, Fall- bez. Unterholz berechtigt gewesen sein; thatsächlich ist dort aber Niemand berechtigt.

6. Am Kahlberge, 537 Morgen, ist die Mast herrschaftlich; Fallbrennholz event. unnützes Unterholz und Weide soll Bodenfelde behaupten.

### II. Interessenten-Gehölzung.

1. Buchenberg 116 Morgen, Kahle Warte 337 Morgen und Schrarod 286 Morgen.

2. Haidkopf, 105 Morgen.

3. Hilmersberg 521 Morgen. Liegt an der Knickgrund, die ihn vom Hasenbeutel trennt.

4. Wolfsstieg 416 Morgen.

5. Steinkuhlerberg 506 Morgen, Teutsches Haus 420 Morgen und Lütjenberg 242 Morgen.

6. Schmacht 1011 Morgen und Wildenkopf 619 Morgen.

7. Hünenberg und Ameliethshalbe mit Wies-Dankelsen, 1855 Morgen, Freienhagen, 483 Morgen, Honigbreite, 50 Morgen.

8. Schinkelberg und Lange Grund zusammen 1510 Morgen; Gr. und Kl. Dietrichshöhlen, Aschengrund, Werrigser Bruch und Papenberg, zusammen 463 Morgen.

9. Reherhalbe, 807 Morgen.

10. Kl. Kuhlenberg 398 Morgen; Kukuckswinkel, 98 Morgen, und Wahmbecker Strang, 452 Morgen.

11. Steinberg, 322 Morgen; Glaseberg, 244 Morgen; Kl. Moosberg, 645 Morgen; Rosslertrift, 92 Morgen; Reinefeld etc.

Wie in allen Gemeinen Holzungen, so nutzt die Cammer auch hier als Forsteigenthümerin Fehmschweine etc.; ferner als Inhaberin des Amthauses oder der Domaine Nienover Heilig-Abendholz und Weide. Holzmangel liegt nicht vor; darum wird der Spiegelhütte Amelieth viel Brennholz verkauft. Nach der von der Cammer vor-

geschriebenen Holztaxe bezahlen ihr die eingesessenen Amtsunterthanen das Bau- etc. Holz; Auswärtige und Fremde müssen Holz und Kohlen nach dem wahren Werthe bezahlen. Ums Jahr 1790 kosteten nach der Holztaxe ein Klafter Eichen- oder Buchen-Brennholz à 216 Cubikfuss 9 gl. Forstzins und 2 gl. Accidenz, 1 Fuder Schmiedekohlen 27 gl. 6 pf. Der Herrschaft gehören die Steinbrüche, welche sie administriren lässt. Der Cammer kommen alle Gegenleistungen der Interessenten zu.

Für das benöthigte Bau- und Nutzholz haben diese die dem Forstregister vorgesetzte Holztaxe der Amtskasse zu bezahlen, soweit nicht einzelne Gnaden-Erlasse von der Cammer bewilligt werden. Bei der Forstbereitung von 1738 sind die Holztaxen für Nienover und Lauenförde erhöhet worden. Eine abermalige Erhöhung der von den Unterthanen zu fordernden Bau- und Nutzholzpreise ist 1779 als den königlichen Intentionen nicht entsprechend abgelehnt. Von der Forstbereitungs-Commission von 1779, deren Arbeiten zur Richtschnur vorgeschrieben sind, ist behauptet, dass der Eichenholz-Vorrath in den Aemtern Nienover und Lauenförde, von 1775 an 200 Jahre lang ausreichen werde[1]). —

Frei von Forstzinstaxe wird das benöthigte Holz zu Ackergeräth [Schlitten, Leiterbäume] abgegeben. Lager- und Fallholz [soweit als nicht Bau- und Nutzholz darin enthalten] dürfen die Berechtigten forstzinsfrei aus dem Walde holen. Ihr Brennbedarf wechselt wegen Veränderlichkeit der Bauerhöfe; diese sind im Gegensatz zu Calenberg ungeschlossen. Wenn das Fallholz den Brennbedarf nicht deckt, so erfolgt noch freies Brennholz vom Stamme angewiesen. Dies belief sich für die vier berechtigten Ortschaften anno 1789—90 auf 249 Klafter. Für das Holz zum Ackergeräth, wie für das Brennholz vom Stamm haben jährlich die vier Ortschaften Bodenfelde, Wahmbeck, Schönhagen und Cammerborn ein vormaliges Förster-Accidenz von im Ganzen 14 Rthlrn. zu zahlen.

Daraus ist anzunehmen, dass die Holzinteressenten unter einen Baum gehören, obgleich dies dem Herkommen nicht entspricht. Bodenfelde und Wahmbeck, welche an der Südwestseite und Schönhagen mit Cammerborn, welche an der Nordostseite des Amts liegen, werden durch einen von Nordwest nach Südost sich erstreckenden Bergwald geschieden. Der Rücken desselben scheidet auch die Holznutzung. So wird z. B. Bodenfelde an der Kahlen Warte etc. mit Feuerholz versehen, während Schönhagen und Cammerborn am Steinkuhler Berge, Teutschen Hause etc. ihr Fall- und

---

[1]) Cammer-Rescript vom 19. April 1781.

Lagerholz holen. Am Schmacht und Wildenkopfe wird Schönhagen mit Brennholz befriedigt.

Es giebt nur eine Mast-Genossenschaft [beide Aemter bildeten ein Ganzes]. Diese erstreckt sich als gemeinschaftliche Mast-Koppelhude über die beiden [später getrennten] Aemter Lauenförde und Nienover. Betheiligt an derselben sind die beiden Domainen Nienover und Lauenförde, wie die Insassen von Bodenfelde, Wahmbeck, Schönhagen, Cammerborn und Lauenförde. Alle sind mit ihrer Schweine-Dehlzucht berechtigt. Diese Mastgenossenschaft bezieht sich im Amte Nienover auf Gehäge- und Interessenten-Hölzer, aber nicht auf jedes von beiden. Mastgehägeberge sind I. 1. 2. 4. 5 und 6; II. 1. 2. 3. 4 und 6. Zur Mastgenossenschaft gehören von I. 3; von II. 5. 7. 8. 9. 10 und 11. Die Berechtigten zahlen der Cammer von jedem Schlachtschwein in ihrer Haushaltung 2 Mgl., von jedem verkauften Schlachtschwein 10 Mgl. Mastgeld, der Mastsegen mag so gering oder so hoch sein wie er wolle. Für das Holz zu Mastschwein-Stallungen zahlt jede der vier Ortschaften Bodenfelde, Wahmbeck, Schönhagen und Cammerborn in Mastjahren 1 Rthlr. Im Jahre 1789—1790 sind 799 Stück Mastschweine eingetrieben. Die Cammer erhielt davon 47 Rthlr. 8 gl.

An der Grashude betheiligen sich Domaine und Interessenten. In den Forstorten II. 8 und 11 weidet die Domaine mit den Interessenten. — Bodenfelde weidet II. 1. 8. 9. 11; Wahmbeck II. 9 und 11; Cammerborn [ohne Schafe] II. 2. 3. 4. 5. 6. 7; Schönhagen endlich II. 5. 6. 7. — Von Bodenfelde und Schönhagen wird für das Holz zum Rinderstall je 1 Rthlr. jährlich gezahlt. Sonst geniessen Interessenten nur die Hornvieh-Weide frei.

Für die Schafweide auf den Triften giebt Bodenfelde jährlich 3 Rthlr. 18 gl. Triftgeld an das Amt, und statt der dicken Milch 18 gl. Für Hämmel und Lämmer, wenn solche nicht in natura erfolgen, wird alle 9 Jahr ein Weinkaufsgeld von 1 rthlr. 33 gl. [oder jährlich 8 gl.] gezahlt. Von der Schäferei des von Götzschen Meierhofes zu Bodenfelde erfolgen dieselben Gelder, seine Schafe dürfen aber nicht in die Forst kommen.

Wahmbeck giebt an das Amt jährlich 4 rthlr. 18 gl. Triftgeld, 18 gl. für dicke Milch, 1 rthlr. 33 gl. für Hämmel und Lämmer, wenn diese nicht in natura geleistet werden; alle 9 Jahr Weinkaufgelder, welche jährlich 16 gl. ausmachen.

Schönhagen leistet wie Wahmbeck.

Cammerborn giebt 2 rthlr. 18 gl. Triftgeld, 18 gl. statt der dicken Milch, 1 rthlr. 33 gl. für Hämmel und Lämmer, wenn solche nicht in natura erfolgen, alle 9 Jahr Weinkaufsgelder mit pro Jahr 16 gl.[1]).

[1]) Forstbereitungs-Protokoll von 1737, S. 178. 180. 201. 214.

Unter dem 19. April 1781 befahl die Cammer, dass, obgleich der Bedarf an Waldweide in den Aemtern Nienover und Lauenförde zu voll gedeckt, der Weidewerth doch noch auf alle mögliche Weise zu verbessern sei. Der Forstbetrieb müsse und könne sich nach der Weide richten.

Für die Eichenkultur haben Cammer und Interessenten gesorgt. Die Behörde hat schon von 1736 an auf Eichelnkämpe und Eichheisterpflanzungen Geld verwendet. Es giebt herrschaftliche und Interessenten-Eichelnkämpe. Man säete Sommer-Eicheln. Bodenfelde muss 264, Wahmbeck 136, Schönhagen 156 und Cammerborn 60, zusammen 616 Stück Eichheister jährlich in die Interessentenforst pflanzen [1]).

Zu erwähnen sei hier noch gestattet, dass man schon im 16. Jahrhundert die Mergel-Düngung im Amte angewandt hat. Man bezog den Mergel zu Schiff von Herstella [2]).

*B. Offene Bauerhöfe. Meist nur Brennholzrechte.*

An der Ostseite des Fürstenthums Göttingen erstreckt sich noch unter der Zahl der gräflich nordheimschen Besitzungen, eine Serie rechtlich abweichender Interessentenforsten, welche zum Theil in Antheilforsten übergingen, und die wir ihrer Lage an der Leine wegen, an deren Ostseite sie sich erstrecken, die Leineforsten nennen können. Es sind dies die Holzungen von Reinhausen, der Göttinger Wald, Plesswald, sowie die privativ landesherrlichen Niedecker, Brunsteiner und Westerhöfer Amtsforsten. Ihr Betrieb war bis in die Neuzeit Mittelwald.

## Amt Friedland.

Zu den northeimschen Alloden, welche Heinrich der Stolze [† 1139] erwarb, gehörte Schloss Friedland.

In der Ländertheilung von 1279 erhielt Herzog Albrecht II., der Feiste unter anderm auch das Schloss Friedland [Vredelande]. Hier besass Heinrich von Stockhausen um 1346 und um 1406 ein Burglehn vom Herzog. — Herzog Ernst hielt daselbst um 1365 den Burgmann von Grone, und zählte die Burg um 1380 zum Herzogthume Göttingen. Ditmar von Stockhausen, Burgmann zu Friedland, wurde am 26. Juli 1389 vom Herzoge Otto mit einem vor diesem Schlosse belegenen Hofe belehnt. Otto der Quade [† 1394] hat hier ein festes, am 6. Juli 1623 von Tilly eingenommenes und anno 1743 abgebrochenes Bergschloss erbaut. Otto des Einäugigen Amtmann daselbst um 1400

[1]) Forstregister 1789—1790. [2]) Amtsregister von 1586—1587.

hiess Kordewan; sein Untervogt Wederoldes. Diesem hat die Rechnungsführung obgelegen. Dieser Otto belehnte die von Grone mit dem Burglehn zu Friedland und 3 Höfen daselbst, ferner mit 5 Hufen Land, einem Sattelhofe und 3 Kothöfen zu Ossenfeld, auch mit dem Vogtkorn zu Reinhausen, welches $22^1/_2$ Malter Roggen ausmachte, am 6. März 1401 [1]). Im 15. Jahrhundert war der Stadt Göttingen Amt und Gericht Friedland verpfändet [2]).

Zum Amte Friedland, als solches 1426, 1537 und 1587 bekannt und Amtmännern unterstellt, gehörten 17 Dörfer und 3 Klosterhöfe.

In einer Kopfhainbuchen-Pflanzung und einem Park, zusammen etwa 80 Morgen, bestanden die Amtsforsten dieser Herrschaft; sie enthält aber viele Guts- und Gemeindeforsten.

Der Amtshaushalt ist niedergelegt, der Land- etc. Besitz verkauft worden [3]).

## Amt Reinhausen.

Vom Amte Reinhausen kann man sagen, dass es von Natur zu keinem abgerundeten geographischen Bezirk gelangt ist. Das lag an dem in demselben stark vertretenen Adel, in dem frühen Verlust einer ständigen Herrscher-Familie, wonach es in verschiedene Hände gelangte, in Territorial-Zersplitterungen und in geistlichem Einfluss. Es gab hier statt eines, drei Herrensitze und mehre Lehnsherren.

Seine Erbzins-Pflichtigen wohnten in Reinhausen, Bremke, Nieder-Gandern, Gr.-Schneen, Kl.-Schneen, Ballenhausen, Obern-Jesa, Niedern-Jesa, Rostorf, Esbeck, Diemarden, Stockhausen, Göttingen, Gross-Lengden, Kl.-Lengden, Wöllmershausen, Gelliehausen und Eschwege. Sie zahlten wenig; es gab hier überhaupt nur geringe Domanialgefälle [4]).

Zum Schlosse Reinhausen, im Leinegau belegen, gehörten im 11. und 12. Jahrhundert die 5 Garten-Dörfer, nachher nur noch 4 Dörfer; aber sehr viel Wald. Sein Bezirk war also ehemals grösser. Er bildete eine Grafschaft.

Die letzten Grafen von Reinhausen, Inhaber der Burgen Reinhausen und Gleichen [Lychen, Lichon, Ligon], machten um 1090 aus dem Schlosse Reinhausen ein Canonikat-Stift. Graf Hermann I. von Winzenburg, der Erbe der Reinhäuser, welche

---

[1]) Sudendorf, II, 92; III, 194; V, S. XXVII; VI, 284; IX, 125. 148. 153; X, 234. [2]) Domeier, Hardegsen, S. 19; Joachim Meier, S. 329. [3]) Forstregister des Amts Brackenberg-Friedland von 1826 bis 1827. [4]) Geldrechnung von 1589 bis 1590.

zu Anfang des 12. Jahrhunderts ausstarben, und Erbauer der Winzenburg [† 1122], hat Reinhausen 1111 in ein Kloster verwandelt. Dazu geschenkt wurden die beiden Raubschlösser Alt- und Neu-Gleichen [lîchen] „cum silvis adjacentibus scilicet Witehagen, Sundera Wald et Perindal cum Balenhuserberge adjecit“ [1]). Bruno von Gelingehusen [Gelliehausen, Lichenhausen], weiter nicht bekannt, soll die Gleichen widerrechtlich in Besitz genommen haben. Nach der Ermordung Hermanns II. von Winzenburg [1152] hat der erbberechtigte Landesherr, Herzog Heinrich der Löwe, welcher sich des Klosters und der Gleichen bemächtigte, dem ersteren den Besitz der Gleichen „cum silvis adjacentibus“ 1168 bestätigt. Das Kloster soll von Mainz an Braunschweig gekommen sein.

Kaiser Otto IV. besass um 1209 die Gleichen als Allodial-Eigenthum. Er versprach am 20. November 1209 dem Erzbischofe Siegfried II. von Mainz nach Beendigung der Kriegsunruhen in die Schleifung derselben zu willigen. Ob sie erfolgt, ist unbekannt. Um 1262 tauchen sie als von Uslarsche Besitzungen auf. Anfangs waren die von Uslar gleich denen von Rusteberg Burgmänner des Herzogs Otto puer, dann Albrechts I.; darnach etwa seit 1269 Herren von den Gleichen [2]). Vermuthlich waren sie herzogliche Vasallen, mögen zeitweilig dann Eigenthümer geworden sein. Klar ist dies Rechtsverhältniss nicht. Sehr wahrscheinlich aber sind die Gleichen gegen von Uslarsche Familienbesitzungen im Amte Uslar um 1269 vertauscht worden [3]). Um 1361 sollen die von Kerstlingerode beide Schlösser Gleichen allein [?] gehabt haben. Nach dem Lehnbuche der Herzöge Magnus und Ernst von Braunschweig, 1344 bis 1365, hatten die von Kerstlingerode 1/4 der Alten Gleichen und das Dorf Retmarshausen. Die von Uslar gehörten mit zum Schloss. — Letzteren wurde das Schloss Alten Gleichen mit Zubehör, wie es schon ihre Vorfahren zum Mannlehn gehabt, anno 1384 vom Herzoge Otto verlehnt. Dasselbe geschah am 26. März 1402; die Familie wohnte auf dem Schlosse [4]). Sie hausete um 1428 aber auf der Burg Neuen Gleichen, dem nördlichen der beiden Schlösser. Die Herren von Uslar haben die Burg Neuen Gleichen und ihren Antheil am Alten Hause zu Gleichen und damit etwa die Hälfte ihres gesammten Familienbesitzes anno 1451 an den Landgrafen Ludwig von Hessen verkauft. Mit verkauft wurden zu dieser Burg, welche Verkäufer vielleicht mit Unrecht „ihr frei, erb und eigen“ nannten, ausser anderen nicht angegebenen Dörfern, Leuten etc.

---

[1]) Beiträge etc. S. 355. [2]) Daselbst, S. 30. [3]) Daselbst, S. 36. 37. [4]) Sudendorf, II, 40; III, 84; V, S. XXIV; VI, 110; IX, 224. 281; Wolf, I, Urkunden, S. 123. 152. 153. 154.

Die Dörfer Sattenhausen, Benninghausen zum vierten Theil, Wolmershausen zum vierten Theil, Himmingerode, Bredenbeck [jetzt Bremke] zum vierten Theil mit seinem Zubehör zu Gellinghausen [Gelichenhausen] und Benninghausen, alle Mannschaft an dem Berge zum Gleichen, etliche Vorwerke, Wüstungen etc. und die Hälfte des Dorfes Waake. Im Jahre 1454 wurde noch Mackenrode mit verkauft.

Vom Alten Hause Gleichen, gleichfalls noch im von Uslarschen Mitbesitz, wurde ein Theil anno 1462 dem Landgrafen Ludwig zu Hessen zu Lehn aufgetragen. Seine Criminal-Gerichtsbarkeit fiel am 25. April 1815 zugleich mit dem Dorfe Diemarden von Friedland an Reinhausen. Unsere Herren von Uslar schreiben sich erst seit 1825 „von Uslar-Gleichen". Sie führen den Freiherrn-Titel seit 1829 resp. 1847. In ihrem Besitz befinden sich die Burgruinen der Alten und Neuen Gleichen. Laut Lehnbriefes vom 10. December 1887 gehört der Familie das Alte Haus zu Gleichen mit seinen Zubehörungen, Aeckern und Wäldern, ferner das hohe Holz, drei Theile des Hege-Orts, drei Theile des Eichenberges, drei Theile des Stertshagen etc. —

Es bildete die Herrschaft Gleichen, deren Burgen zu Ende des 16. Jahrhunderts baufällig wurden, und deren Amtmann zu Witmarshof bez. Gelliehausen wohnt [1]), keinen geographisch abgeschlossenen Bezirk.

Er blieb bei Hessen bis 1815 [2]).

Zu dem in Folge Verordnung vom 24. April 1817, vom 1. Mai 1817 datirenden hannöverschen Amte Neuen-Gleichen gehörten die Dörfer Mackenrode, Sattenhausen, Etzenborn, die Mengedörfer vormaligen hessischen Antheils: Wollmershausen, Benniehausen, Gelliehausen, Bremke, und die Vorwerke Himmigerode nebst Mühle, Wittmarshof nebst Mühle und Eichenkrug. Dieses Amt ist am 1. Juli 1825 mit dem Amte Reinhausen-Niedeck verbunden und dieses erwuchs zu einem Conglomerat nicht zusammengehöriger Gebiete. Zur Zeit seiner Aufhebung 1885 hat es etwa 20 verschiedene obrigkeitliche Bezirke der Vergangenheit umfasst.

Solche Buntscheckigkeit findet man in andern Gegenden nicht. Es gehörte in der Nähe z. B. das Dorf Nicolausberg zum Amte Harste, Mengershausen und Volkerode zum Amte Münden; Waake, früher halb hessisch, halb welfisch, dann ganz hessisch, danach ganz braunschweig-lüneburgisch, war ein isolirtes von Wangenheimsches, dann von Uslarsches Dorf [3]). So auch Etzenborn. Zum

---

[1]) Winkelmann, S. 316. [2]) Wenck, II, 2. Abtheilung, S. 690. 692. 694. 695. 697. 699. 712; Wolf, Eichsfeld, I, S. 82. [3]) Joachim Meier, S. 301.

Gericht Garte, der anno 1641 ausgestorbenen Familie von Kerstlingerode[1]) gehörig [jetzt Graf Görz-Wrisberg], zählten die 5 Dörfer Rittmarshausen, Kerstlingerode, Beienrode, Weissenborn und Bischhausen, sowie durch das Amt Niedeck davon getrennt der im Göttinger Walde liegende Hof Kerstlingeröder Feld.

Im Amte Reinhausen, wo im 16. Jahrhundert ein Oberamtmann und ein Amtmann befehligten und dessen Domaine administrirt wurde, bezog der Amtmann jährlich 23 fl. und 18 gl. Opfergeld, der Amtschreiber 14 fl., jeder der beiden Holzförster 12 fl. und 1 gl. Opfergeld, und der Wagenknecht 12 fl. 12 gl.[2]). Der Eseltreiber erhielt jährlich 3 Pfennig Opfergeld. In demselben sind zwei Forstreviere zu unterscheiden.

Abgesondert von dem ersten Forstreviere [Neuengleichen] liegt der Etzenborner Forstbegang.

I. Seine privative Domanialforst enthält 602 Morgen 49 Quadrat-Ruthen. Hier sind mit Rücksicht auf das hessische Edict vom 14. Juli 1746 Holzversteigerungen bisher nicht abgehalten. Der Holzertrag wird vielmehr, nach Vorabnahme der Deputate und sonstiger Bewilligungen, an die Einwohner von Etzenborn aus der Hand verkauft. Sie zahlen die jeweilige Holztaxe. Nur für „Buchen-Kluftholz mit Knüppeln“ wird ein ermässigter Preis bezahlt. Er beträgt seit 1859 nach höherer Bestimmung pro Klafter à 144 Cubikfuss R.G. 2 rthlr. 25 gl.

In den Pflanzwaldungen von 94 Morgen 65 Quadrat-Ruthen ist genanntes Dorf weideberechtigt; die Zuschlagsquote hängt aber vom Ermessen der königlichen Forstverwaltung ab.

Die Mastnutzung ist unbeschränkt herrschaftlich.

II. In der 30 Morgen 71 Quadrat-Ruthen grossen „Halbforst“ wird aller Holzertrag mit der Gemeinde Etzenborn getheilt, welche dafür einen Beitrag zur Grundsteuer bezahlt. Ueber die der Cammer zufallende Hälfte verfügt dieselbe nach Gefallen. Zu den Forstkulturkosten hat die Gemeinde die Hälfte zu zahlen[3]).

Forstrevier Neuengleichen. Mast-, Bau-, Nutz- oder Brennholz-Berechtigte fehlen. Man hat den Unterthanen aber zur Taxe resp. zu herabgesetzten, wenn auch von Zeit zu Zeit von der Forstherrschaft beliebig zu erhöhenden Preisen Brennholz verkauft.

Holztaxe von 1846:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Klafter | Eichen-Kluftholz à 144 Cubikfuss . . . . | 3 | Rthlr. |
| 1 „ | Buchen . . . . . | 6 | „ |

Die Gemeinden Benniehausen mit dem Eichenkruge, Etzenborn, Mackenrode, Sattenhausen und die Anwohner von Himmigerode be-

---

[1]) Domeier, S. 158. [2]) Amtsgeld-Rechnung von 1589 bis 1590.
[3]) Forstregister von 1865 bis 1866.

zahlten um 1846 für 1 Klafter Buchen-Kluftholz mit Knüppeln statt des Taxwerths von 4 rthlr. 12 ggl. nur 2 rthlr. 16 ggl., für die übrigen Brennholz-Sortimente den Taxwerth.

Die Gemeinden Bremke, Gelliehausen und Wöllmershausen leisteten

| | | | |
|---|---|---|---|
| für 1 Klafter Eichen-Kluftholz mit Knüppeln [Taxwerth 2 rthlr.] | 1 rthlr. | 20 | ggl., |
| für 1 Klafter Eichen-Knüppel und -Abfall [Taxwerth 1 rthlr. 16 ggl.] | 1 „ | 14 | „ |
| für 1 Schock Eichen-Baumwellen [Taxwerth 18 ggl.] | — „ | 14 | „ |
| für 1 Klafter Buchen-Kluftholz mit Knüppeln [Taxwerth 4 rthlr. 12 ggl.] | 2 „ | 16 | „ |
| für 1 Klafter Buchen-Knüppel und -Abfall [Taxwerth 3 rthlr.] | 2 „ | 14 | „ |
| für 1 Schock Buchen-Stammwellen [Taxwerth 1 rthlr. 12 ggl.] | 1 „ | 2 | „ |
| für 1 Schock Buchen-Baumwellen [Taxwerth 1 rthlr.] | — „ | 22 | „ |
| für 1 Klafter Espen-Brennholz [Taxwerth 2 rthlr.] | 1 „ | 14 | „ |
| für 1 Schock Espen-Stammwellen [Taxwerth 20 ggl.] | — „ | 18 | „ |
| für 1 Schock Espen-Baumwellen [Taxwerth 18 ggl.] | — „ | 14 | „ |
| für 1 Klafter mel. Brennholz [Taxwerth 2 rthlr. 12 ggl.] | 2 „ | 2 | „ |
| für 1 Schock mel. Stammwellen [Taxwerth 1 rthlr. 4 ggl.] | 1 „ | 1 | „ |
| für 1 Schock mel. Baumwellen [Taxwerth 1 rthlr.] | — „ | 18 | „[1]) |

Forstrevier Reinhausen. Die Reinhäuser Forstinteressenten wohnen in Reinhausen und Ischenrode, Amts Reinhausen. Sie sind berechtigt zu [Eichen-, Buchen-, Ellern-] Bau-, Nutz- und Brennholz forstzinsfrei, zahlen aber die herkömmlichen Anweise-Gebühren. Es erhalten an Brennholz

| | | |
|---|---|---|
| der volle Erbmeier | 10½ Klafter | à 144 Cubikfuss, |
| „ „ Pachtmeier | 9 „ | |
| „ „ Halbmeier | 9 „ | |
| die beiden Höflinge à 4½ Klafter | 9 „ | |
| der volle Grossköter | 6 „ | |
| 57 volle Grossköter à 4½ Klafter | 256½ „ | |
| 4 halbe Grossköter à 2¼ „ | 9 „ | |
| 16 volle Kleinköter à 3 „ | 48 „ | |
| Reinhausen | 357 Klafter. | |

Die davon abfallenden Wellen betragen gewöhnlich 238 Schock.

[1]) Forstregister 1846 bis 1847.

| | |
|---|---|
| 2 Halbmeier à 6 Klafter . . . . . | 12 Klafter, |
| 21 volle Grossköter incl. Waldhaus vor Bremke, à $4^1/_2$ Klafter, 2 halbe Grossköter, à $2^1/_4$ Klafter | 99 „ |
| Ischenrode | 111 Klafter |

und Wellen etwa 74 Schock.

Davon betragen die Anweise-Gebühren à Klafter 1 ggl. = 19 rthlr. 12 ggl.

Beide Gemeinden erhalten ferner das nöthige Wegebesserungsholz frei, sofern nicht Steine dazu gebraucht werden können. Sie zahlen an Anweise-Gebühren für 1 Schock Pfähle 2 ggl. 4 pf., ein Schock Wellen 1 ggl. 1 pf.[1]).

Zu bemerken ist noch, dass gegen Ende des 16. Jahrhunderts 1 alte Eiche 1 fl. 16 gl., 1 Fuder Weiss-Bauholz 1 fl. 4 gl., 2 Fuder Espenholz und 1 Elzbeerbaum 2 fl. 8 gl. und 1 Klafter Brennholz 15 gl. gekostet hat. Es sind in einem Jahre 110 fl. 14 gl. Holzgeld aufgekommen.

Holz wurde das ganze Jahr hindurch gehauen. Ein Klafter Eselholz kostete $1^1/_2$ gl., ein Klafter Brauholz 3 gl., 4 Schock Hopfenstangen 8 gl. Hauerlohn[2]).

## Amt Niedeck.

In der Ländertheilung von 1279 erhielt Herzog Albrecht II., der Feiste, unter anderen Schlössern auch Niedeck. Ein Burglehn im Schloss Niedeck besassen ums Jahr 1365 die von Kerstlingerode; das Schloss selbst 1368 der von Bültzingslöwen als Pfandsasse[3]). Die von Grone befanden sich um 1340 im Pfandbesitz von Schloss Niedeck. Auch die von Stockhausen hatten zeitweilig Niedeck inne[4]). Um 1380 zählte das Schloss zum Herzogthume Göttingen. Die von Bültzingslöwen besassen 1385 ein Burglehn zu Niedeck.

---

Zu diesem Amte gehören jetzt nur noch die beiden Dörfer Gross- und Klein-Lengden. Ausgegangen sind die Ortschaften Germershausen, Rickling, Wülbing und Vasterode. Darum ist das kleine Amt Niedeck schon vor Jahren mit dem Amte Reinhausen verbunden. Um 1695 fungirte dort ein Drost. Ihm war der Amtshaushalt für 900 Rthlr. verpachtet; für die Vormast gab er jährlich 70 Rthlr. Des Drosten Besoldung betrug 200 Rthlr.; die des Rei-

---

[1]) Forstregister 1846 bis 1847. [2]) Amtsgeld-Rechnung von 1589 bis 1590. [3]) Sudendorf, II, 40; III, 262; V, S. XXVII; VI, 145. [4]) Havemann, I, 387; II, 508.

tenden Försters 57 Rthlr. 18 gl. einschliesslich der Naturalien sowie der Entschädigung für Poll- und Fallholz. Laut Forstregisters haben die Amtsforsten einschliesslich der beim Landgericht mit erkannten Forst-, Jagd- und Hundebrüche in jenem Jahre 139 Rthlr. 21 gl. aufgebracht. Für Nachmast sind vom Reitenden Förster 14 Rthlr. 1 gl. 4 pf. eingegangen. Von Ziegelhütte und Kalkofen erfolgten 30 Rthlr.; die Fischerei in der Garte brachte 3 Rthlr.[1]).

Vom Fall- und Lagerholze erhielten Oberförster und Forstschreiber [entgegen älterer Register-Nachricht] à Stamm 8 mgl., der Förster 6 mgl. Auch von anderem Holze wurden Accidenzgelder bewilligt; sie sind aber sämmtlich eingezogen. Es fungirte ein Eichenbinder.

### Beschreibung

der privativ herrschaftlichen Forsten nach der Vermessung von 1790.

Sie werden meist auf Schlagholz betrieben und sind in drei Theile à 35 Hauungen von 11, 16, 34 Morgen getheilt. Diese sind versteint und mit Gräben eingefasst, deren Aufwurf mit Kopfhainbuchen bepflanzt worden ist. Alle Theile sind mit Eichen- und Buchen-Oberholze, sowie Schlagholze bestanden, welches theils haubar, theils jünger oder ganz jung ist. Man verkaufte den Holzertrag gegen doppelten Forstzins, einfachen Forstzins und forstzinsfrei. Auch wurde Holz versteigert.

*Erster Theil.*

| | | |
|---|---|---|
| Mummersthal | 36 | Morgen, |
| Oberhelle und Hüttenhau | 99 | „ |
| die alte Niedeck und der Kronenberg | 105 | „ |
| der Zwing und der Alte Kaiser | 128 | „ |
| zusammen | 368 | Morgen. |

*Zweiter Theil.*

| | | |
|---|---|---|
| Der Hengstberg | 558 | Morgen, |
| zusammen | 558 | Morgen. |

*Dritter Theil.*

| | | |
|---|---|---|
| Staneberg | 134 | Morgen, |
| Jendel, Hoherott und Lengderburg | 206 | „ |
| Hunoldsberg und Kleiner Kohlberg | 225 | „ |
| Grosser Kohlberg | 129 | „ |
| Wedehagen | 415 | „ |
| Latus | 1109 | Morgen. |

[1]) Geldregister von 1694 bis 1695.

| | | |
|---|---|---|
| Transport | 1109 | Morgen. |
| Nadelholz-Anbau 1729 am Kohlberge und 1730 bis 1735 im Wedehagen gelungen; jetzt wieder in Schlagholz verwandelt. | | |
| Gross-Lengden hat Weiderechte in den bisher aufgeführten Forstorten des dritten Theils. | | |
| Papenholz . . . . . | 35 | „ |
| wird von Gross- und Klein-Lengden behütet. | | |
| zusammen | 1144 | Morgen. |

*Nebentheil.*

Er enthält die Reserven an Schlagholz-Oertern

| | | |
|---|---|---|
| Pattenthal . . . . . | 15 | Morgen. |
| Humburgskopf . . . . . | 1 | „ |
| Rabenthal . . . . . | 7 | „ |

Ferner Baumholzörter:

| | | |
|---|---|---|
| Unterste Helle . . . . . | 71 | Morgen. |
| Uhlenteich . . . . . | 39 | „ |
| Apenberg . . . . . | 53 | „ |

Vom Freiherrn von Wrisberg am 16/17. October 1739 gegen ein bei Brunkensen belegenes Hainholz des Amts Lauenstein eingetauscht.

| | | |
|---|---|---|
| Die Pferdekrippen . . . . . | 129 | „ |

*Oeffentliche Weide-Oerter.*

Alte Buchen und junge Pflanzeichen.

| | | |
|---|---|---|
| Der Kleine Sunder . . . . . | 34 | Morgen. |
| Der Busch über dem Sunder . . . . . | 2 | „ |
| Der Grosse Sunder . . . . . | 53 | „ |
| Unter der Unteren Helle . . . . . | 16 | „ |
| Neuer Garten und Trift am Uhlenteiche . . . . . | 35 | „ |
| Schnemanns Busch . . . . . | 44 | „ |
| Mühlenberg . . . . . | 65 | „ |
| Sponstelle . . . . . | 17 | „ |
| Trift zwischen dem Neuen Garten und Hengstberg. | | |
| Trift zwischen der Oberen und Unteren Helle . . . | 7 | „ |
| Trift am Hengstberge . . . . . | 5 | „ |
| Trift über dem Hengstberge . . . . . | 4 | „ |
| Trift unter dem Hengstberge bis vor den Alten Kaiser | 12 | „ |
| Mergelkuhle am Hengstberge . . . . . | 6 | „ |
| Trift am Alten Kaiser . . . . . | 5 | „ |
| Stukenhau . . . . . | 23 | „ |

Es weidet in diesen Orten das Amt. Im Grossen und Kleinen Sundern etc. hat Benniehausen die Koppelhude, wofür alle bespannten Bauern $^1/_2$ Tag für das Amt Niedeck pflügen müssen.

Allen Amts-Unterthanen liegt die Pflanz-Dienstpflicht ob. Das macht bei 14 Ackerleuten à 6 Stück jährlich 84 Eichheister; bei 81 Kötern etc. à 3 Stück = 243 Stück, zusammen 327 Stück. Statt der Eichen sind auch Eschen gepflanzt worden. Ueberdem muss jeder Holzempfänger für jede ihm bewilligte Eiche 3 Eichheister pflanzen.

*Interessenten-Holzungen*

fehlen im Amte.

In einigen dem Amtshaushalt zu weit gelegenen Weide-Districten haben Gross- und Klein-Lengden das Weiderecht.

*Stadtforsten.*

Göttingen:

Westerberg und Gross-Lengderburg, etwa 300 Morgen, gehörten zu einer von Uslarschen Klosterstiftung für Abt und Convent zu Reinhausen [1460]. Der Magistrat der Stadt Göttingen, welcher diese Stiftung seiner Zeit verwaltet hat, ist zum Forsteigenthümer geworden [1]).

*Dörfer-Holzungen.*

Gross-Lengden:

1. Das Bauernholz inmitten der herrschaftlichen Forst 1020 Morgen Buchen-Oberholz mit allerlei Unterholz.
2. Der Dorfstieg, 51 Morgen, hat alte Eichen und Unterholz.
3. Der Fastacker, 130 Morgen, hat gleichen Bestand.

Klein-Lengden:

1. Das Lengder Holz, 610 Morgen, Ober- und Unterholz.
2. Der Westerberg, 135 Morgen, Ober- und Unterholz [2]).

**Herrschaft Bairus.**

Ein Landgut „Gutingi“ genannt, welches dem Grafen Billing gehörte, dann an den Kaiser Otto I. und von diesem an das Moritzkloster zu Magdeburg gelangte, kommt urkundlich 953 vor. Es war also ein landesherrliches Besitzthum, worauf nach seiner Heimkehr aus geistlicher Hand die Landesherren ein Schloss bauten und, wie auf anderen ihrer Schlösser, wechselweise Hof hielten. In ihrer Abwesenheit besorgte der von ihnen eingesetzte Vogt das Regiment. So z. B. 1285. Zur Herrschaft gehörten links der Leine die 6 Leine- oder Leinegerichts-Ortschaften: Settmarshausen, Ellershausen, Ober-

[1]) Beiträge etc., S. 8 und 500. [2]) Forstregister von 1765 bis 1766, 1769 bis 1770, 1805 bis 1806.

Jesa, Rosdorf, Grone, Holtensen mit Gericht und Gerichtshaus auf dem Leineberge; rechts der Leine: Weende, Nicolausberg, Dippoldshausen, Bösinghausen, Rohringen, Herberhausen und Omfeld. In den Schutz der durch zwei angesiedelte Burgmannen verwahrten Herzogs-Burg flüchteten, gleich wie in anderen Herrschaften, vertriebene Landleute, deren Ansiedlungen gleich wie gegenüber bei Burg Grona, sich dorfartig entwickelten. Göttingen ist aus mehren Dörfern zusammen gewachsen; die Kleinbürger heissen jetzt noch „Köter". Um 1232 empfing der Ort Stadtrechte. Göttingen gehörte zum Herzogthume gleichen Namens 1380[1]). Mit dem 1370 erbauten stolzen Rathhause, wie mit dem aufblühenden Wohlstande wuchs der Muth der Bürgerschaft, und sie war am 28. April 1387 so kühn, die herzogliche Burg Ballerhaus [Freudenhaus], Ballrhus, Bollrus geheissen, nach ihrer Eroberung zu zertrümmern. Göttingen war seinem Landesherrn über den Kopf gewachsen und dieser sah sich zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Hardegsen genöthigt[2]). Schloss Balrus und Zubehör erstreckten sich zwischen Karspüle [Kressen-Pfuhl, Kassen-Peule], sowie dem ihr parallel laufenden Wassergraben nebst Mauer einerseits und der Burgstrasse andererseits von dem neuen Postgebäude an der Wendenstrasse bis hinter den Ritterplan. Das Gebiet war hinter der Mauer durch einen Burggraben von etwa 10 Ruthen Breite geschützt. Dieser zerfiel in zwei der Seitenmauer parallel laufende Wassergräben. Das Wasser erfolgte aus dem Reinsgraben mittelst Aufstauung von 5 Teichen. Von der Wendengasse bis hinter den Ritterplan läuft die Mauer etwa von Süd nach Nord, dann unter rechtem Winkel nach West. In der diesen Winkel bildenden Ecke haben wir uns den eigentlichen Schlossplatz zu denken, an dessen Südseite Turnire stattfanden. Westlich vom Schloss lagen zwei freie Burgmannshöfe. Mit einem [der alten Post] sind die von Plesse 1447 seitens der braunschweigschen Herzöge belehnt[3]). Er kam nach deren Aussterben 1571 an die Götz von Ohlenhusen. Der andere [nachher Rittmüller, 1592 mit neuem Herrenhaus versehen] befand sich im von Hardenbergschen Besitz. — Mit dem Balrus-Graben [jetzt hat ihn Beckmann zum Theil] sind die von Plesse ehemals belehnt worden. Den Schlossraum mit Haus und Garten, No. 10 am Ritterplan und Nicolausberger Thore bewohnt jetzt der Bürger Grape. Zwei Teiche am Rohnsdenkmal, ausserhalb der Stadt, und einer jenen gegenüber, innerhalb der Stadt, haben noch Wasser; der dritte Teich vor der neuen Post

---

[1]) Sudendorf, I, 64; V, S. XXVII. [2]) Fr. Steger, S. 95. 96.
[3]) Wenck, II, 2. Abth., S. 822.

[Beckmann] sowie der vierte [Weber] hinter Grapes Garten und dem Hardenberger Hof sind zu Gärten gemacht.

Die dem Verfasser bekannten Burgen sind alle Mal für sich befestigt gewesen; Ansiedler blieben ausserhalb. Mit dem Balrus ist es anders; er war mit von der Stadtmauer umschlossen, sowie von den Stadtgräben.

Dem Untergange der Burg folgte das Ende der Herrschaft Balrus; denn die Stadt siegte gegen Herzog Otto den Quaden am 22. Juli 1387 auch im Felde. Die Stadt hat das Burggebiet, welches ihr der Herzog am 8. August 1387 schenken musste, zum Aufbau bürgerlicher Häuser abgegeben [1]).

Herzog Ernst, welcher seine Besitzungen in der Umgegend der Stadt zu vermehren gesucht, kaufte am 6. December 1355 von denen von Uslar deren „achteword" etc. „In deme kleynen Hagen in dat Holt mit alleme rechte, alse we dat wente herthu hebbet ghehat", und von unseren Eltern geerbt haben. Worin diese Holzungsrechte bestanden, ist nicht angegeben [2]). Geldnoth zwang aber den Herzog Otto, am 19. Juni 1380 dem Rath der Stadt Göttingen die Dörfer Rohringen und Omborn mit Gericht, Vogtei, Dienst, Beede, Allodial- und Lehngütern und sonstigem Zubehör, Verfügungssecht über nachstehende Waldungen etc., für 250 löthige Mark, ohne die bereits bestehenden Pfandsummen, zu verkaufen. Damit stimmt die Nachricht freilich schlecht, dass die Herzöge die Herren von Plesse mit dem Dorfe Omborn in Holz und Felde 1447 belehnt haben sollen. Oder dies müsste ein anderes Omborn sein [3]). Der Rath der Stadt resp. die Cämmerei trat also in die Lehnsherrlichkeit resp. das Eigenthum des Herzogs, der Stadtvogt oder Vogtherr an die Stelle des herzoglichen Vogts auf dem Balrus, und das Lösegeld, früher wol dem Regenten zuständig, erhielt fortan die Stadtcasse.

Zur Herrschaft gehörige Forsten waren

### I. Privative Herrengehölze.

Der Hainberg, 271 Morgen. Wann ihn die Stadt erhalten, ist unbekannt. Herzog Otto der Quade, welcher ihn in seiner Fehde mit der Stadt Göttingen, die ihm Schloss Bolruz zerstört, im Juli 1387 verwüstet hatte, wurde bei Rostorf geschlagen. Er musste am 8. August 1387 Frieden machen. Er gab der Stadt zum Ersatz des von ihm verhauenen und verdorbenen Hainberges oder Hainholzes die Holzungen Grosser und Kleiner Leinebusch [zwischen Settmarshausen und Jühnde], 125 Morgen, und versprach, die Stadt

---

[1]) Vergl. Frensdorff, S. 37. [2]) Sudendorf, II, 286.
[3]) Wenck, II, 2. Abth., S. 821.

und deren Meier zu Esbeck oder Holtensen am Holzgebrauch in ihren Holzungen, namentlich im Esbecker Holze, Sülteberge, Osterholze [südlich von Elliehausen] und im Holtenser Holze nicht zu hindern etc. am 8. August 1387 [1]).

### II. Interessenten-Holzungen.

Diese lagen zwischen „Omborn", Rohringen, „Meinershausen", Waake, Mackenrode und Kerstlingerode. Interessenten waren die Stadtbürger; sie hatten jene Holzungen schon im Besitz, und der Herzog wollte sie nach der Urkunde vom 19. Juni 1380 in ihrem Gebrauch nicht hindern. Sie heissen seitdem der „Göttinger Wald". Er enthält jetzt 3522 Morgen. Göttinger Wald und Hainberg gehören mindestens seit 1851 zum Stadtgebiet von Göttingen.

### III. Markenforsten.

Anscheinend war der Herzog hier Holzgraf und seine Mannen und Leute mit anderen Bauern als Erbäxen darin berechtigt. Es sind dies die links der Leine belegenen Waldungen über Grone, namentlich der Knutberg, das Breiteholz und die übrigen dazu und zu den Dörfern Alten Grone, Burggrone, Elliehausen, Hetjershausen, Ellershausen und „Lütteken Büren" gehörigen Holzungen. Der Herzog trat die Hege und Verwaltung dem Stadtrath mit dem Beifügen ab, dass seine Mannen mit den übrigen Berechtigten im Walde „Bauer-Innung" halten und dafür die Holzungen wie die übrigen Erbäxen benutzen sollten.

Das Gericht auf dem Leineberge war 5 Jahre früher der Stadt Göttingen verpfändet.

König Wenzel belehnte die Stadt Göttingen mit den ihr von Bertold von Adelebsen verkauften Reichslehen, dem Berge zu Burggrone, dem halben Dorfe daselbst mit Zubehör am 22. Juli 1387 [2]). Daran liegt der vorhin besprochene „Kleine Hagen".

Unter diesen Umständen hat sich ein Amt Balrus nicht heraus bilden können. Vielmehr ist das Herrschaftsgebiet in die Aemter Harste, Münden und das Stadtgebiet von Göttingen zersplittert. Oestlich und westlich wurden nach der Transaction mit Herzog Erich dem Jüngeren von 1582 die zugehörigen Dörfer Rohringen, Herberhausen, Grohnde, Rostorf, Holtensen und Ellershausen zu Rathsdörfern, worin, wie in deren Feldmarken und in den Waldungen die Stadt jurisdictionem civilem et resp. forestalem

---

[1]) Sudendorf, VI, 202; Beiträge etc., S. 63. [2]) Derselbe, V, S. XXV; VI, 201; VIII, 13.

beständig exercirt hat. Ein besonderes Forstwrogen-Gericht, das ehemalige Hölting, wurde jährlich nach Trinitatis abwechselnd zu Rohringen und Herberhausen gehalten.

Die Ortschaften des Leinebergschen Gerichts wurden übrigens dem Amte Münden zugelegt, andere zur Hoheit des Amts Harste verwiesen.

Ein Goding, wovon die Stadt vielleicht den Namen erhielt, befand sich in den Händen der Stadt.

Nach obigem Dokument vom 19. Juni 1380 behauptete die Stadt, im Göttinger Walde allein berechtigt zu sein. In Folge Erkenntnisses der Justiz-Canzlei vom 16. December 1743 ist aber auch das Dorf Herberhausen mit dem darin aufgegangenen Omborn betheiligt. Es erhielt [53 Feuerstellen à 2 Klafter] = jährlich 106 Klafter Brennholz ohne Holzzettel, d. h. frei. An die berechtigten Bürgerhaus-Besitzer zu Göttingen wird das Brennholz jährlich nach der Leistungskraft des Waldes abgegeben. Sie müssen aber den Klafterwerth als Lösegeld dafür zahlen. Eine eigentliche Berechtigung zu Bau- und Nutzholz giebt es bei den Bürgern nicht; Empfänger haben der Cämmerei-Casse auch dafür Forstzins zu entrichten[1]). Zu den Brennholz-Berechtigten gehören die Bewohner der s. g. Masch [frühere Maschbauern] überhaupt nicht.

## Amt Bovenden.

Mit dem Burg- und Muesshause zu Bovenden waren im 13. Jahrhundert die von Berlepsch belehnt. Auf dem mit Mosthaus und Kemnade versehenen Schlosse hier wohnten um 1364 die Ritter von Bovenden oder Boventen. Sie waren 1351 Schlossherren von Jühnde[2]). Am 18. December 1374 hat Herzog Otto von Braunschweig an Stelle der Hardenberger denen von Plesse sein Schloss Bovenden mit dem Gericht und den im Gerichtsbezirk wohnenden Leuten mit allem Zubehör, auch Gehölzen, auf 6 Jahre verpfändet[3]). Es figurirt unter den um 1380 zum Herzogthume Göttingen gehörigen Schlössern; ist aber 1467 von den Göttingern zerstört worden. Mit dem Neubau wurde vom Herzoge Erich I. am 4. November 1501 Dietrich III. von Plesse belehnt. Dazu gehörten 8 Hufen Land, 4 Kothöfe und ein Baumgarten[4]).

Bergschloss Plesse, während des 30jährigen Krieges noch bewohnt, zu Ende des 17. Jahrhunderts noch mit verschiedenen

---

[1]) Dr. Richard, Grundriss des Göttingenschen Jagd- und Forstwesens, I, 1766; [Manuscript]. [2]) Max, II, S. 347; Joachim Meier, S. 292. 327. 328. [3]) Sudendorf, III, 142; V, 51, S. XXVII; Wenck, II, 2. Abth., S. 830. [4]) Wenck, II, 2. Abth., S. 840.

alten Gebäuden, ausser den noch jetzt vorhandenen zwei Thürmen, um einen freien Raum besetzt, und von hohen Mauern eingeschlossen [1]), war der Mittelpunkt der Herrschaft Plesse. Dazu gehörten das schon 950 urkundlich erwähnte Dorf, jetzt der Flecken Bovenden [ohne das Schloss], sowie die Dörfer Angerstein, Eddigehausen, Reyershausen, Ober-Billingshausen, Spanbeck, Holzerode, Höckelheim und 8 Wüstungen. Ferner ansehnliche Waldungen, bezüglich deren die von Plesse 1486 mit der Stadt Göttingen und 1487 mit denen von Hardenberg Gränzstreitigkeiten gehabt haben sollen.

Einst gehörte diese reichsunmittelbare Herrschaft, ein herzoglich billingsches Stammgut [2]), dem Sächsisch-Widekindschen Hause, und zwar dem Immedingschen Zweige desselben. Graf Immeds II. Sohn Meinwerck, Bischof von Paderborn, schenkte anno 1014 oder 1015 die Burg Plesse mit 1100 Hufen Land seinem Hochstift. Um 1139 und 1144 besass Graf Hermann II. von Winzenburg Schloss und Herrschaft, vermuthlich als paderborner Vasall. Beafterlehnt von diesem wird Bernhard von Hökelheim gewesen sein, welcher um 1150 als Herr von Plesse erscheint. Nachher traten diese Herren als Allodialherren der Herrschaft Plesse auf. Ihnen gehörten in Ertinghausen, Amts Hardegsen, 100 Hufen. Sie trugen 1447 ihre Herrschaft Plesse dem Landgrafen von Hessen zu Lehn auf.

Ausgestorben ist der plessische Mannsstamm am 22. Mai 1571. Erich II. war damals fern; der Landgraf Wilhelm von Hessen kam dem Herzog zuvor.

In Folge dessen fielen die welfischen Lehen, namentlich Bovenden und Bösinghausen [Lehnbrief von 1555] mit Zubehör an Holz und Feld, als erledigt an Braunschweig zurück. Die Herrschaft Plesse blieb aber bei Hessen [Vergleich vom 23. Mai 1501] [3]). Landgraf Wilhelm IV. hielt dort einen Drosten und Amtmann. Einen Oberförster, welchem gemeine Förster untergeben waren, fand er schon vor. Ein Weinmeister hatte den 12 Morgen grossen Weinberg bei Eddigehausen zu versorgen [4]).

Unter der heimgefallenen Holzung verstanden die Welfen den grössten Theil des Plesser Waldes. Zu diesen s. g. „Hintergehölzen“ zählen z. B. Hunnestollen, Schnattelberg, Bistoppe, Dallborn, Plackardts, das Meimerhäuser und Dippoldshäuser Gehölze etc., die alle zusammen, wie Hessen behauptete, mit dem Plesser Walde ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen. Eine Interims-Theilung vom 30. April 1616 blieb, was sie war; der Streit ist erst durch den Uebergang der Herrschaft Plesse an Han-

---

[1]) Winkelmann, S. 317. 320. [2]) Wenck, II, 2. Abth., S. 827. [3]) Fr. Steger, S. 208. [4]) Joachim Meier, S. 82. 83.

nover, welcher 1816 vertragsweise eintrat, erloschen [1]). [Vergl. Amt Harste, Streitforst!]. Vom 1. Mai 1817 datirt, in Folge Verordnung vom 14. April 1817, das hannöversche Amt Bovenden. Dazu gehörten, wie bisher, Bovenden, Angerstein, Eddigehausen, Rauschenwasser-Mühlen, Deppoldshausen, Reyershausen nebst den Rode-Mühlen, Ober-Billigshausen, Spanbeck, Holzerode und der Hessen-Treisch.

Im Plesswalde, welchem ein zu Holzerode wohnhafter Oberförster mit mehren Förstern vorgesetzt war, gab es Eichen [dort Euchen genannt], mehr Buchen; aber auch Hainbuchen, Eschen, Ilmen, Ahren, Masholdern, Aspen, Linden, Kirschen, Haseln. Hervor zu heben ist der Eibenbaum. Er wuchs besonders oft und stark am Schlossberge, wie auch am boyneburgschen Schlossberge, am Badenstein bei Witzenhausen, bei Frankenberg und Marburg [2]). Man wirthschaftete auf Ober- und Unterholz. Es wurde Bau-, Brenn- und Kohlholz geworben. Die Brennholz-Abgabe erfolgte in Klaftern und Schocken. Empfänger waren die herrschaftlichen Vorwerke Bovenden [Amt] und Eddigehausen. Frei erhielt jährlich fixirt der Hardenbergsche Hof 14 Klafter, der Heringsche Hof 12 Klafter Brennholz.

Jede der berechtigten Ortschaften erhielt ihren Schlag. Es waren die Bauern und Kötner in Holzerode, Ober-Billingshausen, Spanbeck, Reyershausen, Eddigehausen, Angerstein und Bovenden. Sie erhielten Brennholz frei, Bauholz, wozu sie nicht berechtigt, gegen Zahlung von Forstgeld. Den Schultheissen oder Ortsvorstehern wurden jährlich je 2 Klafter Freibrennholz gewährt. Spanbeck zahlte jährlich 4 Thaler für den Unterholzhieb in gewissen Forstorten. Laut Lehnbriefes empfing der Müller zum Rauschenwasser das Nutzholz zum umlaufenden Geschirr frei [3]). Die Gemeinde Ober-Billingshausen war auf Grund der hessischen Verordnung vom 24. October 1783 auf Streulaub berechtigt.

Das Recht einiger Ortschaften auf ohne Zuthun abfallendes Leseholz ist nicht abgefunden.

Nach dem Recess vom $\frac{1.\ \text{October}}{31.\ \text{Decbr.}}$ 1885 ist die etwa 1076 ha grosse, aus vier, nicht im Zusammenhange liegenden Stücken bestehende fiskalische Plessforst am 1. Juli 1883 von allen übrigen Dorfberechtigungen frei geworden. Laut Entscheidung der Verwaltungsbehörden waren die politischen Gemeinden im Eigen-

---

[1]) Wenck, II, 2. Abth., S. 735. 736. 741. 743. 747. 750. 781. 805. 813. 821. 838. 859. 874. 876. [2]) Winkelmann, S. 321. [3]) Forstregister von der Herrschaft Plesse, 1797.

thum der Berechtigungen. Das Vorwerk Deppoldshausen ist als zu Eddigehausen gehörige Reihestelle angesehen.

Nach dem Regulativ vom 18. November 1859 erhielten die Gemeinden Bovenden, Eddigehausen, Angerstein, Reyershausen, Ober-Billingshausen, Spanbeck und Holzerode, das in den regelmässigen, jährlichen Hauungen der in Rede stehenden Plessforst nach Vorabnahme:

a. der Deputate,

b. des allein nach forstseitiger Bestimmung auszuhaltenden Bau- und Nutzholzes,

c. des Brennholzes für Berechtigte und

d. der speziellen Bewilligungen für öffentliche Institute, sowie auch für Behörden und Personen, welche zur Regierung und Verwaltung des Landes in Beziehung stehen oder gestanden haben, sowie die Wittwe und Kinder der letzteren übrig bleibende Brennholz vertheilt und überwiesen. —

Sechs dieser Gemeinden erhielten zusammen ein Abfindungs-Capital von 218437 Mark 55 Pf.; Eddigehausen mit Deppoldshausen 14, 656 ha Grundstücke. Für Streu empfing Ober-Billingshausen 1, 3088 ha und 2600 Mark.

Zu bemerken ist noch, dass zu Bovenden eine Gemeindeforst gehört.

## Amt Brunstein.

Am 14. October 1341 versprach Herzog Ernst den Bürgern zu Northeim, welche zu Holtensen zwischen Northeim und Wiebrechtshausen Erbäxen [„erfexen"] sind, sie in ihren Rechten zu schützen und gestattet ihnen, ihre Gemeinheit [„Mande"] zu theilen und zu ihren Höfen und Aeckern zu legen. Die Inhaber des Brunstein sollen sie hieran nicht hindern.

Herzog Otto zu Göttingen hat am 27. Aug. 1368 dem Ritter von Oberg das Schloss Brunstein mit Dörfern und Gerichten, Holz, Feld, Wasser und Weide, wie es seine Amtleute besessen haben, auf 3 Jahre verpfändet.

Es gehörte um 1380 zum Herzogthume Göttingen [1]).

Seine 6 Dörfer heissen: Hohnstedt, Edesheim, Vogelbeck, Denkershausen, Elvershausen, Holtensen.

Ein Amts-Lagerbuch datirt von 1754.

Alle zum Schloss und Amt gehörigen Forsten sind völlig privativ.

---

[1]) Sudendorf, III, 256; V, S. XXVII; VIII, 59.

### 1. Burgberg.

Der Burgberg, unter den alten Amtsgebäuden belegen, ist anno 1757 zu Klafterholze abgetrieben und befand sich noch 1766 im Zuschlage. Sein Nachwuchs bestand meist aus Buchen-Kernholz, wenig Stockausschlag.

### 2. Gropenberg.

Dieser 30 Morgen grosse Wald hatte um 1765 strichweise alte Buchen mit Buchen-Jungholz, theilweise 1 bis 4 spänniges Buchen-Heisterholz.

### 3. Katzen-Klimpf.

Zum Katzenklimpf gehören verschiedene zwischen der Amtsländerei umher liegende Holz- etc. Flächen. Er enthält 20 Morgen. — Anno 1763 sind von der in Zuschlag gelegten Ecke die dem jungen „Anflug“ zu Schaden stehenden Lassreiser abgetrieben. Uebrigens war der am Rande auch mit etwas Söhlen und Espen versehene Bestand damals ähnlich wie am Gropenberge.

### 4 Fachberg.

Um 1765 gab es an diesem 700 Morgen grossen Walde abständige Eichen und Buchen, welche zur Eichheister-Pflanzung abgetrieben werden sollten. Ein- bis vierspännige junge Eichen waren schon durch Pflanzung entstanden.

Ferner gab es einiges Eichen- und Buchen-Oberholz mit einem Unterholz-, meist Kernaufschlag-Bestande von Buchen, Hainbuchen, Birken, Espen, Söhlen, Haseln, Linden, Oehren, Nuss- und Ellern-Stangenholze.

Auch sah man einzelne alte Tannen.

Ein 10jähriger zum Theil dem Vieh schon wieder aufgegebener Zuschlag hatte guten Kernaufschlag von Buchen, meist aber von Espen, Birken und Söhlen.

### 5. Der Scharfe Schnabel,

800 Morgen gross, befand sich zu jener Zeit in beständigem Zuschlage. Man fand dort horstweise jungen Tannen-„Anwachs“, mit jungen Eichen gemischt, auch Buchen-Aufschlag vom Stock. Ein Strich war mit Buchen, Hainbuchen, Birken, Espen und Söhlen bestanden.

Herrschaftsseitig wurde in diesen Forsten um 1765 meistbietend und gegen Forstzins verkauft. Auch forstzinsfreie Holzabgaben sind bewilligt. Im Jahre 1757 ist für Nadelholz ein neuer und erhöhter Forstzins von der Cammer genehmigt. Nadelholz wurde be-

züglich des Accidenzes nach Waldfudern berechnet. Gleich einem Waldfuder waren z. B. 1 Träger à 60 Fuss lang oder $2^1/_2$ Balken à 50 Fuss lang etc.

Um 1815 wurde noch nach der Holztaxe von 1786 verkauft. Es kostete 1 Klafter Eichenholz, 6 Fuss Cubic, 30 gl., Buchen, Hainbuchen 1 rthlr. 25 gl. Das Accidenz betrug für den Oberförster 1 gl., Förster 2 gl. Vom Fuder Leseholz wurde kein Forstzins, nur ein Accidenz bezahlt von für den Oberförster 4 Pfennig, Förster 1 Groschen.

Höher als der Forstzins stand der „wahre Werth".

Als Einnahme-Ueberschuss finden sich pro 1815—1816 = 935 rthlr. 23 gl. 2 pf. berechnet.

Innerhalb des im 17. Jahrhundert von einem Amtmann administrirten Amts fungirten ein Amtsförster oder Förster und ein Eichenbinder. Um 1646 erhielten an Besoldung: der Amtmann 50 rthlr., Vogt 12 rthlr., Förster 7 rthlr. Letzterer bezog noch für Deputatschweine 5 rthlr., für Schnittschafe 1 rthlr. 24 gl., für Heringe 24 gl., für Salz 16 gl., für Hopfen 6 gl., für 8 Pfd. Butter 24 gl., für 8 Schock Käse 2 rthlr., für Leinsaat 1 rthlr.

Es wurden in jenem Jahre 69 Klafter Holz verkauft, welche 34 rthlr. 18 gl. gekostet haben [1]).

Interessenten-Forsten befinden sich in diesem Amtsbezirke nicht. Gleichwol hat, vielleicht des Gemeindeforstbesitzes wegen, jeder Amtsunterthan jährlich in die herrschaftliche Forst einen Eichheister zu liefern und dort zu pflanzen. Nur das Dorf Holtensen ist frei davon, weil die Cammer im Holtenser Holze die Mast zur Hälfte geniesst. Uebrigens hat die Cammer mittelst Rescripts vom 5. April 1764 die Heister-Lieferung wegen Schlechtigkeit der Waare, Widerruf vorbehältlich, erlassen und müssen die Pflichtigen Eichheister aus den herrschaftlichen Cämpen pflanzen.

Unter königlicher Aufsicht stehen die Gemeinde-Holzungen Holtensen oder Langenholtensen.

1. Der Retoberg, auch Rehberg, 175 Morgen, hatte Buchen- und Eichen-Mastholz mit Dornen-Unterwuchs. Anno 1750 sind 30 Morgen in Zuschlag genommen, welcher guten Buchen-„Anflug" geliefert.

2. Im Holtenser Holze befanden sich damals abständige Eichen, Buchen, Hainbuchen etc. Um 1815 war meist Nadelholz daraus geworden.

3. Am Röddenberge befanden sich anno 1765 einzelne alte Eichen und Buchen; auch wurden dort Tannen, Buchen, Eichen

---

[1]) Geldrechnung von 1646 bis 1647.

und Birken in grosser Menge „angeflogen“. Um 1815 bestand er aus Nadelholz.

4. Stukenhay und Haidkämpe waren 1765 mit Tannen, auch einzelnen Buchen und Eichen, einigen Kopf-Hainbuchen und Linden, auch mit häufigem Tannen-Anflug bestanden; enthielten 1815 meist Nadelholz.

5. Am Dünnenberge, 1375 Morgen, gab es 1765 Eichen- und Buchen-Oberholz und Unterholz zu Schlagholz. Mast gebührt der Herrschaft halb mit dem Dorfe.

In allen diesen Forsten hütet das Amt mit Hornvieh und Schafen; das Dorf nur mit Hornvieh.

### Denkershausen.

1. Dünnenberg. Er trug um 1765 einen kleinen Strich Tannenholz und dieser befand sich mit gutem Anwachs im Zuschlage. Dann kam Buchen- und Eichen-Bauholz, ferner auch Oberholz und Schlagholz. Um 1815 wuchsen dort Tannen, Buchen und Eschen.

2. Denkershäuser Busch. Er enthält mit dem Dünnenberge zusammen 221 Morgen. Dies am Rehberge belegene Buschholz war 1765 forstmässig abgetrieben und in Zuschlag gelegt. Es bestand auch 1815 in Schlagholz.

### Elvershausen.

1. Bröckenberg und Schlärpke, ein ansehnliches Revier. Um 1765 hatte ein Theil Masteichen, ein anderer junges Tannenholz. Um 1815 wuchsen hier Eichen, Buchen und Tannen.

2. Der Buschhay, um 1765 mit haubaren Tannen, auch einigen Eichen und alten Buchen im Zuschlage, trug 1815 meist Nadelholz.

3. Cordsbreite, herkömmlich eine Räumde mit alten und jungen Eichen, trug auch 1815 Eichen.

4. Der alte Hay und Leeplers Grund. Letztere war 1765 ein mit Laubholz und Tannen „angeflogener“ Hay, worauf noch einige Tannen, Eichen und Buchen befindlich. Um 1815 gab es dort auch Tannen, Buchen und Eichen.

5. Die Schweine-Kölke mit dem alten Hay etc., zusammen 80 Morgen, waren 1765 anwachsendes Tannenholz, trugen auch 1815 meist Nadelholz.

Hier besteht Koppelhude zwischen Amt und Gemeinde.

### Vogelbeck.

1. An der Vogelsburg gab es 1815 Eichen-Oberholz mit Buchen- und Birken-Buschholz zu Brennwellen.

2. Am Jensterberge befand sich damals nur Buschholz zu Brennwellen.

3. Am Krummen Eichenberge wuchs 1765 Buschholz mit wenigen schlechten Eichen; 1815 melirtes Holz.

4. Gehren, 1765 anwachsendes Tannenholz, 1815 meist Nadelholz.

5. Gänselborn, Eichen-Oberholz, Quitzern, Haseln, wie 1765, so auch noch 1815: Eichen über verschiedenem Buschholze mit 9jährigem Umtriebe zu Brennwellen.

### Hohnstedt.

1. Krietberg oder Krittberg. Dort sah man um 1765 Haseln-Buschholz, welches zu Wellen abgetrieben wurde; ferner an der Höhe grosse Blösse; an einem Hange viele alte Tannen sowie „Pictannen" mit Birken melirt. Um 1815 gab es Nadelholz, wie einzelne Eichen und Buschholz.

2. Hohnstedter Berg. Alte Eichen und Kopfhainbuchen gab es 1765, alte Eichen auch 1815.

3. Der Havvekem oder Hanneke trug 1765 Eichen, Buchen, Hainbuchen, Haseln und etwas weiches Oberholz, sowie allerlei, meist weiches Unterholz. Um 1815 sah man Eichen-Oberholz über Schlag- und Buschholze, welches zu Brennwellen abgetrieben wurde.

4. Fedöhneberg oder Stöneberg, 173 Morgen, wurde 1765 wie 1815 zu Wellen abgetrieben.

### Edesheim.

1. Edesheimer Berg. Dort fand man um 1765 Eichen- und Buchen-Oberholz, sowie hartes und weiches Unterholz. Buchen und weiches Unterholz gab es 1815.

2. Der Jetmar oder Jettmar trug 1765 Eichen-Oberholz über allerlei Buschholz wie 1815.

3. Das Kirchenholz oder die Wehklage, mit dem Jettmar zusammen 130 Morgen, war 1765 wie 1815 wie der Jettmar bestanden. Es wurden beide zu Wellen abgetrieben. Die Wehklage gehört der Kirche zu Edesheim [1]).

### Amt Westerhof.

Erbauer des Schlosses Westerhof sollen die Herren von Westerhof gewesen sein. Bischof Siegfried von Hildesheim hat am 14. Mai 1302 den den Herren von Oldershausen gehörigen

---

[1]) Forstregister von 1765 bis 1766 und von 1815 bis 1816.

Theil des Schlosses Westerhof gekauft. Dazu den Berg, die Freigrafschaft, den Stuhl zu Calefeld, das freie Gut in der Grafschaft und das echte Landding über 4 Dörfer. Verkäufer empfingen 3 Erbhöfe auf dem Schlosse vom Bischofe zu Lehn. Anno 1310 findet sich ein hildesheimscher Vogt und ein bischöflicher Burgmann auf Westerhof. Am 6. März 1323 verkauften auf Wiederkauf die Herzöge von Braunschweig dem Bischofe Otto zu Hildesheim die Grafschaft Westerhof, das Gericht zu Berka und die Vogtei in dem Dorfe, das Gut Engelhards von der Söse, Gillersheim mit dem Leisenberge und das dem Albrecht von der Ruhme abgekaufte Gut zu Lindau. Gerichtsstätten gab es zu Westerhof, zu Düderode und zu Calefeld. Der Ausdruck Grafschaft bedeutet bald das Grafengericht, Halsgericht, bald den Gerichtsbezirk [1]). Der Bischof von Hildesheim hat am 3. Juni 1341 das Schloss Westerhof denen von der Gowisch verpfändet [2]). Es gehörten Leibeigene und Freie zu demselben. Westerhof war um 1397 im Besitz des Stifts-Marschalls von Schwicheldt [3]).

Es giebt im Amte nur landesherrliche Forsten, deren Einkünfte an Forstgeld, welches die Förster gehoben, anno 1568 mit 116 fl. 17 gr. im Catelnburger Amtsregister berechnet sind. Im Jahre 1678—1679 ergab die Forstrechnung des Försters 615 rthlr. 11 gl. An Domainenpacht gingen damals 1800 rthlr. ein. Berechtigt in diesen Forsten waren die Gross- und Kleinkötner [Voll- oder Halbmeier giebt es dort nicht] in Marke und Westerhof. Alle erhielten gleiche Portionen Brennholz. Berechtigte sind abgefunden mit Land. Sonstige Ortschaften sind noch Harriehausen, Wiershausen [826—853], Sebexen, Wulften und Calefeld [889], Dögerode, Willershausen und Eboldshausen. Um 1519 gehörten zum Hause und Gericht 15 Ortschaften. Dorf Hase ist ausgegangen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts gab es nur noch 9 Dörfer.

Im Jahre 1859 ist das Amt Westerhof mit dem Amte Osterode vereinigt worden [4]).

Um 1679 betrug die Besoldung des Amtmanns 324 rthlr. 33 gl. 6 pf.; des Försters 75 rthlr. 8 mgl. [einschliesslich der zu Gelde gesetzten Naturalien]. Für die Westerhöfer Forsten fungirten später ein Oberförster, ein Reitender Förster und Holzknechte, welche Dimidia von entwandtem Holze, wenn Entwender wirklich gefasst worden, erhielten. Ihr Wipfel-Accidenz ist zu Register gezogen. Es kostete um 1798

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Klafter Kohlholz . . . . . | 1 rthlr. | — gl. | — pf. |
| 1 Malter „ . . . . . | — „ | 12 „ | — „ |

[1]) Max, I, S. 41. 523. [2]) Sudendorf, I, 98. 211. 353. [3]) Derselbe, X, 291. [4]) Max, I, S. 47 bis 50.

Tannen-Bauholz wurde nach Waldfudern abgegeben, z. B.

1 Träger à 60 Fuss = 1 Waldfuder
2 Balken à 50 „ = 1 „
etc. etc.

Markscheider Laenge hat anno 1782 die Amtsforsten vermessen und kartirt.

### I. Privative Forsten.

*Marksches Revier.*

1. Rehhagen, 131 Morgen. Tannenbestand. Die Weide hat das Dorf Westerhof.

2. Gränzekopf, 54 Morgen. Tannen. Weide wie vorhin.

3. Bockwiese, 172 Morgen. Tannenbestand. Weide desgl.

4. Brandhay, 214 Morgen. Tannen. Weide wie vorhin.

5. Hundeklimp, 102 Morgen. Tannen, wenig Buchen. Weide wie vorhin.

6. Steinmanns-Hay, 223 Morgen. Tannenbestand. Weide desgl.

7. Die Mergelkuhlen, 53 Morgen. Tannen und Buchen. Weide desgl.

8. Cosmansdorf, 46 Morgen. Tannen und Buchen. Weide haben Westerhof und Marcke.

9. Claus-Schäferberg, 38 Morgen. Tannen und Buchen. Weide desgl. Die Mast hat Marcke gegen Masthafer allein.

10 Troggrund, 56 Morgen. Buchen und Tannen. Weide haben beide, wie vorhin.

11. Marksche Trift, 6 Morgen. Eichen. Weide desgl.

12. Teichshay, 87 Morgen. Tannen und Buchen. Weide dsgl.

13. Die Kuhlen, 81 Morgen. Tannen und Buchen. Die Mast gegen Masthafer hat Marcke allein. Es weiden das Amt und die Dörfer Westerhof und Marcke.

14. Der Kleine Buchenberg, 115 Morgen. Buchen und Tannen. Mast und Weide wie vorhin.

15. Der Grosse Buchenberg, 89 Morgen. Buchen und Tannen. Mast und Weide desgl.

16. Der Oehlberg, 36 Morgen. Tannen, Buchen und Eichen. Es weiden das Amt, die Dörfer Westerhof, Marcke und Förste.

17. Hopkenkamp, 60 Morgen. Tannen. Es weiden Marcke und Westerhof.

18. Dreckstätte, 36 Morgen. Tannen und Buchen. Es weidet Westerhof.

19. Vogelheerd, 83 Morgen. Tannen und Buchen. Weide desgleichen.

20. Der Grosse Gehren, 89 Morgen. Tannen, wenig Buchen, Espen und Hainbuchen. Weide desgl.

21. Bohlweg, 87 Morgen. Tannen und Buchen. Weide desgl.

22. Der Kleine Gehren, 58 Morgen. Tannen und Buchen. Weide desgl.

23. Krusenkamp, 103 Morgen. Tannen. Es weiden Westerhof, Marcke und Nienstedt.

24. Goldbache, 95 Morgen. Tannen. Es weiden Westerhof und Marcke.

25. Bornberg, 34 Morgen. Tannen und Buchen. Weide hat Westerhof.

26. Bornbergs-Strang, 11 Morgen. Tannen und Buchen. Weide desgl.

27. Die Schurrebahn, 39 Morgen. Tannen. Es weiden Westerhof und Marcke.

28. Die Förstsche Trift, 133 Morgen. Tannen. Es weiden Westerhof, Marcke und Föhrste.

Revier Marcke zusammen 2336 Morgen.

Das Amt weidet in allen aufgeführten Forstorten.

*Westerhöfer Revier.*

1. Koppenberg, 516 Morgen. Tannen, Buchen. Westerhof hat Mast, Hut und Weide.

2. Nienstedter Koppenberg, 114 Morgen. Buchen und Tannen. Westerhof und Nienstedt weiden.

3. Bärenhay, 63 Morgen. Tannen und Buchen. Weide desgl.

4. Das Dorneke, 8 Morgen. Tannen. Weide desgl.

5. Das Lange Thal, 78 Morgen. Eichen, Tannen, Buchen. Es weidet Westerhof.

6. Osterhagen, 216 Morgen. Tannen, Buchen. Weide desgl.

7. Bornhauskopf, 88 Morgen. Tannen, Eichen, Buchen. Weide desgl.

8. Wurzelnberg, 129 Morgen. Tannen, Eichen, Buchen. Westerhof hat Mast, Hut und Weide.

9. Scheerenschmiedes-Grund, 30 Morgen. Tannen, Buchen, Eichen. Westerhof hat Mast, Hut und Weide.

10. Lucienberg, 89 Morgen. Bestand und Rechte wie vorhin.

11. Das Meiersche Hohl, 78 Morgen. Tannen, Buchen, einzelne Eichen. Westerhof hat Mast und Weide.

12. Der alte Vogelheerd, 54 Morgen. Tannen, Buchen, einzelne alte Eichen. Westerhof und Willensen weiden.

13. Knechteberg, 63 Morgen. Bestand wie vorhin. Westerhof und Willershausen weiden.

14. Hauptmanns-Hay, 54 Morgen. Tannen, einzelne Eichen. Westerhof und Willensen weiden.

15. Habichts-Thal-Kopf, 83 Morgen. Tannen, Buchen, Eichen, Weide desgl.

16. Liethweg, 34 Morgen. Bestand und Weide wie vorhin.

17. Rolands-Kopf, 142 Morgen. Bestand wie vorhin. Westerhof und Willensen weiden.

18. Steinkuhlen, 44 Morgen. Tannen, wenig Eichen. Weiderecht wie vorhin.

19. Bramenbleek, 18 Morgen. Bestand und Weide wie vorhin.

20. Knapp, 7 Morgen. Bestand und Weide wie vorhin.

21. Winterhalbe, 94 Morgen. Tannen und Buchen. Amt und Dorf Westerhof weiden mit Willershausen.

22. Knolle, 47 Morgen. Bestand wie vorhin. Westerhof hat Mast und Weide.

23. Ziegenberg, 104 Morgen. Buchen und Tannen. Rechte wie vorhin.

Triften im Revier, 48 Morgen mit Masteichen bestanden.

Westerhöfer Revier Sa. 2201 Morgen.

Herrschaftlicher Vogelberg, 193 Morgen. Tannen, Buchen, Eichen, Espen, Hainbuchen und melirtes Schlagholz. Wiershausen weidet.

---

Ausser bei Marcke und Wiershausen haben Amt und Dorf Westerhof mit ihren gesammten Schweinen und der Deelzucht die Mastnutzung hergebracht. Das Amt kann sie aber nicht nutzen. Amt und Westerhof haben auch die Weide mit Hornvieh.

1. Für die Hornviehweide im Fissenke zahlt Willershausen ein Weidegeld von 20 gl. und muss ausser den gewöhnlichen 4 Burgfesttagen 1 Tag in der Erndte oder, wie es sonst verlangt wird, dienen.

2. Ebenso verhält es sich mit Willensen auf einem bestimmten Districte.

3. Marcke, Förste [Amts Osterode] und Nienstedt haben auch Kuhweide-District, aber ohne Vergütung an die Cammer.

Privative Amtsforsten zusammen = 4729 Morgen. Mastanschlag = 305 Stück bei voller Mast.

### II. Interessenten-Forsten.

Diese fehlen.

### III. Junkernholzungen.

*A. von Oldershausen.*

1. Die Luhne, Buchen, Eichen, Tannen und allerlei Unterholz.

2. Vogelberg, Tannen und Buchen, gränzt an den herrschaftlichen Vogelberg.

3. Appenröder Berg und tiefer Hay, Tannen.

4. Hoher Hay hat allerlei Holz.

5. Tanne und Ziegelgehre, Tannen, Buchen und allerlei Holz.

In diesen Holzungen sind das adlige Haus Oldershausen mit seinen Dörfern Düderode und Ohlenrode mit Weide berechtigt. Dem Gute gehört die Mast.

*B. von Diepenbrok.*

Die Hohe Grund, Tannen und Buchen.

### IV. Geistliche Forsten.

1. Das Heiligenholz von 3 Morgen, welches der Kirche zu Eboldshausen gehört, hat Masteichen mit allerlei Unterholz. Dies wird zu Wellen abgetrieben.

2. Ein anderes Heiligenholz von 6 Morgen, welches auch Masteichen trägt, gehört der Gemeinde Sebexen.

3. Das Willershäuser Kirchenholz trägt Buchen, Tannen, Eichen.

4. Ein Theilholz bei Dögerode gehört mit einem dortigen Meierhofe zur Pfarre in Willershausen.

### V. Gemeindeforsten.

Willershausen.

Im Gemeindeholze stehen Tannen, Buchen. 50 Morgen.

Calefeld.

1. Beerberg, 40 Morgen, hat Buchen- und Eichen-Oberholz mit allerlei im 12jährigen Umtriebe stehendem Schlagholz.

Unten am Berge und im Busche befinden sich zur Länderei gehörige, gleichfalls im 12jährigen Umtriebe stehende Theilholzungen.

2. Westerberg. — Buchen- und Eichen-Oberholz mit Buchen, Hainbuchen und anderem Schlagholz. 180 Morgen.

Ein Strich ist Theilholz wie am Beerberge und Busche.

3. Kahlberg. Buchen und Tannen. 180 Morgen.

Eboldshausen.

1. Adlerholz. Masteichen und Tannen. 40 Morgen. Vor demselben liegen zu den Höfen gehörige Theilhölzer 10 Morgen.

2. Flohbusch. Schlagholz im 10jährigen Umtriebe. 10 Morgen.

3. Westerberg. Buchen- und Eichen-Oberholz und Buchen- wie Hainbuchen-Schlagholz, 20 Morgen.

Sebexen.

1. Westerberg. Tannenholz. 100 Morgen.
2. Kühler. Buchen- und Eichenholz. 100 Morgen.
3. Kahlberg. Buchen. 130 Morgen.

Wiershausen.

1. Die Hetzig am Osterfelde. Eichen- und Buchen-Mastholz mit Dorn-Unterwuchs.
2. Kahlberg. Tannen, Eichen und Buchen. 20 Morgen.

Harriehausen.

1. Gemeindeholz. Tannen, Masteichen. 242 Morgen.
2. Theilhölzer. Tannen, die man plänteri.

Dögerode.

Kahlberg. 1. Gemeindeholz. Tannen, Buchen. 70 Morgen. 2. Theilholzungen, welche zu den Höfen gehören. Plänterbetrieb [1]).

## Fürstenthum Grubenhagen.

Es ist das Fürstenthum Grubenhagen durch Herzog Heinrich den Wunderlichen [† 1322] gestiftet. Philipp II. [† 1596] war der letzte Herzog der grubenhagenschen Linie. Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel nahm nun Besitz von Grubenhagen. Anno 1617 kam dieses Fürstenthum an die Celleschen Herzoge [2]).

### Amt Rotenkirchen.

Chronisten melden, dass der Herr der Herrschaft, welche später auf einer waldigen Berghöhe über Rotenkirchen ihren befestigten Mittelpunkt gefunden, zu den Vasallen der Herzöge von Sachsen, darnach der braunschweigischen Fürsten gehört habe. Bis zum Jahre 1303 befand sich diese Herrschaft in der Hand der in der Umgegend und bei Lauenberg schon seit dem 10. Jahrhundert begüterten Edlen von Gruben, welche namentlich einen Burghof in Dassensen besessen haben sollen. Sie verlegten ihren Wohnsitz, dem Gebrauch der damals unruhigen und schutzlosen Zeit gemäss,

[1]) Geldrechnung von 1678 bis 1679; Forstregister von 1797 bis 1798.
[2]) Max, I, S. 395. 405.

nach der nächst bequem liegenden Berghöhe, befestigten das dort errichtete Schloss durch Wall und Hagen und nannten dies den Grubenhagen. Sie schrieben sich auch nach demselben [1]). Dieses Schloss kommt urkundlich zuerst anno 1263 vor. Es kam an die Welfen 1270 und wurde Residenz der Nachkommen Herzog Heinrichs des Wunderlichen, welche sich nach ihr Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen nannten.

Knappe Grubo von dem Grubenhagen kommt 1272 vor [2]). Die Gruben erscheinen als welfische Ministeriale; sie sollen ihre Herrschaft als verwirktes Lehn etwa 1315 an den Herzog Heinrich den Wunderlichen verloren haben. Als Burgmänner auf Grubenhagen werden aus jener Zeit genannt: die von Dörrigsen, von Heger, von Minnigerode und 1306 die Edelherren von Meinersen. Es haben die Herzöge bisweilen auf diesem einem Vogte unterstellten Bergschlosse, dann in Rotenkirchen oder in den Schlössern Herzberg, Osterode etc. Hof gehalten.

Uebrigens behielten die von Grube, unter denen 1383 ein Ritter Heinrich von Grubenhagen vorkommt, und welche um 1405 ausgestorben sein werden, ihre vorelterlichen vom Hofe zu Göttingen relevirenden Lehen. Herzog Otto zu Göttingen belehnte am 27. April 1400 den Hans Grube von Grubenhagen mit dem Zehnten zu „Eigenhusen" oder „Eggesen", unterhalb des Schlosses Grubenhagen, mit der Vogtei über die Dörfer „Eigenhusen" und Rotenkirchen etc [3]). Das Pfarrdorf „Rodenkerken" [1251, 1354] ist vermuthlich 1448 bei der Belagerung des Landgrafen Wilhelm von Hessen verwüstet worden. Es ist seine Länderei zu den von 1521 an errichteten Haushalts-Gebäuden mit dem alten Domainen-Lande gelegt; 7/8 Meile östlich davon liegt Wetze. Dieser Ort war 1411, 1442 ein Dorf, 1524 ein Burgsitz des Herzogs Erich IV. von Grubenhagen, 1556 Domainen-Vorwerk. Die Herzöge verliessen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Burg Grubenhagen. Sie verfiel darauf nach und nach zur Ruine. Aber sie verlegten ihren Fürstensitz nach dem am Fusse des Burgberges in jener Zeit auf einer wüsten Dorfstätte erbauten Schlosse Rotenkirchen. Zu bemerken ist noch, dass unter Herzog Erich um 1405 und mit Wetze seit 1411 die Burg Grubenhagen an Clawenberg Hoyge verpfändet war. Diese Familie ist 1442 ausgestorben [4]).

Im Jahre 1521 ist statt des bisherigen Vogts auf dem Grubenhagen in Rotenkirchen ein Amtmann angestellt; es blieb für

---

[1]) Klinkhardt, Historische Nachrichten von Grubenhagen, 1818.
[2]) Rehtmeyer; Havemann, I, S. 169; Max, II, S. 344. 351. 354. 357.
[3]) Sudendorf, VI, 38; IX, 94. [4]) Derselbe, X, 129.

den districtus castri Grubenhagen der Amtsbezirk „Grubenhagen“ aber weiter in Kraft, mindestens bis 1597, nachdem anno 1596 die grubenhägener Herzogslinie ausgestorben war [1]). Damals wurde die Domaine administrirt. Der Amtmann erhielt 90 fl. Gesindelohn pro anno, für Sommer-Kleidung 9 fl. für sich und 9 fl. für seinen Jungen, für Winter-Kleidung 10 fl. 16 gl. für sich und 10 fl. 16 gl. für seinen Jungen. Dem Jäger oder Förster gab man einschliesslich einer Zulage von 5 Rthlr., an Besoldung 34 fl. 16 gl., für Sommer-Kleidung 9 fl., Winter-Kleidung 10 fl. 16 gl., dem Holzhauer 9 fl., dem Eseltreiber 4 fl., dem Weinherken 5 fl.[2]).

Es gab im Gericht oder Amt Grubenhagen um 1560 als Amts-Unterbediente Vögte und Hogrefen.

Um 1624 finden wir ein Amt Rotenkirchen. Auch damals wurde die Domaine administrirt. Der Amtmann erhielt 46 fl. Besoldung, für ein Sommerkleid 9 fl., Winterkleid 5 fl. 8 gl.; der Förster wie früher 34 fl. 16 gl., für ein Sommerkleid 9 fl., Winterkleid 5 fl. 8 gl.

Zum Amte gehörten zu Ende des vorigen Jahrhunderts 10 Berg- und 7 Leinedörfer. An dem Hause zins- und dienstpflichtigen Dörfern sind 9 zu nennen. Im Ganzen wurden sonst nur 13 Dörfer zum Amte gerechnet. Hullersen, Kohnsen und Vardeilsen waren von 1381 bis 1635 an Hildesheim verpfändet.

Zu dem am 1. May 1826 mit dem Amte Salzderhelden abermals in ein Amt „Grubenhagen“ verwandelten Amt Rotenkirchen mit dem Amtssitz Salzderhelden, seit 1841 Amt Eimbeck, zählten, einschliesslich zweier Güter, 19 Ortschaften [3]). Von diesen waren nicht Holzinteressenten: Rengershausen, Avendshausen, Vardeilsen, Andershausen, Kuventhal, Kohnsen, Hullersen, Wellersen und Holtensen. Letztere gehörten früher theils zum Amte Erichsburg. Holzberechtigt sind in den Amtsforsten: Dassensen, Dörrigsen, Iber, Stöckheim, Buensen, Strodthagen, Edemissen und Odagsen; ferner aus dem Amte Salzderhelden: Hollenstedt, Drüber, Sülbeck und Immensen.

Rotenkirchens Forsten, welche anno 1623—1624 für verkauftes Holz 10 fl. 10 gl., für 130 Fehmschweine à 2 fl. 8 gl. = 312 fl. eingebracht haben [4]), und welche an der Nordostseite des Höhenzuges auf Muschelkalk, an der Südwestseite auf buntem Sandstein stocken, zerfallen in

### I. Gehägeberge.

1. Wolfsberge, 2. Grubenhagen, 3. Hufe, 4. Halber Weidenberg, 5. Hahnebach und Kratholz, 6. Eichenfast, 7. Ahlsburg [zum

[1]) Harzverein. [2]) Geldregister von 1596 bis 1597. [3]) Max, I, S. 28. 263. 283. 317. 333. 387. 488. 529. 530; II, S. 362. [4]) Amtsregister von 1623 bis 1624.

Theil auf göttingenschem Territorium an der Gränze von Grubenhagen lag die ausgegangene Burg — 1405][1]), 8. Uhlenstöcke, 9. Rattensiek, 10. Eselsbreite, 11. Papenholz, 12. Kohlholz, 13. Hörnecken, 14. Landwehr und 15. Hunneberg. In diesen Forsten gehören Bau-, Nutz-, Brennholz, Mast und Weide allein der Cammer.

### II. Interessenten-Holzungen.

In den Gemeinen Holzungen waren Eichbaum und Mast Eigenthum der Landesherrschaft. Eichen und Eichenrinde wurden für dieselbe versteigert.

Aus Hägehölzern und Interessenten-Forsten erfolgte der Handverkauf nach der Taxe, welche die beiden Rubriken „Forstzins" und „Forstaccidenz" enthielt. Auch wurde das Holz im Wege der Gnade wol gegen halben Forstzins oder forstzinsfrei von der Cammer bewilligt. Ausserdem kamen Holzbewilligungen gegen Zahlung des wahren Werths vor. Nach der Taxe von 1791—1792 kostete das Klafter Buchen-Brennholz à 216 Cubikfuss 30 gl.; Eichen-Brennholz am Vorberge 21 gl. und am Hinterberge 18 gl.; ein Eichheister 2 gl., ein Fuder oder 60 Kopf-Hainbuchen-Pflänzlinge 24 gl. und drei Schock Hainbuchen-Heckenpflänzlinge 24 gl.

Einen berechtigten Adel giebt es hier nicht mehr. Erloschene noch im 13. Jahrhundert lebende dorfherrliche Geschlechter waren die von Bennenhausen oder Bensen, ein beim Pinkler-Wartthurm ausgegangenes Dorf, welches um 1012 auftaucht und noch 1484 bestanden zu haben scheint. Ferner sind rasch verschwunden die von Cuvendal, Negenborn, Reinhardessen, Odagsen, Drüber, Wetze, Dörrigsen, Iber [diese 1503 ausgestorben], Stöckheim [kommen 1181, 1306, 1429, 1580 vor] und andere[2]).

Bäuerliche Interessenten hatten ein Recht auf die Buche, auf Unterholz und Hornviehweide. Es giebt unter ihnen fünf Genossenschaften, welche nach Abfindung des Forstherrn auch das Forstgrund-Eigenthum erworben haben.

#### *A. Genossenschaft.*

Das Landesholz, auch Landmannsholz genannt. Dazu gehören 1. Behrensberg, 2. Weidenberg [Gegensatz vom privativ herrschaftlichen Weidenberge], 3. Edemisserberg, 4. Klagesberg, 5. Sudlied, 6. Sackberg. In diesem Landesholze, neuerdings von dem ausschliesslichen Rechte des Regenten auf den Eichbaum durch

---

[1]) Max, I, S. 530; II, S. 430. [2]) Derselbe, II, S. 344. 345. 345. 351. 364. 387. 391.

Abfindung befreit, waren zu Buchenholze, auch Unterholze, berechtigt die sieben Dörfer Dörrigsen, Edemissen, Odagsen, Strothagen, Buensen, Stöckheim und Iber des Amts Rotenkirchen, und die vier Dörfer Sülbeck, Drüber, Hollenstedt und Immensen des Amts Salzderhelden. Für diese Berechtigung wurde keinerlei Zahlung geleistet; sie war ganz frei. Es wurde jährlich auf Anweisung des landesherrlichen Försters und unter Aufsicht der bestellten Holzgrafen das Wellenholz für Geld abgetrieben und unter die Berechtigten verlooset. Es erhielt ein Ackermann ohngefähr 2, ein Halbmeier und Grosskötner 1, ein Kleinkötner $^1/_2$ Schock Wellen. Dazu kamen drei Prediger mit je 2, Schulmeister, Prediger-Wittwe und Hirt mit je einem Schock, machte zusammen jährlich 400 Schock Wellen.

Dieses Landesholz, gleichwie die folgenden Waldungen, sind zu Genossenschaftsforsten ohne Forstherren geworden. Die Bauern sind hier die Grundeigenthümer und stehen unter dem Gemeinde- etc. Forst-Gesetz.

*B. Genossenschaft.*

Ibersches Holz. Zu Unterholz war das Dorf Iber berechtigt.

*C. Genossenschaft.*

Stöckheimer Holz. Zu Unterholz war Stöckheim berechtigt.

*D. Genossenschaft.*

Dassenser Holz, worin Dassensen, Amts Rotenkirchen, zu Unterholz berechtigt gewesen. Dazu gehört das Steinbruchsholz und das Harthal.

*E. Genossenschaft.*

Dassenser Meierholz. Zu Unterholz waren die Meier zu Dassensen berechtigt.

Alle diese Berechtigungen bestanden ohne Gegenleistung; Anweise-Gebühren, Pflanz- und andere Culturdienste gab es hier nicht[1]).

## Amt Salzderhelden.

Salzderhelden kam 1274 von den Grafen von Dassel an die Herzöge von Braunschweig. Diese bauten auf dem Berge daselbst eine Burg um 1300. Zuerst wurde sie 1321 als „castrum Helden", dann „castrum Salina" und „dat hus to dem Solte" genannt. Anno 1365 ist die Burg durch eine kleine Kanone, die erste im Lande, vertheidigt worden. Bis Ende des 17. Jahrhunderts war sie Resi-

[1]) Forstregister von 1791 bis 1792.

denz vieler Herzoge. Herzog Erich verschrieb das nach dem Flecken benannte Schloss Salzderhelden [Salzhalde][1]) mit Zubehör, Gericht, Vogteien etc. seiner Frau zur Leibzucht, am 14. Juli 1405[2]). Zum Amt gehören der Flecken Salzderhelden, welcher 1623 abbrannte, Sülbeck, Negenborn und noch vier Dörfer.

Den Waldungen war ein Förster vorgesetzt.

### A. privative Forsten.

1. Die Amtsforst oder das Herrenholz, 72 ha, liegt östlich von der Leine. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts traf man dort mit einzelnen Eichen und Fichten, sowie platzweisem Unterholze besetzte Räumden, weiterhin Eichen-Ober- und allerlei Unterholz und junge Fichtenbestände. Besteht jetzt vorwiegend aus Mittelwald.

2. Der Heldenberg unter der alten Burg trägt Eichen- und Eschen-Ober- und allerlei Unterholz.

3. Der Oldendorfer Berg, eine Blösse mit einigen Kopfhainbuchen bepflanzt.

### B. Interessentenforsten.

Gemeine Holzungen fehlen im Amte; sie befinden sich im Amtsbezirk Rotenkirchen.

### C. Gutsforsten.

Das Junkernholz derer von Minningerode hat einige Eichen, Tannen und allerlei Unterholz zu Wellen. Die Mastgerechtigkeit und die dem Amte zugestandene Holzanweisungs-Befugniss ist dem Gutsherrn 1747 vom König abgetreten. Der Gutsherr giebt dafür jährlich eine Recognition von 14 rthlr. 22 gl. — pf. und 4 rthlr. 26 gl. 4 pf. Accidenzgelder für die Amts- und Forstbedienten. Amt und Flecken haben die Mithude. Leseholz darf Jeder holen.

Aufsicht führt der adlige Stukenförster; Mastgelder fallen dem Amte zu.

### D. Gemeindeforsten.

Flecken Salzderhelden.

1. Der Dohrenberg hat alte Eichen, verschiedenes Unterholz und Dornen. Der herrschaftliche Förster besorgt die Holzanweisung. Der Cammer gehört die Mast, auch die Koppelweide mit dem Flecken. Diesem gehört alles Holz.

2. Der Dallmorgen. Allerlei Unterholz, welches der Flecken zu Wellen abtreibt. Weideverhältnisse wie ad 1. Ebenso hat der Förster an beiden Gemeindeholzungen die Mitaufsicht.

---

[1]) Harzverein. [2]) Sudendorf, X, 129.

Negenborn und Völksen.

Beiden Dörfern gehört das Negenborner Holz. Buchen-Baumholz, Stangenholz und Buschholz.

Hollenstedt.

Die breite Laak trägt Eichen. Das Dorf hält darauf einen Stukenförster. Der Amtsförster hat die Mitaufsicht.

### E. Geistliche Forsten.

Der Kirche zu Salzderhelden gehört das Pfarr- und Kirchenholz. Es trägt schlechte Eichen und Buschholz. Das Eichenholz wird vom Amtsförster angewiesen. Die Mast steht allein dem Amte zu. Es weiden Amt und Flecken.

### F. Antheilforsten.

Die Bönneker Gehre hat einige Eichen und allerlei Unterholz zu Wellen.

Das Holz gehört zu $^2/_3$ denen von Haaken in Bremen, $^1/_3$ dem Flecken Salzderhelden. Vom Amtsförster, welcher die Mitaufsicht führt, wird das Eichen-Bau- und Nutzholz angewiesen. Leseholz kann jeder holen. Mast ist rein herrschaftlich, wie auch die Koppelhude mit dem Flecken.

---

Der Förster hatte früher die Tannenwipfel aus der Amtsforst als Accidenz; sie sind zu Register gezogen [1]).

## Amt Catelnburg.

Zwischen dem Amte Catelnburg und dem Gericht Hardenberg erstreckt sich der Langfast, eine Reihe von Bergen, unter denen der Stollen der höchste ist. Catelnburg war in alter Zeit eine Grafschaft. Die Grafen von Catelnburg starben 1107 aus; vorher war ihr Bergschloss zum Augustiner-Nonnenkloster gemacht. Die Grafschaft fiel an Richenza, eine Tochter des Grafen Heinrich des Fetten von Northeim, und mit ihr an deren Gemahl, den Kaiser Lothar. Deren Tochter Gertrud hat sie dem Herzog Heinrich dem Grossmüthigen, und somit dem welfischen Hause zugebracht. Nach Einführung der Reformation 1532 ist das eingezogene Kloster Catelnburg anno 1558 zur Residenz des Herzogs Philipp gemacht. Nachher wurde das Schloss zum Amthause und nach seiner Zerstörung von 1626 wieder aufgebaut.

---

[1]) Forstregister von 1790 bis 1791.

Im Jahre 1567—1568 gab es an Gesindelohn für den Amtmann 28 fl. 28 gl., Vogelfänger zu Osterode 10 fl., Eselholzhauer 5 fl. 12 gl., Försterknecht 8 fl.

Die Forstaccidenzien sind 1751 zu Register gezogen. Man verkaufte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gegen Forstzins, halben Forstzins, ausländischen Forstzins. — Forstzinsfrei erhielten Buchen-Klafter- und Wellenholz die Deputatisten: Beamte, Prediger, Schulmeister, Organist, Reitender Förster, Gehender Förster, die Dorfschulzen, Holzknechte und Eichenbinder. Der Schulmeister zu Catelnburg bezog überdem noch 1 Fuder Heilig-Abendholz. Die Deputate waren reichlich zugemessen.

Die herrschaftlichen privativen, anno 1785 vermessenen Forsten enthalten 4743 Morgen 10 Quadrat-Ruthen 105 Quadrat-Fuss. Sie bestehen aus zwei Haupt- und einigen abgesonderten Revieren.

Hauptreviere: Catelnburg und Gillersheim. Nebenreviere: Dütberg, Krähenbusch, Mühlenholz, Frauenhagen, Fuchsthal, der Hagen, die Rothen, Mittelberg, Schönenberg und Klosterholz.

### I. Revier Catelnburg.

Theil A, 465 Morgen, ist in 35 Schläge getheilt; Theil B, 700 Morgen, ebenso. Ein Reserverevier von 115 Morgen enthält auch Schlagholz.

1. Buchenberg. Buchen-Oberholz und Unterholz von Buchen, Hainbuchen, Birken, Espen und Söhlen.

2. Röhmerberg und Langfast haben denselben Bestand, jedoch besteht ein Theil des Langfastes aus Buchen-Baumholz.

3. Das grosse Holz trägt Eichen- und Buchen-Oberholz mit vorhin beschriebenem Unterholze. Es enthält die Forstorte: Katlöcherhay, Försterhay mit den Gleichen, sowie den Jungenberg.

*Offene Weideörter.*

1. Der Heeg, 357 Morgen, trägt Eichen und Kopfhainbuchen.
2. Der Wolfsplatz, 37 Morgen, desgleichen.
3. Trift zwischen Röhmerberg und Langfast, 12 Morgen, Kopfhainbuchen.
4. Orthals-Platz, 23 Morgen, Eichen.
5. Ort über dem Northeimer Teiche, 56 Morgen, Eichen und Hainbuchen.
6. Oppergrund, 5 Morgen, Kopfhainbuchen.

Es weiden überall das Amt und die Dörfer.

### II. Revier Gillersheim.

Hat auch Schlagholz. Theil A, 808 Morgen, sowie Theil B, 808 Morgen, sind in je 35jährige Hauungen getheilt.

*Schlagholzörter.*

1. Die Aspe. Eichen- und Buchen-Oberholz mit melirtem Unterholze, hat auch theilweise Buchen-Baumholz.

2. Der Strang, Buchen-Oberholz und melirtes Unterholz.

3. Leisenberg, Eichen- und Buchen-Oberholz, melirtes Unterholz.

*Offene Weideörter.*

1. Rahbreite, 13 Morgen, mit Eichen bepflanzt.

2. Flahnbeck, 10 Morgen, ist ein schmaler wegen der Weide nicht zu bepflanzender Strich.

**Neben-Reviere.**

1. Dütberg, 313 Morgen, Eichen- und Buchen-Oberholz, mit melirtem Schlagholz. Ist in 35 Jahrshauungen getheilt. Darin liegen 20 Morgen offene mit Eichen und Hainbuchen bepflanzte Weideörter [Triften].

2. Krähenbusch, 66 Morgen, offener Weideort. Eichen- und Hainbuchen-Oberholz, Dornen-Unterholz.

3. Mühlenholz, 62 Morgen, hat gleichen Bestand.

4. Frauenhagen und Fuchsthal, gleichfalls Eichen-Pflanzwald mit Kopfhainbuchen, enthalten 43 Morgen.

5. Der Hagen, 41 Morgen, Eichen- und Buchen-Ober- über Schlagholz.

*Offene Weideörter.*

278 Morgen, tragen Eichen und Kopfhainbuchen.

6. Rothen, offene Weideörter von 163 Morgen, tragen Eichen und Kopfhainbuchen, auch wenig Birkenbusch.

Grossentheils in den Aemtern Herzberg und Brunstein liegen folgende Tannen-Reviere:

7. Der Mittelberg, 117 Morgen.

8. Schönenberg, 103 Morgen.

9. Klosterholz, 52 Morgen.

In allen Revieren, wo Communen die Mithute haben, gebührt dem Amte in den aufgegebenen Schlägen drei Jahre die Vorhute.

Zum Amte gehört das Vorwerk Ahlbrechtshausen.

Die Cammer hat unter dem 9. Januar 1751 bestimmt, dass künftig die jungen Eichen aus den Eichenkämpen an den Ort der Verpflanzung durch ordinaire Dienste angefahren werden sollen.

Sie hat unter dem 15. October 1773 verfügt, dass die Eichheister im Interesse ihres Gedeihens künftig für Geld gepflanzt werden sollen.

Amts-Ortschaften, nachdem das Dorf Wolbrechtshausen aus-

gegangen und seine Bewohner nach Gillersheim verzogen, sind noch folgende:

| | | |
|---|---|---|
| Duhme | 47 | Feuerstellen, |
| Bercke | 82 | „ |
| Sutrode | 33 | „ |
| Wachenhausen | 57 | „ |
| Gillersheim | 108 | „ |
| zusammen | 327 | Feuerstellen. |

Davon sind frei: der Obervogt, die Dorfschulzen und Schulmeister = 7 Feuerstellen, sodass nur 320 pflanzdienstpflichtige übrig bleiben. Von jeder derselben werden jährlich 5, zusammen 1600 Hainbuchen gepflanzt.

**Bauernholzungen.**

1. Wachenhausen.

Steinberg, Trift, Liesenberg, Borberg mit Ober- und Unterholz.

2. Sutrode.

Selter, Feldscheide, Haidberg, Eichholz. Am Selter befindet sich Ober- und Unterholz, die übrigen sind Eichhölzer.

3. Gillersheim.

Eileck, Hoher Weg, Hassloh, Wehberg, Entenberg, Schorenspring, Röhmerberg, Steinberg, Wriebe, Trift sind theils Schlaghölzer, theils Eichwälder.

4. Bercke.

Lusekling, Hay, Düngenthal, Tacke, Hegergrund, Hütteberg. Alle tragen entweder Ober- und Unterholz oder Eichholz, aber auch Tannenholz [1]).

## Amt Lindau.

Vom Hause und Amte Lindau ist anno 1331 die Rede; von adligen Amtleuten daselbst anno 1337. Bei Organisation der vormals eichsfeldischen Landestheile sind die Aemter Duderstadt, Gieboldehausen und Lindau vom 1. Januar 1817 an an Hannover gefallen. Letzteres wurde am 1. Mai 1832 mit dem Amte Catelnburg, 1859 aber mit dem Amte Gieboldehausen vereinigt.

Im Amtsbezirk Lindau lag das ausgegangene Dorf Tidershusen, von welchem 1554 das Didershäusische Holz bei Lindau und Gillersheim hiess [2]). Es ist dem Amte Gieboldehausen beigelegt.

Interessentenforsten fehlen im Amte Lindau. Bauerholzungen ohne herrschaftliche Anrechte, d. h. Gemeinde-Waldungen [Hessenberg etc.] besitzen die Landgemeinden Lindau, Bilshausen, Boden-

[1]) Forstregister von 1790 bis 1791. [2]) Max, I, S. 122. 125. 128. 534.

see und Krebeck. Für deren Verwaltung durch den königlichen Reitenden Förster zahlen sie jährlich zusammen 57 rthlr. 7 ggl. in die Amtskasse[1]).

Den Dienern bei dem Amte Lindau wurde Bestallungsholz aus dem Diedershausenschen Holze bei Rendshausen gegeben, und zwar dem Vogte 20 Klafter, Richter 2 Klafter, Landschultheiss 4 Klafter und dem Gerichtsschreiber 1 Klafter.

Zum Amte [früher Amtsvogtei] gehörige Ortschaften sind nur der Flecken Lindau mit 1057 und Bilshausen, ein früher dem Hochstift Hildesheim eigen gewesenes Dorf, mit 1077 Einwohnern. Nachher sind Bodensee und Krebeck umsomehr hinzugelegt, als alle vier Ortschaften Dienst- und Frohngeld nach Lindau zahlen.

Zur Zeit der preussischen Regierung gab es in dieser zum Eichsfelde gehörigen Vogtei einen Amtsvogt und eine preussische Receptur in Lindau. Genannt werden ausserdem ein Amtsrath, Amtschreiber, Rügegerichts-Procurator, Schultheissen zu Lindau und Bilshausen.

Ein Lagerbuch vom Jahre 1770 liegt vor.

Die Domanial-Grundstücke 442½ Morgen Land, 95 Morgen Wiesen und 109 Morgen Gärten sind in einem Erbbestand an die Gemeindsleute zu Lindau, und 12 Morgen Wiesen an die Gemeindsleute zu Bilshausen verliehen. Das herrschaftliche Cammergut von 3 Hufen [à 30 Morgen] und 13½ Morgen genoss damals der Amtsvogt als Besoldung[2]).

## Amt Radolfshausen.

Dietrich III. von Plesse hat anno 1508 das Schloss Radolfshausen erbaut. Nach dem Aussterben der Herren von Plesse anno 1571 fiel das im Lisgau belegene Schloss und Amt an den Lehnsherrn, den Herzog Wolfgang von Grubenhagen, zurück[3]). Von den Herzogen dieses Fürstenthums waren die von Plesse zuletzt im Jahre 1568 mit diesem Schlosse und Amte belehnt. Ein Verkauf des Amts mit allen Wäldern etc. vom Herzog Wolfgang an den Landgrafen Wilhelm von Hessen für 30 000 Rthlr. scheiterte anno 1577 an dem Widerspruch der übrigen Fürsten des Welfenhauses.

Das Amt wurde von einem Amtmann, welcher 23 fl. 8 gl. Gesindelohn, für 4 Paar Schuh 1 fl. 12 gl., für ein Kleid 18 gl. und für ein Sommerkleid 7 fl. 4 gl. jährlich erhielt, administrirt. Ein zu Holzerode angestellter Holzförster bezog jährlich 18 fl. Lohn, für 4 Paar Schuh 1 fl. 12 gl., für ein Kleid 18 gl. Der Haus-

[1]) Forstregister von 1819 bis 1820. [2]) Vogtei-Rechnung von 1802.
[3]) Fr. Steger, S. 209.

koch empfing 21 fl. 12 gl. Lohn und für 4 Paar Schuh 1 fl. 12 gl.; der Schliesser 18 fl. 18 gl. und für 4 Paar Schuh 1 fl. 12 gl.; Schäfer und Schäferknechte je 18 fl. 18 gl. Jahrslohn [1]).

Zum Amte, welches Herzog Heinrich Julius anno 1596 dauernd in Besitz nahm, gehörten ausser Radolfshausen, welches 1395 ein plessesches Dorf und jetzt nur noch Domaine ist, ums Jahr 1575 die Dörfer Ebergötzen [Evergöddesen], Landolfshausen [Langershausen, Ludolfshausen], Falkenhagen, Gothenbeck [?], Potzwenden, Rickenrode, Hof Trudelshausen und drei Mühlen. Rickenrode ward ein dem Bischofe zu Paderborn gehöriges Vorwerk, ein s. g. Küchengut, der Familie von Görz-Wrisberg in Erbzins gethan.

Früher kamen an ausgegangenen Dörfern: Eimergarten und Langwelshausen, sowie mehre Holzmarken und der ganze Meydeberg oder Mägedeberg hinzu [2]). Bodenhausen, eine Wüstung südöstlich von Landolfshausen, enthielt 3 Hufen und 2 Wälder, welche Landgraf Hermann von Winzenburg anno 1168 dem Kloster Reinhausen geschenkt hat. Dazu kommen endlich Baldenhusen, Severkhusen [Werkshausen] und Drudenhausen [meist Wüstungen schon um 1453].

Der Schweckhäuser Berg, Vogelberg, Husdal etc. sind Waldungen, welche im 13. Jahrhundert dem Michaeliskloster in Hildesheim vom Herzoge Albrecht zu Theil geworden sind [3]). Damit hängt es vielleicht zusammen, dass das Amt Radolfshausen dem Amte Reinhausen jährlich 6 gl. Erbzins von den Schweckhausenschen Lindengütern zu zahlen hatte [4]).

Sämmtliche Amtsforsten sind Hägehölzer, worauf nur Weide- und Leseholzrechte ruhen. Sie heissen

1. das Grosse Holz mit dem Voglersberge und 25 anderen Forstorten, 1538 Morgen enthaltend;
2. der Dachsberg, 15 Morgen;
3. der Potzwenderberg, 127 Morgen. Diese alle waren um 1778 mit Eichen- und Buchen-Oberholze, sowie mit Söhlen-, Espen-, Ellern- etc. Unterholze bestanden.

### Interessentenforsten

giebt es in diesem Amte nicht. Als berechtigt ist die Gemeinde Ebergötzen mit 2 Fudern [Hainbuchen-, Dornen-, Ellern-, Espen-] Wegebesserungsholz aufgeführt, wofür sie 1 rthlr. 2 ggl. 8 pf., gegen

---

[1]) Radolfshäuser Amts- oder Geldrechnung von 1577 bis 1578. [2]) Wenck, II, 2. Abth., S. 737. 819. 852. 870. [3]) Max, I, S. 137. 140. 373. 525. 526; Lauenstein, Kirchengeschichte, III, S. 33. [4]) Reinhäuser Geldrechnung von 1589 bis 1590.

den wahren Werth von 1 rthlr. 4 ggl. bezahlt hat. Alles Holz mit Ausnahme der Brennholz-Deputate und an Gnaden forstzinsfreien Bewilligungen, ist übrigens zum wahren Werth, d. h. nach der Holztaxe, für Auswärtige aber meist höher als für Amtsunterthanen, aus der Hand oder auch nach Meistgebot verkauft worden [1]).

Zu Ende des 16. Jahrhunderts, wo für das Unterholz ein sehr niedriger Umtrieb bestand, kostete 1 Schock Latten 1 fl. 4 gl. bis 1 fl. 16 gl.; 1 Schock Hopfenstangen 10 gl.; 1 Fuder Zaunwellen 2 gl.; 3 Stück Hengelbäume 6 gl.; 1 Klafter Brennholz 9 oder 10 gl.; 1 Fuder Busch- oder Afterschlag 2 bis 12 gl.; 1 Fuder Lagerholz 3 gl. Der Kleinschmidt zahlte für 1 Klafter Kohlholz 7 gl. Ein Fuder Pflanzdornen wurde mit 3 gl. bezahlt.

Der Forstzins eines Jahres belief sich zusammen auf 171 fl. 19 gl. 6 pf. Auch brachten die Steinbrüche Geld ein.

Ein Malter Roggen — mit den Holzpreisen zu vergleichen — kostete dort damals 3 fl.

### Bauernholzungen.

1. Die Schluchtern, ein Buschholz, gehört nach Ebergötzen. Dieses Dorf zahlt von seinem Walde dem Amte jährlich 1 fl.

2. Eigenthum des Dorfes Landolfshausen ist der mit Eichen, Buchen und allerlei Unterholz bestandene Langenberg.

3. Nach Falkenhagen gehören folgende drei Wälder: die drei Gehren

4. das Catharinenholz, wovon dem Amte jährlich 6 gl. Zins erfolgen, und

5. die Birken; ein Eichholz.

In 3 und 4 gab es Eichen- und Buchen-Oberholz mit Espen-, Hainbuchen- und Buchen-Unterholz [2]).

## Amt Gieboldehausen.

Im Ruhmethale, wo die Hahle in die Ruhme sich ergiesst, liegt Gieboldehausen. Zur Amtsvogtei dieses Namens gehörten 15 Dörfer. Sie liegt im Unter-Eichsfelde, einem der niedersächsischen Sprache nach niedersächsischen Lande, während im Ober-Eichsfelde thüringisch gesprochen wird. Herzog Otto puer hat dieses Amt mit Duderstadt etc. von der Aebtin zu Quedlinburg gekauft. Es haben solches die Herzöge von Grubenhagen besessen. Herzog Heinrich von Braunschweig hat am 27. Februar 1342 dem Erzbischofe zu Mainz die Hälfte von Gieboldehausen verkauft [3]). Nach einer Verpfändung

---

[1]) Forstregister von 1818 bis 1819, 1820 bis 1821, 1832 bis 1833.
[2]) Forstregister von 1777 bis 1778. [3]) Sudendorf, II, S. 3.

der Mark Duderstadt etc. an Kurmainz von 1334 erfolgte anno 1563 eine Kündigung seitens der Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp, welche aber nicht angenommen wurde. Nach einem Vergleich zwischen Herzog Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg und dem Kurfürsten zu Mainz vom Jahre 1692 hat Braunschweig seine Ansprüche auf diese eichsfeldischen Stücke aufgegeben. Gieboldehausen etc. kam 1802 von Mainz an Preussen, 1807 an Westfalen, 1813 wieder an Preussen, 1815 an Hannover. Als hannöversches Amt datirt Gieboldehausen vom 1. Januar 1817.

In der Zeit, wo der Erzbischof von Mainz dort einen Vogt mit 12 fl. Lohn hielt, gehörten zum Amte: Gieboldehausen, Immingerode, Nesselröden, Tiftlingerode, Gerbelingerode, Werxhausen, Desingerode, Esplingerode, Seulingen, Germershausen, Bernshausen, Seeburg, Obernfeld, Rolfshausen, Rüdershausen, Ruhmspringe, Wulbrandshausen, Crebeck, Bodensee und Rendshausen, zusammen 20 Ortschaften.

Oershausen war damals schon wüst.

Einen Holzförster gab es zu Gross-Diershausen, einen anderen auf dem Jacobshagen zu Klein-Diershausen. Sie verkauften das Holz und lieferten das Geld dafür dem Vogte ab. Die Summe belief sich in einem Jahre auf zusammen 75 fl. 22 Schebr. Der Holzförster zu Diershausen empfing an Jahrslohn 6 fl. 13 Schebr 4 Pfennig [gleich 10 leichten Gulden]. Uebrigens erhielten diese Förster Korn [1]).

Forstinteressenten giebt es in diesem Amte nicht; d. h. Holzbedarfs-Berechtigte kommen nicht vor. Forstfiskus verfügt vielmehr über Holz- etc. Verwerthung nach Gefallen [2]).

## Amt Herzberg.

Zur Burg Herzberg [Hirzesberch, Hertesberge] um 1157 vom Kaiser Friedrich I. an Herzog Heinrich den Löwen gekommen, sollen die Dörfer Herzberg, Scharzfeld, Pölde, Wulften, Dorste, Schwiegershausen, Eisdorf, Hörden, Elbingerode, Lütkenhausen, Düna [ein Dorf derer von Dunede] und die Wüstungen Rotzhausen, Helvershausen, Elbingen, Wenningenhagen und Berkefeld gehört haben. Elbingen und Rotzhausen sind den Mainzer Unterthanen in Gieboldehausen gegen Erbscheffelzins eingethan. Helvershausen benutzen die Mainzer Unterthanen in Bilshausen in gleicher Weise.

Das Schloss kam an Kaiser Otto IV. und diente nachher oft zur Residenz der Herzöge von Grubenhagen.

---

[1]) Amt Gieboldehäuser Geldrechnung von 1652 bis 1653. [2]) Forstregister 1865 bis 1866.

Es ist zum Amtssitz geworden und gehören dazu ausser dem Flecken und königlichen Vorwerk Herzberg, die Dörfer Scharzfeld, Hörden, Pölde, Woldershausen, Hattorf, Wulften, Dorste, Schwiegershausen, Elbingerode und das königliche Vorwerk Düna.

Ein plattdeutsch und unleserlich geschriebenes Amtsregister von Michaelis 1553 bis Michaelis 1554 sagt, dass die Förster, welche zu Pölde, am Rodenberge und in Osterode gewohnt, 659 fl. 8 gl. 3 pf. [?] Forstgeld eingebracht haben.

Gelegentlich der Huldigung am 12. März 1617 baten die Unterthanen um Belassung der Waldweide und freien Holzung, wie beides ihnen vor Zeiten bewilligt. Die Dorfschaft Dorste hatte angeblich für jedes Klafter Holz 1 Gulden, die übrigen Dörfer nur 6 Mariengroschen Forstzins zu zahlen [1]).

Die Gemeinden erhielten vor der Abfindung zu Stegen, Brücken, Wegebesserungen, Wasserbau- und Feuer-Geräthen das nöthige Holz forstzinsfrei. Jedoch empfing der Oberförster aus den Ortschaften Hattorf, Wulften, Pöhlde, Lütgenhausen, Wollershausen, Schwiegershausen und Hörden jährlich überhaupt 10 Malter Hafer und von anderen Gemeinden die gewöhnlichen Anweisegebühren.

Die Förster erhielten dafür jährlich an Hafer, und zwar die im II. Gange von Schwiegershausen und Hörden je 3 Himpten; der im IV. Gange von Wollershausen und Lütjenhausen je 1 Malter, ausserdem von Pöhlde jährlich 1 rthlr. 24 gl.; der im V. Gange von Hattorf 2 Malter, von Wulften von einem Eichenstamm 9 gl., von einem Buchenstamm 6 gl., von sonstigen Hölzern die gewöhnlichen Anweisegebühren; der im VI. Gange von Schwiegershausen 3 Himpten, und von den übrigen Gemeinden, wenn selbige Stegeholz aus ihren Revieren erhalten, die gewöhnlichen Anweisegebühren. Wulften bezahlt nur die halben Accidenzien und für die andere Hälfte dem Oberförster jährlich 1 Malter Hafer.

Diese Geldaccidenzien sind zu Register gezogen unter Entschädigung der Empfänger; der Accidenzhafer aber ist ihnen gelassen.

Der Förster des V. Ganges erhielt von jedem Gieboldehäuser, welcher Holz lesen will, jährlich 12 mgl., und der Förster des VI. Ganges für 1 Fuder Mergel aus dem Lichtensteine 2 mgl.

Die Amtsforsten sind

**I. privativ herrschaftlich**

enthalten nach der Vermessung aus den Jahren 1788 bis 1790 = 12163 Morgen und sind in 6 Forstgänge getheilt. Man nannte die Ober- und Unterholzbestände:

---

[1]) Max, I, S. 81. 409; II, 352.

*Schlagholzörter.*

Das Eichholz, 223 Morgen. Bestand: alte Eichen und Buchen, Unterholz von Buchen, Hainbuchen, Aspen, Birken, Linden, Söhlen und Haseln.

Offene Weideörter 36 Morgen. Hier weidet das Vorwerk und die Commüne Herzberg das Hornvieh.

Das Hainholz, 74 Morgen. Eichen- und Buchen-Ober- und allerlei Unterholz. Es weiden das Vorwerk Düna und Dorf Görden etc.

Bestand derselbe bez. mit Tannen gemischt. Auch wol Eichen-Oberholz mit Dorn-Unterwuchs. Einige Forstorte sind weidefreie Hägehölzer, z. B. der Lichtenstein 631 Morgen, Bäckerhay 110 Morgen, die Langen Aecker 132 Morgen, die Birken 465 Morgen, der Krücker 182 Morgen, der Nüll 36 Morgen, das Eichholz 223 Morgen.

Die Aue, ein neuer Eichwald, enthält 715 Morgen; der Eichenkrücker 342 Morgen desgleichen mit Kopfhainbuchen.

Die Bedürfnisse der Dorfschaften wurden gedeckt; auch wurden Kohlhaye unterhalten. Umtrieb 32- oder 35jährig.

*Baumholzörter und Offene Weideörter*

worauf Eichen stehen, kamen vor. Aus den alten Ober- und Unterholzbetrieben sind im laufenden Jahrhundert Mittelwälder mit 20-, 25-, 32- und 35jährigem Umtriebe geworden. Es giebt noch Eichenpflanzwälder und Hainbuchen-Kopfholz-Reviere, letztere mit 15jährigem Umtriebe.

Vorwerke Hattorf und Pöhlde gehören zum Amte.

### II. Interessenten-Holzungen.

Diese fehlen. Mit Ausnahme

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| der Hungerhilte . . . . . | 10 | Morgen | 87 | Quadrat-Ruthen |
| des Borchersbleck . . . . . | 20 | „ | 105 | „ |
| des Tieschenhai [Amts Giebolde-hausen] . . . . . | 107 | „ | 40 | „ |
| des Kuhlagers . . . . . | 8 | „ | 21 | „ |
| zusammen | 147 | Morgen | 13 | Quadrat-Ruthen |

waren alle Eigenthümer von Reihestellen, genannt die „pflichtigen Unterthanen“ in 10 Ortschaften, in den in den Aemtern Herzberg und Osterode belegenen anerkannt königlichen s. g. Herzberger Landforsten gegen Entrichtung einer s. g. pflichtigen Unterthanen-Taxe mit Bau-, Nutz- und Brennholz versorgt. Das war hergebracht und kam ausser Herzberg in vielen anderen Aemtern vor. Obgleich diese Taxe für die dem Hausinhaber mit Herrendienst und Abgaben,

welche im Eingange dieses Bandes namhaft gemacht, pflichtigen Reiheleute, den Fremden und solchen Amtseinwohnern, welche nicht leisteten, gegenüber, niedriger war, und das patriarchalische gutsherrliche Verhältniss documentirte, so bekundete sie doch als pretium ein Kaufgeschäft.

Das hätte die Einsicht älterer Forst- und Geldregister zur Evidenz erwiesen. Allein in der Tretmühle des wirthschaftlichen Dienstes war das Sachverhältniss dunkel geworden. Man glaubte auf Seiten der Reiheleute Holzungsrechte beanspruchen zu können. In einem anno 1844 erhobenen Process wurde seitens der Gemeinde Hattorf bei dem Königlichen Oberappellations-Gericht mehr erstritten, als die Königliche Forstverwaltung zugestehen konnte.

Weitere Rechtszweifel hatten eine Auseinandersetzung zwischen dem Königlichen Finanzministerium und allen 10 Realgemeinden zusammengenommen zur Folge. Nach dem Theilungs-Recess vom 25. August 1860 erhielten diese Gemeinden im Wege des Vertrages 9431 Morgen 67 Quadrat-Ruthen von der angeblich belasteten Forst, einschliesslich des Holzvorrathes zu gemeinschaftlichem Eigenthum.

Man hätte in diesem Recess die Bezeichnung „servitutisch“ zu den Berechtigungen füglich weglassen sollen, denn Servitute mit Gegenleistungen [hier sogar pretium] giebt es nicht.

Der generellen Auseinandersetzung folgte wiederum im Wege des Vertrages laut Urkunde vom 22. August 1863 eine Spezialtheilung.

Danach erhielten von 12 069 Morgen 92 Quadrat-Ruthen Gesamtfläche das Königliche Domanium 2638 Morgen 25 Quadrat-Ruthen und die Realgemeinden

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pöhlde | 2061 Morgen | 81 | Quadrat-Ruthen, |
| Wollershausen | 390 „ | 111 | „ |
| Lütjenhausen | 297 „ | 8 | „ |
| Hörden | 683 „ | 10 | „ |
| Elbingerode | 401 „ | 61 | „ |
| Hattorf | 2340 „ | 92 | „ |
| Schwiegershausen | 1250 „ | 91 | „ |
| Wulften | 1210 „ | 104 | „ |
| Dorste | 652 „ | 65 | „ |
| und die Ochsenpfuhler | 38 „ | 96 | „ |
| Weidefläche für Hattorf und Wulften | 102 „ | 92 | „ |
| zusammen | 9431 Morgen | 67 | Quadrat-Ruthen. |

Nicht die politischen Gemeinden, sondern je die Gesammtheit der Reihestellen-Inhaber, also die Real-Gemeinden erhielten ihre

Abfindung. Jede Realgemeinde bildete eine Genossenschaft. Es entstanden also keine Landgemeinde-, sondern Genossenschaftsforsten [1]).

Unter-Eichsfeldische Gemeinden sind und waren in den Herzberger Forsten nicht berechtigt. Nur Holzabgaben zur Taxe, d. h. gegen volle Bezahlung sind vorgekommen. Versuche zur Erlangung von Holzungsrechten aus Gieboldehausen sind am 13. October 1596 seitens der Räthe zu Wolfenbüttel zurückgewiesen [2]).

### III. Junkern-Forsten.

1. Der obere Hagenberg hat Eichen mit Dornen-Unterholz. Er gehört zum von Weisen-Hof in Elbingerode.

2. Das Junkernholz vor dem Lichtenstein hat Tannen-, auch etwas Eichen-Oberholz mit Unterholz von Buchen, Hainbuchen und Aspen.

3. Junkernholz vor dem Bäckerhay, mit Tannen und Eichen bewachsen. Beide gehören zum von Hedemannschen Gute in Dorste.

### IV. Stadtforsten

der Stadt Osterode.

1. Der Morst nebst dem Ewekenberge. Eichen, Tannen, Buchen mit Unterholz von Espen und Söhlen.

2. Der Blossenberg. Einzelne Eichen und alte Buchen. Unterholz von Buchen, Hainbuchen und Söhlen.

### V. Geistliche Forsten.

1. Das Heiligenholz vor dem Bäckerhay, ist mit Tannen bewachsen und gehört der Gemeinde Dorste.

2. Das Eystorfsche Kirchenholz hat Tannen, auf den Triften Masteichen, gehört der Kirche zu Eystorf.

### VI. Bauern-Holzungen.

Eystorf.

Papenberg, Tannen und Dornen- etc. Strauchwerk.

Dorste.

1. Ewekenberg hat einzelne Eichen und Tannen.
2. Heinscheberg, einzelne Eichen und Tannen.

---

[1]) Gesetz vom 10. Juli 1859, § 1. [2]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 23, No. 56.

### VII. Privatforsten.

Der Kriegesbusch, Eichen über Unterholz von Buchen, Hainbuchen und Espen. Gehört den Spiegelbergen.

---

Man verkaufte in den herrschaftlichen Forsten gegen inländischen und ausländischen Forstzins; auch gegen halben Forstzins und forstzinsfrei [1]).

## Amt Scharzfels.

Zu Scharzfels, einem 1761 von den Franzosen verwüsteten hohen Bergschlosse, welches 1130 an den Kaiser Lothar und 1157 an Heinrich den Löwen kam, gehörte die gleichnamige Grafschaft.

Ihre Inhaber, die Grafen von Scharzfels, zunächst Reichs-, dann herzogliche Beamte, zerfielen in die scharzfelssche und lauterbergsche Linie. Jene ging zuerst, diese 1390 mit Graf Heyso aus. Hiernach fiel die Grafschaft als eröffnetes Lehn an die Herzöge von Grubenhagen. Sie wurde 1402 versetzt, nachher zu Lehn ausgethan. Durch Richterspruch fiel das Amt an Braunschweig-Lüneburg zurück. Dazu gehört das Amthaus und Vorwerk Neuhof, der Flecken Lauterberg, die Dörfer Barbis, Bartelfelde, das Wirthshaus Nüxey und noch 2 Dörfer.

Wie andere Aemter, so wurde auch Scharzfels von einem Amtmann verwaltet, 1576 von dem Hauptmann Georg von Mandelsloh.

Die Bewohner des Dorfes Scharzfeld haben Holz- und Weiderechte. Ein Vertrag darüber vom 8. März 1461 befindet sich in der Gemeindelade des Dorfes.

Das Amt ist anno 1859 dem Amte Herzberg zugelegt.

Ein den Grafen von Scharzfels um 1260 gehörig gewesener Wald hiess die Lodenove. Mit dem Lehngut Steina kam anno 1678 an den Herzog Johann Friedrich von Calenberg eine Holzung am Ahrenberge [2]).

### Gehägehölzer.

Der Krotenhagen mit sehr winkeligen Gränzen, 834 Morgen nach der Vermessung von 1784, ist ein in 31 Hauungen getheiltes Schlagholz. Er trägt Eichen- und Buchen-Oberholz und Buchen-, Hainbuchen-, Birken-, Ellern-, Espen-, Söhlen- und Haseln-Unterholz.

Nüxeyer Knick, 37 Morgen, mit allerlei Holz besäet und bepflanzt.

---

[1]) Landforstregister von 1796 bis 1797. [2]) Max, I, S. 107. 115. 492; II, S. 342.

Der Knick an der schwarzburgschen Gränze hat Buchen-Ober- und allerlei Buschholz.

Der Scharzfelsische Gränzknick, 35 Morgen, hat Eichen- und Buchen-Oberholz mit allerlei Unterholz.

Der Bühkopf, 20 Morgen, trägt Buchen-Oberholz und melirtes Schlagholz.

Man versteigerte oder verkaufte das Holz gegen inländischen oder ausländischen Forstzins.

### Interessenten-Forsten.

Diese fehlen.

### Kirchenhölzer.

Der Staufenbüttel, Buchen-Ober- und melirtes Schlagholz, gehört der Steiner Kirche.

Das „Heiligenholz" hat Eichen-Ober- und melirtes Schlagholz. Es gehört der Osterhägener Kirche.

### Bauerholzungen.

Der Gemeinde-Knick mit jungen Eichen und allerlei Buschholz gehört der Gemeinde Osterhagen.

Bartholfelde.

Der Gemeinde-Knick, Westerstein, Grosser und Kleiner Mühlenberg tragen melirtes Buschholz.

Barbis.

Die Haulunge, Bevers Teich, Schreibers Graben, Heerbusch, Warteberg, Nonnenkuhle, Hüttengrund, Kuhlgatzenloch, Grümmelbusch, Alter Teichberg, Rüenbleck, Stakelberg, Vietzbusch, Steckelberg und Kleiner Westerstein tragen altes Eichen- und Buchen-Ober- sowie melirtes Unterholz.

Kiprath: Buchen, Hainbuchen, Birken, Espen und Söhlen; Köhlerloch: Ellern, Espen, Söhlen, Birken und Haseln; Gehrkenberg: Eichen-Oberholz, Buchen, Hainbuchen, meist aber Birken-Unterholz.

In den königlichen Forsten galt die Holztaxe, welche Forstzins und Accidenz enthielt. Ausländer bezahlten die Hälfte mehr als Inländer. Ueberdem ist durch Cammer-Rescript vom 27. März 1797 der Forstzins von Eichen-Bau- und -Nutzholz für Ausländer mit 1 Pfennig à Cubicfuss erhöhet worden.

Herrschaftliche Schäfereien sind zu Osterhagen und Nyxei[1]).

---

[1]) Forstrechnung über den Crotenhagen, Amts Scharzfels, von 1766 bis 1767; Landforstregister von 1816 bis 1817.

## Fürstenthum Hildesheim.

In den 10 Aemtern des Hochstifts Hildesheim kommt nur eine ursprüngliche Gemeine Holzung vor.

### Amt Woldenberg.

König Wenzel bestätigte am 29. Juni 1384 dem Bischofe von Hildesheim die durch den Tod des Grafen Gerhard von Woldenberg dem Stifte erledigten Besitzungen, Grafschaft Woldenberg etc., und verlieh ihm den Wald „Schatz“ [auf dem Schatzberge am Harzwege, nordöstlich von Badenhausen], einen östlich von Osterode gelegenen Wald, 1/3 des Berges Harzburg, einen Theil im königlichen Forste [1]).

In der früheren Grafschaft, dem jetzigen Amte Woldenberg, liegt der Hainberg. Genossen dieser, dem Namen nach befremdlichen Interessentenforst sind ausser dem Forstherrn 3 adlige Güter, das Kloster Ringelheim und mehre Ortschaften.

#### Gut Oelper.

Ausserhalb des Amts im fürstlich wolfenbüttelschen Amte Eich [2]) liegt das Gut Oelper, welches hier zu Brennholz berechtigt ist. Seine Portionen für das Jahr sind auf 40 Fuder Grobholz und 20 Schock Wasen festgestellt.

#### Gut Binder.

Die Brennholzberechtigung des Guts Binder ist auf 60 Fuder Grobholz und 20 Schock Wasen jährlich festgesetzt.

#### Gut Gross Heere.

Unbestimmte Brennholzbezüge hat noch das Gut Gross Heere zu verlangen. Es ist auch zu Bauholz berechtigt.

#### Kloster Ringelheim.

Ringelheim, 1057 genannt, war bis 1151 eine königliche Abtei und gelangte damals unter die Botmässigkeit der hildesheimschen Kirche. Graf Hermann II. von Winzenburg war Schirmvogt dieser, seit langer Zeit verfallenen Abtei [3]).

Kraft seiner freien Axt haute das Kloster Ringelheim sich jährlich soviel Brennholz wie ihm beliebte. Für das Jahr 1785 bis 1786 sind für dasselbe 290 Fuder Grobholz in Rechnung gestellt.

---

[1]) Sudendorf, VI, 100. [2]) Büsching, IX, 1792, S. 316. [3]) Koken, Winzenburg, S. 65; Lüntzel, S. 246.

**Bäuerliche Interessenten.**

Zu Bau-, Nutz- und Brennholz berechtigte Landleute wohnen in den Ortschaften Gross und Klein Heere, Sehle und Baddekenstedt. Bau- und Nutzholz wurde nach Stammzahl abgegeben oder, wie das Brennholz, nach Fudern. Jeder Ackermann erhält jährlich 12 Fuder und jeder Kötner 6 Fuder Grob-Brennholz, ausserdem noch Waasholz nach Ruthenzahl. Man unterscheidet Stamm- und Abschlagwellen. Es sind beispielsweise im Jahre 1785 bis 1786 für sämmtliche Bauern 986 Fuder Nutzholz, 1315 Fuder Grob-Brennholz und 1009 Schock Wellen in Rechnung gestellt. Aus dem Jahre 1817 bis 1818 finden sich $1180^{8}/_{9}$ Buchen-Klafter à 144 Cubicfuss und $692^{1}/_{2}$ Schock Wellen verzeichnet. Dafür sind 121 rthlr. 29 mgl. 3 pf. aufgekommen, während der wahre Werth 5185 rthlr. 8 mgl. ausgemacht hat.

Aller Interessenten Nutzung geht nicht über den landwirthschaftlichen Bedarf, auch nicht über die forstmässige Abkömmlichkeit und nicht über den Hainberg hinaus. Alles Holz an dieselben erfolgt frei. Accidenzien oder Anweise-Gebühren oder Forstcultur-Dienste giebt es nicht[1]); eine Berechtigungstaxe besteht nicht.

Im Jahre 1817 bis 1818 waren der Steinbruch am Hainberge sowie die Flachsrotten daselbst für die Herrschaft verpachtet.

Aus den Amtsforsten ist damals für 886 rthr. 21 mgl. 1 pf. Conv. Münze Holz versteigert.

Auch ist die Mast daselbst verpachtet worden[2]).

## Fürstenthum Wolfenbüttel.

### *Weser-District.*

Zur Verunstaltung der Landkarte ist anno 1495 ein Weser-District zwischen geschoben[3]). Hier liegen Staatsgeheimnisse verborgen, welche herzogliche Cammer, Direction der Forsten zu Braunschweig für sich behalten will.

### *Aus dem Gebiet der Dynasten von Homburg.*

#### Amt Greene.

Zwischen dem Bergrücken Hils und dem demselben parallel laufenden Leinethale erstreckt sich das Amt Greene [Greni oder Grein, 1424 auch Wreyni]. Auf einem Hügel im Dorfe Greene lag das in Trümmern liegende alte Schloss, aufgeführt 1295 von

---

[1]) Hochfürstlich hildesheimsche Forstregister von 1785 bis 1786, und 1788 bis 1789. [2]) Forsteinnahme-Register von 1817 bis 1818. [3]) Kleinschmidt, I, S. 243.

den Homburgern. Es war ein gandersheimsches Lehn [1]). Dieses Schloss ist anno 1553 vom Grafen von Mansfeld zerstört; es ist wieder aufgebaut, im 30jährigen Kriege aber wieder sehr beschädigt worden. Im Amtsbezirk Greene, vormals einer Vogtei der Herren von Homburg, wo auch die Grafen von Spiegelberg begütert gewesen, befinden sich 18 Dörfer. Darunter Ippensen, Brunsen, Erzhausen [Erdishusen], Wenzen, Kaierde, Delligsen. Markeldissen ist ein fürstliches Vorwerk.

Das Achenhäuser Holz, 4100 Morgen gross, gehörte früher zum Hause Winzenburg. Es bestand um 1587 aus Buchen-Baum- und -Jungholz, wenig Eichen, auch Hainbuchen und allerlei Unterholz. Heilige Höhe und Heiliger Brunnen sind Namen aus der Heidenzeit. Durch Vertrag vom 18. Juli 1586, welcher einer Klage bei dem Reichskammer-Gericht ein Ende machte, erhielt der Herr von Steinberg als Eigenthümer des Vorwerks Düsternthal die Rabenhagensche und Düsternthalsche Holzung, etwa 607 Morgen gross.

Zu den herzoglichen Forsten gehören Spielberg, 425 Morgen, Oberberg, Mittelberg, Kirchgrund. Zum Kloster Amelungsborn, welches in Erzhausen einen Hof besass, gehörte das Erzhausensche Holz.

Aus dem Achenhäuser Holze sind im Jahre 1583 bis 1584 für 552 Mastschweine 1099 fl. 2 gl. aufgekommen [2]). Im Jahre 1627 sind aus der Eich- und Buchmast der herzoglichen Forsten fett geworden

1. Amt- und Gnadenschweine zu Markeldissen:

| | | |
|---|---|---|
| Oberförster Marren | 12 | Stück |
| Amtmann | 6 | „ |
| Superintendent | 6 | „ |
| Amtschreiber | 6 | „ |
| Förster zu Wenzen | 6 | „ |
| desgl. zu Kaierde | 6 | „ |
| desgl. zu Ammensen | 2 | „ |
| derselbe an Ferkeln | 4 | „ |
| Förster zu Hohenbüchen | 4 | „ |
| desgl. zu Greene | 4 | „ |
| Vogt | 3 | „ |
| Amtschweine | 3 | „ |
| etc. etc. etc. | | |
| zusammen | 62 | Schweine. |
| Gnaden- und Freischweine | 123 | Stück. |

[1]) Max, I, S. 280. [2]) Winzenburger Erbregister von 1587, S. 59.

2. Fehm- oder Geldschweine:

| | | |
|---|---|---|
| Deselitzen | 38 | Häupter. |
| Kaierde | 6 | „ |
| Hohenbüchen | 34 | „ |
| Coppengraben | 38 | „ |
| Wenzen | 75 | „ |
| Ammensen | 35 | „ |
| von Wrisberg zu Brunkensen | 110 | „ |
| zusammen | 336 | Stück. |

3. Haferschweine:

186 Stück aus Wenzen etc. Schluss fehlt.

Für die Haferschweine erfolgten je 3 Himpten Hafer [1]).

## Amt Hohenbüchen.

Nach dem westlich von der Stadt Alfeld belegenen Stammschlosse Hohenbüchen [Hoinboken, hoemboken, homboken, de oder ab altasago] schrieben sich die mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts hervor tretenden und bereits gegen Ausgang desselben mit Ulrich erloschenen edlen Herren von Honboken. Conrad I. von Hohenbüchen [1219—1240] hatte 3 Söhne und 4 Töchter. Die Söhne hiessen Conrad II., Hoyer und Ulrich. Dieser war der letzte seines Stammes [† 1280] [2]). Ihre Herrschaft kam anno 1282 an die von Rössing. Um 1300 gab es Lippold, Basil, Dietrich, Johann und noch zwei Lippolde von Hohenbüchen. Ersterer und sein Bruder Dietrich nennen sich auch de Roththinge, de Roddingen vel Honboken. Die „Grafschaft“ Hohenbüchen kam 1355 von Albrecht und Beseke von Rössing an die edlen Herren von Homburg. Sie gingen mit dem Schlosse „to der homboke“ um 1384 bei dem Stifte Hildesheim zu Lehn. Am 8. December 1399 erhielten Heinrich von Homburg und die Grafen von Spiegelberg die Herrschaft Hohenbüchen vom Abt zu Corvey zu Lehn [3]). Zum Gericht Hohenbüchen gehörten im 16. Jahrhundert Hohenbüchen, Coppengrabe, Delligsen, Kaierde, Markeldissen und 2 ausgegangene Ortschaften [4]).

In der Herrschaft liegen ausser Hohenbüchen nur die

---

[1]) Cal. Br. Arch. D. 23. 13 88. [2]) von Hodenberg, Walsrode, 1859, S. 19. [3]) Sudendorf, VI, 84; IX, 64; Max, I, S. 278; Rudorff, 1858, S. 210; von Hodenberg, Cal. Urk.-Buch, 1855, Abth. VIII. [4]) Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, 1866, S. 117.

Dörfer Brunkensen, Klein Holtensen [Gerichts Wispenstein] und Coppengrave, sowie der Coppengraver Wald.

Die Herrschaft ist dem Amte Greene beigelegt.

## Amt Wickensen.

Schloss Homburg, ein northeimsches Allode kam an den Grafen von Winzenburg, welcher dasselbe dem Bischofe von Hildesheim zu Lehn auftrug. Dieser gab die Burg den Grafen von Dassel zu Lehn. Burgmann Berthold hat die homburger Dynastie gegründet. Das Schloss kam an Heinrich den Löwen; hiernach wieder an den Bischof. Abermals trat der Löwe ein, und galt Homburg anno 1203 als welfisches Allode. Um 1384 war die Homburg ein hildesheimsches Lehn. In der Nähe liegt Schloss Wickensen [ol. Wickenhausen], einst Erbtheil des älteren Grafen Wichmann, Bruders von Hermann Billing. Im Jahre 1409 erlosch der Mannesstamm der Homburger; ihr Besitz fiel den Welfen zu. In der Ländertheilung von 1432 erhielt Herzog Wilhelm der Aeltere namentlich Homburg, Greene, Hohenbüchen[1]) etc. Bis 1535 von einem Amtmann bewohnt, sank Schloss Homburg hiernach in Trümmer. Der Amtmann zog nach Wickensen.

Zugehörig waren ausser Schloss und Vogtei Wickensen resp. Homburg, Eschershausen, die Klöster Kemnade [nachher ein fürstliches Vorwerk] und Amelungsborn, die Vogtei Hehlen, Bodenwerder, Stadtoldendorf etc.

Das umfangreiche Amt Wickensen erstreckte sich an der Westseite vom Hils- und Ithrücken. Es war eingetheilt 1. in die Oberbörde mit dem Flecken Eschershausen und den Dörfern Heinade, Wangelnstedt, Vorwohle, Dielmissen; 2. in die Unterbörde mit den Dörfern Halle, Kirchbrak, Westerbrak.

Im Jahre 1627 wurden 23 Amtsschweine und 90 Amtsdiener-Schweine in die Mast getrieben. Darunter trieb der

| | | |
|---|---|---|
| Amtmann | 9 | Stück |
| Amtschreiber | 7 | „ |
| Förster Heinrich | 6 | „ |
| Förster Curd-Hans | 6 | „ |
| Gogrefe | 6 | „ |
| Krüger | 6 | „ |
| Vogt zu Eschershausen | 5 | „ |
| Vogt | 4 | „ |
| Vogt zu Stadtoldendorf | 4 | „ |
| Untervogt | 4 | „ |

[1]) Havemann, I, S. 344. 657. 670.

| | |
|---|---|
| Börde-Vogt . . . . . | 2 Stück |
| Richter . . . . . | 1 „ |

etc. etc. etc.

Geldschweine à 2 rthlr. gab es 26 Stück. Stadtoldendorf hatte für Geld gehandelt und gab 20 fl.

Von den Forstinteressenten wurden für je $1^1/_2$ Himpten Hafer die s. g. Haferschweine getrieben, und zwar aus Eschershausen 123 Stück. Freischweine daselbst trieben der Pastor, Caplan, Opfermann, Organist, Schweinhirt, zusammen 14 Häupter. Aus Scharfoldendorf gingen 48 Schweine. Freischweine trieb der Oberförster, der Hirt, der Schweinehirt, auch war der Cämpe frei; zusammen 8 Stück.

Seit 27 Jahren haben insgesammt für Hafer gehandelt, und geben in der Niederen Börde

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dorf Hayen . . . . . | 4 | Malter | Hafer |
| Dielmissen . . . . . | 8 | „ | „ |
| Luthardessen . . . . . | 6 | „ | „ |
| Oehlkassen . . . . . | 5 | „ | „ |
| Holzen . . . . . | 4 | „ | „ |
| Lenne und Wangenstedt . . . . . | 18 | „ | „ |
| zusammen | 45 | Malter. | |

Einem, Meinzholzen und Vorwohle haben wegen Unsicherheit der Zeit und Schweinemangels die Mast für diesmal nicht betreiben können.

## *Aus dem Gebiete der Grafen von Everstein.*

### Amt Fürstenberg.

Den Schluss der dasselschen Besitzungen machte das Amt Fürstenberg mit seinem Antheil am Sollinger Walde. Corvey behauptete die Lehnsherrschaft. Anno 1130 sollen die Grafen von Dassel das Schloss Fürstenberg mit Zubehör den Grafen von Everstein verkauft haben. Dies ist aber nicht erwiesen. Es gehörte um 1380 zum Herzogthume Göttingen. Herzog Otto hat am 24. März 1399 das Schloss Fürstenberg mit Oekonomie an die edlen Herren von Plesse verpfändet.

Von Holzungen war dabei keine Rede [1]).

Herzog Heinrich der Jüngere hielt um 1548 auf dem Fürstenberge einen Amtmann [2]). Anno 1627 war das Schloss dem Drosten Herbort von Amelungsen verschrieben. Dazu erhielt er jährlich 1 Stück Roth- und 1 Stück Schwarzwild.

---

[1]) Sudendorf, IV, S. CXXI; V, S. XXVII; VIII, S. 370; von Spilcker, S. 30. [2]) Havemann, Elisabeth, S. 88.

Zu den ausgegangenen Dorfherren gehören die von Bofzen, 1291 [1]). Bofzen und Dehrenthal sind die einzigen Amts-Ortschaften.

Nach einem Mastprotokoll des Oberförsters Tönnies Jäger, aufgenommen zu Neuhaus am Sollinge am 22. September 1627, heisst es über die Fürstenbergsche Forst:

Sell und Höxerscher Born, Dehrenthalsche Hute, hat Eichmast.

Stutzenborn ist ein Wildgehäge. Haidberg ist boxheimsche Hute.

Gerbenshagen, Duster und Rutenkrug bilden ein Gehäge.

Ruhlte wird von den Fürstenbergschen betrieben; es werden der Robrechtschen von Amelungs, wegen ihrer Pension dabei gelegt. Was dann noch dabei gelegt werden kann, giebt die Zeit und kommt Illustr. zum Besten.

Bordichte unter dem Stein betreiben die Corveyschen und Lüchtringschen um den Masthafer. Das Stift bekommt davon den halben Theil.

Harte und über der Corndickede ist selbiger Ort alle Mal mit Fehmschweinen betrieben.

Hoest wird mit Fehmschweinen betrieben, kann etwa 150 Häupter mästen.

Bondahl, Negelbeck und Steinnese haben Eich- und Buchmast. Sie wird von den Holzmindenschen für Hafer betrieben, welchen sie Illustr. zu liefern haben.

Durch Heinrich von Mengersheim wird der Allersheimsche Kuhkamp, wo halbe Mast, zum halben Theil betrieben. Was darüber gelegt werden kann, geschiehet Illustr. zum Besten.

Der Ort von Bevern als Pelgrim, Lagerborn bis auf den Eimbeckschen Weg, hat Eich- und Buchmast, und wird von Folgenden betrieben:

| | | |
|---|---|---|
| Staats von Münchhausen mit seinen Unterthanen | 2 | Haufen |
| Burchard von Campe . . . . . | 2 | „ |
| Stadtoldendorf . . . . . | 2 | „ |
| Heinade . . . . . | 1 | „ |
| Merkshausen . . . . . | 1 | „ |
| Braak . . . . . | 1 | „ |

Sie geben dafür Illustr. den Masthafer.

Helldahl, Buchmast, ebenfalls nur geringe Ressmast, kann etwa mit 50 Häuptern belegt werden [2]). Im Jahre 1631 ist den

---

[1]) von Spilcker, Urkunden, No. 213. [2]) Cal. Br. Arch., 23. 13. 88.

Dörfern Bofzen, Altendorf, Meinbrechtsen und Dehrenthal, der Kriegsdrangsale wegen, der Masthafer aus Gnaden erlassen. Damals wurde der Stützenborn [Ressmast] vom Drosten Herbold von Amelungsen betrieben.

Gerbershagen, keine Mast, ist mit des Amts Vaseln belaufen.

Soll, Degesberg ist den Dörfern Derenthal und Meinbrechtsen bei der halben Mast gelassen, pro Stück $1^1/_2$ Himpten Hafer.

Kuhkamp und Haidberg, wie auch Piepenbornsgrund, geringe Mast, ist dem Orte Bofzen für halbe Mast gegen $1^1/_2$ Himpten Hafer gelassen. Bitten um gänzlichen Erlass, weil Tilly mit der ganzen Armada 4 Tage lang hier gelegen, alles ruinirt hat und sie keinen Hafer anschaffen können.

Ruthe, Kuhklenke, Porn, Dicke konnten nicht betrieben werden.

Den Holzmindenern ist die Horst etc. bis an die Teufelsküche, den Mühlenberg ausgenommen, für 60 rthlr. verkauft worden.

Horst bis an den Wendeborn hat wenig Ressmast; daher der angegebene Verkauf. Steinnese und Bendahl auch wenig Mast, wird den Holzmindenern um den gewöhnlichen Masthafer überlassen.

Der Regelshau, auch wenig Ressmast, wird zur Hälfte mit 60 Häuptern von den Allersheimschen betrieben.

Buchholzer Loh, Pilgrimsborn, Langergrund, Bertram bis an den Eimbeckschen Weg, und bis vor Merxhausen ist auch wenig Ressmast, ist nur Kuhweide. Wurde von den Einwohnern zu Bevern, Deensen, Stadtoldendorf, Heinade und Merxhausen betrieben, worunter zugleich die Junkern-Schweine der Häuser Bevern und Deensen mit vorgetrieben werden. Geben den gewöhnlichen Masthafer. Für das Mal ist aber auf die Nutzung von den Berechtigten verzichtet, auch kein Hafer erfolgt [1]).

Amt Fürstenberg.
Mastanschlag 1634.
Buchmast.
Berechtigte geben von jedem Schwein 3 Himpten Hafer.

| Schweine | | Interessenten | Hafer | |
|---|---|---|---|---|
| Speck- | Vasel- | | Mltr. | Hptn. |
| 464 | — | Stadt Holzminden . . . . . | 232 | — |
| 70 | — | Altes Dorf bei Holzminden . . . | 35 | — |
| 90 | — | Dorf Bevern . . . . . | 45 | — |
| 137 | — | „ Deensen . . . . . | 68 | 3 |
| 761 | — | Latus | 380 | 3 |

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13. 101.

| Schweine | | Interessenten | Hafer | |
|---|---|---|---|---|
| Speck- | Vasel- | | Mltr. | Hptn. |
| 761 | | Uebertrag | 380 | 3 |
| 47 | — | Dorf Braak . . . . . | 23 | 3 |
| 61 | — | „ Heinade . . . . . | 30 | 3 |
| 124 | — | Stadtoldendorf . . . . . | 62 | — |
| 35 | — | Dorf Merxhausen . . . . . | 17 | 3 |
| 30 | — | Der Meier zu Bevern . . . . . | 15 | — |
| 20 | — | Meier Heinrich Dubbert zu Fürstenberg . . . . . | 10 | — |
| 1078 | — | Summa [1]) | 539 | — |

## Amt Allersheim.

Zum Amte Allersheim gehört die Colonie Neuhaus am Sollinge. Es enthält 4 Dörfer; darunter Braak [ol. Novale], Ahrholzen [Adelloldessen, Adelloldesheim, Aderoldessen] und Schorborn. Das Amthaus Allersheim [Allerasen, Ellersen] war ein Vorwerk des Klosters Amelungsborn. Es ist eingetauscht und mit den Gutsgrundstücken von Hassvorde zu einem Amte gemacht.

## Amt Bevern.

Bevern ist ein Amt ohne Dörfer. Arnold von Haversforde hat den ihm gebührenden Theil der Vogtei zu Bevern und des Sollings an die Grafen Hermann und Otto von Everstein verkauft. Friedrich von Haversforde will die Vogtei und den Solling mit ihnen gemeinsam besitzen. Urkunde vom 21. December 1345 [2]). Vergl. Amt Allersheim. Das Amt oder Gericht Bevern gehörte ehemals der Familie von Bevern. Nach deren Aussterben wurde mit Bevern Staats von Münchhausen belehnt, welcher das Schloss erbaut hat. Nach Abfindung seiner Söhne hat Herzog Ferdinand Albrecht hier residirt. Von ihm stammt die fürstlich bevernsche Linie. Der Flecken Bevern mit dem Amtshaushalt ist aber der regierenden Familie verblieben.

## Amt Forst.

Es sei betont, dass das Amt Forst ehemals Varstan hiess. Der Ort liegt hart an der Weser. Um 1627 befand sich hier ein

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13. 101. [2]) Sudendorf, II, 87.

Amtmann. Ein Forstort heisst Haschenbruch. Mast war dort anno 1630. Zum Amte gehören 6 Dörfer, darunter Golmbach und Rühle.

## Amt Ottenstein.

Am linken Weserufer liegt der Amtsbezirk Ottenstein. Das Schloss liegt auf einem Berge. Burg und Stadt Ottenstein gehörten um 1399 zur Grafschaft Everstein [1]). Zum Amte gehören Grave an der Weser, Lichtenhagen und Hohe. Mastberechtigte Forstinteressenten haben dem Amthause Masthafer zu liefern.

---

Es ist bei dem Amte Uslar bereits auf den südlichen Theil der vom Eichsfelde bis an das Lipper Land schmal sich hinstreckenden eversteinschen Güter ein Blick geworfen. Jetzt kommen die nördlichen Aemter der ehemals reichsunmittelbaren Grafen rechts und links der Weser weiter an die Reihe. Zwischen Solling und Vogler, auf einer bei Bevern über Lobach belegenen Muschelkalkhöhe, der Burg- oder Borberg resp. der Grosse und der Kleine Everstein genannt, lag das seit 1226 bekannte Schloss Everstein. Es war durch die Höhe und Beschaffenheit des Berges, wie durch eine Menge tiefer Gräben und Brücken gesichert und abgeschieden [2]). Von dem gleichnamigen Grafen ist diese Festung um 1265 dem Erzbischofe von Cöln zu Lehn aufgetragen. Von Cöln hat sie Herzog Heinrich der Wunderliche anno 1285 gekauft und mit Vögten besetzen lassen. Wegen des Schlosses Everstein cum saltu et principatu Solinge qui dicitur Forst etc. waren sodann die grubenhagener Herzöge corveysche Lehnleute. Die Herzöge hielten sich 1286, 1302, 1304 Vögte auf dem Everstein [3]). Um 1300 waren aber die Homburger Schlossinhaber. Sie trugen es dem Herzoge Albrecht zu Lehn auf und versetzten es an die von Saldern. Anno 1364 verpfändeten die Herzöge Albrecht und Johann die Hälfte der von ihrem Grossvater Heinrich erkauften Burg an Siegfried, edlen Herrn von Homburg, wobei sie die Anstellung eines Amtmanns mit 8 Burgmännern auf derselben versprachen. Die Homburger versetzten das ganze Schloss wieder an die von Saldern. Um 1400 ward der Everstein zur Hälfte an Heinrich von Homburg versetzt. Am 5. April 1408 hat Graf Hermann von Everstein dem Herzoge Otto von Braunschweig die ihm noch verbliebenen Güter abgetreten. Bei den lüneburger Fürsten stand das Stammschloss 1428 zum Pfande; die

---

[1]) Sudendorf, VIII, 347. [2]) Polycarpus Leyser, historia comitum Eversteinensium in Saxonia. Helmstadii. 1724; pag. 13. [3]) von Spilcker, Urk., S. 203. 467.

Hälfte davon kam 1433 an den Bischof Magnus von Hildesheim. Das Grafengeschlecht der Eversteiner ist 1461 verschwunden. Ministeriale dieses Namens sind davon zu unterscheiden. Es soll der Everstein um 1493 niedergerissen sein.

Gericht mögen die Grafen bei den „Königsstühlen“ an der Quelle der dürren Holzminde gehalten haben [1]).

Bezüglich der zugehörigen Forsten ist zu erwähnen, dass Herzog Ernst anno 1327 dem Kloster Amelungsborn den Büttesberg verkauft hat [2]).

## Fürstenthum Calenberg.

### *C. Geschlossene Bauerhöfe.*

Bau-, Nutz- und Brennholzrechte. Noch Besitzungen der Bannerherren von Homburg.

Auf dem Schlosse Homburg über dem Amthause Wickensen sassen etwa seit dem Jahre 1160 als Dynasten die Edlen Herren von Homburg. Ihr dortiges Schloss ist etwa 1542 abgebrochen und sind seine Steine zum Aufbau von Wickensen benutzt worden. Aber nicht allein zwischen Solling und Hils und im südlichen Theile der Hilsmulde, welche von Greene bis Coppenbrügge reicht, sondern auch über Lauenstein herrschten die Homburger.

#### Amt Lauenstein.

Lauenstein, im Gudinggau belegen und mit diesem zu Engern gehörig, kam durch die Vereinigung der Kirche zu Elze mit der zu Hildesheim zu Ostfalen. Sitten und Bauart der Häuser deuten auf Engern und Westfalen. In Ostfalen geht man durch die Breitseite in das Haus; in Engern liegt die Thür im Giebel. Darum ist die Leine für den Gränzfluss zwischen Ostfalen und Engern zu halten [3]).

Lauenstein [1247 Lewenstein, 1298 Lewenstene, Luvenstene], ein Allodial- und Bergschloss, wurde anno 1247 von Heinrich von Homburg dem Herzoge Otto von Braunschweig zu Lehn aufgetragen.

Spiegelberg, richtiger Spilberg [Spegelberg, 1303 Speigelbarg, 1331 Spegelbergh], eine Wasserburg in einem Mühlenteiche, war unter Herzog Albrecht I. oder dem Grossen [† 1279] und dessen Vater Otto puer [† 1252] auch schon ein Welfenlehn. Ebenso noch 1303. Beide einander nahe belegene Schlösser werden

---

[1]) von Spilcker, Everstein, S. 9. 14. 15. 17. 28. [2]) Max, I, S. 141. 142. 250. [3]) Rudorff, S. 222.

also etwa gleichzeitig, und zwar mit der Entstehung des Herzogthums Braunschweig und dem Regierungsantritt des ersten Herzogs, Otto des Knaben welfische Lehnschlösser geworden sein. Unter diesen Schlossherren ging es nicht immer in Eintracht zu. Bodo von Homburg kämpfte etwa 1222 oder 1227 gegen den Grafen Bernhard von Spiegelberg, mit welchem Conrad von Hohenbüchen und Gieseler von Ethsen verbündet waren[1]). Dass der Spiegelberger als Gerichtsherr im Territorium des Homburgers dessen obrigkeitliche Geltung schmälerte, mochte dem Homburger schon verdriessen. Es fragt sich, ob der Spiegelberger nicht früher als der Homburger Herr der Goe gewesen ist. Lauenstein ist jünger als Spiegelberg, das Land vor Lauenstein mit 430 Morgen und die Wiesen von $18^1/_2$ Morgen, sowie ein Garten daselbst sind Spiegelbergerseits vermeiert. Weinkauf, Zinskorn etc. sind seit Zerstörung der Burg Spiegelberg nach dem Schlosse Coppenbrügge geleistet. Auch seine anderen gutsherrlichen Gefälle hat der Graf von Spiegelberg, welcher vom Homburger verdrängt worden, behalten. So bei Spiegelberg, Salzhemmendorf, Hemmendorf, Oldendorf, Esbeck, Deilmissen, Lübbrechtsen, Wallensen etc.

Schloss Spiegelberg, vermuthlich in der Zeit von 1290 bis 1302 zerstört, ging mit seiner Domaine an die Homburger über. Das Dorf Dörpe [„dat dorp to der dorppe"] verlieh der edle Herr von Homburg mit Nutzung und Zubehör, mit Leuten und Gütern an Otto von dem Werder. Otto von dem Werder und Hartung von Frenke haben dieses Dorf am 21. December 1403 den Gebrüdern Holdinge verpfändet. Moritz der Aeltere, von Gottes Gnaden Graf zu Spiegelberg etc. traten dabei als Zeugen auf[2]). Besitzungen der Homburger gab es um 1387 in Salzhemmendorf, Deilmissen, Weenzen, „Seypessen" [Südbodeshausen], jetzt Papenkamp, Duingen und Ockensen[3]). Wallensen gehörte ihnen. Einen „Ammetmann" hatten sie zu „Lowensteyne" um 1388[4]).

Anno 1409 wurde das Amt Lauenstein Eigenthum des Hauses Braunschweig; 1428 ist es der Fürstin Margarethe von Hessen, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg verschrieben. Von den Verpfändungen, welche 1433 begannen, wird später die Rede sein. Beiläufig erwähnt, hat das Stift Hildesheim von 1630 bis 1633 Haus und Amt besessen; die Schlacht von Hessen-Oldendorf hat beides an Braunschweig zurückgebracht.

Von dem anno 1726 neu gebackenen Rittergute Heinsen, früher ein Ackerhof mit 2 Kotstellen, abgesehen besteht nur ein adliger Hof in Sehlde. Das Lehngut Voldagsen ist aus etwa 3 Haupt-

---

[1]) Orig. guelf III, 227. [2]) Sudendorf, IX, 312. [3]) Derselbe, VI, 181. [4]) Derselbe, VI, 241.

höfen zusammengezogen. Verschwunden sind alle Dorfherren [Hauptleute], obgleich mitunter ein Geschlecht an die Stelle des anderen getreten ist. Ritter von Bernrode gab es um 1298. Verzweigt war die ebenso alte Familie Bock; sie schrieb sich von Northolz [1280, 1297], von Rittagessen. — Diese Böcke sassen auf Voldagsen und auf der Bullerburg zu Ahrenfeld. Ihnen gehörte dort die Burgländerei, das Dorf mit dem Zehnten und der Jagd. Früher sassen dort die von Nettlingen, dann die von Haus. Bei den Grafen von Schaumburg befand sich die Lehnsherrlichkeit über das Dorf Bernrode bei Voldagsen, über das Dorf Northolz und die Vogtei daselbst [1]). Bei den Grafen von Spiegelberg, welche Ahrenfeld vom Stift Hildesheim zu Lehn trugen, gingen die Böcke zu Afterlehn. — Verschollen ist auch die noch 1564 blühende Familie von Dudingen. Auswärtige Gutsherren sind noch von Engelbrecht, von Hacke, von Bennigsen, von Lenthe und andere. Verschwunden sind ferner auch viele, wol nur kleine Dörfer; sie mögen meist im 15. Jahrhundert ausgegangen sein. Ihre Bewohner haben sich im Schutze der Burg Lauenstein und in verschont gebliebenen Nachbarorten wieder angebaut. Rudorff [S. 228] hat der ausgegangenen Dörfer folgende ermittelt: Spiegelberg, Ewardessen, Rittagsen, Stieghagen, Oberenhagen, Leke, Nordholz, Bernrode, Vardebeck, Godessen, Balemissen, Jardessen, Höffingessen, Stemmensen, Eldingen, Eddinghausen, Wildenhagen, Wayberg, Altenhagen, Stellerte [Dreller?], Südbodeshausen, Vornhagen, Wellerditzen, Sellighausen, Bantensen, Bedemissen, Oelsen, Reinlewessen, Assum, Bekum, Ostbodeshausen und Leide. Lüntzel [I, 85] nennt Haddeshus bei Banteln. Hinzukommen noch Schachtebeck und Oltdörp an der Gränze der Herrschaft Coppenbrügge. Es sind zusammen 35 Stück. Nunmehr gehören noch zum Amte

1. in der Niederbörde 3 Flecken [Lauenstein, Hemmendorf, Eyme] und 13 Dörfer;

2. in der Oberbörde 3 Flecken [Salzhemmendorf, Wallensen, Duingen] und 10 Dörfer.

Mit den beiden Schlössern Lauenstein und Spiegelberg gingen die bezüglichen Domainen und Haushaltungs-Gebäude an Braunschweig über. Ebenso die Amtsforsten.

Vorgesetzt waren ihnen anno 1564 ein Oberförster und mehre Förster. Am Osterwalde fungirten deren zwei. Von diesem Personal wurden die Holzkaufgelder eingenommen und dem Amtmann abgeliefert.

---

[1]) Sudendorf, VII, S. XCVII; von Spilcker, S. 202. 223; Max, I, S. 321.

Erkenntnisse in Forststrafsachen erfolgten auf dem Gogericht. Bestraft wurden Landeinräumungen in den Forstgrund, fruchtbares Holzhauen ohne Erlaubniss [1]).

### I. Gehägehölzer.

Vorab ist vor einer Verwechslung mit „Heg-“ oder „Hegerhölzern“, d. h. alten Schonungen, zu warnen. Dergleichen Namen sind auch in Interessentenforsten [z. B. Wallenserberg, Thüsterberg] hängen geblieben. Unbestrittene Herrengehölze sind folgende: Külf; Hegholz oder Hainholz bei Brüggen, etwa 107 Morgen gross, ist im 30jährigen Kriege verwüstet, vielleicht zum Wiederaufbau des am 11. October 1622 in Asche gelegten Dorfes Brüggen benutzt; Hainholz unterhalb Heinsen, jetzt Weide; Hainholz bei Brunkensen, ist anno 1739 dem Herrn von Wrisberg für den Apenberg, Amts Niedeck, abgetreten; Grosses und Kleines Hainholz bei Lauenstein; Ahe; Tegge; Weenzerbruch; Eggerser Berg; Kohlenberg; Apkenberg; Saubrink; Dornbrink; Strohmeiers Holz; Jänekenholz.

### II. Gemeine Holzungen.

Zerstreut wie die Hägehölzer und zwischen denselben liegen, von dem bei den Holzmarken bereits besprochenen Osterwalde und seinem Hegeholz „Bercken“ abgesehen, folgende Interessentenforsten. Vielleicht bildeten sie einst ein Ganzes; wann sie zerlegt sind, wissen wir nicht. Dass sie aber auch nach der ortschaftsweisen Zutheilung ihre Eigenthumsnatur nicht verändert haben, lehrt z. B. das Rotterholz. Dorf Rott, den Böcken von Northolz, dann den Herren von Homburg, hierauf den Herren von Brüggen gehörig und durch Kauf erworben [Urkunden vom 9. August 1323; 15. bis 21. April 1324], ist nicht mit dem Rotterholze, auch sonst mit keiner Waldung verkauft, worin es allein berechtigt [2]). Hätte das Rotterholz den Bauern in Rott gehört, so würde es an die Käufer alle Mal mit übergegangen sein. Dazu kommt, dass solcher Zutheilung ungeachtet im Falle des Mangels an abkömmlichem Holze, Verlegungen der Competenzen in eine ergiebigere Interessentenforst erfolgt sind [3]).

1. Lauensteiner Berg. Hier sind die Interessenten in den beiden Flecken Lauenstein und Damm berechtigt.

2. Jaster jetzt Salzer Berg. Interessenten im zerstörten Dorfe Jardessen sind nach Salzhemmendorf und Lauenstein verzogen. Nach dem Einwanderungs-Verhältniss nutzen beide Gemein-

---

[1]) Lauensteiner Amtsrechnung von 1564. [2]) Sudendorf, I, 215. 219. [3]) Commissions-Protokoll vom 11. Juni etc. 1770 von Wyneken, Cropp und Kuntze.

den. Am Bauholze ist Salzhemmendorf mit $^2/_3$, Lauenstein mit $^1/_3$ betheiligt.

3. Ockenser Berg. Daraus werden die Bauern in Ockensen befriedigt.

4. Wallenser Berg für das Städtchen Wallensen und das Dorf Fölziehausen.

5. Duinger Wald. Daran sind die Interessenten in folgenden Ortschaften betheiligt: Duingen und die dortigen Töpfer, Eime, Esbeck, Dunsen, Deilmissen, Capellenhagen, Deinsen, Thüste und Levedagsen. Letztere drei Dörfer werden seit etwa 200 Jahren am Duinger und Thüster Berge mit befriedigt.

6. Duinger und Thüster Berg. Eigentliche Interessenten wohnen in Weenzen, Marienhagen und Lübbrechtsen. Durch Recess vom 30. April 1804 ist das Nutzungsrecht von Deinsen, Thüste und Levedagsen, als vom superfluum der Landesherrschaft dotirt, anerkannt. Der „Glashüttenbusch" deutet wie im Kauffunger, Sollinger etc. Walde auf eine Verwendung, die seit gar alter Zeit abgekommen ist.

7. Rotterholz. Es befriedigt die Interessenten in Rott.

8. Ahrenfelderholz. Hier beziehen die Bauern in Ahrenfeld und Klein-Oldendorf.

9. Salzer Limberg. Dazu gehören die Bürger in Salzhemmendorf.

Ausserdem giebt es Landgemeindeforsten im Amte. Sie führen meist den Namen „Hainhölzer". Deren finden sich bei Hoyershausen, Banteln, Hemmendorf, Salzhemmendorf und Leke [ausgegangen].

Gegenstand der Berechtigungen in den Interessentenforsten ist Eichen- und Buchen-Bau- und Nutzholz nach Bedarf gegen Zahlung von Forstzins. Nadelholz wurde zu herrschaftlichen Bauten vom Harze geholt [1]). Nachher, als in den Amts-Interessentenforsten Nadelholz angebaut worden, trat dasselbe mit seiner Reife an die Stelle des Laubholzes. Brennholz nach Bedarf kostet nur die Anweisegebühren für die königlichen Forstbeamten. Der Oberförster, damals in Duingen, wies dasselbe nach Fläche an; er machte Unterholz-Theilungen, welche die Holzempfänger abzutreiben hatten. Das geschah bis zu Ende des 17. Jahrhunderts [2]). Unordnungen und Verschwendung erforderten fortan stammweise Brennholz-Anweisung. Bestimmte Brennholz-Portionen gab es in früherer Zeit nicht; das Bedürfniss wurde auf den alljährlichen Forstschreibtagen von Amt und Forstinspection nach Umständen höher oder

---

[1]) Amtsrechnung von 1564. [2]) Coppenbrügger Geldrechnungen von 1666 bis 1667.

geringer in Fudern angesetzt. Nach dem Princip von 1729 ist man für den Vollmeier auf 6, Halbmeier 4, Kötner 3 bis 4 und Büdener 2 Fuder [der Halbbüdner ist unter die Reiheleute nicht aufgenommen] stehen geblieben. Man versteht darunter eine Wagenlast für 4 Pferde, etwa 108 Cubikfuss Raumgehalt. Mangels halber ist man am Osterwalde auf 4, 3, 2, 1 Fuder hinuntergegangen. Auch anderwärts haben Kürzungen eintreten müssen.

Leibzüchter sind zu Brennholz nicht berechtigt.

Es wird die Hornvieh- etc. Grasweide frei exercirt. Eine feste Zuschlagsquote besteht nur für die Gemeinde Coppengrave im Duinger Walde und am Duingerberge [1]). Mastgenuss erfolgt gegen 3 Himpten Hafer etc. für das Schwein. Im Jahre 1605, wo es nur Ress- oder Sprangmast gegeben hat, haben die lauensteiner Amtsunterthanen 1016 Häupter schreiben lassen. Das würde à 3 Himpten = 508 Malter Hafer ergeben. Aber der Amtmann berichtet, dass der Oberförster Hans Jäger vom Sollinge von Forstamts wegen nach Marienhagen gekommen und die lauensteinschen Holzungen überall bis nach der Jagd in Zuschlag gelegt habe. Es sollten also die Schweine des Amts und der Unterthanen solange daraus bleiben. Der Amtsoberförster Hans Wöltke legte sich ins Mittel.

Der Amtmann schickte an Ottensteinschem Masthafer 35 Scheffel, von Lauensteinschem 15 Scheffel nach Sarstedt, 100 Scheffel nach Pattensen und 100 Scheffel nach Lauenburg [Coldingen], zusammen 250 Scheffel zur General-Musterung.

Duingerberg, Osterwald vom Sümpel bis an das Elzer Holz, Bastholz und Birken wurden von etc. Jäger in das Gehäge für die wilden Sauen gelegt. — Es waren also die Rechte der Forstinteressenten durch das Jagdregal beschränkt. Absolutistisch war Herzog Heinrich Julius, und der Widerstand der Stände gegen seine Forstordnung ist nicht unbegründet.

Oehe und Teche, die fürstlichen Gehägehölzer, erhielten für Illustr. und an Deputatschweinen 125 Häupter.

Für die Amtsunterthanen verblieb im übrigen Theile des Osterwaldes, nämlich für Seelde, Quanthof, Oldendorf, Hemmendorf, Marienau, Dörze, jedem 1 Haupt.

Für Wallensen und Fölziehausen gab man im Depensiek, Schebeck, Dreller und Gelenwinkel gleichfalls je 1 Schwein.

Im Duinger Walde ward in Duingen, Cappellenhagen, Thüste, Levedagsen, Esbeck, Dunsen, Deinsen, Eime, Deilmissen, jedem 1 Haupt. — Thüsterberg, Breden Reke und Jägerreke erhielten

---

[1]) Gronauer Recess vom 10. September 1558; Regulativ vom 31. August 1752 resp. 29. Juli 1784.

Marienhagen, Weenzen, Lübbrechtsen, Ockensen auch zu je 1 Haupt. Ebenso Rott, das Rotterholz, über dem Dorfe. Am Jasterberge durften aus Salz und Lauenstein jeder 1 Haupt treiben. Das Weenzerbruch [Hägehölz], weil dort nur Ressmast, muss für die Vasel bleiben.

Illustrissimo eigene ausgegriffene Speckschweine belaufen sich auf 100 Häupter.

Deputatschweine trieb

| | | |
|---|---|---|
| Johann Post | 4 | Stück, |
| Amtmann | 2 | „ |
| Schaffer | 6 | „ |
| Oberförster | 2 | „ |
| 7 Unterförster | 7 | „ |
| Vogt | 2 | „ |
| Schweinemeister | 1 | „ |
| Schweinschneider | 1 | „ |
| | 25 | Häupter [1]). |

Im Jahre 1627 ist aus dem Hegholze Weenzerbruch von den Ortschaften Wallensen und Weenzen ein Fehmgeld von 150 rthlr. eingenommen.

Interessenten, welche je 3 Himpten Hafer pro Schwein zu leisten haben, sind in diesem Jahre mit 2 Himpten begnadigt worden. Es haben getrieben ohne die Freischweine im Duinger Walde:

| | | |
|---|---|---|
| Eime | 35 | Schweine. |
| Unter 43 Freischweinen trieben der Amtsförster zu Duingen 2, zwei Förster je 1 Schwein. | | |
| Dunsen | 11 | Stück. |
| Freischweine 16 Stück. | | |
| Esbeck | 39 | „ |
| Freischweine 24 Stück. | | |
| Deilmissen | 21 | „ |
| Freischweine 27 Stück. | | |
| Deinsen | 42 | „ |
| Freischweine 25 Stück. | | |
| Thüste | 49 | „ |
| Freischweine 16 Stück. | | |
| Levedagsen | 9 | „ |
| Freischweine 24 Stück. | | |

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13. 65.

Capellenhagen . . . . . 45 Stück.
Freischweine 28 Stück.
Duingen . . . . . 108 „
Freischweine 55 Stück.
Der Oberförster treibt herkömmlich in jedem Haufen 2 Freischweine.

*Duinger Berg.*

Der geringen Mast wegen sind von den Berechtigten nur $1^1/_2$ Himpten Hafer gefordert und haben getrieben

| | | |
|---|---|---|
| Lübbrechtsen | 54 | Stück, |
| Rott | 14 | „ |
| Marienhagen | 23 | „ |
| Weenzen | 30 | „ |
| | = 121 | Stück. |

Freischweine sind nicht erwähnt.

*Osterwald.*

Hier hat man von den Berechtigten $^1/_2$ rthlr. pro Schwein genommen und haben getrieben:

| | | |
|---|---|---|
| Oldendorf | 77 | Stück, |
| Hemmendorf | 13 | „ |
| Sehlde | 34 | „ |
| Quanthof | 7 | „ |
| Marienau | 26 | „ |
| Tordorf [tor Dörpe], jetzt Dörpe | 42 | „ |

Für Geld zusammen 199 Schweine.

Freischweine unter dem Oldendorfer, Hemmendorfer, Sehlder, Quanthöfer, Marienauer und Dörper Haufen getrennt zu treiben, zusammen 106 Stück. Die Förster trieben unter jedem Haufen 4, 2 oder 1 Schwein; der Förster in Oldendorf 13 Schweine [1]).

Interessenten haben Eichheister unentgeldlich zu pflanzen, auch andere Forstkulturdienste zu leisten oder Geld dafür zu zahlen.

Nach dem in beweisender Form allerdings nicht vorliegenden Gogerichts-Erkenntniss vom 16. September 1535, welches von der Gostätte am Möhlenbrinke zwischen Wallensen und Eggersen herrührt, sind sowol Gehägehölzer als auch Gemeine Holzungen dem Inhaber des Hauses Lauenstein zuständig. Gleichwol sind nachher bezüglich der Interessentenforsten Eigenthumszweifel entstanden. Man hat gemeint, dass die Realgemeinde eines oder mehrer Ortschaften nach Abfindung der Herrschaft durch die Hägehölzer das nutzbare

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13. 88.

Eigenthum allein besitzen müsse. In herrschaftlicher Hand seien nur Polizei und Verwaltung geblieben. Aber solche Abfindung ist unbegründet [1]). Für den Duinger und Thüster Berg ist durch Recess vom 30. April 1804, für das Ahrenfelder Holz durch Recess vom 13. September 1851 das Forsteigenthum der Landesherrschaft anerkannt. Spätere Widersprüche bezüglich anderer Gemeiner Holzungen sind durch richterliche Erkenntnisse zu Gunsten der Cammer gehoben.

Alle Genossen gehören dem Bauernstande an und sind, wenn auch nach dem Meierrange verschieden, gleichmässig berechtigt, sie mögen nun Vogtland oder Meierland [Gutsherrenland] unter dem Pfluge haben.

Die Vogtstellen, durch das Aussterben der Gutsherren frei geworden, waren dem Hausinhaber als Beschützer, die Meierstellen als Eigenthümer später Ober-Eigenthümer der Meierländerei, soweit als er deren Gutsherr zu Herrendiensten, und sonst noch verpflichtet. Veräusserungen von Vogt- oder Meiergut ohne Consens waren darum nicht gestattet [2]).

## *Besitzungen der Grafen von Spiegelberg.*

### Amt Coppenbrügge.

Ein welfisches Lehn war das Haus Coppenbrügge mit Zubehör vielleicht schon seit Entstehung des Herzogthums Braunschweig. Inhaber desselben sind die Besitzer der Grafschaft Spiegelberg gewesen, nach deren Verlust der Grafentitel von Coppenbrügge aus weitergeführt wurde. Tibertus de Spileberg kommt 1144, Ditmarus comes de Spilberch 1159 vor. Ob diese hierher gehören, ist zweifelhaft.

Graf Moritz I. von Spiegelberg [1224—1281] war ein Sohn des Grafen Bernhard von Poppenburg, welcher 1244 sich auch Bernardus de speghelberge nennt. Das Siegel beider zeigt einen Querbalken mit drei fünfblättrigen Rosen. Moritz I. Söhne führten einen Hirsch im Wappen, welcher seine vier Läufe auf eine Rose stellt. Später zeigt das Wappenschild der Grafen von Spiegelberg einen schreitenden Hirsch ohne Rosen.

Das Grafengericht zu Spiegelberg wird allmählig im Hemmendorfer Gogerichte aufgegangen sein. Seit 1303 wohnten die Grafen von Spiegelberg, zuerst Moritz II. [1274—1308], auf der Wasserburg Coppenbrügge, einem Orte, welcher anno 1013 und 1062 schon genannt wird. Sie haben ihren Anspruch auf Lauenstein [Homburg] bis 1409 festgehalten. Auf Hachmühlen, Grohnde, Ohsen,

[1]) Rudorff, S. 225. 250. [2]) Derselbe, S. 236. 379.

Pyrmont und dem Schlosse Hallermund haben auch sie zeitweilig gesessen.

Ihre Herrschaft Coppenbrügge, gering an Umfang, wurde vom niedersächsischen Kreise eingeschlossen und bildete ehemals einen Theil des westfälischen Kreises. Auf dem niederrheinisch-westfälischen Grafentage zu Cöln anno 1718 hatte die Grafschaft ihren Vertreter [1]).

Einige Ortschaften innerhalb derselben sind nicht mehr; es bestehen jetzt ein Flecken und fünf Dörfer. Laut Urkunde von 1281 haben die Grafen von Spiegelberg gegen ihren Zehnten zu Langreder, Amts Wennigsen, vom Stift zu Wunstorf sechs Höfe in Coppenbrügge eingetauscht [sex mansos in villa Cobbenbrukke] [2]).

Rittergüter giebt es hier nicht.

Auswärtige Gutsherren sind unter anderen die von dem Werder, von Eddingerode auf Hasperde [beide zugleich Vasallen der Grafen], von Mandelsloh, von Hacke auf Diedersen, von Alten, zeitweilig von Adelebsen zu Behrensen, von Wettbergen zu Münden, von Cramm auf Sedemünder, von Lathausen zu Hiddestorf, Kloster Fischbeck und andere Geistlichkeit. Die von dem Werder etc. besassen früher die Herrschaft Bisperode mit dem Vorwerk Neuhaus und den Dörfern Bessingen und Bäntorf. Ihre Abhängigkeit von Spiegelberg beruhete in einer Mühlenstätte zu Behrensen im Dorfe Werdingehausen etc.

Viele dieser Gutsherren hatten zwischen den Herrenbauern in mehren Ortschaften ansässige Hörige.

Im Lehnbriefe des Herzogs Albrecht II., datirt Hannover vom Tage Philippi und Jacobi 1303, worin die Grafschaft Spiegelberg [es wird mit diesem Ausdruck kein Territorial-Bezirk, vielmehr nur die nach dem „Spilberge" — Dingstätte für das Grafengericht — benannte Gerichtsherrschaft des Grafen gemeint sein] und das Haus Coppenbrügge mit Dörfern, Wäldern etc., ganz wie beides des Grafen Vorfahren gehabt, dem Grafen Moritz von Spiegelberg zu Mannlehn neu gegeben werden, finden Dörfer, Ländereien und Wälder des Amts Lauenstein, auch die Schlösser Spiegelberg und Hachmühlen mit ihren Domainen keine Erwähnung. Schloss oder Haus Spiegelberg, innerhalb des Hildesheimer Sprengels belegen, dessen Lehnsherrschaft auch der Bischof von Hildesheim in Anspruch nahm, wird in damaligen Fehden bereits zerstört sein. Ein Homburger hat den zugehörigen Feld- und Wiesenbesitz des vertriebenen Grafen erbeutet, während die gutsherrlichen Leistungen aus dem

---

[1]) Geldrechnung von 1719 bis 1720. [2]) von Hodenberg, Stift Wunstorf, S. 19.

Amtsbezirke, sowie die holzgräflichen Einkünfte vom Osterwalde den Spiegelbergern verblieben sind.

Schloss Hachmühlen, an der Nordgränze der Herrschaft Coppenbrügge, auf gräflich hallermunder Gebiet, dessen anliegende Mühle Johann von Brünnighausen am 31. December 1217 dem Kloster Mariensee, Amts Neustadt a/R., zum Seelenheil seines daselbst begrabenen Bruders geschenkt hat [1]), bewohnte um 1250 die Familie von Hagemöhlen. Sie besass die Gutsherrschaft im Dorfe Hachmühlen nicht allein. Dechant und Martini-Capitel zu Minden verkauften dem Wulfard von Wettbergen anno 1248 Güter zu Hachmühlen und schenkten zu gleicher Zeit der Kirche zu Wennigsen eine Hufe [mansum] zu Hachmühlen. Nach dem Erlöschen der Familie von Hagemöhlen fiel die Burg an den Lehnsherrn Grafen von Hallermund zurück. Um 1300 hatten die von Homburg die Schlösser Hallerburg, Münder und Hagmühlen von den Herzogen in Pfandschaft. Am 24. Juni 1338 haben die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg dem Grafen Johann von Spiegelberg Schloss Hachmühlen verpfändet. „Wenn sie ihn daselbst aber nicht zum Ammichtmann haben wollen, so können sie einen anderen setzen“ [2]). Diesen Herzögen haben die von Wettbergen am 5. Mai 1343 die Baustelle des Schlosses Hachmühlen verkauft. Auf Ansprüche, welche die von Afforde an dieses Schloss hatten, haben sie am 9. October 1346 verzichtet [3]). Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg hat am 30. März 1371 das Schloss Hachmühlen, welches bisher die Grafen von Spiegelberg besessen, auf 6 Jahre den edlen Herrn von Homburg verpfändet. In demselben Jahre verpflichtete sich Graf Moritz von Spiegelberg, dem Kloster Mariensee für den ihm auf Lebenszeit überlassenen Hof zu Hachmühlen einen jährlichen Zins von 24 hannoverschen Schillingen zu geben. Schon am 6. Januar 1372 verpfändete genannter Herzog dies Schloss dem Bischofe Gerhard von Hildesheim. Nach einem Vergleiche zwischen der Herrschaft Lüneburg und dem Grafen Moritz von Spiegelberg vom 19. Juni 1386 soll Hachmühlen der Herrschaft Lüneburg ein offenes Schloss sein. Diese Herrschaft soll es dem Grafen und seinen Söhnen zur Leibzucht verschreiben. Ueber Ansprüche Heinrichs von Homburg soll herrschaftsseitig entschieden werden [4]). Graf Moritz von Spiegelberg besass Hachmühlen anno 1392 [5]). Es war ein Besitzthum der Grafen vermuthlich bis 1434. Da vereinigten sich die welfischen Herzöge Otto und Wilhelm gegen den

---

[1]) von Hodenberg, Cal. Urkundenbuch, 1855, Abth. V. VI. [2]) Sudendorf, I, 319. [3]) Derselbe, II, 19. 106. [4]) Derselbe, IV, 102. 168; VI, 156. [5]) Derselbe, VII, 126.

Strassenfeind, den Grafen von Spiegelberg, und eroberten Hachmühlen [1]). Hallermund, welches derselbe auch inne hatte, kam erst 1435 zu Falle. Hallermund, wahrscheinlich 1170 erbaut, war nach dem Aussterben der Hallermunder Grafen [Otto IV. 1411 und Wulbrand 1434] an den Schwestersohn Wulbrands, den Grafen Philipp von Spiegelberg, gekommen.

Die Grafschaft Hallermund fiel an den Landesherrn [2]).

Des Grafen Rache hinderte nicht, dass Hachmühlen von den Herzögen von Braunschweig ihm abgenommen und zerstört wurde. Es ist bis auf eine Zehntscheune nicht wieder aufgebaut. Es erhielten aber diese Grafen den Grundbesitz als Lehn und haben ihn behalten, während das Dorf Hachmühlen, Amts Springe, an Braunschweig gelangt ist. Spiegelberger Colonisten, denen das Burgland eingethan, haben in der Nähe das Dorf Neustadt angelegt und sind Forstinteressenten geworden.

Nach dem Lehnsregister von 1304 bis 1324 trugen die Grafen von Spiegelberg vom Stift Minden zu Lehn:

1. eine villa in Borleuessen mit Zubehör, anno 1555 Dorf Brülleüessen, 1660 Brulleffessen, jetzt Brullsen;

2. eine villa in Welinghessen mit Zubehör und 2 Hufen. Das ausgegangene Dorf Welingsen nördlich von Neustadt bestand noch 1350 [3]);

3. die villa Bruninghehusen, 1555 Brünyngehüssen, jetzt Brünighausen, mit Zubehör, 8 Hufen und den Zehnten daselbst; ferner einen Hof [curia] mit 3 Hufen daselbst;

4. Herkenhusen, anno 1555 Herkessen, jetzt Herkensen, mit dem Zehnten daselbst;

5. in Hodenhusen, anno 1555 Hoenssen, jetzt Hohnsen, 6 Hufen [4]).

Kopenbrügghe [1555], jetzt Coppenbrügge, Flecken, Hauptort der Grafschaft, stand auch im Mindener Sprengel, hart an der hildesheimschen Gränze; war aber kein mindensches, sondern ein welfisches Lehn. Hier liegen Schloss, Amthaus, auch Canzlei genannt, und Domaine. Ein Vogt, Drost, Rath, Justizrath, Cammerrath, Canzlei-Director, Oberhauptmann, Amtmann [1588] bildeten die Spitze von Verwaltung und Justiz. Jedem wurde der Amtshaushalt mit Länderei, Schäferei, Zehnten, Fischerei, Jagd, Wohn- und Haushaltsgebäuden etc. ganz oder theilweise verpachtet, wenn ihn die Landesherrschaft nicht administriren liess. Dieser Beamte befehligte auch in der Forstwirthschaft, wobei ihm zwei Förster oder auch noch ein Holzknecht als Untergebene halfen.

---

[1]) von Hodenberg, Hoya, II, S. 157. 158. [2]) Stoffregen, S. 27. [3]) Sudendorf, VI, 118. [4]) Derselbe, I, 106.

Es gab in der Grafschaft folgende Reihestellen:

| No. | Vollmeier | Halbmeier | Grosskötner | Kötner | Kleinkötner | Ortschaften | Jahre 1555 | 1636 | 1660 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2 | — | 5 | — | — | Neustadt . . . | 7 | 21 | 22 |
| 2. | 5 | 2 | 2 | — | — | Brullsen . . . | 9 | 18 | 18 |
| 3. | 6 | 4 | 1 | 4 | — | Brüninghausen | 15 | 39 | 39 |
| 4. | 6 | 4 | — | — | — | Herkensen . . | 10 | 18 | 18 |
| 5. | 7 | 5 | — | — | — | Hohnsen . . . | 12 | 21 | 21 |
| 6. | 11 | 4 | 6 | 10 | 3 | Coppenbrügge | 34 | 93 | 90 |
| | 37 | 19 | 14 | 14 | 3 | | 87 | 210 | 208 |

87 ohne die drei Pfarrstellen.

Während des 30jährigen Krieges treffen wir Veränderungen in der Hofverfassung. Es gab um 1636 der Vollmeier 43, Halbmeier 22, Grosskötner 34, Kötner 93, Kleinkötner 18, zusammen 210 Hofstellen. Vermuthlich hat der Graf den nachgeborenen Bauersöhnen durch Landausweisungen neue Stellen verschafft, was bis in dieses Jahrhundert herein gedauert hat. Als dies regelmässig nicht mehr geschah, entstanden die Miether oder Häuslinge, deren es im Jahre 1642 zwölf, 1662 schon 22 in der ganzen Grafschaft gegeben hat[1]). Vor Brüninghausen gab es um 1655 an Rottländerei 634 Morgen, wovon dem Grafen jährlich pro Morgen 2 mgl. [à 12 pf.] gezahlt sind. Aus der Belegenheit dieses Dorfes am Saume der Gemeinen Holzung erklärt sich diese Summe. Coppenbrügge hatte sich der Ausweisung von Domainen-Land zu erfreuen. Aus zwei ausgegangenen Ortschaften zusammengezogen, besass dieser Flecken zwei Schäfereien, eine an der niederen, eine andere an der Ober- und Osterstrasse; eine dritte gehört zur Domaine. Zu derselben zählen auch zweierlei Waldungen.

### I. Gehägehölzer.

Wolfhagen, Hahnenberg, Meierhöfe, Oberberg [dieser ist zur Interessentenforst geworden]. Bis auf die Nutzholz-Ansprüche der vormals herrschaftlichen drei Erbzinsmüller vor dem Flecken haftete hier keine Holzberechtigung. Weiderechte sind durch Fläche abgefunden.

---

[1]) Geldrechnungen von 1636 bis 1637, 1642 bis 1643, 1662 bis 1663.

### II. Gemeine Holzungen.

Oberberg und Nesselberg, d. h. des letzteren Südwestseite.

Ein Streit über das landesherrliche Forsteigenthum bestand zu keiner Zeit. Seitens der Forstverwaltung ist Bauholz genutzt. Ferner ist Brennholz durch Verkauf an Kalkbrenner, Ziegelbrenner, Töpfer, Bergleute und andere Nichtberechtigte zu Gute gemacht. Der Graf hat die Fossilien [Töpferthon, Steinkohlen, Kalk und Sandstein etc.] verwerthet.

Brennholz für den Schloss- und Amtshaushalt mit Einschluss von Brauerei und Brennerei erfolgte nach vollstem Bedarf im Osterwalde, Amts Lauenstein. Es konnten wöchentlich 6 Fuder aus dem Walde geholt werden; das Anweisegeld dafür betrug jährlich 12 rthlr. Auch trieb der Graf bei Vollmastzeiten 60 Schweine und einen Cämpen in den Osterwald [1]).

Adlige Interessenten fehlen im Amte Coppenbrügge.

Auf das Holzungsrecht der Bauern hat deren Abhängigkeit vom Grafen oder von diesem oder jenem Gutsherrn keinen Einfluss. „Alle gehören unter einen Baum“ und bilden also eine Genossenschaft. Ihre Hörigkeit beweiset das in Sterbefällen dem Grafen zu entrichtende „Kührgeld“. Es betrug etwa 3 bis 7 rthlr. Gewöhnlich wurde die Summe vertragsweise bedungen. Starb der Bauer, so gehörte dem Grafen sein zweitbestes Pferd, beim Todesfall der Frau die zweitbeste Kuh. Dem gräflichen Beamten stand die Wahl oder Kühr zu. Es hatte sich bei dieser auf allen Reihestellen ruhenden Last eine milde Praxis durch Geld-Entschädigung ausgebildet [2]). Die Kühr oder das Köhrgeld erhielt allein der Graf; einerlei, ob noch andere Gutsherren Ansprüche an das Hofland hatten oder nicht.

Ein Eichen-Bauholzrecht giebt es kaum; denn solches Bauholz muss mit einer gräflicherseits zu bestimmenden und veränderlichen Gnadentaxe der Herrschaft bezahlt werden [3]). Es ist mitunter auch frei verabfolgt. Holz zu Handweisern, Stegen wurde immer frei abgegeben.

Für das Reihebrennholz wird, erweislich schon um 1555, ein feststehendes Holzgeld der Amtscasse jährlich entrichtet. Es beträgt für den Vollmeier 2 Pfund = 13 gl. 4 pf., für den Halbmeier 1 Pfund = 6 gl. 8 pf. [4]). Unbestimmte Bedarfsbezüge haben um 1674, gewiss seit 1716 aufgehört. Seitdem erhielt der Vollmeier 4, Halbmeier und Grosskötner 3, Kötner 2 Fuder Buchen-Brennholz jeden Winter im Walde nach Okularschätzung auf dem

[1]) Geldrechnungen von 1639 bis 1640, 1688 bis 1689; Gränzrecess vom 21. October 1664. [2]) Geldrechnung von 1718 bis 1719. [3]) Desgl. von 1668 bis 1669. [4]) Desgl. von 1637 bis 1638.

Stamme [Baumholz] vom Förster oder Reitenden Förster angewiesen. Eine Aufklafterung hat sich nicht durchführen lassen.

Alle drei Jahre wird dem Meier ein Fuder zu Achsenholz gegeben.

Im 17. Jahrhundert, auch wol später, pflegte zu Hochzeiten resp. zum Ehrengebräu eine Quantität [2, 6, 11 etc. Fuder] Brennholz für Geld oder auch frei angewiesen zu werden.

Leseholz kann an den angesetzten Holztagen jeder, auch der Miether, im Walde sammeln.

Kuh- und andere Weiderechte sind mit Forstflächen abgefunden.

Eich- und Buchmast, welche alle Jahr gerichtlich besichtigt und angesetzt wurde, wird von den Interessenten mit Schweinen betrieben. Dafür hat die Herrschaft alljährlich, auch wenn keine Fettmast gewachsen ist, um Michaelis den s. g. Pflichthafer von ihnen eingesammelt. Coppenbrügge und Brünighausen haben je 18, Brullsen, Hohnsen, Herkensen und Neustadt je 12 Malter, zusammen 66 Malter zu leisten. Nach welchen Grundsätzen die Vertheilung dieses Hafers in der Vorzeit stattgefunden hat, ist unklar. Sie steht für jede Stelle, nach Massgabe der Specifikation im Hausbuche unwandelbar fest. Von den Hofstellen werden 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 Himpten, auch Metzen gegeben. Einige entrichten 2 Metzen, 1 Himpten, 1 Himpten 2 Metzen, 2 Himpten, 2 Himpten 2 Metzen, 3 Himpten, 3 Himpten und 2 Metzen, 3 Himpten und 3 Metzen, 5 Himpten, 6 Himpten und 1 Metze, 7 Himpten und 2 Metzen.

Ist der Mastsegen so gross, dass von jeder Stelle mindestens zwei Schweine, die man Freischweine nennt, in den Wald getrieben werden können, so erfolgen, unter Wegfall der Pflichthafer-Leistung, für das Mal von jedem Schweine 2 Himpten Hafer. So geschah es z. B. im Jahre 1662 bis 1663, wo jeder Stellwirth 3 Schweine getrieben hat. Von 214 Stellen resp. 641 Schweinen sind damals 214 Malter Masthafer aufgekommen. Im Jahre 1720 war der Buch-Mastsegen so gross, dass von jeder Stelle 2 Schweine getrieben werden konnten; diese haben zusammen 164 Malter 4 Himpten Hafer eingebracht [1]).

Interessenten haben Eichen-Saatgärten anzulegen, junge Eichen zu versetzen und Eichheister zu verpflanzen [2]). Als das Culturbedürfniss des Waldes stieg, haben sie auch Buchheister gepflanzt und an anderen Waldarbeiten sich betheiligt, ohne dafür irgend welche Vergütung zu empfangen. Betont ist bereits die Vermehrung der Interessenten und das Auftreten Nichtberechtigter, welche alle aus den Forsten erwärmt sein wollen. Dieser Umstand ist von ganz

---

[1]) Geldrechnung von 1720 bis 1721. [2]) Fürstlich Nassausches Hausbuch und Erbregister von 1660.

besonderer Wichtigkeit für die forstliche Heimathskunde. Eine gedankenlose Vermehrung der Reihestellen hat in mehreren Aemtern zum Verderb der Forsten und zum endlichen Leistungs-Unvermögen erheblich beigetragen. Im Amte Coppenbrügge, wo z. B. das Reihe-Brennholzquantum im Jahre 1741 bis 1742 auf 645 Fuder sich belaufen hat, sind die Gemeinen Holzungen leistungsfähig geblieben, ohne dass das Steinkohlen-Bergwerk bei Brünighausen wesentlich dazu geholfen hätte.

### Klosteramt Wülfinghausen.

Ritter Arnold von Wülfinghausen verkaufte anno 1236 seine zu Wülfinghausen belegenen Güter dem daselbst auf einem anderen Hofe erbauten Kloster [1]). Die Güter bestanden in den beiden Dörfern Wülfinghausen und Bernshausen. Es wird auch Wald dazu gehört haben, denn man weiss nicht, dass das Kloster auf andere Weise zu dem Besitz der Klosterforst gelangt wäre. Ausführlicheres über die Geschichte der Klöster Wülfinghausen und Wittenburg findet sich in der jetzt erschienenen Chronik von Stoffregen. Dieser stimmt mit von Hodenberg nicht ganz überein.

In der Wülfinghäuser Klosterforst sind laut Recesses vom 30. August / 22. October 1845 völlig frei, auch ohne Anweise-Gebühr, folgende Ortschaften berechtigt. Sie empfangen an Brennholz jährlich

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Wittenburg . . . . . | 32,07 | Klafter à 144 | Cubikfuss, |
| 2. Alferde 50 Portionen à 192 Cubikfuss . . . . . | 66,67 | „ | „ |
| 3. Boitzum 30 Portionen . . . | 40,00 | „ | |
| 4. Sorsum 38 Portionen . . . | 50,67 | „ | |
| 5. Wülfingen 56 Portionen . . | 74,67 | „ | |
| zusammen | 264,08 | Klafter à 144 | Cubikfuss. |

Erstgenannte vier Gemeinden bezahlen für die Erlaubniss, ausser den Holztagen holzen zu dürfen, für jede Reiheholz-Portion 2 ggl. 3 pf. Conventions-Münze und ausserdem als Beitrag zur Wegebesserung 1 ggl. 6 pf. Conventions-Münze, zusammen 3 ggl. 10 pf.[2]).

## *Besitzungen der Grafen von Hallermund.*

### Amt Springe.

Vorab sei bemerkt, dass im Jahre 1588 folgende Ortschaften zum Amte Springe gehörten: die beiden Städte Springe und Mün-

[1]) von Hodenberg, Calenb. Urkundenbuch, 1855, Abth. VIII.
[2]) Forstregister von 1855 bis 1856.

der und die Dörfer Lüdersen, Bennigsen, Völksen, Alvensrode, Altenhagen, Hagmühlen, Hasperde, Flegessen, Unsen, Welliehausen, Holtensen, Wehrbergen, Ohr, Hastenbeck, Afferde, Rohrsen, Gross- und Klein-Hilligsfeld, Dierssen [und Darssen] und Behrensen. Bäntorf ist nicht genannt. [Vergl. Amt Calenberg!] „Megdevelde", welches 1347 bei Völksen bestanden hat[1]), ist ausgegangen, Dorfstette und Länderei sind zu Walde geworden [Medefelder Holz]. Am Ende des vorigen Jahrhunderts gehörten zu Springe die Stadt Springe, die mündersche Vorstadt Salze und die Vordörfer: Völksen, Alvesrode, Altenhagen; ferner die Hamelsche Goe mit 14 Dörfern. Das Dorf Bäntorf im Fürstenthum Wolfenbüttel und umschlossen von der Grafschaft Spiegelberg gehört mit zum Amte Springe.

Ealdeshusen, jetzt Eldagsen, soll der Stammsitz der Dynasten gewesen sein, welche sich später von Hallermund schrieben. Ihre Wasserburgen zu Eldagsen und Hallerspringe, 1282 noch eine Villa[2]), konnten durch ein Felsenschloss gesichert werden, welches wegen der Nähe der Hallerquelle den Namen „Hallermund" erhielt. Seitdem heisst der Kleine Deister, an welchem dasselbe erbaut ist, der Burgberg. Anfangs hielt der Inhaber des Guts Banteln allein das Grafengericht im Gudinggau, nachher kamen die Grafen von Spiegelberg und von Hallermund hinzu. Der neuen Felsenburg am nächsten, an frequenter Heerstrasse belegen und mit grosser, mit der Dehlzucht auch in der Stadtforst berechtigter[3]) Domaine ausgestattet, überholte die Wasserburg „tom Springh" das abgelegene Eldagsen, und wurde zum Amtssitz. Nach dem Lehnsregister von 1304 bis 1324 hatten die Grafen von Hallermund das „opidum to dem Springhe" und den Zehnten zwischen Hallerfluss und dester [Deistergebirge] vom Stifte Minden zu Lehn. Sie besassen um 1349 Schloss und Stadt Eldagsen. Anno 1366 haben die Grafen Heinrich, Gebhard und Ludolf von Hallermund ihr Besitzthum an die Herzöge Wilhelm und Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg verkauft und als Lehn zurückempfangen. Es bestand in Hallerspringe, Eldagsen, den Gogerichten zu Horst, Süster und Spielbrink, sowie in der Gografschaft über den Osterwald[4]). Durch Noth und Kriegsdrangsale gezwungen, hat Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg am 6. Januar 1372 die Schlösser Hallermund, Eldagsen und Springe, die er vom Stift Hildesheim zu Lehn besass, dem Bischofe Gerhard von Hildesheim unter der Bedingung verpfändet, dass die Unterthanen bei ihren Rechten und Gewohnheiten gelassen werden sollten. Der Bischof musste wieder verpfänden. Um 1382 sass Hermann

---

[1]) Sudendorf, II, 127. [2]) Büsching, I, 267. [3]) Register von 1587 bis 1588. [4]) Rudorff, Amt Lauenstein.

Bock von Northolz auf dem herzoglich sachsen-lüneburgschen Schlosse Eldagsen[1]). An dieser Burg, mit welcher der ansehnliche Waldbesitz der Grafen verbunden war, trugen sie den vierten Theil vom Stift Hildesheim zu Lehn. Sie haben ihn mit Zubehör, sowie einen Hof zu Eldagsen mit 7 Hufen Landes auf Wiederkauf dem Bischofe Gerhard von Hildesheim am 15. April 1384 verkauft. In Pfandschaft befanden sich 1392 die Schlösser Hallermund und Springe[2]).

Im Jahre 1411 starb kinderlos der letzte regierende Graf Otto von Hallermund. Sein Bruder Wulbrand, Bischof zu Minden, verkaufte in demselben Jahre die mindenschen Lehnsstücke dieser Herrschaft [Springe, Vogtei zu Altenhagen, halb Eldagsen und die Herrschaft Adensen] an den Herzog Bernhard.

Von den Welfenfürsten, denen das Gesammterbe von Hallermund zugefallen, wurde Schloss und Stadt Hallerspringe im Jahre 1430 an die Grafen Moritz und Heinrich von Spiegelberg in Coppenbrügge verpfändet. In der Ländertheilung vom 23. November 1432 erhielt Wilhelm der Aeltere, der kriegerische, unter anderen die Schlösser Eldagsen und Hallermund. Graf Moritz sass 1434 auf Hallermund. Ergrimmt über den Verlust der Herrschaft Homburg 1409, Hallermund 1411, die Niederlagen bei Grohnde 1421 etc. fühlte er sich noch stark genug, den mindenschen Theil der Grafschaft Hallermund, auf den er als naher Verwandter der Hallermunder gehofft hatte, den verhassten Welfen entreissen zu können. Allein er unterlag nach hartem Kampfe. Die Herzöge von Braunschweig haben das Schloss Hallermund anno 1435 erobert und zerstört. Es ist ein Schutthaufen geblieben[3]).

Zur Grafschaft Hallermund gehören nur Gehägehölzer.

### I. Völlig frei.

Bei dem Stift Hildesheim gingen zu Lehn: Götjeberg, Bockstieg, Sunderhop [das Herbstholz in der Nähe der Klippen] und Hai [jetzt die Steinbrinks-Wiesen]. Am 15. April 1384 haben die Grafen von Hallermund dem Bischofe und Stifte zu Hildesheim genannte Waldungen auf Wiederkauf verkauft[4]). Welfische Lehn waren Knick beim Hallermunder Schlosse und Tönjesholz. Dies soll wol heissen Antoniusholz; denn die Köterzelle in der Nähe deutet auf einen Clausner dieses Heiligen.

---

[1]) Sudendorf, I, 106; II, 183; IV, 168; VI, 22. [2]) Derselbe, VI, 97; VII, 121. [3]) Havemann, I, 670. 671. [4]) von Hodenberg, S. 98, Urk. No. 144.

### 2. Mit Nebennutzungsrechten behaftet.

Zum Welfengut gehörte Hallerbruch, Burgberg, Webelsberg, Wettberg; mindensches Lehn scheint der Nesselberg [Nordosthang] gewesen zu sein.

Im Hallerbruche und am Burgberge hatten von Rechts wegen und kraft ihres väterlichen Erbes Echtworde hergebracht: die Burgmänner und Bürger zu Eldagsen, sowie die zugehörigen Klosterleute von Wülfinghausen und Wittenburg [1]). Später ist das Dorf Alvesrode hinzugekommen. Gleiches Recht haben am Nesselberge [Nordosthang] die Dorfbewohner von Altenhagen hergebracht. Diese Rechte erstreckten sich auf den freien Bezug von Fall- und Leseholz, wie auf Mast und Waldweide. Von den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg sind erstgenannte Rechte am 22. März 1389 zum Gegenstand der Belehnung gemacht [2]).

Dem hildesheimschen Lehn subsumirt sind noch Jagdrechte etc. und Echtworde der Grafen am Nesselberge [Nordostseite desselben], in der Finie [zwischen Wülfinghausen und Wülfingen] und im Osterwalde. Hier ist die Holzgräfschaft betont, welche der erzürnte Bischof den Grafen von Spiegelberg zeitweilig weggenommen haben mag.

Ausführlicheres über die Holzberechtigungen der Bürger und Landleute, deren Gegenleistungen und Abfindung findet sich bei Seidensticker, das Jagdschloss Hallermund und die Parksforsten [3]).

Zur Grafschaft Hallermund ist Völksen [1340 Volckermissen] resp. das Breiteholz daselbst wol nicht zu zählen. Ebenso wenig das völlig privativ königliche, 132 Morgen Eichen und Buchen tragende Medefelder Holz, nördlich von Völksen, südwestlich der Bennigser Burg. Es gehörte gleich dem ausgegangenen Dorfe den Gutsherren von Medefeld. Bodo von Meghedevelde kommt 1384 vor. Die von Reden bezogen den Medefelder Zehnten. — Etwa um 1230 hat das Kloster Mariensee dem Kloster Wennigsen eine Hufe Landes in diesem Dorfe verkauft. Graf Gottschalk von Pyrmont schenkte dem Kloster Wennigsen etwa 1235 hier auch eine Hufe. Von den Grafen von Schwalenberg erhielt die Kirche zu Wennigsen anno 1312 hier drei Hufen geschenkt [4]).

Zu den ausgegangenen Adelsgeschlechtern gehört auch die 1228

---

[1]) Sudendorf, VI, 272. [2]) von Hodenberg, S. 106. [3]) von Wedekind, Neue Jahrbücher der Forstkunde, 2. Folge, IV. Band. 1854. S. 325. [4]) von Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch. 1855. Abth. VII, Urk. 3. 7.

urkundlich vorkommende und 1543 erloschene Familie von Hastenbeck. Hermannus und Helmicus von Hastenbeck kommen 1276 vor [1]). Andere Gutsherren sind im Dorfe Völksen erloschen. Dominus Arturus von Volkersen kommt 1252 vor. Heinrich von Völkersen und Sohn haben anno 1353 dem Kloster Wennigsen zwei bei dem Kirchhofe belegene Kothen verkauft. In diesem um 1324, 1329, 1343 den Grafen von Schwalenberg, von Schaumburg, von Hallermund, von Everstein gutsherrlich gehörigen Orte [2]) wechseln die Grundbesitzer. Drei Hufen Land mit einer Kothe und zugehörigen Leuten, welche Graf Heinrich von Schwalenberg 1343 an von Rössing verkauft hatte, kamen 1354 an das Kloster Marienwerder. Der von Rössing schenkte diesem Kloster noch eine halbe [1386] und eine ganze Hufe [1390] Landes. Zwei Hufen, welche Heinrich Knigge und Hermann von Tossem zu Lehn getragen, schenkte Graf Hermann von Everstein den Nonnen in Wennigsen anno 1343. In demselben Jahre erhielt die Kirche zu Wennigsen vom Grafen Adolf von Schaumburg eine Hufe, welche die von Bennekessen [von Bennigsen] bisher zu Lehn getragen hatten.

Drei hiesige Meierhöfe aber ziehen unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich, deren Inhaber die Dorfherren und Erben gewesen sind. — Zum Dorfe gehörte Länderei etc. bis zum Hallerfluss und noch darüber hinaus, sowie Waldgrund [Vosshöhlen, Breites Holz] am Deister. Einer von den genannten Höfen befand sich im Eigenthume derer von Thossem, der zweite hiess der Steinhof, der dritte der Abthof. Dieser wird nach dem Jahre 1022 an das Michaeliskloster in Hildesheim gekommen sein [3]).

Als Erb- und Oberherren des Meiergerichts oder echten Meierdings, welches auf dem Abthofe gehalten wurde, erkannten die Meierdingsleute den Abt und das Kloster St. Michaelis in Hildesheim. Dessen Klostervogt hegte das Gericht. Seine Beisitzer bildeten der Prior und der Klostermeier daselbst. Auch war anno 1503 der Kellermeister gegenwärtig. Wenn ein Gerichtsurtheil gescholten wurde oder die Leute nicht abgeben zu können erklärten, so ging die Sache an das hohe Meierdings-Gericht, d. h. an die Abtei zu Hildesheim. Die Brüche fielen an den Abt und die Erben. Ausser den Strafen wurde über Erbschafts-Angelegenheiten, Forderungen und Landbesitzfragen in diesem Meierdinge erkannt.

Dem Abte gebührte der Erbzins von den Meierdings-Gütern; dem Nichtzahler wurden seine Güter in „Kummer“ [Pfandung,

---

[1]) von Spilcker, Everstein, S. 74. 160. [2]) von Hodenberg, Calenb. Urk. Buch, 1855, Abth. I, S. 95 und 96; Abth. VI. VII. [3]) Neues Vaterl. Archiv, 1824, S. 203.

Arrest] gelegt. Erkannt wurde der „Kummer“ vom Klosterabt und den Erben. Wer ihn nicht achtete, verlor sein Gut an den Abt. Ohne Bewilligung desselben durfte an Fremde kein Meierdingsgut verpfändet oder veräussert werden. Dem Abt resp. genanntem Stift musste Köhr oder Baulebung von dem Hofinhaber bezahlt werden. Der Ackermann gab das Pferd nächst dem besten, der Kötner die Kuh nächst der besten, die Frau den Rock nächst dem besten. Diesen Köhr forderte der Vogt; im Weigerungsfalle hielt sich der Abt an die Güter.

Dem Michaeliskloster in Hildesheim, welches anno 1022 fundirt war und damals Besitzungen in Völksen noch nicht erhalten hatte, stand 1321 zu: jus, in nemore dicto de Deyster, secandi aut vendendi ligna, pro doliatore [Böttcher], pro rotis faciendis [Rademacher], pro vitrifice [Glasmacher], pro scutellis fiendis [Schüsseldreher] et aliis lusis [soll wol heissen: usis = und zu anderem Gebrauch], et pro carbonibus comburendis und zum Kohlenbrennen [1]).

Bezüglich des Desters, Deisters, Deisterdes oder Deysterdes, d. h. des zum Dorfe Völksen gehörigen Waldes, genossen die Meierhofherren das Recht, Aschenbrenner [Köhler], Rademacher und „Schachover“ zu halten. Die Bedeutung der letzteren ist dunkel.

Ein Recht auf Eichen-Bauholz, Buchen-Brennholz und Mast stand den Völkser Bauern [menne der Urkunden] zu. Jetzt gehört zum Cammergut das 1477 Morgen grosse, mit Eichen und Buchen bestandene Breiteholz. Auf einem Theile desselben sind die Völkser Bauern zum Buchen- und Unterholzhiebe berechtigt. Dies sind die Theilhölzer oder bäuerlichen Theilungen. Eichen-Bauholz und Mast in den Theilungen gehören dem königlichen Domanio. Der übrige Theil des Breitenholzes ist rein herrschaftlich [2]).

Aus alter Zeit ist zu bemerken, dass der Völkser Bauern Unterwürfigkeit nicht allein an das Meierding, sondern in gewissen Erbschafts-Angelegenheiten auch an die Gerichte ihrer Gutsherren gebunden war [3]).

Wie in manchen anderen Aemtern, so hat auch im Amte Springe im vorigen Jahrhundert für Auswärtige resp. Nichtangesessene eine höhere Holztaxe gegolten, als für Amts-Unterthanen.

### *Noch Besitzungen der Grafen von Everstein.*

Nachdem die Grafen von Everstein ihre Stammburg 1284 los geworden, Graf Otto am 8. November 1293 dem Landgrafen

---

[1]) Grupen, l. c. S. 586 und 587; Lauenstein, Hildesheimsche Kirchen-Historie, 1736, Theil III. [2]) Forstregister, 1790 bis 1791. [3]) Jacob Grimm, III, 252; IV, 681 und 682; Hagemann, l. c. S. 411.

Heinrich von Hessen seine sämmtlichen Schlösser geöffnet hatte [1]), nachdem auch in der Zeit von 1256 bis 1399 verschiedene everstein'sche Besitzungen verloren gegangen, so war Graf Hermann VIII. anno 1399 doch noch Herr in Holzminden, Ottenstein, Polle, Ohsen, Hermerschenburg und Aerzen.

## Amt Polle.

„Poel", „Poll" oder „tom Polle", auch „Poller" [1605], wurde das den Mittelpunkt des Amts Polle [Polethe, 1304 etc.[2])] bildende Schloss genannt. Seit 1285, wo die Grafen von Everstein ihr an Herzog Heinrich den Wunderlichen gefallenes Stammschloss Everstein verliessen, bekannt und um 1738 verfallen, schrieben sich dessen Eigenthümer auch Grafen von Polle. Polle ist in einem Kriege zwischen Everstein und Braunschweig vom Herzoge Heinrich erobert worden. Es kam als Brautschatz der Elisabeth von Everstein an den Herzog Otto von Braunschweig anno 1408. Verpfändet ward der Poll am 8. April 1420 an Siverd von Openhausen. Auch 1448 war der Poll mit dem zugehörigen Gerichte verpfändet. Am 20. April 1605 ist das versetzte Amt Polle von dem de Wrede eingelöset [3]). Im 30jährigen Kriege ist das Amthaus mit den Acten verbrannt worden.

Auf dem Schlosse Polle gab es Burgmänner; zwei Rittersitze im Flecken Polle waren früher wahrscheinlich Burgmanns-Güter.

Es soll eine Bomburg und Gropenburg im Amte gegeben haben, worüber Näheres nicht bekannt ist.

Auch die Gerichtsstätte der alten Zeit ist nicht mehr nachzuweisen [4]).

Durch die Mastnutzung erhalten wir die ältesten Nachrichten über die Amtsforsten. Im Jahre 1627 haben die Mast gegen je $1^1/_2$ Himpten Hafer betrieben

| | | |
|---|---|---|
| Flecken Polle | 370 | Schweine |
| Dorf Heinsen | 290 | „ |
| „ Brefördc | 214 | „ |
| „ Pegestorf | 218 | „ |
| „ Maiborssen | 154 | „ |
| „ Valbruch | 182 | „ |
| | = 1428 | Stück. |

[1]) Wenck, III, Urk.-Buch, S. 161. [2]) Böttger, 2. Abth., S. 385. [3]) Cal. Br. Arch. D. 23. 13. No. 65. [4]) von Spilcker, Everstein, S. 56 bis 59. 284; Urk. S. 452. 457; Südendorf, VIII, 347.

Abgang an Freischweinen:

| | | |
|---|---|---|
| 3 Freihöfe in Polle, ohne die Ferkel . . . . . | 45 | Haupt. |
| Amtsförster . . . . . | 12 | „ |
| Dorfvogt . . . . . | 1 oder 2 | „ |
| etc. etc. etc. | | |
| zusammen | 210 | Schweine. |

Oberförster Marren hat im August 1630 mit den Förstern, dem Ausschuss der Unterthanen und den Schweinhirten die Mast besichtigt. Gefunden ist schöne Buchmast, bei welcher 2500 Schweine fett werden konnten. Die Unterthanen trieben für je $1^1/_2$ Himpten Hafer 1400 Stück, die freien Höfe, Pastor und Küster 150 Stück, Amt, Amtsdiener und Förster 250 Stück, macht zusammen 1800 Schweine. Es hätten also noch 600 oder 700 Schweine für Geld eingenommen werden können, wenn es daran nicht gemangelt hätte [1]).

Laut Vermessung vom Jahre 1757 enthalten die privativ herrschaftlichen Forsten, welche die General-Benennung Bruchholz und Wittelse führen, und worin niemand holzen oder mästen darf, 1648 Morgen, die Interessenten-Forsten 10328 Morgen. Zu diesen gehören der Grosse Kandel, Heinser Wald, Gellerholz, Schmelzerberg, Köterberg und mehre andere kleinere Waldungen. Es sind die Meier, Köter und Leibzüchter in sechs unter einen Baum gehörigen Ortschaften in den Interessenten-Forsten zu Eichen- und Buchen-Bau- und -Nutzholz, gegen billigen Forstzins, zu dem nöthigen Brennholze nur gegen Anweisegebühr, sowie zu Buchen-Fall- und -Lagerholz in den Gränzen des landwirthschaftlichen Bedarfs berechtigt. In Mastzeiten treiben sie ihre Deelzucht Schweine gegen Haferlieferung ein; bei Vollmast vom grossen Schwein $1^1/_2$ Himpten und vom kleinen $^3/_4$ Himpten. In die Sprang- oder Riesselmast treibt jeder Unterthan 1 Schwein für $^1/_2$ polleschen Scheffel Hafer [2]).

Mehr Brennholz als den Bauern wurde Heimbruchs Freihofe und Behlings Hofe im Flecken Polle angewiesen [Frielinge].

## Amt Grohnde [Gronda].

Schloss Grohnde, wie es scheint zuerst den Grafen von Everstein, dann den Homburgern gehörig, kam zuletzt an die Grafen von Spiegelberg. Von diesen hat es 1421 Herzog Wilhelm der Siegreiche von Braunschweig erobert [3]). Dann ist es verpfändet, verpachtet und durch Beamte verwaltet. Vom Landgericht ging die Rechtspflege aus; das Amt trug die Kosten. So erhielten

[1]) Cal. Br. Arch., 23. 13. 88. [2]) Daselbst, Des. 23. 13. No. 65.
[3]) Hannöversches Magazin, 1848, S. 11. 12. 13. 19.

am 5. October 1619 der Procurator, welcher die Wrogen ausgefragt, 1 fl. 16 gl, die freien Schöppen altem Gebrauch nach 2 fl. 5 gl., der Wirth zu Börry für Essen und Trinken 3 fl. 12 gl.

Das Gericht scheint jährlich 2 Mal gehalten zu sein.

Man unterschied Landgerichtsbrüche, Amtsbrüche, Holz- und Pfandbrüche.

Ums Jahr 1620 ist die Grohnder Amtsländerei vermessen.

Am 26. Juni 1815 hat eine Vereinigung der Aemter Grohnde und Ohsen, unter dem Titel Amt Grohnde-Ohsen, stattgefunden.

Es zerfallen die Amtsforsten in Gehägehölzer, Interessenten-Forsten und Theilhölzer.

Gehägehölzer sind der Steinberg, etwa 200 Morgen, die Rothe Horst, 200 Morgen, das Börryer Hainholz, 150 Morgen, Latferder Hainholz, 206 Morgen, und die Steinkuhle, 16 Morgen.

An Interessenten-Forsten sind aufzuzählen: der Grohnder Wald, etwa 950 Morgen, das Niederholz, 150 Morgen, die Vorenberger Holzung, 600 Morgen, Hasselberg und Rehmen, 500 Morgen, Heierstieg, 70 Morgen, und Eichberg mit 700 Morgen.

Unter den Börryer, Latferder, Esperder und Bessinghäuser Theilhölzern werden Waldungen verstanden, in denen das Eichen-Oberholz und die Mast landesherrlich sind, während die betreffenden Bauern das für jeden flächenweise abgetheilte Unterholz nach Belieben und frei hauen. Börry hat aber jährlich 1 fl. 16 gl. und Latferde 5 fl. davon dem Amte zu zahlen[1]).

Von der Hajer Mark ist früher die Rede gewesen; sie ist verschwunden. Welche Ortschaften und Waldungen dazu gehört haben, weiss man nicht mehr.

Die Interessenten des Amts Grohnde zerfallen seit gar alter Zeit in 5 Genossenschaften.

1. Die Meier, Köter, Beibauer und Leibzüchter in den Ortschaften Hajen, Frenke und Brokensen gehören an den Eichberg;

2. die Forstinteressenten in Grohnde und Lüntorf in den Grohnder Wald und das Niederholz und

3. Dorf Vorenberg in die Vorenberger Holzung.

4. Börry ist an der Hasselburg und im Rehmen berechtigt. Es erhält aber nur ein um das andere Jahr Brennholz.

5. Esperde, Latferde und Bessinghausen wurden am Heierstiege befriedigt, wenn dort, was selten geschah, Brennholz abkömmlich war.

Nicht alle Ortschaften sind zu Bau- und Nutzholz berechtigt, vielmehr nur Grohnde, Lüntorf und Vorenberg. Diese zahlen halben Forstzins, sowie Anweisegebühren und leisten Eichen-Pflanzdienste.

---

[1]) Geldregister, 1619 bis 1620.

Der Meier pflanzt jährlich 12 Stück, der Köter 6 und der Beibauer 4 Stück. Die Vorenberger Interessenten müssen ungemessen dienen.

Brennholz gegen Zahlung von Anweisegebühren haben regelmässig jährlich die Interessenten in Hajen, Grohnde, Lüntorf, Vorenberg, Brokensen und Frenke zu geniessen. Fall- und Leseholz, sowie Erdstuken erfolgen auch gegen Anweisegebühren.

Altem Herkommen zufolge erhalten die Bauermeister in Grohnde, Hajen, Lüntorf, Vorenberg, Brokensen, Frenke und Börry s. g. Bauermeister-Bäume. Dafür werden der Herrschaft nur Anweisegebühren gezahlt. Sie mögen ein Vermächtniss für die Mühewaltung der Ortsvorstände in herrschaftlichen Forstangelegenheiten sein.

An der Mast waren Landesherr und Interessenten je zur Hälfte betheiligt. Letztere hatten der Herrschaft aber Masthafer für jedes Schwein zu leisten. Vom Flecken Grohnde erfolgten pro Haupt 4 Himpten, von den übrigen Ortschaften 3 Himpten. Der Ertrag belief sich z. B. im Jahre 1619—1620 auf 122 Scheffel [à 12 Himpten] und 6 Himpten von 436 Mastschweinen. Damals gab es Eich- und Buchmast, und zahlten die Interessenten statt des Masthafers zum Theil auch Geld. Von 286 Schweinen des herrschaftlichen Antheils, welche 9 Wochen à 12 mgl. in die Mast gegangen, erfolgten pro Schwein 3 rthlr. = 1544 fl. 8 gl. In der Nachmast kostete die Woche 3 gl. Von jedem Faselschwein gingen 9 mgl. ein. Die Geldeinnahme, ohne Masthafer, belief sich im Ganzen auf 2753 fl. 2 gl. Dazu wurden 146 Mastschweine, welche das Amt eingetrieben, für 1818 fl. verkauft, so dass ein Gesammt-Mastgeld-Ertrag von 4571 fl. 2 gl. zur Amtskasse geflossen ist.

Im Jahre 1620—1621 sind für 42 vom Amte verkaufte Mastschweine à 8 bis 12 rthlr. 772 fl. 4 gl. eingegangen. Der Schweinemeister des in Administration befindlichen Amthofes transportirte 104 Mastschweine zur Feistung von Grohnde nach Stolzenau am 3. September 1620 und brachte sie am 17. October 1620 nach Grohnde zurück. Im Jahre 1627 ist die Mast für je 1½ Himpten Hafer betrieben, und zwar von

| | | |
|---|---|---|
| Lüntorf | mit 127 | Haupt |
| Hajen | „ 3 | „ |
| Grohnde | „ 83 | „ |
| | = 213 | Schweinen. |

Der Gesammt-Geld-Ertrag des Amts belief sich 1619—1620 auf 25 509 fl. 15 gl. 11½ pf., darunter für Holz, welches auf der Unterthanen-Rottländerei noch gestanden und nach Brokensen, Esperde, Daspe, Hayen, Lüntorf, Frenke und Grohnde verkauft ist, 214 fl. 6 gl. Ferner 219 fl. für nach Hameln verkaufte 219 Malter Brennholz à 1 fl.

1620—1621 auf 39 039 fl. 3 gl. 6 pf.

In letzterer Summe stecken für verkauftes Holz 10 279 fl. 12 gl., darunter ein Ort Holzes am Steinberge mit 1480 Stämmen, wofür der Rath in Hameln je 1 Reichsthaler und $1^1/_2$ Reichsort = 2035 Reichsthaler, jeden = $2^1/_2$ rthlr. Münze, zusammen 9157 fl. 10 gl. gegeben hat.

In Hameln sind ferner verkauft 310 Malter Brennholz à 18 mgl. = 279 fl.

Für verkauftes Wiedtholz nach Börry, 102 Bund, sind 5 fl. 2 gl. aufgekommen.

Viel Holz wurde für die Münze in Hameln verkohlt. Der Lohn des Köhlers belief sich auf 1681 fl. 4 gl. Es gab Meiler zu 5, 16, 32, auch 64 Fuder Kohlen[1]).

## Amt Ohsen.

Schloss Ohsen, anno 1212 von den Grafen von Everstein an den Grafen von Spiegelberg verpfändet[2]), kommt erst wieder anno 1259 vor, als es vom Erzbischofe von Cöln, dem Herzoge von Westfalen, erworben wurde. Graf Conrad VI. von Everstein schrieb sich 1266 Graf von Osen, ebenso sein Sohn Engelbert 1291 etc.[3]). Neben diesem Schlosse hat Graf Hermann von Everstein um 1329 das Schloss Lewenwerder [längst verschwunden] erbaut. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg hat am 6. Januar 1372 dem Bischofe Gerhard von Hildesheim Schloss Osen verpfändet. Einen Antheil an [Azen, Asen] Osen hatte Everstein um 1399. — Für diesen Antheil nahm das Domcapitel zu Paderborn in Folge eines Erbvertrages am 26. April 1399 den Hartung von Frenke als Amtmann an. Er soll das Schloss mit denen, die mit und unter ihm dort sind, verwahren. Nach dem Erlöschen des Erbvertrages durch die Geburt eines Erbgrafen anno 1401 verpfändete Graf Hermann am 24. August 1402 die Hälfte seines Antheils an Osen dem Bischofe von Paderborn. Nach dem frühen Tode des Erbgrafen anno 1403 schloss Graf Hermann eine Erbverbrüderung mit den edlen Herren zur Lippe. Zufolge Urkunde vom 15. Juli 1403 hatten die Grafen von Everstein und die edlen Herren von der Lippe einerseits, Heinrich von Homburg und die Grafen von Spiegelberg andererseits das Schloss Ohsen inne. Es kam die eversteinsche Hälfte von Ohsen in Folge einer Fehde an die Herzöge von Braunschweig. Diese verpfändeten ihre Hälfte am Schloss am 8. September 1405 denen von Hom-

---

[1]) Geldregister von 1619 bis 1620 und 1620 bis 1621. [2]) Havemann, Elisabeth, S. 38. [3]) von Spilcker, Everstein, S. 69. 310; Urk. S. 401.

burg [1]), und haben solche Pfandschaft anno 1409 aufgehoben. Graf Hermann von Everstein, ohne männliche Erben, verschrieb 1408 seine ganze Grafschaft dem Herzoge Otto von Braunschweig, dem Verlobten seiner Tochter, mithin auch seine Hälfte an Ohsen. So wurde Ohsen welfisch.

In der Verpfändungs-Urkunde von 1402 heisst es: mit allen an diesem Theile klebenden Zubehörungen und Rechten innerhalb und ausserhalb des Schlosses „in holte, in torve, in twige, in Herschop, gerichten" — — — etc. Statt des Wortes „in torve" muss es heissen „in lowe". Es handelt sich um Waldbefugnisse im Winter und Sommer; in anderen Urkunden ausgedrückt „im Laube und im Reise". Ueberdem befindet sich bei Ohsen kein Torflager.

Mit den Verpfändungen des Schlosses Ohsen ging es weiter. Anno 1409 erhielt es Graf Moritz von Spiegelberg, welcher damals auch Grohnde inne hatte, mit allem Zubehör, auch dem Gericht und der Vogtei zu Tündern, zum Pfande [2]). Im Kampfe von 1421 eroberten die Welfen Grohnde und Ohsen. Dem Grafen von Spiegelberg, welchen Wilhelm der Siegreiche anno 1435 von den Schlössern Hachmühlen und Hallermund gejagt, verpfändete er 1436 Schloss Ohsen auf 4 Jahre. Diese Grafen sind über 100 Jahre im Pfandbesitz des Schlosses Ohsen gewesen. Herzog Erich der Aeltere hat es ihnen anno 1532 auf Wiederkauf verkauft und 1534, nach Havemann 1538, zurück genommen [3]).

Andere Verpfändungen dauerten bis 1651.

Dann ist der Amtshaushalt an die Beamten verpachtet resp. ist durch Beamte wie in anderen Aemtern, die obrigkeitliche Gewalt, Justiz und Verwaltung geübt. Wie im Amte Grohnde, so hatten auch hier die Pächter der Amtseinkünfte, falls sie selbst der Rechte nicht kundig waren oder nicht als Amtmänner auftreten wollten, diese zu unterhalten [4]).

An erloschenen Dorfherren kommen Hermann, Arnold und Bertold von Emmern 1276, Ernst von Emmern 1302 urkundlich vor [5]).

Im Amte Ohsen giebt es zur Deckung des Holzbedarfs für Amthaus, Domaine und Berechtigte nur Interessenten-Forsten. Sie heissen links der Weser Scharfenberg und Teichbreite, rechts der Weser Hainholz. Ihnen entsprechen die drei Holzwaren

1. Ohsen [Kirchohsen].
2. Emmern.

---

[1]) Sudendorf, I, 247; IV, 168; IX, 3. 288. 289; X, 153. [2]) von Spilcker, Urk. S. 449. [3]) Havemann, Elisabeth, S. 38. [4]) Hannov. Magazin, 1848, S. 29. 30. 36. [5]) von Spilcker, S. 160; Urk. S. 238.

3. Tündern, Hagen [Ohsen] und Völkerhausen. In allen ist die Berechtigung auf Bau- und Nutzholz forstzinsfrei; es werden nur Anweisegebühren dafür entrichtet. Alle haben auch das Leseholz frei. Zu Reihebrennholze ist das Dorf Emmern nicht berechtigt. Zaunruthen werden ihm forstzinsfrei abgegeben. Die Interessenten in Kirchohsen erhalten die s. g. kleinen Nutzhölzer, sowie das Reihebrennholz am Scharfenberge forstzinsfrei und zahlen dafür nur Anweisegebühren. Wenn die festgesetzte Reiheholzportion zur Bedarfsbefriedigung nicht hinreicht, so wird zu einer bestimmten Taxe noch Brennholz nachgewiesen.

Rechts der Weser erhalten die Holzgenossen bis auf die Vollmeier, welche weniger erhalten, dieselben Reihebrennholz-Portionen wie die Bauern in Kirchohsen und bezahlen dafür auch nur Anweisegebühren. Auch erhalten sie wie Kirchohsen auf Verlangen und nach constatirtem Bedarf das s. g. Nachweiseholz gegen bestimmte Holztaxe.

Aehnlich wie im Amte Grohnde werden auch hier s. g. Bauermeister-Bäume forstzinsfrei, nur gegen Anweisegebühren abgegeben.

Halb im Frühjahr und halb im Herbst pflanzen alle Interessenten links der Weser, und zwar der Vollmeier 12, der Halbmeier 6, der Köter 4 und der Beibauer 2 Heister in die Interessenten-Forst. Im Hainholze besteht, mit Ausnahme der Vollmeier, welche nur je 8 Heister pflanzen, dieselbe Dienstpflicht. Das macht bis auf Emmern für jedes Fuder Reiheholz 2 Heister. Emmern pflanzt ohne Reiheholzbezug.

Uebrigens sind sämmtliche Interessenten bei anderer Waldarbeit [Eichenkamp-Anlagen, Fichten-Besamungen, Wegebesserungen etc.] ungemessen dienstpflichtig.

Der herrschaftliche Mastanschlag beträgt am Scharfenberge die Hälfte, in der Teichbreite ein Drittel und im Hainholze nichts. Die Interessenten in Kirchohsen geniessen am Scharfenberge die Hälfte, die in Emmern in der Teichbreite zwei Drittel und die am rechten Weserufer die ganze Mast. Alle Interessenten haben der Herrschaft aber von jedem Schwein 3 Himpten Hafer zu entrichten.

Noch ist zu erwähnen, dass die beiden Aemter Grohnde und Ohsen am 26 Juni 1815 vereinigt worden sind.

## Amt Aerzen.

In der der adligen Familie von Aerzen angeblich gehörig gewesenen und an die Grafen von Everstein durch Heirath gekommenen Herrschaft Aerzen [Artelsen, Ertelssen, Ertzen] befinden sich ausser dem Wasser-Schlosse und dem Amtshaushalt im Flecken

Aerzen mit 1012 Morgen Grundbesitz [1]) mehre adlige Güter und viele Dörfer.

Graf Conrad von Everstein hat am 29. März 1283 dem Erzbischofe Siegfried von Cöln, dem Herzoge von Westfalen, einen Theil des Schlosses Everstein und die Schlösser Ohsen und Aerzen zu Lehn aufgetragen. Dazu das Eigenthum am Flecken „Artheslein", auch „Arcesloin", sowie das Gericht.

Der Mindenschen Kirche haben die Grafen von Everstein anno 1289 5½ Hufen in Selxen zu Lehn aufgetragen.

Als Amt ist Aerzen seit 1399 bekannt [2]).

Unter den Mindenschen Lehen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts wird das den Grafen von Everstein gehörig gewesene „castrum woldowe et opidum hemerschenborch" mit Zubehör aufgeführt [3]). An Stelle des Bergschlosses Waldau, welches im 14. Jahrhundert in die heutigen Trümmer zu zerfallen begann, ist im Flecken resp. Dorfe Hemerschenburg, jetzt fälschlich „Hämelschenburg" genannt, ein neues Schloss getreten. Graf Hermann von Everstein hat dasselbe mit Gericht, 5 Hufen Land vor der Burg und leibeigenen Leuten, ferner sein Dorf Gellersen [Gheldessen] mit Gut, Gericht und Leuten, sowie auch seine Mühle zu Welsede [Weltze] am 19. August 1394 dem Wulfer von Wallenstedt und Heine von dem Werder auf 3 Jahre verpfändet. Er bestimmte dabei, dass seine Amtleute auf dem Schlosse den Pfandsassen Schutz gewähren sollten, während diese die Rechte seiner Burgmänner nicht kränken durften. Pfandsassen hatten das Recht, das Schloss auch an ihre Genossen zu verpfänden. Sie und ihre resp. vom Grafen überwiesenen Leute sollten auch die gräfliche Holzung, Wasser und Weide zu ihrem Bedarf gebrauchen [4]). Aus dieser Holznutzung hat sich ein freier Axthieb heraus gebildet. Das Gut mit Gericht gehört seit 1433, wo Herzog Wilhelm der Siegreiche den Raubritter Ludwig von Sundern aus dem Schlosse Hermerschenburg vertrieben, in die Hoheit des Amts Aerzen. Hämelschenburg kam später an die Familie von Klenkok, jetzt von Klenck.

Lehnsherren über das Dorf Ohr, Ländereien daselbst, den Ohrberg, eine Fähre daselbst, waren die Grafen von Schaumburg [5]). Das Gut Ohr, noch anno 1305 im Besitz derer von Ohr [Odere] [6]), hatte Berechtigungen in den Aerzener Forsten. Diese sind später mit Waldfläche abgefunden.

---

[1]) Kornregister, 1588 bis 1589. [2]) von Spilcker, Everstein, S. 78. 225. 310; Urkunden, S. 191. 207. 396. [3]) Sudendorf, I, 106; VIII, 347. [4]) Derselbe, VII, 290. [5]) Derselbe, VII, S. XCVII. [6]) von Spilcker, Urk. S. 246. 454.

Am 24. Juni 1385 verkauften die Gebrüder von Walzen dem Grafen von Everstein ihre väterlichen Erbgüter, nämlich das Dorf Walzen [jetzt nur noch ein Meierhof] mit der Walzer Holzung [als solche nicht mehr vorhanden], ihre Güter zu Walzen mit 6 Hufen Land und Zehntbezug, ferner ihre Güter zu Dehrenberg, Gr. Berkel, Selxen, Reher, Schwöbber, Grupenhagen und Nordosen. Namentlich wurde verkauft zu Walzen: eine Schäferei mit 3 Hufen Landes und 3 Kotstetten, von denen jede 5 Schilling, 5 Hühner und 5 Stiege Eier giebt; ferner 2 Höfe, welche 4 Schilling, 4 Hühner und 4 Stiege Eier geben; auf dem Dehrenberge 2 Hufen; zu Berkel eine halbe zehntfreie Hufe; zu Selekessen 7 Hufen Land und 3 Kotstetten, von denen jede 4 Schilling, 4 Hühner und 4 Stiege Eier giebt; ferner den Kosel [soll wol heissen Gosessel, Gostuhl, Sitz des Gogrefen], welcher 2 Schilling, 2 Hühner und 2 Stiege Eier giebt; zu Reher [Redere] $^1/_2$ Hufe Landes; zu Schwöbber [Swecbere] einen Schilling Geld; zu dem Grupenhagen „ein selwort", welcher 3 Hühner giebt, und 2 Kotstetten „to deme vulidighen velde"; zu Nordosen eine Fischerkote [1]).

Graf Conrad von Everstein hat anno 1282 der Domkirche zu Minden 26 Hufen Land in Grupenhagen und 10 Hufen in Swicbere, auch Swiekbere oder Switbere, jetzt Schwöbber genannt, überlassen [2]). Schwöbber ist seit 300 Jahren ein aus mehren Bauerhöfen zusammengesetztes adliges Gut, welchem Herzog Erich der Jüngere Freiheit gewährte. Mit Genehmigung des Herzogs, welcher dem Gute Bau- und Brennholz nach Bedarf, Weide und Mast [„inn vnserer holzunge, die zun vnnserm Hawess Erzen gehörrett"] anno 1564 vermacht hat, ist gleichzeitig der Aufbau eines Schlosses dem Herrn von Münchhausen genehmigt worden. Die Schwöbberschen Gewächshäuser, welche hinterher kamen und deren Heizung auch dem „Bedarfe" subsumirt wurde, haben viel Brennholz gefressen. Freier Axthieb wurde aber nicht gewährt, das Holz sollte vom Inhaber des Hauses Aerzen resp. vom Amtsförster oder Holzknecht, dem dafür jährlich ein Malter Roggen zu geben, angewiesen werden [3]).

Ein Gut vor dem Pyrmonterberge, ein anderes vor dem Ahorn an der Heerstrasse sind seit unbekannter Zeit verschwunden.

Erloschene Dorfherren sind die von Dembeke [Dehmke]; sie gehörten zu den eversteinschen Mannen [4]).

---

[1]) Sudendorf, VI, 141. [2]) von Spilcker, Everstein, Urkunden S. 184. [3]) von Schultes etc. Taschenbuch, 1847, S. 229. 232. [4]) von Spilcker, Urk. S. 368.

Abgesehen von mehren ausgegangenen Ortschaften, deren verlassene Aecker, wenn sie nicht von anderen Orten aus unter dem Pfluge blieben, der Interessentenforst zugewachsen sind, enthält das Amt einen Flecken und 22 Dörfer, deren bäuerliche Insassen zu Bau-, Nutz-, Brennholz, Mast und Weide mit Gegenleistung [Berechtigungstaxe, Pflanzdienste etc.] berechtigt waren. Sie gehörten, von den Hämelschenburger und Ohrer Hintersassen abgesehen, welche den Rittergütern folgten, alle unter einen Baum, bildeten daher nur eine Genossenschaft, ohne hinsichtlich der gutsherrlichen Abhängigkeit allein dem Herrn der Herrschaft zu gehören [1]).

Anno 1510 erklärte sich der Bischof Johann von Hildesheim in Güte damit einverstanden, dass der Inhaber der Herrschaft Sternberg jedes Jahr ein Schock Schweine in das „Dudenser Brok" in die Mast treiben möge, ohne Rücksicht auf den Mastsegen. Dies Bruch wird mit dem Reherbruche identisch sein. In älterer Zeit scheint ein geringer Theil der Herrschaft Aerzen zum Hause Sternberg gehört zu haben. Als Gränzorte werden 1226 oder 1326 in einer nicht ganz verlässlichen Urkunde Boldenkoven, Reine, Dudensen, Reddelsen, Griessen etc. genannt. Sollte mit „Reddelsen" das Dorf Reher gemeint sein, so wäre jener District nicht unansehnlich gewesen. Vermuthlich aber ist Reddelsen ein am Hägerholze ausgegangener Ort und die alte Gränze war im wesentlichen dieselbe wie heute [2]).

Nach der herzoglichen Entscheidung vom 3. Juni 1614 gab es Hegehölzer im Amte, welche aber nicht mehr nachzuweisen sind. Nur besass der Hausinhaber im genannten Reherbruche, mit Ausschluss der Forstinteressenten, den Mastsegen allein [3]).

In neuerer Zeit, wo das Leistungs-Unvermögen der Interessentenforsten herein brach, Zweifel an dem Grundeigenthum der Cammer immer grösser wurden, ist unter Zustimmung der Interessenten die Amtsforst getheilt worden.

Zu erwähnen bleibt noch schliesslich, dass anno 1408 mit der Grafschaft Everstein auch die Herrschaft Aerzen in welfische Herrscherhand gelangte.

Der Wittwe des 1413 gestorbenen Grafen Hermann VIII. ward Aerzen zur Nutzung zeitweilig zugesichert.

Verpfändungen des Amts erfolgten dann etwa bis 1653. Zu den Pfandsassen zählte der genannte Bischof von Hildesheim, dessen „gütige" Zusage wegen der sternberger Mastnutzung mit seinem Abgange hinfällig geworden ist.

---

[1]) Sudendorf, VI, 55. [2]) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1858, S. 57. [3]) von Schultes, l. c. S. 226.

Darnach ist das Amt Aerzen in die Hand herzoglicher Beamten und Haushaltspächter gekommen [1]). Am 23. Mai 1824 hat man aus den Aemtern Aerzen und Lachem das Amt Hameln gemacht.

Wir überschreiten nunmehr die Markenlinie und kommen zunächst zum

## Amt Hallerburg.

Am 12. Juli 1362 hat Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg sein Schloss Hallerburg, nordöstlich am Hallerfluss, denen von Ilten und Knigge verpfändet. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändete am 30. März 1371 den edlen Herren von Homburg dieses Schloss auf 6 Jahre; am 6. Januar 1372 aber schon wieder an den Bischof Gerhard von Hildesheim, wo Hallerburg zu Lehn ging. Es kam 1378 von denen von Saldern an Siegfried von Homburg. Bis 1402 war das Schloss denen von Reden und von Cramm verpfändet, und wurde am 30. Januar 1402 von Heinrich von Homburg und Graf Moritz von Spiegelberg eingelöset [2]). Mit Ausnahme der Lehen haben die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg am 30. November 1403 denen von Alten das Schloss Hallerburg mit Gericht, Gerechtsamen, Nutzung der Haushaltsländerei und anderem Zubehör verpfändet. Wenn ein herzoglicher Amtmann auf das Schloss kommt, so wollen sie ihm Gemach, Küche und Keller geben. Er soll das Schloss bewahren lassen, Thurmleute, Pförtner und Wächter beköstigen etc. [3]).

Amtsholzungen sind Abraham und Hallerburger Holz.

Dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg überliessen am 19. März 1365 die Grafen von Hallermund Freiheit und Eigenthum über 4 Höfe zu Boitzum vor Hallerburg und über 4 „echtwerde“ im Northolze daselbst, welche die von Ilten bis dahin von den Grafen gehabt hatten [4]). Anno 1385 haben die Grafen von Hallermund an etc. Reiche $^1/_2$ Hufe Land zu Adensen und $^1/_2$ Holzgerechtsame [Echtwort] am Adenser Berge verkauft. Beides hat etc. Reiche 1386 der Adenser Kirche wieder verkauft [5]).

Adensen, ein Dörf nördlich der Haller, welches den Herren von Adenoys gehörte, Sitz eines Gogrefen, dessen Gobezirk süd-

---

[1]) Hannoversches Magazin, 1848, S. 85 bis 88, 95 bis 96. [2]) Sudendorf, III, 101; IV, 102. 168; V, 185; IX, 214. [3]) Derselbe, IX, 306. [4]) Derselbe, III, 177. [5]) von Hodenberg, Calenb. Urk.-Buch, 1855, Abth. VIII.

lich der Haller gelegen, kam 1324 an die Grafschaft Hallermund, dann mit Hallerburg als Vogtei an das Amt Calenberg.

Auch Hallerburg gehörte einst den Grafen von Hallermund [1]).

## *Unmittelbare Besitzungen des Herrscherhauses.*

### Amt Calenberg.

Calenberge giebt es in der Gr. Lauenberger Forst und im Kauffunger Walde.

Es gab eine Zeit, wo die Ostermark resp. die Vogtei auf der Hamel, die Stadt Münder, Amts Lauenau, die Vogteien Fischbeck und Lachem zur Grossvogtei Calenberg gehörten. Ebenso die Neustadt vor Hannover mit einem Vogt daselbst wie zu Münder und die Vogtei Lauenrode [Coldingen] und Langenhagen, in der Engelbosteler Goe, rechts der Leine. Für diese sass der Vogt in Langenhagen, so lange bis daselbst ein besonderer Amtssitz entstanden ist.

Nach dem Heimfall der Grafschaft Hallermund wurde ein Amt Springe geschaffen.

Bis 1588, obgleich schon ein Amtmann in Springe sich befand, gehörten aber die Städte Springe, Münder und Eldagsen, sowie die Nordostseite des Nesselberges noch zum Amte Calenberg. Ebenso die Dörfer Lüdersen und Bennigsen [2]). In demselben Jahre aber ist der Amtsbezirk Springe schon, wie unter den Besitzungen der Grafen von Hallermund angegeben, regulirt worden. Er umfasste anno 1588 auch Hastenbeck mit den zugehörigen Forsten. Andreas Reden hiess damals der Amtmann zu Springe und Hastenbeck. Es gab einen Förster in Springe und einen in Hastenbeck.

Schloss Calenberg, wol richtiger Calenburg, an der Leine, einst eine billingsche Besitzung und nach dem herzoglichen Lehnsregister von 1360 bei den Herzögen von Sachsen-Lauenburg zu Lehn gehend [3]), ist vom lüneburgschen Herzoge Otto dem Strengen am Schluss des 13. Jahrhunderts erbaut worden. Es ist früher denen von Knigge und von Herbergen verpfändet gewesen. Am 13. Mai 1327 haben dieses Schloss mit Gericht die Ritter von Saldern von den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg gekauft. Hiernach sind Käufer damit belehnt worden. Sie begaben sich am 11. Juli 1350 mit dem Schlosse auf 10 Jahre in den Dienst der Herzöge von Braunschweig gegen Hildesheim [4]). Bischof Johann will am 12. August 1363 Schloss Calenberg er-

---

[1]) Sudendorf, II, 249.
[2]) Calenberger Amtsregister von 1536 bis 1537 und von 1588 bis 1589.
[3]) Sudendorf, VII, S. XCVII.
[4]) Derselbe, I, 233; II, 195.

werben. Er hat am 3. November 1363 einen Theil des Schlosses von Bodo von Saldern gekauft, einen anderen von seinen Feinden erobert und klagt über die Noth, welche sein Stift von diesem Schlosse erleidet. — Der Domprobst von Hildesheim lieferte am 10. Juni 1364 dieses Schloss dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg aus[1]). Die von Saldern begaben sich am 22. Juni 1364 aller Ansprüche an das von ihren Aeltern gekaufte Schloss Calenberg. Am 23. Juni 1364 kommt die Auslieferung desselben an den Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg zu Stande[2]). Noth und Krieg zwingen den Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg, dem Bischofe Gerhard von Hildesheim das Schloss Calenberg, welches nach dem Lehnsregister von 1360 mit Gericht dem Herzoge gehört, nach dieser Urkunde aber vom Stift zu Lehn geht, zu verpfänden am 6. Januar 1372[3]). Ritter von Alten sass um 1370 und 1381 als Amtmann oder Pfandsasse auf dem Calenberge[4]).

Schloss „Nabershausen", vom Bischofe von Hildesheim neben dem Calenberge erbaut, soll gebrochen werden.

In Pfandschaft befand sich Calenberg anno 1392[5]).

Um 1588 unterstand das Amt einem auf dem Schlosse Calenberg wohnenden Grossvogte, sowie einem Oberamtmann und Amtmann. Es enthielt damals noch 61 Ortschaften.

Für das Landgericht, welches zu Gestorf, Pattensen, Bente in der Gehrdener Go, Langenhagen und Münder gehalten wurde, war ein fürstlicher Procurator oder Vorsprecher in Thätigkeit, welcher in jenem Jahre für 8 Gerichtstermine 12 fl. 10 gl. und 1 Scheffel 2 Himpten Roggen erhielt.

Es gab Förster, Holzknechte und Holzwärter.

Festung mit Thurm und Wachthaus war das Schloss noch um 1625, wo es Tilly belagert und erobert hat.

Sein Amtsbezirk zerfällt in zwei Theile.

### a. Amtsdistrict.

Darunter wird das Calenberger Land, d. h. die beiden Goen Gestorf und Pattensen verstanden. Sie liegen zwischen Ihme, Leine und Haller. Die Schille trennt beide[6]). Innerhalb der Gestorfer Goe liegt die Burg Calenberg mit der Hausvogtei. Dazu werden die Vordörfer vor dem Calenberge: Schliekum, Jeinsen, Schulenburg, Vardegötzen, Holtensen, Oehrde und Stemmen gerechnet. Diesem Amtsdistricte sind auch die Vogteien Rössing,

---

[1]) Sudendorf, III, 125. 129. 144. [2]) Derselbe, III, 146. 147. [3]) Derselbe, IV, 168; VII, S. XCVII. [4]) Derselbe, V, S. CV; V, 243. [5]) Derselbe, VI, 219; VII, 121. [6]) Derselbe, VII, S. LXXXV.

Adensen mit Hallerburg und Wittenburg angeschlossen. Rössing, an der rechten Seite der Leine, besteht aus einem zu 21 Hofstellen gemachten Meierdingsgute, wie aus verschiedenen vom Herzoge Erich dem Aelteren von Lippold von Rössing angekauften Höfen. Von allen diesen Stellen, den Meierdings- wie Amthöfen, wird nach Calenberg Hofzins gezahlt. Dorthin fallen auch die Bruchstrafen. Von den übrigen Höfen des Dorfes resp. aus dem Rössinger Holze fallen die Strafgelder halb an Calenberg, halb an die Herren von Rössing.

### b. Gehrdener Goe.

Diese Goe enthält die Vogteien Ronnenberg, Bennigsen [einschliesslich Dorf Wennigsen], Gehrden und Goltern [mit Barsinghausen] und gränzt an die Seelzer Goe. Geschieden werden beide durch eine Landwehr, welche südlich von Gr.-Munzel, nördlich von Lenthe, die Fösse hernieder zwischen Linden und Limmer auf die Leine geht. Südwestlich gränzt seiner ganzen Länge nach der Rücken des Deistergebirges [1]).

Aus der Gehrdener Goe ist das bereits abgehandelte Amt Wennigsen am 1. Juli 1817 gemacht.

In der Engelbosteler Goe, dem nachmaligen Amte Langenhagen, rechts der Leine und nördlich von der Stadt Hannover, befindet sich der Lawenwald. In diesem Lauenwalde [Grote Wald] waren 9 Ortschaften berechtigt. Ausserdem besass um 1376 das Stift Wunstorf zwei holzberechtigte „echte Höfe“ in Wedensen und Rettene. Höchste und nächste Erben waren die Herzöge von Braunschweig. Bei Hetlingen und Stöckheim liegt der Lütke Wald. Forstorte sind Seckbruch, Botfelder Bruch, Lachebruch, Bunte und Hesse. Um 1588 hat der Oberförster Schrader die für verkauftes Holz aufgekommenen 182 fl. 5 gl. gehoben und an das Amt Calenberg geliefert. In Engelbostel wurde [1523] Holzgericht, in Langenhagen, dem Sitz der lauenröder Vogtei, wurde das Landgericht der Goe gehalten.

Die Entwendung eines Fuders Grünholz wurde mit 1 fl. gestraft.

An diese Vogtei gränzte das Amt Celle [2]). Seit 1803 gab es im Lauenwalde, welcher sich von Hannover nach Neustadt a/R. erstreckt hat, keine Bäume mehr. Er ist ein ausgegangener Markenwald [3]).

Im verbliebenen Amtsdistrict Calenberg giebt es mehr Privat- resp. Gemeinde- als Cammerforsten. Am 1. Mai 1381 hat Gebhard von Saldern dem Dietrich von Alten eine vor

---

[1]) Sudendorf, VIII, S. LXXXIV. [2]) Amtsregister von 1588 bis 1589. [3]) von Hodenberg, Wunstorf, S. 132; Wächter, S. 478.

dem Schlosse Calenberg belegene Holzung von 45 Morgen verkauft, welche von Salderns Grossvater von denen von Rössing käuflich erworben hatte. Zwei Theile dieser Holzung haben die von Alten am 24. Juli 1399 den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg verkauft für 35 Mark löthigen Silbers. Diese Regenten hatten auch einen nutzbaren Antheil am Rössinger Holze, worin sie Holz fällen und nach dem Calenberge bringen liessen [1]).

Amtsholzungen, im Gegensatz zum Hauptgebirgs-Walde, dem Deister, „Vorhölzer" genannt, wozu bis zur Regulirung des Amts Springe auch der Nesselberg bei Altenhagen [1588], und bis zur Errichtung des Amts Wennigsen auch das Westerholz gehörten, sind jetzt zwischen Bauern-Holzungen zerstreut: Horn, Studen, Hallerburger Holz, Riessen, Fischerholz, Kl. Kniggenholz, Kniggenholz am Schulenburger Berge, Blocksholz daselbst und zwei Landwehrstücke. Alle sind Hägehölzer von geringem Umfange, theils abgetreten, theils nicht mehr bewaldet. Im Jahre 1605 ist der Studen zu 40, der Riessen zu 15, das Hallerburger Holz zu 60 Mastschweinen taxirt. Der Horn ward für die Amtsschweine reservirt.

Im Rössinger Holze [vergl. Antheilforsten] gab es damals volle Mast. Es gehörte halb dem Herzoge von Calenberg und seinen Unterthanen zu Rössing, halb dem Herrn von Rössing und dessen Unterthanen zu Rössing. Die Unterthanen haben herkömmlich 6 Wochen Freimast, die übrige Mastzeit unterliegt der Einfehmung. Bei Vollmast wurden 300 Stück Schweine getrieben.

Interessentenforsten fehlen im Amte Calenberg.

## Amt Coldingen.

Coldingen, villa Koldincgen 1298 genannt, war 1353 im Besitz derer von Reden. Es kam an den Bischof von Hildesheim, welcher 1364 das Amthaus bauen liess [2]). Coldingen gehört seit dem 16. Jahrhundert zum Fürstenthum Calenberg. Es ist um 1584 die Domaine daselbst von einem Amtmann administrirt worden. Sein alter Name ist Lauenburg. Am 1. December 1824 ist das Amt Coldingen nach Hannover verlegt. Es heisst seitdem Amt Hannover.

Zu beiden Seiten der Leine belegen, besteht der Amtsbezirk

I. aus den alten coldingenschen Dörfern, die unter drei Vogteien vertheilt sind.

1. Grasdorfer Vogtei. Grasdorf, mit Jagdgerechtigkeit versehen, auch sonst bevorzugt, heisst ein freies Dorf. Rethen.

---

[1]) Sudendorf, VI, 246; IX, 43; X, 272. [2]) Stedler, Heft 1, S. 49.

2. Kirchroder Vogtei. Kirchrode und noch drei Dörfer, die Garten-Gemeinde und ein Theil der Aegidien-Neustadt vor Hannover.

3. Müllinger Vogtei. Müllingen und Wassel.

II. Aus den zugelegten Dörfern, welche anno 1653 vom Amte Calenberg abgetrennt sind.

1. Hiddestorfer Vogtei. Hiddestorf, Wilkenburg, Reden.

2. Ihmer Vogtei. Mit fünf Dörfern.

III. Aus der braunschweigschen bis 1675 zur lüneburgschen Amtsvogtei Ilten gehörig gewesenen Goe.

Döhren, Wülfel, Laatzen. Auch hier ist Jagd- und sonstige Freiheit.

### Holzungen.

1. Misburger Holz. Es war um 1587 an einigen Orten sehr verdorben, weil das Wasser keinen Abfluss hatte.

2. Köthen und Ahlter Wald. Bockmer Holz. Im Jahre 1538 sind amtsseitig 626 Stück Mastschweine gegen Zahlung von Mastgeld eingefehmt.

Für unfruchtbares Holz, welches die Bewohner aus den Holzungen holten, hatte damals das Dorf Wassel 10 fl. 9 Mattier und das Dorf Bothfeld 1 fl. Wargeld der Amtscasse zu zahlen.

An Gerichtsbrüchen aus dem Bockmer Holze finden sich in jenem Jahre für gehauene Zaunruthen 20 Mattier und für den Abhieb eines Buchheisters 3 fl. einnahmlich berechnet [1]).

Um 1587 waren der Köthen- und Ahlter Wald verwüstet. Eichelnkämpe waren nicht gemacht; Höltinge nicht gehalten [2]).

Canzler und Räthe zu Wolfenbüttel ernannten am 12. August 1600 eine Commission zur Abhaltung eines Holzgerichts im Amte Lauenburg. Commissarien waren der Grossvogt Daniel Ludtwieg zu Calenberg, Martin Probst und Johann Osterwall, Gränzsecretair, auch der Amtmann Johann Kaufmann zu Poppenburg und Gronau.

Der Amtmann Grashof zu Lauenburg hatte berichtet, dass das dortige Holzgericht lange nicht gehalten und der Köthenwald und andere lauenburgsche Holzungen nicht allein durch die braunschweigschen und lüneburgschen Miterben, neben den Förstern selbst, merklich verwüstet worden, und die dafür verwirkten Strafen und Brüche nicht haben eingebracht werden können. Es fragte sich zunächst, ob der zwischen Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel und dem Herzog Ernst zu Braunschweig-Lüneburg aufgerichtete Vertrag befolgt sei oder nicht.

---

[1]) Coldinger Amtsregister von 1538 bis 1539. [2]) Cal. Br. Arch. Des. 23. No. 50a.

Localtermin ward auf den 1. September angesetzt. Commissarien sollten dem Termin beiwohnen und auf Einziehung der alten und neuen Strafgelder vor der Gerichtsbank halten, bei Strafe der Verfestung und anderen ernstlichen Zwangsmitteln. Sie sollen den Delinquenten und namentlich den Lüneburgern nichts nachsehen [1]).

Nach einem Recess von 1639 über die Hegung des Köthenwaldes wurde bestimmt, dass der Recess vom 28. Juni 1597 in Kraft bleiben solle. Hiernach muss das angeordnete Gehäge acht Jahre oder länger, nach Ermässigung und Gutachten gemeiner Interessenten und Erben in Zuschlag bleiben, nach dessen Aufgabe ein anderer Ort von 200 Morgen der Viehweide entzogen werden soll. Es wird nun angeordnet, dass das damals vorhandene Gehäge noch zwei Jahre in Schonung bleiben, die vielen hier aufgewachsenen jungen Heister ausgepflanzt und zu Michaelis 1641 die Weide wieder gestattet werden soll. In diesen zwei Jahren sollen sämmtliche Interessenten und Erben im Herbst und Frühling und zwar zu jeder Pflanzzeit jeder Meier zum wenigsten 30 und jeder Kotsasse mindestens 24 Heister in das künftige Gehäge bei Strafe versetzen und mit Dornen bebinden. Dies darum, weil das neue Gehäge während dieser zwei Jahre noch behütet werden muss. Der Holzförster hat über die Ausführung zu wachen. Im alten Gehäge ist bis auf die jungen Heister das stark aufgewachsene Unterholz von den Interessenten abzutreiben; zugleich sind unter Aufsicht des Holzförsters die Oberholzbäume von den niedrigen und schadhaften Aesten, so hoch man mit der Barte reichen kann, zu befreien.

Das künftige Gehäge ist an dem alten Gehäge 200 Morgen gross anzulegen und mit Graben und Hecken vor dem Vieh zu schützen. Es soll die breite Riede, die hohen Wöhlen bis an den Wasselbohlen-Camp, vor dem Müllinger Holze her umfassen, und wieder acht Jahre oder länger in Schonung bleiben [2]).

## Amt Langenhagen.

Zwischen Coldingen und Langenhagen liegt der Schiffgraben bei Hannover.

1. Langenhägener Vogtei. Nach Abgang der Herren von Ricklingen kam sie an die Grafen von Lauenrode und hiess lauenröder Vogtei. Sie enthält 5 Ortschaften.
2. Ohrter Vogtei. Mit 5 Dörfern.
3. Bothfelder Vogtei. Mit 5 Dörfern.
4. Engelbosteler Vogtei. Mit 8 Dörfern.

---

[1]) Cal. Br. Arch. 23. 13 Forstsachen No. 61. [2]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13 Forst- etc. Sachen No. 104.

5. Vorenwalder Vogtei. Mit 5 Dörfern, den Gartenhäusern etc. vor dem Steinthore, Mon Brillant und Herrenhausen.

Aus den Wäldern sind zu Herzog Erichs Zeiten die besten Bäume auf die Häuser Gronau, Calenberg, Lauenburg, Neustadt a/R. und auf die Lohner Mühle gebracht.

Gräben müssen [1578] gemacht werden, damit die Bäume nicht versoren.

Ueber die Untreue der alten Holzknechte oder Holzgeschworenen, wie über die Befrevelung aus Engelbostel wurde damals geklagt.

Forstmängel und andere Gebrechen der Vogtei Langenhagen[1]).

1. Auf dem Lauenwalde und Lütken Walde werden die Eichbäume haufenweise trocken. Sie können zu Gunsten des Herzoges in Faden- oder Repholz zusammengelegt und den Unterthanen oder sonstwie verkauft werden.

2. Die Coldenreh, ein fürstliches Hegeholz auf dem Lauenwalde, ist mit Espen, Hainbuchen, Haseln, Ellern und allerlei weichem Unterholze bewachsen. Könnte im „Hewe" getheilt werden. Die Abtriebs-Erträge wären zum fürstlichen Besten zu verkaufen.

3. Ein mit Feuerholz bewachsener Morast, welcher im Sommer unzugänglich, kann im Winter zu Fadenholz für den Fürsten verkauft werden.

4. In den „Hestern", einem kleinen Feldbusche bei Langenhagen, sind junge gerade Eichbäume aufgewachsen. Er muss in Gräben gelegt und vor Schweinen und anderem Vieh geschützt werden. Dann kann er sich selbst besamen und Pflänzlinge produziren zur Verbesserung der dortigen Gehölze. Ich habe dies Jahr schon an die 1000 Stück pflanzen lassen.

5. In der Pinkenburger Landwehr stehen viele junge Eichen, welche von dem Weichholze [Espen, Haseln und Hainbuchen] so unterdrückt werden, dass sie nicht aufwachsen können. Das Unterholz müsste zu Gunsten der Eichen in Faden gelegt und verkauft werden.

6. Das Bortfelder Bruch, ein Eichholz, welches zwei Herren gehört, wird von den Lauenbergschen verwüstet. Der Hieb würde nach anzustellendem Vergleich mit den Burgwedelschen Beamten gemeinschaftlich zu geschehen haben, damit der Wald nicht verwüstet werde. Die Lauenburgschen [coldingenschen] Forstknechte sind dem Fürsten auch eidlich verpflichtet. —

7. Eine mit Ellernholze bewachsene Landwehr geht hinter dem Eisernhagen. Ist auch „zweiherrig" [gehört zwei Herren],

---

[1]) Vergl. Amt Calenberg.

kann auch also gehegt und hiernächst beiden Fürsten und derselben Unterthanen zum Besten gebraucht werden, wie sie denn auch bereit den unseren in Hege geschlagen.

8. Ich habe in dieser Vogtei 13 Holzgeschworene, deren Haushaltung geändert werden muss. Einer ist seit Jahren nicht im Holze gewesen, daher sind die Bäume oben abgesteufelt. Ich habe es endlich dahin gebracht, dass nunmehr jährlich die Umzüge der Vogtei-Gehölze an das Haus Calenberg sollen gebracht werden.

9. Wegen der Viehweide der umliegenden Ortschaften im Lauen- nnd Lütkenwalde hat das Wild dort keine bleibende Stätte. Heinrich Liba hat das Wild bisher geschossen, oder für sich schiessen lassen. Ich habe es verboten. Der Fürst kann, etwa durch einen Schützen, der zugleich ein gehender Förster sein mag, das Wild jährlich selbst abschiessen lassen.

Möge M. G. F. u. Herr mich auf diese Puncte gnädig bescheiden.

Anno 1587. Hans Schrader von Wunstorff[1]).

## Amt Ricklingen.

Nicht zu verwechseln mit Ricklingen südlich von Hannover.

Im Amte Ricklingen, welches rechts der Leine belegen, befinden sich neun Dörfer, darunter Ricklingen und Osterwald. Schloss Ricklingen gehörte den edlen Herren gleichen Namens, kam dann an die Grafen von Roden und hierauf an die von Mandelsloh. Bei der Eroberung des Schlosses 1385 fiel Herzog Albrecht zu Sachsen. Es kam damals an den Herzog Wenzeslaus, 1428 an Wolfenbüttel, 1432 an den Herzog Wilhelm von Calenberg. Anno 1435 ward es der Stadt Lüneburg verpfändet.

Johann von Holle war Drost zu Ricklingen etwa 1550.

Nach dem Erbregister und den Landgerichts-Sprüchen gehörte zu diesem Hause der Lauenwald. Der Amtmann zu Neustadt a/R. wollte ihn um 1587 zu seinem Amte bringen[2]).

Herzog Georg zu Hildesheim schrieb am 19. Juni 1637 eigenhändig an seine Commissarien Veit Curd von Mandelsloh, Geh. Ober-Cammerrath und Hofrichter, Anton von Badendorf, Oberforst- und Jägermeister, Anton Albrecht Waldow, Bauverwalter, und Heinrich von Drebber, Vogt zum Langenhagen: Wir wollen Unsere Hofstadt nach Hannover verlegen. Dazu ist Holz nöthig. Der Lauenwald ist verhauen. Zur Förderung der Wiederanzucht des Holzes müssen im Amte Ricklingen

---

[1]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 23. XIII No. 47e [aus 47b]. [2]) Cal. Br. Arch. Des. 23. No. 50a.

und in der Vogtei Langenhagen Zuschläge gemacht und mit Weich- oder Washolz besamt werden.

Unter dem 28. Juli 1638 ernannte der Herzog eine andere Commission: Georg von Badendorf, Oberforst- und Jägermeister zu Hannover, Johann Block, Ober-Cämmerer, Anton Albrecht Waldow, Bauverwalter, Conrad Hottelmann, Küchenmeister, und Heinrich von Drebber, Vogt zum Langenhagen.

Diese berichtete am 4. August 1638, dass die Interessenten der Waldweide wegen widerstrebten, jedoch Plätze zur Eichelnbesamung etc. bestimmt seien. Herzog Georg befahl durch Patent, Hildesheim, den 29. August 1638, dass den Vorschlägen zu willfahren sei und die Unterthanen sich danach zu richten hätten.

Dies Patent sollte von den Canzeln verlesen werden [1]).

Das Amt Ricklingen, welches der Cammer anno 1678 bis 1679 1945 rthlr., und zu Anfang des 18. Jahrhunderts 3435 rthlr. eingebracht hatte, ist 1859 zum Amte Neustadt a/R. gelegt.

## Amt Rehburg.

In alter Zeit hat das Amt Rehburg den Grafen von Wölpe gehört. Darin liegen das Städtchen Rehburg, sowie die Dörfer Schneeren und Mardorf. Das Amt kommt als solches zuerst anno 1331, wo es mit „ammechtluden“ und „borgluden“ der Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg besetzt war, urkundlich vor. Schloss Rehburg, welches Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg am 17. März 1320 zu brechen sich verpflichtete, haben vorgenannte Herzöge am 2. Mai 1352 dem Ritter Harbord von Mandelsloh auf ein Jahr anvertraut. Dann wurde das Schloss an Conrad, darnach am 17. November 1359 an Johann von Mandelsloh verpfändet. In gleicher Weise kam es seitens des Herzogs Magnus mit Vogtei und Gerechtsame am 4. Mai 1371 an die Grafen von Hoya und Bruchhausen, am 30. April 1372 als Lehn an Wedekind von dem Berge. Denen von Münchhausen wird von den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg Schloss und Vogtei Rehburg am 8. Juni 1393 aufs Neue verpfändet. Der herzogliche Ammechtmann soll Pfandsassen und Schloss vor Schaden behüten, in Fehdezeiten auch mit gewaffneten Leuten, mit Wächtern und Pförtnern bewahren [2]). Zum Amtshaushalt gehören sehr beträchtliche Eich- und Buch-Mastreviere. Es sind zweierlei Waldungen:

---

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13. 103b. [2]) von Spilcker, Geschichte der Grafen von Wölpe, S. 112; Sudendorf, I, 189. 271; II, 212; III, 57; IV, 117. 253; VII, 198; W. von Hodenberg, Hoyer Urkunden, I. Abth., S. 636.

### I. Amts-Gehägehölzer.

1. Buchholz, 413 Morgen. Buchen mit einzelnen Eichen. Um 1587 schon herrschte die Buche vor, aber es fehlte anscheinend das Unterholz, weil dessen Hägung damals empfohlen wurde.

Holz, Mast und Weide gehören dem Amte ganz allein.

2. Kreuzholz, 108 Morgen. Mit Nadelholz angebaut. Holz und Mast sind hier privativ herrschaftlich. Mardorf und Stadt Rehburg sind ausserhalb der Zuschläge zur Weide und zum Haidplaggenhiebe berechtigt.

3. Der Hävern oder Hevern, um 1587 1220 jetzt 718 Morgen, trägt Buchen, weniger Birken und Ellern. Wurde 1587 zu Schlagholz mit 12jährigem Umtriebe empfohlen. Ist ein beständiger im Graben liegender Zuschlag und wird von keinem Weidevieh betrieben. Holz und Mast gehören allein der Herrschaft.

4. Mardorfer Holz, 1870 Morgen. Gränzt mit dem Mardorfer Gemeindeholze. Wie schon um 1587, reiner Eichwald, ohne Unterholz. Holz und Mast gehören der Landesherrschaft. Bepflanzung dieser Holzung mit Eichheistern wurde anno 1587 empfohlen. Mardorf übt den Haidhieb und ist zur Weide mit berechtigt.

Auf dem Buchholze und Hevern ruhen die Deputathölzer für das Amt, den Prediger, die Forstbeamten und die Brunnenverwaltung Auch erhält Mardorf aus den Amtsgehägehölzern, gegen halben Forstzins herkömmlich das s. g. Reiheholz. Es erfolgt in Weichholz oder, wenn dieses fehlt, in abständigem Hartholze und beträgt jährlich für

| | | |
|---|---|---|
| 7 Meier à 4 Fuder | = | 28 Fuder |
| 18 Kötner à 2 Fuder | = | 36 „ |
| 2 Brinksitzer à 1 Fuder | = | 2 „ |
| | zusammen | 66 Fuder |

oder 33 Klafter à 144 Cubicfuss R.G. Brennholz. Jedes Fuder wird der Amtskasse mit 3 mgl., zusammen 5 rthlr. 18 mgl. bezahlt. Ueberher erfolgt noch für die Anweisung dieses Brennholzes ein Accidenz von 27 mgl. Stammgeld.

Man kennt den Ursprung dieser Berechtigung nicht.

Ein Forstknecht, meinte der Oberförster Backhaus, könne alle diese Forsten verwahren, obgleich damals noch die zwischen dem Hause Rehburg und dem Stift Loccum streitigen, mit gewaltigen Buchen bestandenen Loccumer Berge zum Amte gerechnet wurden. Sie waren über den Streit sehr verhauen und zum behuf des Hauses Stolzenau wie des kürzlich gefundenen Bergwerks stark angegriffen. Unterholz fehlte. Es bedurften diese Berge der Schonung und des Schutzes von Ziegenweide[1]).

[1]) Anschlag des Oberförsters Backhaus von 1587; Bericht der

### II. Interessentenhölzer.

1. Rehburger Berg und Winzlarsches Holz, 8490 Morgen. Eichen und Buchen. Gränzt mit Bückeburg, dem Schaumburger Knick. Hier erfolgt das Bau- und Nutzholz für das Amt, auch werden hier die Brennholz-Deputate für Beamte und Forstbeamte abgegeben. Neben der Landesherrschaft ist hier die Stadt Rehburg und das dem Stift Loccum gehörig gewesene, am 25. April 1815 dem Amte Rehburg beigelegte Dorf Winzlar zu Bau-, Nutz- und Brennholz berechtigt. Das Bauholz, einschliesslich der Balken und Sparren, erfolgte nach untersuchtem Bedarf, von Eichenholze nach dem Augenmasse in laufender Fusszahl und stammweise. Das Buchen-Nutzholz wurde auch in Stämmen oder nach Fuderzahl angewiesen. Für die 6 Meier in Winzlar erfolgten jährlich zu Rad- und Wagenholz zwei Buchenstämme forstzinsfrei, weil Empfänger dem Amte Rehburg Herrendienste mit ihrem Gespann zu leisten hatten. Das nöthige Bauholz hatte Winzlar dem Amte zu bezahlen und zwar mit 1 mgl. Forstzins pro Fuss Eichen-Grundholz 8 und 10 Zoll Quadrat. Rehburg erhielt das Bauholz forstzinsfrei. Bürger in Rehburg und Bauern in Winzlar gaben für Eichen-Bauholz zum Wohnhause, einerlei ob in einem oder mehren Stämmen abgegeben, ein Stammgeld von 3 mgl. Für Bauholz zu den öffentlichen Gebäuden der Stadt Rehburg wurde kein Stammgeld bezahlt. Nutzholz erhielten die Rehburger nicht; die Bauern in Winzlar hatten dafür 2 mgl. Stammgeld dem Amte zu bezahlen.

In Ansehung des Brennholzes ist zu bemerken, dass jeder Stadtbürger jährlich 1 Fuder Reiheholz am Rehburger oder Lockerberge forstzinsfrei, nur gegen Zahlung von 2 mgl. Stammgeld erhält. Bürgermeister und Rath in Rehburg erhalten jährlich 4 Fuder Buchen-Brennholz, aber nicht allein forstzins- sondern auch stammgeldfrei. Die Bauern in Winzlar geben für 1 Fuder Buchen-Reiheholz 6 mgl. halben Forstzins und 2 mgl. Accidenz an das Amt [1]). Von den Stammgeldern aus Rehburg erhält die Stadt die Hälfte. Uebrigens bezog die Stammgelder früher der Hausvogt bez. der Gränzschütz. Die Brennholz-Anweisung erfolgt nach dem Augenmass auf dem Stamme in zweispännigen Fudern. Man rechnete 2 Fuder gleich einem Faden oder Klafter Holz, 4 Fuss lang, 6 Fuss hoch und breit = 144 Cubicfuss [2]). Eine Aufklafterung fand nicht statt. Interessenten hauen sich die angewiesenen Brennholzstämme selbst.

Mast und Weide gehören dem Amte und den Interessenten in Rehburg, Winzlar und Leese. Vollmast-Anschlag 1000 Stück. —

---

Forstbereitungs-Commission von 1750; Forstregister von 1695 et seq. und von 1790 bis 1791. [1]) Lagerbuch vom Jahre 1659; Forstregister von 1683. [2]) Cammer-Rescript vom 4. October 1750.

Wenn bei Vollmast ein Bürger aus Rehburg ein Schwein in den Wald treibt, so treibt das Amt 20 Stück. Winzlar treibt auf einem bestimmten District seine Sommerheerde in die Mast.

Winzlar darf keine Schafe zur Waldweide treiben; wohl aber das Amt, die Stadt Rehburg und die Bauern in Schneeren und Mardorf[1]). Plaggenhauen, Haidemähen und Laubharken werden geübt.

Berechtigte Rittergüter fehlen.

Interessenten haben die Zupflanzungen [Eichheister etc.] unentgeltlich zu besorgen.

2. Das Meer-, Neer-, Hütten- und das nicht mehr bekannte Stegenbruch gehörten vor ihrer Abtretung an die Stadt zum Hause Rehburg und wurden von Amt und Stadt gemeinschaftlich auf Holz und Weide genutzt[2]). Auf einer Gesammtfläche von 3700 Morgen oder 925 ha befand sich ein aus Ellern, Birken und Weiden, sowie aus allerlei Gestrüpp zusammengesetzter schlechter Holzbestand, welcher einem dreijährigen Umtriebe unterlag[3]). Die Stadt Rehburg durfte, wie schon 1587, zu eigenem Bedarf hier Hopfenstangen beliebig hauen, das Amt durfte Holz auch verkaufen. Letzterem stand überall drei Tage lang der Vorhieb an Hopfenstangen zu. Das Hüttenbruch wurde früher vom Amte allein beweidet; die Stadt hat ihm aber sein Zuschlagsrecht durch einen jährlich zu leistenden Kanon von 5 Thalern abgekauft[4]).

## Amt Neustadt a/R.

Aus der den Grafen von Wölpe gehörig gewesenen Vogtei Mandelsloh ist das Amt Neustadt am Rübenberge entstanden. Dazu gehört das Städtchen Neustadt a/R. mit dem Schlosse Landestrost, welches 1675 entfestigt worden und zum Amtssitz gemacht ist. Ferner die Vogtei Basse mit 10 Dörfern, in welcher die Vorwerke Mecklenhorst, Scharnhorst und der Schafstall Hapland belegen sind; dann die Vogtei Mandelsloh mit 16 Dörfern, Vogtei Stöcken mit 6 Dörfern und Vogtei Rodewald mit 3 Dörfern.

In diesem Amte gab es Häge- und Gemeine Hölzer. Genannt werden Lindenburg und Löwerwald, welche alle mit Ellern bestanden und 1587 zum Bedarf des Hauses gebraucht wurden. Dazu diente auch das Rodewalder Bruch an der lüneburgschen Gränze, damals mit trefflichem Unterholz an Eichen, Espen, Ellern, Birken, Dornen. Ueberschüsse lieferte dasselbe nicht, weil die

---

[1]) Bericht der Forstbereitungs-Commission de 1750. [2]) Amts-Lagerbuch von 1659. [3]) Cammer-Resolution von 1704. [4]) Nachricht von 1593; Amts-Geldregister von 1601; fürstliche Resolution vom 16. Juni 1679.

„Armen Leute“ mit darin berechtigt waren. Spuren von Sundern und Holzmarken kommen nicht vor.

Neuerdings handelt es sich bis auf die etwa 1465 Morgen grosse Lindenburg um kleine Streuparzellen, welche gleich der Lindenburg den eingangs erwähnten Antheilforsten im weiteren Sinne, und nicht den Holzwaren zu subsumiren sind.

Bestanden sind die Waldungen mit Eichen, Buchen, Birken, Ellern, Kiefern und Fichten.

## Amt Winzenburg.

Vor dem Eintritt in das Schaumburger Land möge noch ein ostfälisches, einst fürstlich hildesheimsches Amt nachgeholt werden, wo es weder Holzmarken noch Holzwaren gegeben hat.

Zwei Brüder, Eziko und Elle, bewohnten die Schlösser Reinhausen und Gleichen als Grafen von Reinhausen und Gleichen. Mathilde, eine Tochter des Grafen Elli, vermählt mit einem bairischen Grafen von Windeberg, ist die Mutter Hermanns I. von Windeberg, welcher das Schloss Winzenburg auf mütterlichen Grundstücken erbaut hat. Dieser Hermann I. folgte dem Grafen Heinrich von Reinhausen in der Gaugrafschaft des Leinegaus und war erster Graf von Winzenburg. Er starb 1122 in Baiern. Sein Sohn Hermann II. erbte das Schloss Winzenburg als Vasall der Bischöfe von Hildesheim.

Kaiser Lothar setzte Burchard von Luckenheim der Grafschaft vor, in welcher Tankolwisse [Dankelsen] lag. [Ego. Wies-Dankelsen, im Thale der Amelieth, Nienover gegenüber, ist eine alte Burgstätte.] Für die Ermordung dieses Grafen Burchard durch Hermann II. von Winzenburg entzog ihm Lothar das Schloss Winzenburg [1131]. Es wurde zerstört, und das Gebiet fiel an den bischöflichen Lehnsherrn von Hildesheim zurück. Dieser hat das Schloss wieder aufgebaut. Es war das Hauptschloss des Bisthums.

König Conrad III. hat Hermann II. in seine Würden wieder eingesetzt [1139]; auch hat dieser vom Bischofe die Winzenburg zurückerhalten [1150]. In dieser ist er 1152, ohne männliche Kinder zu hinterlassen, ermordet worden. Danach hat der Bischof die Burg wieder eingezogen. Der Burgbezirk war keine Grafschaft.

Verpfändungen des Schlosses oder einzelner Theile kommen in der Zeit von 1221 vor. Burglehne werden seit 1410 erwähnt. Die Bischöfe haben Winzenburg entweder selbst benutzt oder verpfändet. Um 1414 sass ein Drost auf der Winzenburg. Pfandsassen waren 1446 die Grafen von Wunstorf, 1496 die von Bortfeld,

1521 der Drost Hennig Rauschenplatt. In der Stiftsfehde 1522 ist die Winzenburg von den Achtsvollstreckern genommen. Sie fiel an Herzog Heinrich den Jüngeren, welcher die Burg wüst werden und Amtshaushalts-Gebäude an ihrem Fusse anlegen liess. Diese, auf dem Vorwerke Hasekenhausen errichtet, 1552 eingeäschert und dann wieder erbaut, hatten den Ausgang des Dorfes zur Folge. Der Name desselben ging ein und seit 1578 kennt man nur Amthaus und Domaine Winzenburg. Zur Winzenburg gehörten die Vorwerke Haus-Freden und Horrensen. Letzteres war 1337 noch ein Dorf.

Bei Vollziehung des Restitutions-Edicts vom 6. März 1629, wonach alle seit 1521 dem Stift Hildesheim abgenommenen Burgen etc. zurückgegeben werden sollten, ging auch Winzenburg zu Neujahr 1630 an Hildesheim zurück. In Folge der Siege Gustav Adolfs kam Winzenburg wieder an die Herzöge. Nach dem Recess vom 17/27. April 1643 fiel das Amt noch einmal an Hildesheim; es hatte solches länger als 120 Jahre nicht besessen.

Winzenburg, das grösste Amt des Bisthums, kam 1802 an Preussen; das Kloster Lamspringe wurde 1803 zu einem Cammer-Amte gemacht.

Danach erhielt der König von Westfalen das Amt Winzenburg [1807]. Es fiel 1813 an Hannover.

Die Aemter Winzenburg und Bilderlah wurden am 10. October 1828 unter dem Namen „Amt Bilderlah“ vereinigt; der Amtssitz ist in die Klosterräume von Lamspringe verlegt [1]). Am 26. September resp. 10. October 1836 ist das Amt Alfeld in die Welt gesetzt.

Um 1587 zerfiel das Amt Winzenburg, welches den Gauen Flenithi, Aringo und Valedungen entspricht, in 5 Patrimonial-Gerichtsbezirke [Bodenburg, Wispenstein, Brunkensen, Salzdetfurth, Wehrstedt] und 4 Goen oder Börden. Jene wurden zu dem innerlichen Amtsbezirk nicht gerechnet, obgleich sie unter der Landeshoheit von Winzenburg standen.

Die vier Goen hiessen 1. die Hasekenhäuser, 2. die Gehlenbergsche, benannt nach dem nördlich von Winzenburg belegenen Gehlenberge; beide lagen im Flenithigau; 3. die niedere oder Empnaer und 4. die Altedorfs-Goe vor Alfeld, welche dem Aringo bez. Valedungen angehörten.

Hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Wispenstein, auch Halsgericht, also die Freiheit von Go- oder Landgericht, sowie die Jagd stand den Patrimonial-Gerichtsherren: von Steinberg,

---

[1]) Carl Ludolph Koken, die Winzenburg. 1833. Hildesheim bei Gerstenberg.

von Wrisberg und von der Schulenburg zu. Das peinliche Halsgericht unterstand dem Hause Winzenburg.

Edelsitze nur mit Untergerichtsbarkeit und Berechtigungen in ihren Erbdörfern einschliesslich 120 Fuss draussen, wo die Landgerichtsbarkeit beginnt, haben alle Edelleute. Einige sind mit ihrer Gerichtsbarkeit lediglich auf ihre Bauernhöfe beschränkt. Alle Junker sind fürstliche Vasallen.

Soweit als die Amtseinwohner den Patrimonial-Gerichten nicht unterworfen, unterstanden sie, von den Gerichten in der Stadt Alfeld abgesehen,

1. den Go- oder Landgerichten,
2. dem Freidingsgericht,
3. dem Meierdinge,
4. dem Hägergericht,
5. dem Latengericht.

Alle diese Gerichte sind durch die westfälische Gerichtsverfassung aufgehoben.

Unter Herzog Heinrich dem Jüngern sind die fürstlichen Landgerichte, auf welchen der „Landmann“ das Erkenntniss abgab, und wo auch über Streitigkeiten der Beamten entschieden wurde, zu halten verordnet:

1. Zu Adenstedt jährlich 4 Mal über die Insassen der Gehlenberger Goe, mit Lamspringe 18 Ortschaften.
2. In Hasekenhausen jährlich 4 Mal über 6 Dörfer.
3. Im Alten Dorfe vor Alfeld jährlich 4 Mal über 6 Dörfer.
4. Vor der Stadt Gronau [Empna][1]) oder zu Neustadt, jetzt Nienstedt, jährlich 3 Mal über die Bewohner der Niederen Börde in 11 Dörfern. Dazu kommen noch das Kloster Escherde und die Dörfer Eddinghausen und Dötzum. In letzterem haben die von Bennigsen ein Vorwerk mit dem Untergericht; die Freisen zwei der fürstlichen Hoheit unterstehende Meierhöfe.

Bis auf fünf befreite Ortschaften mussten alle Unterthanen zum Gericht erscheinen.

In den Goen 1, 2 und 4 ernannte der Landesherr die Gografen; in der Goe 3 wurde er jährlich in den 6 Dörfern reiheum von den Genossen erwählt. Darnach hoben ihn die Goleute 3 Mal von der Erde auf und er hatte sich nun bei dem vorigen Gografen im Gericht niederzusetzen. Jene erfreuten sich der Freiheit vom Herrendienst und wenn sie auf dem Amte Geschäfte hatten, so erhielten sie nothdürftig Essen und Trinken; sie waren Fürstendiener. Der Gografe vor Alfeld erhielt aber keine Amtsvergütung, nur

---

[1]) Harenberg, S. 1416.

Ladungsgebühren und an Gerichtstagen eine Mahlzeit. Antheil an den Strafen hatten Hausinhaber, Vogt und Gogrefe.

Der Eid jedes der 4 Gogrefen lautet dahin, dass er wegen des Regenten sowie behuf der von Adel oder s. g. Schilderben,. auch der ganzen die Landgerichte zu begehenden Goleute, jedem Theil unparteiisch Recht gönnen wolle. Im Alten Dorfe hat der älteste unter den anwesenden Schilderben, in deren Abwesenheit der fürstliche Beamte den Gogrefen, nachdem er im Gericht Platz genommen, in Eid und Pflicht zu nehmen [1]).

In jedem der 4 Gerichte erschienen fürstliche Beamte.

Die Anklage erfolgte durch den fürstlichen Vorsprechen, welchem zwei Achteleute zugegeben wurden.

Der Gogrefe, welcher den Vorsitz führte und die Verhandlungen leitete, machte den Spruch der Dinggenossen bekannt.

Freidinge wurden jährlich einmal zu Breinum auf der Marsch und zu Adenstedt gehalten. Dazu gehörten Alle, welche freies Gut in den Gerichten Winzenburg, Gandersheim, Marienburg etc. hatten. Hier wurde auch der Freien Zins, welcher dem Hause Winzenburg z. B. auch im Dorfe Ackerhausen zustand, eingenommen. Den Gerichtsvorsitz führte der oberste Freigraf, der Hausinhaber; in dessen Vertretung der Amtmann.

Meierdinge hielten nach zuvoriger Benachrichtigung des Amts durch die Meierdingsgrefen einige Prälaten und Edelleute in Gegenwart des Winzenburger Amtmanns, Vogts oder Schreibers in Betheln, Woltershausen, Sibbesse, Sehlem und auf der Probstei zu Lammspringe ab. Ein Meierding zu Eitzum ist eingeschlafen. Diese Gerichte erstreckten sich auf zinspflichtige Meierdings-Begüterte auch ausserhalb des Gerichts Winzenburg [Poppenburg, Steuerwald, Bilderlah]. Den Vorsitz führte der villicus major.

Der Hägergerichte gab es zu Hasekenhausen, Adenstedt [dem Hausinhaber zuständig], Everode [dem Michaeliskloster] und zu Langenholtensen [dem Domkapitel zu Hildesheim gehörig]. Sie betrafen Zinsen und Baulebung der Hägerleute, welche zum Theil im Gericht Gandersheim wohnten. Man hielt diese Gerichte meist nur auf Antrag der Hägerleute ab.

Ein Latengericht bestand für die Unfreien, wovon auch die Hägerleute kaum verschieden gewesen sind, zu Winzenburg. Ein Latengrefe stand an der Spitze der Dinggenossen; den Vorsitz führte der Amtmann.

Endlich gab es noch ein Landgericht zu Winzenburg zu unbestimmter Zeit. Wer dort zu thun hatte, musste Antrag stellen. Dazu gehörten alle Bewohner zu Woltershausen, in der wüsten Dorf-

---

[1]) Jacob Grimm, Weisthümer, III, 1842, S. 271.

stette und Feldmark Niensen, zu Graste, Gr.-Freden, Wetteborn und Oldenrode, welche auf der ehemaligen Feldmark Hasekenhausen Grundstücke besassen.

Marken- oder Holzgerichte hat es in diesem Amte nicht gegeben.

Ueber die Ausdehnung des Winzenburger Amtsbezirks liess der Hausinhaber jährlich einige Male durch seinen Vorsprechen das Landgericht ausfragen. Dann wurde durch den „Landmann“ erkannt. Das geschah namentlich im Jahre 1578, nachdem eine Gränzbeziehung vorangegangen. Dabei fungirten der fürstlich braunschweigsche Gränzhauptmann und Jägermeister Krebs, der Amtmann Burchard zu Winzenburg, die Vögte und Gogrefen der Börden 1, 2 und 4, sowie drei Förster und mehre Ortsbewohner. Das Amt erstreckte sich nach folgendem Verzeichniss auf über 60 Ortschaften. Ausser ihnen sind an wüst gewordenen Dörfern und Höfen noch 29 zu nennen.

| Seite des Erbregisters | Lfde. No. | Namen der Ortschaften | Goe oder Börde | Ackerleute | Halbspänner | Köter | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 478 | 1 | Adenstedt | Gehlenberg | 3 | 8 | 43 | 2 wüste Höfe. Vogthof, Untervogthof. |
| 739 | 2 | Alfeld | | — | — | — | 340 Feuerstellen. |
| 588 | 3 | Almstedt | Gehlenberg | 2 | — | 40 | |
| 628 | 4 | Altenrode | Hasekenhausen | 3 | — | 21 | Ohlenrode. |
| 535 | 5 | Armseul | Gehlenberg | 2 | 4 | 13 | v. Stockheim. |
| 347 | 6 | Barfelde | Niedere Börde | 9 | 2 | 31 | 4 Häusl. in eigenen Hütten. |
| 334 | 7 | Betheln | Niedere Börde | 10 | 3 | 51 | Ackerl. $2^1/_2$ bis 5 Hufen. |
| 597 | 8 | Bodenburg | | — | — | — | 61 Bürger. |
| 496 | 9 | Breinum | Gehlenberg | 4 | — | 25 | |
| 762 | 10 | Brunkensen | | — | 8 | 28 | v. Wrisberg. |
| 406 | 11 | Brüggen | Niedere Börde | 12 | 2 | 43 | |
| 380 | 12 | Dötzum | Niedere Börde | 2 | — | — | 1 wüster Hof. |
| 620 | 13 | Eyershausen | Hasekenhausen | 2 | — | 15 | 4 wüste Höfe. |
| 67 | 14 | Eberholzen | | ? | ? | ? | |
| 718 | 15 | Eimbsen | Alte Dorf | 2 | — | 16 | |
| 393 | 16 | Eitzum | Niedere Börde | 4 | 1 | 36 | v. Kitscher. |
| 518 | 17 | Evensen | Gehlenberg | 4 | — | 14 | $1^3/_4$ wüste Höfe. |

| Seite des Erbregisters | Lfde. No. | Namen der Ortschaften | Goe oder Börde | Ackerleute | Halbspänner | Köter | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 682 | 18 | Everode | Hasekenhausen | 3 | — | 25 | |
| 292 | 19 | Escherde, Kloster | Niedere Börde | — | — | — | |
| 292 | 20 | Eddiehausen | daselbst | 4 | — | 3 | |
| 669 | 21 | Freden, Gross- | Hasekenhausen | 4 | 12 | 42 | 7 geringe Köter, 12 wüste Höfe. |
| 647 | 22 | Freden, Klein- | Hasekenhausen | 5 | — | 19 | 1 Häusl. |
| 751 | 23 | Föhrste | | 4 | 4 | 15 | Gericht Wispenstein. |
| 756 | 24 | Gerzen | | — | 4 | 12 | desgl. |
| 464 | 25 | Graffelde | Gehlenberg | 2 | — | 23 | |
| 548 | 26 | Graste | Gehlenberg | 3 | — | 15 | |
| 525 | 27 | Harbarnsen | Gehlenberg | 7 | — | 10 | |
| 371 | 28 | Heinum | Niedere Börde | 3 | — | 12 | |
| 708 | 29 | Hörsheim | | — | 4 | 11 | Hörsum. |
| 410 | 30 | Hönze | Niedere Börde | 2 | — | 15 | |
| 690 | 31 | Horrensen | Gehlenberg | — | — | — | Vorwerk. |
| 521 | 32 | Ilde, Gross- | | 3 | — | 7 | Liegt im Amte Woldenberg und in dessen Hoheit. |
| 754 | 33 | Immessen | | — | 4 | 17 | Gericht Wispenstein. |
| 576 | 34 | Lamspringe | Gehlenberg | — | — | — | 73 Einwohner, 3 Büdener. |
| 733 | 35 | Langenholzen | Alte Dorf | 1 | 1 | 26 | |
| 314 | 36 | Limmer | | ? | ? | ? | |
| 700 | 37 | Meimarhausen | | 1 | — | 12 | v. Rauschenplatt. |
| 413 | 38 | Möllensen | Niedere Börde | 2 | — | 11 | |
| 541 | 39 | Neuhof | Gehlenberg | 10 | — | 14 | |
| 398 | 40 | Nienstedt | Niedere Börde | 1 | — | 9 | 10 wüste Höfe, 1 Häusl. |
| 529 | 41 | Netze | Gehlenberg | — | 1 | 11 | |
| 594 | 42 | Oestrum | | 5 | — | 18 | v. Steinberg. |
| 448 | 43 | Petze | Gehlenberg | 3 | — | 14 | |
| 377 | 44 | Rheden | Niedere Börde | 8 | — | 31 | |
| 704 | 45 | Röllinghausen | | 1 | 1 | 15 | |
| 713 | 46 | Sack | Alte Dorf | 4 | 6 | 25 | |
| 600 | 47 | Salzdetfurt | | — | 4 | — | olim Einwohner von Tidexen. |

| Seite des Erbregisters | Lfde. No. | Namen der Ortschaften | Goe oder Börde | Ackerleute | Halbspänner | Köter | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 456 | 48 | Segeste | Gehlenberg | 2 | — | 22 | 1 wüster Hof. |
| 509 | 49 | Sehlem | Gehlenberg | 7 | — | 41 | 2½ wüste Höfe. |
| 485 | 50 | Sellenstedt | Gehlenberg | 4 | 2 | 18 | v. Rauschenplatt. |
| 426 | 51 | Sibbesse | Gehlenberg | 5 | — | 36 | 4 wüste Höfe. |
| 758 | 52 | Warzen | | — | 2 | 8 | Gericht Wispenstein. |
| 612 | 53 | Wehrstedt | | 5 | — | 29 | von der Schulenburg. |
| 437 | 54 | Westfeld | Gehlenberg | 7 | — | 31 | 2 Häuslinge. |
| 636 | 55 | Wetteborn | Hasekenhausen | 1 | 10 | 7 | 1 Häusl. in eigener Hütte. |
| 716 | 56 | Wettensen | Alte Dorf | 3 | — | 3 | |
| 313 | 57 | Wispenstein | | — | — | — | Gericht Wispenstein. |
| 557 | 58 | Woltershausen | Gehlenberg | 1 | 4 | 25 | 13½ wüste Höfe. |
| 562 | 59 | Wöllersen | Gehlenberg | 3 | — | — | Wöllersheim. |
| 443 | 60 | Wrisbergholzen | Gehlenberg | 1 | — | 24 | 1 Häusling. |
| 366 | 61 | Wallenstedt | Niedere Börde | 8 | — | 19 | 2 Häusl. in eigenen Hütten. |

### Niedere Börde.

Abbensen, Empen oder Empna [das alte Dorf vor Gronau], Mensierode, Achim.

### Obere oder Gehlenbergsche Börde.

Lodsen, Vaelpetze, Tidexen, Zollensen, Niensen, Ammenhausen, Rolfshagen [zum Theil wieder hergestellt], Regershausen.

### Hasekenhäuser Börde.

Dippenrode oder Ribbenrode [lag in der fürstlichen Holzung „Alte Burg"], Nienhausen, Wenden [in der fürstlichen Holzung Damwedel], Ollensen oder Ottensen, Eihausen [über der Leine, an der Gränze des Amts Greene, jetzt zu Erzhausen, Amts Greene gehörig], Riglinghausen, Dotihausen, Barrihausen, Melvershagen, Eissem, Rebbershausen.

**Altendorfs-Goe.**

Hier ist nur das alte Dorf zu nennen.

Der Justizrath Koken, welcher Empen verschweigt, hat noch ein zweites Achim, angeblich im Gau Valedungen, und das Dorf Schulenburg bei Sack, dann die Aussenhöfe Brosende und Redinghausen bei Lamspringe, sowie das Vorwerk Esemke.

Ihres Ausgangs ungeachtet, wurden vorgenannte Dörfer jährlich nach wie vor zu den Landgerichten gerufen, in deren Bezirk sie lagen, obgleich die Stätten und Feldmarken vieler davon längst bezw. grossentheils zu Walde geworden sind.

Begränzt und geschützt war der Amtsbezirk, wie es scheint, ringsum, auch der Schlossbezirk Winzenburg selbst, einschliesslich der zugehörigen Waldungen, so vor dem Gehlenberge an der Alten Burg, am Kleinen Maser, mit Hagen oder Knicken und Landwehren. Da gab es gegen Gandersheim den Wettebornschen, Ohlenrodischen und Gehrenrodischen Knick. Bei Dötzum und Grönau werden Knicke genannt; auch bei Breinum, Sehlem und Oestrum werden sie gewesen sein. Selbst im Inneren kamen sie vor; so zwischen Eberholzen und Eitzum, der Hagenbeck genannt. Diese „Gemeinen Landknicke" gehörten nicht sämmtlich dem Hausinhaber. Gronau hatte einen solchen, wie auch Lamspringe. Gränzzeichen waren Bäume mit Wolfsangeln, s. g. Schnatbäume; auch waren schon Steine gesetzt.

### *Rechte des Hauses Winzenburg.*

Ohne Genehmigung des Fürsten konnte kein Criminal-Process beginnen. Er erstreckte sich auf Ehebruch, Diebstahl, Todtschlag, Mord etc. Auch über Dörfer, welche nicht vor das fürstliche Landgericht gehörten [Meimarhausen, Almstedt], übte der Fürst das peinliche Halsgericht. Er hatte ferner den bürgerlichen und peinlichen Angriff in der Stadt Alfeld. Ohne sein und seiner Räthe Vorwissen durfte der Stadtrath nicht zum Tode verurtheilen oder eine Todesstrafe vollziehen. Eventuell war das peinliche Verfahren, wie bei Abhaltung der gewöhnlichen Landgerichte, unter Vorsitz des Gografen, unter Zuziehung eines Geistlichen, dann eines Scharfrichters [1]).

Dem Fürsten stand allein die Vertheidigung etc. der Landstrassen zu.

Im Kriegsfalle waren die Edelleute dem Fürsten mit Rossdienst zu folgen verpflichtet. Dazu auch alle Einwohner und Unterthanen nicht allein in seinem, sondern auch seiner Edelleute Ge-

[1]) Lüntzel, S. 75.

richtsbezirken [Wispenstein, Bodenburg, Brunkensen, Salzdetfurt und Wehrstedt]. Sie waren schuldig bis auf Dötzum, Landfolge, Landsteuer und Heerzüge sammt und sonders zu leisten.

Zum Hause Winzenburg gehörte der Amthof Hasekenhausen und die beiden Aushöfe und Vorwerke Horrensen und Haus Freden mit Land und Waldung. In seinem Bezirk hat der Fürst Ober- und Untergericht, Gebot, Verbot und alle Gerechtigkeit. Das Amt erhielt Theilkorn, Rottzins, stehenden Zins, Zehnten, Rottzehnten, Rauchhühner [660 Stück], Hofhühner [116 Stück], Hofzins, freien Zins, Herbstbede, Hägerzins, Krugzins, Maybede, Landzins, Käse und Milch von Schäfereien, Geld von fetten Kühen, Bedemund bei der Aussteuer von Töchtern. Baulebung oder Köhr zahlten die dienstpflichtigen Leute in Sterbefällen des Hauswirths, und zwar erfolgte vom Ackerhofe das nächstbeste Pferd, vom Halbspänner- oder Kothofe die nächstbeste Kuh oder das Geld dafür. An das Haus fielen die Bruchgelder, auch die vom Forstbusswesen.

In Geld wie in natura erfolgte der Hoheits- und Herrendienst. Dienstpflichtig sind dem Hause Winzenburg 92 Ackerleute, 38 Halbspänner und 470 Kotsassen. Dienstfrei sind 22 Kotsassen. In Gr. Freden befinden sich 7 Kotsassen ohne Höfe. Davon nehmen zwei Antheil an den Holz- und Feldtheilungen und dienen dem Hause wöchentlich 2 Tage, während fünf keine Theilung bekommen und darum dem Hause nur 1 Tag dienen. Das Dienstgeld betrug 1587 in Summa 1299 fl. 2 gl. $2^1/_2$ pf. Der Naturaldienst erstreckte sich mit Ausnahme von Dötzum auf Wolfsjagden und, ohne Hörsheim, auf die Erhaltung der gemeinen Landknicke. Salzdetfurt und Brunkensen mussten in dem Landknicke zwischen der Alten Burg und dem Lamspringer Klosterholze, so oft als nöthig, und auf Erfordern bessern helfen. Manche mussten am Hause Winzenburg jährlich einige Tage mit der Barte „burgfesten".

Ohne Wiesen besass das Amt vor Hasekenhausen $875^1/_2$ Morgen, vor Haus Freden $256^1/_2$ Morgen, vor Horrensen 652 Morgen, Wildacker 98 Morgen = 1822 Morgen Domanial-Land, von lebendigen, meist gepflanzten Hecken umgeben. Kopfweiden 600 Stück. Amtsvieh: 400 Kühe, 1600 Schafe, 430 Schweine.

Im Winzenburger Schlossgebiet liegen die dem Hause Winzenburg ausschliesslich gehörigen Holzungen:

1. Die Alte Burg mit Knick und Landwehr, um 1587 bestanden mit Buchen- und etlichem Eichen-Baumholz, jungem Buchen-Heisterholz und einigen Hainbuchen. Hat etwa . . . . . 948 Mrg.

Latus 948 Mrg.

| | |
|---|---|
| Uebertrag | 948 Mrg. |
| 2. Die Anevelden mit der Löwenburg. Buchen- und Eichen-Baumholz; meist junges Buchen-Heisterholz, auch etliche Hainbuchen zu Feuerholz . . . . . | 240 „ |
| 3. Die Hasslunge hat Buchen- und Hainbuchen-Baumholz, wenig Eichenholz, Buchen-Heister- und allerlei Unterholz . . . . . | 125 „ |
| 4. Der Rusteberg hat Eichen- und Buchen-Baumholz, auch junges Buchen-Heisterholz und Hainbuchen-Feuerholz . . . . . | 170 „ |
| 5. Der Heimberg. Etliche alte Buchen und Eichen, meist junges Buchenholz . . . . . | 24 „ |
| 6. Der Södderberg hat Buchen-Baum- und junges Heisterholz . . . . . | 61 „ |
| 7. Der Damwedel mit Landwehr und Knicken bei Haus Freden . . . . . | 595 „ |
| 8. Dazu gehört das Schöne Feld . . . . . | 196 „ |
| 9. Die Hasekenhäuser Schierdiene. Eichen- und Buchen-Baumholz, auch allerlei Unterholz zu Wasen und Ruthen . . . . . | 50 „ |
| zusammen etwa | 2409 Mrg. |

Dem Amte ausschliesslich gehörte auch die Hengel-Ziege, in alter Zeit angeblich als Heiligenholz nach Everode gehörig. Ist ein junges Eichengehäge.

### *Tidexer Holz.*

Tidexen, mit seiner Länderei im Winzenburger Gerichtsbezirk belegen, hiess eins von den anno 1519, in der Stiftsfehde ausgebrannten Dörfern. Es kommt urkundlich als Tidekesheim und Tidekessem anno 1140, 1223, 1365, 1411 vor[1]). Die Gutsherrlichkeit über seine Bauern befand sich in geistlicher Hand. Durch den Vertrag vom 13. Mai 1523 verlor das Stift Hildesheim $^3/_4$ seiner Besitzungen. Es behielt nur die Stadt Hildesheim und die 3 Aemter Marienburg, Steuerwald und Peine. Das Tidexer Land wurde den Salzdetfurter Pfännern ausgethan; 4 Tidexer Halbspänner zogen nach Salzdetfurt in den Gerichtsbezirk Bodenburg. Diese waren im Tidexer Holze interessirt, nunmehr aber aus dem, in der Winzenburger Gerichtsbotmässigkeit belegenen Holze hinaus gewiesen. Process darüber schwebte 1587. Die übrigen Leute in Salzdetfurt hatten weder Holzhieb noch Hute im Tidexer Holze; nur die beiden fürstlichen Müller trieben ihr Vieh ausserhalb der Lohden

[1]) Lüntzel, S. 150.

[Schonungen], bezogen hier auch ihren Holzbedarf. Der Wald bestand aus jungem Eichen- und Buchen-Heisterholz, hatte auch Buchen und anderes Unterholz, woraus Wasen zur Wegebesserung und Zaunholz im Amtsinteresse gehauen wurden . . . . . 820 Mrg.

Dem Hause Winzenburg gehörige Vorberge am Sackwalde:

1. Der Bolsberg mit unwüchsigen Eichen, Buchen und Hainbuchen . . . . . 40 Mrg.

2. Der Mollenberg, an der Seite nach Everode die Hage genannt, hat einige abständige Eichen, Buchen- und Hainbuchen-Oberholz und allerlei Unterholz . . . . . 134 Mrg.

Die Everoder haben an beiden Bergen Weiderechte.

Viel Geld haben die Amtsholzungen nicht eingebracht: im Jahre 1586 sind nur 81 fl. 17 gl. [à 6 Pfennig] Waldzins berechnet. Im Jahre 1817 bis 1818 sind an ständigen Forstgefällen 744 rthlr. 9 mgl. $1^1/_3$ pf. eingegangen.

Für Trüffelpacht erfolgten 210 rthlr. 12 ggl.

Holzinteressenten giebt es nicht; ebenso wenig eine Berechtigungstaxe.

Sammtholzungen,

an deren Nutzung das Haus Winzenburg mit betheiligt ist, greifen über die Gogränzen hinüber und sind von den Goen unabhängig.

1. Der Sackwald mit der Brucht bestehen aus jungem Eichen- und Buchen-Heister- und Waasholz . . . . 2106 Mrg.
Die Säcker und Langenholzer Theilung enthält . . . 109 „
Die Adenstedter Theilung . . . . . 245 „
Die Woltershäuser und Irmsuler Theilung . . . . . 230 „
zusammen 2690 Mrg.

Im Sackwalde ist das Haus Winzenburg, welches Ober- und Untergericht übt, mit Jagd, Holzung, Holzforst [Policei] und Hute in Mast, Laub und Grase berechtigt.

Den Junkern und Schilderben wird der beanspruchte dritte Baum, sowie das Jagdrecht nicht zugestanden. Die Gutsherren der zum Sackwalde gehörigen Bauern haben als solche im Sackwalde kein Recht; nur die von Steinberg zu Wispenstein haben wegen ihres Hofes zu Harbarnsen die Rechte eines Ackermanns.

Neben dem Hause Winzenburg gehören auf den Sackwald [Vergl. Niederen Berge] mit Holzhieb, Mast, Pferde-, Kuh- und Schweine-Weide die 12 Dörfer Everode wegen des wüsten Dorfes Robberhausen, Hörsum, Röllinghausen, Sack, Langenholzen, Harbarnsen, Netze, Adenstedt, Sehlem, Woltershausen, Graste, Irmseul.

Das Amt bestimmt nach dem Grade der Mast die Zahl der von den Meiern und Kötern ordnungsmässig einzutreibenden Mastschweine und lässt, der fürstlichen Holzordnung gemäss, durch seine Holzförster nothdürftiges Bau- und Brennholz anweisen. Gegenleistungen für Holz- und Mastgenuss hat es niemals gegeben.

Ueber das Kiefholz, auch der Bernwinkel genannt, ist mit denen von Rauschenplatt Streit gewesen. Ist bestanden mit Eichen- und Buchen-Baumholz . . . . . 80 Mrg.

2. Der Heber, meist Buchen-Baumholz, auch junges Buchen-Heisterholz, etliche Eichen und Hainbuchen . . . . . 374 Mrg.

Darauf gehören das Amt wegen des ausgegangenen Dorfes Hasekenhausen, ferner die Dörfer Kl. Freden und Everode mit Holzhieb und Weide.

Dem Amte gebührt die Masthude in Holz und Feldern eigenthümlich im Sackwalde, am Hainberge, im Knick.

3. Das harte Lahe, der Graster- und Netzerberg, sammt dem Nott- oder Lottberge haben einige abständige Eichen, auch Eichen- und Buchen-Heister und allerlei Ruthen- und Waasholz. Der Herzog hat in Mast, Laub und Grase die Mithute mit Pferden, Kühen und Schweinen. Sonst gehören in diese Waldungen die 7 Dörfer: Graste, Netze, Woltershausen, Armseul, Adenstedt, Sehlem und Harbarnsen . . . . . 660 Mrg.

Gemeine Berge,

welche unter fürstlicher Verwaltung und Policey stehen, aber im gemeinschaftlichen Eigenthum der betreffenden Dörfer sich befinden.

1. Die Gemeinen Berge über Alfeld haben Ruthen- und Waasholz. Dazu gehören: Alfeld, Eimsen, Langenholzen und Sack . . . . . 930 Mrg.

2. Die Siebenberge tragen junges Buchen-Heister- und allerlei Unterholz zu Ruthen und Wasen. Die Junker von Rheden mit ihren Leuten, nicht aber die von Steinberg, sondern nur deren Leute zu Brüggen und Wettensen nehmen auf diesen Bergen ihre Theilungen. Es haben die von Rheden in ihren Lehnbriefen auch die „Forst“ [den Forstbann] darüber, sind aber nicht im Besitz, sondern das Haus Winzenburg . . . 1440 Mrg.

3. Der Heinumer Ling. Hier wächst einiges Buchen-Baumholz, sonst Buchen-Heister- und allerlei Unterholz zu Ruthen und Wasen. Darauf gehören die Junker von Rheden, nicht aber ihre Leute in Rheden. Ferner sind zugehörig die Dörfer Heinum und Wallenstedt. Der herzogliche Holzförster weiset den Herren von Rheden, wie auch den Dorfschaften Heinum und Wallenstedt die Theilungen an. Ansprüche des Dorfes Eberholzen haben die fürstlichen Räthe anno 1558 zurück gewiesen . 365 Mrg.

4. An den Wallenstedter Gemeinen Bergen gab es Buchen-Heister- und allerlei Unterholz zu Ruthen und Wasen. Ansprüche der Junker von Rheden hat das Hofgericht zurück gewiesen. Zur Waldung gehören die Dörfer Wallenstedt und Heinum. Die fürstliche Holzordnung gilt; die Förster haben Theilungen gemacht und nothdürftiges Holz ausweisen lassen . . . 280 Mrg.

5. Eberholzer Holz.

a. Hain- oder Hegeholz, zum Hause Gronau gehörig, 650 Mrg.

b. Gemeines Holz, 900 Mrg., zusammen 1550 Mrg. Hieran betheiligt ist das Dorf Eberholzen und der Meier zu Nienstedt zu nothdürftiger Feuerung. Gehört zum Landgericht der Niederen Börde zu Nienstedt und steht unter der fürstlichen Holzordnung.

Das ganze Eberholzer Holz gehört zum Hause Gronau. Dies hat auch im Hegholze seine „eigene Forst". Das Haus Winzenburg aber hat die Unter- und Obergerichte in Holz und Feldmark bis 120 Schuh nach dem Dorfe Eberholzen. Bestanden ist das Eberholzer Holz mit Buchen- und Hainbuchen-Baum- und Heister-, auch allerlei Unterholz zu Ruthen und Wasen.

6. Die Oberen und die Niederen Berge, jene auch das Westfelder Holz genannt, standen unter der forstlichen Botmässigkeit derer von Rheden zu Rheden. Zu bischöflicher Regierungszeit ist sie aber gegen Abtretung eines Kothofes, einer Hufe Landes und der Leinefischerei in und vor Rheden an das Haus Winzenburg gekommen. Die Waldung enthielt alte abständige Eichen, Buchen-Bäume und -Heister, Wisselbeerbäume und allerlei Unterholz zu Ruthen und Wasen.

Edelleute als solche gehören nicht hinein; der Herr von Wrisberg vielmehr nur wegen eines Meierhofes. Zugehörig zu Holz, Mast und Hute in Laub und Grase sind die 7 Dörfer Sibbesse, Westfeld, Petze, Wrisbergholzen, Segeste, Breinum und Almstedt [zum Gericht Bodenburg gehörig]. An den Niederen Bergen sind auch das Haus Winzenburg mit den Dörfern Harbarnsen, Sehlem, Netze und Graste zu hüten berechtigt, weil sie im Sommer mit ihrem Vieh nicht in den Sackwald kommen können.

Ein Theil dieser Holzungen führte anscheinend den Namen Breinumer Holz, obgleich alle 7 Dörfer dazu gehören.

Flächeninhalt:

Obere Berge . . . . . 1640 Mrg.
Niedere Berge . . . . . 1540 „

7. Das mit abständigen Eichen, Buchen- und Eichen-Heistern, wie mit allerlei Unterholz bestandene Wollersheimer Holz enthält 140 Mrg. Dazu gehören Evensen, Wollensen und Bodenburg [dies im besonderen Gericht]; nicht auch der von Stein-

berg zu Bodenburg. Die Theilungen werden im Unterholze gegeben; das Bauholz erfolgt durch den Förster im Oberholze.

8. Streitigkeiten zwischen dem Kloster Lamspringe und seinen Pacht- und Zinsleuten zu Evensen und Kl. Ilden einerseits und denen von Steinberg und ihren Leuten zu Bodenburg andererseits über die Holzplenken, Marckten und Berge etc. in der Evenser Ohe, 81 Mrg., am Todtenberge, 85 Mrg., Sültberge, 75 Mrg. und im Wollenser Holze wie im Ilsenbusche und Ochsenseiche sind seitens der fürstlichen Räthe etc. anno 1539, 1552 und am 31. März 1560 durch Urtheile resp. Verständigungen beigelegt. Danach sollen der fürstlichen Holzordnung und dem Gandersheimschen Abschiede von 1552 gemäss vom herzoglichen Förster Holztheilungen gemacht und der Hieb darin von Holzgeschworenen beaufsichtigt werden. Das Amt Winzenburg hat die Pfänder zu empfangen. Diese mit Eichen-, Buchen- und Espen-Heisterholz, wie mit Unterholz zu Ruthen und Wasen bestandenen Holzungen sind getheilt. Der Sültberg gehört nach Bodenburg und Evensen. In die Evenser Ohe und an den Todtenberg gehören die Bauern in Evensen und Kl. Ilde [Ammergau], auch der Junker und die Einwohner zu Bodenburg. Evensen hat ihren Theil unter ihre Einwohner parzellirt.

## Der Adel.

### *A. Mit Patrimonial-Bezirk.*

1. Brunkensen, denen von Wrisberg gehörig. In ihrem Eigenthum befinden sich die Waldungen Heherbach und Hagedorn.

2. Wispenstein, denen von Steinberg zuständig, mit den Dörfern Förste, Immessen, Gertzen, Wartzen und Kl. Holtensen. Kl. Holtensen mit 3 Halbspännern und 2 Kötern liegt in der Hoheit des Amts Greene. Denen von Steinberg gehört der Oberberg. Sie haben um ihren Gerichtsbezirk Knicke, Schlagbäume und verschieden bezeichnete Gränzen.

3. Bodenburg, ein Flecken mit 3 adeligen Sitzen, sowie das Dorf Oestrum stehen den Herren von Steinberg zu.

4. Dieselben haben auch den Flecken Salzdetfurt, welcher mit eigenen Forsten versehen ist.

5. Dorf Wehrstedt haben die von der Schulenburg. Zum Dorfe gehören einige Forsten.

Limmer in Herzog Erichs Fürstenthum ist anno 1584 an den Herzog Julius gefallen.

*B. Nur mit Untergericht.*

Vorab sei angeführt, dass an dienstpflichtigen Junker- und an freien Leuten: 74 Ackerleute, 59 Halbspänner, 668 Köter und Fleckleute, zusammen 801 Stellen, in Betracht kommen.

1. Vorwerk Esbeck im Eigenthum derer von Rauschenplatt zu Meimarhausen. Dazu gehört das Esemker Holz mit Buchen- und Hainbuchen-Baum- und Unterholz . . . 150 Mrg.

2. Gut Meimarhausen. Dazu gehört der nach einer wüsten Dorfstätte benannte Melverhagen mit Eichen- und Buchen-Baum- und etwas Unterholz. Herr von Rauschenplatt nutzt diese 230 Morgen grosse Gutsforst für sich und seine Leute.

3. Hörsum, denen von Steinberg zu Wispenstein gehörig. Ueber die mit Eichen-, Buchen- und Hainbuchen-Baum- und allerlei Unterholz bestandenen Forstorte

Reesel . . . . . 134 Mrg.,
Wolfseiche . . . . . 66 „
Mittelbrink, Vogelsang und Eisenhut zusammen . . . 16 „

hat Herzog Julius am 18. Juli 1586 mit dem von Steinberg verabschiedet, dass dieser dem hohen fruchtbaren Holze unschädlich, die Holzung zum Glaswerk oder sonst durch Unterholzabtrieb gebrauchen darf. Er muss aber von der Hütte dem Hause Winzenburg, der landesfürstlichen Hoheit halben, eine gewöhnliche Recognition geben.

4. Zu ihren 2 adligen Sitzen in Brüggen gehört das denen von Steinberg zuständige brüggener Hainholz. Es trägt Eichen- und Buchen-Baum- und -Heisterholz.

5. Denen von Rheden mit 4 adligen Sitzen zu Rheden gehört ausschliesslich das mit Buchen-Baum- und -Heisterholz bestandene Hainholz.

6. Zum Gute Dötzum, nach Aussterben derer von Dötzum den von Bennigsen und Friesen eigen, gehört der Stukenberg. Er ist klein und bewachsen mit Unterholz.

7. von Steinberg zu Bodenburg besitzt das Vahlpetzer Holz mit Eichen- und Buchen-Baum- und allerlei Unterholz 220 Mrg.,
den Sülzberg . . . . . 210 „
Roterweg oder Roteberg . . . . . 114 „
Wrachholz oder Sprachholz . . . . . 100 „

8. Das Sellenstedter Holz auf Hieb und Hute nutzt von Rauschenplatt mit seinen Leuten in Sellenstedt, wo er einen adligen Sitz hat. Es enthält Eichen-, Buchen- und Aspen-Heister-Baumholz, auch junges Buchen- und Espen-Heister- und allerlei Ruthen- und Waasholz auf 302 Morgen.

9. Denen von Oldershausen gehört das Spadenholz.

Sundern werden ohne nähere Bezeichnung in der Gehlenbergschen Gohe genannt, ebenso ein Hägeholz derer von Salz.

An den Adel schliessen sich

### die Klöster.

1. Dem Kloster Escherde und dessen Leuten zuständig ist die Habichtsforst mit Eichen- und Buchen-Baum- und allerlei Unterholz.

2. Ausgedehnter sind die Lamspringer Klosterholzungen. Lamspringe ist 847 vom Grafen Riddag von Winzenburg gestiftet.

a. Die Hufendiene mit fast nur Buchen-Baum und -Heisterholz, wenig Eichen. Auf den Kohlhayen sind Weichhölzer: Espen, Birken, Sahlweiden und einzelne Buchen und Hainbuchen erschienen 420 Mrg.

b. Der Birkenberg, etwa 1566 abgekohlt, hat Buchen, Eichen, Espen, Birken, Sahlweiden . . . . . 97 „

c. Der Brunshäuser Berg ist bestanden wie die Hufendiene . . . . . 200 „

d. Eichen, Buchen und Hainbuchen, junges Heister- und Stangenholz . . . . . 600 „

e. Am Hohenhagen sammt dem Kleinen Harz befinden sich einige Kohlgehäge. Es giebt dort Buchen-Baum- und -Heister-, wenig Eichen- und Hainbuchenholz 746 „

f. Etwa 1272 sind der Marienhay und Seuchersberg abgekohlt, so dass sie allerlei Jungholz tragen. Einiges davon ist aber bald [1584] wieder zur Verkohlung geeignet . . . . . 107 „

g. Zur Mast dienlich ist der mit Buchen-Baum- und -Jungholz bestandene Möncheheber . . . . . 484 „

zusammen 2654 Mrg.

Das Kloster hat darüber seine eigenen Förster; doch gilt die fürstliche Holzordnung bezüglich der Schonungen. Auch hat das Amt die Mithute in der Mast, ausbeschieden den Heber. Dieser verbleibt dem Kloster allein, bis es daraus geschlachtet hat. Dem Amte steht ferner die Schafweide auf den Kloster-, Fleckens- und Dörfer-Grundstücken zu.

### Stadtforsten.

1. Herzog Heinrich der Jüngere hat der Stadt Alfeld den Kuchenling zum alleinigen Gebrauch verschrieben. Er hat Buchen-Heister- und allerlei Unterholz . . . . . $60^1/_2$ Mrg. Die Alfelder schützen ihn selbst; der Fürst hat aber das Holzgericht.

2. Das Gronauer Holz hat Eichen-, Buchen- und Espen-Oberholz und allerlei Unterholz . . . . . 1500 Mrg.

### Fleckenforsten.

Zu Lamspringe gehören

| | | |
|---|---|---|
| 1. Das Hardtlahe | . . . . . | 95 Mrg. |
| 2. Der Westerberg | . . . . . | 73 „ |
| 3. Der Kleine Marser | . . . . . | 80 „ |
| 4. Der Grosse Marser | . . . . . | 120 „ |
| 5. Der Feldberg | . . . . . | 395 „ |

Bestehen meist aus Ober- und Unterholz. Den Bürgern allein gehört das Holz; Mithute und Mitmast hat das Kloster, während der Flecken, den Heber ausgenommen, gleiche Rechte im Klosterholze geniesst. Auch das Amt hat die Mithute mit Schweinen und Schafen wie die Mitmast, sowie die Jagd. Die Bürger haben eigene Forstaufsicht, die herzoglichen Förster aber haben die Mitaufsicht.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, dass Adel und Klöster der Beförsterung des Hausinhabers nicht unterliegen, ihre Forsten vielmehr selbst verwalten und durch eigene Förster beschützen lassen. Adel und Klöster leisten keinen Hoheits- oder Herrendienst.

Alle dem Fürsten dienstpflichtigen Leute, auch der Junker und freien Dörfer Leute und Einwohner haben entweder Sammt- oder eigene Dorfholzungen und müssen sich dabei nach der fürstlichen Holzordnung richten. Holzförster des Hausinhabers haben das nothdürftige Bau- und Brennholz im Beisein der Holzgeschworenen aus jedem Dorfe anzuweisen, ohne dass etwas dafür an das Haus Winzenburg zu zahlen wäre. Wenn die Leute eigenmächtig hauen, so müssen sie dem Hause aber Abtrag machen.

Der Dorfholzungen giebt es zweierlei:

#### *I. Hilligen Hölzer.*

Sie waren bei den Heiden die Götter-Tempel der einzelnen Ortschaften und sind nur von geringer Grösse, nicht unter 10 und nicht über 46 Morgen. Ihr Holzbestand ist von dem der übrigen Waldungen nicht verschieden. Es liegen deren vor Kl. Freden und in der Gehlenbergschen Gohe bei Graste, Woltershausen, Armseul, Harbarnsen, Adenstedt, Sehlem, Breinum, Grafelde [Dobusch], Segeste, Almstedt, Sibbesse. An der Heerstrasse über Sibbesse hat ein Heiligenstock gestanden. Ein Neuhofsches Holz heisst der „Heiland".

*II. Wirthschaftsforsten.*

Buchen-, Eichen- und Hainbuchen-Baumholz trugen die Dorfgemeindeforsten von Everode [Humberg] . . . . . 80 Mrg.
Eyershausen . . . . . 350 „
Ohlenrode [Bruch und Berg] . . . . . 240 „
Wetteborn . . . . . 390 „
Gross Freden [Selter, Tädingsberg, Fredenscher Kohlberg]. Kohl- und Tedingsberg, woran das Dorf Greene Ansprüche auf Holz und Weide erhob, waren damals auch bezüglich der Hoheit streitig.

Das Eberholzer Lindenholz hatte wenig Ober-, aber allerlei Ruthen- und Waasholz . . . . . 600 Mrg.

Zu Betheln gehört eine mit Eichen-, Espen-Baum-, Heister- und allerlei Unterholz bestandene Waldung . . . . . 433 Mrg.

Aehnlich bestanden ist das Barfelder . . . . . 560 „
und Eitzumer Holz . . . . . 470 „
Der Kickebusch . . . . . 90 „

Strauchholz ist zwischen Barfelde und der Stadt Hildesheim streitig.

Rottmarke heisst das Nienstedter Holz . . . . . 86 Mrg.
Buchen- und Eichenheister- mit allerlei Unterholz.
Hönze . . . . . 210 „
Möllensen . . . . . 209 „
Letztere sind wie die Rottmarke bestanden.

Zur Dorfschaft Graffelde gehört eine 690 Morgen grosse Forst mit Ober- und Unterholz.

Bei Oestrum liegt der Meynethal mit 90 Morgen.

Zu Neuhof gehört eine Holzung von 310 Morgen. Sie hat Eichen-, Buchen-Baum- und -Heisterholz, auch allerlei Ruthen- und Waasholz. Ein anderes, ähnlich bestandenes Gemeindeholz von 58 Morgen heisst der Eichen-Kohli.

Westfeld und Adenstedt haben auch eigene Holzungen.

**Gutsherrschaft.**

Dem Hause Winzenburg sind dienstpflichtig die Einwohner von Langenholzen, Adenstedt, Woltershausen, Graste, Sibbesse, Westfeld, Segeste, Graffelde, Evensen, Neuhof, Betheln, Barfelde, Nienstedt. Dem Hausinhaber und mehren Junkern gehören: Breinum, Harbarnsen, Netze, Wrisbergholzen, Petze, Sellenstedt, Armseul, Wallenstedt, Heinum, Rheden, Sehlen. Mehren Adligen zuständig sind Hönze, Eitzum, Eimsen. Wispensteiner Dienstleute sind in Hörsum, Wettensen, Almstedt. Von von Steinberg hängen ab: Wettensen, Sack, Brüggen, Möllensen, Oestrum. von Wrisberg hat Röllinghausen, Wrisbergholzen, Petze. von Rheden gehört das

Dorf gleichen Namens, sowie auch Eimsen. von Stockheim besitzt Armseul. von Rauschenplatt ist Dorfherr in Sellenstedt. Eddiehausen ist abhängig vom Kloster Escherde. Eberholzen hat den Gronauer Hausinhaber zum Gutsherrn und ist darum auch mit einem Ringzaun versehen.

### Holzordnung.

Es ist im Erbregister oft von der Holzordnung des Herzogs Heinrich des Jüngern die Rede, ohne dass sie näher bezeichnet wäre. Es wird die von 1547 sein. Auch ist auf einen Abschied vom 10. September 1558 Bezug genommen. Fürstliche Förster sollen, Gutsforsten abgerechnet, das Holz anweisen. Hirten sollen die abgetriebenen Niederwaldschläge 6 Jahre in Ruhe lassen. Es ist diese Forstordnung nicht allein für die rein fürstlichen, sondern auch für die gemeinschaftlichen, dann die Kloster- und Landgemeindeforsten in Kraft getreten. Aus letzteren hat die Cammer keine Einkünfte; der Staat als solcher hat aber an deren Erhaltung ein Interesse. Darum muss er die bezüglichen Vermessungs-, Verwaltungs- und Forstschutzkosten übernehmen. Dies ist hier geschehen. Vermessungen, in Wirklichkeit wol nur geometrische Ueberschlagungen, haben stattgefunden. Nachmessungen fallen in die Jahre 1579 und 1584. Ein fürstlicher Förster wurde zu Sibbesse, ein anderer zu Kl.-Freden gehalten. Letzterer war wegen seiner Kotstelle frei vom Herrendienst; er kostete also nicht viel. Auch andere Offizianten scheint man darum aus Kotstellenbesitzern erwählt zu haben. So namentlich Gogrefen, Schliesser, Hofmeister etc. Auch der Amtmann besass in Kl.-Freden eine Kotstelle frei.

### Beamte.

Eine Amtsvogtei bestand von Alters her mit 6 Morgen Land bei Hasekenhausen. Sodann gab es Vögte in Horrensen, in der Niederen Börde, in Kl.-Freden, wo auch ein Untervogt sich befunden hat. Es waren den Vögten zum Theil Herrendienste als pars salarii beigelegt; an deren Stelle traten fürstliche Besoldung und Deputate. Sie hatten Antheil an den Bruchstrafgeldern. Der fürstliche Vogt in Alfeld erhielt vom Herzoge Kleidung, Zins von einigem Ackerlande bei Alfeld etc. Er stand in Eid und Pflicht des Fürsten, musste aber ein geschworener Bürger und Einwohner der Stadt sein, in deren Gericht derselbe den Vorsitz führte.

An der Spitze der Amtsverwaltung stand seit dem 16. Jahrhundert ein Amtmann oder Drost zu Winzenburg [1]).

---

[1]) Erbregister des Amts Winzenburg von 1587; Forstregister über dasselbe von 1817 bis 1818.

*Besitzungen der Grafen von Roden und von Schaumburg.*

## Amt Schaumburg.

Wenn man die Abhörungs-Protokolle des Bückeburger Archivs über die Holzungsrechte im Amte Schaumburg aus der Zeit von 1638 durchblättert, welche schon dem damaligen Besitzstande der Forsten nicht mehr zu entsprechen scheinen, so ist man zu der Annahme berechtigt, dass ihnen ein althistorischer, wenn auch nur noch traditioneller Hintergrund allerdings beiwohnt. Derselbe gehört der Zeit an, wo es nicht allein hier, sondern auch in anderen Gegenden Norddeutschlands noch keine Dörfer, sondern nur Einzelgehöfte gegeben hat, welche zusammengenommen je grosse Nutzungs-Verbände gebildet haben. Solche Verbände, wie wir im Gau Marstem gesehen haben, von mitunter auffallender Grösse und Ausdehnung sind den späteren Marken, Holzmarken und Holzwaren oft vorangegangen. Marken sind begränzte Nutzungsgebiete; daher ihr Name. Sie sind erst zur Sachsenzeit entstanden. Zuletzt blieben nach Ausscheidung der Feldmarken nur Holzmarken. Es kann nicht befremden, dass die ersten gränzenlosen und unermesslichen Verbände noch heute durchschimmern. Sie entbehrten aber der Stabilität, weil unsere Vorfahren auch nicht fest sassen. Sie beobachteten ein freiwilliges und mehr noch ein unfreiwilliges Umherziehen. Dabei drängte nicht selten ein Volksstamm auf den anderen und trieb diesen aus seinen Wohnsitzen. Kein Stamm, etwa die Catten ausgenommen, ist in seinen Ursitzen verblieben, und die neuen Horden kehrten sich nicht an die Nutzungs-Verbände der Vorgänger. Es wurde Alles verschoben. Darum kann man auch jene keltischen Gemeinheiten der Sagenzeit keine Marken nennen und sie nicht mit besonderem Respect betrachten. Land war damals noch wenig unter dem Pfluge; Viehzucht und grosse Viehweiden beschäftigten die einsamen Bewohner. Sie konnten behufs Benutzung der grossen Gemeinheit zu beiden Seiten der Weser ihre Wohnhäuser nicht mitnehmen, wie die Nomaden Nord-Afrikas ihre Zelte. Es blieben auch Familienglieder daheim zur Besorgung der übrigen Geschäfte der Ackerwirthschaft; aber ein Theil derselben zog zur Sommerzeit mit den Heerden, wol meist einzeln hütend, im Weserthale umher. Uebernachtet wurde unter freiem Himmel. Das Holz zum Wärm- und Kochfeuer wurde gehauen, wo es stand, wenn es nicht im Walde zu Boden geworfen war. Kam der Herbst mit seiner Eich- und Buchmast, so suchte der wandernde Hofhirt mit seinen Schweinen den Mastsegen zu Gute zu machen. Maststall und Hirtenhütte kennt noch die Neuzeit, jenen ohne Dach, nur eingezäunt, diese mit Stroh gedeckt.

Wir können uns die weite Ausdehnung der grossen Weide-, Mast- und Waldverbindung im fraglichen Weserthale denken, wenn wir die nachmaligen Vogteien Exten, Rumbeck, Lachem, Weser, vielleicht auch Fischbeck und Hattendorf ins Auge fassen. Es sind links von der Weser alle Dorfschaftsgebiete und Waldungen von Exten bis Helpensen, rechts von derselben der ganze Strich von Fischbeck oder Staue bis in die Gegend von Rinteln gemeint. Es mag sein, dass der Nutzungs-Verband von Süd nach Nord, von Boldenkoven bis hinter die Paschenburg gereicht hat. Als der Sachsen Herrschaft sich befestigte, wurden, wie anzunehmen, unter Beseitigung der alten Ackerfeld-Lagen Vermehrung der Siedlungen, Bildung der jetzigen Ortschaften, kleinere und feste Holzverbände gebildet. Zunächst wird der breite Weserstrom einen Halbirungs-Scheidestrich gezogen haben, und es entstanden rechts desselben die uns schon bekannten Holzmarken bei Fischbeck und Zerssen. Links desselben blieb das ganze Ortschafts- und Waldgebiet von Helpensen bis Exten beisammen und behielt auch den nicht zur Mark Fischbeck und Zerssen gehörigen flachen Thalstrich am rechten Weserufer. Von den Marken bei Möllenbeck sehen wir ab.

Ob in Lachem ein Gogrefe diese ganze Holzgenossenschaft verwaltet hat, wissen wir nicht. Wol aber hat dies später oder seit der Entstehung des Sachsenbundes immer der Vogt daselbst gethan. Unter ihm haben Holzgeschworene in Uchtorf [in der Nähe von Exten], Hesslingen, Fuhlen, Hemeringen, Haverbeck etc. die Vogtholzung beschützt. Anno 1647 ist diese Waldung in einen nordwestlichen und südöstlichen Theil geschieden. Der nordwestliche heisst jetzt das Rumbecker Forstrevier.

Darin liegen als „Hägehölzer“ der Binnenknick, Neppengarten, Thiergarten, Hengstberg und die Ziegengründe als ehemalige Klosterforsten bei Egestorf, zusammen 961 Casseler Morgen; ferner der Taubenberg oberhalb Strücken und Exten mit 1122 Morgen, zusammen 2082 Morgen.

Die „Gemeinen Holzungen“ enthalten 8370 Casseler Morgen.

1. Forstherren und Eigenthümer des Revieres waren die Grafen von Roden und von Schaumburg.

2. Mitgenossen in den Gemeinen Holzungen sind die adligen Güter der Herren von Münchhausen, von Mengerssen, von Post in Hessen-Oldendorf und von Zerssen in Echtringhausen.

3. Die Hörigen bilden 10 Holzwaren. Zu zweien gehört nur je ein Dorf. Andere Dörfer sind in zwei Holzwaren berechtigt. Die Hörigen wohnen meist am linken Weserufer; rechts der Weser sind die Ortschaften Ahe, Kohlenstedt, Kl.-Wieden, Gr.-Wieden und

Welsede und die Neelhöfe betheiligt. Es kommt vor, dass Bespannte und Unbespannte eines Dorfes wie in Espolde, Amts Uslar, verschiedene Genossenschaften bilden. Vielleicht entstanden die meisten dieser Holzwaren durch Observanz.

Der südöstliche Theil des Districts bildet das Hemeringer Revier, dessen Ortschaften alle links von der Weser von Lachem bis südlich an die Hamelnsche und Aerzensche Gränze sich erstrecken.

Beide Reviere haben sich etwa nach Massgabe der beiden Grafenhäuser Hohenrode und Schaumburg gegen einander abgegränzt. Auffallend ist, dass z. B. links von der Weser nicht ein einziger berechtigter Edelhof sich befindet [auf Posteholz und Helpensen komme ich später zurück]; denn die Güter Oldendorf, Staue, Wormsthal, Krückebergen, Bodenenger, Kattenbruch, Ochtringhausen und Dankersen, welche zum Theil links der Weser Hintersassen haben, liegen alle nördlich von derselben. Das hing, wie auch in mehren anderen Aemtern [Uslar, Coppenbrügge etc.], mit der Gutsherrschaft zusammen, welche in den Gemeinen Holzungen resp. den zugehörigen Dörfern keine geographische Abrundung kennt. Es giebt selten ein Dorf mit nur einem Gutsherrn. Daran erkennt man das Einstreuen der Einwanderer zwischen die Ureinwohner. Es ist aber nicht zu bezweifeln, dass in alter Zeit alle in den Genossenschaften ansässigen resp. mit Hörigen darin versehenen Gutsherren als solche das am freien Vogteihofe zu Lachem klebende Holzregiment des Forstherrn über die Lachemer Börde theilten, mit regierten resp. das Verfügungsrecht über die Gemeinen Vogtei-Holzungen mit übten [die „Oberheit" oder „Hoheit" der Urkunden]. Diesen Edelleuten aber wurde ihre „Oberheit" in Holzungssachen vom Grafen vom Schaumburg abgekauft oder äquivalirt, oder sie büssten in der Auflässung ihrer freien Landgüter zu Lehn bei dem mächtigsten Edelinge oder Forstherrn, dem Grafen von Schaumburg, ihr Votum in Holzungssachen ein. Sie behielten nicht mehr, als was der Lehnbrief zugestand. Der vornehmste Edeling wurde unbeschränkter Obrigkeits-, Go- und Forstherr. Nur ihm gebührte der Vorsitz in der Genossenschaft und im Gericht.

In bezug auf die Gemeinen Holzungen standen, gleichwie in anderen Holzgenossenschaften, alle Hörigen, sie mochten diesen oder jenen Gutsherrn haben, in der Vogtei Lachem gleich.

Es ist wol kein vorzeitlicher gemeiner Nutzungs-Verband so zerrissen und zertheilt worden, wie dieser namenlose. Wir wollen ihn, obgleich er gar nicht so geheissen haben kann, den Schaumburger nennen. Von Nord nach Süd ist er im 12. Jahrhundert durch eine Gränzlinie aufgeschlitzt und nach zwei Dynastien getheilt.

Die westliche Seite dieser Linie fiel an den Grafen von Schaumburg. So weit als er rechts der Weser belegen, wurde von ihm das alte Amt Schaumburg gebildet [die Ortschaften nördlich und südlich des Nesselberges und das Kirchspiel Deckbergen], während die links der Weser belegenen geistlichen Besitzungen erst später zum Amte Schaumburg gelegt worden. Die Ostseite der versteinten Gränze, und zwar soweit sie links der Weser belegen, kam an den Grafen von Roden, nachher durch Pfandschaft auch an den Schaumburger, und nach dem Aussterben der Grafen von Schaumburg im 17. Jahrhundert an das lehnsherrliche Welfenhaus. Rechts der Weser kam diese Seite an Hessen.

Wir werden diese Vorgänge noch spezieller verfolgen.

Seit der Zeit, wo die Sachsenherrschaft in die Waldbenutzung des Schaumburger Landes Ordnung gebracht haben mag, hat sich Vieles im Forstrecht daselbst verschlechtert bez. verändert. Viele Unklarheit hat die Geistlichkeit durch das Aufdrängen und Umsichgreifen der römischen Kirche [Möllenbeck, Fischbeck, Obernkirchen etc.] d. h. durch ihre Erwerbungen gebracht [1]). Herkömmliche Echtworde, die man ihr gab, sind wegen deren immensen Ausdehnung im Laufe der Zeit nicht wieder zu erkennen. Auflösend hat es gewirkt, dass die altsächsischen Marken wie die späteren Holzmarken und Holzwaren nicht in den Herrschafts- und Amtsbezirken aufgegangen sind. Von den Hoheitsgränzen aufgeschlitzt, haben Holzmarken und Holzwaren gleichfalls den Zusammenhang verloren. Dann hat das Vorkommen zweier Herrscherhäuser nebeneinander die Unklarheiten vermehrt. Marken gingen allmählig in das Grundeigenthum der Oberherren über. Der Adel verlor seine bevorzugte Stellung. Am Bückeberge hat der Graf von Schaumburg im Einverständniss mit seinen Ständen anno 1551 die alten Holzwaren wieder hergestellt. In die Rodenberger War gehörten danach nicht allein Ortschaften des Amts Rodenberg, sondern auch der Aemter Stadthagen und Schaumburg. Ebenso hatten in der Obernkircher oder Schaumburger War Bauern aus den Aemtern Stadthagen und Schaumburg sowie aus dem Gerichte Bückeburg ihre Echtworde [2]). Viel hat aber auch hier der Krieg und die Eigenmacht der Unterthanen verdorben. Im ganzen Lande Schaumburg ging es schon bald nach dem Ausbruch des Religionskrieges schlimm her. Erpressungen, Plünderungen und rohe Willkür fremder Söldlinge trafen besonders die Dörfer Lachem, Rumbeck, Fuhlen und andere. Graf Jobst Hermann, welcher anno 1622 dem Grafen Ernst gefolgt war, erlebte die Durchzüge und Verheerungen des Herzogs Christian von Braunschweig anno 1623, des Königs von Dänemark und

[1]) Freudenstein, S. 76. [2]) Derselbe, S. 82.

Tillys 1625, des Generals Gronsfeld 1626, des Obersten Wäldochs 1627, 1628, des Grafen Gronsfeld abermals 1629, der Tillyschen Truppen 1631, Pappenheims 1632, des Herzogs Georg von Braunschweig 1633 und der Schlacht bei Oldendorf am 28. Juni 1633. Regimenter kamen und gingen 1635. Contributionen und Lieferungen dauerten fort.

Graf Jobst Hermann, welcher sich am Kriege nicht betheiligt hatte, starb anno 1635. Sein Nachfolger Otto V. kam in sein verwüstetes Land. Sieben kaiserliche Regimenter und die Truppen des Herzogs Georg von Calenberg sogen das Land aus. Geschont wurde von keiner Partei, namentlich nicht vom Herzog Georg, welcher anno 1636 seine Hofhaltung nach Hannover verlegte und vom 20. September bis 23. October 1636 das ganze Land Schaumburg verheerte, weil der junge Graf Otto wegen Abnahme des welfischen Amts Lauenau Klage bei dem Reichs-Cammergericht erhoben hatte. Die Bewohner der Grafschaft wurden der Lebensmittel beraubt, mussten in geschädigten Wohnungen die Winterkälte erleben und fanden in den Jahren 1636 bis 1637 zahlreich ihren Tod an der Pestkrankheit. In den Jahren 1637, 1638 und 1639 durchzogen wieder die verschiedenartigsten Truppenhaufen das Land zu dessen Verarmung. Nach dem Kriege ergab sich, dass in der heutigen Vogtei Lachem die Mühlen und 43 Hofstellen verwüstet waren.

Am 15. November 1640 starb Graf Otto V.[1]).

Wir wundern uns, dass derselbe anno 1638 unter den traurigen Umständen seines Landes Musse gefunden hat, die Rechtsverhältnisse seiner Schaumburger Amtsforsten einer, wenn auch nur flüchtigen Untersuchung unterziehen zu lassen. Trümmerhafte Zustände, Auflösung aller Bande der holzwirthschaftlichen Ordnung und die Umschau nach Finanzquellen mögen den geldbedürftigen Landesherrn dazu gedrängt haben. Auf Verfügung vom 7. September 1638 mussten sämmtliche 10 Holzknechte der Vogtei Lachem [2 in Hemeringen, übrigens je einer in Warendahl, Egge, Boldenkoven, Haverbeck, Hesslingen, Fuhlen, Rumbeck und Weidehol] auf der Regierung in Bückeburg erscheinen, wo sie am 16. und 17. September, auch 9. October 1638 zu Protokoll verhört wurden. Zum Abschluss sind diese Ermittelungen, denen sich noch ein Schriftstück vom 20. August 1640 anreihet, aber nicht gekommen. Graf Otto verstarb darüber und die in den bei Freudenstein, S. 28, 97 bis 112 zum Theil fehlenden Actenstücken verbliebenen Dunkelheiten und Widersprüche sind unaufgeklärt geblieben.

---

[1]) Piderit, S. 110 bis 142.

Es wurden Holzwaren namhaft gemacht, welche zu den Hägehölzern gehören und umgekehrt. —

Es fällt auf, dass die Unterthanen des Grafen von Schaumberg in den Forsten der [erloschenen] Grafen von Roden [an Schaumburg verpfändet] Holz- und Mastgerechtigkeiten haben sollen, aber nicht umgekehrt. Die vernommenen Holzknechte, denen man 9 Fragen vorgelegt und welche in diesem Punkte genau Bescheid wissen mussten, haben mehre Hainhölzer in der [olim von Rodenschen] Vogtei Lachem, wie es scheint, verschwiegen, und Schaumburger Unterthanen als Berechtigte in dieselben hineingewiesen. Das hat namentlich ein Holzknecht bezüglich des Wördeholzes gethan, welcher am Wördeholze [Hägeholz] in Weidehol wohnte und über 30 Jahre lang im Amte gewesen war. Oder sollte das Wördeholz in jener Zeit noch kein Hägeholz gewesen sein? Welches waren denn die Hägehölzer von 1580, wo das Gut Helpensen nicht berechtigt sein sollte?

Nach jener Abhörungszeit, wo alsbald die Welfen ihr Lehn zurücknahmen, sind keine Hägehölzer mehr geschaffen und ihr Bestand incl. Wördeholz ist 100 Jahre später von den Lachemschen Forstinteressenten zu Protokoll anerkannt worden.

Nach der Bückebergs-Ordnung von 1551 gehörten z. B. in die Schaumburgsche oder Oberkirchener War Stift und Flecken Oberkirchen und die Dörfer Catharinhagen, Rolfshagen und Borstel. Am Oberberge und im Hespe waren berechtigt die Dörfer Deckbergen, Bernsen, Westendorf, Ostendorf, Ahe, Kohlenstedt, Kl.-Wieden.

Nach den Abhörungs-Protokollen von 1638 werden die letzten drei Ortschaften als Interessenten der Lachemschen Vogteiholzungen aufgeführt.

### Edelinge.

Unter den Edelingen jener Wesergegend, welche auch als Geistliche Rollen gespielt und der Kirche willfährig gewesen, ragten damals besonders zwei durch Ansehen, Reichthum an Geld und grossen Grundbesitz hervor. Dieses in Feld und Wald bestehende Grundeigenthum bebauten sie selbst von ihren grossen Edelhöfen aus, oder sie hatten es mit zahlreichen Hörigen besetzt. Sie beförderten die Vermehrung zins- etc. pflichtiger Höriger geeigneten Orts durch weitere Rodung von Wald, so dass es an menschlichen Ansiedlungen ausserhalb und innerhalb des Waldes nicht fehlte. Wie aber auch anderwärts, wie z. B. Sensenstein und Sichelstein, die beiden Gleichen, Plesse und Hardenberg, Lauenberg und Hunnesrück, Everstein und Homburg, Balrus und Grona, Spiegelberg und Lauenstein, so bauten bei zunehmender Befehdung diese benachbarten Edelinge ihre Burgen beisammen. Sie konnten dann besser Freundschaft halten und sich gegenseitig schützen, aber auch einander beobachten

und sich in Acht nehmen. Nicht selten hat der Belagerer einer Burg eine andere daneben gebaut [Nabershausen bei Calenberg und andere], um den Feind zu ängstigen und zu bezwingen. Unsere beiden Edelinge, deren Gutsgrundstücke und Hörige, soviel bekannt, getrennt lagen, schied der Weserstrom; sie konnten sich fast in die Fenster sehen, weil die Entfernung keine $^3/_4$ Meilen beträgt. Sie übten Regentenrechte in ihren Grafschaften und nannten sich seit dem 12. Jahrhundert, wo die Geschlechtsnamen aufkamen, Grafen von Roden und Grafen von Schaumburg.

### *I. Grafen von Roden.*

Nordwestlich der Stadt Hameln begann die Grafschaft Wunstorf-Roden, welche sich über Lachem, Lauenau, den Deister, das s. g. Land zwischen Deister und Leine bis zum Steinhuder Meere und nach Hannover hinzog. Ihr gehörten Theile vom Tilithi-, Marstem-, vielleicht auch vom Bukkigau.

Die Grafen von Roden, von denen bereits bei dem Amte Wennigsen die Rede gewesen, waren Vasallen der sächsischen Herzöge, namentlich Heinrichs des Löwen [1139 bis 1195]. Ihr Stammschloss Rode bei Cronsbostel in der Nähe von Wunstorf, wurde in den Aechtungskriegen Heinrichs des Löwen vom Grafen Adolf von Holstein-Schaumburg geschleift[1]). Graf Conrad I. von Roden hat anno 1170 das „castrum Honroth" am linken Weserufer, der Schaumburg gegenüber bei dem Dorfe Hohenrode erbaut. Es geschah dies in einer Zeit, wo der Graf Adolf II. von Schaumburg anno 1160 mit Heinrich dem Löwen nach Italien gezogen, wonach jener 1164 in einer Schlacht unweit Demmin gefallen ist. Einen in Holstein mit seiner Mutter weilenden Knaben hinterliess er als Thronerben. Dessen anno 1166 ernannter Vormund[2]) mag auch wol im fernen Holstein geweilt haben. Der Bau kam ungestört zu Stande und Conrads I. Sohn Hildebold III. von Limmer ist der Stammvater aller späteren Grafen von Wunstorf geworden. Das Schloss Limmer, in den Jahren 1187 und 1190 genannt, lag im Gau Merstem an der Leine. Ihre andere Burg war Lauenrode [anno 1371 von den hannöverschen Bürgern, alias von den sächsischen Herzögen zerstört]; sie lag auf dem Berge rechts der Leine in Hannover, welcher Ort als Stadt unter der Herrschaft der Grafen von Roden stand, welche hier oder auf dem Schlosse Limmer [Limbere] Hof zu halten pflegten. Zur Grafschaft Lauenrode gehörten die Schlösser Lauen-

---

[1]) Havemann, I, S. 153. [2]) Wippermann, l. c. S. 348 und 349.

rode, Limmer, Ricklingen, Neustadt am Rübenberge, Blumenau, Hagenburg und Wunstorf [1307 zerstört].

In den Aechtungskriegen des Löwen-Herzogs überzog der Erzbischof Philipp von Cöln in den Jahren 1178 und 1179 das Weserland. Ein fürchterliches Blutbad bei Osnabrück war am 1. August 1181 die Folge. Dort haben die Grafen von Schaumburg, von Hallermund und andere Getreue für den anno 1180 entsetzten Löwen gefochten. Als dieser aber dem Grafen Adolf III. von Schaumburg die gemachten Gefangenen nicht überlassen wollte, entstand zwischen beiden Krieg, in welchem das Schloss Hohenrode anno 1181 vom Grafen Adolf III. von Schaumburg [† 1225] zerstört worden ist, weil der grosse Welfe, der Lehnsherr der Grafen von Roden, den Schaumburger aus Holstein verjagt hatte und dieser vom Grafen von Roden in seinen Schaumburger Stammlanden bedrohet zu sein fürchten musste[1]). Heinrich der Löwe hat dafür nach seiner Heimkehr aus England anno 1189 alle Länder des Grafen Adolf von Schaumburg, welcher sich unterdess auf einem Kreuzzuge nach Palästina befand, erobert. Dieser aber hat das Seinige zurückerkämpft[2]).

Die Grafen von Roden bez. Wunstorf haben ihre zum Schloss Hohenrode gehörige, im Tilithigau belegene Grafschaft mit lehnsherrlicher Genehmigung für 20 Pfund Goldes bald wieder löslich an die Grafen von Schaumburg verpfändet. Ein Gottschalk von Hohenrode kommt 1270 vor. Diese Hohenroder Besitzungen waren rechts von der Weser die Stadt Oldendorf und die Vogtei Fischbeck, links von diesem Strome die Vogtei Lachem mit allem Zubehör an Klöstern, Dörfern und Gerechtigkeiten. Gegen die Erbgrafschaft Schaumburg lief die Gränze von der Ostseite des Thiergartens, über welchem sich die Schaumburg erhebt, nach Kl.-Wieden; dann über die Weser auf deren linke Seite nach Hohenrode; von da an der Gränze des Gerichts Exten entlang über Friedrichsburg [früher Kloster Egestorf, gegründet 1295 bis 1304] nach der Aerzener Gränze[3]). Danach gehörte die Bauerschaft Egge [Schevelstein, Egge, Flakenholz, Boldenkoven] mit dem Schaumburger Berge etc. und dem Hägeholze Boldenkoven zur Erbgrafschaft Schaumburg, südlich geschützt und eingeschlossen vom „Schönhagen“ und „Grupenhagen“. Bezügliche Gränzsteine, längst spurlos verschwunden, trugen an der Schaumburgschen Seite das Nesselblatt, welches anno 1242 an die Stelle des Löwen

---

[1]) von Hodenbergs Urkundenbuch; Arnolds Chronik von 1209, Buch II, Cap. 10, 11, 13 und 16; Wippermann, l. c. S. 350; Havemann, I, S. 491. [2]) Piderit, S. 66 und 67. [3]) Wippermann, l. c. S. 325.

in das gräflich Schaumburger Wappen trat, und an der Braunschweigschen Seite den braunschweigschen Löwen.

Und doch behielten beide Dynasten noch Besitzungen hüben und drüben. Im 14. Jahrhundert trugen die von Dryburg zu Lehn von den Grafen von Wunstorf die Vogtei in Exten, Fischbeck, Deckbergen, Tydenhusen etc.; von den Grafen von Schaumburg den Hof [curia] Ebbinghausen, Welsede, curiam et molendinum hemeringen etc.[1]).

Die wunstorfsche Pfandschaft dauerte bis zum Jahre 1533, wo die Grafen von Roden bez. Wunstorf ausstarben

In Folge Vergleichs zwischen dem Herzog Erich dem Jüngeren zu Braunschweig-Lüneburg und dem Grafen Otto V. zu Schaumburg vom 16. April 1573 blieben aber die Wunstorfschen Besitzungen: Stadt Oldendorf nebst den Vogteien Fischbeck und Lachem bei dem Hause Schaumburg bis zum Erlöschen des Schaumburger Mannsstammes im Jahre 1640. —

### *II. Grafen von Schaumburg.*

Gegen Ende des 10. Jahrhunderts lebte an der Weser, am Süntel und Deister der Edeling Wirinharius, mit der Verwaltung seiner Erbgüter beschäftigt. Nach der Verheirathung seiner Tochter Godila mit dem Markgrafen Lothar von Brandenburg [† 1003], einem Sohne Lothars von Wahlbecke, des Besitzers von Santersleben, kamen diese Güter etwa anno 1015 an ihren Sohn Berthold und später auf einen ihrer Enkel, den Bruder des Bischofs Bruno von Minden, einen Grafen von Walbeck. Dessen Sohn Adolf I. [† 1129], welcher auf dem Nesselberge ein Jagdhaus gebaut haben soll und ein Herr von Santersleben war, nannte sich Edler von Scowenburg und nach Beförderung zum Grafen von Holstein und Stomarn 1119 auch comes de Scoenburg oder Scoamburg. An Stelle dieses in mehren Burggeschichten spukenden Jagdhauses baute Adolf II., sein Sohn, in den Jahren 1130 bis 1133 die Schaumburg [Scoamburg], von welcher herab im schönen Weserthale es allerdings Herrliches zu schauen giebt, deren Name aber erst im 16. Jahrhundert aufkam[2]). Von diesem Schlosse stammt der Name der Grafschaft Schaumburg, welche, den Bukkigau meist einschliessend, in den Tilithi übergriff und an das Bisthum Minden gereicht hat. Graf Adolf trug dieses vielleicht schon vom Vater begonnene Schloss dem Bischofe von Minden zu Lehn auf[3]).

---

[1]) von Spilcker, Urk., S. 339. [2]) Büsching, Erdbeschreibung, III, 1; 4. Aufl. 1765, S. 790. — Piderit, S. 35. — Wippermann, l. c. S. 299. 303. 308. 419. [3]) von Spilcker, Urk., S. 476.

Eine grosse Rolle hat diese am Abhange des Nesselberges, auf einer Oelberg genannten Anhöhe, an der Suntal belegene Burg [1]) in der Weltgeschichte aber nicht gespielt; denn als etwa anno 1112 die Belehnung mit der Grafschaft Holstein und Stomarn an den edlen Mann Adolf von Scowenburg kam, welcher auf diese Weise zum Grafen gemacht wurde, hörte der herrschaftliche Wohnsitz auf der Schaumburg allmählich auf. Adolf nannte sich etwa seit 1119 auch Adolfus comes de Scoenburg. Castrum Scowenborg mit Zubehör hat Graf Gerhard von Holstein für die Mitgift seiner Tochter dem Herzog Johann von Braunschweig am 15. Juli 1265 zum Pfande verschrieben [2]). Die Burg diente sonst zum Jagdschloss und gräflichen Wittwensitz. Seit dem Tode der Gräfin Elisabeth anno 1648 ist sie fürstlich bedeutungslos geworden. Ums Jahr 1384 war Bernhardus Buesche officiatus comicie in Schowenborg [3]). Die Beamten des Amts Schaumburg haben immer und bis zum Verfall des Schlosses hier fungirt.

Der Erbauer dieser Burg besass zuerst hier nur das alte Amt Schaumburg. Es lag rechts von der Weser ausserhalb des Bukkigaus im Gau Tilithi, und zwar westlich einer Linie, welche von der Weser bei Klein Wieden um die Ostseite des Schaumburger Thiergartens [am Nesselberge] herum, über Oelbergen und Cathrinhagen zum Bückeberge läuft. Es bestand aus dem Kirchspiele Deckbergen [Astertecberen, wobei sich in alter Zeit ein Castell befand]. Dasselbe umfasste ausser Deckbergen, an der Südseite des Nesselberges mit der Schaumburg die Höfe und Ortschaften Coverden, Rosenthal, Ostendorf, Klein Neelhof, Westendorf nebst der Landwehr; auf der Nordseite desselben Bernsen mit der Landwehr, Borstel, Poggenhagen, Oelbergen und Cattenbruch. Es bildete die alleinige Zubehörung zum Nesselberge resp. zur Schaumburg. Vielleicht hatte es Adolf von Santersleben schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts erworben, ehe sein Sohn Adolf II. anno 1130 auf dem Nesselberge die Schaumburg erbaute [4]). Der Graf von Schaumburg erhielt nachher aber linksseitig von der Weser von den erwähnten Besitzungen des Klosters Abdinghofen in Paderborn die Dörfer Rumbeck, Goldbeck, Varenholz und Fuhlen.

Nach einem Vertrage vom 5. Juni 1326 [nicht 1226] erstreckte sich die Herrschaft Sternberg damals bis zur Weser und umfasste die Vogtei Lachem.

Der letzte Graf zu Sternberg hatte seiner ersten Gemahlin Hedwig von Diepholz anno 1330 die Dörfer Almena,

---

[1]) Winkelmann, S. 335. [2]) Sudendorf, I, S. 39. [3]) Wippermann, l. c. S. 372. [4]) Derselbe, l. c. S. 326. 331.

Goldbeck, Schönhagen und Redensen mit dem Hause Bösingfelde zum Leibgedinge verschrieben. Als diese aber vor ihrem Manne kinderlos verstarb, vermählte sich letzterer mit der Gräfin Teleke von Schaumburg. Des Grafen Heinrich zu Sternberg letztwillige Verfügung von 1348 liegt nicht vor.

Im Jahre 1510 schloss der Bischof Johann von Hildesheim [Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen genannt] als Pfandinhaber von Aerzen mit dem edlen Herrn Grafen Bernhard VII. zur Lippe zu Hameln einen Gränzvertrag ab, welchen Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg vermittelt hat. Danach sollte der erwähnte Vertrag von 1326 in Kraft bleiben. Berend vertrat dabei die ihm verpfändete Herrschaft Sternberg und nannte seinen Schwager, den Grafen von Holstein und Schaumburg, den rechten Erben der Herrschaft Sternberg [1]).

Rechnen wir hierzu die erwähnten Wunstorfschen Pfandschaften, welche anno 1573 ein Lehn wurden, und das Klosteramt Egestorf [Friedrichsburg], so haben wir das neue Amt Schaumburg, wie Figura zeigt, eine wol abgerundete Vereinigung verschiedener Landstriche mit ehemals vielleicht holzgenossenschaftlichem Zusammenhange. Es bestand bis 1640 aus den 6 Vogteien

1. Fischbeck mit 9 Dörfern und dem adligen Gute Staue.
2. Hattendorf mit 20 Dörfern: Hattendorf, Cathrinhagen etc. und den adligen Gütern Wormbsthal und Kattenbruch.
3. Weser-Vogtei mit 13 Dörfern: Segelhorst, Gr. Wieden, Deckbergen etc. und dem adligen Gute Echtringhausen.
4. Rumbeck mit 4 Dörfern: Fuhlen etc.
5. Exten mit 9 Dörfern: Hohenrode, Exten etc.
6. Lachem

Die Hoheitsgränze der Vogtei Lachem gegen Braunschweig, wie die Forst- und Hudegränze gegen das Gebiet der Stadt Hameln waren seit alter Zeit streitig. Schon anno 1543 hat man vergeblich den Streit zu schlichten gesucht. Nach dem Vertrage vom Jahre 1552 begann die Hoheitsgränze in der Weser da, wo sich der Butterbach mit derselben vereinigt, verfolgt diesen Butterbach bis in den Haidgrund, dann den Rehhagen entlang bis in den Hollenstocks-Siek, diesen hinauf bis nach dem Leede zu Bühren — einer verödeten Dorfstätte —, vor diesem Leede her, den Hamelpatt fort bis in den Schaumburgschen oder Eversteinschen Knick. Es folgte ein Erbvertrag vom 3. Februar 1583. Ueber das Privatgebiet der Stadt Hameln wurde anno 1530 und am 3. November 1562 ein Abschied errichtet.

---

[1]) Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1858, S. 57.

Gleichwol dauerten die Streitigkeiten mit der Stadt Hameln über Holz- und Hudegränzen fort. Die Schaumburger Räthe beklagten sich am 12. Januar 1581 beim Hamelschen Stadtrath wegen unbefugten Holzhauens [1]).

Graf Ernst von Schaumburg schloss mit dem Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig über die Erneuerung der Lehen und zur Beilegung der wieder ausgebrochenen Gränzstreitigkeiten einen Vergleich zu Fischbeck unter dem 17. Februar 1602. — Die Hoheitsgränze hinsichtlich der Vogtei Lachem trat hiernach aus der Weser an der Mündung des Ziegelbachs, wo vormals die alte Schaumburgsche Landwehr gewesen, und verfolgte eine Reihe von Steinen und Pfählen an einem alten, theilweise noch vorhandenen Knicke entlang bis in den Eversteinschen Knick. Letzteren verfolgte sie, abwechselnd durch Steine und Pfähle angegeben, bis nach dem Boldenkoven, einem Eichwald, und um denselben herum bis in den Schönhägener Bach. Dabei wurde verabredet, dass in Zukunft an dieser Gränze keine Knicke mehr ausgerodet, sondern von Neuem bepflanzt, geheget, separirt und mit Gräben verwahrt werden sollten, oder wo keine Knicke mehr seien, sollten an deren Stelle dicke Hecken gepflanzt oder starke ansehnliche Aufwürfe gemacht oder Gräben gezogen oder Steine gesetzt werden, welche letztere mit den beiderseitigen Wappen zu bezeichnen seien. Auch wurde in demselben Documente, unter Bestätigung der älteren Lehen, der Graf von Schaumburg mit dem Eichwalde Boldenkoven, über dessen Besitz immer viel Streit gewesen, sowie auch mit der s. g. Weide, einem grossen Eichwalde, welche beide der Graf als sein Erbe angesehen, unter denselben Bedingungen, wie mit der ganzen Vogtei etc. schon früher geschehen, belehnt.

Am 15. Februar 1609 kam ein Gränzrecess mit der Stadt Hameln zu Stande. Der Graf von Schaumburg bewilligte derselben über den Bührer Weg hinüber noch 80 Morgen Forstgrund zu ausschliesslichem Eigenthum, ausgenommen die Jagd und Landeshoheit. Die zugemessene Fläche dehnte sich von dem Eversteinschen Knicke bis unten an die Haide aus. Später ergab sich, dass statt 80 Morgen über 400 Morgen überwiesen waren.

Am 24. October 1614 wurde zwischen dem Herzoge Friedrich Ulrich und dem Grafen Ernst von Schaumburg ein General-Gränzvertrag in Wunstorf verabredet und am 16. December 1614 ausgefertigt. — Bezug nahm man darin auf den Recess vom 17. Februar 1602 und auf den mit Hameln aufgerichteten Recess vom 15. Februar 1609.

---

[1]) Urk. No. 239 in der Sammlung des histor. Vereins f. Niedersachsen.

Nach einem Nebenregress vom 27. October 1614 genehmigte der Herzog das Hamelnsche Abkommen vom Jahre 1609, und es wurde verabredet, dass diese neue Gränze zugleich die beiderseitigen Landeshoheiten scheiden solle.

Nach dem am 15. November 1640 zu Bückeburg erfolgten Tode des letzten Grafen von Schaumburg, Ottos V., wurde von braunschweigscher Seite ein Theil der Lachemer Vogtei bald in Besitz genommen und wurden die Verhandlungen wegen des Heimfalls, welche durch die Kriegsunruhen in die Länge gezogen, in dem Vergleiche vom 1. October 1647 abgeschlossen. Danach wurde Schaumburgerseits auf die Ansprüche an den „Boldenkoven“ und die „Weide“ zu Gunsten des Herzogs verzichtet, auch demselben der grössere Theil der bisherigen Lachemer Vogtei völlig übergeben.

Forstinteressenten vom Jahre 1638.

| No. | Es wurden genannt anno 1638 | Davon fielen aus seit 1647 | Davon sind zugelegt den Revieren anno 1647 | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Rumbeck | Hemeringen |
| 1 | Lachem | | | Lachem |
| 2 | Haverbeck | | | Haverbeck |
| 3 | Gut Helpensen | | | Gut Helpensen |
| 4 | Dehmkerbrok | | | Dehmkerbrok |
| 5 | Rodenbeck | | | Rodenbeck |
| 6 | Posteholz | | | Posteholz |
| 7 | Gut Posteholz | | | Gut Posteholz |
| 8 | Egge | | | Egge |
| 9 | Boldenkoven | | | Boldenkoven |
| 10 | Flakenholz | | | Flakenholz |
| 11 | Schevelstein | | | Schevelstein |
| 12 | Halvesdorf | | | Halvesdorf |
| 13 | Bannensieck | | | Bannensiek |
| 14 | Hope | | | Hope |
| 15 | Weidehol | | | Weidehol |
| 16 | Hemeringen | | | Hemeringen |
| 17 | Warendahl | | | Warendahl |
| 18 | Herkendorf | | | Herkendorf |
| 19 | Oldendorf | Stadtbürger | | |
| 20 | Gut daselbst | | v. Post. | |
| 21 | Gut daselbst | | v. Münchhausen | |

| No. | Es wurden genannt anno 1638 | Davon fielen aus seit 1647 | Davon sind zugelegt den Revieren Rumbeck anno 1647 | Hemeringen anno 1647 |
|---|---|---|---|---|
| 22 | Gut daselbst | | v. Mengersen | |
| 23 | Burghof daselbst und Gute Stane | Burghof und Gut Stane seit 1640 | | |
| 24 | Münchehof in der Stadt Oldendorf | Münchehof | | |
| 25 | Kloster Fischbeck | Fischbeck | | |
| 26 | Gut Krückeberg | Krückeborg | | |
| 27 | „ Wormbsthal | Wormbsthal | | |
| 28 | „ Bodenenger | Bodenenger | | |
| 29 | „ Kattenbruch | Kattenbruch | | |
| 30 | „ Echtringhausen | | v. Zersen | |
| 31 | „ Dankersen | Dankersen | | |
| 32 | Dorf Welsede | | Welsede | |
| 33 | „ Gr. Wieden | | Gr. Wieden | |
| 34 | „ Kl. Wieden | | Kl. Wieden | |
| 35 | Neelhof | | Neelhöfe | |
| 36 | Elpmühle | Elpmühle | | |
| 37 | Ziegelmeister und | Ziegelmeister | | |
| 38 | Landwehrschliesser zu Westendorf | und Landwehrschliesser | | |
| 39 | Dorf Fuhlen | | Fuhlen | |
| 40 | „ Hesslingen | | Hässlingen | |
| 41 | „ Rumbeck | | Rumbeck | |
| 42 | „ Ahe | | Ahe | |
| 43 | „ Colenstedt | | Colenstedt | |
| 44 | „ Hohenrode | | Hohenrode | |
| 45 | „ Egestorf, jetzt Friedrichsburg | | Friedrichsburg | |

Dessen Uebergabe erfolgte mit allem im diesem Districte belegenen Lande und Leuten, Zehnten und anderen Gefällen, Wäldern, Holzungen, Jagden, Fischereien etc. Der nordwestliche Theil der Vogtei fiel an Hessen.

Das hessische Revier Rumbeck erhielt an Waldungen: Hohewarte, Rumbecker Berg, Hohenroder Berg, Binnen-Knick, Tiefe Grund, Vier, Göhrgründe, Neppengarten, Thiergarten, Hengstberg, Ziegengründe, Steinberg, Herkenberg, Borberg, Gellendorf, Kahleberg, Zwellenbach, Fastknappe, Bölsing.

## Amt Lachem.

So entstand denn die braunschweigsche und später hannoversche Amtsvogtei oder [seit 1700] das Amt Lachem. Es ist mit dem Amte Aerzen und der Stadtvogtei Hameln am 16. Juni 1824 zum Amte Hameln gemacht worden.

Seine Verhältnisse sind die verwickeltsten von allen; darum wird den lachemschen Forsten in jedem der im II. Bande folgenden Capitel ein besonderer Abschnitt, und zuletzt noch eine „Zugabe“ gewidmet werden.

Auf etwa einer Quadratmeile enthielt das Amt 2 Kirchspiele, 7 Bauerschaften oder Bauermeisterschaften, 16 Dörfer und 2 Edelhöfe. Die Bauerschaften heissen und umfassen:

1. Lachem mit dem Kirchdorf Lachem [1323 Querlachen]; 2. Haverbeck, mit dem Dorfe Haverbeck und dem Edelgute Helpensen; 3. Dehmkerbrok, mit den Dörfern Dehmkerbrok, Rodenbeck und dem Dorfe und Edelgute Posteholz; 4. Egge, mit den Dörfern Boldenkoven, Flakenholz, Schevelstein und Schönhäger Egge; 5. Halvesdorf, mit den Dörfern Bannensiek, Halvesdorf, Hope und Weidehohl; 6. Hemeringen mit dem Kirchdorf Hemeringen und dem Dorfe Warendal; 7. Herkendorf, mit dem Dorfe Herkendorf.

Bei Herkendorf ausgegangen ist laut Urkunde vom 10. Juli 1033 etc. Rotherisdorf oder Ratherisdorf, auch Ratjesdorf genannt. Hier wurde, beiläufig bemerkt, Wein gebaut [1]).

In diesen Ortschaften wohnten nach einer Tabelle vom Jahre 1755, nach dem Meierrange 28 Vollmeier, 12 Halbmeier, 2 Zweidrittelmeier, 1 Eindrittelmeier, 2 Einviertelmeier, 37 Vollköter, 47 Kleinköter und 202 Brinksitzer.

Fast alle diese Bauergüter relevirten meierrechtlich ganz oder stückweise bis 1640 vom Grafen von Schaumburg. Er war der Haupt-Gutsherr in allen Dörfern. Rein gräfliche Dörfer sind Egge, Boldenkoven, Flakenholz und Schevelstein; reine Junkerndörfer giebt es nicht. In den nicht rein gräflichen Dörfern sind Graf und verschiedene Junker etc. im Besitz der Gutsherrschaft; doch die des Grafen prävalirt.

---

[1]) von Spilcker, Wölpe, S. 183. 156.

Bis zum Jahre 1640 haben wir den Grafen von Schaumburg, nicht in seiner Eigenschaft als Gutsherrn über die meisten Hörigen, sondern in seiner dynastischen Eigenschaft als Eigenthümer der landesherrlichen Forsten [Hägehölzer und Holzwaren], und als alleinigen Forstherrn derselben anzusehen.

### Die Feudalzeit.

Dieser dem letzten Amte eingefügte Abschnitt gilt zugleich für alle vor-angeführten Amtsbezirke.

Durch die Errichtung der beiden Dynastien Roden und Schaumburg wurde die Gauverfassung etwa im 11. Jahrhundert hier gesprengt. Das heisst, die Gaue, welche überhaupt niemals aufgehoben sind, blieben nur noch dem Namen, nicht mehr dem Wesen nach bestehen. Sollte die Lage eines Orts bezeichnet werden, so musste der Gauname herhalten. Neue Bezirke gab es noch nicht. Auch die Goen gingen zu Grunde, in denen ursprünglich die Verwaltung des Fürstenguts die von ihnen angenommenen Vögte, des Markenguts die von den Märkern gewählten Holzgrafen besorgten. An Vögte kam auch z. B. 1394 der Vorsitz im Gericht[1]). Vogteien traten an die Stelle mancher Goen. Mehre Vogteien wurden vor etwa 600 Jahren zu je einem Amtsbezirk [z. B. Amt Schaumburg] gemacht.

Das von Kaiser Carl dem Grossen gegründete Lehnswesen hatte sich, zweifelhaften Ruhmes, auch hier entwickelt. Der free Mann, welcher echtes Eigen besass, trug, da man in jenen schweren Zeiten sein Gut allein nicht immer schützen konnte, dies einem Stärkeren zu Lehn auf; die Kirche abgerechnet, welche ihr echtes oder rechtes Eigen in den meisten Fällen fest zu halten verstanden hat[2]). Durch diese Auftragung wurde das Interesse eines Mächtigen an diesem Gute gewonnen. Das Lehn war ein Nasenring für den Auftragenden, ein Gängelband-Ring, den der Graf dem Ritter, der Markgraf oder Herzog dem Grafen, und der König dem Herzoge anlegte. Die kaiserlichen Grafen, gemeinlich Inhaber mehrer Herrschaften, zuerst Beamte, wurden auch wegen ihrer Landgüter abhängig. Ueber die Grafen, deren Gebiet mehr oder minder geographisch abgerundet, zur Grafschaft, und darnach erblich wurde, traten die Herzöge als kaiserliche Befehlshaber, Oberrichter und Oberfeldherren. Manches Grafengut, z. B. Northeim dependirte unmittelbar vom Reiche. Ueber dem ganzen Wirrwarr stand der Kaiser.

Bei den Grafen traten Frielinge in Lehnsverband. Das Erbmann-Lehn wurde mit Hand und Mund verbrieft, und des Lehns-

[1]) Riedel, XVI, S. 460. 461. [2]) Derselbe, XVIII, S. 3.

herrn Schutz in demselben zugesagt. Dagegen aber auch das Gelübde und der Eid, des Lehnsherrn und seines Landes Nutzen und Bestes wahrzunehmen, Schaden abzuwenden und die Lehnsstücke nicht zu veräussern. Merkwürdig, dass neue Lehnbriefe oft noch Lehnstücke aufzählen, welche längst in andere Hände gekommen sind, und Ortschaften namhaft machen, welche längst nicht mehr existiren.

Nach dem Ableben eines Regenten oder Vasallen waren Neubelehnungen erforderlich. In Person oder durch Stellvertretung, und unter gewissen Feierlichkeiten musste das Gelübde der Treue erneuert werden. Das kostete dem Vasallen Geld Mit aus diesem Grunde erklärt sich mancher Zank um die Lehnsherrschaft. Nach dem Ableben des Herzogs Friedrich Ulrich in Braunschweig beliefen sich die Lehngelder des Grafen von Spiegelberg auf 204 rthlr., mit Einschluss der Gebühren auf 250 rthlr. 1 gl. Anno 1642 stiegen diese Kosten auf 361 rthlr. 32 gl., während anno 1682 die Belehnung mit der Grafschaft in Hannover 210 rthlr. gekostet hat [1]).

Von den Vasallen des Grafen bedurfte es vielleicht nur eines Sinnbildes der Unterwürfigkeit. Es wurde ein Rosmarinbaum geliefert.

Die Auftragung zu Lehn war gemeinlich kostenfrei. Manche haben ihr Erbgut resp. Privateigenthum an Grundstücken irgend einem Grossen verkauft und hiernach dasselbe zu bisheriger Ausnutzung zurück empfangen. Das freie Erbgut wurde damit anerkanntes Eigenthum [dominium directum] des Lehnsherrn, und der bisherige Eigenthümer hatte daran nur noch ein abgeleitetes Eigen [dominium utile]. Durch die Auftragung zu Lehn verloren auch die Frielinge, die späteren Edelleute und Ritter, das echte oder rechte Eigen. Sie gaben es aber hin, um wenigstens das abgeleitete Eigen thunlichst zu sichern. Ein Raubritter zündete dem anderen weniger oft Haus oder Burg an, wenn er wusste, sein mächtiger Lehnsherr kommt und bringt dich dafür um Habe und Gut oder Leben. Allein solch ein Verlust des echten Eigen hatte auch Nachtheile. Ein voller Eigenthümer oder Miteigenthümer kann über sein Grundstück verfügen, der Vasall aber ohne Genehmigung des Lehnsherrn nicht. Der Vasall behielt nur die Rechte nach dem Wortlaut des Lehnbriefes; er war eingeengt, in der freien Bewegung gehemmt, und damit schon verduftete im Schaumburgschen sein etwaiges Miteigenthum an den Genossenschaftsforsten. Entweder wurde es bei Neu-Belehnungen [in Folge

[1]) Coppenbrügger Geldrechnungen von 1636 bis 1637; 1642 bis 1643; 1681 bis 1682.

Aussterbens der belehnten Familie, Verkaufs, Lehns-Verzichtleistung etc.] nicht wieder eingeräumt und anderer Genuss dafür stipulirt und überwiesen, oder das dem Forstherrn lästige Recht wurde vom Dynasten käuflich erworben oder es kam dem Vasallen auf irgend eine andere Weise abhanden.

Der Forstherr gewann das unbeschränkte alleinige Forsteigenthum.

Man trug aber nicht allein sein Freigut einem Mächtigeren zu Lehn an, sondern die Magnaten belehnten mit ihren Freigütern Aermere, wobei sie Geldzahlung und Dienste von diesen beanspruchten. Das that namentlich die Kirche, der Bischof oder Erzbischof.

Das adlig freie Stift Fischbeck gerieth nicht in Lehnsabhängigkeit; es gab aber viele seiner auswärtigen Grundstücke gegen Entrichtung von Dienst und Zins etc. in Bauernhand oder ihm waren pflichtige Bauergüter überwiesen [kein Lehn].

Der Lehnsverband war unabhängig vom Gau- oder Gogebiet oder von irgend einem Territorium. Mitunter wohnte der Lehnsherr weit von dem Beliehenen. Um die aus dem Lehnswesen entsprungene Zerrissenheit der Landgüter, wobei die Dotirung der Klöster ein Uebriges gethan, zu übersehen, genügt ein Blick auf das alte Deisterland. Inhaber der Gerichte zu Linden, Ronnenberg, Linderte, Seelze und bei Pattensen waren die Grafen von Schwalenberg-Pyrmont. Sie hatten in jener Gegend viele Grundstücke, theils als Lehnsherren, theils als Vasallen. Gutsherren waren ferner die Grafen von Hallermund, von Schaumburg, von Wunstorf, von Wölpe, von Everstein, die Edelherren von Lo, von Slon, von Lippe, von Adensen, von Hodenberg etc. Dazu kommen die sächsischen und welfischen Herzöge, Klöster und Bischöfe [1]). Der Graf von Schaumburg, von welchem das Gehrdener Gogericht zeitweilig abhing, ist Lehnsherr über die Feldmark der Stadt Hameln gewesen. Vor Erbauung der Schaumburg, welche bei Minden zu Lehn ging, mag er auf Coverden, seinem grossen freien Edelgute unter dem Burgberge, welches selbst vielleicht niemals zu Lehn aufgetragen ist, gewohnt haben. Das Welfenhaus genoss die Oberlehnsherrlichkeit nicht über Schaumburg und Coverden, sondern z. B. über die gräflichen Besitzungen in der Vogtei Lachem [Bauerhöfe, Holzungen etc.].

In der Feudalzeit verloren sich die freien Güter fast alle, und ihre Inhaber sind Vasallen geworden. Aermere freie Leute nahmen Dienste bei dem begüterten Adel und wurden deren Leibeigene oder auch Kirchenmeier. Die Unfreien, welche ihre Hofstellen und

---

[1]) Stedler, Beiträge etc.

Ländereien gegen Verpflichtung zu Zehnt- und Zins-Abgaben und gegen gemessene und ungemessene Dienstleistungen [Herrendienst] in Nutzung hatten, mögen nicht selten aus der Hörigkeit in leibeigenschaftliche Verhältnisse gerathen sein. Manche freie Höfe gehörten nun nicht mehr den Bauern, sondern lediglich den Gutsherren; selbst Eichen und andere Bäume, welche auf den unfrei gewordenen und ursprünglich unfreien Höfen standen, wurden im Gegensatz zu den „Hofforsten" der Osnabrücker Markgenossen Eigenthum des Gutsherren[1]). Seit dieser Zeit sind die Frielinge verschwunden, um so mehr, als auch der öffentliche oder Waffendienst, den sie zu verrichten hatten, zu drückend geworden war. Nur ein Frielings- oder Freihof im Dorfe Lachem, welcher an den Grafen von Schaumburg gekommen [Vogteihof], dann der freie Burghof in Herkendorf, welcher den Welfenfürsten gehörte [Lehn für von Wettbergen] und endlich der Sattelhof des Klosters Fischbeck, welcher zum adligen Gute Helpensen geworden, beweisen, dass freie Güter links von der Weser selten gewesen sind.

Die „Häge-" und „Genossenschaftswälder", womit zuerst die Grafen von Roden, dann die von Schaumburg belehnt worden, gingen bei dem Welfenhause zu Lehn. Es hätte auch die Holzgräfschaft, wie anderwärts, Gegenstand einer Belehnung sein können; in der Vogtei Lachem gab es aber keinen Holzgrafen.

### Der Schaumburger Adel.

Zu den Rittern des Landes zählten unter anderen seit 1230 die von Arnem; 1238 von Welsede, von Horberg, von Steinburg, von Holte, von Hamelspringe, von Bardeleben, von Post zu Oldendorf und Fuhlen, von Lo, von Lothe, von Withe, von Varenholz oder Vornholz [noch 1387]; 1264 von Haddenhusen, von Witerssen; 1270, 1295 von Heilbeck [im 15. Jahrhundert ausgestorben]; 1274 von Lachem; 1275 von Exten; 1276 von Helpenhusen; 1298 von Begha, von Möllenbeck [noch im 16. Jahrhundert], von Thurn [etwa 1348 zu Möllenbeck ausgegangen], von Dommeier, von Rottorf, welche letztere auch 1328 noch vorkommen. Rottorf ist ein zwischen Rinteln und Möllenbeck ausgegangenes Dorf. Die adlige Familie war auch sonst in der Umgegend begütert und das Rottorfer Amt sehr umfangreich. Die von Seedorf kommen bis 1340 vor. Seedorf heisst jetzt Sarbeck, auch Sarbke. von Winnigehausen gab es 1326. Das Geschlecht derer von Helpenhusen hat, wie es

---

[1]) Cammer-Ausschreiben vom 13. November 1719; Verordnung vom 25. September 1775 bei Willich, I, S. 734.

scheint, um 1387 nicht mehr gelebt. Die von Cersen oder Zerssen auch Tzerssen kommen 1399, 1405, 1506 urkundlich vor[1]). Zu betonen sind die Buesche [nicht von Busch] um 1475. An Adligen werden ferner urkundlich genannt seit 1405 die von Wettbergen, von Barkhusen, seit 1460, 1483 die von Elzen; seit 1551 die von Holle [in Knipendal], von Oheim [in Ensen und Helpensen]; seit 1561 die von Heringen zu Witersheim, von Langen, von Landsberg, von Reden, von Münchhausen, von Klenke. Ferner gab es im 16. Jahrhundert von Segelhorst, von Deckbergen, von Campen, von Exten, von Werpup, von Widen, von Helversen, von Haverbiere und viele andere[2]).

In den nach den Ortschaften des Landes angenommenen Namen können wir die ursprünglichen Dorfherren erkennen.

Dem in der Vogtei Lachem holzberechtigten Adel, wie er in den Archivurkunden vom Jahre 1638 beschrieben wird, welchem auch das Kloster Fischbeck und der Münchehof in Oldendorf zu subsumiren, sind einige Personen ohne Wohnortsangabe zugezählt und zwar Johann Werpup, Ludolf von Münchhausen [wahrscheinlich in Oldendorf begütert] und eine Wittwe von Mengersen. Fast dieser ganze Adel wohnt auf seinen Landgütern rechts vom breiten Weserstrom, nicht allein ausserhalb der Vogtei, sondern grossentheils auch ohne allen Zusammenhang mit der Holzgenossenschaft, durch fremde Waldungen von ihr getrennt und meilenweit von Lachem entfernt. Das ist eine auffallende, aber bereits oben erklärte Erscheinung.

In der Stadt Oldendorf werden an Junkern aufgeführt: von Post, Frau von Post, von Campen und von Mengersen.

Dann weiter nördlich von Lachem entfernt:

| | |
|---|---|
| v. Ditfurt zu Dankersen . . . . . | 2 Meilen. |
| v. Zersen zu Ochtringhausen . . . . . | 1¼ „ |
| v. Bardeleben zum Cattenbruch . . . . . | 1½ „ |
| v. Landsberg zu Wormsthal . . . . . | 1½ „ |
| v. Haxthausen zum Bodenenger . . . . . | 1¼ „ |
| v. Zersen zu Krückeberg . . . . . | ½ „ |

An der linken Weserseite befinden sich von Post zu Posteholz und von Mengersen zu Helpensen. Beide Güter sind nicht ursprünglich sondern secundärer Entstehung.

Dieser Adel mit seinen Hörigen geht bei der Krone Hannover oder Schaumburg-Lippe in Bückeburg zu Lehn. Das Kloster Fischbeck aber geht nirgends zu Lehn, es hat freies Eigenthum. Anfangs

---

[1]) Hyneck, S. 68. 77; von Spilcker, S. 79. 160; Urkunden, S. 399. 430; Paulus, S. 30. 32. 33. 35. 41. 45. 69. 113. 117. 127.
[2]) Hyneck, S. 105.

trat durch adlige Hof- etc. Schenkungen das Stift in die Stellung des adligen Vasallen, mit dem dominium utile, und der lehnsherrliche Graf liess durch seinen Vogt die dem Grafen zukommenden Hofleistungen nach wie vor einziehen, auch über die Hörigen des vasallischen Klosters Recht sprechen. Nachher übergab der Lehnsherr oder Obereigenthümer auch das dominium directum und machte die durch Schenkung oder Kauf etc. erworbenen Höfe los vom lehnsherrlichen Nexus, wie von der Gewalt des gräflichen Vogts. Dadurch ist Fischbeck unabhängig geworden [1]).

Von den meisten dieser Gutsbesitzer ist schon ihrer Entfernung wegen nicht anzunehmen, dass sie Nutzungsrechte für sich in unserer Holzgenossenschaft ausgeübt haben werden. Es wird wenigstens nicht bei allen regelmässig geschehen sein. Nur die Mast mag Beachtung gefunden haben. Die Holznutzung war gewissermassen an den Herrendienst gebunden. Der Pflichtige brauchte nicht in zu weite Ferne zu ziehen; wenigstens brauchte er nicht auswärts zu übernachten, und bei schlechter Winterzeit konnte er in einem Tage nicht hin- und zurückkommen. Nach Abstellung der Naturaldienste und Zahlung von fixirtem Dienstgeld konnte die Annahme von Lohnfuhren oder die Verwendung eigenen Gespanns um so weniger im Vortheil der Gutsherren liegen, als, soviel bekannt, leistungsfähige Gutsforsten den Gütern nahe liegen. Diese Mast- oder Holznutzungen Auswärtiger, selbst des um mehre adlige Burgsitze entstandenen und seit Anfang des 14. Jahrhunderts mit Stadtrechten versehenen alten Dorfes [Oldendorf] verliefen während des 30jährigen Krieges, wie es scheint, im Sande. Denn als die adligen Burghöfe in Oldendorf ihre Belehnungen links von der Weser verloren, haben auch ihre zu Stadtbürgern gewordenen Hörigen in den Lachemschen Interessentenforsten nichts mehr zu suchen. Wir wissen auch schon aus der Betrachtung der „Marken", dass Oldendorf zur Zerssener Holzung gehört. Wir werden noch sehen, dass später erhobene Ansprüche an die Lachemschen Forsten zu Ungunsten der Prätendenten entschieden sind. Möglicherweise hat man auch anno 1638 bei Aufzeichnung der „Gerechtigkeiten" den Mund etwas voll genommen; denn man dachte vielleicht an den Heimfall der Vogtei an den oberlehnsherrlichen Landesherrn von Calenberg [Hannover] und wollte den Rechten Schaumburger Unterthanen an diesem Landstrich nichts vergeben. Verdächtig ist auch, dass mehre Hainhölzer in den Abhörungs-Protokollen verschwiegen sind.

Bezeichnend für die damalige Geringschätzung der Forsten ist die forstrechtliche Unkunde der Regierungen. Im

[1]) Hyneck, S. 41. 75. 77.

Schaumburgschen, wie im Burgschen Walde an der Spree [1]) hat man sich nach den Rechtsverhältnissen bei den Bauern erkundigt; hier anno 1572, dort anno 1638.

Nachweislich betheiligt an den Lachemschen Forsten waren resp. sind folgende adlige Güter:

*A. Oldendorf, Staue und Herkendorf.*

Um 1475 wurden die Gevattern Busche vom Grafen Erich zu Schaumburg belehnt mit zwei Burghöfen in Oldendorf und 10 Hufen Land, dem halben Zehnten daselbst, 9 Hufen Land bei Pötzen mit dem Gute zu Welsede [waren die von Welsede ausgestorben?] etc.[2]).

Nach einer Urkunde vom Tage Quasimodogeniti des Jahres 1476 wurde von Graf Otto II. Söhnen: Erich, Otto, Anton und Johann der Ritter Arnold von Wettberge mit sämmtlichen Freiheiten und Gerechtigkeiten belehnt, welche vormals die Herren Heinrich und Hugo von Post, genannt die Stammposte, neben dem Grafen im Amte Schaumburg gehabt hatten.

1. Dazu gehörte insbesondere ein freier Burghof in Oldendorf, welchen von Wettberge von denen von Post gekauft hatte, mit seinen Gerechtigkeiten und Freiheiten, aller Hude und Trift zu Felde, Wasser und Wiesen, zu Weide und zu Holze, mit Ausnahme des Strafrechts zu Halse, zu Leibe, des Blutrunstes und des dritten Pfennigs von der Holzwar, welche holz- und mastberechtigte Bauern dem Grafen zu bezahlen hatten.

Herr von Post war also neben dem Grafen an der klingenden Münze und zwar mit einem Drittel betheiligt, welche die Bauern für ihre „Holzwar" zu entrichten hatten. Demnach erscheint er als Theilhaber der Holzherrschaft oder, wie wir heute sagen würden, als Miteigenthümer der Genossenschafts-Waldungen [3]).

Statt dieser letzteren Gerechtigkeiten bekam Arnold von Wettberg alle Freiheit und Gerechtigkeit, welche die Grafen in der Herkendorfer Feldmark besassen, nachdem er mit anderen Gerechtsamen daselbst schon von den braunschweigschen Herzögen belehnt worden war. Dazu gehörte namentlich auch die Gerichtsbarkeit über die ihm pflichtigen Bauern. Ferner traten ihm die genannten Grafen alle Freiheit und Gerechtigkeit ab, welche die Herren von Post im Holze gehabt hatten, namentlich den freien Axthieb zu Bau- und Brennholz, von dem Rumbecker Sieke bis an das Herzogthum Braunschweig und das Hamelnsche Holz. Es hat sich also die freie Axt über Hägehölzer und Gemeine

[1]) Oberförsterei-Acte zu Tauer. [2]) Freudenstein, S. 74.
[3]) Vergl. meine Holzungsrechte und Holzgerichte, S. 22 seq.

Holzungen erstreckt; oder es hat noch keine Hägehölzer gegeben. Die Grafen versprachen dabei, in dieser Holzmark [wol keiner Mark im eigentlichen Sinne] keine Knicke oder Zuschläge ohne sein oder seiner Erben Wissen und Willen anzulegen. Auch wurde von den Grafen gestattet, dass von Wettbergs Bauern ihr nothdürftiges Bau- und Feuerholz gegen Bezahlung des althergebrachten Stammgeldes an den Schaumburgschen Vogt aus dieser Waldung bekämen. Für den Fall, dass der von Wettberge diese Holzung wegen der Weser und deren Ueberschwemmungen nicht gebrauchen könnte, wurde ihm gestattet, das bei der Schaumburg belegene Holz [weiter unten sub Pos. 4 heisst es die „Zerssener" Holzung] zu benutzen, auch sein Vieh darin so lange zu weiden.

2. Gleichzeitig wurde ihm für das Gut Staue, welches er von Dietrich Rouell gekauft hatte, dieselbe Burgfreiheit wie für den vorhin genannten Hof in Oldendorf übertragen. Auch wurde dem etc. Wettberge alle Aufsagung und Absetzung seiner eigenen Leute nach seinem Gefallen gestattet und erlaubt, deren Güter für sich so lange schatzfrei zu benutzen, bis er sie etwa wieder verleihen würde. Nicht minder blieb ihm nachgelassen, seine Schäfereien in Fuhlen, zu Rottendorf, auf dem Keller und in Herkendorf so lange schatzfrei zu gebrauchen, wie er solche nicht verpachtet habe, auch die Gras- und Masthude frei zu benutzen, soweit sein freier Axthieb reiche. Daneben wurde ihm und seinen Leuten in Herkendorf einzig und allein die Grashude in der Haar geschenkt; jedoch mit Ausnahme der Mastnutzung. Das Hägeholz „Haar" scheint also schon bestanden zu haben. Auch erhielt etc. von Wettberge unter anderem die vormals postsche freie Jagd und Fischerei.

3. Herzog Erich der Aeltere von Calenberg und Gemahlin erneuerten die Belehnung mit dem Pachtdorf Herkendorf, welches Johann von Post anno 1323 vom Kloster Barsinghausen erworben hatte[1]), am Dinstage nach Exaudi anno 1538 für Gerdt von Wettbergen und seine Erben. Die Belehnung erstreckte sich auf alle dortigen Freiheiten, namentlich auf die leibeigenthümlichen Gerechtigkeiten, auf den freien Burghof, das Untergericht, alle Bot- und Verbotmässigkeiten innerhalb und ausserhalb des Dorfes, soweit sich die herzoglichen Lehngüter erstreckten, nämlich vom Pessinghäusener Bruche bis zu Ende des Osterode, zwischen der Haar und dem Wördeholze. Ferner wird dem etc. Wettberge gestattet, sich in Herkendorf nach Belieben niederzulassen und zu dem Ende die Bauern nöthigenfalls abzusetzen, auch neue Meier oder Kotsassen anzunehmen, welche alsdann gleich den übrigen im

[1]) von Hodenberg, Calenb. Urkundenbuch, 1855, Abth. I.

Felde, Holze und auf der Weide berechtigt sein sollen. Freie Jagd und Fischerei auf den Gränzbächen wird mit verliehen, dagegen das Obergericht den Grafen von Schaumburg vorbehalten.

4. Nachdem die von Wettbergschen Lehngüter an Ludolph von Campen gekommen, wurde für ihn im Jahre 1566 die frühere Belehnung erneuert. Gleiches geschah 1594 in Ansehung seiner Söhne durch Graf Adolf XII. Sie und ihre männlichen Leibeserben bekamen demnach wieder alle früheren Lehngüter nebst sämmtlichen Freiheiten und der Untergerichts-Gerechtigkeit, auch die Erlaubniss, dass ihnen aus der Zersser Holzung die Nothdurft sollte ausgewiesen werden, wenn sie wegen des hohen Wasserstandes der Weser in die eigentlich berechtigte Holzung nicht sollten kommen können. Vom freien Axthiebe war also nicht mehr die Rede; das benöthigte Holz sollte vielmehr zur Fällung vorher angewiesen werden. Hierin liegt die Wirkung der Forstordnung von 1572.

Zu der Begnadigung mit der Jagd und den Fischereien nach dem Vertrage von 1566 wurden ihnen die gräflichen drei Kotstellen über Herkendorf, Peutzenhausen, dem Dehmkerbruchs- und Altendorfschen Knicke überlassen, auch die beiden Bäche, einer vor Herkendorf, braunschweigisches Lehen, von dem gräflichen Hainholze der Haare bis an die Weser und der andere von dem Wördeholze durch das gräfliche Dorf Haverbeck bis gleichfalls an die Weser zur alleinigen Fischereigerechtsame eingeräumt. Nicht minder wurde ihnen die Wiedererstattung der auf dem Dehmkerbroke ihnen entwendeten drei Kothöfe versprochen. Die Gebrüder von Campen stellten dagegen unter dem 5. Juli 1566 [vermuthlich 1594] einen Revers aus, des Inhalts, dass in Gemässheit des oben erwähnten Erbvertrages vom 16. April 1573 [siehe oben I, Grafen von Roden] und des angefertigten Beivergleichs hinsichtlich des vom Herzoge Heinrich Julius abhängenden Pachtdorfes Herkendorf und der dabei gelegenen Burghöfe nebst Feldmark sie damit sich einverstanden erklärten, wenn dieses Lehen sowol, als auch ihre gräflichen Afterlehen nach etwaigem Absterben des gräflich schaumburgschen Mannsstammes gleich anderen dadurch rückfällig würden und die darin bewilligten Wettbergschen 2000 Goldgulden zugleich erloschen seien. Auch versprachen sie, von den gedachten Lehngütern ohne fürstlichen oder gräflichen Consens nichts zu veräussern, noch zu versetzen oder zu verpfänden, wie sie solches beschworen hätten.

Alle diese Lehnbriefe und Nutzungen bezüglich der Edelsitze Oldendorf, Staue und Herkendorf sind mit dem Heimfall der Vogtei Lachem anno 1640 erloschen. Aber so glatt ging die Sache nicht überall ab. Nach dem Friedensschluss von 1648 entstanden noch Rechtsstreitigkeiten der Herren von Campe über Holzbezüge und

über das Dorf Herkendorf. Der Burg- oder Meierhof daselbst kam durch Kauf in Bauernhand.

Die von Campen zu Poggenhagen haben ihr adliges Gut Staue und Oldendorf, welches zum Theil von der Lehnskammer in Bückeburg zu Lehn geht, anno 1685 an von Busch-Streithorst wiederkäuflich überlassen. Von diesem kam es an von Busch-Hünnefeld. Im fürstlichen Lehnbriefe vom 13. August 1841 werden genannt:

ein freier Hof mit einem Borgfrede und zwei Hufen Landes zu Oldendorf;
ein freier Hof daselbst;
6 Hufen Landes in der Lachemer Ahe;
ein Meierhof zu Lachem mit 2 Hufen Landes;
zu Fuhlen die Vogtei über alle Pachtgüter und endlich
drei Kothöfe zu Hohenrode.

Ein adliges Gut in Oldendorf gehörte den Herren von Post, ein anderes daselbst den Herren von Münchhausen.

### *B. Helpensen.*

In der östlichen Spitze der Vogtei Lachem an der Weser befand sich das ausgegangene Dorf Helpenhusen oder Helpensen. Seine Kirche bestand noch 1326. Drei Hufen daselbst erhielt das Kloster Fischbeck vom Grafen Gerhard und die Vogtei darüber vom Grafen Adolf VI. am 22. November 1303. Das Obereigenthum über diesen s. g. Meierhof schenkten Graf Adolf VI. und Frau am 23. März 1323 dazu; er war mit einem Klostermeier besetzt[1]). Dieser freie Sattelhof[2]) war bis an das Ende des 16. Jahrhunderts im Besitz der Familie von Helpensen oder Helversen, auch Hilversen oder Helvessen, welche im Jahre 1580 ausstarb. Schon anno 1576 wurde dieses Gut vom Grafen Otto V. dem Landdrosten von Mengersen zu Lehn gegeben, nachdem das Kloster Fischbeck wegen seiner Ansprüche an das Gut abgefunden worden. Hermann von Mengersen baute dort einen „Adelsitz", welcher dieser Familie verblieben ist. In Folge von Zwistigkeiten zwischen diesem Hermann und den Amts-Unterthanen, wegen der Holznutzung, erhielt jener laut Urkunde vom 14. Februar 1581 für Helpensen das Recht zu nothdürftigem Bau- und Brennholz in den „gräflichen Gemeinen Holzungen" der Lachemer Börde, soweit als sich die Weide mit des Hofes Dehlzucht erstreckt. Ausgenommen wurden Knick- und Hainhölzer, welche wie bisher so auch ferner der gräflichen Holz-

[1]) Hyneck, S. 41. 53. [2]) Hagemann, Landwirthschaftsrecht, 1807, S. 140.

nutzung ausschliesslich unterliegen sollten. — Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig erkannte im Vergleich vom 17. Februar 1602 an, dass etc. Mengersen in Helpensen, dessen Lehnsabhängigkeit immer zweifelhaft gewesen, dem Grafen von Schaumburg die Huldigung, Landfolge, Steuern und Schatzung leiste und ihn als seine hohe Obrigkeit anerkenne. Es mag damit auch das adlige Gut Helpensen als solches anerkannt sein; jedoch erfolgte die Forstbenutzung desselben nicht frei. Das Gut bezahlte wenigstens bis in die Neuzeit hierfür jährlich 1 Brod, 1 Mettwurst, 1 Schweinerücken und an baarem Gelde 13 ggl. 4 pf. Conventions-Münze als Accidenz an den Förster des Landesherrn.

*C. Schwöbber.*

Vom Grafen Adolph XII., welcher im Jahre 1601 starb, erhielten auch die Herren von Münchhausen in Schwöbber mittels Lehnbriefes vom 28. Mai 1591 zu einem Erbmannlehn ein näher beschriebenes Stück des Landknickes an der Aerzener Gränze. Die Belehnung war aber an die Bedingung geknüpft, dass der Holzbestand des Forstdistricts weder ausgerodet noch verwüstet werden dürfte, sondern zu erhalten sei, obgleich das aufwachsende Holz ordnungsmässig gehauen und benutzt werden konnte.

Die von Münchhausen sollten ferner diesen Knick rings in einem Graben legen und beknicken, damit der Unterthanen Vieh, welches ohnedem nicht hineingehörte, daraus bleiben und das Holz desto besser wachsen könne. Nicht weniger wurde denen von Münchhausen gestattet, die Holzentwender im Knick zu pfänden und die Pfänder zur Bestrafung der „Verbrecher“ nach dem Hause Schaumburg zu bringen. Ausgenommen von der Belehnung wurden aber die angränzenden Forstdistricte und die durch den Knick laufenden gemeinen Wege. Auch blieb die hohe Obrigkeit über den verliehenen Forstort nebst Zubehör vorbehalten. Der Name „Münchhausenknick“ gilt für jenen Forstort noch jetzt.

*D. Posteholz.*

Aehnlich wie viele Bewohner in Herkendorf etc. den Herren von Post, von Wettbergen und von Campen in Oldendorf und Staue gehörten, andere Hofstellen von Helpensen, der Universität Rinteln, dem Stifte Fischbeck etc. [selbst nach Hildesheim mussten Geldabgaben von Ländereien geleistet werden] relevirten, waren auch die Einwohner des um 1326 genannten Dorfes Posteholz eigenbehörige Zinsleute der Herren von Post. Diese Gutsherren stammten von Oldendorf und Holtensen, auch von Lügde und Holzhausen. Am Ende des 16. Jahrhunderts war Claus von Post zu Lügde Guts- und Eigenthumsherr von den meisten Bauer-

stellen in Posteholz; er mag auch wol den Schwarzenberg daselbst besessen haben, über dessen Acquisition die Geschichte wenig mehr als Vermuthungen aufzuweisen hat. Dieser etc. von Post baute sich ein Wohnhaus hinter seines Meiers Harm Entorffs Hofe, welches, weil eigenmächtig errichtet, der Graf von Schaumburg abbrechen und nach Egestorf bringen liess. Gedachter Hof ward, weil meist wüste und sehr verschuldet, von Claus von Post selbst angenommen. Vom versöhnten Grafen Adolph XII. erfolgte anno 1599 ein Concessbrief; doch sollte nur eine geringe Wohnung und kein Adelsitz auf dem Hofe errichtet werden. — Jagd, Fischerei oder sonstige Gerechtigkeiten an Mast, Holz und Weide durfte der Edelmann sich nicht anmassen. Er hatte sich vielmehr lediglich mit dem zu begnügen, was der Meier Entorff hieran gehabt und hergebracht. Nicht minder wurde dem Post zur Bedingung gemacht, alle Hoflasten zu tragen, nämlich Landschatz-, Kreis- und Türkensteuer und Landfolge. Claus Post erwarb bald auch die benachbarte Kleinköterstelle des Heinrich Entorff und baute im Anfange des 17. Jahrhunderts auf diese eine Scheune und auf die erstere ein Wohnhaus. Es sind zum Gute Posteholz vier pflichtige Bauerhöfe vereinigt worden. Es ist aber ein freies Allodialgut und kein Lehn.

### Die Hörigen.

In Edle, Freie und Lassiten, Laten oder Hörige, zerfiel das Germanenvolk von Ursprung an. Sie erscheinen wenigstens schon zu Zeiten des Tacitus. In drei Klassen zerfiel auch, wie wir oben gesehen haben, das Sachsenvolk: Edelinge [Edhilinge], Frielinge [Frilingi] und Lassen [Lazzi] oder „nobiles, ingenuiles und serviles". Auf der Jahresversammlung des Sachsenvolks zu Marklo [Lohe im Entergau, am linken Weserufer, Drakenburg gegenüber [1])], anno 772, erschienen je 12 aus den einzelnen Gauen und aus allen drei Klassen ausgewählte Männer.

Ums Jahr 826, 864 werden nobiles et ignobiles, homines liberi [„qui per se possunt expeditionem facere"], servi, coloni, inquilini aufgeführt [2]).

Im 9. Jahrhundert, der Blüthezeit des Lehnswesens, wurde die Zahl der Unfreien oder Hörigen noch vermehrt, dagegen die Königsmacht gestärkt, der Adel dem Volke enthoben, die gemeine Freiheit aber untergraben. Grafen waren dem Kaiser und nicht dem Volke verantwortlich. Hin- und hergeworfen in der Gutsherrlichkeit kamen im 11. und 12. Jahrhundert die Unfreien mehr oder

[1]) Sudendorf, VII, S. LXXXVI. [2]) Pertz, Tom. II, 360. 649 — Buch 4, Cap. 2 —; III, 255. 495.

weniger aus ihrem natürlichen Zusammenhange. Ein Unfreier konnte mehre Gutsherren haben und dabei einem dritten Herrn noch leibeigen sein etc. Nicht einmal die Dynasten- und Ritterburgen blieben ungetheilt. Ein Vasall oder Pfandsasse erhielt vielleicht die Hälfte, ein anderer die andere Hälfte eines Schlosses. Es gab Viertel-, Achtel- und andere Burg- und Herrschafts-Antheile, wodurch die Rechtsverhältnisse möglichst confus geworden sind.

Es kann uns hier ziemlich gleichgültig sein, ob jene Edelingsgeschlechter von der Bildfläche verschwunden sind und ein Theil der Freien ihre Stelle eingenommen hat. Wir wissen, dass ein Theil der Freien in die Classe des Adels sich aufzuschwingen gewusst hat, ein anderer in den Bauernstand hinabsank. Dieser Bauernstand ist jetzt der zahlreichste.

Im Fürstenthum Minden wie in der Grafschaft Ravensberg etc. gab es Leibeigene, sei es nun von Natur, oder aus freiem Willen, oder durch 30jährigen Zeitablauf. Der Eigenthumsherr hatte gegen dieselben alle Rechte des Eigenthümers [1]). Spittler sagt, dass, abgesehen von ganz einzelnen freien Bauern, das Landvolk ursprünglich ganz unter der drückenden Last von Leibeigenschaft gelegen hat. Nach Stüve [2]) befand sich am Ende des 15. Jahrhunderts das Grundeigenthum fast nur bei Fürst, Adel und Geistlichkeit, der Bauer fast nur in Hörigkeit. Dabei machte die Verschiedenheit der Bauergüter keinen wesentlichen Unterschied. Es gab z. B. Erbpacht-, Häger-, Meierdings-, Köhr-, Vogtdings- etc. Güter. Sie führten ihren Namen zum Theil von den ihnen vorgesetzten Gerichten [3]). Hörige des Inhabers von Lauenstein, des obersten Vogtmannes, welche dem Vogtdinge unterworfen waren, hiessen Vogtleute [4]). Alle diese Bauern sassen auf fremdem Eigenthum und durften solches also auch ohne gutsherrliche Genehmigung nicht veräussern.

Aus der Zahlung des Weinkaufs, welcher in manchen Ländern alle 6 oder 9 Jahre erfolgen musste, ergab sich das gutsherrliche Eigenthum am Bauerhofe und Lande. Anderwärts musste der Hof von dem neuen Stellwirth vor Antritt der Wirthschaft bei dem Gutsherrn beweinkauft werden [5]).

Anlass zur Verstärkung des Hörigkeits-Verhältnisses [verstärkte Bitten um Schutz] mögen die Kriege z. B. unter Heinrich dem Löwen [1180 bis 1235] etc. und das damit verbundene Sengen

---

[1]) Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1741, bei Wigand, III, 123. [2]) Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden, 1851, S. 83. [3]) Hagemann, S. 193. [4]) Jac. Grimm, IV, 648. [5]) Kleinschmidt, II, 21. 29. 32. 313.

und Brennen, Viehraub, Einäscherung der Dörfer durch Feindeshand etc. gegeben haben. Der Bogen wurde aber zu straff gespannt. Die Unfreien [aigen lewte] liefen ihren Herren fort, um Stadtbürger zu werden[1]). Andere zogen ab ins Wendenland, um Klostergut zu bebauen. Diese Uebersiedlungen kamen in den Jahren 1149, 1154, 1170 etc. und namentlich im 13. Jahrhundert vor[2]). Im 14. Jahrhundert, namentlich anno 1348, 1349 und 1350, dann wieder in den Jahren 1439, 1474, 1556, 1581, 1598 und noch einmal 1636 erschien die Pestkrankheit in Deutschland und auch in der Wesergegend und wüthete hier besonders in den Städten. Es wurde in den erstgenannten Jahren der dritte Theil der Bewohner durch den Tod hinweggerafft. Diese Begebenheit wird auch nicht ohne Einfluss auf die Hofverfassung, Abmeierung und dergl. geblieben sein. Je strenger die Hörigkeit, desto weniger zuverlässige Bauern werden sich zur Annahme der ausgestorbenen Höfe gefunden haben. An fahrendem Gesindel konnte den Gutsherrn aber nicht viel gelegen sein. Der Gutsherr musste klein beigeben und den neuen Colonen ihre Lage annehmbar machen[3]).

Strenge Hörigkeit galt im Lüneburgschen, obgleich dort schon seit dem 14. Jahrhundert gemindert[4]), gesetzlich bis zum Jahre 1618. Schillingsgüter dort gehörten nicht dem Bauern, sondern dem Gutsherrn. Solche Güter sollten bei ihren Erben, welche nicht mehr Hörige, sondern Gutsleute genannt wurden, bleiben, so lange als die gutsherrlichen Leistungen erfolgten. Ohne fürstliches Erkenntniss durfte gleichwol kein Erbe aus seinem Schillingsgute verstossen werden. Land und Wiesen waren von diesen Gütern nicht zu trennen[5]). Es gab in Lüneburg-Celle ferner Meier- und Erbzinshöfe, welche theils von den Aemtern oder anderen Gutsherren abhingen. Auch bei ihnen war die Veräusserung von Hofpertinenzien ohne gutsherrliche Genehmigung untersagt. Eventuell konnten die Besitzer [Gutsleute] abgemeiert werden. Davon ausgenommen sind die Erbgüter in den Marschen der Aemter Harburg, Winsen a. d. Luhe und wo sie sonst noch vorkommen[6]).

In der Grafschaft Hoya gab es auch Meier- und Schillingsgüter. Ihre Zubehörungen, sowie die Höfe selbst durften ohne Genehmigung der Gutsherren nicht verpfändet, versetzt oder sonst veräussert werden. Die Abmeierung schlechter Meier blieb den Gutsherren im Bereiche des Rechts. Im Widerspruchsfalle hatte das

[1]) Constitutio pacis König Alberts I. von 1303, bei Pertz, Tom. IV, S. 481. [2]) Codex Pomeraniae diplom., S. 317. 318. [3]) Wigand, II, 245. [4]) von Hammerstein, Bardengau, S. 536. [5]) Policey-Ordnung vom 6. October 1618, Cap. 44, S. 100. 102. [6]) Landesherrliche Resolution vom 26. November 1686, V; desgl. Verordnung vom 1. Juli 1699, Cap. I, Art. VIII und IX; Cammer-Rescript vom 25. 9. 1699.

zuständige Gericht zu erkennen[1]). Eine Verfügung vom 14. Mai 1433 hat den Bedrückungen der Gutsherren im Fürstenthume Calenberg gewehrt[2]). Abmeierung aber konnte auch hier noch im 16. Jahrhundert stattfinden, wenn es dem geistlichen oder weltlichen Gutsherrn gefällig war [Erklärung Herzog Erichs des Aelteren von 1526]. Auf den Landtagen zu Pattensen und Gandersheim wurde aber schon 1592 und 1597 die Abmeierung nur für die Fälle beibehalten, dass Meier und Kötner durch Veräusserungen, hinterbliebene Abgaben etc. dies verursachten [verschuldeten]. Man sehe die Verordnungen vom Jahre 1526 und 1595; Salzdahlumscher Landtags-Abschied vom 3. Juni 1597, Art. 19; Gandersheimscher Landtags-Abschied von 1601, Art. 119 bis 122[3]); Kirchen-Ordnung von 1656, Cap. VII. — Nach der landesherrlichen Resolution vom 26. November 1686, § V, und Verordnung vom 1. Juli 1699, § 8, dürfen adlige und andere Gutsherren ihre Gutsleute, wenn diese sich ihres Meier- oder Erbzinsrechts erweislichermassen verlustig gemacht, oder auch den Höfen vorzustehen untüchtig sind, ihrer Höfe entsetzen. Wenn die Meier darüber Klage erheben, so sollen Justiz-Canzlei oder Hofgericht darüber summarisch verfahren[4]). Solche Abmeierung besorgte bei landesherrlichen Gutsleuten die königliche Cammer; ein Process dagegen war unstatthaft[5]).

Die strenge Hörigkeit bez. Leibeigenschaft, welche in den Fürstenthümern Minden, Osnabrück und in der Grafschaft Ravensberg noch im 18. Jahrhundert florirte[6]), hat sich im Schaumburgschen etwa ums Jahr 1620 überlebt.

Auf dem Gogericht zu Vehlen wurde erkannt, dass ohne Genehmigung des Gutsherrn kein fruchtbares Holz auf den Bauerhöfen von deren Inhabern gehauen werden durfte. Diesen war auch keine Veräusserung ihrer Grundstücke gestattet. Meier oder Köter, welche dem Gutsherrn die Abgaben nicht leisteten, konnten abgesetzt werden[7]). Im Schaumburgschen scheint zu Anfang des 30jährigen Krieges das Meier-Verhältniss eingeführt zu sein, wonach der Hörige zum Erbpächter wurde, welcher nicht ohne Weiteres mehr vertrieben werden konnte.

Herkömmlich bestand überall schon früher die Erbfolge der Meier, obgleich als Recht nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es

---

[1]) Landesherrliche Resolution vom 6 2. 1697. [2]) Sprenger, I, 2. Periode; Spittler, I, S. 105. [3]) Kleinschmidt, II, 14. 17. 20 bis 24. 32. 59. 217. 241. 313. [4]) Verordnung vom 17. Juli 1764, im 64. Stück der hannoverschen Anzeigen. [5]) Reglement vom 19. 10. 1719 im Band II der Calenberger Landes-Ordnungen, S. 589. [6]) Eigenthums-Ordnungen von 1722 und 1741 bei Wigand, III, S. 123 und 144. [7]) Jac. Grimm, III, 213.

wurde aber zum Gesetz, dass der heimgefallene Bauerhof nicht bei dem Gutsherrn bleiben sollte, sondern mit einem Colonen wieder besetzt werden müsste [1696], auch schon früher, dass weder den alten noch den neuen Meiern und Kötnern die gutsherrlichen Abgaben gesteigert werden durften [1542]. Daran schloss sich wol die Ausbildung der Leibzucht oder der Altentheil, welcher an sich sehr viel länger bestanden hat. Anno 1317 wird eine Leibzüchterin auf einem Hofe zu Fuhlen genannt; sie war Inhaberin eines Leibgedinges [1]). Von einer area, genannt „Tochtwort" [Leibzuchtshaus], ist anno 1319 in Pegestorf, Amts Polle, die Rede [2]).

Leibzuchten in Herrscherfamilien sind schon aus dem 13. Jahrhundert nachzuweisen [3]).

Aehnliche Hörigkeit bestand auch in der Vogtei Lachem, wo es gräfliche und Junkerbauern gab. An den letzteren hatte der Graf nur Landfolge, Burgfest, Bauerwerk, Landschatz u. dergl.[4]). Die gräflichen Bauergüter waren Eigenthum des Grafen. Das beweisen z. B. das Heimfallsrecht und das Sterbe- oder Erbegeld. Das Sterbegeld war bei dem Ableben eines der Meierleute oder Leibzüchter zu bezahlen. Der Graf von Schaumburg besass in der Vogtei Lachem auch leibeigene Bauern, deren gesammter Nachlass an den Grafen fiel, wenn sie ohne Leibeserben verstarben [5]). Statt des Gesammt-Nachlasses ward später ein Aversum in Gelde stipulirt. Wenn ein leibeigener Stellwirth mit Tode abging, so waren von den Nachgebliebenen „Wein-" und „Freikaufgelder"; wenn ein Höriger starb aber nur „Sterbfallgelder" und „Kuhgelder" zu leisten.

Die Gutsherrlichkeit neben dem Grafen genoss gleichfalls das Heimfallsrecht, mochte sie nun beim Adel oder bei der Geistlichkeit sich befinden. Alle diese Ansprüche sind von den Pflichtigen urkundlich anerkannt [Ablösungsacten beim Landrathsamte zu Hameln].

Der Graf genoss das Recht der willkürlichen Verfügung über die in seiner Gutsherrschaft befindlichen Bauern, die er ansetzen und absetzen durfte. Sein Adel hatte dieses Recht aber nicht ohne lehnsherrliche Einräumung. Es lassen die vorhin angeführten Urkunden hierüber durchaus keinen Zweifel. In dieser Abhängigkeit des Vasallen vom Lehnsherrn lag eine gewisse Sicherstellung der Hintersassen, eine Linderung der Hörigkeit bez. Leibeigenschaft. Aus der

---

[1]) Hyneck, S. 44; Urkunde des Herzogs Erich des Jüngeren von Calenberg vom 9. April 1576, bei Kleinschmidt, II, 132 und 134. [2]) von Spilcker, Urk., S. 275. [3]) Sudendorf, VII, 62. [4]) Land- und Policei-Ordnung von 1615, Cap. XVIII. [5]) Amts- und Hausordnung von 1615, § 46 und 47.

Abnahme der gutsherrlichen Macht entstieg eine Art von Selbstständigkeit der Hörigen. Die Macht des Grafen über das Verfügungsrecht des Vasallen hatte aber auch sonst ihren guten Grund: die Junkerbauern waren auch dem Grafen verpflichtet. — Nur also wenn der Graf einwilligte, konnte auch der gutsherrliche Vasall seine Bauern in die Höfe einsetzen oder aus denselben verjagen, wenn sie ihm missliebig geworden waren, oder wenn der Gutsherr vielleicht selbst den Hof annehmen und darauf wirthschaften wollte, oder aus welchem Grunde sonst dies geschehen sollte. Der Gutsherr brauchte seinem Hörigen gar keinen Grund anzugeben.

Anno 1723 beliefen sich im Amte Lachem die Leistungen der Pflichtigen für die kurfürstliche Cammer und die Gutsherren auf folgende Beträge [Geld abgerundet]:

| Pflichtige Bauern | Cammer | | | Gutsherren | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geld | Roggen | Hafer | Geld | Roggen | Gerste | Hafer |
| | Thaler | Malter | | Thaler | Malter | | |
| Vollmeier . . . | 509 | — | 39 | 153 | 105 | 70 | 117 |
| Halbmeier . . . | 179 | 3 | 41 | 37 | 19 | 14 | 27 |
| Vollkötner . . . | 272 | 2 | 80 | 41 | 30 | 16 | 52 |
| Halbkötner . . . | 152 | 3 | 32 | 14 | 15 | 14 | 30 |
| Brinksitzer . . . | 266 | — | 12 | 34 | 5 | 2 | 19 |
| Summa | 1378 | 8 | 204 | 279 | 174 | 116 | 245 |

Zur Zeit der Ablösung solcher Reallasten, Meiergefälle, sowie der Herrendienste etc., welche in die Zeit von 1838 bis 1860 fällt, gab es folgende Gutsherren und bäuerliche Leistungen in der Vogtei Lachem. Nicht jedes wurde von jedem Hofe gegeben; auch erfolgte nicht von jedem Hofe gleiche Menge. Im Allgemeinen gab der grosse Hof mehr als der kleine. Alle Leistungen erfolgten von den Bauerhöfen, keine von den Dorfgemeinden.

1. Königliche *Domainen-Cammer* in Hannover, an Stelle der Grafen von Schaumburg.

a. Kornprästanda. Roggen und Hafer; mehr Hafer als Roggen. Aus der armen Bauerschaft Egge erfolgte nur Hafer: Herren- oder Zinshafer.

b. Thierisches. Blut- oder Fleisch- und Schmalzzehnten, Zehnthühner. Maalschweine, Rauchhühner, Zinshühner, Zinseier, Federposen. Theilweise zu Gelde gesetzt.

c. Geld. Das bereits erwähnte Heimfallsrecht, Sterbe- und Erbegeld; ferner Michaelisschatz, Rottzins, Hofzins. Aus der

Bauerschaft Egge erfolgte noch ein ständiges Reluitionsgeld für Naturalien.

2. *Sonstige Gutsherren* waren ganz oder antheilweise für einige Bauern

in Lachem:

der Besitzer von Staue, von Münchhausen, von Busch-Hünnefeld und von Post in Oldendorf; das adlig freie Stift Fischbeck, das Stift St. Bonifacii in Hameln, die Pfarren in Stadthagen und Hemeringen, auch die Renterei in Rinteln.

Bauerschaft Hemeringen:

von Münchhausen in Oldendorf, Pfarre und Kirche in Hemeringen, Kirche zu Lachem, Renterei in Rinteln.

Bauerschaft Herkendorf:

von dem Busche-Hünnefeld auf Staue, Renterei in Rinteln. Das Stift St. Bonifacii in Hameln behauptet die Lehnsherrschaft über das ganze Dorf Herkendorf; der Besitzer von Staue ist Vasall dieses Stifts. Eine Oberlehnsherrschaft fehlt. Diese Angaben stehen mit obigen urkundlichen Nachrichten über Herkendorf im Widerspruch.

Bauerschaft Dehmkerbrok:

Güter Staue und Posteholz, Renterei zu Rinteln.

Bauerschaft Haverbeck:

Stift Fischbeck, Kirchen in Stadthagen und Deckbergen, Pfarre in Stadthagen, Kirche und Pfarre in Hemeringen, Pfarre und Küsterei in Lachem, Capelle in Haverbeck, Renterei in Rinteln; dann von Bardeleben zu Cattenbruch, von Post in Gratz, von Meisenbuch [wo?], von Wangenheim auf dem Gute Krückeberg und von Mengersen auf Helpensen.

Bauerschaft Halvesdorf:

von Busch-Hünnefeld auf Staue, von Bardeleben zu Cattenbruch, von Meisenbuch [wo?], von Zerssen zu Echtringhausen, Kirchen zu Deckbergen und Hemeringen, Stift Fischbeck.

a. Kornprästanda. Zinskorn: Roggen, Gerste, Hafer, gegen Pröven an Scheffelschatz, einer Mahlzeit, Brod und Käse.

b. Thierisches. Junge Hühnerhähne, Hühner, Eier, Maalschweine [vom Berechtigten ausgesucht und mit einem Maal bezeichnet], Rauchhuhn.

c. Geld. Bares Geld, Heimfallsrecht, Schatz- und Schwingegeld, Grundzins, Hofzins, Michaelisschatz, Veräusserungsgeld, Weinkauf. Sterbe- und Kuhgelder kommen hier nicht vor.

Von thierischen Abgaben war keine Grafen- oder Junkernstelle frei.

Frei von gräflichen Geldleistungen waren einige kleine Stellen in Lachem, Halvesdorf, Herkendorf und Posteholz. Auch brauchten die Brinksitzer keine Halmfrüchte zu leisten. Die Junkerbauern in Herkendorf und Posteholz zahlten dem Grafen ebenfalls keine Halmfrüchte, auch nicht soviel Geld wie die gräflichen Bauern.

Ganz frei von jeder Geld- und Fruchtabgabe an den Grafen waren einige Kötner- und Brinksitzer-Stellen in Lachem, Halvesdorf, Herkendorf, Posteholz, Hemeringen und Haverbeck.

Frei von gutsherrlichen Geldabgaben waren eine Menge grosser und kleiner Bauern in der Vogtei. Auch brauchen die kleinen Bauern oft keine Halmfrüchte den Junkern zu leisten. Viele Kleinbauern waren ganz frei von jeder junkerlichen Geld- und Fruchtabgabe.

Ganz frei von gräflichen und Gutsprästanden sind anno 1723 angegeben: ein Halbkötner in Halvesdorf und beide Brinksitzer in Posteholz.

### *3. Herrendienst.*

Herrendienst und Frohnwesen sind in Deutschland alt und allgemein. Solche Herrendienstpflicht begründet der Besitz eines Bauerhofes. Man leistet die Herrendienste, soweit als sie noch nicht abgelöset sind, den Landesfürsten [Landfolgen] und den Gutsherren [Frohnen]. Sie sind in allen Aemtern der Wesergegend hergebracht. Die Frohnen dienen zum Nutzen der gutsherrlichen Haus- und Landwirthschaft; in wiefern sie mit dem alten Heerwesen zusammen hängen, bleibe dahin gestellt. Recesse und Verträge über diesen Herrendienst giebt es meist ebenso wenig wie über alle anderen gutsherrlichen Leistungen. Das Herkommen entscheidet. Sie werden mit dem Spanne [Pferde und Wagen] oder persönlich, gemessen oder ungemessen, mit oder ohne Pröven [Vergütungen] abgeleistet. Streitigkeiten hierüber entschied im Lande Calenberg die fürstliche Cammer; der Rechtsweg war ausgeschlossen [1]).

Für Ravensberg und Minden war die Arbeitszeit der Herrendienste zwischen dem 25. März und 21. September des Tages von 6 bis 6 Uhr; zwischen dem 21. September und 25. März von 8 bis 4 Uhr bestimmt, dort mit zwei, hier mit einer Ruhestunde [2]). Im Fürstenthume Hildesheim dienten Hand- und Spanndienste im Sommer von 5 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; im Winter von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends [3]). Anderwärts dienten sie vom

---

[1]) Verordnung vom Jahre 1663 im Bande II der Calenb. Landesordnungen, S. 591. [2]) Eigenthums-Ordnung von 1741 bei Wigand, III, S. 128. [3]) Hildesheimer Policey-Ordnung von 1665, § 118.

Sonnenauf- bis -Untergang [1]). Dabei unterscheidet das Lehrbuch ordentlichen oder ordinären, regelmässig im Jahre wiederkehrenden und ausserordentlichen oder extraordinären Dienst. Oft ist er zu Gelde gesetzt und die Bezeichnung „altes" und „neues" Dienstgeld beweiset, dass er [z. B. in der Vogtei Lachem] zu verschiedener Zeit entstanden ist.

Der Herren- oder Pflichtdienst in der Lachemer Börde wurde dem Gute Staue von einigen Stellen in Halvesdorf und Herkendorf, dem von Münchhausenschen Gute Oldendorf von einigen Stellen in Hemeringen und dem Gute Posteholz von einigen Höfen in Dehmkerbrok in natura oder in Geld geleistet. Dieser Dienst ist theilweise abgelöset, theilweise nicht.

Aller übrige Herrendienst musste dem Grafen von Schaumburg geleistet werden. Bei diesem kommt der extraordinäre Herrendienst als Pflicht- und Erndte-, Burgvest-, Holzfuhr-, Holzklöbe- und Landreisedienst vor. Er musste vor der Ablösung von allen Bauern geleistet werden. Einzelne Censiten haben Landfolgen, Gefangenenwachen, Kornfuhr-, Boten-, Forst-, Jagd- [letztere nicht mehr] und alle sonstigen Hoheitsdienste zu leisten. Diese sind noch nicht abgelöset und nach wie vor auf Amtsbefehl zu erledigen. Alle diese Dienste sind von den Lachemschen Bauern in den Ablösungs-Protokollen urkundlich anerkannt.

Die soeben erwähnten Forstdienste oder die Verpflichtung zur Forstculturarbeit führen uns auf das Verhältniss der Hörigen zu den Holzungen der Vogtei. Dieser Forstdienst kann ein Herren-, auch ein Herren- und Societätsdienst zugleich sein. Herrendienst ist er in den Hägehölzern [verabredete Gegenleistung für Weide- und Leseholz-Nutzung daselbst]; theils Herren-, theils Societätsdienst in den Interessentenforsten, wo er beiden, dem Forstherrn und den Forstinteressenten zu Gute kommt. Er hat hier aber in der Forstverwaltungs-Policei resp. in der Gesetzgebung seinen Ursprung. Im letzteren Falle kann der Forstdienst auch als Hoheitsdienst angesehen werden.

### Forst-Interessenten.

Mir hat kein Meierbrief aus der Grafschaft Schaumburg vorgelegen; ich weiss also nicht, ob von den Holzungsrechten in denselben die Rede gewesen ist [2]).

---

[1]) Stüve, l. c. S. 146. [2]) In einem Meierbriefe von 1775, einen Meierhof in Albaxen [Corvey] betreffend, heisst es: „mit zugehöriger Länderei und Gerechtigkeiten im Felde, Holze, Wasser, Wiesen und Weide etc." Wigand, II, S. 371.

Als Thatsache steht aber fest, dass der Lachemsche Bauer die seinem [nicht eigenen] Hofe zukommenden Gerechtigkeiten in der Gemeinen Holzung im Namen seines Gutsherrn ausübte, ohne Rücksicht darauf, ob er Pachtmeier, Höriger oder Leibeigener seines Gutsherrn war. Wenn den Hof der Gutsherr selbst annahm, so nutzte dieser [Posteholz]. Der Hintersasse konnte ferner, so lange als er seine Hofstelle inne hatte, dieses Rechts seitens seines Gutsherrn nicht entsetzt werden. Auch zu jeder Aenderung war der Gutsherr nicht befugt. Der Bauer erhielt diese Gerechtigkeiten auch nicht vom Gutsherrn zugemessen. Der Wohnsitz des letzteren blieb auf dieses Recht einflusslos. Der Gutsherr pflegte sich schliesslich gar nicht mehr um das Holzungsrecht seiner Hintersassen zu bekümmern, obgleich dieses Recht die Höfe im Stande und abgabefähig erhielt. Die Gutsherren verloren das Interesse am etwaigen Holzgericht, weil die Wiederholung alter Findungen sie langweilen musste und zu neuen, ihnen etwa vortheilhaften Findungen der Holzherr nicht „ja" sagte. Etwaiger Antheil an den Strafgeldern lohnte die weite Reise nicht.

Es ist auch nicht bekannt, dass der holzherrliche Graf das unantastbare Recht der Hörigen jemals genommen hätte; seine Einräumung, deren Zeit sich der Ermittelung entziehet, aber weit vor der Feudalzeit liegt, wird durch Beschluss der Genossen [Forstherr und Adel] erfolgt sein; denn es stimmt in allen, gleichviel ob Grafen- oder Junkerdörfern [reine Junkerdörfer giebt es hier gar nicht] überein. Es ist dort wie hier nach dem Meierrange gleich stufenförmig zugemessen. Solche Uebereinstimmung kann nur auf genereller Anordnung beruhen. Freilich haben in der Feudalzeit die Rechte des an der Vogtei Lachem betheiligten Adels sämmtlich Verbriefung gefunden. Es giebt auch mehre Urkunden, wonach in anderen Ländern den Bauern des einen oder anderen bestimmten Dorfes Holz- und Mastrechte eingeräumt sind [z. B. anno 1284, 1369, 1433 [1])]. Es sind auch Gegenleistungen urkundlich verändert worden [2]). Deren Entstehung resp. Aenderung liegt also in der geschichtlichen Zeit. Das ist aber hinsichtlich der lachemschen Bauern nicht der Fall; deren „Gerechtigkeiten" sind auf ihren Ursprung urkundlich nicht zurück zu führen. Ihre Entstehung, wie deren Gegenleistung liegt im Dunkel und vor der Zeit der Geschichte. Seit derselben Zeit besteht hier Genuss und Gegenleistung.

Frei ist in der lachemer Börde keine Holzgerechtigkeit.

---

[1]) Riedel, III, S. 95; V, S. 345; VI, S. 491. [2]) Daselbst, XIII, S. 283.

Vorab sei hier angeführt, dass im Dorfe Bechlin [Herrschaft Ruppin] die Gemeinen Hufner zusammen jährlich 9 Pfund Holzgeld auf das Schloss zahlten, während die Cossaten je 3 Schilling jährlich zu entrichten hatten. Dies Geld pflegte der Haidereuter jährlich zu holen [1]). Im Lande „über Oder" genoss der Markgraf um 1381 Haidehafer und Haidepfennige [2]). Von jeder der 6 Hufen ein Scheffel und ein Holzhuhn, zusammen 6 Scheffel Holzgerste und 6 Holzhühner erhielt anno 1405 der Schlossherr zu Beeskow von den Bauern in Gorzig für die Entnahme von Lagerholz in seinen Haiden [3]). Eine bestimmte Anzahl Holzpfennige hatten dem Kurfürsten resp. seinem Vasallen ums Jahr 1467 Bauern in der Gegend von Tangermünde jährlich zu zahlen [4]). Ums Jahr 1472, 1492 und 1511 hatten Bauern in der Gegend von Salzwedel und Stendal jährlich eine gewisse Zahl Schillinge Holzgeld oder Holzpfennige dem Kurfürsten resp. der Jacobikirche in Stendal oder anderen Gutsherren [5]) zu leisten. Im Fall der Weigerung durfte der Vicar die Berechtigten bei der Holzfällung pfänden, die Pfänder versetzen und sich auf diese Weise hinsichtlich seines Holz-Zinses bezahlt machen. Es stand ihm auch der Rechtsweg frei [6]). Solchen Holzzins zahlten um 1517 die Bauern in Kremkau, Jetze, Meryn und Alpenstedt dem Herrn von Alvensleben [7]). Es handelte sich hier um Bauernholzungen. Die Zahlung von Zins und Holzgeld erfolgte dafür, dass Debenten Hof, Land, Wiesen, Weide und Holzung gebrauchten. Empfänger konnte im Weigerungsfalle Pferde, Wagen, Holz oder Kohlen mit Beschlag belegen [8]). Bäuerliche Land- und Holznutzung zusammen hingen in jener Gegend vom Dorf- oder Gutsherrn ab.

Für die Benutzung der lachemschen Vogteiholzungen musste, mochte sie wenig oder viel oder gar nicht ausgeübt werden, ebenso wie im Amte Coppenbrügge auch ein Holzgeld oder Vogtholzgeld bezahlt werden. Dasselbe erfolgte mit Ausnahme des herzoglichen Pachtdorfes Herkendorf [siehe oben: Schaumburger Adel], obgleich auch dessen Bauern gleich den übrigen berechtigt sind, und zwar nicht von den Dorfgemeinden, sondern von allen alten Höfen der Vogtei Lachem. Der Adel hatte es nicht zu zahlen; wol aber auch seine Bauern ebenso wie die gräflichen Bauern. Antheil an diesem Vogtholzgelde hatte kein Junker; es bezog dasselbe allein der Graf. Es betrug für den Vollmeier 13 ggl. 8 pf., Halbmeier und Grosskötner 6 ggl. 10 pf., für jenen also ein Pfund,

---

[1]) Riedel, IV, S. 168. [2]) Derselbe, XVIII, S. 234. [3]) Derselbe, XX, S. 372. [4]) Derselbe, XVI, S. 100. [5]) Derselbe, XVII, S. 180, 181. [6]) Derselbe, XIV, S. 352, 354; XV, S. 471. [7]) Derselbe, XVII, S. 205, 206, 207. [8]) Derselbe, XVII, S. 218.

für diese ein halbes Pfund Geld. [Ein Pfund Geld betrug früher 6 Mariengroschen 8 pf., zwei Pfund 13 mgl. 4 pf. Drei Pfund Pfennige machten einen Mariengulden oder 20 Groschen]. Dieses von den Bauern an den Vogteihof in Lachem zu zahlende Holzgeld erfolgte von den Halbkötner- und Brinksitzer-Stellen [späteren Ursprungs] in der Regel nicht, und von den Kleinkötner- oder Brinksitzer-Stellen nur in Folge von Hofland-Theilungen, und dann in entsprechend geringeren Portionen. Es ward den Meiern bei Landzuwachs aber auch entsprechend erhöhet.

Für alle diese alten und später eingesetzten Bauern, welche früher „arme Leute“ genannt, im Fürstenthume Calenberg seit 1597 und 1601 „Forstinteressenten“, in der lüneburger Holzordnung vom 6. October 1618, § 47 und 49 „Interessirende Leute“ genannt werden, findet sich ums Jahr 1614 zum ersten Male im Schaumburgschen der Gesammtname „Interessenten“.

Sie hatten seitdem also selbst Antheil an der Gemeinen Holzung, und nicht mehr von wegen ihrer Gutsherren. Sie waren in der Genossenschaft ansässige Landleute und wurden nach Massgabe ihrer Ländereien rangmässig classifizirt. Der Vollmeier entsprach dem Vollspänner oder Vollhöfner — wie er anderwärts heisst — mit 4 Pferden, der Halbmeier dem Halbspänner mit 2 Pferden etc.

Ihre Bauerhöfe liegen, wie in allen anderen Dörfern, nicht stadtartig regelrecht beisammen, sondern zerstreut, ohne Fluchtlinie, unregelmässig krumm und winklig eingezäunt, mit eingezäuntem Garten daneben. Krumm und schief ziehet sich die ungepflasterte Dorfstrasse, mitunter dem Dorfbach entlang, zwischen den Höfen hindurch, nicht selten überfluthet vom wilden Bach- oder Regenwasser und zur Winterzeit in Eis und Schnee steckend. Holprige, unebene Bahnen und mehr und minder dicke Findlinge hindern das Weiterkommen der Pferde, Wagen, Kuh- und Schweineheerden etc. auf diesen Fahrstrassen. Ursprünglich nach Winter-, Sommer- und Brachfeld getheilt, wurde das Dorf vom Acker umgeben; jetzt mag die Separation oder Verkoppelung manche Feldmark umgestaltet haben. Wiesen decken die Niederungen.

Bebaut ist der Hof auf Kosten des Inhabers mit einem immer mehr abkommenden, nach dem Meierrange verschieden grossen Wohngebäude, rechteckig, einstöckig, mit etwa 13 Fuss langen Ständern und hohem, die Erndte-, Stroh- und Heuvorräthe bergenden Giebeldach, in älterer Zeit mit Stroh gedeckt. Haupteingang vorn, der Strasse zugekehrt. Er wird durch ein hohes Scheunenthor gebildet aus zwei hölzernen Thürflügeln mit Dössel, Süll und Knien. Einer der Flügel ist in der Mitte horizontal halbirt; er

führt die Thürklinke und den Faden, um sie von aussen aufziehen zu können.

Dem Einfahrts- und Eingangsthor gegenüber befindet sich eine Ausgangspforte, zum Brunnen etc. führend. Rechts und links von der Scheunen-Tenne, welche das Haus der Länge nach mitten durchziehet, befinden sich die Stallungen für Rindvieh und Pferde, welche Thiere von der Dreschtenne aus gefüttert werden. Wo die Stallungen endigen, kommen die Wohnstuben und über denselben die Schlafkammern [Dönssen und Böhnen]. Vor den Stuben am Ende der Tenne liegt der grosse, die Penaten sammelnde Feuerherd, ein niedriger Steinbau mit Kesselhaken. Dort steigt der Rauch auf zum Räuchern der hoch aufgehängten Schinken und Würste. An diesem Herde klebt die untheilbare, nach dem häuslichen Bedarf bemessene Reihe-Brennholz-Berechtigung [1]).

Auf dem Hofe siehet man auch wol noch eine besondere Scheune, sowie Schweinestallungen, Backofen und Leibzuchtshaus. In diesem wohnen an selbständigem Herde der Alters halben abgetretene Stellwirth oder Altentheiler, eventuell mit seiner Frau. Auch die Leibzüchterin allein. Das Brennholzrecht dieser Leibzüchter endigte mit ihrem Leben.

Zu dem benötigten Eichen-Bauholz [Mitverwendung des noch brauchbaren alten Bauholzes], ferner zu Buchen-Wagenholz waren die Interessenten berechtigt. Es wurde dieses Bau-, Nutz- und Reihe-Brennholz nicht den Gemeinden, sondern jedem einzelnen Berechtigten vom Holzvogt im Walde zur Fällung zuvor angewiesen. Leseholz durften sie ohne weiteres im Walde sammeln [2]). Wie das Vogtholzgeld als eine allgemeine Vergütung für den Holzgenuss anzusehen, so gab es dann noch Berechtigungspreise und Accidenzien, welche die Berechtigten für einzelne Bezüge zu zahlen hatten. Auch die Leibzüchter waren nicht frei davon. Das Geld für empfangenes Bau- oder Nutzholz hiess „Wald"- oder „Forstzins". Der Graf bewilligte auch gegen „halben Forstzins", im Armuthsfalle auch wol „forstzinsfrei". Bei dem Reihe-Brennholze kommt der Ausdruck „Stammgeld" vor, ein Accidenz für die Anweisung der sogenannten Reihe- oder Riegebäume, welche die Forstbeamten zu besorgen hatten.

Jede Berechtigung ging über den eigenen Bedarf niemals hinaus. Bauholz zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, Krugwirthschaften, Brennereien etc. erfolgte nicht kraft Berechtigung, weil solche Gebäude zum landwirthschaftlichen Bedarf des

---

[1]) Spezial-Ordnung vom 24. Juni 1614, § 5. [2]) Holzordnung von 1572, § 14, 15, 41 (35).

einzelnen Hofbesitzers nicht gehören. — Auch Schafstallungen nicht, denn die Schäferei ist Gemeindesache, soweit sie nicht herrschaftlich, und wird durch Verpachtung oder kraft besonderer Berechtigung ausgeübt. Missbräuchliche Verwendung oder Verkauf des Berechtigungsholzes war verboten und sollte den Verlust der Berechtigung zur Folge haben [1]).

Es gab aber noch Holzabgaben nicht sowohl im Privat- als vielmehr im öffentlichen Interesse der Forstinteressenten. Diese erfolgten frei [2]).

*α.* Holz zu Hof- und Gartenzäunen schützte vor dem Ueberlaufen des Viehes, sei es nun aus einem Gehöft in das andere oder von der Dorfstrasse aus, wo die Gemeindeheerden aus- und eingetrieben wurden.

*β.* Fahrwege wurden verschwenderischer Weise und dennoch schlecht mit Holze gebessert. Heer- und Landstrassen enthielten 2, gemeine Wege 1 und Nachbarwege $^1/_2$ Ruthe Breite, ohne Seitengräben und Hecken.

*γ.* Zum Weseruferbau war häufig Busch- und Pfahlholz erforderlich, s. g. Stackebusch, welcher in belaubtem Zustande, wo er besser stopft, zur Verwendung kam.

Im Allgemeinen war sonst der Zaunruthenhieb im Walde policeilich verboten und die Anpflanzung von Kopfweiden in den Feldern etc. angeordnet [3]).

Ein Hauptrecht bildete die Mast: Eich- und Buchmast. Für deren Benutzung hatten die Interessenten Mast- oder Schweine-War dem Vogteihofe zu entrichten. Sie betrug für jedes eingetriebene Schwein einen Fürstengroschen [4]). Nachher wurde statt eines Fürstengroschen oder Gutengroschen [12 Pfennige, während der gewöhnliche oder Mariengroschen nur 8 Pfennige galt] ein Himpten Hafer schaumburger Maas gegeben. Vielleicht war im 30jährigen Kriege ein Himpten Hafer, den der Bauer selbst erndtete, leichter anzuschaffen als der Fürstengroschen. Ueber die Anzahl der getriebenen Schweine nach Massgabe des Meierranges fehlen die Nachrichten. Von den Markgenossen zu Harenberg bei Hannover trieb bei Vollmast der Vollmeier 20, der Dreihöfling 16, der Halbspänner 10 und der Kötner 4 Schweine in die Holzung [5]).

Es ist nicht nachzuweisen, dass die lachemer Interessenten für die Waldweide, welche sie ausser den Zuschlägen mit Rindvieh, Schweinen, Gänsen etc. ausüben durften, dem Vogteihofe Vergütung geleistet hätten.

---

[1]) Holzordnung, § 17, 41 (35). [2]) Amtsordnung von 1615, § 112, 114, 115 und 117. [3]) Holzordnung, § 9 und 11. [4]) Bückeburger Abhörungs-Protokolle vom Jahre 1638. [5]) Jacob Grimm, III, 284.

Ausser den zu Brennholze berechtigten Bauerhofbesitzern gab es noch Personen des öffentlichen oder Gemeindedienstes als Brennholz und Mast-Deputatisten. Es waren dies Bauermeister [Ortsvorsteher], höhere und niedere Geistliche, Hebeammen, Nachtwächter, Gemeindehirten, früher angeblich auch der Ziegelmeister zu Westendorf und der Landwehrschliesser.

Wie nun die übrigen Nichteigenthümer [Miether, Häuslinge], welche sich vorzugsweise durch Tagelohn ernährt haben, mit dem Brennholz-Bedarf versehen wurden, ist aus älterer Zeit nicht zu ermitteln. Sie werden von der herrschaftlichen Forstverwaltung, wie bis in die Neuzeit, mit dem unentbehrlichen Brennholze gegen mässigen Preis oder frei begnadigt sein, auch Leseholz frei gesammelt und fortgetragen haben, so wie Jedermann nach Gefallen Erdbeeren, Himbeeren, Schwämme etc. entnehmen konnte. Mit den Heidelbeeren hat das Proletariat z. B. nach Hamburg etc. Handel getrieben, ohne Rücksicht auf zweierlei Vogteiholzungen.

*I. Gehägehölzer.*

Boldenkoven, Flakenholz, Sundern, Meierholz, Wördeholz, Haar, Landknick.

*II. Gemeine Holzungen.*

1. Eichwälder.

Weide, Osterholz, Hemeringer Vier, Hemeringer Bruch.

2. Buchwälder.

Der obere Theil des Flakenholzes, Schaumburger Berg, Spitzer Brink, Ochsenkamp, Scherbent, Hasselberg, Dreiborn, Störteberg, Hemeringer Berg, Lachemer Berg, Dehmkerbrok.

Interessenten gehörten nicht unter einen Baum; sie zerfielen vielmehr in die vier Holzwaren: 1. Weide, 2. Hemeringer Bruch, 3. Osterholz und 4. Buchwald.

In allen diesen Gemeinen Holzungen genoss neben dem Grafen der mit Landgütern versehene Adel der Genossenschaft den freien Holzhieb zum Selbstbedarf, und er trieb auch seine Dehlzucht Schweine hier frei in die Mast.

Hinter den Gutsherren kamen die hofbesitzenden resp. auf den Höfen wohnenden Bauern mit ihren Gerechtigkeiten zum Selbstbedarf, wofür sie Gegenleistungen dem Grafen zu gewähren hatten.

**Aeltere Nachrichten über die Berechtigungen.**

*I. Eichen-Pflanzwald.*

1. Die Weide [Wördeholz und Boldenkoven sind privativ], worin nach den Abhörungs-Protokollen von 1638 zur Mast, Weide, Bau-, Wagen- und Brennholz berechtigt sind:

a. alle Dörfer in der hannöverschen Vogtei Lachem, welche seit 1648 allein auch nur als berechtigt gelten;
b. die Stadt Oldendorf;
c. die von Adel daselbst;
d. der Münchehof daselbst;
e. von Mengersen zu Helpensen (anerkannt);
f. von Post zu Posteholz (desgl.);
g. das Kloster Fischbeck;
h. von Zerssen zu Krückeberg;
i. von Landsbergen zu Wormbsthal;
k. von Haxthausen zu Bodenenger;
l. von Bardeleben zu Kattenbruch;
m. von Zerssen zu Echtringhausen;
n. von Ditfurt zu Dankersen;
o. das Dorf Welsede;
p. „ „ Gr. Wieden;
q. „ „ Kl. Wieden;
r. der Neelhof des Ladage;
s. Engelbert in der Mühle auf der Elpe;
t. der Ziegelmeister zu Westendorf und Landwehrschliesser.

Anderer gleichfalls unzutreffender Angabe nach sind von den Dörfern hier nur berechtigt: Lachem, Hemeringen, Haverbeck, Herkendorf, Halvesdorf, Fuhlen, Hesslingen und Rumbeck; ferner Welsede, Gr. Wieden und Kl. Wieden.

Sie geben vom Schwein zwei Körtlinge [weder Hafer noch Gerste] alias 1 ggl. — Die Interessenten haben hier auf Anweisung den nothdürftigen Holzhau, müssen aber das Holz bezahlen (?) und überher Stammgeld dafür geben.

2. Hemeringer Bruch. Zu Mast, Hude und Brennholz sind berechtigt: a, b, c, o und p.

3. Osterholz. Zur Mast und Hude (alias allein zum Holzhiebe) allein das Dorf Hemeringen.

### *II. Buchen-Hochwald.*

4. Buchwald. Hemeringer Berg, Lachemerberg, Dehmkerbrok, Fierberg, Hasselberg, Dreiborn, Störteberg, Flakenholz, Scherbent, Ochsenkamp und Schaumburgerberg.

Dieselben Berechtigten wie unter I, 2 angegeben ist. Dazu Kl. Wieden. Die Stadt Oldendorf ist auf dem Hemeringer Fier nicht berechtigt.

Zur Erklärung der Schwankungen in den Angaben der Holzknechte vom Jahre 1638 über das Holzungsrecht lässt sich, ohne vollständige Lösung der Räthsel, mancherlei anführen. — Die 9

oder 10 Holzknechte hatten je keine bestimmten Schutzbezirke, sondern liefen instructionsmässig alle durch einander in den von Lachem aus verwalteten gräflichen Forsten umher. Dadurch mögen sie confus geworden sein. Sie waren Bauern, betheiligte Interessenten. Die Ausdehnung der Gerechtigkeiten auf die Herrengehölze lag in ihrem Interesse.

Von den grossen Villicationen des Mittelalters ist, wie wir oben gesehen, gesagt worden, dass sie zu Mittelpunkten der Go- und Landgerichte [z. B. Hemmendorf, Hilliesfeld], mehr aber zugleich der Holzgenossenschaften, später auch der Amtsbezirke gebraucht sind. Das blieben sie bis auf die Neuzeit [z. B. Hardegsen, Uslar, Polle, Grohnde, Ohsen, Aerzen, Coppenbrügge etc.]. Allein bei Lachem ist dieser Mittelpunkt [Hohenrode] in der Feudalzeit verschoben. Die Herrschaft Hohenrode ist erloschen und ihr Gebiet, wie wir wissen, der Schaumburg beigelegt. Der Graf von Schaumburg war als solcher nicht Vasall der Welfenfürsten; er wurde dies erst als Nachfolger der Grafen von Roden zu Hohenrode.

Dazu kam für ihn die Erwerbung von Rumbeck, Fuhlen, Goldbeck und Varenholz, welche in Ansehung ihrer Gutsherrlichkeit nach Paderborn gehört haben, dann des Gerichtsbezirks Exten. Zur Exter Vogtei gehörten der Nottberg, das Horinger Loh und der Steinbrink. Diese Forsten sind von Lachem aus mit verwaltet worden. Als Berechtigte werden daselbst genannt die Ortschaften Goldbeck, früher zur Grafschaft Sternberg gehörig, Wennekamp, Volksen, Friedrichshöhe, Krankenhagen, Uchtdorf, Exten, Strüken. Auch war dort das Haus Sternberg an der Mastnutzung betheiligt [1]). Wie weit reichte nun die alte Vogtei Lachem und wie weit nicht? — Die alten Gränzsteine der Herrschaft Hohenrode hat wol das böse Gewissen beseitigt. Hannover ist bei der Theilung von 1647 schlecht weggekommen. Als die Herrschaft Hohenrode anno 1647 getheilt wurde und etwa halb an Hessen, halb an Hannover fiel, sind die Widersprüche über die Privatrechte in den Angaben von 1638 erst mehr hervor getreten.

Zur Vermehrung der Confusion hat offenbar am meisten beigetragen, dass die Grafen von Schaumburg die im Gebiete der Grafen von Roden belegene und mit der Schaumburger Grafschaft in gar keinem Zusammenhange stehende mastberühmte Eichwaldung „Weide“ als Erbgut in Anspruch genommen. Graf Ernst hat unter dem 17. Februar 1602, wie wir oben gesehen, auf diese Ansprüche zwar Verzicht geleistet, aber nach Graf Ottos V. Tode sind sie wieder aufgelebt. Auch scheint der reelle Profit von

[1]) Freudenstein, S. 105.

dieser Anschauung während der ganzen Schaumburger Herrschaft immer fortgedauert zu haben, ohne dass es die Welfenfürsten bemerkt oder zu hindern versucht hätten. In der „Weide“ berechtigt waren nicht die Schaumburger, sondern die gräflich Rodenschen Bauern. Darum wurde in dem Abhörungs-Protokoll von 1638 besonders betont, „dass unser gnädiger Graf und Herr von Schaumburg [als Grund- und Landesherr] vollkommen Macht habe, den Unterthanen in der ‚Weide‘ Holz anweisen zu lassen und solche auch sonst zu seinem Besten zu gebrauchen, sowol zur Mast als auch zur Grashude“. So entstanden vermuthlich die aufgeführten Rechte des am rechten Weserufer wohnenden Adels. Wie wären sonst z. B. die Rittersitze Wormbsthal und Bodenenger, welche zu keiner Mark- und Holzgenossenschaft gehören, auch, soviel bekannt, keine Hintersassen innerhalb der Vogtei Lachem haben, in die ihnen so fern belegene, aber mastergiebige „Weide“ gekommen? Zu den meisten der übrigen Rittergüter rechts der Weser gehörten freilich Lachemsche Hintersassen, namentlich in Lachem und in den Bauerschaften Hemeringen, Herkendorf, Dehmkerbrok, Haverbeck, Halvesdorf. Ebenso zum Stift Fischbeck. Allein diese alle sind holzberechtigt in ihrer Nähe und gleich wie die Stadt Oldendorf der „Weide“-Forst nicht bedürftig [1]).

Im Interesse des Schaumburger Adels etc. haben die Schaumburger Forstoffizianten vielleicht auch das Wördeholz, Flakenholz etc. für Gemeine Holzungen erklärt; denn die Erbgrafschaft Schaumburg blieb den gräflichen Familiengliedern, während die Vogtei Lachem nach dem Aussterben der männlichen Grafenlinie an das lehnsherrliche Welfenhaus zurück fiel. Wie dem nun auch sei, es entstand einige Verwirrung in den Rechtsverhältnissen der Lachemschen Forsten, welche im Jahre 1638 beiläufig, weil der Graf Geld nöthig hatte, zu Untersuchungen führten, wegen Todesfalls des letzten Grafen von Schaumburg und wegen der Unruhen des 30jährigen Krieges aber unvollendet blieben. Am Ende des 17. Jahrhunderts sind die Widersprüche und Zweifel gehoben.

[1]) Freudenstein, S. 98. 99. 100. 103. 104.

# Druckfehler.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 1 | Zeile | 1 | von | unten | statt Hynecke lies Hyneck. |
| „ | 2 | „ | 2 | „ | oben | „ eine lies einen. |
| „ | 2 | „ | 21 | „ | „ | „ hommooder lies hemmender. |
| „ | 9 | „ | 6 | „ | unten | „ Münden lies Minden. |
| „ | 16 | „ | 8 | „ | „ | „ Vohlener lies Vehlener. |
| „ | 17 | „ | 2 | „ | „ | „ Herlen lies Herken. |
| „ | 19 | „ | 10 | „ | „ | „ Rostock lies Rodstock. |
| „ | 19 | „ | 9 | „ | „ | „ Sabbath lies Sablath. |
| „ | 20 | „ | 13 | „ | „ | „ Hoheit- lies hoheit. |
| „ | 21 | „ | 4 | „ | oben | „ Netger- lies Netga. |
| „ | 21 | „ | 7 | „ | „ | „ Ammorland lies Ammerland. |
| „ | 21 | „ | 22 | „ | „ | „ Angarieri lies Angarien. |
| „ | 24 | „ | 13 | „ | „ | „ Bodesburg lies Bocksburg. |
| „ | 25 | „ | 9 | „ | oben | Cobbanberg anno 1013 ist zu streichen. |
| „ | 35 | „ | 3 | „ | unten | statt werden lies worden. |
| „ | 36 | „ | 19 | „ | „ | „ Bawlobung lies Bawlebung. |
| „ | 47 | „ | 12 | „ | „ | „ auch gelassen lies nachgelassen. |
| „ | 47 | „ | 11 | „ | „ | „ Förster lies Fürsten. |
| „ | 47 | „ | 4 | „ | „ | hier wäre die Uebersicht der bäuerlichen Leistungen, welche sich am Schluss von Band I befindet, anzuziehen gewesen. |
| „ | 55 | „ | 7 | „ | oben | statt d. J. lies d. h. |
| „ | 59 | „ | 7 | „ | unten | „ Lehnstädte lies Lehnstücke. |
| „ | 61 | „ | 5 | „ | oben | „ Sundere lies Sundern. |
| „ | 66 | „ | 21 | „ | unten | „ Bauhöfe lies Bauerhöfe. |
| „ | 66 | „ | 18 | „ | „ | „ Düstermarken lies Deistermarken. |
| „ | 67 | „ | 11 | „ | „ | „ Böderen lies Bödexen. |
| „ | 68 | „ | 9 | „ | oben | „ Holzberechtigter lies holzberechtigter. |
| „ | 79 | „ | 14 | „ | unten | „ Nettelrode lies Nettelrede. |
| „ | 79 | „ | 2 | „ | „ | „ desgl. „ desgl. |
| „ | 80 | „ | 7 | „ | oben | „ desgl. „ desgl. |
| „ | 80 | „ | 4 | „ | unten | „ Vorkaufs lies Verkaufs. |
| „ | 81 | „ | 17 | „ | „ | „ Schedlen lies Schecken. |
| „ | 83 | „ | 22 | „ | „ | „ Langenberg lies Lengenberg. |
| „ | 83 | „ | 16 | „ | „ | „ Räumder lies Räumden. |
| „ | 84 | „ | 10 | „ | „ | „ Erbären lies Erbäxen. |
| „ | 85 | „ | 9 | „ | oben | „ Berbecker lies Lerbecker. |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 88 | Zeile | 7 | von | oben | statt Redeye lies Redege. |
| „ | 88 | „ | 7 | „ | „ | „ Kehren lies Rehren. |
| „ | 90 | „ | 15 | „ | „ | „ Burg lies Berg. |
| „ | 93 | „ | 10 | „ | „ | „ königliche lies landesherrliche. |
| „ | 102 | „ | 20 | „ | „ | „ Interessenschaft lies Interessentensch |
| „ | 110 | „ | 16 | „ | unten | „ Dankgeld lies Drangkgeld. |
| „ | 115 | „ | 20 | „ | „ | „ Roddinger lies Reddinger. |
| „ | 128 | „ | 16 | „ | „ | „ wohnenden lies Wohnenden. |
| „ | 133 | „ | 19 | „ | oben | „ Sparhölzern lies Scharhölzern. |
| „ | 158 | „ | 23 | „ | „ | „ Nahdem lies Nachdem. |
| „ | 166 | „ | 4 | „ | „ | „ seitens des lies Seitens der. |
| „ | 175 | „ | 10 | „ | unten | „ Carveln lies Caveln. |
| „ | 179 | „ | 10 | „ | oben | „ Schwälme lies Schwülme. |
| „ | 186 | „ | 21 | „ | „ | „ Meistbau-, lies Meist Bau-, |
| „ | 187 | „ | 17 | „ | „ | „ Bivant lies Bivanc. |
| „ | 187 | „ | 22 | „ | „ | „ Gerhaos lies Gerhao's. |
| „ | 193 | „ | 23 | „ | „ | „ 13. lies 16. |
| „ | 200 | „ | 6 | „ | „ | „ vom Haag lies vom Harz. |
| „ | 237 | „ | 4 | „ | „ | „ Gaue lies Haue. |
| „ | 237 | „ | 6 | „ | „ | „ Eselsgau lies Eselshau. |
| „ | 280 | „ | 21 | „ | unten | „ dussen lies dusser. |
| „ | 283 | „ | 6 | „ | oben | „ Hierher lies Hier. |
| „ | 296 | „ | 3 | „ | unten | „ dritte lies vierte. |
| „ | 297 | „ | 1 | „ | oben | „ vierte lies fünfte. |
| „ | 327 | „ | 8 | „ | „ | „ Görden lies Hörden. |
| „ | 335 | „ | 16 | „ | „ | „ altasago lies altafago. |
| „ | 338 | „ | 18 | „ | „ | „ Corndickede lies Borndickede. |
| „ | 347 | „ | 12 | „ | unten | „ Oehe lies Ahe. |
| „ | 350 | „ | 4 | „ | „ | 1013 und [fällt weg]. |
| „ | 351 | „ | 18 | „ | oben | statt Münden lies Münder. |
| „ | 358 | „ | 10 | „ | unten | „ Süster lies Sichter. |
| „ | 369 | „ | 13 | „ | „ | „ Mastanschlag lies Mastantheil. |
| „ | 380 | „ | 8 | „ | „ | „ Lauenbergschen lies Lauenburgschen |
| „ | 383 | „ | 2 | „ | „ | „ von lies vor. |
| „ | 410 | „ | 4 | „ | „ | „ Schaumberg lies Schaumburg. |
| „ | 410 | „ | 22 | „ | oben | „ Oberkirchener lies Obernkirchener [zw mal]. |
| „ | 418 | „ | 6 | „ | „ | „ Gut Stane [zweimal] lies Gut St [zweimal]. |
| „ | 418 | „ | 11 | „ | „ | „ Krückeborg lies Krückeberg. |
| „ | 420 | „ | 19 | „ | unten | „ free Mann lies freie Mann. |
| „ | 420 | „ | 18 | „ | „ | „ schiweren lies schweren. |
| „ | 426 | „ | 7 | „ | oben | „ Gevattern lies Gevettern. |

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kästner) in Göttingen.

# er bäuerlichen L

ren-Dienst.

nzins.
z [Landzins].
Wiesenzins.
schatz.
geld.
chätzung.
[P.-Pflicht].
-Schatz.
om Lande.]
euern.
geld.
Hufenzins.
n.
de.
de.
en.
ld.
uf.